

Das
Österreichische Handelsrecht

mit

Einschluß des Genossenschaftsrechtes.

Von

Dr. Anton Ritter v. Randa.

Deutsche Ausgabe

bearbeitet unter Beihilfe des

k. k. Landesgerichtsrates Dr. Berth. Joh. Wolf.

Zweiter Band.



Wien, 1905.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Vorwort.

Der vorliegende zweite Band des Handelsrechtes enthält in vielfacher Neubearbeitung das Recht der Handelsgesellschaften (II. und III. Buch des H. G. B.) und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Ges. v. 9. April 1873 sowie als Anhang eine übersichtliche Darstellung des von der österr. Regierung im J. 1904 dem Herrenhause überreichten und von diesem angenommenen Gesetzentwurfes über „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“. Die Darstellung des geltenden Gesellschafts- und Genossenschaftsrechtes ist aus den S. 48 angeführten Gründen eine synoptische. Überall trachtete ich einerseits die treibenden wirtschaftlichen Tendenzen und legislativen Ermägungen zur Erläuterung heranzuziehen, andererseits dem konstruktiven juristischen Elemente die gebührende Geltung zu verschaffen.

Im Aktienrechte erfuhren die wichtigsten Tagesfragen eine neuerliche Untersuchung, so namentlich die Gründungskautelen, die Stellung des Aufsichtsrates, das Dividendenrecht, die Individual- und Minoritätsrechte der Aktionäre, die Herabsetzung und Amortisation des Aktienkapitales, die Fusion u. a. mehr.

Im Gebiete des Genossenschaftsrechtes wurden die zahlreichen durch den Niedergang großer Genossenschaften hervorgerufenen Streitfragen einer näheren Erörterung unterzogen, so namentlich die hochwichtige Frage, ob die Repartition des Fehlbetrages einer überschuldeten Genossenschaft auf die Genossenschafter auf Grund der Statuten oder eines Beschlusses der Generalversammlung ohne Eröffnung des Konkurses und ohne gerichtliche Intervention gesetzlich zulässig und durchführbar sei.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

Auch wurde die Notwendigkeit der Abstellung zahlreicher Mängel und Lücken des geltenden Rechtes an der Hand der Erfahrung und Judikatur nachgewiesen.

Sollte der vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. Juni angenommene Gesetzentwurf über Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Abgeordnetenhause wider Erwarten wesentliche Änderungen erfahren, so wird auf dieselben in einem Nachtrage hingewiesen werden.

Wien, im Juni 1905.

K a n d a.

Inhaltsverzeichnis.

Von den Handelsgesellschaften und Genossenschaften.		Seite
§ 16.	Allgemeine Bemerkungen über Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sowie über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Ges. v. 9. April 1873 N. G. Bl. Nr. 70	1
	Begriff der Handelsgesellschaft S. 1. — Die einzelnen Formen der Handelsgesellschaft und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft S. 3 flg. — Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung S. 7 flg.	
	Anhang. Über die geschichtliche Entwicklung der Handelsassoziationen Entwicklung des Genossenschaftswesens in England, in Frankreich, im Deutschen Reiche und in Österreich S. 13 flg.	10
§ 17.	Gemeinsame Rechtsgrundsätze für alle Arten von Handelsgesellschaften (II. Buch des H. G. B.) und für die Genossenschaften	16
	Gemeinsame gesetzliche Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Genossenschaft insbesondere	17
	Sondervermögen der Gesellschaft S. 17 flg. — Anteil des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen S. 18 flg. — Exekution auf diesen Vermögensanteil S. 20 flg. — Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft, bezieh. Genossenschaft S. 24 flg. — Rechtlicher Charakter der Handelsgesellschaften und Genossenschaften S. 27 flg. — Die sog. brauberechtigten Genossenschaften (Braukommunitäten) in Böhmen und Mähren S. 31 flg.	
§ 18.	Von der stillen Gesellschaft (III. Buch). Parallele zwischen derselben und der Kommanditgesellschaft. Die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung	35
	Wesen der stillen Gesellschaft S. 35 flg. — Die unterscheidenden Momente derselben gegenüber der Kommanditgesellschaft S. 36 flg. — Zurückzahlung der Einlage des stillen Gesellschafters S. 41 flg. — Fälle persönlicher Haftung desselben S. 45. — Die „geheime“ Gesellschaft S. 46 flg.	
§ 19.	Errichtung der Handelsgesellschaften und Genossenschaften	49
	A. Form der Errichtung	49
	Formfreiheit der Errichtung der offenen, Kommandit-, stillen und Gelegenheitsgesellschaft S. 49. — Gesetzliche Erfordernisse für	

die Bildung einer Aktiennommandite und einer Aktiengesellschaft, insbes. die Aktienzeichnung S. 50 flg. — Namen- und Inhaberaktien S. 52. — Form der Errichtung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft S. 53 flg.

B. Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Erhöhung des Gesellschaftsfonds. Prioritätsobligationen 55

Bei der offenen, Kommandit- und stillen Gesellschaft ist der Inhalt des Gesellschaftsvertrages der Parteivillfür überlassen S. 55. — Im Gesellschaftsvertrage einer Aktiennommandite und einer Aktiengesellschaft müssen bestimmte Gegenstände geregelt sein S. 55 flg. — Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs S. 57. — Verpflichtung desselben zu wiederkehrenden Leistungen S. 57. — Das Grundkapital S. 58. — Sicherung des Aktienkapitales S. 58. — Prioritätsaktien S. 59. — Partialobligationen S. 60. — Prioritätsobligationen, insbes. Eisenbahnprioritätsobligationen S. 61. — Das Faktumile als Surrogat der Unterschrift S. 62. — Obligatorischer Inhalt des Genossenschaftsvertrages S. 62 flg.

C. Anhang. Verpflichtung der Aktionäre zur Lieferung von Zuderrübe 66

§ 20. Von der Registrierung der Handelsgesellschaften und der Genossenschaften 70

Inhalt der Anmeldung a) einer offenen Handelsgesellschaft S. 71 flg., b) einer Kommanditgesellschaft S. 74 flg., c) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und d) einer Aktiengesellschaft S. 76. — Beilagen der Anmeldung a) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien S. 76, ß) einer Aktiengesellschaft S. 77 flg. — Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitales S. 77 flg. — Prüfungspflicht der Registerbehörde S. 79. — Registrierung des Genossenschaftsvertrages und der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft S. 80 flg. — Das Mitgliederregister S. 82.

Anhang. Die neuere Entwicklung des Genossenschaftswesens 84
Gebührenbegünstigungen für Vorchuß- und Kreditvereine nach dem Raiffeisenschen Systeme S. 84 flg. — Das deutsche Genossenschaftsrecht v. 12. Aug. 1896 S. 85 flg. — Die englische Genossenschaftsrechtgebung S. 88.

§ 21. Vorbereitende Maßregeln bei der Errichtung von Aktiengesellschaften. (Gründung von Aktienvereinen.) Literatur 89

Bedingungen des Entstehens einer Aktiengesellschaft S. 89 flg. — Das Aktienregulativ v. 20. Sept. 1899 R. G. Bl. Nr. 175 S. 91 flg. — Vorläufige und endgültige Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft S. 91 flg. — Qualifizierte Gründung S. 92. — Konstituierende Generalversammlung S. 93 flg. — Gründerbericht S. 94. — Simultangründung S. 95. — Satzestiftung S. 96 flg. — Ausgabe der Aktien unter und über pari S. 99 flg. — Scheinzeichnung S. 100. — Wahrheitswidrige Bestätigung der Vollzeichnung des Aktienkapitales S. 100 flg. — Staatliche Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft S. 102 flg. — Anmeldepflichtige Personen S. 103 flg. — Haftung der Gründer für Rechtshandlungen vor der Registrierung S. 104. — Die Normen des H. G. B. für das Deutsche Reich betreffs der Gründung einer Aktiengesellschaft S. 107 flg.

§ 22. Über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften, ihrer Filialen und Agenturen 109

Bedingungen der Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Geschäftsbetriebe im Inlande S. 109 flg. — Zweigniederlassungen ungarischer Aktienunternehmungen, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich S. 111 flg.

§ 23. Die Entwicklung der Aktiengesellschaft. Ausländische Gesetzgebung. Volkswirtschaftliche Seite der Aktienvereine 112

A. Geschichtliche Entwicklung. Ausländische Gesetzgebung 112

Die Entwicklung der Aktiengesellschaft in England S. 115, in Frankreich, Nordamerika, Rußland und Serbien S. 116, in Japan, im Deutschen Reich und in Österreich S. 117, in Ungarn, in der Schweiz und in Italien S. 118.

B. Die volkswirtschaftliche Seite der Aktiengesellschaft 119

Statistische Daten über die Fortschritte der Bildung von Aktienvereinen in den europäischen Staaten S. 119 flg. — Die Börsenkatastrophe vom Mai 1873 S. 121.

§ 24. Die inneren Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und Genossenschaften, insbes. die Generalversammlung und der Aufsichtsrat. Rechte der Aktionäre 122

A. Rechtliche Lage des Gesellschaftsvermögens. Die Einlagen 123

Das Gesellschaftsvermögen der offenen, Kommandit- und stillen Gesellschaft S. 123 flg. — Das Vermögen der Aktiengesellschaft S. 125 flg. — Verfall der Rechte aus der Aktienzeichnung S. 125. — Das Vermögen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft S. 126 flg., insbes. die Erhöhung der Einlage S. 127 flg.

B. Die Geschäftsführung im Hinblick auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander 130

Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und der Komplementäre einer Kommanditgesellschaft zur Geschäftsführung S. 130 flg. — Vollmachtsumfang der geschäftsführenden Gesellschafter S. 131 flg. — Vollmachtsumfang des Vorstandes als geschäftsführenden Organes der Aktiengesellschaft und Genossenschaft S. 132 flg.

C. Die Überwachung der Geschäftsführung. Revisoren und Aufsichtsrat 134

Kontrollrecht des unbeschränkt haftenden Gesellschafter, des Kommanditisten und des stillen Gesellschafter rücksichtlich der Geschäftsführung S. 134 flg. — Revisoren und Aufsichtsrat als Kontrollorgane der Aktiennommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft S. 136 flg.

1. Näheres über den Aufsichtsrat bei der Aktiengesellschaft 137

Befugnisse der Mitglieder des Aufsichtsrates S. 137 flg. — Wahl derselben S. 138 flg. — Rechtliche Stellung derselben S. 139.

2. Revisoren und Aufsichtsrat bei der Genossenschaft 141

Periodische Zwangsrevision der Genossenschaften 142

Seite
145

D. Die Organisation der Generalversammlung. Rechte der Aktionäre
 Die Generalversammlung der Kommanditisten, bezieh. der Aktionäre, der Vorstand und der Aufsichtsrat, bezieh. die Revisoren als notwendige Organe der Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft S. 145. — Wirkungskreis der Generalversammlung der Kommanditisten und der Aktionäre S. 145 flg. — Die Mitgliedschafts-, insbes. die Individualrechte der Aktionäre S. 146 flg. — Minoritätsrechte derselben S. 148. — Revisoren und Aufsichtsrat S. 148. — Der Vorstand der Gesellschaft S. 149. — Die Generalversammlung S. 149 flg. — Berufung derselben S. 149 flg. — Der Generalversammlung vorzubehaltende Entscheidungen S. 151 flg. — Beschlussfassung der Generalversammlung S. 152 flg. — Beurkundung der Beschlüsse derselben S. 154. — Klage- und Stimmrecht der Aktionäre S. 154. — Das Quorum-Postulat S. 156. — Erfordernisse der Beschlussfassung bei Nachgründungen, Änderung des Statutes, Auflösung der Gesellschaft und Statuierung der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen S. 156. — Staatsaufsicht über Aktiengesellschaften S. 157. — Die Generalversammlung der Mitglieder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft S. 158 flg. — Mitgliedschafts-, Individual- und Minderheitsrechte der Genossenschaftler S. 158 flg. — Aufsichtsrat und Vorstand der Genossenschaft S. 159. — Berufung der Generalversammlung S. 159 flg. — Beschlussfassung derselben S. 161.

E. Die Übertragung des Anteiles am Gesellschaftsvermögen . . . 161
 Unübertragbarkeit des Anteiles des öffentlichen Gesellschafters, des Komplementärs, des Kommanditisten und des stillen Gesellschafters an dem gesellschaftlichen Vermögen S. 161. — Übertragung der Aktien a) einer Aktiendommandite S. 162, b) einer Aktiengesellschaft S. 163 flg. — Die Einzahlungspflicht bei Inhaberaktien S. 164 flg. — Aktienliberierung S. 166. — Ausgabe neuer Aktien S. 167. — Erörterung der Übertragbarkeit der Geschäftsanteile der Genossenschaftler S. 167 flg.

F. Verteilung des Gewinnes und Aufteilung des Verlustes . . . 169
 Beteiligung an Gewinn und Verlust a) bei der offenen Handelsgesellschaft S. 170 flg., b) bei der Kommanditgesellschaft S. 172, c) bei der Aktiendommandite S. 173, d) bei der Aktiengesellschaft S. 173 flg. — Der Dividendenanspruch des Aktionärs S. 174 flg. — Der Reservefonds S. 176 flg. — Die Superdividende S. 177. — Jährlicher Rechnungsabschluss S. 178 flg. — Grundsätze für die Errichtung der Bilanz S. 179 flg. — Beteiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust S. 180. — Gewinnverteilung und Verlustaufteilung bei der Gelegenheitsgesellschaft und Genossenschaft S. 181.

§ 25. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu dritten Personen 182
 A. Art der Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Verminderung der Einlage. Herabsetzung der Höhe des Aktienkapitales . . . 182
 Haftung der öffentlichen Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft S. 182. — Exekutionsführung auf das Vermögen der Gesellschaft und der Gesellschafter S. 183 flg.

— Haftung der Komplementäre und Kommanditisten S. 186 flg. — Schutzmaßregeln zugunsten der Gläubiger einer Kommandit-, Aktiendommandit- und Aktiengesellschaft S. 188 flg. — Insbes. die Herabsetzung der Höhe des Grundkapitales einer Aktiengesellschaft S. 189 flg. — Erwerb eigener Aktien S. 192 flg. — Verminderung der Einlage durch Auszahlung von Zinsen oder Gewinn S. 194 flg. — Rückersatzpflicht des Kommanditisten und des Aktionärs S. 196. — Haftung der Genossenschaftler S. 197 flg. — Austritt aus der Genossenschaft und Auszahlung des Geschäftsanteiles S. 199 flg. — Erhöhung des Betrages der Einlage S. 201.

B. Die Vertretung der Handelsgesellschaften nach außen . . . 201
 Die Vertretung a) der offenen Handelsgesellschaft S. 201 flg., b) und c) der Kommanditgesellschaft und der Aktiendommandite S. 203, d) der Aktiengesellschaft S. 203 flg.

C. Umfang der Vollmacht der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen . . . 205
 Umfang der Vertretungsbefugnisse a) der vertretungsberechtigten öffentlichen Gesellschafter S. 205, b) und c) der Komplementäre der einfachen Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien S. 207, d) des Vorstandes einer Aktiengesellschaft S. 207 flg., e) des Vorstandes einer Genossenschaft S. 209 flg.

D. Anhang. Weitere Entwicklung der Assoziationsformen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung . . . 210

§ 26. Die Auflösung der Handelsgesellschaft und der Genossenschaft . . . 211
 Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft S. 211 flg. — Das Ausscheiden eines Gesellschafters S. 216 flg. — Die Auflösung der Kommanditgesellschaft S. 221 flg. — Die Auflösung der Aktiendommanditgesellschaft S. 222 flg. — Die Auflösung der Aktiengesellschaft S. 223 flg. — Insbes. die Amortisation der Aktien S. 225 flg. — Genussscheine S. 227 flg. — Die Auflösung der Genossenschaft S. 233 flg.

§ 27. Die Liquidation der Handelsgesellschaften und Genossenschaften . . . 235
 Begriff und Charakter des Liquidationsverfahrens S. 235 flg. — Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren S. 239 flg. — Vollmachtsumfang der letzteren S. 240 flg. — Verteilung des Gesellschaftsvermögens S. 242. — Die Liquidation der Kommanditgesellschaft und der Aktiendommandite S. 243. — Die Liquidation der Aktiengesellschaft S. 244 flg. — Publikation der Auflösung S. 245 flg. — Konvokation und Sicherstellung der Gläubiger S. 245 flg. — Die Sperrfrist S. 247. — Die Liquidation der stillen Gesellschaft S. 247 flg. — Die Liquidation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft S. 248 flg. — Grundsätze für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens S. 249.

§ 28. Das Repartitionsverfahren bei der passiven Genossenschaft . . . 250
 Begriff und Zweck des Repartitions-(Umlage-)Verfahrens S. 250 flg. — Unzulässigkeit außergerichtlicher Aufteilung des Fehlbetrages

§. 252 flg. — Die zur Durchführung des Repartitionsverfahrens berufenen Organe §. 254. — Die Beitragsberechnung §. 254 flg. — Einbeziehung ausgeschiedener Genossenschaftler in die Repartition §. 256. — Aufsehung der Beitragsberechnung §. 259 flg. — Einzelangriff des Genossenschaftsgläubigers gegen den Genossenschaftler §. 260 flg. — Repartition des Fehlbetrages zur Abwendung des Konkurses §. 262. — Grundzüge des deutschen Genoss. Ges. vom Jahre 1896 über die Beitragspflicht der Genossen §. 263.

§ 29. Die Verjährung der Forderungen der Gesellschafts- und Genossenschaftsgläubiger	264
Verjährung der Forderungen der Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Aktiengesellschaft gegen die einzelnen Gesellschafter §. 264 flg. — Verjährung der Forderungen der Genossenschaftsgläubiger gegen die einzelnen Genossenschaftler §. 265 flg.	

Anhang.

§ 30. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	269
Einleitung. Unterschiede von der Aktiengesellschaft	269
I. Organisatorische Bestimmungen	273
A. Die Errichtung der Gesellschaft	273
B. Die gesellschaftlichen Organe	276
1. Die Geschäftsführer	276
2. Der Aufsichtsrat	280
3. Die Versammlung der Gesellschafter	282
C. Änderungen des Gesellschaftsvertrages	287
Erhöhung des Stammkapitales	287
Herabsetzung des Stammkapitales	288
D. Zweigniederlassungen	289
II. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	290
A. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft	290
B. Die Stammeinlagen	291
C. Die Nachschüsse	293
D. Die Geschäftsanteile	295
III. Die Auflösung der Gesellschaft	297
A. Die Auflösung	297
B. Die Liquidation	299
IV. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H.	301
V. Behörden und Verfahren	303
VI. Ausländische Gesellschaften	304
VII. Gebühren	305
VIII. Strafbestimmungen	306

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. a. D. = am angeführten Orte.
Abj. = Abjag.
Abschn. = Abschnitt.
Abt.-Bl. = Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche von Dr. Leop. Adler und Dr. Rob. Clemens, fortgesetzt von Dr. Leop. Adler und Dr. Jos. Friedlaender.
Alt. Ges. = Altiengejes.
Alt. Nov. = Aktiennovelle.
Alt. Regul. = Aktienregulativ vom 20. September 1899.
And. Ans. = Anderer Ansicht.
Arch. f. W. R. = Archiv für Wechselrecht.
Art. = Artikel.
Ausf. = Auflage.
B. D. H. G. = Bundesoberhandelsgericht.
Budw. = Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Budwinski.
deutsch. H. G. B. = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.
deutsch. R. G. = Deutsches Reichsgericht.
Einf. Ges. = Einführungsgejes.
Endem. Handb. = Endemanns Handb.
Entsch. = Entscheidung.
E. O. = Exekutionsordnung.
Erf. = Erkenntnis.
Erl. = Erlaß.
Genoss. Ges. = Geset über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
Ger. H. = Gerichtshalle.
Ger. Ztg. = Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.
Gesch. O. = Geschäftsordnung.
Gew. O. = Gewerbeordnung.
Gew. Nov. = Gewerbenovelle.
G. G. G. = Gewerbegerichtsgejes.
Goldshm. Ztschr. = Goldschmidts Zeitschrift.
Grünh. Ztschr. = Grünhuts Zeitschrift.
G. Z. = Geschäftszahl.

Handb. = Handbuch.
Hfd. = Hofdekret.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
H. R. = Handelsrecht.
Jahr. = Jahrbuch.
J. G. S. = Justizgejesammlung.
J. M. B. Bl. = Verwaltungsblatt des k. k. Justizministeriums.
J. R. (Jur. R.) = Jurisdiktionsnorm.
Jud. B. = Judikatendbuch des k. k. Obersten Gerichtshofes.
Jur. Bl. = Juristische Blätter.
Komm. = Kommentar.
Konf. d. off. Handelsgesellschaft = Konkurs der offenen H.
K. O. = Konkursordnung.
Lehrb. = Lehrbuch.
L. G. Bl. = Landesgesetzbuch.
m. b. H. = mit beschränkter Haftung.
Min. Erl. = Ministerialerlaß.
Min. Bdg. = Ministerialverordnung.
M. Sch. Ges. = Markenschutzgejes.
N. = Note (Fußnote).
Not. O. = Notariatsordnung.
Not. Ztg. = Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit.
Nov. = Novelle.
oberstg. Entsch. = oberstgerichtliche Entscheidung.
Obl. R. = Obligationenrecht.
O. G. H. = Oberster Gerichtshof.
O. L. G. = Oberlandesgericht.
Právník = Právník, časopis věnovaný vědě právní i státní.
Prot. = Protokolle der Nürnberger Konferenz.
Reg. Entw. = Gesetzentwurf der Regierung.
Reg. Motive = Regierungsmotive.
R. G. Bl. = Reichsgesetzbuch.
R. D. H. G. = Reichsoberhandelsgericht.
S. = Seite.
Sg. Bl.-Bl. = Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, begonnen von Glaser

und Unger, fortgesetzt von Pfaff,
 Schey und Krupsky.
 Spr. Rep. = Spruchrepertorium des
 k. k. Obersten Gerichtshofes.
 St. G. = Strafgesetz.
 Suppl. = Supplement.
 Vdg. = Verordnung.
 V. G. S. = Verwaltungsgerichtshof.
 Wtschr. = Juristische Vierteljahrschrift
 des Deutschen Juristenvereines in
 Prag.
 W. D. = Wechselordnung.

W. R. = Wechselrecht.
 Wiener Zeitschr. (Grünh. Ztschr.) =
 Zeitschrift für das Privat- und öffent-
 liche Recht der Gegenwart, redig. von
 Prof. C. S. Grünhut.
 Z. = Zahl.
 Ziff. = Ziffer.
 Z. P. D. = Zivilprozeßordnung.
 Ztsch. f. H. R. = Zeitschrift für das
 gesamte Handelsrecht, ursprünglich
 von L. Goldschmidt, dann von Laband,
 Sahn, Reiffner und Sachs redigiert.

Berichtigung.

§. 227 Zeile 24 von oben lies: Edmund Mayer statt Eduard Mayer.

Von den Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

§ 16.

Allgemeine Bemerkungen über Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches, sowie über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70.¹⁾

Eine Handelsgesellschaft im weiteren Sinne ist die Verbindung mehrerer Personen zum gemeinsamen Betriebe eines Handelsgewerbes oder einzelner Handelsgeschäfte auf Gewinn und Verlust; zu diesem Zwecke vereinigen die Teilnehmer ihr Vermögen oder ihre Arbeitskraft oder beides zugleich. Die Handelsgesellschaft erscheint sonach als partikuläre Erwerbsgesellschaft.²⁾

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet bestimmte Arten von Handelsgesellschaften, deren Verschiedenheit hauptsächlich auf der mannigfachen Art der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beruht. Von diesem Gesichtspunkte aus können unterschieden werden: a) reine Kapitalassoziationen, bei welchen lediglich ein bestimmter Gesellschaftsfonds der Berichtigung der Gesellschaftsschulden dient, ohne daß die Mitglieder der Gesellschaft wegen Befriedigung von den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar in Anspruch genommen werden könnten; b) Personenassoziationen, bei welchen die Gesellschafter persönlich — wenn auch in manchen Fällen nur subsidiär, z. B. bei Unzulänglichkeit des Gesellschaftsvermögens —

¹⁾ Im Hinblick auf den Zweck und die Bedürfnisse eines Lehrbuches sowie auf die bevorstehende Reform des Aktienrechtes wird hier das Recht der Handelsgesellschaften nur in gedrängter Fassung dargestellt. — Nach dem Schweizer Bundesges. über das Obl. R. finden die Vorschriften über Handelsgesellschaften auch auf Gesellschaften, die nicht Handelsgeschäfte betreiben, Anwendung. Vgl. Art. 552, 590, 612 Obl. R., ebenso nach dem Entw. eines russ. b. G. B.

²⁾ Zum Begriffe einer Handelsgesellschaft wird eine vertragsmäßige Verbindung (Vereinigung) mehrerer Personen zum Betriebe von Handelsgeschäften für gemeinsame Rechnung erfordert. Vgl. Laband, Zeitschr. f. H. R. 30 S. 505 fig. Zu Kapitaleinlagen müssen sich die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nicht verpflichten, allein in jedem Falle vereinigen sie ihre Arbeitskräfte und ihren Kredit. Dies wird von Laband, S. 510 nicht widerlegt.

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufzukommen haben. (Persönliche Haftung.)^{2a)} Sobald die Gesellschafter für die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht persönlich (direkt) haften, sondern bloß verpflichtet sind, zur Beschaffung des zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger ausschließlich dienenden Fonds bloß an die Gesellschaft Beiträge zu leisten, mit anderen Worten: sobald die Gesellschafter nur eine Deckungspflicht haben, liegt nicht eine Personenassoziation, sondern eine Kapitalassoziation vor. So bei der Aktiengesellschaft.^{2b)} Beschränkte persönliche Haftung, z. B. des Kommanditisten (Art. 165 H. G. B.) und bloße Deckungspflicht (ohne persönliche Haftung), z. B. bei der Aktiengesellschaft (Art. 207, 209, 222, 223) müssen also scharf unterschieden werden. (Historisch ging in manchen Ländern die ursprüngliche beschränkte Haftung der Aktionäre erst allmählich in bloße Deckungspflicht über.) Die persönliche Haftung und die Deckungspflicht können wieder unbeschränkt oder auf die Höhe gewisser Einlagen beschränkt sein. Personalhaftung und Deckungspflicht können sich auf die ungeteilte Schuldsomme (§§ 890 flg. a. b. G. B., solidarische oder Gesamtschuld) oder auf einen verhältnismäßigen Teil derselben (§ 888 a. b. G. B., Teil- oder verhältnismäßige Schuld, pro parte) beziehen. Die Personalhaftung sowohl wie die Deckungspflicht können endlich entweder in erster Reihe (unbedingt, primär, § 891 a. b. G. B.) oder erst in zweiter Reihe — ergänzend (subsidiär, z. B. § 1346 a. b. G. B., § 53 Genossf. Ges. v. 1873) rechtswirksam sein.³⁾

Nach der gesetzlichen Gestaltung der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft lassen sich folgende Arten von Gesellschaften unterscheiden:

^{2a)} Über die historische Entwicklung der Handelsgesellschaften, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, finden sich sehr wertvolle Mitteilungen bei Goldschmidt, Handb. d. H. R. 3. Aufl. 1891, I Universalgeschichte des Handelsrechtes, namentlich § 9 S. 254 flg. und bei R. Adler, Zur Entwicklungsgeschichte und Dogmatik des Gesellschaftsrechtes (1894), deren Forschungen hier verwertet wurden.

^{2b)} Krasnopolski in Grünh. Zeitschr. 8 S. 54 flg. spricht auch in diesem Falle von einer Personenassoziation, warnt aber im übrigen mit Recht vor der Identifizierung solidarischer und unbeschränkter Haftung. Vgl. auch Kunze, Die Rosengenoossenschaft (1888) S. 23 flg., der allerdings unzutreffend die Erwerbsgenossenschaften als Korporationen aufsaßt.

³⁾ Vgl. Görski, § 30. Subsidiär ist z. B. die Personalhaftung bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — Canstein, I S. 415 und Görski, S. 216 unterscheiden ferner die unmittelbare und die mittelbare Haftung, je nachdem die Gesellschaftsgläubiger behufs Erlangung der Zahlung den einzelnen Gesellschafter unmittelbar belangen können oder letzterer bloß zu einer Beitragsleistung für den Gesellschaftsfonds verpflichtet ist, ohne daß den Gesellschaftsgläubigern gegen ihn ein klagbarer Anspruch zustehen würde. Allein im letzteren Falle liegt eine persönliche Verpflichtung des Gesellschafters dem Gesellschaftsgläubiger gegenüber überhaupt nicht vor. Die sog. mittelbare Haftung (z. B. des stillen Gesellschafters) ist nicht Haftung, sondern nur Deckungspflicht. Nur im Sinne direkter Haftbarkeit ist das Wort „haften“ in den Art. 112, 165, 207, 257 H. G. B. gebraucht; vgl. dazu Cosack, (4. Aufl.) § 104.

1. Die offene Handelsgesellschaft, d. i. eine Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, wobei alle Gesellschafter für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen (also persönlich unbeschränkt)⁴⁾ und zur ungeteilten Hand (solidarisch) haften. Art. 85 u. 112 H. G. B.

Bei der offenen Handelsgesellschaft besteht sonach betreffs der Mitglieder derselben ein gemeinsames Handelsvermögen, eine gemeinsame Firma und Gemeinamkeit der Verbindlichkeiten.⁵⁾ Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es schriftlicher Abfassung oder anderer Formlichkeiten nicht. Art. 85 2. Satz.

2. Eine Kommanditgesellschaft besteht einerseits aus einem oder mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, den sog. Komplementären oder Hauptgesellschaftern, andererseits aus einem oder mehreren Kommanditisten (commanditaires, Nebengesellschaftern), welche letzteren lediglich mit einem bestimmten Teile ihres Vermögens, nämlich bis zum Betrage ihrer Geschäftseinlage (sonach in beschränkter Weise), jedoch solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufzukommen haben. Im Interesse der Gesellschaftsgläubiger wird die Höhe der Vermögenseinlage im Handelsregister ersichtlich und ordnungsmäßig kundgemacht. Art. 150, 151 Ziff. 4. Es liegt somit auch bei der Kommanditgesellschaft ein gemeinsames Handelsvermögen, eine gemeinsame Firma und Gemeinamkeit der Verbindlichkeiten vor; doch gilt die Besonderheit, daß neben den unbeschränkt verpflichteten Komplementären die Kommanditisten nur in beschränktem Maße (jedoch direkt) für die Gesellschaftsschulden haften. Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer besonderen Form, insbes. schriftlicher Abfassung nicht. Art. 150.⁶⁾

⁴⁾ Des Ausdruckes „persönlich haftend“ bedient sich das H. G. B. im Sinne von „unbeschränkt haftend“ (so in den Art. 150, 151 u. a.), wiewohl auch der Kommanditist persönlich — allerdings in beschränktem Maße — den Gesellschaftsgläubigern für ihre Befriedigung haftet (conf. Art. 112, 165, 172).

⁵⁾ Wenn hier von einem gemeinsamen Vermögen gesprochen wird, so ist damit nicht gesagt, daß die Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen gleiche Anteile besitzen müssen oder daß das Eigentum an dem Gesellschaftsfonds notwendig allen Gesellschaftern zustehe. Für die Verantwortung der Frage, ob dem einzelnen Gesellschafter ein Eigentumsanteil an den Vermögensstücken der Gesellschaft zukomme, sind in erster Linie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages maßgebend (Art. 90). Soweit es diesbezüglich an einer Vereinbarung fehlt, treten die Anordnungen des Art. 91 H. G. B., insbes. die daselbst im Abs. 2 ausgesprochene Vermutung, in Wirksamkeit. Nur rechnungsmäßig gilt der Gesellschaftsfonds als den Gesellschaftern gemeinsam. Vgl. hierzu Laband, Zeitschr. 31 S. 36 flg., Entsch. d. R. D. H. G. 22 S. 203, Behrend, § 68, Adler, Entwicklung univ. S. 90 flg. Wird der Begriff des Anteiles in vorstehendem Sinne aufgefaßt, so erscheinen die von Staub-Pisto, § 6 zu Art. 91 und § 5 zu Art. 106, gegen die Theorie vom „Anteile“ an dem Gesellschaftsvermögen erhobenen Einwendungen gegenstandslos.

⁶⁾ „Commendare“ hat in den römischen und mittelalterlichen Rechtsquellen die Bedeutung von deponere, anvertrauen. Von commendare stammen die Worte accommodata, accommandata als Bezeichnungen für Gesellschaften mit auf Einlagen beschränkter Haftung der Gesellschafter. Vgl. Behrend, § 85 R. 6. — Nur unter Wahrung der im Gesetze festgestellten Formen ist eine Beschränkung

3. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist dann vorhanden, wenn bei einer Kommanditgesellschaft das Kapital der Kommanditisten in Aktien oder Aktienanteile zerlegt ist. Der Komplementar haftet auch in diesem Falle den Gesellschaftsgläubigern mit seinem ganzen Vermögen. Art. 173. Zum rechtlichen Bestande einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist erforderlich:

- a) die staatliche Genehmigung;
- b) eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages;
- c) die Eintragung des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde in das Handelsregister. Art. 174, 178.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird im österr. H. G. B. als eine besondere Art der Kommanditgesellschaft behandelt (vgl. die Überschriften der beiden Abschn. des 2. Titels im 2. Buche), wiewohl sie de lege ferenda richtiger als eine Abart der Aktiengesellschaft aufzufassen wäre. (In diesem Sinne erscheint dieselbe im H. G. B. f. d. Deutsche Reich, 4. Abschn. §§ 320 flg., geregelt.)

4. Die Aktiengesellschaft, d. i. eine Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes mit der Maßgabe, daß sämtliche Gesellschafter nur mit einer Einlage an dem Gesellschaftsunternehmen sich beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Art. 207. — Die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften, die nicht Handelsgeschäfte gewerbemäßig betreiben, sind nicht nach den Rechtsätzen des H. G. B. zu beurteilen, sondern finden in dem Vereinsgesetze v. 26. Nov. 1852 R. G. Bl. Nr. 253 ihre Regelung. (Anderes nach deutschem Rechte zufolge der Novellen zum allg. deutsch. H. G. B. v. 11. Juni 1870 und 18. Juli 1884 und nunmehr nach den Bestimmungen der §§ 178 flg. des H. G. B. f. d. Deutsche Reich; diese Gesetze unterwerfen jede Aktiengesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, den Normen des H. G. B.)

Rücksichtlich der Bedingungen des Rechtsbestandes einer Aktiengesellschaft und der Form der Errichtung derselben gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Art. 208, 211.

5. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes einer anderen Person mit einer Vermögenseinlage gegen einen Anteil an Gewinn und Verlust beteiligt,

der Haftung als zulässig anzusehen. Als Regel gilt die unbeschränkte Haftung des persönlichen Schuldners. Vgl. hierüber Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und H. R. § 1 (1880). Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß eine Einzelperson oder ein Komitee durch eine besondere Vereinbarung mit dem Gläubiger die Haftung für gewisse Verbindlichkeiten auf ein bestimmtes Vermögen, z. B. auf einen Ausstellungsfonds, beschränkt. Vgl. die Entsch. des deutschen R. G., XII 57, Behrend, S. 625. Über die geschichtliche Entwicklung der Kommandite vgl. Renaud, Das Recht der stillen Gesellschaft und Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften (1885 Ausg. Laband) S. 2 flg.; Goldschmidt, H. R. I 1 (3. Aufl.) S. 254 flg., ferner den Anhang zu diesem Paragraphen.

ohne persönlich den Gläubigern für die Erfüllung der Geschäftsverbindlichkeiten zu haften. Art. 250, 256. Die Errichtung der Gesellschaft ist an eine bestimmte Form nicht gebunden.

6. Die Gesellschaft (Vereinigung) zu einzelnen Handelsgeschäften oder Gelegenheitsgesellschaft. Art. 266. Gründung—formlos.

7. Die auf Grundlage der Bestimmungen des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für welche, sofern ihr Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, die im H. G. B. bezüglich der Kaufleute gegebenen Normen Geltung besitzen (§ 13 leg. cit.). Als Genossenschaften dieser Art erscheinen jene Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken und für deren Verbindlichkeiten die Mitglieder wohl persönlich, jedoch subsidiär (nämlich bloß für den Ausfall, den die Genossenschaftsgläubiger im Falle des Konkurses oder der konkursmäßigen Liquidation der Genossenschaft [§ 69] erleiden,) entweder unbeschränkt oder in beschränktem Maße haften. In letzterem Falle erstreckt sich die Haftung der Genossenschafter mindestens bis zur zweifachen Höhe des Betrages ihrer Geschäftsanteile. Vgl. hierzu die Bemerkungen in der R. 144 zu § 7 d. Schr., ferner Canstein, I S. 610, 615 flg., Górski, Jarys S. 381 flg.?) Der Organismus der Genossenschaften — mögen diese mit dem Betriebe von Handelsgeschäften sich befassen oder nicht — zeigt eine wesentliche Übereinstimmung mit dem Organismus der Handelsgesellschaften. Deshalb ist es nicht unangemessen, eine synoptische Erörterung des Wesens der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an die vorangehende Übersicht der Handelsgesellschaften anzuschließen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können, wie erwähnt, entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden (§ 2 Genoss. Ges.). Im ersten Falle haftet

?) Gerade dieses wesentliche Merkmal der nach dem Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 errichteten Genossenschaften: die Art der Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, wird weder in der Legaldefinition des § 1 l. c. noch von Canstein, § 32, Wolff in Endemanns H. B. § 146 u. anderen erwähnt. — Über die Genossenschaften nach dem Systeme Raiffeisen, welche in ihrer Organisation von der normalen Gestaltung der Genossenschaften nach dem Systeme Schulze-Delitzsch nur unwesentlich abweichen, vgl. den Anhang zu § 19 d. B. — Im ungar. und im bosn. H. G. B. werden die Genossenschaften (mit gutem Grunde) ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens als Handelsgesellschaften aufgefaßt und im Anschlusse an die Rechtsätze über Aktiengesellschaften der gesetzlichen Regelung unterzogen. — In dem Genoss. Ges. des Norddeutschen Bundes v. 4. Juli 1868 (später Reichsgesetz), sowie in dem deutschen Reichsgesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 § 17, wurde den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausdrücklich die Eigenschaft eines Kaufmannes zuerkannt. Das letztgedachte Gesetz und die zu demselben am 12. Aug. 1896 erschienene Novelle besitzen für das ganze Deutsche Reich Geltung. Vgl. Stroß, Genoss. R. S. 35.

jeder Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur bis zu einem bestimmten Betrage. Wurde im Gesellschaftsvertrage bei der Statuierung beschränkter Haftung nicht ein höherer Haftungsbetrag festgesetzt, so haftet der Genossenschaftler bis zu einer Summe, welche dem Doppelten des Betrages seiner Geschäftsanteile gleichkommt (§§ 2 u. 72 Genoff. Ges.). Die beschränkte wie die unbeschränkte Haftung des Genossenschaftlers hat subsidiären Charakter; denn sie wird nur dann wirksam, wenn im Falle des Konkurses oder der konkursmäßigen Liquidation das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Verbindlichkeiten derselben nicht ausreicht*) (§§ 53 und 76 Genoff. Ges. und Entsch. Nr. 917 Adl.-Cl. Im Gegensatz hierzu ist die Haftung der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft eine unbedingte [primäre]. Art. 112).

Die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern die-

*) Vgl. Górski, S. 376. Anderer Ansicht sind Canstein, I S. 610, 622 und Krasnopolski, S. 94 flg., welche in Abrede stellen, daß im Falle beschränkter Haftung den einzelnen Genossenschaftler eine unmittelbare Haftung gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft treffe. Vgl. hierüber § 7 d. B. — Minder zutreffend sind die Bemerkungen Cansteins, S. 625 über die Anteilscheine der Genossenschaftsmitglieder. Die Ausgabe von Anteilscheinen ist bei Genossenschaften nicht üblich. — Nach § 231 des ungar. H. G. B. und § 255 des H. G. B. für Bosnien haften die Mitglieder einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft, sofern die Statuten nichts anderes verfügen, nur bis zur Höhe der von ihnen gezeichneten Geschäftsanteile. — Die Genossenschaften Frankreichs und Italiens (sociétés à capital variable) unterscheiden sich von den Genossenschaften nach österreichischem (deutschem und ungarischem) Rechte dadurch, daß sie eine bestimmte geschlossene Zahl von Mitgliedern besitzen können (wenn dies auch regelmäßig nicht der Fall ist) und daß die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit- oder einer Aktiengesellschaft zu einer Genossenschaft schon durch Erhöhung oder Verringerung des Gesellschaftsfonds mittels zulässiger Zuzahlung zu den Einlagen oder Rückzahlung von denselben innerhalb der durch den Gesellschaftsvertrag gezogenen Grenzen bewerkstelligt werden kann (capital variable). Unter einen im Statute festgesetzten Mindestbetrag darf jedoch das Gesellschaftskapital nicht herabsinken. Vgl. das franz. Ges. v. 24. Juli 1867 Art. 48 flg., das ital. Ges. aus dem J. 1882 Art. 219 flg. und hierzu die gute Darstellung von Stroff, Genoff. R. S. 16 flg., ferner für das ältere deutsche Recht (1868) Wolff in Endemanns Handb. d. H. R. I S. 144 flg. Vgl. auch das belg. Ges. aus dem J. 1873 Art. 85: „dont le nombre ou les apports sont variables“. — Das Schweiz. Bundesges. über das Obl. R. Art. 678 flg. bezeichnet als „Genossenschaften“ gewisse Vereinigungen im Gegensatz zu den offenen Handelsgesellschaften, den Kommandit- und Aktiengesellschaften und unterscheidet Genossenschaften ohne persönliche Haftung und solche mit unbeschränkter, allerdings subsidiärer Haftung. In der ungar. Gesetzgebung (§ 61 ungar. H. G. B.), wie in der belg. und ital. Legislatur werden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durchwegs für Handelsgesellschaften erklärt. — Die einschlägige Literatur ist in der R. 144 zu § 7 d. B. angeführt. Vgl. überdies den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung“, für das Deutsche Reich 1888. Aus diesem Entwurfe ging nach Vornahme einiger Änderungen das Reichsges. v. 1. Mai 1889 hervor, welches im § 2 die Errichtung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Mitglieder für zulässig erklärt. Damit fand nach langem Kampfe auch in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches jenes Prinzip

selben im Falle der Liquidation oder des Konkurses aus den Aktiven der Genossenschaft nicht berichtigt werden können, d. i. für den „Ausfall“ zur ungetheilten Hand und mit ihrem ganzen Vermögen (§ 53 Genoff. Ges.). Die Gläubiger der Genossenschaft sind berechtigt, rücksichtlich des Ausfalles ihrer Forderungen die Genossenschaft unmittelbar in Anspruch zu nehmen, ohne das Ergebnis des vom Genossenschaftsvorstande durchzuführenden Repartitionsverfahrens abwarten zu müssen. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Ermittlung, Feststellung und Eintreibung des Beitrages, den jeder Genossenschaftler zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger wegen des von diesen bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erlittenen Ausfalles zu leisten hat (§ 72, dann §§ 60 bis 69 Genoff. Ges.).

Verfällt eine mit beschränkter Haftung errichtete Genossenschaft in Konkurs, so ist gleichfalls das Repartitionsverfahren einzuleiten. Die Durchführung desselben obliegt dem Masseverwalter. Diese Maßregel ist nicht — wie es nach dem Wortlaute des § 85 Genoff. Ges. den Anschein hat — dem Ermessen des Masseverwalters überlassen (fakultativ). Vielmehr finden die Vorschriften der §§ 61 flg. Genoff. Ges. über das bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung zu beobachtende Verfahren auch auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung sinngemäße Anwendung. Näheres vgl. im § 28 d. B.

Nach außen, d. i. den Genossenschaftsgläubigern gegenüber, haften zwar die Genossenschaftler in beiden Fällen unmittelbar (Arg. §§ 2, 5 Genoff. Ges.; vgl. die Bemerkungen in der R. 144 zu § 7), allein bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung kommt der Unmittelbarkeit der Haftungspflicht eine erhebliche praktische Bedeutung nicht zu.

Über die Lösung der praktisch äußerst wichtigen Frage, ob die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung statthaft sei, sind die Anschauungen geteilt. Die Praxis der Gerichte Böhmens erklärt sich für die Zulässigkeit dieser Umwandlung, allerdings unter Beobachtung jener gesetzlichen Anordnungen, welche durch die Statuierung zweijähriger unbeschränkter Haftung der Mitglieder die Sicherung der Ansprüche der Genossenschaftsgläubiger bezwecken (§§ 14, 55, 73 flg., vgl. die Entsch. d. D. O. G. h. im Prävnik 1879 S. 658, 1882 S. 706,

Eingang, das ich seit den Sechzigerjahren des vorigen Jahrh. gegen Schulze-Delitzsch beharrlich verfocht. (Derselbe Grundsatz wurde im Deutschen Reiche von Goldschmidt vertreten. Vgl. dessen kurze Erläuterung des deutsch. Reichsges. über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Zeitschr. f. H. R. 37 S. 23 flg., ferner die Ausführungen im „Anhang“ zu § 20 d. B.) — Das Reichsges. v. 12. Aug. 1896 ließ (wie vorher auch das Ges. v. 1. Mai 1889) für das Deutsche Reich neben den Genossenschaftsformen unbeschränkter und beschränkter Haftung noch eine dritte Genossenschaftstypen zu: die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Nach den für diese Genossenschaftsform aufgestellten Regeln ist im Falle des Konkurses der Genossenschaft eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der letzteren und eine unmittelbare Klageführung der Genossenschaftsgläubiger gegen die einzelnen Genossenschaftler ausgeschlossen. (Eine namhaftere praktische Bedeutung besitzt jedoch dieses neue Gebilde nicht.) Vgl. Canstein, I S. 610.

AbL.-Gl. Nr. 1037, Entsch. des Oberlandesger. in Prag v. 28. Febr. 1893 im „Věstník zál.“, 1893 Nr. 6). Dagegen gelangt in den Entsch. „Ger. Ztg.“, 1879 Nr. 5, AbL.-Gl. Nr. 798, 1644, 2119, Slg. Nowak N. F., I Nr. 172, die Ansicht zur Geltung, daß der Umwandlung der Genossenschaft die Liquidation vorangehen müsse, da sonst die Rechte der Gläubiger bedroht wären. (?) ^{8a)} Diese Gefahr waltet jedoch dann nicht ob, wenn bei der Durchführung der Statutenänderung jene Vorsicht beobachtet wird, welche die böhmischen Gerichte üben. Die Bestimmung des § 53 Abs. 3 Genossf. Ges. steht der Umwandlung nicht im Wege, da die Statutenänderung auf gefehmäßige Weise, insbes. durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister, veröffentlicht wird. Vgl. hierzu Pavlíček, Jur. Bl. 1889 Nr. 15. — In den oberstger. Entsch. Nr. 613, 1646 AbL.-Gl. (Právník, 1901 S. 424, 425) wird selbst die Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine solche mit unbeschränkter Haftung für nicht zulässig erklärt, wiewohl hierbei eine Gefährdung der Rechte der Genossenschaftsgläubiger ausgeschlossen wäre. Bestimmend für diese Rechtsansicht war die Erwägung, daß im Hinblick auf die Verschiedenheit der rechtlichen Natur (?) der beiden Genossenschaftsformen die Veränderung des Haftungsmodus einer Neugründung gleichkomme. (?) Dieser Erwägung ist entgegenzusetzen, daß sowohl die Genossenschaften mit beschränkter, als jene mit unbeschränkter Haftung nur Arten einer und derselben Genossenschaftsform bilden. Auch das Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 erkennt den einheitlichen Charakter der beiden Genossenschaftsformen an, indem es im ersten, vierten und fünften Hauptstücke allgemeine, beiden Genossenschaftstypen gemeinsame Regeln aufstellt und im zweiten und dritten Hauptstücke lediglich die rechtlichen Eigentümlichkeiten jeder dieser beiden Gesellschaftsformen zum Ausdruck bringt. Zur Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine solche mit unbeschränkter Haftung bedarf es allerdings der in schriftlicher Form erklärten Zustimmung aller Genossenschafter. (Ein im Sinne des § 9 Genossf. Ges. von der Mehrheit der Generalversammlung gefaßter Beschluß auf Abänderung des Genossenschaftsvertrages würde zu diesem Zwecke nicht genügen.) § 3 Genossf. Ges. und Entsch. Nr. 613, 1646 AbL.-Gl. ^{8b)} Wird im Sinne der hier bekämpften Anschauung die Genossenschaft, welche eine Änderung der

^{8a)} Canstein, I S. 634 schließt sich ohne stichhaltigen Grund der in diesen Entscheidungen vertretenen Rechtsanschauung an, übersieht jedoch den Widerspruch, in welchem die letztere zu den in der folgenden N. (8 b) angeführten oberstger. Entsch. steht.

^{8b)} Vgl. Canstein, I S. 634 u. fg., AbL.-Gl., Nr. 613. Durch die bloße Änderung des Genossenschaftsvertrages würde die Umwandlung der Genossenschaft nicht bewirkt. AbL.-Gl., Nr. 1645 und Wolff, S. 815 Nr. 6. — Der § 143 des deutsch. Genossf. Ges. v. 12. Aug. 1896 gestattet mit vollem Rechte die Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht im Wege einer Statutenänderung. Hierbei sind lediglich die zum Schutze der Ansprüche der Genossenschaftsgläubiger für den Fall der Auflösung der Genossenschaft getroffenen Anordnungen zu analoger Anwendung zu bringen.

Haftungsart intendiert, zur Liquidation gebrängt, so wird der Umwandlungsprozeß überflüssigerweise erschwert und verteuert und unter Umständen der Bestand der Genossenschaft in Frage gestellt.

Lediglich die oben unter Ziff. 1 bis 4 genannten Vereinigungen betrachtet das H. G. B. als wahre Handelsgesellschaften (Handelsgesellsch. κατ' ἐξοχήν), weil nur bei ihnen — nicht aber auch bei der stillen Gesellschaft — rechtlicheingefonderetes, selbständiges Gesellschaftsvermögen besteht. Vgl. die Überschriften des II. und III. Buches. — Einer Vereinigung zum Abschlusse einzelner Handelsgeschäfte kann die Eigenschaft einer Handelsgesellschaft im engeren Sinne schon deshalb nicht zuerkannt werden, weil es bei derselben an einem ständigen gewerbemäßigen Betriebe von Handelsgeschäften, d. i. an einem Handelsgewerbe mangelt.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, welche an einjähriger Erwerbsteuer nicht mindestens den im § 7 Einf. Ges. z. H. G. B., bezieh. in der kais. Vdg. v. 11. Juli 1898 Z. 124 nach der Bewohnerzahl des Betriebsortes bemessenen Betrag zu entrichten haben, desgleichen Vereinigungen zum Betriebe des Hausierhandels gelten nicht als Handelsgesellschaften und unterliegen daher in ihren rechtlichen Beziehungen nicht den Anordnungen des zweiten Buches des H. G. B. — Der Bestand und die Rechtsverhältnisse dieser Vereinigungen sind nach den Vorschriften des a. b. G. B. zu beurteilen — und zwar nicht nach den Bestimmungen desselben über Handelsgesellschaften (denn diese Vorschriften sind aufgehoben),⁹⁾ sondern nach den Grundsätzen des bürgerl. Rechtes über Erwerbsgesellschaften überhaupt, welche eine beschränkte Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht kennen. § 7 Einf. Ges. z. H. G. B. — (Rechtshreittigkeiten, die zwischen den Mitgliedern solcher Vereinigungen aus dem Gesellschaftsverhältnisse entstehen, gehören nach § 39 Ziff. 3 Einf. Ges. z. H. G. B. nicht vor die Handelsgerichte. Vgl. die Entsch. Nr. 1673 AbL.-Gl.) Eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmen Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, ist in ihren rechtlichen Beziehungen stets und ohne Rücksicht auf die Höhe der ihr vorgeschriebenen Erwerbsteuer den Normen des H. G. B. (2. Buch 3. Titel) unterworfen, da ihr Rechtsbestand durch die Eintragung in das Handelsregister bedingt ist (Art. 173, 178, 210, 211, vgl. die Entsch. in der „Gerichtshalle“, 1873 Nr. 26).¹⁰⁾

Die Anordnungen des H. G. B. bezüglich der stillen Gesellschaft haben für alle Kaufleute Geltung, mag der von ihnen an einjähriger

⁹⁾ Die Aufhebung erfolgte durch Art. 1 d. H. G. B. v. 17. Dez. 1862 u. § 1 d. Einf. Ges. zu demselben; ja für Tirol, Galizien u. Bukowina, Böhmen, Mähren u. Schlessen, Dalmatien u. Istrien wurden dieselben bereits durch die Min. Vdg. v. 12. Aug. 1853 Z. 166 R. G. Bl., v. 13. April 1857 Z. 79 R. G. Bl., v. 16. Sept. 1857 Z. 168 R. G. Bl. u. v. 28. April 1860 Z. 109 R. G. Bl. wesentlich ergänzt und geändert.

¹⁰⁾ Die Fassung des § 7 Einf. Ges. ist auch nach der durch die kais. Vdg. v. 11. Juli 1898 R. G. Bl. Nr. 124 erfolgten Änderung zu weit und deshalb nicht ganz richtig. Übrigens fehlt es für die in dieser Gesetzesstelle ausgesprochene Beschränkung de lege ferenda auch in Ansehung der offenen Handelsgesellschaft an einem ausreichenden Grunde.

Erwerbsteuer zu entrichtende Betrag die im § 7 Einf. Gef. bemessene Mindesthöhe erreichen oder nicht.

Die Eintragung der Genossenschaften in das Genossenschaftsregister ist für alle Genossenschaften obligatorisch. Die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Erwerbsteuer bleibt hierfür außer Betracht (§§ 3, 8 Genoff. Gef.). Vgl. §§ 20 und 24 d. B.

Anhang.

Über die geschichtliche Entwicklung der Handelsassoziationen.

Von den in der vorangehenden Übersicht angeführten Arten kaufmännischer Vereinigungen besitzt jede ihre eigentümliche geschichtliche Entwicklung. Hiernach hat die Kommanditgesellschaft nicht, wie es scheinen könnte, ihre Wurzel in der offenen Handelsgesellschaft; ebensowenig erwuchs die Aktiengesellschaft aus der Kommanditgesellschaft, noch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft aus der Aktiengesellschaft.

Goldschmidt, H. R. I 3. Aufl. S. 254 flg. erbrachte den Nachweis, daß die offene Handelsgesellschaft ein jüngerer Rechtsgebilde sei, als die Kommandit- und die stille Gesellschaft. Die Grundlage dieser beiden letzteren Gesellschaftsformen bildete die sog. „commenda“, d. i. eine zum Zwecke der Spekulation auf gemeinsamen Gewinn und Verlust gemachte Vermögensseinlage unter Beschränkung der Haftung des Einlegers auf die Höhe der Einlage. (Commendare = anvertrauen, hinterlegen.) Diese wirtschaftliche Erscheinung dürfte schon den Römern nicht unbekannt gewesen sein. (Vgl. L. 7. D. depos. 16. 3., L. 44. D. pro socio 17. 2.) Unzweifelhaft trat sie in der byzantinischen Zeit bei der Gewährung von Seekredit hervor und an diesen Vorgang lehnte sich die Entwicklung der mittelalterlichen „commenda“ namentlich in Italien an. (Ob diese Entwicklung mit der bereits zur Zeit Mohammeds bekannten „commenda“ der Araber zusammenhänge [Sohler], erscheint zweifelhaft.) Seit dem 10. Jahrh. wird der Ausdruck „commenda“ zur Bezeichnung der obgedachten Geschäftseinlagen verwendet. Die typischen Formen dieses Geschäftsverhältnisses führt Goldschmidt, S. 262 R. 93 an: üblicherweise quarta proficui; das Eigentum an der Geldeinlage (fraglich, ob auch das Eigentum an anderen Gegenständen) geht auf den Traktator (Geranten) über. Als Prinzipal galt ursprünglich der einlegende Kommendator, später der Traktator. Der Gewinnbezug aus der „commenda“ blieb von dem Verbote des Zinsnehmens unberührt. Frühzeitig (im 13., hauptsächlich aber im 16. Jahrh.) trat eine Scheidung des Gesellschaftsfonds von dem Privatvermögen der Gesellschafter ein. Im Laufe des 16. Jahrh. finden sich bereits vielfach Gesellschaftsfirmer sowie Vorschriften über die Pflicht zur Erwirkung der Eintragung der Firma in ein öffentliches Register. (Vgl. Goldschmidt, S. 260 flg., 269.) Neben dieser vorzüglich in Frankreich im 17. Jahrh. zur Entfaltung gelangten Form der Kommanditgesellschaft (accommodata) erhielt sich die ältere Gestalt der commenda (participatio, societas usw. — das Urbild der deutschrechtlichen

stillen Gesellschaft). Gegen die Ansicht Lastigs, es seien die participatio und die commenda grundverschiedene Institute, sprachen sich mit Recht Goldschmidt, S. 270 R. 125 und andere Schriftsteller aus. In Genua, Amalfi usw. entstand ein der modernen Kommanditgesellschaft auf Aktien wirtschaftlich ähnliches Rechtsgebilde: die „colonna“ (columna — von der reihenweise in Kolonnen erfolgten Eintragung der Teilnehmer). In ihrem rechtlichen Charakter weicht die „colonna“ allerdings von der modernen Kommanditaktiengesellschaft ab. (Vgl. Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaften S. 18 flg., Goldschmidt, S. 270.)

Außer der dem Seehandel entstammenden „commenda“ zeigte sich bereits im 12. Jahrh. in Italien unter dem Namen „compagnia“ (Wirtschaftsgemeinschaft) eine Art gewerblicher Assoziation, die auf einer eigentümlichen Verschmelzung von Grundsätzen der römischrechtlichen Sozietät mit germanischen, romanischen und zeitüblichen Rechtsanschauungen beruhte. Vgl. Goldschmidt, H. R. (3. Aufl.) I S. 271 flg. und die bezügliche Literatur in dessen System d. H. R. im Grundr. (3. Aufl.) § 41. Die Sozien (compagni) beteiligten sich an der Vereinigung bei gleicher Berechtigung mit einem Kapitale oder mit ihrer Arbeitskraft oder auch mit beidem zugleich. Nach außen traten sie unter gemeinsamem Namen (signum societatis, Schild, Firma) als Einheit auf (corpus societatis). Den Gesellschaftsnamen bildete meist der Familienname eines oder mehrerer Beteiligten mit dem Zusatz „et compagni“ (et socii), „e compagnia“, welcher Zusatz zur Bezeichnung der im Gesellschaftsnamen nicht genannten Gesellschafter diente. Vgl. Goldschmidt, S. 272, welcher in Übereinstimmung mit Lastig, Runge und W. Weber (Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter) mit Nachdruck betont, daß als Ausgangspunkt der offenen Handelsgesellschaft das Familienverhältnis, die Wirtschaftsgemeinschaft (in una domo, in una medesima casa, famiglia usw.) mit der auf dem Familienbände beruhenden Solidarität der Teilnehmer erscheine, während ältere Schriftsteller (wie Thöl, §§ 37 flg. u. a.) die wesentlichen Eigentümlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft (solidarische, unbeschränkte Haftung) auf die gegenseitige „praepositio institutoria“ gründen. Die unmittelbare Vertretung der Gesellschaft durch den Gesellschafter wurde (im Gegensatz zu dem römischen und germanischen Rechte) im Mittelalter in vollem Maße anerkannt. Die Kenntnis der durch das Geschäftsverhältnis verbundenen Personen ergab sich ursprünglich aus der notorischen Gemeinsamkeit des Geschäftsbetriebes (stacio, bottega usw.) und aus dem Inhalte der Handelsbücher, später aus der obligatorischen Eintragung der Sozien in das Zunft- oder das Stadregister, zumal schon im 14. Jahrh. allgemeine Gesellschaftsregister bestanden (zuerst in Florenz 1303, 1319). Vgl. Goldschmidt, S. 277 flg. u. oben I S. 100. Die Sonderstellung des Gesellschaftsfonds (corpus societatis) nach außen, insbes. dessen Gebundenheit (Haftung) für die Zwecke und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gelangte ziemlich frühzeitig (in Genua im 16. Jahrh.) zur Anerkennung. Damit gewann die kaufmännische Vereinigung ein für das Recht der modernen Handelsgesellschaft wesentliches, dem römischen Rechte

unbekanntes Moment. (Vgl. Goldschmidt a. a. O. N. 147 a, dessen Widerspruch gegen Laband, Zeitschr. 31 S. 55 wohl nicht begründet ist.) Die Solidarität und Unbeschränktheit der Haftung beruhte ursprünglich (etwa bis zum 13. Jahrh.) auf dem die Gesellschafter umschließenden Familienbunde (societas fratrum usw.) — sodann bei freien Vereinigungen auf der herkömmlichen gegenseitigen Bevollmächtigung der Gesellschafter (präsumierte mutua praepositio institoria bei der späteren, durch freie Vereinbarung gebildeten Sozietät zum Handelsbetriebe), bezieh. auf dem Usus ungeteilter Haftung. Die im Handelsverkehre schon seit dem 14. Jahrh. übliche Annahme solidarischer Verpflichtung der Gesellschafter fand seit dem 16. Jahrh. auch in die Doktrin und Praxis des gemeinen Rechtes Eingang. (Vgl. Goldschmidt, I S. 281 N. 155 bis 158, S. 289 N. 174). Ein allgemeines Gewohnheitsrecht, nach welchem Kaufleute in allen Fällen gemeinsam eingegangener Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand hafteten, ist zwar für das Mittelalter nicht voll erweisbar; allein gewohnheitsrechtlich galt der Grundsatz, daß aus Handelsgeschäften, die unter einer Firma (ratio) geschlossen wurden, die unter der Firma vereinigten Gesellschafter unbeschränkt und zur ungeteilten Hand verpflichtet seien. (Goldschmidt, N. 159, 174). Die von R. Adler, Zur Entwicklungsgeschichte des Gesellschaftsrechtes (1894) S. 52 flg. aufgestellte Behauptung, es fehle zwischen der „Hausgemeinschaft“ und der offenen Handelsgesellschaft an einem Zusammenhange und es habe sich die Solidarhaftung der öffentlichen Gesellschafter aus der Spezialreaktion des byzantinischen, gotischen und longobardischen Rechtes entwickelt (S. 30 flg.), blieb bisher ohne Zustimmung. Vgl. hingegen Rehme, Zeitschr. für S. R. 46 S. 335 flg. Jüngst sucht Silberstein, Kumpanie u. Sendarve (Sonderabdr. a. d. Arch. f. bürgerl. R. 23 1903) nachzuweisen, daß in Deutschland die commenda in ähnlicher Weise sich entwickelt habe wie in Italien, allerdings unter Einfluß der italienischen Doktrin.

Über die Entwicklung der Handelsgesellschaften in Österreich bestehen für die ältere Zeit nur spärliche Quellen. In den Stadtrechten geschieht der Handelsgesellschaften kaum Erwähnung. Vgl. die Böhm. Stadtrechte lit. I Abf. XLVI flg. Erst in den Fallitenordnungen vom 18. August 1734 und vom 19. Jänner 1758 (letzte von Maria Theresia) erhielten die offene („offenbare“) Handelsgesellschaft und die stille („stillschweigende“, „heimliche“) Gesellschaft eine knappe Regelung. Die erstere Gesellschaft ist in das Handels-„Protokoll“ (Register) einzutragen, ihre Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur ungeteilten Hand. Die gleiche Bestimmung enthält das a. b. G. B. (§§ 1201 bis 1204). Mittels der Min. Vdg. v. 12. Aug. 1853 R. G. Bl. Nr. 166, v. 13. April 1857 R. G. Bl. Nr. 79 und v. 16. Sept. 1857 R. G. Bl. Nr. 168 (für Böhmen, Mähren und Schlesien), v. 28. April 1860 Z. 109 R. G. Bl. (für Dalmatien u. Istrien) wurden über Firmen und Handelsgesellschaften bereits ausführlichere Vorschriften erlassen, welche im Wesen mit den Normen des a. b. G. B. übereinstimmen. Vgl. § 18 N. 50 b. B.

Über die Entwicklung der Aktiengesellschaft vgl. § 23 b. B.

In Ansehung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vgl. zunächst die Note 144 zu § 7 b. B. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist eine durchwegs moderne Affziationsform und ein ganz eigenartiges Rechtsgebilde. Sie ging aus den Bestrebungen hervor, minderbemittelte Gewerbetreibende auf dem Wege der Selbsthilfe wirtschaftlich zu stärken und schlug zunächst in England Wurzel, wo die Postulate der sog. Kooperativbewegung im Jahre 1846 zum erstenmale gesetzliche Anerkennung und Regelung erlangten. Die Gesetzgebung gestattete die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf der Grundlage der Selbsthilfe (sog. friendly societies). Das hervorragendste Muster dieser Gesellschaftsform war die Genossenschaft der „Pioners of Rochdale“. Durch die englischen Gesetze aus den Jahren 1852 und 1862 wurde das Genossenschaftswesen weiter ausgestaltet und neben der bis dahin gesetzlich statuierten unbeschränkten Haftung auch die rechtliche Zulässigkeit der Festsetzung beschränkter Haftung anerkannt (Industrial and provident societies). Im Jahre 1876 wurden die erwähnten Gesetze durch eingehende Spezialbestimmungen ergänzt.

In Frankreich begann die Bildung von Kooperativvereinen im Jahre 1848. Gesetzliche Regelung wurde denselben aber erst im Jahre 1867 zu teil. In Deutschland bemühten sich auf dem Gebiete der Theorie namentlich B. A. Hueber (1846) und Marlo (Pseudonym des Professors Winkelblech, 1850) um die Gründung von Kooperativvereinen nach englischem Muster. Die größten Verdienste um ihre Einführung und Verbreitung erwarb sich aber Hermann Schulze aus Delitzsch, der, aus dem Richterstande hervorgegangen, im Deutschen Reiche mit Recht „Vater des deutschen Genossenschaftswesens“ genannt wird. Im Jahre 1850 gründete er nach dem Vorbilde der erwähnten „pioners of Rochdale“ den ersten Verein dieser Art in Deutschland und wirkte unermüdet für die Schaffung eines Gesetzes über die Bildung von Genossenschaften. Das erste deutsche Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde in Preußen am 27. März 1867 erlassen. Auf denselben rechtlichen Grundlagen war das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (später Reichsgesetz), aufgebaut. Dieses Gesetz wurde mittels des Reichsgesetzes v. 16. April 1871 in Südhessen, Baden und Württemberg, sodann durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 in Bayern an Stelle des daselbst im Jahre 1869 erlassenen Landesgesetzes eingeführt und trat mit dem 1. Aug. 1873 im Umfange des ganzen Deutschen Reiches als Reichsgesetz in Geltung. Als Ergebnis einer späteren umfassenden Revision der deutschen Genossenschaftsgesetzgebung erschien das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889 (R. G. Bl. für 1889 Nr. 11), welches unter dem 14. Juni 1898 in richtig gestellter Fassung publiziert wurde.

Für eine zweckmäßige, den Bedürfnissen der österreichischen Länder entsprechende Ordnung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaften trat

ich auf Grund mehrjähriger praktischer Erfahrungen vorerst in mehreren in der Zeitschr. „Právník“ 1866 S. 2, 575 und 707 flg. veröffentlichten Abhandlungen ein. Letztere veranlaßten den Landtag für das Königreich Böhmen zu dem Beschlusse v. 20. Dez. 1866, mittels dessen der Landesausschuß zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Errichtung von Selbsthilfsvereinen angewiesen wurde. Ein Gesetzesentwurf dieses Inhaltes wurde auf Wunsch der Beteiligten von mir hergestellt und samt Motiven im „Právník“ Jahrg. 1867 S. 289 und 333 flg. veröffentlicht. Der böhmische Landesausschuß beschloß wohl die Annahme dieses Entwurfes, legte ihn jedoch dem Landtage nicht vor, weil von der Regierung die Anschauung vertreten wurde, daß die Gesetzgebung über das Genossenschaftswesen zum Wirkungskreise der Reichsvertretung gehöre. Erst im Jahre 1873 wurde von dem österreichischen Reichsrat ein von der Regierung vorgelegter Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, angenommen, dessen Bestimmungen im Wesen den Grundätzen des norddeutschen Bundesgesetzes v. 4. Juli 1868 und des bairischen Landesgesetzes aus dem Jahre 1869 nachgebildet waren. Dieser Entwurf wurde 1873 zum Gesetze erhoben. — Über Selbsthilfs-genossenschaften vgl. u. a. meine Artikel im „Právník“ Jahrg. 1866 S. 2, 575, 707, Jahrg. 1867 S. 289 und 333, Jahrg. 1868 S. 872, Jahrg. 1873 S. 685, Jahrg. 1874 S. 266; desgleichen Bürgel ebendaf. Jahrg. 1873 S. 97, Pražák das. 1873 S. 546, 588, 659 und den von Franz Šimáček, dem verdienstvollen Begründer der Vorschußkassen in Böhmen und Mähren, unter dem Titel: Zákon o svépomočném spolcích (Prag 1873) herausgegebenen Kommentar zu dem Genossenschaftsgesetze v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70, sodann die Monographie von Professor Pietaš, O towarzystwach, Randa, Zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsgesetzes (1874) und meinen Artikel in Siebenhaars Arch. f. Wechsel- und H. R. XV u. XVI (Jahrg. 1866, 1867). — Eine gemeinverständliche Erörterung des Genossenschaftswesens enthält die Abhandlung von Brás, „Schulze-Delitzsch a záložny české 1884“. Sehr belehrend ist die von Jos. Schreyer im Jahre 1891 veröffentlichte böhm. Schrift über die historische Entwicklung der Vorschußkassen in Böhmen und Mähren, sowie dessen statistische Jahresberichte über die böhmischen und mährischen (tschechischen) Vorschußkassen. Hervorzuheben ist: Em. Stroß, Das österr. Genossenschaftsrecht, 1887, welches eine systematische Darstellung der das Genossenschaftswesen betreffenden Rechtsgrundsätze bietet.

Die vorzüglichste Schrift über das norddeutsche Bundesgesetz (später Reichsgesetz) v. 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist: „Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland“ von Dr. H. v. Sacherer (1872). Vgl. hierzu die gründliche rechtsvergleichende Monographie von Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1882), ferner Endemanns Handb. II S. 774 flg. (Abhandlung von Wolff) 1881, die Schriften von Schulze-Delitzsch, dem „Vater“ der deutschen Genossenschaftsbewegung, insbes.: „Die Entwicklung des Genossenschaftswesens“, 1870, „Vorschuß-

und Kreditvereine“ (4. Aufl. 1867) und dessen Jahresberichte über das Genossenschaftswesen. Eingehend wird das deutsche Genossenschaftsrecht behandelt von Endemann: Recht der Aktiengesellschaften . . . Genossenschaften (1873), in dem Kommentare Anschütz-Bölderndorff, II S. 18 flg. und in den Schriften: „Das Genossenschaftsgesetz“ von L. Parisius (1868) und „Beiträge zum Rechte der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ von Dr. Kah (1882).

Am 1. Oktober 1889 trat im Deutschen Reiche das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889 in Kraft. Vgl. zu demselben Goldschmidt in der Zeitschr. f. d. g. H. R. XXXVII S. 24 flg. An dem Texte des Gesetzes v. 1. Mai 1889 wurden durch das Reichsgesetz v. 12. Aug. 1896 und Art. XIII des Einf. Ges. zum H. G. B. v. 10. Mai 1897 gewisse Änderungen vorgenommen. Das am 14. Juni 1898 in emendierter Form herausgegebene deutsche Genossenschaftsgesetz findet in der Ausgabe von Lud. Parisius und Hans Crüger, „Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ (die 9. Aufl. besorgte Crüger 1901), eine bündige Erläuterung.

Für die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Genossenschaftswesens sprechen folgende statistische Daten: In Preußen bestanden im Jahre 1901 19.557 Genossenschaften, u. zw.: 12.140 Vorschußkassen, 95 Rohstoffvereine, 2389 Produktivgenossenschaften, 1528 Konsumvereine, 385 Baugenossenschaften, 613 Wertgenossenschaften, 229 Magazinvereine usw. Unter diesen befanden sich 13.940 Genossenschaften mit unbeschränkter und 4852 Genossenschaften mit beschränkter Haftung, ferner 139 Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht. (Conrad, Jahrb. f. Nat. Ö. 1902). Crüger, „Reichsgesetz, betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ S. 21, gibt die Gesamtzahl der Genossenschaften im Deutschen Reiche mit 19.556 an, eine Summe, die wohl zu niedrig ist. — In Österreich bestanden Ende des Jahres 1899 6.738 registrierte Genossenschaften, unter diesen 4535 Vorschußkassen, 742 Konsumvereine und 1461 Genossenschaften anderer Art (Magazinvereine, Produktivgenossenschaften usw.). Die Gesamtzahl der Mitglieder der Vorschußkassen betrug 1.129.111, die Zahl der Mitglieder aller Genossenschaften 1.382.236. Die Summe der Geschäftsanteile bei sämtlichen Vorschußkassen überstieg den Betrag von 95 Millionen Kronen, die Summe der gewährten Vorschüsse betrug über eine Milliarde. Bedeutend war die Entwicklung der Genossenschaften in Österreich in den letzten Jahren. Nach dem österr. statist. Handb. betrug Ende 1902 die Zahl der registrierten Genossenschaften in Österreich: 9147 (außerdem 100 nicht registrierte); darunter 6107 Vorschußkassen, 815 Konsumvereine und 2158 Magazin- u. a. Vereine. Von den Genossenschaften hatten 4449 die beschränkte, 4698 die unbeschränkte Haftung. Die wichtigste Kategorie: die Vorschußkassen weisen folgende Daten auf:

1. Vorschußkassen mit beschränkter Haftung: Mitglieder 778.297, Kredite 74 Mill., Geschäftsanteile 82 Mill., Reserven 43 Mill., Anlehen 72 Mill., Reingewinn 6·8%.

2. Vorschußkassen mit unbeschränkter Haftung: Mitglieder 618.446, Kredite 24 Mill., Geschäftsanteile 24 Mill., Reserven 23 Mill., Anlehen 13 Mill., Reingewinn 2·8⁰/₁₀.

3. Raiffeisensche Vorschußkassen, Mitglieder 360.000, Kredite 72 Mill., Geschäftsanteile 4·5 Mill., Reserven 2·7 Mill., Anlehen 12 Mill., Reingewinn 0·8⁰/₁₀.

§ 17.

Gemeinsame Rechtsgrundsätze für alle Arten von Handelsgesellschaften (II. Buch des H. G. B.) und für die Genossenschaften.

Dem Rechte aller Handelsgesellschaften (der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft) sowie der Genossenschaften ist das Grundprinzip gemeinsam, daß das Gesetz bei diesen Assoziationen den Bestand eines besonderen (selbständigen) Gesellschaftsvermögens und für alle Gesellschafts-(Genossenschafts-)Mitglieder eine einheitliche Repräsentation nach außen anerkennt, welche letztere in der gemeinsamen Firma zur Erscheinung kommt.^{10a)}

Das Gesellschaftsvermögen gehört den Mitgliedern der Gesellschaft und es steht jedem Gesellschafter ein verhältnismäßiger Anteil an demselben zu. Vgl. die Art. 91, 157 H. G. B., §§ 2 und 48 Genoff. Ges. Das Gesellschaftsvermögen ist sonach ein Vermögen der Gesellschafter.¹¹⁾ (Persönliches Zweckvermögen.) Der Anteil eines Gesellschafters an dem gesellschaftlichen Vermögen umfaßt dessen Kapitaleinlage oder sonstigen Beitragsleistungen zum gesellschaftlichen Grundkapitale unter Hinzurechnung des auf den Gesellschafter entfallenden Anteiles an dem erzielten Gewinne, bezieh. unter Abrechnung des Anteiles desselben an dem von der Gesellschaft erlittenen Verluste. (Art. 106 flg.) In ihren rechtlichen Beziehungen

^{10a)} Das H. G. B. für das Deutsche Reich regelt wohl im zweiten Buche nebst den Handelsgesellschaften auch die stille Gesellschaft, läßt aber die Gesellschaft zu einzelnen Handelsgeschäften unberücksichtigt. Das dritte Buch enthält die Rechtsgrundsätze über Handelsgeschäfte.

¹¹⁾ Darüber, ob das folgende auch für die Aktiengesellschaft gelte, sind die Meinungen geteilt. Die Bedeutung des Art. 216 Abs. 1 wird an späterer Stelle erörtert. — Die Gemeinlichkeit der Berechtigung der Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen schließt jedoch den Vorbehalt des Eigentumsrechtes an gewissen Bestandteilen des Gesellschaftsfonds einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft zugunsten einzelner Gesellschafter nicht aus. Ebenso ist die Vereinbarung zulässig, daß einem Gesellschafter, der dem gesellschaftlichen Unternehmen nur seine Arbeitskraft widmet, ein Anteil an dem gesellschaftlichen Vermögen nicht zustehen solle. In diesen Fällen gehört das den gesellschaftlichen Zwecken mit Vorbehalt gewidmete Vermögen nicht zum Gesellschaftsfonds. Vgl. Laband, Zeitschr. f. d. R. 31 S. 61, Randa in Siebenhaars Arch. f. W. R. XV S. 1 flg., sodann S. 337 flg. und in der Zeitschr. „Pränik“, 1865 S. 434, 479, 505 flg., Frankl Otto, Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft (1890), Canstein, I S. 440 flg., Görst, II § 30.

zu dritten Personen erscheinen die Gesellschafter, indem sie sich der gemeinsamen Firma bedienen, als Einheit gleich einer juristischen Person, ohne jedoch der rechtlichen Begünstigungen einer solchen, wie z. B. der längeren Verjährungsfrist des § 1485 a. b. G. B. teilhaftig zu sein. Unter der (Gesellschafts-) Firma treten die Gesellschafter als solche, als Gesamtheit (man kann wohl sagen als „formale Einheit“) auf; in der Firma sind alle Mitglieder der Gesellschaft inbegriffen (uni nomini subjecti). Als rechtliche Einheit in diesem Sinne kann die Handelsgesellschaft (wie auch die Genossenschaft) unter ihrer Firma Rechte aller Art, namentlich Eigentumsrecht an unbeweglichen Gegenständen, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (Art. 111, 164, 213 H. G. B. und § 12 Genoff. Ges.); sie kann unter ihrer Firma klagen und beklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat. Durch den Wohnsitz der Gesellschafter wird die Gerichtszuständigkeit für die Gesellschaft nicht bestimmt. Vgl. Art. 111, 164 H. G. B. und § 12 Genoff. Ges. Eine Handelsgesellschaft (ebenso eine Genossenschaft) kann nur einen einzigen Sitz haben, wiewohl ihr die Errichtung von Zweigniederlassungen gestattet ist. Vgl. § 8 d. B. Die Handelsgesellschaft (wie die Genossenschaft) besitzt ihr besonderes, selbständiges Vermögen, d. i. die Gesamtheit der von dem ausschließlichen oder privaten Vermögen der einzelnen Gesellschafter abgeordneten Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dieses Gesellschaftsvermögen unterliegt, insoweit die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haften, besonderen Rechtsregeln.

Die Aktiengesellschaft gilt als juristische Person. Deshalb gelangen bei ihr die eben entwickelten Ergebnisse, betreffend die Gesellschaftsirma und die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens, selbstverständlich zur Geltung, wenngleich das Gesetz den einzelnen Gesellschaftern einen verhältnismäßigen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen einräumt. (Insoweit im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 216 Abs. 1 H. G. B. ein verhältnismäßiger „Anteil“ des Aktionärs an dem Vermögen der Gesellschaft angenommen und deshalb der Aktiengesellschaft juristische Persönlichkeit abgesprochen wird, trifft die obige Ausführung in allen Punkten auch rückfichtlich dieser Gesellschaftsform zu. In das neue H. G. B. für das Deutsche Reich wurde eine dem Abs. 1 des Art. 216 entsprechende Bestimmung mit Recht nicht aufgenommen.)

Gemeinsame gesetzliche Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Genossenschaft insbesondere.¹²⁾

1. Das Gesellschaftsvermögen bildet einen von dem Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters abgeordneten, ausschließlich den Zwecken der Gesellschaft gewidmeten Fonds, mag es aus dem Eigen-

¹²⁾ Die im Texte angeführten Normen haben bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nur in Ansehung der komplementäre Geltung, nicht aber rückfichtlich der Aktionäre. Art. 173 H. G. B.

tume an bestimmten Gegenständen, aus anderen dinglichen Rechten, aus obligatorischen oder Individualrechten usw. bestehen.

Durch die Einbringung (Einlieferung, Allation) bestimmter Objekte in den Gesellschaftsfonds wird auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages die Übertragung des Eigentumsrechtes an diesen Gegenständen auf die Gesellschaft bewirkt. (Übertragung in *arcam communem ex causa societatis*.) Kraft des Überganges der eingebrachten Vermögensbestandteile in den gesellschaftlichen Fonds wird den Gesellschaftern die Befugnis entzogen, über dieselben zum Privatvorteile eines einzelnen Gesellschafters zu verfügen, vielmehr ist der Gesellschaft (als solcher) die ausschließliche Verwendung derselben zur Förderung der Gesellschaftszwecke vorbehalten. Das Gesellschaftsvermögen (insbesondere die Gesamtheit der in das Inventar aufgenommenen Vermögenswerte) steht im Miteigentume der Gesellschafter (*condominium pro indiviso, gemeinsames Eigentum*), wobei allerdings das Wort „Eigentum“ in jenem weiteren Sinne gebraucht wird, in welchem § 353 a. b. G. B. desselben sich bedient. Jedem der Miteigentümer oder Anteilberechtigten steht sonach ein verhältnismäßiger Anteil an dem realen Gesellschaftsvermögen (Quote) zu.^{12a)} Vgl. Art. 91. Diesem Mitbesitz entspricht das Miteigentum an dem gesamten in den Handelsbüchern der Gesellschaft durch Einsetzung des Geldwertes ersichtlich gemachten Gesellschaftsvermögen. Die Notwendigkeit, den Geldwert aller Vermögensstücke in den Handelsbüchern vorzutragen, beruht auf den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Während jedoch das reale Miteigentum der Gesellschafter zur Zeit des Bestandes der Gesellschaft der Regel nach einer erheblichen Veränderung nicht unterliegt (z. B. bei Fabriken, Maschinen usw.; vgl. N. 11), zeigen die Vermögensanteile der Gesellschafter in dem korrespondierenden, nach dem Geldwerte der Vermögensstücke (rechnungsmäßig) hergestellten Ausweise die Eigentümlichkeit, daß sie infolge des Schwankens des Wertes der Vermögensobjekte und wegen der beständigen Änderung in der Höhe der Saldoforderungen der einzelnen Gesellschafter wandelbar sind. Allein trotzdem ist der Anteil des Gesellschafters an dem Gesellschaftsfonds jederzeit (insbes. zur Zeit des Rechnungsabschlusses) genau bestimmt (*certa pars*) und wird beim Vorhandensein eines Aktivsaldo durch einen Bruch dargestellt, dessen Zähler von der Ziffer der Aktivforderung des Gesellschafters und dessen Nenner von der dem buchmäßigen Werte des Gesellschaftsfonds entsprechenden Summe gebildet wird.¹³⁾

^{12a)} Das b. G. B. für das Deutsche Reich enthält im § 706 eine mit dem ersten Abs. des Art. 91 des österr. G. B. übereinstimmende Vorschrift. (Der dritte Abs. des § 706 des b. G. B. lautet: Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.) Nach § 718 jenes G. B. werden die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).

¹³⁾ Vgl. Laband, Zeitschr. f. H. R. 31 S. 41 bis 61, Frankl., l. c. S. 18, Adler R., S. 90 flg., Entsch. des R. D. H. G. XV 46 S. 153, des deutsch. R. G. V 16 S. 71, IX S. 143. Manche Schriftsteller (Stobbe, § 82, Hahn, S. 397, Behrend, S. 470 conf. 455, Canstein, § 25 S. 435, Joergens,

Diese mathematische Darstellung des Geschäftsanteiles kann nur für den regelmäßigen Fall, daß das Saldo des Gesellschafters aktiv ist, verwendet werden. Sobald aber das Kapitalkonto eines Gesellschafters oder mehrerer Gesellschafter passiv oder glatt ist, erscheint diese Formel unbrauchbar. In diesem Punkte ist daher dem Widerspruche von Staub-Bisko § 6 zu Art. 91 S. 289 gegen die Ausführungen von Laband, Adler u. a. zuzustimmen. Hierin kann jedoch eine ausreichende Begründung für die Auffassung von Staub-Bisko a. a. O. und Cosack § 107 (4. Aufl.) nicht gefunden werden, insofern sie bestreiten, daß dem Gesellschafter ein quotenmäßiger Anteil an dem realen Gesellschaftsvermögen zustehe und soweit sie behaupten, daß den Gesellschaftern lediglich ein „Gesamteigentum“ im deutschrechtlichen Sinne zustehe.

Zeitschr. f. H. R. 51 S. 65 flg.) sind der Ansicht, es stehe der Gesellschaftsfonds im Gesamteigentum (Eig. zur gesamten Hand) der Gesellschafter und es unterscheide sich dieses Gesamteigentum von dem *condominium* des römischen Rechtes dadurch, daß das Recht der Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen nicht nach ideellen Anteilen (Quoten) geteilt ist. „Anteil am Gesellschaftsvermögen“ (cf. Art. 98, 106, 107, 108, 131, 132) sagt Behrend, S. 470, „ist der Betrag des Guthabens, den das Kapitalkonto des Gesellschafters ausweist, dabei handelt es sich niemals (?) um Quoten des Gesellschaftsvermögens“. Allzuweit gehen Staub-Bisko, Art. 91 § 6 und die Entsch. des deutsch. R. G. 25 S. 256 u. 30, S. 159: „Dem einzelnen Gesellschafter steht an den körperlichen Sachen der Gesellschaft ein Eigentum weder in der Form eines Miteigentums nach Quoten an den einzelnen Sachen, noch in der Form eines Miteigentums (Quotenanteiles) am Inbegriffe des Gesellschaftsvermögens zu“. Wem soll also, da eine juristische Person nicht vorhanden ist, das Gesellschaftsvermögen gehören? Wohl nur den Gesellschaftern! *Concurso partes sunt*. Von einem solidarischen Eigentume kann nicht die Rede sein. — Eher würde sich noch die Ansicht von Joergens, Zeitschr. f. H. R. 49 S. 140, B. 51 S. 47 flg. (1900 u. 1901) empfehlen, der das Anteilsrecht der Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen nicht in Abrede stellt, allein die Besonderheit des deutschrechtlichen Gesamteigentumes (vgl. §§ 719, 743 flg., 1008 flg. deutsch. b. G. B.) darin erblickt, daß *durante societate* eine sachliche Verfügung über den Anteil ausgeschlossen ist. (Den Maßstab für die Größe des Vermögensanteiles findet der gen. Schriftst. in der Höhe des Gewinnanteiles. Anderer Ansicht Kohler, Arch. f. z. Pr. 91 S. 156 flg.) — Mit dem Ausdruck „Anteil“ des Gesellschafters, d. i. Anteil an den Einlagen, am Gewinne und Verluste (Art. 108, 119) wird eine bestimmte Quote des Gesellschaftsvermögens bezeichnet, die nach außen nur deshalb in der Gestalt einer Geldforderung (Guthaben) in Erscheinung tritt, weil zufolge der üblichen Methode der Buchführung sämtliche Einlagen der Gesellschafter ebenso wie alle Leistungen der Gesellschaft an die einzelnen Gesellschafter nach ihrem Geldwerte in den Handelsbüchern vorgetragen werden. Das materielle Wesen der Sache aber wird durch ihre buchmäßige Behandlung nicht alteriert, denn sonst würde man zu der absurden Konsequenz gelangen, daß auch die Gesellschaft als solche an dem Gesellschaftsvermögen Eigentum nicht besitze, da auch ihr Recht an diesem Vermögen in den Handelsbüchern in der Form einer Geldsumme ersichtlich gemacht wird. Vgl. hierzu Laband, S. 54, Heußler, Instit. d. deutsch. Pr. R. I. D. 498 flg. und Adler, S. 91 flg. — Unzutreffend war die von Cosack in der 1. Aufl. seines R. R. § 57 ausgesprochene Ansicht; richtiger ist dessen Ausführung im § 107 Nr. V der 4. Aufl., wo zwischen dem aktiven Kapitalanteile des Gesellschafters und dessen sachlichem Anteile an dem aktiven Gesellschaftsvermögen unterschieden wird. Einigermassen unklar und mehrdeutig ist die Begründung der Entsch. d. deutsch. R. G. XVIII 8 S. 40; sie schwankt zwischen beiden Rechtsanschauungen.

In den Fällen, in welchen das H. G. B. von dem „Anteile“ eines Gesellschafters spricht, hat es bald den rechnungsmäßigen Anteil an dem gesellschaftlichen Grundkapitale (das H. G. B. f. d. Deutsche Reich bedient sich hierfür des Ausdruckes „Kapitalanteil“), wie z. B. in den Art. 106 bis 108, bald den realen Anteil an den Vermögensstücken der Gesellschaft, wie in den Art. 98, 131, 132 vor Augen. (Im H. G. B. f. d. Deutsche Reich wurde die Anwendung des Ausdruckes „Anteil“ in verschiedenem Sinne durch sorgfältigere Textierung vermieden.)

2. Der reelle und nicht minder der rechnungsmäßige Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen sind bei der offenen Handelsgesellschaft, bei der Kommanditgesellschaft und bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung im Hinblick auf die Gesellschaft unübertragbar; denn bei diesen Gesellschaftsformen ist die Persönlichkeit des Mitgesellschafters für die übrigen Gesellschafter von erheblicher Wichtigkeit; Art. 98, 157, 181 (Gesellschaftsanteil des Komplementars) und §§ 53 bis 59 Genoss. Ges. Vgl. Entsch. Nr. 753 Abl.-Cl. Findet die Übertragung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters dennoch statt, so ist sie nur zwischen den vertragsschließenden Parteien rechtswirksam (Art. 98, 157). — Der Geschäftsanteil eines Mitgliedes einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung kann mit Einwilligung des Vorstandes auf einen anderen übertragen werden, sofern im Genossenschaftsvertrage nicht das Verbot der Übertragung ausgesprochen ist, § 83 Genoss. Ges.¹⁴⁾

Einen anderen Standpunkt nimmt das Gesetz bezüglich der Übertragbarkeit des Kapitalsanteiles des Gesellschafters einer Aktiengesellschaft ein. Für diese als bloße Kapitalsassoziation ist die Individualität ihrer Gesellschafter vollständig gleichgültig. Aktien, die auf den Inhaber (au porteur) lauten, sind stets übertragbar; auf Namen (au nome) lautende Aktien können in der Regel auf andere Personen übertragen werden, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht eine entgegenstehende Bestimmung enthält. Art. 182, 222, 223. (Der Geschäftsanteil eines Komplementars einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kann während des Bestandes der Gesellschaft auf eine andere Person nicht übertragen werden. Art. 199.)

3. Das Vermögen der Handelsgesellschaft und der Genossenschaft hat zuvörderst der Befriedigung der Handelsgläubiger der Gesellschaft, bezieh. der Gläubiger der Genossenschaft zu dienen. Nur diese Gläubiger sind berechtigt, auf Grund eines gegen die Handelsgesellschaft (bezieh. die Genossenschaft) erworbenen Exekutionstitels auf das Gesellschaftsvermögen Exekution zu führen. Den Privatgläubigern eines Gesellschafters ist während des Bestandes der Gesellschaft die Exekutionsführung (zur Hereinbringung oder Sicherung) auf den Anteil ihres Schuldners an dem gesellschaftlichen Vermögen nicht gestattet. Insbesondere wäre das Begehren eines Privatgläubigers um exekutiven Verkauf oder um Überweisung des rechnungsmäßigen Anteiles

¹⁴⁾ Nach dem ungar. und böhm. H. G. B. § 238 (261) sind sowohl bei Genossenschaften mit beschränkter als bei solchen mit unbeschränkter Haftung die Geschäftsanteile abtretbar.

eines Gesellschafters an den Gesellschaftsfonds vom Richter zurückzuweisen. Für die Privatgläubiger eines Gesellschafters kann, solange die Gesellschaft besteht, nur der dem Gesellschafter gegen die Gesellschaft zustehende Zinsen- und Gewinnanteilsanspruch ein Objekt der Exekutionsführung oder einstweiliger Verfügungen (Verwahrung, gerichtl. Verbot usw.) bilden.¹⁵⁾ Art. 119, 169 und § 56 Genoss. Ges. (Die ratio dieser Gesetzesbestimmung liegt in der Gefahr, die sonst dem Gedeihen, unter Umständen auch dem Bestande einer Handelsgesellschaft [oder Genossenschaft] durch zufällige Exekutionschritte privater Gläubiger eines Gesellschafters drohen würde. Im Sinne des Gesetzes sollen diese Gläubiger die Berichtigung ihrer Forderungen zunächst aus dem Privatvermögen ihres Schuldners zu erlangen suchen). Dieser Grundsatz besitzt auch rückfichtlich jener Privatgläubiger Geltung, für welche an dem Vermögen eines Gesellschafters ein Pfandrecht begründet ist, es wäre denn, daß dieses zur Zeit der Einbringung der verpfändeten Gegenstände in den Gesellschaftsfonds bereits bestanden hätte. Art. 120 u. § 57 Genoss. Ges.^{15a)} (Die im Art. 119 ausgesprochene Beschränkung der Exekutionsführung greift dann nicht Platz, wenn die Gesellschaft, welcher der verpflichtete Gesellschafter angehört, nicht das im § 7 Einf. Ges. [kais. Vdg. v. 11. Juli 1898 R. G. Bl. Nr. 124] festgesetzte Minimum an Erwerbsteuer zu entrichten hat; denn Gesellschaften dieser Art unterliegen in ihren rechtlichen Beziehungen den Normen des bürgerl. Rechtes; im entgegengekehrten Falle kommt jedoch auf die Registrierung nichts an. Vgl. Entsch. 2066 Abl.-Cl.)

¹⁵⁾ Unter dem im Art. 119 vorkommenden Ausdrucke „Arrest“ ist das Verbot als einstweilige Verfügung (zur Sicherung von Geldforderungen und anderen Ansprüchen) im Sinne des § 379 flg. C. D. zu verstehen. Vgl. § 37 Einf. Ges. — Mit dem Worte „Beschlagnahme“ wird im Deutschen Rechte gewöhnlich die Sequestration bezeichnet. Die Konferenz bediente sich der Ausdrucksweise: „Arrest oder Beschlagnahme“, weil diese Ausdrücke nicht überall in gleicher Bedeutung gebraucht würden, vielmehr das Wort „Arrest“ in Deutschland oft im Sinne von Sequestration (Beschlagnahme) Anwendung finde. Vgl. hierzu die böhm. Monographie von Dr. Ferd. Pantůček, Die gerichtl. Sequestration nach österr. Rechte unter Bedachtnahme auf ... fremdländische Gesetze, Prag 1892 S. 61 flg.

^{15a)} Durch die Einbringung eines Vermögensgegenstandes in den Gesellschaftsfonds geht das von einer dritten Person an demselben erworbene Pfandrecht nicht unter. Vgl. Entsch. Nr. 1166 Abl.-Cl. — Die im Art. 119 festgesetzte Beschränkung der Exekutionsführung gegen einen Gesellschafter greift bei der gemeinrechtlichen Erwerbsgesellschaft nicht Platz. Vgl. Entsch. Nr. 1131 Abl.-Cl. (H. G. 1884 Nr. 70). — In dem neuen H. G. B. für das Deutsche Reich finden sich Bestimmungen, welche den Normen der Art. 119 u. 120 entsprechen würden, nicht. Sie wurden infolge der Anordnungen des § 719 deutsch. H. G. B. entbehrlich, der zwar nicht (wie Staub meint) an dem Gesellschaftsvermögen ein sog. „Eigentum zur gesamten Hand“ anerkennt, wohl aber (in ähnlicher Weise wie Art. 119) ausspricht, ein Gesellschafter könne während des Bestandes der Gesellschaft über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen nicht verfügen und sei nicht berechtigt, Teilung zu verlangen. Darin liegt eine Modifikation der röm. Sozietät — nicht aber des Eigentums!

Anders bei der Aktiengesellschaft. Besteht nämlich der Anteil des Gesellschafters an dem Gesellschaftsfonds in Aktien, so können die letzteren, da Aktienanteile übertragbar sind, von den Privatgläubigern in Execution gezogen werden. — Auch der Geschäftsanteil des Mitgliedes einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung kann mit Bewilligung des Vorstandes (der Genossenschaft) auf einen anderen übertragen werden, wenn der Genossenschaftsvertrag nicht eine gegenteilige Bestimmung enthält. Arg. § 83 Genoss. Ges., der unverkennbar den Charakter einer Ausnahmeverfügung trägt.¹⁶⁾ Vgl. Entsch. Nr. 753, 1774 Abl.-Cl. (Verweigert der Genossenschaftsvorstand im Executionsfalle die Bewilligung zur Übertragung, so kann die Überweisung des Geschäftsanteiles durch das Gericht beim Vorliegen der im § 59 Genoss. Ges. normierten Voraussetzungen — und selbst ohne dieselben — bewilligt werden.)

(Früherweise erblickt Laband l. c. 31 S. 10 flg. in den Anordnungen der Art. 119, 120, 121 nur eine Konsequenz des Umstandes, daß eine Sache durch die Einbringung in den Gesellschaftsfonds der privaten Disposition des Gesellschafters entzogen wird und lediglich den Gesellschaftszwecken zu dienen hat, da dem Gläubiger nicht ein weitergehendes Recht zustehen könne, als dem verpflichteten Gesellschafter. Denn der Gesellschaftsvertrag ist lediglich für die Gesellschafter bindend; die Rechte der Gläubiger (jura tertii) können durch ihn durchaus nicht berührt werden. Eine Beschränkung der Rechte dritter Personen, wie sie in den Art. 119 bis 121, 126 ausgesprochen ist, kann nur durch eine Gesetzesvorschrift statuiert werden. Laband l. c. S. 8 schreibt diesen Bestimmungen irrig nur dispositiven Charakter zu. Näheres in meiner Abh. im Arch. f. W. R. XV 1, auch Prävnik, 1865 S. 434, 479, 505 u. flg. Wichtig Frankl, Konkurs d. off. G. S. 22 flg. Die Tatsache, daß die Gesellschafter durch einstimmigen Beschluß das Gesellschaftsgut in Privatgut umzuwandeln vermögen, steht der im vorstehenden dargelegten Anschauung nicht im Wege.)

Selbstverständlich kann infolge der Abgeschlossenheit des Gesellschaftsfonds (selbständiges geschlossenes Sondergut) der einzelne Gesellschafter sowohl Gläubiger als Schuldner der Gesellschaft sein. Vgl. hierzu Bekker, Pand. I S. 51, Behrend, Laband, Staub l. c. u. a.

4. Allein weder der Vermögensanteil (Guthaben) des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, noch der Geschäftsanteil des Mitgliedes einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung ist dem Zugriffe der Privatgläubiger gänzlich entzogen.

a) In den Art. 126 und 170 wird bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft den Privatgläubigern eines Gesellschafters die Befugnis eingeräumt, nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution (durch Pfändung, Überweisung) in das dem Gesellschafter bei der bereinigten Auflösung der

Anderer Ansicht ist Stroß, S. 140, welcher die Bestimmung des § 83 Genoss. Ges. auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung für anwendbar erachtet.

Gesellschaft auf Grund der Auseinandersetzung zukommende Guthaben zu erwirken, sobin durch gehörige (mindestens sechs Monate vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres der Gesellschaft vorgenommene) Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen und die Berichtigung ihrer Forderungen aus jenen Vermögensteilen zu verlangen, die bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens auf den verpflichteten Gesellschafter entfallen.¹⁷⁾ Die Execution erfolgt durch Pfändung und Überweisung des Guthabens des verpflichteten Gesellschafters; die Überweisung kann entweder an Zahlungs Statt (in solutum) oder behufs Einziehung erwirkt werden. §§ 294, 303, 308, 316, 333 E. O. Vgl. Entsch. Nr. 787, 829 Abl.-Cl.^{17a)} Der Vollzug der Execution geschieht nach den §§ 294 u. 305 E. O. durch Zustimmung des dem Executionsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, nämlich an einen Vertreter der betreffenden Gesellschaft (Art. 117).^{17b)} Macht der Privatgläubiger des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft von dem ihm nach Art. 126 zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung vornehmen und den ermittelten Wert des Vermögensanteiles des verpflichteten Gesellschafters dem Gläubiger desselben in Geld ausfolgen.

¹⁷⁾ Mit Unrecht wird in der Entsch. Nr. 787 Abl.-Cl. behauptet, es hänge nach dem Wortlaute des Art. 126 nur das Recht zur Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses — keineswegs aber auch die Zulässigkeit der executiven Pfändung des Vermögensanteiles des Gesellschafters — von der vorgängigen erfolglosen Execution in das Privatvermögen des Gesellschafters ab. Der Wortlaut der Art. 119 u. 126 steht einer solchen Auslegung offenbar entgegen. Das deutsche G. O. B. enthält in § 135 eine dem Art. 126 ähnliche Bestimmung, stellt aber nur das Erfordernis auf, daß der Privatgläubiger eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters innerhalb der letzten sechs Monate ohne Erfolg versucht habe.

^{17a)} Die Vorschrift des Art. 126 erfuhr durch § 335 E. O. keine Änderung; denn im Art. 126 wird dem Gläubiger ein selbständiges, von dem Rechte des Verpflichteten durchaus unabhängiges Recht eingeräumt, während der betreibende Gläubiger im Falle des § 333 E. O. nur ein dem Verpflichteten zustehendes Recht ausübt. Subjidiär könnte allerdings bei der Realisierung des Anspruches des Verpflichteten, z. B. bei der Teilung des Gesellschaftsvermögens in natura die Anordnung des § 333 E. O. Bedeutung erlangen. Der Regel nach werden die Gesellschafter von dem ihnen im Art. 132 gewährten Rechte, dem verpflichteten Gesellschafter den Wert seines Vermögensanteiles in barem Gelde auszuliefern, Gebrauch machen und der betreibende Gläubiger führt sodann die Execution in der Weise durch, daß er die Überweisung der Anteilforderung des ausscheidenden Gesellschafters an Zahlungs Statt erwirkt. § 316 E. O. Dies wird von Staub-Pisko, Art. 126 § 2 nicht hinreichend berücksichtigt. Vgl. hierzu Tilsch, Einfluß des Ziv. Pr. S. 281 flg., Flieder, Zprávy Jednoty morav. 1902 S. 140 flg.

^{17b)} Vgl. hierüber Staub-Pisko, Art. 126 § 3. Nach dem Ablaufe der sechsmonatlichen Frist kann der Gläubiger eventuell selbst die Auflösung der Gesellschaft zum Zwecke der Eintragung derselben in das Handelsregister anmelden und bei etwaiger Richtigkeit der Gesellschafter die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht begehren. Vgl. auch Art. 133, 134 G. O. B. und § 333 E. O., ferner Staub, l. c. — Auf nicht registrierte Handelsgesellschaften ist die Vorschrift des Art. 126 nicht anwendbar. Vgl. Abl.-Cl. Nr. 2066.

der offenen
delogisch
in Kommandit
die Anordn.
die drittl.
der Gesell.
der Genossenschaft¹⁶⁾
überhandl.
ung des
charakter des verpflichteten
Genossenschaftsmitgliedes erlangen.

Der verpflichtete Gesellschafter ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten, die Handelsgesellschaft selbst aber besteht weiter. (Art. 132).¹⁸⁾

Wird der Gläubiger nach erfolgter Aufkündigung, jedoch vor dem Ablaufe der sechsmonatlichen Frist des Art. 126 befriedigt, so tritt die Auflösung der Gesellschaft nicht ein.

b) Auf ähnliche Weise ist der private Gläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen berechtigt, zwar nicht die Auflösung der Genossenschaft, wohl aber nach vorheriger Kündigung das Ausscheiden des verpflichteten Genossenschaftsmitgliedes zu dem Ende zu verlangen, um aus dem ausgelieferten Geschäftsanteile desselben die Berichtigung seiner Forderung zu erhalten. Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen. § 59 et. §§ 55 und 79 Genossf. Ges.¹⁹⁾ (Die Norm des § 59 Genossf. Ges. ist auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung anwendbar, was namentlich dann von Wichtigkeit ist, wenn der Genossenschaftsvertrag die Übertragung des Geschäftsanteiles für unzulässig erklärt, oder der Genossenschaftsvorstand dem Gläubiger eines Genossenschafters die etwa angeforderte Bewilligung zur Exekutionsführung auf den Geschäftsanteil des letzteren verweigert. Arg. § 83 Genossf. Ges., welcher in den eben erwähnten Fällen zwar die freiwillige Übertragung des Geschäftsanteiles eines Genossenschafters, nicht aber die regelmäßige Exekutionsführung auf denselben ausschließt.²⁰⁾ Vgl. hierüber die nähere Ausführung in dem Kapitel, betreffend die Übertragung des Geschäftsanteiles, insbes. Note 121.

5. Die Selbständigkeit des Gesellschaftsfonds kommt auch im Falle des Konkurses der Gesellschaft zur Erscheinung:

a) Wird über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft der Konkurs eröffnet,^{20a)} so steht den Gläubigern der Gesellschaft das ausschließliche Recht zu, aus dem Gesellschaftsvermögen die Berichtigung ihrer Forderungen zu begehren. Die

¹⁸⁾ Einer Anmerkung der Exekutionsbewilligung in den Handelsbüchern der Gesellschaft bedarf es nicht. Vgl. übrigens Zalud, Rád exek. zu § 303 flg., Staub-Pisko, Art. 126, Flieder, l. c. Letzterer bemerkt, daß auch in dem Falle, als von Seite der Gesellschaft Anteilsbestätigungen ausgegeben wurden, die Exekution nicht auf die im § 296 C. D. vorgeschriebene Weise durchzuführen sei.

¹⁹⁾ Teilw. and. Ansicht Stroß, l. c. Unzutreffend ist die Darstellung Cansteins, I S. 425, der keine Ausführung zum Schluß der Gesellschaft zur Auflösung der Genossenschaft zu begehren, ist der Gläubiger eines Mitgliedes der letzteren niemals befugt. § 59 Genossf. Ges.

²⁰⁾ Auch Krasnopolski in der Grünh. Zeitschr. 8 S. 94 bis 107 erachtet die Gläubiger beschränkt haftender Genossenschaftler für stets berechtigt, die exekutive Einantwortung (Überweisung) der Geschäftsanteile ihrer Schuldner zu verlangen (§§ 76, 83 Genossf. Ges.) Vgl. R. 121.

^{20a)} Bei der Durchführung des über das Vermögen einer Handelsgesellschaft eröffneten Konkurses müssen ohne Rücksicht darauf, ob diese im Handelsregister eingetragen erscheint oder nicht, die Grundsätze der Konkursordnung über den kaufmännischen Konkurs zur Anwendung gebracht werden, u. zw. selbst nach Auflösung der Gesellschaft, insoweit die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nicht beendet

privaten Gläubiger der einzelnen Gesellschafter können dieses Vermögen behufs ihrer Befriedigung nicht in Anspruch nehmen. Art. 122 und 169 § 31 Abf. 2 Einf. Ges. und § 201 R. D.

Dagegen ist es den Gesellschaftsgläubigern nicht verwehrt, aus dem Privatvermögen der persönlich (unbeschränkt) haftenden Gesellschafter, über welches nach § 30 Einf. Ges. gleichzeitig der Konkurs eröffnet werden muß, ihre Befriedigung zu suchen. Sie konkurrieren vielmehr in diesem Falle — allerdings bloß rücksichtlich des Ausfalles, den sie bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erlitten — mit den Privatgläubigern der persönlich haftenden Gesellschafter. Art. 122, 169 und § 30 Einf. Ges.²¹⁾ (Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft hat so viele weitere Privatkonkurse im Gefolge, als in der Gesellschaft persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind). Zu diesem Behufe können die Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen mit dem vollen Betrage gleichzeitig zur Konkursmasse eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters anmelden. § 31 Einf. Ges. und § 201 R. D.^{21a)} Soweit die Richtigkeit der Forderung eines Gesellschaftsgläubigers im Konkurse der Gesellschaft festgestellt ist, kann dieselbe im Konkurse der einzelnen Gesellschafter nicht weiter bestritten werden. § 201 R. D.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters hat die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nicht zur Folge. Umsoweniger zieht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditisten diese Folge nach sich. Wohl aber wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten einer einfachen Kommanditgesellschaft (nicht auch durch die Er-

ift (vgl. Art. 191, 192 R. D. und Art. 147), dazu Frankl, Konkurs d. off. Handelsgesellschaft S. 26 flg. (In anderem Sinne Entsch. Nr. 8312 Gl.-U., W. Pf. mit Bedachtnahme auf § 104 R. D.)

²¹⁾ Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen aller öffentlichen Gesellschafter ohne Rücksicht auf deren Zahlungsfähigkeit ist eine überaus harte, keineswegs unausweichlich notwendige Maßregel. Im Deutschen Reiche wurde dieselbe durch § 198 der Reichs-R. D. beseitigt. Bloße Opportunitätsgründe reichen zu ihrer Rechtfertigung nicht hin. Vgl. hierzu Frankl, S. 30 flg., 49. Zur Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft ist jeder öffentliche Gesellschafter derselben berechtigt. § 197 R. D.

^{21a)} Wie schon aus der Textausführung hervorgeht, interpretiere ich die Norm des § 201 R. D. dahin, es könne der Gesellschaftsgläubiger in dem Konkurse rücksichtlich des Privatvermögens der einzelnen Gesellschafter nur die Bezahlung jenes Restes seiner Forderung verlangen, für welchen er im Konkurse der Gesellschaft wegen Insuffizienz des Gesellschaftsvermögens nicht Deckung fand, wenn auch § 201 R. D. aus Mäßigkeitsgründen dem Gesellschaftsgläubiger das Recht einräumt, seine Forderung im Konkurse jedes persönlich haftenden Gesellschafters mit dem vollen Betrage anzumelden. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht der Inhalt des Art. 122 H. G. B. und des § 31 Einf. Ges., deren formale Durchführung die Anordnung des § 201 R. D. bezweckt. Vgl. Frankl, S. 58, 59, Pollitzer, S. 178 und Entsch. Nr. 128 Adl.-Gl.; dagegen Staub-Pisko, Art. 122, Canstein, P. S. 603, Polak, Konk. R. S. 171 R.

öffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditisten einer Kommanditaktiengesellschaft, Art. 200 die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt Art. 123 Ziff. 3, 170 H. G. B. und § 200 R. D. Die Gesellschaft hat in einem solchen Falle, gleichviel ob sie fortbesteht oder in Liquidation tritt, an die Konkursmasse des Gesellschafters den Anteil des selben an dem Gesellschaftsvermögen in einem Geldbetrage auszufolgen. § 200 R. D.

b) Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Genossenschaft zieht die Konkursöffnung über das Vermögen der einzelnen Genossenschaftler nicht nach sich, u. zw. auch dann nicht, wenn diese unbeschränkt haften. § 60 Genoss. Ges.

6. Eine gesetzliche Anerkennung der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der Genossenschaften liegt auch in dem Umstande, daß durch die Art. 121 und 169 H. G. B. und § 58 Genoss. Ges. die Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des (belangten) Gesellschaftschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter während des Bestandes der Gesellschaft (Genossenschaft) vollständig ausgeschlossen wird. (Art. 121 a contr. § 1203 a. b. G. B.)²²⁾

Hier wirft sich die Frage auf, ob etwa umgekehrt eine beklagte Handelsgesellschaft Privatforderungen eines Gesellschafters an den Gesellschaftsgläubiger diesem gegenüber compensando geltend machen könne? Vom Gesetze wird diese Frage nicht gelöst. Eine derartige Kompensation ist gewiß unstatthaft, es wäre denn, daß der Gesellschafter die ihm gegen den Gesellschaftsgläubiger zustehende Forderung an die belangte Gesellschaft übertragen hätte. (Vgl. auch Entsch. 1555 Adl.-Cl.) Die Norm des Art. 121 beruht eben auf den Grundgedanken, daß das Vermögen der Gesellschaft mit dem Privatvermögen eines Gesellschafters nicht vermengt werden dürfe. Die rechtlichen Schicksale dieser beiden Vermögensmassen sind von einander nicht minder unabhängig, als wenn sie verschiedenen Personen gehören würden. (Eine ausdrückliche Anordnung in diesem Sinne enthält § 96 des ungar. H. G. B.) — Wohl aber ist der Gesellschafter, welcher wegen Bezahlung einer Gesellschaftsschuld belangt wird, berechtigt, zum Zwecke der Kompensation den Bestand einer Gegenforderung der Gesellschaft an den Kläger einzuwenden; dies selbst dann, wenn dem beklagten Gesellschafter die Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, entzogen ist. Vgl. Entsch. Adl.-Cl. Nr. 72, deutsch. R. D. H. G. 12 Nr. 81, 13 Nr. 19.²³⁾

7. Auf dem Prinzipie der Selbständigkeit des gesellschaftlichen Vermögens beruht der für die gedachten Handelsgesellschaften und Genossen-

²²⁾ § 58 Genoss. Ges. findet sich wohl unter den „besonderen Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung“, allein es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Grundsatz auch für Genossenschaften mit beschränkter Haftung Geltung besitze.

²³⁾ Vgl. auch Hahn, I S. 433, Reyhner, S. 110, während andere Schriftsteller (Dernburg, Kompens.) die Möglichkeit der Kompensation auf den zuletzt erwähnten Fall beschränken. Der Grund für die im Texte dargelegte Ansicht liegt darin, daß dem eine Schuld der Gesellschaft zahlenden Gesellschafter ein

schaften geltende wichtige Grundsatz, daß, wer in eine bestehende Handelsgesellschaft oder Genossenschaft eintritt, von Rechts wegen für alle von der Gesellschaft oder Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten haftet. Ein entgegenstehender Vertrag ist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Art. 113, 166 und §§ 53, 78 Genoss. Ges. (Dieser Grundsatz findet jedoch keine Anwendung, wenn an die Stelle der aufgelösten Gesellschaft eine neue Gesellschaft tritt. Vgl. Entsch. Nr. 2105 Adl.-Cl.)

Die hier unter 1 bis 7 entwickelten Grundsätze wurden auch von dem ungarischen und dem bosnischen H. G. B. rezipiert. Vgl. die §§ 63, 64, 69, 88, 95 bis 97 ung. H. G. B.

Die vorstehend (Ziff. 1 bis 7) besprochenen Rechtsregeln setzen durchwegs persönliche Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern voraus. Sie gelten daher nicht für die Aktiengesellschaft, bei welcher eine persönliche Haftung der Aktionäre für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nicht besteht. Die Gläubiger einer Aktiengesellschaft können einzig und allein aus dem Aktienvermögen ihre Befriedigung suchen.

Manche Schriftsteller wurden durch die im vorangehenden (Ziff. 1 bis 6) hervorgehobenen rechtlichen Eigentümlichkeiten veranlaßt, allen Handelsgesellschaften und Genossenschaften juristische Persönlichkeit zuzuerkennen. Selbst der erste preussische Entwurf eines H. G. B. ging von dieser Anschauung aus, die jedoch in der Konferenz entschiedene Ablehnung erfuhr. Vgl. hierüber Hahn, Endemann, Anschütz, Gareis, Behrend u. a.; von österr. Schriftstellern: Randa in der Ger. Ztg. 1863 Nr. 99 bis 134, im „Právník“ 1865 S. 434 flg., 470 flg., Krasnopolski, l. c. S. 54 flg., Frankl a. a. D. S. 8 flg., Canstein, § 25, Krainz, § 80, Adler, § 70, Staub-Bisko zu Art. 85, 111; vgl. ferner § 373 Z. P. D. Mit Unrecht sprechen Stubenrauch-Schuster-Schreiber, Komm. z. a. b. G. B. zu § 1203 von der juristischen Person der Handelsgesellschaft; ähnlich Rosenblatt, Ger. Ztg. 1877 Nr. 51.^{23a)}

Allein die Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind ihrem Grundcharakter nach Sozietäten, Vereinigungen besonderer Art, welche neben der societates des römischen Rechtes im Laufe des Mittelalters namentlich in Italien zur Entwicklung gelangten und von den gewöhnlichen Erwerbsgesellschaften durch ihre eigentümliche Struktur,

Regreßrecht gegen letztere zuseht. Auch die Analogie der §§ 1361 u. 1363 a. b. G. B. kann zur Begründung dieser Ansicht herangezogen werden. Der Darstellung von Laband, Zeitschr. 31 S. 10 flg., wurde bereits an früherer Stelle entgegengetreten.

^{23a)} Irrigerweise werden von Bisko, S. 272, unter den Schriftstellern, welche der offenen Handelsgesellschaft juristische Persönlichkeit zuerkennen, auch Frankl, S. 12, Canstein, § 25 und Krainz, § 80 (vgl. insbes. N. 81 S. 198 3. Aufl.) zitiert. — In Übereinstimmung mit der Mehrheit der französischen Schriftsteller tritt auch der rühmlich bekannte ital. Professor Vivante in der Revista di diritto commerciale 1903 S. 1 flg. für die juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaften ein. Zutreffend dag. Heilinger, Österr. Gewerberecht I S. 392 flg.

namentlich durch die Sonderstellung des Gesellschaftsvermögens, durch die Einheit der Repräsentation der Gesellschafter nach außen (Gesellschaftsfirma, Prozeßfähigkeit) und durch die Unteilbarkeit des Gesellschaftsvermögens sich unterscheiden. Der Annahme juristischer Persönlichkeit steht bei den erwähnten Assoziationen der Umstand entgegen, daß das Gesellschaftsvermögen nicht eine für die Mitglieder der Vereinigung fremde Vermögensmasse bildet, sondern den Gesellschaftern pro indiviso gehört. Vgl. Art. 91, 112, 157.

Darin, daß der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft juristische Persönlichkeit nicht zukomme, stimmt die Ansicht der Mehrheit der Schriftsteller mit der in der Rechtsprechung des österr. O. G. S. und des deutsch. R. G. zutage tretenden Rechtsanschauung überein.²⁴⁾

Als unrichtig ist auch die früher namentlich von Unger, Syst. I §§ 42, 43 verfochtene Rechtsansicht zu bezeichnen, daß die Handelsgesellschaften als „Gesellschaften mit formeller (kollektiver) Personeneinheit“ besondere Rechtsgebilde seien, die „zwischen der einfachen Gesellschaft (societas) und der Korporation (universitas) in der Mitte“ stehen.^{24a)} Von dieser unsicher schwankenden und unklaren Ansicht ging Unger, Krit. Wtschr. VI S. 180 und Jahrb. f. Dogmat. 25 S. 250 flg. selbst später ab. Unger und Laband, Zeitschr. f. S. R. 30 S. 469 flg., 498 flg. pflichten nunmehr der hier vertretenen Auffassung darin bei, daß einer Personenvereinigung juristische Persönlichkeit dann abzusprechen sei, wenn das Vermögen derselben den Mitgliedern der Gesellschaft gehört. In Übereinstimmung mit diesen Schriftstellern erblicken wir ein weiteres unverkennbares Merkmal der Korporation in dem Umstande, daß die Verbindlichkeiten des Vereines nicht zugleich Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder sind, während bei Kollektivgesellschaften (Unger nennt sie „unpersonalisierte Personengesamtheiten“) die Gesellschafter persönlich (wenn auch unter Umständen nur subsidiär) für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haften. (Quod universitas debet, singuli non debent. (And. Bekker, Pand. I S. 125, Eccius Zeitschr. f. S. R. 32 S. 1 flg.). Wenn dessen ungeachtet manche Schriftsteller, z. B. Behrend, §§ 62, 73 davon sprechen, es schulde die Gesellschaft neben dem Gesellschafter, so ist diese Ausdrucksweise ungenau, denn im Gesellschaftsverhältnisse schulden die Gesellschafter und nur diese. Ebenso unhaltbar ist die Ansicht, von Gareis-Fuchsberger, S. 210, die von einer relativen oder formellen juristischen Persönlichkeit der Handelsgesellschaften sprechen.^{24b)}

²⁴⁾ Betreffend die Konsequenzen der unrichtigen Auffassung vgl. Krainz-Piaff-Chrenzweig, § 80 und Randa a. a. D.

^{24a)} Auch hervorragende Germanisten (Gerber, Stobbe, Deutsch. Pr. R. §§ 49 bis 54 flg., Heusler, Inst. des deutsch. Pr. R. I S. 248 flg.) anerkennen nunmehr, daß dem deutschen Rechte jene Übergangsform (Mittelfigur der deutsch-rechtlichen Genossenschaften) unbekannt sei. (Die abweichende Ansicht eines hervorragenden Forschers: Gierke, Deutsch. Genossenschaftsrecht, wird von bei Laband, Zeitschr. f. S. R. 31 S. 484 flg. und Frankl Otto a. a. D., S. 7 flg., 12 flg. mit Recht bekämpft.)

^{24b)} Vgl. auch Frankl l. c.: „Annahme eines den Gesellschaftern gemeinsamen Sondergutes ist zur Erklärung der sog. Vermögensfähigkeit der off. Handels-

Ebenso sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht juristische Personen, sondern Gesellschaften, zumal das Vermögen auch dieser Assoziationen allen Mitgliedern derselben gehört und für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ihre Mitglieder — wenn auch subsidiär — zu haften haben. §§ 1, 2, 48, 53 flg. Genoss. Ges. Diese Vorschriften stimmen mit den die offene Handelsgesellschaft betreffenden Anordnungen der Art. 113, 119 bis 121, dann 126 S. G. B. überein. Die Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen bildet aber die Rechtsanschauung, daß das Vermögen einer Handelsgesellschaft, bezieh. einer Genossenschaft den Mitgliedern der Gesellschaft, resp. der Genossenschaft gehöre; denn nur von diesem Standpunkte aus lassen sich jene Normen erklären, welche — im Hinblick auf die Gläubiger — zwischen dem Privatvermögen eines Genossenschafters und dem Anteile desselben an dem Gesellschaftsvermögen unterscheiden.^{24c)} (Vom Verwaltungsgerichtshofe wurden die Genossenschaften [ohne nähere Begründung] für juristische Personen erklärt. Vgl. Entsch. Nr. 314, 389 u. a.; Slg. Budwinski). Der Umstand, daß manche Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes — betreffend die Organisation der Vertretung (Repräsentanz) der Genossenschaft — den Regeln des S. G. B. über die Vertretung der Aktiengesellschaft nachgebildet sind, ist unerheblich. Vgl. die nähere Ausführung hierüber I S. 84 flg. d. B.²⁵⁾

gesellschaft vollkommen ausreichend“. Dieser Schriftsteller erblickt S. 22 flg. in Übereinstimmung mit der Textausführung die Eigentümlichkeiten der off. Handelsgesellschaft in dem „gemeinsamen Sondergute der Gesellschafter“, in der Prozeßfähigkeit der Gesellschaft unter der Gesellschaftsfirma und folgerweise in dem Ausschlusse der Exekution und der Kompensation wegen der Forderungen privater Gläubiger im Sinne der Art. 119, 121. — Selbst „relative juristische Persönlichkeit“ (Gareis, Dahn) kann der off. Handelsgesellschaft nicht zuerkannt werden. Vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. S. R. 35 S. 310, Frankl l. c.: „Die Gesellschaften sind wirtschaftlich und rechtlich Schulden der Gesellschafter, für welche sie notwendig ohne Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen haften“. Art. 112; dazu Hellwig, Z. Pr. R. §§ 44 flg.

^{24c)} Diese Rechtsansicht fand auch die Anerkennung der zur Beratung über den Entwurf der Z. P. D. eingesetzten Kommission des österr. Herrenhauses. Über meinen Antrag wurden nämlich im § 373 (Entw. § 388) vor den Worten: „einer Gemeinde, einem Vereine oder sonst von einem nicht zu den physischen Personen gehörigen Rechtssubjekte“ die Worte „einer Genossenschaft“ eingefügt, damit nicht der Anschein erweckt werde, als gehörten die Genossenschaften zu den juristischen Personen. Vgl. hierzu auch Ott, Soudní řiz. II S. 196.

²⁵⁾ Wird jedoch unter dem Worte „juristische Person“ lediglich die formale Sonderstellung eines gewissen unter einheitlicher Firma vereinigten Vermögens bei selbständiger Vertretung desselben vor Gericht — jus standi in iudicio — verstanden (Rechtsansicht der franz. und der ital. Doktrin; f. auch Kohler, Jahrb. f. Dogm. 21 S. 498, Mandry, Zivilr. Inhalt der Reichsges. § 15 S. 151), dann könnten allerdings die Handelsgesellschaften und Genossenschaften im übertragenen Sinne als quasi-juristische Personen bezeichnet werden, obgleich der Gebrauch eines terminus in zweierlei Bedeutung durchaus nicht zu empfehlen ist. So spricht das ital. S. G. B. im Art. 77 von einem „ente collettivo“ und in einer Entsch. des deutsch. R. G. heißt es: „Durch die Gründung einer Handelsgesellschaft wird, wenn auch keine juristische Person, so doch ein Rechtssubjekt ([?] vielleicht: eine Gesamtheit von Rechtssubjekten?) mit selbständigem Vermögen begründet;

Die Entscheidung über den rechtlichen Charakter der Aktiengesellschaft wird dadurch erschwert, daß die hierfür maßgebenden Vorschriften der Art. 207 und 216 H. G. B. auf diametral entgegengesetzten Grundlagen beruhen. Die überwiegende Zahl der Schriftsteller erklärt die Aktiengesellschaft für eine juristische Person. So Hahn, Auerbach, Renaud, Stobbe, Ring, Cosack, Staub-Wisko, Lehmann, Górski u. a. (Die entgegengesetzte, früher auch von mir geteilte Ansicht vertreten Wächter, Thöl, Canstein u. a., ferner die zit. Entsch. Nr. 350 Abl.-Gl. und Právník, 1872 S. 153.) Nunmehr erblicke auch ich in der Aktiengesellschaft eine juristische Person. Der Wortlaut des Gesetzes im Art. 216 (verba: „verhältnismäßiger Anteil“) könnte wohl zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht ins Treffen geführt werden; allein das Wesen des persönlichen Vermögens bedingt es, daß die Subjekte desselben, sohin die Mitglieder der Assoziation für die Erfüllung der Verbindlichkeiten derselben auch persönlich haften, während die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft nicht haften. (Art. 207.) Die Gläubiger einer Aktiengesellschaft können behufs ihrer Befriedigung nur das Gesellschaftsvermögen in Anspruch nehmen. Es erübrigt daher nichts anderes, als den vom Gesetze im Art. 216 gebrauchten unklaren Ausdruck: „Anteil der Aktionäre“ im Sinne eines „Anspruches“ der Gesellschafter zu interpretieren, dahingehend, daß der aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebende reine Überschuß und bei der Auflösung der Gesellschaft das nach Tilgung ihrer Schulden noch erübrigende Vermögen verhältnismäßig unter die Aktionäre verteilt werden. Art. 217, 245.²⁶⁾ Die ganze mehrhundertjährige historische Entwicklung, beginnend mit den

die Gesellschaft besteht neben (?) den Gesellschaftern“. Vgl. Entsch. des deutsch. R. G. XVI 4 S. 16 u. a. In ähnlicher Weise spricht Gareis, H. R. §§ 29, 41 von einer „relativen juristischen Person“. Vgl. hierzu die vorangehende R. und Dtt, Soud. r. II l. c.

²⁶⁾ Auch an anderer Stelle bedient sich das Gesetz des Wortes „Anteil“ in dem obgedachten Sinne; vgl. Art. 106 flg. und oben S. 18, 84 flg. — Der Umstand, daß die Aktionäre im Konkurse der Gesellschaft als Gläubiger nicht auftreten können (vgl. Frankl, R. V. Schr. 1898 S. 219 gegen Polak, R. R. S. 170) erklärt sich dadurch, daß ihnen nur ein Anspruch auf den nach Tilgung der Schulden übrig bleibenden Vermögensrest der aufgelösten Gesellschaft zusteht. Art. 245; hierzu Entsch. Nr. 10.575 Gl.-U. W. und Nr. 1215 Abl.-Gl., Právník 1872 S. 153. — Auf ähnliche Weise, wie ich dies früher tat, bestreitet Canstein, § 25 S. 443 flg. die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft. Verfehlt ist jedoch dessen Begründung S. 445, daß die Aktionäre für die Verbindlichkeiten des Aktienvereines haften: „Die Schulden der Aktiengesellschaft sind aber Schulden der Aktionäre“. Diese Behauptung steht im Widerspruche zu Art. 207 Abs. 1. (Anderes verhält sich die Sache — wie bereits oben auseinandergesetzt wurde — bei den Genossenschaften.) Nicht zutreffend ist die Bemerkung Cansteins, S. 459: „Die Haftung . . . der Aktionäre ist auf Einlagen beschränkt“, denn die Aktionäre haben den Gesellschaftsgläubigern gegenüber überhaupt nicht zu haften. Art. 207. — Richtig ist die Äußerung Lehmanns l. c., § 17, es gehöre das Vermögen der Aktiengesellschaft wirtschaftlich den Aktionären, es spreche aber die historische Entwicklung dieser Assoziationsform aus dem französischen Rechte für die juristische Persönlichkeit derselben. Auch Górski, § 42 betrachtet die Aktiengesellschaft als juristische Person.

italienischen *maonae* bis auf den Code de com., deutet darauf hin, daß die Aktiengesellschaft nicht etwa (wie es scheinbar nahe läge) als eine Kommanditgesellschaft ohne Komplementäre — also als eine Gesellschaft mit persönlicher, wenn auch beschränkter Haftung der Mitglieder — sondern als selbständige juristische Person mit bloßer Deckungspflicht der Aktionäre aufzufassen ist. Als Rest der ersteren Auffassung erscheint der Art. 216 H. G. B.; vgl. dazu Karl Lehmann, Aktenges. I §§ 16, 17, welcher § 15 von „beschränkter Haftung“ spricht, obwohl er S. 216 richtig die Nichthaftung des Aktionärs betont.) Im neuen deutschen H. G. B., dessen § 210 die unrichtige Diktion des Art. 216 vermied und eine dem ersten Satze dieses Artikels entsprechende Anordnung nicht mehr enthält, gelangte die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft zu unzweifelhafter Anerkennung. Auch das österr. Vereinsgesetz aus dem Jahre 1852 geht von der Anschauung aus, daß der „Aktienverein“ eine juristische Person sei.

Schließlich ist die für Oesterreich praktisch sehr wichtige Streitfrage zu erörtern, ob die sogen. brauberechtigten Genossenschaften (Braukommunitäten) in Böhmen und Mähren als Gesellschaften oder als juristische Personen anzusehen seien und falls die erstere Alternative bejaht wird, zu welcher Kategorie von Handelsgesellschaften sie gehören. Vgl. hierüber Voldan, Právník 1888 S. 1 flg., 37 flg., 147 flg., 188 flg. und in dem Gutachten für den I. böhm. Juristentag 1904; ferner Zeitschr. f. Not. 1887 Nr. 49, 50, Górský im Právník 1900 S. 414 flg.; dag. jedoch Pinsker im Právník 1901 S. 297 flg., 333 flg. Nach dem älteren böhm. Rechte (St. Wenzelsvertrag aus dem J. 1517) stand die Brauberechtigung ausschließlich den Herren und Rittern, sodann den königlichen Städten und deren Bürgern zu. (Propinationsrecht, Monopol.) Die Ausübung dieses Rechtes erfolgte ursprünglich der Reihe nach durch die einzelnen Bürger abwechselnd (vgl. Pinsker, S. 299 flg.), später der Regel nach gemeinsam in gemeinschaftlichen Brauhäusern (seit dem J. 1760 ist die Benutzung eines gemeinsamen Brauhauses geboten); diese Brauhäuser sind gewöhnlich der „brauberechtigten Bürgererschaft“ oder den „brauberechtigten Bürgern“ hückerlich zugeschrieben. Da nun dieses Recht herkömmlicherweise nur bestimmten (altangesessenen) Hauseigentümern als solchen zustand, wurden zumeist die Besitzer dieser Häuser als Eigentümer des Brauhauses in das Grundbuch eingetragen, wobei oft auch die Anteile der Besitzer des Hauses ziffermäßig angeführt erscheinen; die Brauberechtigung erscheint sohin mit diesen Realitäten als Realrecht verbunden. So sind z. B. die Eigentümer der Häuser Nr. 1, 2 usw. mit je $\frac{1}{140}$ Anteile usw. eingetragen. In den letztgedachten Fällen wird öfter der Bestand der Brauberechtigten Häuser bestimmten Grundbucheinlagen ersichtlich gemacht.^{26a)} Manchmal aber werden die Häuser im Grundbuche nur allgemein als „brauberechtigt“ bezeichnet.

^{26a)} In diesem Falle darf eine besondere Verpfändung des gemeinsamen Brauhauses nicht gestattet werden, da die auf den brauberechtigten Häusern

Nach diesem Sachverhalt vermögen wir die Vereinigungen der „brauberechtigten Bürger“ als juristische Personen nicht anzusehen, da das Vermögen derselben zweifellos physischen Personen gehört. Es liegt hier eine Eigentumsgemeinschaft (communio), beziehentlich im Hinblick auf die vereinbarungsgemäß in dem Betriebe von Handelsgeschäften bestehende gemeinsame Tätigkeit (Art. 271 Ziff. 1) eine Handelsgesellschaft vor.²⁷⁾ Vgl. oben I S. 129 flg.^{27a)} Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, daß wir die sogen. Braukommunitäten / für offene Handelsgesellschaften / erklären müssen, da die zulässigen Formen der Handelsgesellschaften im Gesetze in imperativer Weise festgestellt sind. Hieraus folgt, daß die Mitglieder einer brauberechtigten Genossenschaft für die Verbindlichkeiten der letzteren persönlich, unbeschränkt und zur ungeteilten Hand haften. (Art. 112.) Die Firma dieser Genossenschaften sollte nach Art. 17 eine persönliche sein und den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten. Allein

haftenden Pfandrechte auch das gemeinsame Brauhaus belasten, was leider nicht beachtet wird. Vgl. Randa, Eigentum I S. 417, Nr. 32, 33, Woldan, S. 147, Zeitschr. f. Not. 1886 Nr. 50. Aus diesem unrichtigen Vorgehen können erhebliche Nachteile entstehen. Die Trennung des Braurechtes von dem berechtigten Hause erachten wir — die Zustimmung der Hypothekargläubiger vorausgesetzt — gegenwärtig (nach der Aufhebung des Propinationsrechtes) für zulässig. Die Entsch. d. D. O. G. v. 26. Okt. 1904 Z. 14.689 (Prävnik 1905 S. 51) verlangt überdies die Zustimmung der übrigen Teilhaber; dies erscheint auf Grund des Art. 98 H. G. B. gerechtfertigt.

²⁷⁾ In gleichem Sinne die Entsch. des B. O. G. Nr. 1512 Slg. Budwinski, Brazák, Spory usw. S. 196, Woldan, S. 41, 147, Randa in Prävnik 1888 S. 422 flg., ferner Zeitschr. f. Not. 1887 Nr. 49, sowie das böhm. Gubernialdekr. v. 11. April 1834 Nr. 10.705 (Prov. G. Slg. 1834 S. 340): „ein nach § 843 jederzeit teilbares Miteigentumsverhältnis“. Anderer Ansicht ist Ulrich, Verw. R. § 228, der diese Genossenschaften als Korporationen (Realgemeinden) betrachtet. Daß den Brauern Kaufmannseigenschaft zukomme, wird in den Entsch. Nr. 7, 538, 566, 808 Abl.-Cl. anerkannt. Verfehlt ist sonach die Entsch. des D. O. G. Nr. 2004 Abl.-Cl. (Nr. 249 der Nowakischen Slg. N. F. II), welche in unhistorischer Weise die Braugenossenschaften für juristische Personen erklärt. (Vgl. hingegen I S. 130 Nr. 13c.) — Dem D. O. G. entging, was schon Kopeck Gust., Allgem. österr. Gewerbegesetzkunde 1829 S. 235 flg. treffend darlegt: „Die Brauerei wurde hier als eine bürg. Nahrung betrieben und seit den frühesten Zeiten auf einer Anzahl brauberechtigter Häuser bücherlich radiziert; diese Berechtigung gründet sich häufig auf den Umstand, daß die ehem. Häuserbesitzer die ersten Begründer des sogen. Brauwarens gewesen, den . . . nötigen Fonds beigegeben und im Verhältnisse auch ihre Anteile erhielten“. (Braulose.) Neben den Brauereien der „brauberechtigten Bürger“ bestehen auch Brauereien, die den Gemeinden als solchen gehören. Eine derartige Brauerei steht allerdings im Eigentum einer Korporation.

^{27a)} In diesem Sinne erkannte auch der D. O. G. mit Entsch. v. 1. März 1887 Nr. 1698. Vgl. I S. 130 d. B. — Sonderbar ist die Entsch. d. D. O. G. v. 8. Jan. 1891 Z. 14.836 Jur. Bl. 1891 Nr. 12: Die brauberechtigte Bürgerchaft in L. war als Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen. § 2 der neuen Statuten der Gesellschaft ordnete an: „und haften für die Verbindlichkeiten der Braubürgerchaft in L. nur das gesellschaftliche Vermögen, nicht aber die Gesellschafter mit ihrem anderweitigen Vermögen“. Das Kreisgericht in L. bewilligte die Löschung der Aktiengesellschaft im dem Handelsregister und die Eintragung der neu gebildeten Gesellschaft ohne nähere Bezeichnung der Art derselben in das Re-

bei Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 52 Einf. Ges. z. H. G. B., daß bei Firmen, welche schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des H. G. B. rechtlich bestanden, der Mangel ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 16, 17 und 18 H. G. B. der Eintragung in das Handelsregister nicht im Wege stehe, ist die Registrierung der bisher geführten Firmen wie: „Brauberechtigte Bürgerchaft in P.“ u. dgl. unbedenklich zu gestatten.²⁸⁾ Eine Besonderheit dieser Gesellschaften liegt darin, daß die Vereinigung bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder stationär ist und daß sie sich durch die in der Person der Eigentümer der berechtigten Häuser zeitweilig eintretenden Veränderungen ständig erneuert. (Vgl. dazu § 1206 a. b. G. B., Art. 123 Ziff. 2 H. G. B.) Das Wesen der off. Handelsgesellschaft steht dieser Eigentümlichkeit nicht im Wege, denn das Gesetz weist im Art. 123 Ziff. 2 — allerdings nicht in ganz zutreffenden Worten — auf mögliche Ausnahmen von der Regel hin.

(Pinsker stellt a. a. O. in Abrede, daß die brauberechtigten Genossenschaften rechtlich die Natur einer offenen Handelsgesellschaft besitzen, indem er sich hauptsächlich gegen die oben hervorgehobene, von ihm für wirtschaftlich verderblich erachtete Konsequenz der solidarischen Haftung der Mitglieder wendet. Gewiß ist der Ansicht Pinskers darin zuzustimmen, daß nach älterem Rechte die solidarische Haftung der Genossenschaftsmitglieder nicht bestand, u. zw. weder zur Zeit der Herrschaft der Stadtrechte, noch gemäß der Handels- und Fallitenordnungen v. 18. Aug.

gister für Gesellschaftsfirmen. (§ 1 der Statuten lautet: „Die Braubürgerchaft ist eine Erwerbsgenossenschaft zur Ausübung des Braugewerbes“.) Das D. O. G. in Prag wies den gegen die Eintragung gerichteten Refurs zweier Mitglieder der Braubürgerchaft mit der Begründung zurück, es bestehe keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher eine Handelsgesellschaft ausdrücklich als off. Handelsgesellschaft, als Kommanditgesellschaft oder als Aktiengesellschaft eingetragen werden müsse. (?) Der D. O. G. verwarf den außerordentlichen Revisionsrefurs mit dem Bemerkten, es liege eine offenbare Ungerechtigkeit nicht vor. Es ist schwer begreiflich, wie die Gerichte die Vorschrift des Art. 12 H. G. B. unbeachtet lassen konnten, welche lediglich „die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen“ für zulässig erklärt. Bedauerlich erscheint auch, daß die Entscheidungsgründe die Frage nicht beantworteten, nach welchen Vorschriften des H. G. B. die Rechtsverhältnisse dieser „Erwerbsgesellschaft“ in genere beurteilt werden. Das H. G. B. kennt doch nur jene speziellen Kategorien von Handelsgesellschaften, die im II. Buche desselben ihre Regelung erfahren.

²⁸⁾ Wenn das Kreisgericht in Pilsen die Eintragung der Firma: „Bürgerliches Brauhaus in Pilsen“, oder der Firma: „Braulommunität in P.“ bewilligte, so erachten wir diesen Vorgang, den Woldan, S. 6 Nr. mit Unrecht tadelt, für gesetzmäßig. Im übrigen schließe ich mich den Bemerkungen Woldans, S. 147 flg. 188 über die grundsätzliche Regelung dieser Verhältnisse an. Rückfichtlich der wünschenswerten rechtlichen Umgestaltung der brauberechtigten Genossenschaften (Woldan, S. 146 flg.) wäre nach meinen Dafürhalten in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sich für die brauberechtigten Genossenschaften besser eigne, als die Form einer Aktiengesellschaft. Am geeignetesten erschiene hierzu allerdings die reichsdeutsche Form der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

1734 und v. 19. Jän. 1758, noch endlich nach den Normen des a. b. G. B. [1811], zumal das Bierbraugewerbe in früherer Zeit niemals als Handelsgewerbe aufgefaßt wurde. All dies änderte sich jedoch mit der Einführung des allg. deutsch-österr. G. B. [1862], welches — den älteren Begriff des Handels [mercaturae] als Austausch von Waren in unveränderter Gestalt aufgebend — nach dem Vorbilde des franz. Rechtes von dem Begriffe der „Handelsgeschäfte“ ausgeht und jede Vereinigung als Handelsgesellschaft betrachtet, welche Handelsgeschäfte [zu diesen gehört auch das Braugewerbe, Art. 4, 271 Ziff. 1, 85; 207 G. B.] betreibt. Wenn Pinsker, S. 309 N. 13 die Richtigkeit der in den Art. 85 und 112 enthaltenen Gesetzesbestimmung bekämpft, so ist dieser Kampf de lege lata unangebracht, übrigens auch unbegründet. Die Vorschrift des Art. 112 über die unbeschränkte und solidarische Haftung der Gesellschafter einer off. Handelsgesellschaft ist dazu zwingendes Recht von alter Herkunft. Pinsker behauptet ferner auf S. 310, daß, wofern das G. B. [II. und III. Buch] nur bestimmte Kategorien von Handelsgesellschaften für zulässig erklärt, hierdurch althergebrachte Gesellschaftsformen, die zur Zeit der Einführung des G. B. bereits vorhanden waren und seit Jahrhunderten unter der Herrschaft früherer Gesetze bestanden, nicht berührt wurden. Allein diese Behauptung steht in offenbarem Widerspruche zu dem Grundsatz [§§ 5, 9 a. b. G. B.]: lex posterior derogat priori. Das G. B. trat mit dem 1. Juli 1863 in Kraft und mit diesem Zeitpunkte verloren die „früheren Gesetze“, welche sich auf Gegenstände des G. B. beziehen, ihre Wirksamkeit [§ 1 Einf. Ges., Art. 1 G. B.]. Es geht daher nicht an, die aus früherer Zeit überkommenen Handelsgesellschaften nach einem älteren, nicht mehr in Geltung befindlichen Gesetze zu beurteilen. Wurden doch früher selbst Fabrikanten als Kaufleute nicht angesehen. Vgl. § 1 der Fallitenordnung aus dem J. 1768. Es ist wohl bedauerlich, daß der Gesetzgeber für die in Rede stehenden Braukommunitäten nicht durch eine besondere Vorschrift entsprechende Vorsorge traf und die neue Assoziationsform der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bisher nicht einführte, allein dem geltenden Rechte darf deshalb genaue Beachtung nicht versagt werden. Lex dura — sed lex est! Irrig ist schließlich die Ansicht Pinskers, S. 333, daß jeder Gesellschafter beim Abschlusse des Gesellschaftsvertrages der Tragweite solidarischer Haftung sich bewußt sein müsse [§ 2 a. b. G. B.]).

Im Hinblick darauf, daß das Vermögen der off. Handelsgesellschaft — bei den Braukommunitäten namentlich die Brauberechtigung und das Brauhaus samt Zugehör — der obigen Darstellung zufolge eine besondere, für Exekutionsschritte von Privatgläubigern der Gesellschafter nur subsidiär zugängliche Vermögensmasse bildet (Art. 119, 126), wäre eine vollständige Loslösung der Brauberechtigung von den berechtigten Häusern — allenfalls im Gesetzgebungswege — wünschenswert, zumal sonst die oben (unter Ziff. 1 bis 5) angeführten Rechte nicht mit dem gehörigen Erfolge geltend gemacht werden könnten. Vgl. noch I S. 129 flg. d. B.

Von der stillen Gesellschaft (III. Buch). Parallele zwischen derselben und der Kommanditgesellschaft.²⁹⁾ Die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Einen wesentlich anderen Organismus, als die bisher besprochenen Handelsgesellschaften, zeigt die stille Gesellschaft (Art. 250 flg.).

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer bestimmten Vermögenseinlage gegen einen Anteil am Gewinne und Verluste beteiligt, wobei die Einlage des stillen Gesellschafters in das Vermögen des Hauptgesellschafters übergeht (Art. 250). Bei dieser Gesellschaftsform treten zwei Elemente hervor:

1. Von entscheidender Bedeutung ist das Gläubigerelement, da der stille Gesellschafter zu dem Hauptgesellschaftler (Kaufmann vollen oder minderen Rechtes), dem er seine Vermögenseinlage zum Zwecke des Handelsbetriebes anvertraut, in das Verhältnis eines Gläubigers tritt.³⁰⁾

2. Wesentliche Bedeutung hat aber auch das gesellschaftliche Element, welches in der Beteiligung des stillen Gesellschafters an dem aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Gewinne und Verluste besteht.³¹⁾

²⁹⁾ Vgl. Renaud, Die Kommanditgesellschaft 1881; derselbe: Das Recht der stillen Gesellschaft usw., herausg. von Laband (1885). Vgl. ferner Behrend, I S. 609 flg., Laßlig in Endem. Handb. des H. R. I §§ 137 flg., Pollizer, § 64, Canstein, § 34, Görski, I S. 389 flg. und meinen Aufsatz „Pränotiz“ 1865 S. 433 flg.

³⁰⁾ Die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters muß nicht notwendig in Gegenständen bestehen, die in das Eigentum des Hauptgesellschafters übergehen; sie kann auch darin bestehen, daß der stille Gesellschafter dem Komplementar ein Haus oder einen Kaufmannsladen zur Benützung für den Geschäftsbetrieb überläßt u. dgl. So auch Thöl, Hahn, bei Laßlig in Endem. Handb. S. 705. Das Wesen der stillen Gesellschaft wird also auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß der stille Gesellschafter das Eigentumsrecht an seiner Einlage sich vorbehält. Er kann z. B. ein Gebäude unter dem Vorbehalte des Eigentumes an demselben als Einlage verwenden. Der Berechnung des Gewinn- und Verlustanteiles wird jedoch der Wert dieses Gebäudes zugrunde gelegt. Ergibt sich im Geschäftsbetriebe ein Verlust, so muß der stille Gesellschafter den auf ihn entfallenden Anteil hieran dem Inhaber des Handelsgewerbes in Geld berichtigen, er bleibt jedoch Eigentümer des eingebrachten Hauses. Vgl. Thöl, § 43, Brinkman, § 56 XV, Kräwel, S. 304, Pollizer, S. 218, Bauer, Die stille Gesellschaft (1894). — Daß auch Dienste das Objekt der Einlage bilden können (so Renaud, S. 80 flg.), ist unbestreitbar. Pollizer a. a. D., Staub-Pisko, S. 822. And. Ans. Laßlig, S. 705 und Goldschm. Zeitschr. 32 S. 235. — Deshalb enthält sich das neue G. B. f. d. Deutsche Reich einer Definition der stillen Gesellschaft und beschränkt sich im § 335 auf die richtige Anordnung: „Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen (nicht „in das Eigentum“) des Inhabers des Handelsgeschäftes übergeht“. Im übrigen nahm das neue deutsche G. B. an dem Wesen der stillen Gesellschaft eine Änderung nicht vor.

³¹⁾ Es kann vereinbart werden — das neue deutsche G. B. gestattet dies im § 336 ausdrücklich — daß der stille Gesellschafter an dem Verluste nicht

Die rechtliche Natur der stillen Gesellschaft führt zu folgenden Konsequenzen:

1. Das dem Betriebe des Handelsgewerbes dienende Vermögen gehört ausschließlich dem Hauptgesellschafter. Die Einlage des stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des Komplementars über und der stille Gesellschafter wird in ähnlicher Weise Gläubiger des letzteren, wie derjenige, der diesem ein Darlehen gewährt, Art. 250, 252 bis 256; vgl. insbes. die Worte: „Handelsgewerbe eines anderen“ im Art. 250. Zu enge ist der Ausdruck „Eigentümer“ im Art. 252, vgl. N. 30. Auch eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person kann die rechtliche Stellung eines Hauptgesellschafters oder eines stillen Gesellschafters einnehmen. Vgl. Górski, § 49. — Der Komplementar kann Kaufmann vollen oder minderen Rechtes sein.

2. Da der stille Gesellschafter nicht Miteigentümer des Handelsunternehmens wird, an dessen Betriebe er sich beteiligt, sondern nur Gläubiger des Inhabers desselben ist, kann von einem gesellschaftlichen Vermögen, von einer Gesellschaftsfirmen, von einem Gerichtsstande der Gesellschaft und von Verbindlichkeiten der letzteren nicht die Rede sein. Der Inhaber des Unternehmens (Hauptgesellschafter) betreibt das Handelsgewerbe unter seiner Firma; ihm gehört ausschließlich das der Unternehmung gewidmete Vermögen. Aus den im Betriebe des Handelsgewerbes geschlossenen Verträgen kann nur der Hauptgesellschafter klagen und verklagt werden (letzteres regelmäßig bei seinem allgemeinen Gerichtsstande). Art. 250, 251, 256, 257. Vgl. §§ 51, 52, 65, 66 Z. N. Ist der Inhaber des Handelsgewerbes im Handelsregister nicht eingetragen, so sind für die Gerichtszuständigkeit die in den §§ 49 flg. Z. N. aufgestellten Regeln maßgebend. (Vgl. hierzu Ott, Soud. riz. §§ 21 bis 23, 30 flg., Canstein, Z. Pr. N. [3. Aufl.] S. 264 flg.) Streitigkeiten jedoch aus dem Gesellschaftsverhältnisse zwischen dem Haupt- und stillen Gesellschafter gehören ohne Rücksicht auf die Registrierung zur Kompetenz des Handelsgerichtes. § 51 Z. 2 Z. N. und § 39 Z. 3 Einf. Gef. z. H. G. B.

Eine den Bestand einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf der Inhaber des Handelsgewerbes wegen der Beteiligung eines stillen

beteiligt sein solle. Ebenso ist eine Vereinbarung nicht ausgeschlossen, durch welche dem stillen Gesellschafter der Bezug von Zinsen oder eines bestimmten Minimalgewinnes zugesichert wird. Vgl. Hahn zu Art. 255, Laftig, S. 706, Canstein, S. 641, Entsch. des deutsch. H. G. B. 9 S. 33, 150, 12 Nr. 32 S. 100. Anderer Ansicht sind Gareis-Fuchsberger, S. 565, Pollizer, S. 220 und das deutsche H. G. III S. 9, welches letztere jedoch in der Entsch. 27 S. 13 zur richtigen Anschauung zurückkehrte. Nur die Beteiligung am Gewinne und am Verluste darf nicht ausgeschlossen werden. Vgl. § 336 des neuen deutsch. H. G. B. — Einige Schriftsteller erachten das Ausbedingen einer bestimmten Verzinsung der Einlage für unzulässig; allein auch in einem solchen Falle bleibt die Beteiligung an dem Kapitalverluste bestehen. Vgl. Canstein, S. 642, Górski, S. 391 flg., auch Staub-Pisko zu Art. 250 §§ 5, 6. Letztere halten jedoch Verlustausschluss unzutreffend für unzulässig. Wichtig aber die herrschende reichsgerichtliche Judikatur und Blaschke-Pitreich, S. 253 N. 5, Canstein a. a. D.

Gesellschafters nicht annehmen. Art. 251, 257. (Doch kann eine off. Handelsgesellschaft, eine Kommandit- oder eine Aktiengesellschaft Hauptgesellschafter einer stillen Gesellschaft sein.)^{31a)} Durch die Beteiligung mehrerer stiller Gesellschafter an dem Handelsunternehmen eines Kaufmannes entsteht zwischen den ersteren noch keinerlei rechtliche Beziehung.³²⁾

3. Bei dem Mangel eines selbständigen, von dem Vermögen des Hauptgesellschafters abgeordneten Gesellschaftsvermögens gibt es bei der stillen Gesellschaft weder Gesellschaftsgläubiger, noch Gesellschaftsschulden. Das Vermögen des Hauptgesellschafters bildet ein Ganzes. Den Handelsgläubigern und den sonstigen Gläubigern des Inhabers steht ein gleicher Befriedigungsanspruch zu; sie können auf das gesamte Vermögen des Hauptgesellschafters Exekution führen; auf das für den Betrieb des Handelsgewerbes bestimmte, wie auf das anderweitige Vermögen desselben. Es kann somit bei der stillen Gesellschaft von der Eröffnung eines besonderen Konkurses über das Handelsvermögen nicht die Rede sein.

Verfällt der Inhaber des Handelsgewerbes (Hauptgesellschafter) in Konkurs, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Anteiles am Verluste übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen (Art. 258). In diesem Falle erleidet der stille Gesellschafter einen zweifachen Verlust: einerseits als Teilnehmer an dem Handelsunternehmen des Gewerbehhabers, andererseits als Konkursgläubiger desselben. War der Betrieb des Handelsunternehmens mit einem Verluste nicht verbunden, so kann der stille Gesellschafter den ganzen Betrag seiner Vermögensseinlage zum Konkurse des Komplementars anmelden. — (Anderes bei der Kommanditgesellschaft. Wird über das Vermögen einer solchen der Konkurs eröffnet, so büßt der Kommanditist seinen Anteil an dem Gesellschaftsfonds vollständig ein. Wird ja doch in diesem Konkurse die Summe der Geschäftsaktiven von der Höhe der Handelsverbindlichkeiten überragt und der Kommanditist — als Miteigentümer des gesellschaftlichen Unternehmens und Mitverpflichteter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten — ist nicht berechtigt, aus dem Privatvermögen des Komplementars, über welches gleichzeitig der Konkurs eröffnet wird, Ersatz für seinen Verlust zu begehren.)^{32a)}

In der eben bezeichneten Richtung ist die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des stillen Gesellschafters weit günstiger, als die eines Kommanditisten. (Vgl. Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners, 1880 §§ 58 bis 64, Canstein, S. 643, 646.)

4. Nach Art. 263 gilt die Bestimmung des Art. 126 auch zugunsten der Gläubiger eines stillen Gesellschafters. Diese sind somit erst

^{31a)} Auch eine Kommanditgesellschaft als solche kann mit einer Person oder mit mehreren Personen eine stille Gesellschaft bilden. Vgl. Entsch. des deutsch. H. G. 35 Nr. 10 S. 41 flg.

³²⁾ Vgl. Laftig-Endem. S. 735, Hahn, II S. 769.

^{32a)} Weitere Verschiedenheiten zwischen der Kommandit- und der stillen Gesellschaft legte ich im Präzise 1865 S. 505 flg. eingehend dar.

nach fruchtlos durchgeführter Exekution in das sonstige Vermögen des stillen Gesellschafters berechtigt, auf die Vermögensanlage desselben, wie auf eine andere Forderung — jedoch nur gemäß Art. 126 Exekution zu führen. Diese — das charakteristische Gläubigerverhältnis des stillen Gesellschafters verkennende — Anordnung, wurde erst in der dritten Lesung von der Konferenz angenommen. Unrichtig ist es, wenn das Gesetz im Art. 263 von „Privatgläubigern“ eines stillen Gesellschafters spricht, denn es fehlt an dem Gegensatz zu denselben: an den „Gesellschaftsgläubigern“. Nach dem Prinzip, welches den Vorschriften der Art. 126 und 263 zugrunde liegt, muß angenommen werden, daß die Anteilforderung des stillen Gesellschafters im Hinblick auf den Hauptgesellschafter nicht übertragen werden könne. Vgl. Analogie der Art. 98, 119.³³⁾

5. Der stille Gesellschafter haftet keineswegs (selbst nicht mit seiner Einlage) für die Geschäftsschulden des Hauptgesellschafters; denn die Haftung für die aus dem Betriebe des Handelsgewerbes erwachsenden Verbindlichkeiten trifft lediglich den letzteren. Art. 256 verba: „allein berechtigt und verpflichtet“. (Gleichlautend § 335 2. Abs. des neuen deutsch. H. G. B.) Deshalb war für die in den Art. 113, 166 (bezügl. der off. Handelsgesellschaft und der Kom. Ges.) aufgestellten Normen bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der stillen Gesellschaft kein Raum. Ausnahmsweise tritt aber persönliche und solidarische Haftung des stillen Gesellschafters für die Handelsverbindlichkeiten des Hauptgesellschafters dann ein, wenn der Name des ersteren (mit dessen Einwilligung oder Wissen — vgl. Hahn zu Art. 257 und Entsch. d. R. D. H. G. 23 Nr. 18) in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes enthalten ist. Art. 257.

Eine vielbestrittene Frage ist die, ob der stille Gesellschafter durch die Einlage den Handelsgläubigern dann unmittelbar verpflichtet werde, wenn sein Beitritt zu dem Handelsunternehmen von ihm selbst oder mit seiner Einwilligung (in öffentlichen Blättern, durch Zirkularen oder Oblatorien) kundgemacht wurde. (Es versteht sich von selbst, daß diese Kundmachung nicht mittels Eintragung in das Handelsregister bewerkstelligt werden kann. Art. 12 [„angeordneten“] cf. Art. 257 und 251.) Das H. G. B. beantwortet diese Frage nicht, sondern erklärt, es sei die rechtliche Wirkung eines solchen Vorganges nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Art. 260.³⁴⁾ Gewiß kann nach den Normen

³³⁾ Anders Lastig, S. 743 flg., der auf das Gläubigerelement der stillen Gesellschaft besonderes Gewicht legt. Allein gerade die Anordnung des Art. 263 bringt in Ansehung der Übertragbarkeit der Einlage (im Exekutionswege oder mittels Fesslon) das gesellschaftliche Individualmoment zur Geltung. Bei freier Übertragbarkeit der Einlage wäre die Bestimmung des Art. 263 unerklärlich. Dieser Beweisgrund wird durch die Ausführung im böhm. Athenäum 1889 S. 251 nicht entkräftet. Übrigens kann die Unübertragbarkeit des Geschäftsanteiles bei Handelsgesellschaften als Singularität nicht angesehen werden. Vgl. auch Staub-Bischof, § 250 § 11.

³⁴⁾ Eine Berufung auf die außer Kraft gesetzten Vorschriften des älteren Handelsrechtes ist offenbar unzulässig. Irrigerweise zitiert die Manzsche Ausg.

des bürgerlichen Rechtes die Veröffentlichung des Gesellschaftsverhältnisses unter Angabe des Namens der Gesellschafter und des Betrages der Einlage bei einer stillen Gesellschaft eine Mitverpflichtung des stillen Gesellschafters zur Folge haben, wenn nämlich die erwähnte, mittels Zirkulars oder Inzerates u. dgl. an bestimmte Personen gerichtete Kundmachung entweder eine Bürgschaftsübernahme des stillen Gesellschafters oder eine Aufforderung an die Geschäftsfreunde zur Kreditgewährung an den Hauptgesellschafter (sogen. *mandatum qualificatum*, Kreditmandat) enthält.^{34a)} Daß eine derartige mittels Zirkulars u. dgl. an bestimmte Personen abgegebene Bürgschaftserklärung zur Begründung der Verpflichtung hinreicht, geht aus der Anordnung des § 1019 a. b. G. B. hervor, nach welcher bei Verträgen zugunsten Dritter die Annahme des Versprechens von Seite der dritten Person durch deren bloße Verständigung ersetzt wird.^{34b)} Ob eine solche öffentliche Anzeige, wenn sie durch Einrückung in öffentliche Blätter, durch Anschlag an der Börse usw. unbestimmten Personen gemacht wird, zur Begründung einer Bürgschaftsverpflichtung hinreicht, erscheint zweifelhaft. Nach kaufmännischer Auffassung ist dies allerdings der Fall. (Art. 279 H. G. B.) Was für einen Sinn sollte auch sonst eine solche auf die Kreditstärkung des Hauptgesellschafters abzielende Kundmachung haben? Für die bejahende Antwort sprachen sich auch Hahn, I S. 702, Renaud, S. 111 u. Górski, S. 396 flg. aus.³⁵⁾ — Die Behauptung Staub-Bischofs zu Art. 260

des H. G. B. bei Art. 260 den § 1204 a. b. G. B., der spätestens 1862 aufgehoben wurde. (Vgl. S. 7 Nr. 9.) Mit den Worten des § 1204 a. b. G. B.: „Kundgemachte Mitglieder“ waren jene Gesellschafter gemeint, deren Namen durch Eintragung in das gerichtliche Handlungsprotokoll (Register) veröffentlicht wurden. Vgl. auch Górski, S. 396. — Die ausführlichen (von Hahn zu Art. 260 in übersichtlicher Weise angeführten) Beratungen der Nürnberger Konferenz erwähnen wohl die einzelnen Publikationsarten, ohne jedoch unter diesen die Eintragung in das Handelsregister zu nennen. Vgl. Prot. S. 306 flg., 1091 flg., 1160 flg. Zu § 1204 a. b. G. B. vgl. die Schrift: Die Lehre von den Handelsgesellschaften von Dr. W. W. 1851 S. 93 bis 107. — Sonderbarerweise wird im Komm. von Stubenrauch-Schuster-Schreiber ad 1204 bemerkt, es stimme diese gesetzliche Anordnung im Wesen mit Art. 260 H. G. B. überein. (?) Auch Staub-Bischof zu Art. 260 § 2 zitierten noch den § 1204 und halten ihn nur nicht für anwendbar, da derselbe die Registrierung im Auge habe. Vorsichtiger Blaschke-Pitreich, S. 259.

^{34a)} Über diesen Fall vgl. Unger, Handeln auf fremde Gefahr S. 302 und Entsch. Nr. 81 Abt.-Cl. Canstein, § 34 S. 651 und Blaschke-Pitreich, S. 259 behaupten, schon die bloße Kundmachung an sich habe die Haftung des stillen Gesellschafters zur Folge. Das neue deutsche H. G. B. nahm eine der Verweisungsvorschrift des Art. 260 entsprechende Bestimmung nicht auf, allein in der Sache wurde hierdurch nichts geändert. Vgl. Staub, Supplem. S. 132, Cojad (4. Aufl.) S. 212.

^{34b)} Vgl. dazu mein: Eigentum I S. 202, Hasenöhr, Obl. Nr. §§ 34, 77, Steinbach, Ger. Rtg. 1877 Nr. 39 bis 46, Randa, Jur. Bl. 1877 Nr. 34, Schiffner, J. R. § 130, ferner die Entsch. Nr. 433, 2390, 3480, 5801, 6163, 7787, 7845, 8678, 9903, 10.160, 12.862 u. a. Gl.-U.-W., in welchen Verträge in favorem tertii als rechtsgültig anerkannt werden. Weitere Literatur vgl. oben I S. 136 Nr. 14 b. Anders Unger, Verträge zugunsten Dritter, Stubenrauch-Schuster-Schreiber ad § 1019.

³⁵⁾ Einen Antrag, der dahin lautete, es sei diese Rechtswirkung schon an die bloße Tatsache der vollzogenen Kundmachung zu knüpfen, verwarf die Konferenz

§§ 2, 3, daß der stille Gesellschafter dem Dritten, der im Vertrauen auf das kundgemachte Verhältnis dem Komplementär Kredit gewährte, im Falle rechtswidriger Lösung desselben für Schadenersatz hafte, entbehrt der positivrechtlichen Begründung. Denn Kundmachung an sich ist eben unentscheidend, vgl. N. 35; Kundmachung mit direkter oder indirekter Verbürgung hat aber beschränkte, subsidiäre Haftung für die Geschäftsschulden zur Folge!

6. Da der Inhaber des Unternehmens (Hauptgesellschafter) aus den Geschäften des Handelsgewerbes Dritten gegenüber allein verpflichtet ist (Art. 256), kann eine Kompensation zwischen seinen Geschäftsverbindlichkeiten und Forderungen des stillen Gesellschafters nicht stattfinden. (Die Bestimmung des Art. 121 ist hier unanwendbar.)

7. In auffallender Weise tritt die Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des stillen Gesellschafters und des Kommanditisten im Hinblick auf die Haftung für die aus dem Betriebe des Handelsgewerbes erwachsenden Verbindlichkeiten zutage, weshalb hier auf diese wesentlichen Unterschiede näher einzugehen ist: Der Kommanditist haftet für diese Verbindlichkeiten persönlich mit seiner Vermögenseinlage, deren Betrag im Handelsregister eingetragen ist. (Art. 151.) Es ist weder zulässig, diese Einlage zum Nachteile der Gesellschaftsgläubiger zu verringern oder zurückzunehmen, noch darf dem Kommanditisten die Einzahlung der versprochenen Einlage nachgesehen werden. Art. 165 Abs. 2. Zinsen und Gewinn darf der Kommanditist nur insoweit beziehen, als seine ursprüngliche, im Handelsregister ersichtlich gemachte Einlage in unverminderter Höhe besteht. Nahm er ungeachtet dieses Verbotes Zahlungen von der Gesellschaft entgegen, so haftet er bis zu dem empfangenen Betrage den Gesellschaftsgläubigern mit seinem ganzen Vermögen. (Art. 165 Abs. 3, 4 u. 5.) Dieses Verbot des Art. 165 findet seine Rechtfertigung in der registermäßig beschränkten, obwohl persönlichen Haftung des Kommanditisten, denn sonst könnten die Handelsgläubiger, welche im Vertrauen auf den Inhalt des Handelsregisters Geschäfte abschließen, an ihrem Befriedigungsansprüche leicht Schaden leiden. Vgl. Art. 161 Abs. 1 und Art. 165 Abs. 1.

mit der Begründung, daß die bei derartigen Kundmachungen möglichen Fälle zu mannigfacher Art seien. Ein Vorschlag des Inhaltes, es sei in diesem Falle auf die kaufmännische Auffassung solcher Erklärungen Bedacht zu nehmen, ward nur darum abgelehnt, weil mehrere Konferenzmitglieder dies für selbstverständlich erklärten. — Der von Thöl (§ 41 insbes. Nr. 5 a), Brinmann (§ 56) und Endemann (§ 54) vertretenen Ansicht, der stille Gesellschafter hafte den Handelsgläubigern freis, wofern dessen Person oder Einlage mit seinem Willen kundgemacht wurde, kann ich in dieser Fassung nicht beipflichten. — Die Ansicht Blaschke-Pitreichs, S. 259, Staub-Pistos, Art. 260 §§ 2, 3 u. a., daß die Kundmachung der stillen Gesellschaft durch den stillen Gesellschafter nur im Sinne einer Zulage zu verstehen sei, das Geschäftsverhältnis nicht rechtswidrig zu lösen, mutet demselben ein Versprechen zu, welches angesichts der Bestimmungen des Art. 259 ziemlich platonischer Natur wäre. Eine praktische Bedeutung kommt dem Art. 260 im Leben nicht zu. Vgl. Bauer, S. 39 flg.

Ein stiller Gesellschafter kann, da er für die Erfüllung der aus dem Betriebe des Handelsgewerbes erwachsenden Verbindlichkeiten persönlich nicht haftet (Art. 256), seine Vermögenseinlage im Einverständnis mit dem Hauptgesellschafter nach Belieben zurücknehmen. Der auf ihn fallende Anteil an dem Geschäftsverluste kann ihm ohne weiters erlassen werden. Behobenen Gewinn muß er selbst dann nicht zurückstellen, wenn in dem Betriebe des Unternehmens Verluste eingetreten waren. Dies ergibt sich aus dem im Art. 256 aufgestellten Prinzipie und vermöge des argum. a contr. aus Art. 259. Nach außen (Dritten gegenüber) besteht eben für den stillen Gesellschafter keinerlei Haftung. Eine Ausnahme von der angeführten Regel greift dann Platz, wenn vor dem Ablaufe eines Jahres nach der Vereinbarung über die Auflösung der stillen Gesellschaft, respektive nach der ohne gleichzeitige Auflösung des Geschäftsverhältnisses³⁶⁾ erfolgten Zurückzahlung der Einlage über das Vermögen des Hauptgesellschafters der Konkurs eröffnet wurde und der stille Gesellschafter nicht zu beweisen vermag, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund habe, welche erst nach dem Zeitpunkte der Auflösung, respektive der Zurückzahlung der Einlage eintraten.³⁷⁾ Ob und inwieweit diese Einwendung begründet sei, hat der Richter nach freiem Ermessen zu beurteilen. Beweist der stille Gesellschafter die Nichtigkeit dieser Einwendung nicht, so ist die Zurückzahlung der Vermögenseinlage den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Arg. Art. 259. Die gegen den stillen Gesellschafter gerichtete Klage auf Unwirksamklärung der Zurückzahlung der Einlage ist eine Art der actio Pauliana. Die ratio legis des Art. 259 liegt offenbar in der Kollisionsgefahr, in der Möglichkeit eines fraudulosen Einverständnisses zum Nachteile der Gläubiger des Komplementärs. Deshalb ist der Gegenbeweis zulässig. (Art. 259 letzter Satz.)³⁸⁾ Von diesem Gesichtspunkte aus unterliegt die Auflösung

³⁶⁾ Im Falle der Aufhebung des Geschäftsverhältnisses auf andere Art, als durch Vereinbarung, finden die Anordnungen des Art. 259 nicht Anwendung. Selbst innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung kann die Zurückzahlung der Einlage erfolgen, wenn die stille Gesellschaft durch eine vor dem Beginne des kritischen Jahres getroffene Vereinbarung aufgelöst wurde. Ob nicht auch in diesem Falle die Anfechtungsklage erhoben werden könne, ist nach den Normen des Ges. vom 16. März 1884 Nr. 36 R. G. B. zu beurteilen. Vgl. auch Hahn zu Art. 259 S. 781, Görski, S. 397, 398. Bezüglich ihrer rechtlichen Wirkung steht die Aufkündigung (Art. 261 Ziff. 6) der auf Lösung des Geschäftsverhältnisses gerichteten Übereinkunft unter der Voraussetzung gleich, daß die durch Aufkündigung herbeigeführte Auflösung der Gesellschaft noch in die Jahresfrist des Art. 259 fällt.

³⁷⁾ Der Rückzahlung der Einlage ist die indirekte Form der Leistung, wie: Kompensation, datio in solutum, unter Umständen Novation, z. B. die Umwandlung der Einlage in ein Darlehen oder in eine im Konkursverfahren begünstigte Forderung gleichzuachten. Fraglich ist dagegen, ob auch die bloße Sicherstellung der Einlage der Rückzahlung derselben gleichkomme. Im Sinne des Gesetzes liegt die Bejahung der Frage.

³⁸⁾ Vgl. hierüber Hahn, I S. 280, Canstein, S. 649. Einigermassen abweichend Thöl, Behrend, Prasnopolski, welche den Grund des im Art. 259 statuierten Restitutionsanspruches lediglich in dem Vorhandensein der durch das Gesetz aufgestellten tatsächlichen Voraussetzungen erblicken.

der stillen Gesellschaft im letzten Jahre vor der Konkursöffnung und die der Auflösung nachfolgende Rückzahlung der Einlage ebenso der Anfechtung, wie die innerhalb derselben Frist ohne vorgängige Auflösung der Gesellschaft vorgenommene Zurückzahlung derselben.

Die Bestimmung des Abs. 3 des Art. 259, durch welche der (unentgeltliche)³⁹⁾ Erlaß des Verlustanteiles der Rückzahlung der Einlage rechtlich gleichgestellt wird, wurde durch die Vorschriften der §§ 3 u. 30 des Ges. v. 16. März 1884 R. G. Bl. Nr. 36 außer Kraft gesetzt. Nach diesen Gesetzesstellen unterliegen alle in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen des Gemeinschuldners in betreff des ihm gehörigen Vermögens, insoweit er hierzu nicht durch das Gesetz verpflichtet war, der Anfechtung, ohne daß der im Art. 259 Abs. 4 vorbehaltene Gegenbeweis zugelassen würde. Ja das Ges. v. 16. März 1884 R. G. Bl. Nr. 36 gestattet die Anfechtung selbst außerhalb des Konkursverfahrens.⁴⁰⁾

Durch die Norm des Art. 259 wird nicht nur der Fall vollständiger Zurückzahlung, sondern auch der Fall teilweiser Rückzahlung der Einlage getroffen. (Vgl. Entsch. des deutsch. R. G. 27 S. 13.)

(Wir bemerkten bereits, daß der dritte Abs. des Art. 259 durch das Anfechtungsges. v. 16. März 1884 R. G. Bl. Nr. 36 aufgehoben wurde. Es ist allerdings streitig, ob Art. 259 durch das eben gedachte Gesetz nicht auch in seinen übrigen Anordnungen — sonach gänzlich — außer Kraft gesetzt wurde. Dies behaupten Krasnopolski in der Grünh. Zeitschr. XV S. 151 flg., Anfechtungsrecht der Gläubiger [1888] S. 158 u. Staub-Pisko zu Art. 259; — dag. jedoch Menzel, Anfechtungsges. S. 266. Auch ich erachte die auf die Vermögenseinlage bezüglichen Vorschriften des Art. 259 für noch in Geltung stehend. Wird nämlich auf die Vorschrift des § 51 Anfechtungsges. aus dem J. 1884 Bedacht genommen, welche unverkennbar alle schon durch das bis dahin geltend gewesene Recht den Gläubigern gewährten mit dem Anfechtungsgesetze vereinbaren Ansprüche aufrecht erhalten wollte, wird weiter erwogen, daß die Rückzahlung der Einlage ohne vorgängige Auflösung der Gesellschaft nach dem Anfechtungsgesetze nur wegen erwiesener Schädigungsabsicht [§§ 2 und 29] und wegen des Bestandes eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Komplementar und dem stillen Gesellschafter [§§ 3 und 30], in beiden Fällen allerdings auch außerhalb des Konkursverfahrens der Anfechtung unterliegt,⁴¹⁾ wird endlich berücksichtigt, daß die auf Grund einer Vereinbarung im letzten Jahre vor der Konkursöffnung vorgenommene Rückzahlung der Einlage [Art. 259] lediglich nach den §§ 2 und 29, dann 5 und 6 Anfechtungsges. angefochten werden kann,

³⁹⁾ Nur den unentgeltlichen Erlaß hat das Ges. im Art. 259 Abs. 3 vor Augen.

⁴⁰⁾ Im Falle eines Konkurses ist die Anfechtbarkeit auf die Frist eines Jahres vom Zeitpunkte der Konkursöffnung beschränkt. § 27 Anf. Ges.

⁴¹⁾ Im Konkursfalle kann die Rückzahlung der Einlage allerdings auch nach den §§ 5 und 6 Anf. Ges. angefochten werden.

so ergibt sich, daß, insoweit die Rückzahlung der Einlage in Betracht kommt, die Grundsätze des Art. 259 ganz wohl mit den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes vereinbar seien und daher durch dieses Gesetz [§ 52] ihrer Wirksamkeit nicht beraubt wurden. Vgl. auch Canstein, S. 647.) R. Pollak, Konk. R. S. 358 flg., Blaschke-Pitreich, S. 258, Polliger, S. 227.⁴²⁾

Art. 259 erwähnt des Falles nicht, daß der Komplementar dem stillen Gesellschafter die versprochene, jedoch nicht eingezahlte Einlage erläßt. Wegen ihres singulären Charakters kann die Vorschrift des Art. 259 auf diesen Fall nicht analoge Anwendung finden. Dies wäre umföweniger zulässig, als die Konferenz die Regelung des gedachten Falles mit Absicht unterließ.⁴³⁾ (Vgl. Hahn, S. 782, dessen Begründung jedoch nicht zureicht, und Staub, Suppl. S. 131; anderer Ansicht ist Thöl.) Auch der Anordnung des § 3 des Ges. v. 16. März 1884 R. G. Bl. Nr. 36 kann dieser Fall nicht unterstellt werden.⁴⁴⁾

Der Grund der dargestellten Verschiedenheit der Rechtsnormen für die Kommanditgesellschaft einerseits und für die stille Gesellschaft andererseits liegt unverkennbar darin, daß der Kommanditist allen Gesellschaftsgläubigern persönlich (direkt), wenn auch in beschränktem Maße haftet, während der stille Gesellschafter zu den Gläubigern des Komplementars in keinerlei Verpflichtungsverhältnisse steht, und ihnen daher für die Verbindlichkeiten des letzteren nicht haftbar ist.

8. Insofern die Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister nicht erfolgt, haftet der Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Beteiligung bei der Gesellschaft bekannt war. Vgl. Art. 163 Abs. 3. (Das neue deutsch. H. G. B. § 176 läßt in diesem

⁴²⁾ Im Deutschen Reiche wurden durch § 3 der Reichs-R. O. die Bestimmungen des Art. 259 mit vollem Rechte neben dem Anfechtungsgesetze in Wirksamkeit erhalten. Vgl. auch § 342 des neuen deutsch. H. G. B. Hierzu Endemann-Vaſtig, I S. 747, Staub, Suppl. zu Art. 259 und Coſack (4. Aufl.) § 212. — Stubenrauch-Schreiber-Schuster, Komm. (5. Aufl.) ad § 1204 a. b. H. G. B., betrachten stillschweigend den Art. 259 als bezüglich aller Absätze noch in Geltung befindlich.

⁴³⁾ Eine für den stillen Gesellschafter weit strengere Bestimmung enthielt § 243 des Entwurfes der zweiten Lesung, der dem stillen Gesellschafter die Einzahlung der ganzen rückständigen Einlage in die Konkursmasse vorschrieb. Es liegt jedoch kein Grund vor, den stillen Gesellschafter rechtlich ungünstiger zu stellen, als andere Schuldner der Konkursmasse, denen Gegenforderungen an die letztere zustehen. Die Gründe, welche in der Konferenz gegen die Bestimmung des Art. 258 geltend gemacht wurden, sind unrichtig. Verfehlt ist die Ansicht Stubenrauchs, H. R. § 138.

⁴⁴⁾ Dem Entwurfe der ersten Lesung zufolge sollte den Handelsgläubigern der Vorrang vor dem stillen Gesellschafter eingeräumt werden. Erst bei der dritten Lesung gelangte Article 1 des Art. 258 zur Annahme. Mit vollem Rechte wurde darauf hingewiesen, daß zwischen dem stillen Gesellschafter und den Gläubigern des Inhabers des Handelsgewerbes weder ein Schuldverhältnis, noch ein Bürgschafts- oder ein sonstiges Rechtsverhältnis besteht. Prot. 4548 flg. Vgl. hierüber Thöl, § 42, Brinkmann § 56, Auerbach, S. 235, Endemann, § 54.

Fälle nur bei demjenigen Kommanditisten unbeschränkte Haftung eintreten, „der dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat“. Staub-Pisko, Art. 163 § 3, unterlegen diese Einschränkung auch dem Wortlaute des Art. 163 Abs. 3 — nach meinem Dafürhalten ohne hinreichenden Grund. Der vorzeitige Beginn des Geschäftsbetriebes unter der Gesellschaftsfirmamann intern eine Ersatzpflicht begründen, nach außen aber vermag der Mangel der Zustimmung zum vorzeitigen Geschäftsbeginne die im Art. 163 Abs. 3 dem Kommanditisten auferlegte Haftung nicht abzuwenden. Vgl. auch Gareis-Fuchsberger, S. 292 Nr. 26.)

Die stille Gesellschaft darf in das Handelsregister nicht eingetragen werden; es kann daher von einer ähnlichen Haftung des stillen Gesellschafters nicht die Rede sein.

9. Das Klagerrecht der Gesellschaftsgläubiger gegen den Komplementar und den Kommanditisten verjährt in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden oder der Ausschließung des betreffenden Gesellschafters. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft, das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen wurde. (Art. 146 und hierzu Art. 172, insbes. die Worte: „aller Gesellschafter“.)

Gegen den stillen Gesellschafter steht den Gläubigern des Komplementars ein Klagerrecht überhaupt nicht zu, Art. 250 und 256, weshalb von einer Verjährung des letzteren nicht die Rede sein kann. Klagen gegen den Hauptgesellschafter verjähren der Regel nach in der allgemeinen Verjährungsfrist von dreißig Jahren. (§ 1479 a. b. G. B.)

10. Nur die Kommanditgesellschaft darf eine Gesellschaftsfirmamann führen, bloß diese — keineswegs aber die stille Gesellschaft — darf und muß in das Handelsregister eingetragen werden. Art. 151 bis 154. (Art. 12: „Die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen.“) Eine stille Gesellschaft, die trotzdem infolge eines Versehens der Registerbehörde in das Handelsregister eingetragen wurde, wird hierdurch nicht zur Kommanditgesellschaft. Die Rechtswirkung der Registrierung einer stillen Gesellschaft besteht darin, daß der stille Gesellschafter den Handelsgläubigern, welche im Vertrauen auf den Inhalt des Handelsregisters vorgingen, in gleicher Weise wie ein Kommanditist haftet. Arg. Prinzip der Art. 25, 46, 151.

In allen übrigen Belangen ist eine derartige Eintragung von rechtlichen Folgen nicht begleitet. (Irrigerweise behauptet Thöl, die Registrierung ziehe überhaupt keine Rechtswirkung nach sich.)⁴⁵⁾

⁴⁵⁾ Näheres im Prävnik, 1865 S. 474 ff.

⁴⁶⁾ Vgl. Canstein, S. 650. Renaud, S. 148, Staub-Pisko, S. 835 unterscheiden nicht, ob der stille Gesellschafter von der Aufnahme seines Namens in die Firma Kenntnis hatte oder nicht. Vgl. jedoch Anal. Art. 260 und d. Entsch. d. deutsch. R. D. S. G. 23 Nr. 18. Eine dem Inhalte des Art. 257 entsprechende Bestimmung wurde in das neue deutsch. S. G. B. nicht aufgenommen. Vgl. auch Cojact, § 212.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß ausnahmsweise auch der stille Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten des Hauptgesellschafters haftet, u. zw.:

1) solidarisch mit dem ganzen Vermögen, wenn der Name des stillen Gesellschafters (mit Wissen desselben)⁴⁶⁾ in der Firma enthalten ist, Art. 257;

2) bis zur Höhe der kundgemachten Vermögensanlage in dem Falle des Art. 260, dazu §§ 1346, 1019 a. b. G. B.;

3) endlich gleichfalls beschränkt, jedoch unmittelbar wie ein Kommanditist gegenüber den bona fide handelnden Kontrahenten, wenn die stille Gesellschaft (aus Versehen) in das Handelsregister eingetragen wurde. Anal. der Art. 25, 46 und 151.⁴⁷⁾

Bei der Entscheidung über die Frage, ob irgend eine Gesellschaft eine stille oder eine Kommanditgesellschaft sei, hat der Richter nicht bloß den Umstand zu beachten, daß in dem allenfalls vorgelegten Gesellschaftsvertrage der Ausdruck „stiller Gesellschafter“ oder der Ausdruck „Kommanditist“ gebraucht wird, sondern er hat sein Augenmerk hauptsächlich der Feststellung zuzuwenden, ob die Absicht der Parteien auf die Bildung einer gemeinschaftlichen Vermögensmasse und auf Übernahme persönlicher Haftung auf Seite des Nebengesellschafters gerichtet ist, oder ob eine solche Intention nicht besteht.⁴⁸⁾ Nur in dem ersten, nicht auch in dem zweiten Falle kann die errichtete Gesellschaft als Kommanditgesellschaft betrachtet werden.

Aus der oben gezogenen Parallele ist ersichtlich, daß die Form der Kommanditgesellschaft den Handelsgläubigern eine größere Sicherheit gewährt, als die stille Gesellschaft, da das gesellschaftliche Vermögen in erster Linie der Befriedigung ihrer Ansprüche zu dienen bestimmt ist (Art. 119, 126, 165), und im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Privatgläubiger von der Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen gänzlich ausgeschlossen sind, Art. 122. — Dagegen ist für den Kapitalisten die Form der stillen Gesellschaft günstiger, zumal der stille Gesellschafter Gläubiger des Komplementars wird, persönlich für die Verbindlichkeiten des letzteren nicht haftet, und in dem Falle, als der Hauptgesellschafter in Konkurs verfällt, eine Forderung im Betrage seiner Einlage (nach Abzug des Verlustanteiles) gegen die Konkursmasse geltend machen kann. Der stille Gesellschafter ist ferner den im Art. 165 dem Kommanditisten auferlegten Beschränkungen nicht unterworfen und auch nicht der Gefahr unbeschränkter Haftung ausgesetzt, welche für den Kommanditisten bis zu dem Zeitpunkte der Registrierung der Kommandit-

⁴⁷⁾ In den Fällen des Art. 163 Abs. 3, des Art. 167 Abs. 3 und des Art. 168 S. G. B. haftet der Kommanditist mit seinem ganzen Vermögen. Im neuen deutsch. S. G. B. findet sich eine dem Art. 168 entsprechende Anordnung nicht.

⁴⁸⁾ Das Handelsgericht muß sich bei der Beschlussfassung über das Begehren um Eintragung einer Handelsgesellschaft in das Handelsregister regelmäßig auf die Angaben der Partei verlassen, da letztere nicht verpflichtet ist, die Urkunde über den Abschluß des Gesellschaftsvertrages der Registerbehörde vorzulegen.

gesellschaft besteht. Art. 163 Abs. 3; auch kann er ohne die Gefahr des Art. 167 Z. 3 Prokurist oder Bevollmächtigter sein.

11. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften (Gelegenheitsgesellschaft) unterscheidet sich die stille Gesellschaft vorzüglich dadurch, daß sie den Betrieb eines Handelsgewerbes voraussetzt. (Art. 266.) Als Gelegenheitsgesellschaften erscheinen insbes. die sog. Syndikate zum Vertriebe der Aktien neugegründeter Aktiengesellschaften oder der Schuldverschreibungen eines neu aufgenommenen Staatsanlehens usw. Vgl. auch die Entsch. Nr. 646 Adl.-Cl. Naturgemäß unterliegen weder die Teilnehmer einer Gelegenheitsgesellschaft noch der stille Gesellschafter dem im Art. 96 ausgesprochenen Verbote. (Vgl. Entsch. Nr. 1612 Adl.-Cl.)

In der mitteleuropäischen Gesetzgebung finden wir zwei Formen der Handelsgesellschaft mit beschränkter Beteiligung der Nebengesellschafter:⁴⁹⁾

1. Das franz. Recht, das österr. a. b. G. B. und insbes. die österr. Vdg. v. 12. Aug. 1853 Nr. 166, v. 13. April 1857 Nr. 79, v. 18. Sept. 1857 Nr. 168 R. G. Bl. kennen lediglich die (moderne) Kommanditgesellschaft. Die österr. Gesetzgebung bezeichnet sie wohl nicht als „Kommandit-“, sondern als „geheime“ Gesellschaft, § 1204 a. b. G. B.; allein das wesentliche Merkmal der Kommanditgesellschaft, nämlich die Sonderung des gesellschaftlichen Vermögens von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter, fand bereits in den §§ 1182 bis 1185, 1192, 1201 bis 1204, 1215 des a. b. G. B. grundsätzliche Anerkennung. Der sog. geheime Gesellschafter ist nach dem Rechte des a. b. G. B. (§ 1204) den Gesellschaftsgläubigern persönlich, allerdings bloß in beschränktem Maße verpflichtet. Die Beratungen der Kompilationskommission (Ofner, Der Urentwurf und die

⁴⁹⁾ Schon seit dem 13. und 14. Jahrh. entwickelten sich in Italien zwei Gesellschaftsformen: 1. einerseits die sogen. „Commenda“, bei welcher die socii zur communis negotiatio sich vereinigten, und aus welcher die societas per viam accomanditae (die spätere Kommanditgesellschaft) sich entfaltete, 2. andererseits die Beteiligung an einem fremden Handelsunternehmen, auch „Commenda“ genannt oder die societas per modum participationis, byzantinischen (Goldschmidt), vielleicht sogar islamitischen (Kohler, Die Commenda, 1885) Ursprunges, aus welcher die heutige stille Gesellschaft entstand. Vgl. hierzu die Bemerk. S. 10 flg. Die erstere gewann in Frankreich namentlich seit der „Ordonnance de commerce“ d. J. 1673 das Übergewicht und brach sich vermöge des Einflusses der französischen Literatur (Savary u. a.) auch in den deutschen Ländern Bahn, obwohl sie hier häufig mit der stillen Gesellschaft vermischt und identifiziert wurde. Die österr. „Ordnung wider die Falliten“ v. 18. Aug. 1734 rezipierte offenbar die französische société en commandite. Seit der Erlassung des französischen Code de commerce (1808) fand die Form der französischen Kommanditgesellschaft weiteste Verbreitung, namentlich in Deutschland und Italien, und ist gegenwärtig am Kontinente die herrschende Gesellschaftsform. Über die historische Entwicklung vgl. Renaud, Kommanditges. 1881 §§ 1 bis 8, Stille Gesellschaft S. 5 flg. Laßig in Endemanns Hdb. d. G. R. I §§ 138, 139, Behrend, I § 85. — Die Gesetzgebung Spaniens (1885) und der Schweiz (1881) erkennen lediglich die Kommanditgesellschaft an. Vgl. hierzu Mittermaier, Zeitschr. f. G. R. 33 S. 300.

Beratungsprotokolle des österr. a. b. G. B. II S. 119, 120, 426) lassen wohl die prinzipielle Frage unberührt, legen jedoch dafür Zeugnis ab, daß die Komptatoren sich der Abweichung von den Grundsätzen des römischen Rechtes bewußt waren. In ganz klarer Weise wird in den oben zit. Vdgen., bes. v. 18. Sept. 1857 die sog. geheime Gesellschaft als Gesellschaft mit besonderem Gesellschaftsvermögen, sonach als Kommanditgesellschaft anerkannt. Siehe die Art. 32 bis 35 d. Ges., welche mit den Art. 119, 122, 165 d. G. B. übereinstimmen.⁵⁰⁾

Frigg ist die von Stubenrauch, H. R. § 96 ausgesprochene Ansicht, daß die im a. b. G. B. geregelte „geheime“ Gesellschaft der „stillen“ Gesellschaft des G. B. gleiche. Vgl. hingegen meinen Artikel in der „Ger. Ztg.“ 1863 Nr. 99 bis 134. Ob der franz. Code de comm. (Art. 47 flg.) die Form der stillen Gesellschaft anerkenne, ist streitig. Es scheint, daß die Art. 47, 48 mit der Gelegenheitsgesellschaft (Art. 266

⁵⁰⁾ Schon die „Ordnung wider die Falliten“ v. 18. Aug. 1734 Art. 5 (das erste deutsche Gesetz, welches von der „geheimen“ Gesellschaft Erwähnung macht), ordnet an, daß nicht allein die unter den öffentlichen Gesellschaftern, sondern auch die mit den geheimen Gesellschaftern geschlossenen Gesellschaftsverträge protokolliert (registriert) werden, und daß zugleich angegeben werde, wie die geheimen Gesellschafter heißen, wieviel ihre Vermögenseinlagen betragen, und in welchem Maße sie am Gewinne und Verluste beteiligt sind. Demselben Gesetze zufolge (Art. 5 und 9), wie auch nach der W. D. v. 1. Okt. 1763, welche auf die Fallitenordnung Bezug nimmt, besteht der Unterschied zwischen öffentlichen und stillen Gesellschaftern wesentlich darin, daß letztere, dem Inhalte des bei dem Handelsgerichte protokollierten Gesellschaftsvertrages gemäß, einen gewissen Teil . . . des Verlustes — jedoch nur so weit, als ihre Vermögenseinlagen reichen — zu tragen haben, während die ersteren mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. (Aus der Gegenstellung der Wirkungen ergibt sich, daß im Vorderjake auch die Haftung der „geheimen“ Gesellschafter gegenüber Dritten gemeint ist.) Die socii particulares treten somit in gleicher Weise wie die Kommanditisten des französischen Rechtes auch nach außen als Gesellschafter auf und haben mit den deutschrechtlichen stillen Gesellschaftern nur den Namen gemeinsam. Dieselbe Anschauung finden wir im a. b. G. B., welches im § 1204 sagt: „Die geheimen Mitglieder einer Handelsgesellschaft . . . haften in keinem Falle mit mehr als mit dem dargelegenen Kapitale. Die kundgemachten Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen“. (Das Wort „haften“ bezeichnet hier unzweifelhaft eine Zahlungspflicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Vgl. auch Winwartner IV S. 413, Stubenrauch ad § 1204 I bis 4.) Vollständig im Sinne der französischen Kommanditgesellschaft wurde die stille Gesellschaft des a. b. G. B. durch die in den Fünfzigerjahren des 19. Jahrh. erlassenen Gesetze, insbesondere durch das Ges. für Tirol v. 12. Aug. 1853, durch das Ges. für Galizien v. 13. April 1857, durch das Ges. für Böhmen, Mähren und Schlessen v. 18. Sept. 1857 u. a. ausgestaltet. S. Note 9. Eine ausführlichere Darstellung dieses Gegenstandes enthalten die Abhandlungen von Randa in d. „Ger. Ztg.“ 1863 Nr. 99 bis 134, und im Prämiss, 1865 S. 470 flg. Vgl. hierzu auch Laßig in Endem. H. R. I. S. 723, welcher jedoch nicht erwähnt, daß die Fallitenordnung aus dem Jahre 1734 das Prinzip der Kommandite anerkannte. Wichtig namentlich: Behrend, I S. 616 flg., Renaud, Stille Gesellschaft S. 28 flg., der aber auf S. 30 irrigerweise behauptet, es habe die Bestimmung des § 1204 a. b. G. B. die stille Gesellschaft vor Augen. Über das ältere österr. Recht vgl. die Schrift: Dr. M. W., Lehre von den Handelsgesellschaften und hierzu oben S. 12 flg. d. B., ferner die Fallitenordnung v. 19. Jan. 1758 § 16 lit. g. Jüngst nähern sich auch Staub-Bischof I S. 845 Nr. I der richtigen Ansicht.

östr. H. G. B., vgl. Renaud, Stille Gesellschaft S. 44), nicht aber mit der stillen Gesellschaft sich befassen. (Letzteres behaupten Behrend, S. 615 und einige neuere franz. Schriftsteller.)

2. Die zweite Gesellschaftsform mit beschränkter Beteiligung einzelner Gesellschafter tritt uns in der stillen Gesellschaft des gemeinen deutschen Rechtes und — wie es scheint — des preuß. Landrechtes (II 8 §§ 651, 705) entgegen. Sie stimmt im Wesen mit der stillen Gesellschaft des deutsch-östr. H. G. B. überein. (Einige Schriftsteller, namentlich Behrend I S. 616 bis 618, halten wohl dafür, daß auch das preußische Landrecht das Prinzip der franz. Kommandite rezipiert habe, daß überhaupt in Deutschland die Auffassung des franz. Rechtes vorherrschend gewesen sei und eine besondere Form der sog. deutschrechtlichen „stillen Gesellschaft“ eigentlich gar nicht bestand. Anders Renaud, S. 29 flg.).

Der preuß. und der östr. Entwurf einer deutsch. H. G. B. brachten ursprünglich die Form der Kommanditgesellschaft in Antrag. Allein bei der ersten Lesung wurde von der Konferenz die Form der stillen Gesellschaft angenommen. Bei der zweiten Lesung wurde der Beschluß gefaßt, es seien beide Gesellschaftsformen gesetzlich anzuerkennen: sowohl die Kommandit- als die stille Gesellschaft und bei diesem Beschlusse verblieb es. (Den Beweggrund für diesen Beschluß bildete der Umstand, daß in den deutschen Rheinländern das System des franz. Rechtes sich eingebürgert hatte.)

Das ung. und das bosn. H. G. B. — desgleichen auch das Gesetzbuch der Schweiz — rezipierten lediglich die Kommanditgesellschaft nach dem Vorbilde des östr.-deutsch. H. G. B. (aus dem J. 1862 bezieh. 1861). Im ung. (und im bosn.) H. G. B. fand weder die Kommanditgesellschaft auf Aktien noch die stille Gesellschaft Aufnahme. — Das ital. H. G. B. (1882) nahm wohl gleichfalls die Kommanditgesellschaft des franz. Rechtes auf, erklärte aber auch die sog. assoc. in partecipazioni (Art. 233), welche rechtlich mit der stillen Gesellschaft übereinstimmt, für zulässig. Vgl. auch Behrend, S. 620.

Bei der weiteren synoptischen Darstellung des Gesellschaftsrechtes habe ich ungeachtet gewisser Schwierigkeiten weder die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, noch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgeschlossen. (Nr. III, IV und VII.) Diesem Beispiele folgt auch Canstein, während Dernburg die synoptische Erörterung auf die off. Handelsgesellschaft, die Kommandit- und die stille Gesellschaft beschränkt. Die synoptische Behandlungsart gestattet Kürze und Übersichtlichkeit der Darstellung, wie auch prägnante Hervorhebung der wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaftsarten. Sie empfiehlt sich erfahrungsgemäß namentlich bei Vorlesungen zur leichteren Bewältigung des Stoffes. Vgl. auch Canstein, § 26 S. 468.

Errichtung der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.⁵¹⁾

A. Form der Errichtung.

(I, II, V, VI. ~~Offene Kommandit-~~ Stille und Gelegenheitsgesellschaft.)

Bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommandit- und stillen Gesellschaft, ferner bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften bedarf es zur Errichtung der Gesellschaft der Beobachtung einer besonderen Form nicht (Art. 85, 150, 250, 266). Der Gesellschaftsvertrag kann mündlich, auch stillschweigend durch konkludente Handlungen abgeschlossen werden.⁵²⁾ Wurde bei gemeinsamem Betriebe eines Handelsgewerbes die Beschränkung der Haftung eines Gesellschafters oder mehrerer Gesellschafter nicht ausdrücklich vereinbart und im Handelsregister ersichtlich gemacht, so wird kraft Rechts unbeschränkte Haftung, somit der Bestand einer off. Handelsgesellschaft angenommen. Vgl. Art. 85.

Es wurde oben bemerkt, daß auch ein stillschweigendes Zustandekommen des Gesellschaftsvertrages möglich ist. Insbes. kann in der Fortführung des Betriebes eines Handelsgewerbes durch mehrere Erben eine konkludente Handlung für den stillschweigenden Abschluß eines Gesellschaftsvertrages unter den Erben erblickt werden. Sonst aber finden auf eine solche sog. *communio incidens*, die nicht auf einen Vertrag, sondern auf andere Umstände sich gründet, die Normen des H. G. B. nicht Anwendung. Vgl. die Entsch. d. R. D. H. G. XI S. 101, XXIII S. 166, deutsch. R. G. X S. 101, auch Gareis-Fuchsberger, S. 215. Der Fortbetrieb eines Handelsgewerbes durch mehrere Miterben eines Kaufmannes zum Zwecke der Liquidation des Unternehmens begründet unter den Erben nicht eine Handelsgesellschaft, sondern eine Gemeinschaft nach bürgerlichem Recht (sog. *communio prorogata*).

⁵¹⁾ Um der Kürze und Übersichtlichkeit willen werden wir die off. Handelsgesellschaft mit der römischen Ziff. I, die Kommanditgesellschaft mit der Ziff. II, die Aktiengesellschaft mit der Ziff. III, die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften mit der Ziff. VI und die Erwerbsgenossenschaften mit der Ziff. VII bezeichnen. Zunächst führen wir in zusammenfassender Weise (lit. A) die Vorschriften über die Errichtung der Gesellschaften an.

⁵²⁾ Vgl. Hahn zu Art. 85, Behrend, I S. 462, Entsch. des deutsch. R. D. G. H. XIII 95 S. 285. Als konkludente Handlung kann gewiß auch die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister angesehen werden. Vgl. Behrend, S. 461 Nr. 2, auch Staub-Wisko, zu Art. 86 § 7. — Das ungar. H. G. B. (§ 64) verlangt gleichfalls für den Gesellschaftsvertrag einer Kollektivgesellschaft (off. Handelsgesellschaft) nicht die Beobachtung einer bestimmten Form. — Ob die Ablicht der Beteiligten auf gemeinsame Ausführung einzelner Handelsgeschäfte sich richtet, ist Tatfrage. Vgl. Entsch. Nr. 1155 und 1275 Abl.-Bl. — Selbstverständlich bedarf es zur Übertragung des Eigentumes unbeweglicher Gegenstände auf die Gesellschaft der Eintragung in das Grundbuch. Vgl. auch Adler, Entw. d. Ges. S. 95 flg., Staub, Suppl. S. 56, Canstein, I S. 478.

(III, IV. Aktienkommandit-, Aktiengesellschaft.)

Dagegen ist zum rechtlichen Bestande einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft außer der Zeichnung des Aktienkapitals erforderlichlich:^{52a)}

1. Die Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages,
2. die staatliche Genehmigung,⁵³⁾
3. die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (Art. 174, 178, 208, 211).

Von dem in den Art. 206 und 249 zugunsten der Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalte wurde in Oesterreich nicht Gebrauch gemacht.

Die gleichen Erfordernisse wie für die Errichtung der Gesellschaft gelten auch für jede Änderung des Gesellschaftsvertrages (Art. 198, 214).

Zur Aktienzeichnung ist eine schriftliche Erklärung des Subskribenten, daß er sich als Aktionär an der Gesellschaft beteilige, hinreichend, aber auch unerläßlich (Art. 174 und 208). Die Notwendigkeit einer Erklärung in schriftlicher Form („Zeichnung“) wird auch von der Rechtsprechung anerkannt. Vgl. Entsch. Nr. 416 Abl.-Gl., ferner Entsch. des deutsch. R. G. XIV 23 S. 91, cf. IV S. 308. In der Entsch. Abl.-Gl. Nr. 828 wird auch eine anderweitige schriftliche Erklärung des „Aktionärs“ als hinreichend befunden.^{53a)} — Die Frage, ob auch die mündlich erteilte Genehmigung der durch eine dritte Person als Geschäftsführer geschehenen Subskription zur Zeichnung genüge, ist bejahend zu beantworten. In diesem Sinne erkannte auch das deutsch. R. G. IV 83 S. 307 flg.

Für die gezeichnete Summe erlangt der Subskribent einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft (Art. 216). Über die Anteile der Gesellschafter an dem Aktienvermögen werden Wertpapiere (Aktien, Aktienanteile) ausgegeben, welche nicht bloße Beweisurkunden für die Rechte der Aktionäre bilden, sondern selbst den Vermögensanteil (Wertanteil) repräsentieren. Diese Urkunden werden „Aktien“ (franz. actions, engl. shares) genannt. Die Aktien setzen wohl den Bestand eines Anteilsrechtes voraus, allein bei erfolgter Emission

^{52a)} Zu dem Aktienregulativ v. 20. Sept. 1899 Z. 175 R. G. Bl. vgl. bef. die Abhandlung S. Grünhuts in seiner Zeitschr. 31 S. 225 flg. (1904).

⁵³⁾ Das Erfordernis staatlicher Genehmigung wurde in Deutschland schon im J. 1870, in Ungarn im J. 1875 beseitigt und sollte auch in Oesterreich nach einem Entwurfe aus dem J. 1883 aufgehoben werden. — Die Literatur über das Aktienrecht ist bei § 21 angeführt. — Das neue deutsche R. G. B. aus dem J. 1897 behandelt die Aktienkommandite nicht mehr als Abart der Kommanditgesellschaft, sondern in den §§ 320 bis 334 als eine Spezies der Aktiengesellschaft.

^{53a)} In der Entsch. Nr. 823 Abl.-Gl. wird unter Berufung auf § 1432 a. b. G. B. ausgesprochen, der Mangel der Schriftlichkeit berechtige nicht zur Rückforderung der eingezahlten Aktienbeträge. Dann darf allerdings auch die Ausfolgung der bezahlten Aktien nicht verweigert werden. Für die Beurteilung der Richtigkeit dieser Entscheidung kommt es auf die Beantwortung der Vorfrage an, ob die Norm des § 1432 a. b. G. B. auch bei zweiseitig verbindlichen Verträgen Anwendung finde könnte; dieselbe ist wohl zu bejahen.

kann die Übertragung des Rechtes des Aktionärs nur mittels Übertragung der Aktien erfolgen^{53b)} und nur gegen Übergabe dieser Urkunden wird dem Aktionär im Fall der Auflösung der Gesellschaft die Vermögensanlage zurückgestellt oder ausbezahlt. Art. 173, 182, 183, 222, 223, 245, 248.^{53c)} Nicht minder besitzen die sog. Dividendencoupons (Gewinnanweisungen) die rechtliche Natur von Wertpapieren; dagegen kommt den sog. Talons (Leisten, d. i. Anweisungen auf die Erlangung weiterer Coupons) der Charakter bloßer Legitimationspapiere zu. Vgl. das Ges. v. 3. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 36, welches den Talon unter den Wertpapieren nicht anführt, und das Ges. v. 2. Juli 1868 R. G. Bl. Nr. 88, welches die Amortisierung eines Talons nicht gestattet.⁵⁴⁾

Der Nominalbetrag, auf welchen die Aktie lautet, stellt nicht einen obligatorischen, ziffermäßigen Geldanspruch des Aktionärs gegen die Aktiengesellschaft dar — obwohl der Aktionär an dem Gesellschaftsvermögen anteilsberechtig ist (Art. 216), — sondern bezeichnet lediglich jenen Nominalbetrag (Geldsumme), welchen er für die Mitgliedschaft auf Grund des Gesellschaftsvertrages zeichnete, und den er der Regel nach vollständig einzahlen muß.⁵⁵⁾ Der Eigentümer der Aktie ist Aktionär. Die Übertragung der Namensaktie kann durch Indossament geschehen. Art. 182, 223.

^{53b)} Damit die Übertragung von Aktien, die auf Namen lauten, im Verhältnis zu der Gesellschaft wirksam sei, bedarf es auch der Verzeichnung des Erwerbers im Aktienbuche, Art. 183. Die Eintragung im Aktienbuche bildet einen Beleg für die Erwerbung des Eigentumes an der Aktie. Vgl. Entsch. des deutsch. R. G. III S. 163.

^{53c)} Nur zum Zwecke der Auszahlung der Dividende ist die Vorlage der Aktie nicht erforderlich. Sind nämlich die Aktien mit Couponsbögen versehen, so gelangt die Dividende gegen die bloße Vorlage des Coupons zur Auszahlung. Außer diesem Falle genügt zur Legitimation die im Aktienbuche geschehene Eintragung des betreffenden Aktionärs. Art. 1, 182, 183. Vgl. hierzu die instruktive Schrift Karl v. Herrmanns: O rektapapirech (§ 6, 1892), dessen Ansicht ich nur in dem Punkte nicht teile, daß ich bei der Rückzahlung der Einlage die Vorlage (Rückstellung) der Aktie für notwendig erachte, da sonst der gutgläubige Indossatar, bezieh. Inhaber der Aktie (Art. 183, 222 flg.) nochmals die Auszahlung der Einlage verlangen könnte. Eine Frist, binnen welcher die Eintragung des Erwerbers einer Aktie in das Aktienbuch zu geschehen habe (Art. 183), ist im Gesetze nicht normiert. Vgl. hierzu Behrend, § 117 und § 24 Nr. 125 b. B.

⁵⁴⁾ In gleichem Sinne die Entsch. des deutsch. R. G. IV 41 S. 141: „Der Talon dient lediglich zur Erleichterung der Legitimation des Besitzers bei der Ausgabe neuer Coupons (Couponbögen), damit der Aktionär nicht das Wertpapier vorlegen müsse. An sich aber ist der Talon nicht ein Inhaberpapier, sondern ein bloßes Anhängsel“. Vgl. Behrend, § 117, ferner die Entsch. des deutsch. R. G. XIV 37 S. 154. (Es handelte sich um Talons österr. Eisenbahnpapiere.) — Lehmann, § 58 S. 121 erklärt den Talon (Erneuerungsschein) für ein „unvollkommenes Inhaberpapier“; schließt jedoch mit Recht b. fides aus, wenn nicht zugleich die Aktie übergeben wird.

⁵⁵⁾ Es wäre deshalb de lege ferenda richtiger, wenn die Aktien nicht auf ziffermäßige Beträge, welche der Summe der gezeichneten Einlage gleichkommen, ausgestellt, sondern auf eine Quote des Gesellschaftsvermögens, z. B. $\frac{1}{10.000}$ Anteil an dem Gesellschaftsunternehmen lauten würden. Hierdurch würde der reelle Aktienhandel befördert. Von vielen Seiten wird deshalb ein solcher Vorgang empfohlen (Bähr u. a.). Die Ausstellung von Aktien auf Quotenanteile ist nach belg. und ital. Rechte gestattet.

Vgl. auch Behrend, II S. 806; bezüglich dieser Übertragung vgl. Randa, Eigentumsr. § 13 N. 48, 50, R. Lehmann, II § 54 S. 97 flg. Einigermassen abweichend Behrend, S. 808.) Das neue deutsche H. G. B. enthält im § 222 (entsprechend dem Art. 182 des österr. H. G. B.) die Anordnung, daß in betreff der Form des Indossamentes, in betreff der Legitimation des Inhabers und in betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe die Vorschriften der Art. 11 bis 13, des Art. 36 Satz 1 bis 4 und des Art. 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung finden. Durch das Zitat der Art. 36 und 74 wurde eine Lücke des älteren Rechtes im Sinne desselben ausgefüllt. Vgl. Staub, Suppl. S. 103. — Durch Übertragung der Aktie d. i. mit dem Wechsel der Mitgliedschaft gehen alle bezüglichlichen Rechte und Pflichten auf den Nachfolger über. Vgl. Art. 183, 184, 223. Vgl. Lehmann, II § 51, S. 33, 47.

Rückfichtlich der Aktien ist hervorzuheben:

a) Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien müssen die Aktien oder Aktienanteile der Kommanditisten (appoints) bei sonstiger Nichtigkeit auf bestimmte Namen lauten und auf einen Betrag von mindestens 600 K (300 fl. österr. W. oder 200 Vereinstaler) gestellt sein. Art. 173 und § 33 Einf. Ges. — Die Ausgeber nichtiger Aktien oder Aktienanteile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch haftbar.⁵⁶⁾ Die gleichen Vorschriften gelten bezüglich der Aktienpromessen und der Aktieninterimscheine dieser Art, welche für die Zeit, solange die Emission der Aktien unmöglich oder inopportun ist, ausgegeben werden. Art. 173. — Die sog. Aktienanteile (Aktien-coupons) sind Teilanteile an Aktien (Teilaktien), deren Ausgabe auf Grund des Gesellschaftsvertrages erfolgt, um die Verkehrsfähigkeit des Papiers zu heben. Art. 182, 207, 175 Abs. 5 und 209 Abs. 4.

b) Die Aktien und Aktienanteile einer Aktiengesellschaft können auf Namen oder auf den Inhaber lauten und müssen auf den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag gestellt sein. In dieser Richtung ist lediglich der Inhalt des Gesellschaftsvertrages und der staatlichen Genehmigungsurkunde maßgebend. Vgl. Art. 209 Ziff. 4 und 5. Hierzu § 27 des Aktienregulativs.⁵⁷⁾

(Zusolge der Min. Vdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31 muß bei der Konstituierung von Versicherungsaktiengesellschaften wenigstens

⁵⁶⁾ Nach dem deutsch. Aktienges. aus dem J. 1884, resp. nunmehr nach dem neuen deutsch. H. G. B. §§ 179 und 180 können die Aktien auch auf den Inhaber lauten, müssen aber der Regel nach auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden; Art. 173 a, resp. § 180 des neuen deutsch. H. G. B.
⁵⁷⁾ Nach dem deutsch. Akt. Ges. § 173 a aus dem J. 1884, bezieh. gegenwärtig § 180 des H. G. B., müssen die Aktien auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark lauten. Für gemeinnützige Unternehmungen kann der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 Mark erreichenden Betrag zulassen. Auf Namen lautende Aktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen gleichfalls auf einen Betrag von weniger als 1000, jedoch nicht weniger als 200 Mark gestellt werden.

*Namen
aktien
mindestens
300 K*

ein Betrag von sovielmal 100.000 fl. bar eingezahlt werden, als statutenmäßig Versicherungszweige betrieben werden sollen. Die emittierten Aktien sind, wenn sie auf den Inhaber lauten, im vollen Nominalwerte, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30% des Nominalbetrages einzuzahlen; der Rest von 70% ist in letzterem Falle durch Schuldburkunden oder Solawechsel der Aktionäre sicherzustellen. Das eingezahlte Kapital muß wenigstens 300.000 fl. betragen. Bei Aktiengesellschaften anderer Art hängt in dieser Beziehung alles von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ab.)

(VII. Genossenschaften.)

Zur Gründung einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft ist nach Vorschrift der §§ 3 und 4 des Gef. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 erforderlich:

1. Schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statutes), in welcher insbes. die Firma der Genossenschaft anzuführen ist. Letztere muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft“ sowie je nach der Beschaffenheit der Haftung den Beifüg: „mit unbeschränkter Haftung“ oder „mit beschränkter Haftung“ enthalten (vgl. I S. 82 flg. und I S. 123 flg. d. B.)

2. die Eintragung des Genossenschaftsvertrages in das bei dem Handelsgerichte geführte Genossenschaftsregister. Dazu siehe die Instruktion v. 14. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 71 und vgl. oben I S. 110 flg.

Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht mittels einer in schriftlicher Form abgegebenen Erklärung. Durch ein bloßes mitgliedartiges Verhalten, z. B. durch die Teilnahme an einer Generalversammlung usw. wird die Mitgliedschaft nicht erworben. Vgl. Entsch. d. O. G. H. Nr. 431 Slg. Nowak, Entsch. N. Folge III. (Ob die Unterfertigung der Präsenzliste bei einer Mitgliederversammlung hierzu genüge, erscheint fraglich.)^{57a)}

^{57a)} Es ist als ein schwerer Mangel des geltenden Rechtes zu bezeichnen, daß es für die Feststellung der entscheidenden Tatsache der schriftlichen Abgabe der Beitrittserklärung nicht Sorge trug. Geraten im Falle eines über das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Konkurses mangels pflichtmäßiger Aufsicht die betreffenden Schriftstücke in Verstoß oder in Verlust, so ist der Nachweis des Beitrittes oft nur schwer zu erbringen. De lege ferenda empfiehlt es sich, daß wenigstens die Bögen, auf welchen die Beitrittserklärungen sich befinden, in duplo ausgefertigt und von den beitretenden Parteien unterschrieben, ferner daß die Duplikate periodisch dem Gerichte vorgelegt und daselbst in Verwahrung genommen werden. — Das deutsche Genoss. Ges. aus dem J. 1889 (1897) enthält im § 15 die Anordnung, daß der Genossenschaftsvorstand jede schriftliche Beitrittserklärung dem Gerichte vorzulegen habe, damit dieses den Namen des Beitretenden in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis eintrage. Der Inhalt dieser Urkunde allein ist für die Mitgliedschaft entscheidend. Die früheren vierteljährlichen Ausweise über den Beitritt und den Austritt von Mitgliedern bewährten sich nicht. Zur Arbeitserparung empfehlen wir die allmonatliche Vorlage von Duplikaten der Beitrittserklärungen, respektive der Mitgliederverzeichnisse an das Gericht. Diese Maßregel wäre hinreichend. Vgl. noch den in der N. 63 a angeführten Fall.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister gilt die Genossenschaft rechtlich als nicht bestehend. Die vorstehend angeführten Grundsätze kommen auch bei jeder Änderung des Genossenschaftsvertrages zur Anwendung. § 9 Genoff. Ges.

Der staatlichen Genehmigung bedarf es zur Errichtung einer Genossenschaft nicht. Selbstverständlich ist selbe nötig, wenn die Genossenschaft ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, zu dessen Betriebe nach allgemeinen oder besonderen Vorschriften eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. So bedürfen Genossenschaften einer besonderen Bewilligung der Regierung namentlich zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldschreibungen, die auf den Inhaber lauten, und von verzinslichen Kassenanweisungen (§§ 92, 93 Genoff. Ges.), ferner zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und eines auf Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsunternehmens. (Vgl. auch N. 63.) Eine Genossenschaft, welche auf Grund behördlicher Bewilligung ein konzessioniertes Gewerbe betreibt, unterliegt diesbezüglich der Aufsicht der politischen Behörde. (§ 95 Genoff. Ges., ferner §§ 1, 2, 44 der Min. Vdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, Einrichtung und Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.) In Übereinstimmung mit der von uns vertretenen Ansicht erkannte der D. G. S. konsequent (vgl. die Entsch. AbI.-Cl. Nr. 1926, 1938, 1968, insbes. Entsch. v. 3. Nov. 1896 Nr. 10.333 im Prävisk, 1897 S. 159, „Ger. Jtg.“ 1897 Nr. 16), daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels Kreditgewährung bezwecken, befugt seien, ohne Konzession auch von Nichtmitgliedern Geldeinlagen entgegenzunehmen.^{57b)} Soll nach dem Inhalte des Genossenschaftsvertrages der Betrieb eines konzessionierten Gewerbes den Gegenstand der genossenschaftlichen Tätigkeit bilden, so muß nicht schon bei der Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister der Nachweis über die Erteilung der staatlichen Konzession erbracht werden. Vgl. AbI.-Cl. Nr. 1926, 1968 und die obzit. Entsch. v. 3. Nov. 1896. Zutreffend weisen die Motive dieser Plenarentscheidung (Z. M. B. Bl. 1897 Nr. 1319) darauf hin, daß die Vorschußkassen durch die Annahme von Geldeinlagen und durch die zu Legitimationszwecken erfolgende Ausstellung von Einlagebüchern noch nicht ein Sparkassengeschäft betreiben und daß derartige Legitimationsbücher keineswegs als Inhaberpapiere, zu deren Ausgabe die staatliche Bewilligung unerläßlich wäre, angesehen

^{57b)} In gleichem Sinne auch die Min. Vdg. v. 26. Nov. 1896, während eine spätere Verordnung aus dem J. 1897 dieses unzweifelhafte Recht der Vorschußkassen einschränken will. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 27. Nov. 1902 gab der Vertreter der Regierung, Sektionschef Kohnl in Beantwortung einer Interpellation des Abgeordneten Prof. Fiedler die Erklärung ab, daß den Vorschußkassen jene Befugnis nicht bestritten werden könne. Der Irrtum der entgegengelegten Ansicht beruht vornehmlich auf dem Mangel der richtigen Auffassung von der Tragweite des § 93 Genoff. Ges. Die Einlagebücher der Vorschußkassen sind eben nicht (wie die Einlagebücher der Gemeindeparkassen nach dem Regulativ v. 26. Sept. 1844 Nr. 832 Z. G. S.) Inhaberpapiere, sondern bloße Legitimationsurkunden. Auf die Ausgabe von Legitimationspapieren aber bezieht sich die Bestimmung des § 92 Genoff. Ges. nicht.

werden können. §§ 92, 93 Genoff. Ges. (Nur die Einlagebücher der wahren oder Gemeindeparkassen, welche auf der Grundlage des mittels des Hofdekretes v. 26. Sept. 1844 Z. G. S. Nr. 832 erlassenen Regulativs errichtet wurden, besitzen den Charakter von Inhaberpapieren. Vgl. mein Eigent. I § 13 N. 48, 50, auch Prävisk 1889 S. 12 N. 18 und Entsch. des D. G. S. Nr. 9595, 12.307 Slg. Pfaff-Schey-Arupsky. Die Beantwortung dieser Frage ist allerdings streitig.)

B. Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Erhöhung des Gesellschaftsfonds. Prioritätsobligationen.

(I, II, V. Offene, Kommandit-, stille Gesellschaft.)

Der Inhalt des zwischen den Mitgliedern einer off. Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer stillen Gesellschaft geschlossenen Gesellschaftsvertrages ist vollständig der Parteivollmacht überlassen. Er wird dem Gerichte nicht zur Kenntnis gebracht und bildet weder bei der off. Handelsgesellschaft noch bei der Kommanditgesellschaft einen Gegenstand der Eintragung in das Handelsregister, außer insoweit es sich um Umstände handelt, welche die Interessen dritter Personen berühren und deren Anmeldung zum Register in den Art. 86 und 151 angeordnet ist. *Die Errichtung einer offenen o. einer Kommanditg. muß bei der Eintragung bei dem Handelsregister anmeldet werden.*

(III—IV. Aktienkommandit-, Aktiengesellschaft.)

Der Gesellschaftsvertrag (Statut) einer Aktienkommanditgesellschaft und einer Aktiengesellschaft muß, um die staatliche Genehmigung zu erlangen, alle jene Bestimmungen enthalten, deren Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag Art. 175, bezieh. Art. 209 vorschreibt.

Das Statut einer Aktiengesellschaft hat nach Art. 209 insbes. zu bestimmen.⁵⁸⁾

1. Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens derselben;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

⁵⁸⁾ Der Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat nach Art. 175 im wesentlichen die gleichen Festsetzungen zu umfassen; nur soll er überdies die Bezeichnung der komplementären nach Namen, Stand und Wohnort und die Bestimmung enthalten, daß ein Aufsichtsrat von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten bestellt werden müsse. Dagegen entfallen bei der Aktienkommanditgesellschaft im Hinblick auf die Regel des Art. 173, daß die Aktien auf Namen lauten müssen und im Hinblick auf die Vorschriften der Art. 186, 190, 193, 196 Z. G. B. die bezüglichlichen unter Ziff. 5 (nur Namensaktien!), 6, 7, 9 und 10 des Art. 209 für den Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft aufgestellten Normen. Da die Aktienkommanditgesellschaft in Österreich nur eine sehr geringe praktische Bedeutung besitzt, sollen die diese Gesellschaftsform betreffenden Rechtsätze hier nur in Kürze behandelt werden.

4. die Höhe des Grundkapitales und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile^{58a)};

5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf den Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, sowie die etwaige Zulässigkeit der Umwandlung derselben;

6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

7. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation (Ausweis) der Mitglieder derselben und der Beamten der Gesellschaft über die ihnen zustehenden Funktionen; vgl. hierzu Art. 228, 229;

8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;

9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Einberufung erschienenen Aktionäre Beschluß gefaßt werden kann, sondern bei welchen es einer größeren Stimmenmehrheit (z. B. einer Zweidrittelmajorität) oder des Vorhandenseins anderer Erfordernisse bedarf;

11. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind. (Es müssen dies nicht die amtlichen Registerblätter sein.)⁵⁹⁾

Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist (leider bloß) fakultativ. Die Funktionen desselben werden bisher in oft ungenügender Weise von den nach Art. 209 Ziff. 6 zum Zwecke der Prüfung der Bilanz zu bestellenden sog. Revisoren ausgeübt. Besondere Bedingungen für die Wählbarkeit zum Revisor bestehen leider nicht. Ob die sog. Rechnungsrevisoren, welche nach älteren Statuten gewählt zu werden pflegen, als Aufsichtsrat angesehen werden können, ist quaestio facti. Diese Eigenschaft kommt ihnen dann gewiß nicht zu, wenn ihre Aufgabe einzig und allein in der Prüfung der Jahresrechnung besteht; dazu Art. 225.

^{58a)} Die Ausgabe von Quotenaktien wird nur in Belgien und Italien zugelassen. Vgl. Górski, S. 311, Behrend, S. 697 Nr. 6. Dem engl. Rechte ist das Erfordernis eines bestimmten Grundkapitales unbekannt. Behrend l. c.

⁵⁹⁾ Nach dem ungar. G. G. B. (1875) sind in die Statuten noch gewisse andere Bestimmungen aufzunehmen, insbes.: a) die Vereinbarungen rücksichtlich der nicht in barem Gelde bestehenden Einlagen, rücksichtlich der gewissen Personen eingeräumten besonderen Vorteile und rücksichtlich der von der Gesellschaft zu übernehmenden Objekte; b) die Festsetzung über die Anzahl und den Nennwert der eventuell gleichzeitig mit den Aktien zu emittierenden Prioritätsobligationen, sowie über Ort und Zeit der Abhaltung der Generalversammlung usw., über die Art und Weise der Wahl der Direktion, über die Organisation des Aufsichtsrates, endlich über die Art und Weise der Firmazeichnung (§ 156). Ähnliche Normen enthalten andere neuere Gesetze, z. B. des Deutschen Reiches und Frankreichs, wie am Schlusse ausgeführt werden wird.

Vgl. hierzu das Aktienregulativ, dessen § 37 vorschreibt, daß im Statute die Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft vorgesehen werden müsse. Fehlt es an einem Aufsichtsrate, so sind Rechnungsrevisoren zu bestellen.

Zufolge der Min. Vdgen. v. 3. März 1870 Nr. 1456 und v. 1. Juni 1871 Nr. 4852, dann des Regulativs v. 20. Sept. 1899 R. G. Bl. Nr. 175 (§ 13), ist es nicht notwendig (und im Hinblick auf die Möglichkeit von Änderungen in den Vertragsbestimmungen nicht einmal rätlich), dem Gesuche um Erteilung der staatlichen Genehmigung das Statut in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form beizulegen. Der Beobachtung dieser Form bedarf es erst zum Zwecke der Erwirkung der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Das Aktienrecht oder die Mitgliedschaft bei einer Aktiengesellschaft (Verein) — eine Art von Statusrecht — gewährt folgende Befugnisse: 1. der Aktionär kann (vornehmlich in der Generalversammlung) statutenmäßig einen Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Rechnungsablegung ausüben; 2. ihm steht ein Anspruch auf jährliche Auszahlung des Gewinnanteiles (Dividende) zu; 3. im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann er die Ausfolgung eines seinem Aktienbesitze entsprechenden Teiles des nach Berichtigung der Schulden erübrigenden Gesellschaftsvermögens beanspruchen.^{59a)} Hierbei ist noch folgendes zu bemerken:

1. a) Es besteht kein gesetzliches Hindernis, daß den Aktionären in dem Statute außer der Verbindlichkeit zu einer bestimmten Geldeinlage noch andere Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. bei Zuckerrübenfabrikgesellschaften die Pflicht, auf jede Aktie ein bestimmtes Quantum Zuckerrübe an das gesellschaftliche Unternehmen abzuliefern. (Siehe Randa, Fernerik ex 1875 S. 1 flg., 37 flg., Bozenilek, ebendaf. S. 685 flg., serner Entsch. R. G. XVII 3 S. 3, Lippmann, Zeitschr. f. S. R. 39 S. 126 flg., anders Górski, S. 323.) — Auch das österr. Aktienregulativ v. 20. Sept. 1899 erwähnt der Fälle, in welchen die Aktionäre neben den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Kapitaleinlagen zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen sich verpflichten und ordnet im § 30 an, daß die Art und der Umfang dieser Verpflichtungen im Statute zum Ausdruck zu bringen, daß jedoch derartige Statutenbestimmungen nur ausnahmsweise, insbes. bei landwirtschaftlichen Industrieunternehmungen zulässig seien, wenn und insofern die Durchführung des gesellschaftlichen Unternehmens von der Übernahme derartiger Verpflichtungen seitens der Aktionäre ab-

^{59a)} Vgl. Behrend, § 118, Cosack (4. Aufl.) § 117 IV. Würde die Dividende ihrer Höhe nach durch die Generalversammlung festgesetzt, so liegt allerdings ein selbständiger, veräußerlicher Gläubigeranspruch vor, der durch den Coupon repräsentiert wird. Vgl. R. 128 a, Cosack a. a. D. Unrichtigerweise spricht jedoch dieser S. 646 von einem „Gesamteigentume der Korporation und der Aktionäre“ an dem Vermögen der Aktiengesellschaft. Hierzu Lehmann-Ring, I S. 373 flg. Górski, S. 324 flg.

hängig ist.^{59b)} In einem solchen Falle haben die Aktien auf Namen zu lauten und es ist im Statute festzusetzen, daß dieselben nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können. (Eine Statutenbestimmung, durch welche eine bisher im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehene Verpflichtung der Aktionäre zu den obbezeichneten wiederkehrenden Leistungen zum Ausdruck gebracht werden soll, kann nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre in das Statut aufgenommen werden.) Ferner wird im § 29 Ziff. 4 Akt. Regul. vorgeschrieben, daß, falls die Aktionäre zu den erwähnten wiederkehrenden Leistungen sich verpflichten, Bestimmungen über diese Verpflichtung und den Umfang der Leistungen auch in den Text der Aktien oder Aktienanteile aufzunehmen seien. (§ 3 Ziff. 12 und § 30 Akt. Regul.)^{59c)} — Über die Detailfragen dieses wichtigen Punktes vgl. den „Anhang“.

b) Es ist auch nicht unterfragt, den Aktionären gewisse besondere Rechte vorzubehalten (beispielsw. die unentgeltliche Beförderung der Aktionäre auf der Eisenbahn, Freiplätze für die Aktionäre im Theater usw.)

2. Nach der Norm des Art. 209 Ziff. 4 hat das Statut einer Aktiengesellschaft eine Bestimmung über die Höhe des Grundkapitales zu enthalten; es muß sonach das Aktienkapital ziffermäßig festgesetzt sein. Nach dem voraussichtlichen Bedarfe des Unternehmens ist in dem Statute auszusprechen, ob die Zeichnung des ganzen Grundkapitales allsogleich erfolgen solle oder zunächst bloß die Zeichnung eines bestimmten (quantitativen) Teiles des Grundkapitales, z. B. nur drei Millionen des Grundkapitales von fünf Millionen usw. (Aktien der ersten Emission) vorzunehmen sei. In dem letzteren Falle kann schon auf der Grundlage des Statutes (ohne besondere staatliche Genehmigung) das Aktienkapital später durch eine weitere Emission von Aktien bis zu der statutarisch bestimmten Summe erhöht werden. Entbehren die Statuten einer Bestimmung über eine derartige sukzessive Erhöhung des Aktienkapitales, so involviert ein auf die Erhöhung des Aktienkapitales gerichteter Be-

^{59b)} Das Aktienregulativ v. 20. Sept. 1899 enthält detaillierte Vorschriften darüber, in welchen Richtungen im Statute für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft vorgelesen sein müsse. Der Mangel der betreffenden Bestimmungen in dem der politischen Behörde vorgelegten Statutenentwurfe hat die Verweigerung der staatlichen Genehmigung zur Folge. (Vgl. § 12 Abs. 2 Akt. Reg.) Zu bedauern ist nur, daß nicht zugleich ein amtliches Statutenformular für die gewöhnlichsten Arten von Aktiengesellschaften herausgegeben wurde, wie dies f. B. mittels der Min. Wdg. v. 3. März 1870 geschah.

^{59c)} Das neue deutsche H. G. B. regelt diesen Gegenstand im § 212 durch folgende Bestimmungen: Neben den Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen aus den Aktien oder Interimscheinen zu ersehen sein. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, Vertragsstrafen festgesetzt werden. Es kann auch im Statute bestimmt werden, daß die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Anteilsrechte nur aus wichtigen Gründen verweigern darf. Vgl. Lehmann-Ring zu § 212.

schluß der Gesellschaft (der Generalversammlung) eine Änderung des Statutes und bedarf, um rechtswirksam zu sein, der staatlichen Genehmigung, der Ausnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über sein Zustandekommen, sowie der Eintragung in das Handelsregister. Art. 209 Ziff. 4, 214 und 249, dann § 48 Akt. Regul. Über die Erhöhung des Aktienkapitales durch Ausgabe neuer Aktien vgl. noch § 24 E. N. 120 a.

Der Text der Aktie — als Wertpapier — soll alle für den Umfang der Rechte und Verpflichtungen des Aktionärs wesentlichen Momente und insbes. die Bemerkung enthalten, ob und inwieweit der Nennbetrag derselben eingezahlt wurde.^{59d)}

Nach dem Aktienregulativ sind die Aktien oder Aktienanteile in der Regel auf einen Nennbetrag von mindestens 200 K zu stellen. Ausnahmsweise können bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auf Namen lautende Aktien oder Aktienanteile auf einen geringeren Betrag, jedoch nicht auf weniger als 100 K gestellt werden. (§ 27 Akt. Regul.) — In Ansehung der Einzahlung der subscribierten Aktien soll durch das Statut der Regel nach angeordnet werden, daß die Aktien vor der Errichtung der Gesellschaft, bezieh. längstens vor der Ausgabe voll einzuzahlen seien (§ 28 Akt. Regul.). Ausnahmsweise wird jedoch die Ausgabe von Namensaktien gegen teilweise Einzahlung (mindestens 25 bis 40 %) gestattet, so namentlich bei Versicherungsgesellschaften; § 28 Abs. 6 Akt. Regul. Der Weisung des Regulatives zufolge müssen in dem Texte der Aktien die statutenmäßigen Rechte und Verpflichtungen des Aktionärs bezeichnet und falls verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, diese verschiedenen Aktienkategorien (insbes. die Prioritätsaktien) bezeichnet und die Gattung, welcher die betreffende Aktie angehört, genannt werden. (§ 29 Akt. Regul.)

Werden nämlich in dem Statute den Stammaktien oder den Aktien einer neuen Emission gewisse Vorrechte vor den übrigen Aktien eingeräumt, so werden diese bevorzugten Aktien als **Prioritätsaktien** bezeichnet. Diese sind wahre Aktien. Daß den Prioritätsaktien eingeräumte Vorrecht kann insbes. darin bestehen, daß vorerst ein gewisser Prozentsatz des Reinertrages oder im Falle der Liquidation ein bestimmter Teil des nach Berichtigung der Gesellschaftsschulden erübrigenden Vermögens unter die Prioritätsaktionäre und erst der Rest unter die übrigen Aktienbesitzer verteilt wird.⁶⁰⁾ (Vgl. Münzinger, Der Anspruch der Prioritätsakt., 1873, Meili, Lehre von den Prioritätsaktien 1874, Bekker, Zeitschr. f. H. N. XVI S. 31 bis 85, Strombeck, Über Prior. und Stammakt.

^{59d)} Vgl. auch Lehmann-Ring, I S. 378 und die §§ 179, 241 des deutsch. H. G. B. Nach § 179 des deutsch. H. G. B. dürfen Inhaberaaktien nicht vor vollständiger Einzahlung ausgegeben werden, Namensaktien nur nach Einzahlung von 40 %. § 196.

⁶⁰⁾ Das deutsche Akt. Ges. aus dem J. 1884 verlangt im Art. 209 a mit vollem Rechte, daß eventuell die Festsetzung der Rechte der Prioritätsaktionäre in dem Statute erfolge. Eine gleiche Bestimmung enthält § 185 des neuen deutsch. H. G. B.

Wertpapiere (sowie der Präsentationspapiere überhaupt) ein bloßes Faksimile der Unterschrift (Nachbildung des Namenszuges mittels Druckes oder Stampiglie) hinreiche. Bei Wechseln, Schuldscheinen und kaufmännischen Anweisungen (Art. 301) wird allerdings die eigenhändige Unterschrift gefordert. Bei „Effekten“ jedoch, d. i. bei Wertpapieren, die mittels Druckes in großer Anzahl und mit identischem Inhalte (Texte) hergestellt und ausgegeben werden (z. B. bei Staatspapieren, Kassenanweisungen, Pfandbriefen, Aktien, Coupons u. dgl.) wird der herrschenden Usance gemäß die Anbringung eines Faksimile der Namensfertigung der zur Zeichnung berufenen Personen für hinreichend erachtet. Die Usance besitzt hier entscheidende Bedeutung, denn es handelt sich um die übliche Auslegung des Parteivillens (Art. 279), um die Frage nämlich, ob nach der Intention der Parteien und den im Verkehr herrschenden Anschauungen das Faksimile einen Ersatz der Unterschrift bilde. Vgl. auch die Entsch. des deutsch. R. G. XIV Nr. 24.⁶²⁾ (Anderer Ansicht Primker in Endem. H. R. I S. 647 flg.) Diese Usance gelangte auch im österr. Akt. Regul. vom J. 1899 zur Anerkennung, welches im § 29 erklärt, es könne im Statute bestimmt werden, daß zur Firmierung der Aktien, respektive der Interimscheine von Seite der Gesellschaft die Herstellung der Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung genüge. Auch das neue deutsche H. G. B. bezeichnet im § 181 bei Aktien und Interimscheinen eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift als hinreichend.

Die Ausgabe (Emission) von Aktien und Prioritätsobligationen erfolgt häufig unter Vermittlung eines sog. Konsortiums oder Syndikates von Bankiers (Banken), die für ihre Vermittlungstätigkeit, bezieh. für die Heranziehung von Subskribenten oder Käufern der Aktien oder Prioritätsobligationen eine bestimmte Entlohnung erhalten. Das Konsortium der Emissionshäuser tritt entweder als Kommissionär auf und besorgt den Verkauf der Prioritätsobligationen, beziehentlich vermittelt die Subskription der Aktien auf Rechnung der Aktiengesellschaft oder sie übernimmt eine gewisse Anzahl von Aktien oder Prioritätsobligationen auf feste Rechnung, wonach auf eigenen Gewinn und Verlust. In dem ersten Falle besteht die Entlohnung gewöhnlich in einer zugesicherten Provision, in dem zweiten Falle in der Differenz zwischen dem vereinbarten Kurse und dem Emissionskurse. (Vgl. hierzu Sydow, Zeitschr. f. H. R. XIX S. 427 flg., 440 flg.)

(VII. Genossenschaften.)

Der in schriftlicher Form abgefaßte Gesellschaftsvertrag oder das Statut einer Genossenschaft muß nach § 5 des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 bestimmen:

⁶²⁾ In den Gründen dieser Entscheidung heißt es: „Darüber, in welcher Form die Unterschriften der Urkunden herzustellen sind, entscheidet die Rechtsförmlichkeit. Bei gleichlautenden, in großer Zahl emittierten Wertpapieren ist es durchaus üblich, die Unterschriften der Personen in Nachbildung (Faksimile) herzustellen.“

1. Die Firma und den Sitz der Genossenschaft.
2. Den Gegenstand des Unternehmens derselben.⁶³⁾
3. Die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle der Bestand derselben auf eine gewisse Zeit beschränkt sein soll.
4. Die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschaftler, sowie die allfälligen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben.

Der Beitritt zur Genossenschaft geschieht durch eine schriftlich abgegebene Erklärung; §§ 3 und 5 Genoss. Ges.^{63a)} Auch juristische Personen, Handelsgesellschaften und auf dem Prinzipie der Selbsthilfe errichtete Genossenschaften können Mitglieder einer Genossenschaft sein. (Anderer die Entsch. Nr. 2136 Adl.-Cl.^{63b)} Jede Genossenschaft ist verpflichtet, ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschaftlers, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben,

⁶³⁾ Die Frage, ob der Betrieb eines auf dem Prinzipie der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgeschäftes den Gegenstand des Unternehmens einer Genossenschaft bilden könne, ist auf Grund der Bestimmung des § 93 Genoss. Ges. bejahend zu beantworten. (In der beispielsweise Anführung von Genossenschaften im § 223 des ungar. H. G. B. werden die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften ausdrücklich genannt.) Allerdings wird in der Min. Vdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31 das Genoss. Ges. v. 9. April 1873 nicht bezogen, allein eine Verordnung vermag einem Gesetze nicht zu derogieren und wir sehen kein Hindernis, welches dem Betriebe des Versicherungsgeschäftes durch eine Genossenschaft — die staatliche Bewilligung allerdings vorausgesetzt — entgegenstände. In diesem Falle ist nach § 4 der zit. Vdg. aus dem J. 1896 der Gründungsfonds bar einzuzahlen und es sind nicht minder auch alle übrigen Vorschriften dieser Verordnung zu beobachten. Dies wird von Stroß, Das österr. Genoss. R. § 5 gegen die das. genannten Schriftsteller (Parijus u. a.) zutreffend ausgeführt.

^{63a)} Vgl. oben Nr. 57 a. — Interessant ist der im „Věstník zálož.“ 1891 S. 91 angeführte Rechtsfall. Die Beklagten bestritten, Mitglieder der klagenden Vorstufklasse gewesen zu sein, da sie eine schriftliche Beitrittserklärung nicht abgegeben hatten. Das Gericht erkannte, es werde dem Klagebegehren nur dann Folge gegeben, wenn jeder der Beklagten einen Eid dahin ablege: 1. es sei unwahr, daß er bei der Direktion der „ehemaligen Vorstufklasse“, noch bevor diese die Umwandlung in eine Genossenschaft nach dem Ges. v. 9. April 1873 vollzog, ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied überreichte und tatsächlich als solches aufgenommen wurde, ferner 2. (rückfichtlich eines Teiles der Beklagten) es sei desgleichen unwahr, daß sie die Präsenzlisten der in den Jahren 1874 und 1875 zum Zwecke der Erhaltung der Vorstufklasse abgehaltenen Generalversammlungen unterfertigten; oder (rückfichtlich anderer Beklagten) es sei nicht wahr, daß sie die Satzungen der Vorstufklasse aus dem J. 1863 eigenhändig unterschrieben. Der D. G. H. eliminierte mit der Entsch. v. 6. Mai 1891 Nr. 5128 den unter 2. angeführten Eid. Hierbei ging er offenbar von der Rechtsansicht aus, daß der Norm des letzten Absatzes des § 3 Genoss. Ges. imperativer Charakter dann nicht zukomme, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, die Vorstufklasse als solche bestehen bleibt, die Änderung des Statutes im Sinne des § 91 Genoss. Ges. nur zum Zwecke der Erwirkung der Registrierung stattfand und die Mitglieder der umgewandelten Vorstufklasse auch weiterhin der Genossenschaft angehören.

^{63b)} Auch das Ges. v. 10. Juni 1903 R. G. Bl. Nr. 133 gestattet im § 1 ausdrücklich, daß eine Genossenschaft Mitglied einer anderen Genossenschaft sei. In den Gründen des Reiches der Herrenhauskommission (1902) wird die der Entsch. Nr. 2136 Adl.-Cl. zugrunde liegende Anschauung abgelehnt.

die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile einzutragen ist. §§ 14, 54, 55, 77 Genoff. Ges. Die Einsichtnahme in dieses Register muß jedermann, insbes. den Gläubigern der Genossenschaft gestattet werden. Unrichtige Führung des Mitgliederregisters wird durch Ordnungsstrafen, eventuell als Vergehen mit einer Arreststrafe geahndet. §§ 87 und 89 Genoff. Ges.⁶⁴⁾ (Diese Mitgliederliste erlangt namentlich im Falle des Konkurses der Genossenschaft große Wichtigkeit, da die Verjährung des Klagerrechtes der Genossenschaftsgläubiger gegen einen ausgeschiedenen Genossenschaftler mit dem Tage beginnt, an welchem das Ausscheiden des Genossenschaftlers in das Mitgliederregister der Genossenschaft eingetragen wurde. § 73 Abs. 2, § 77 Abs. 3 Genoff. Ges.)

5. Den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschaftler und die Art der Bildung dieser Anteile (z. B. durch Leistung von Monatsbeiträgen, §§ 5, 14, 80 Genoff. Ges.). Die Gesamtheit der Geschäftsanteile und des Reservefonds (respektive die hieraus gemachten Anschaffungen) bilden das eigene Vermögen der Genossenschaft im Gegensatz zu den sog. freiwilligen Einlagen und den sonstigen Forderungen der Mitglieder und dritter Personen gegen die Genossenschaft.⁶⁵⁾ Die Größe dieses Vermögens ändert sich ständig infolge des Beitrittes und des Ausscheidens von Mitgliedern.

6. Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschaftler (z. B. etwa nach der Höhe des Geschäftsanteiles oder zu gleichen Teilen). Es ist auch statthaft, den Reingewinn wohltätigen Anstalten zuzuwenden. (Gegen die ältere abweichende Meinung vgl. meinen Artikel im Právník aus dem J. 1873 S. 585, Ver. Ztg. 1874 Nr. 23, nimmeh auch die Rechtsprechung des O. G. S., insbes. die Entsch. v. 1. Okt. 1901 G. 3. II 80/47 Nr. G. Dmůž im „Věstník zálož.“ 1902 Nr. 6.)

7. Die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft über die ihnen zustehende Funktion.

8. Die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschaftler geschieht.

⁶⁴⁾ De lege ferenda empfiehlt sich die periodische Vorlage dieser Verzeichnisse zu gerichtlicher Verwahrung. Vgl. R. 57 a.

⁶⁵⁾ Das neue deutsche Genoff. Ges. aus dem J. 1896 unterscheidet richtig „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“. Der Ausdruck „G.-Anteil“ bezeichnet den festgelegten gleichen Anteil, mit welchem ein Mitglied der Genossenschaft statutenmäßig an dem Unternehmen der letzteren sich beteiligen darf; „Geschäftsguthaben“ dagegen bedeutet jenen Betrag, welchen das Kapitalkonto eines Mitgliedes in einem bestimmten Zeitpunkte erreicht. Art. 7, 19 l. c. cf. § 83 des österr. Genoff. Ges.

9. Die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschaftler und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird.

10. Die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschaftler, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit (z. B. Zweidrittelmajorität) oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann.

11. Die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, z. B. durch Einrückung in bestimmte öffentliche Blätter, durch Anschlag in dem Vereinslokale. (Die Verlautbarung durch Anzeigen in öffentlichen Blättern ist sonach bei der Genossenschaft — im Gegensatz zur Aktiengesellschaft — nicht obligatorisch.)^{66a)}

12. Ob die Haftung der Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (§ 76 Genoff. Ges.) ausgedehnt wird, den Umfang dieser Haftung.

13. Die Mitglieder des Vorstandes oder diejenigen Personen, welche die Registrierung der Genossenschaft zu erwirken haben.

Der Inhalt des Statutes darf von den Bestimmungen des Genoff. Ges. v. 9. April 1873 nur in denjenigen Punkten abweichen, rücksichtlich welcher dies im Gesetze ausdrücklich für zulässig erklärt ist. (§ 11 Genoff. Ges.) Eventuelle Abweichungen, die mit den Vorschriften des Gesetzes im Widerspruche stehen, erlangen durch die Registrierung der Genossenschaft nicht Gültigkeit.

Zum rechtswirksamen Abschlusse des Gesellschaftsvertrages wird gerichtliche oder notarielle Beurkundung nicht erfordert; zum Rechtsbestande genügt die schriftliche Form. Desgleichen bedarf es zur Errichtung einer Genossenschaft nicht der staatlichen Genehmigung.

Rücksichtlich der Gebührenbegünstigungen, sowie der Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Rentensteuer, welche die nach dem Systeme Raiffeisen errichteten Vorschußkassen genießen, vgl. den Anhang am Schluß des § 20.

Ein wirtschaftlich bedenklicher Mangel der österr. Genossenschaftsgesetze liegt darin, daß sie bei Kreditgenossenschaften (Vorschußkassen) nicht ein bestimmtes Maximalverhältnis der Summe der fremden Einlagen zur Höhe des Vermögens der Genossenschaft festsetzen. Tatsächlich beträgt dieses Verhältnis in Österreich 9:1, im Deutschen Reiche 3:1.

^{66a)} Die Wahl der öffentlichen Blätter, in welchen die im Art. 13 G. O. B., bezieh. § 7 Genoff. Ges. angeordneten Kundmachungen erfolgen, nimmt der Chef der politischen Landesbehörde nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte vor. Vgl. § 7 Genoff. Ges., Art. 14 G. O. B. und § 11 Einf. Ges. zu demselben, f. ferner I S. 108 flg. d. B. Das daselbst erwähnte „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister“ (1904 3. Jahrg.) enthält nicht bloß sub lit. A die Einträge (Änderungen und Abösungen im Handelsregister), sondern auch sub lit. B die Eintragungen, Änderungen und Abösungen in den Genossenschaftsregistern

C. Anhang.

Verpflichtung der Aktionäre zur Lieferung von Zuckerrübe.

Die praktische Wichtigkeit dieses Gegenstandes und das theoretische Interesse, welches derselbe erweckt, fordern zu eingehender Erörterung der unten gestellten Fragen auf.⁶⁶⁾

Die Statute der überwiegenden Mehrheit der Zuckerrübenfabrikationsgesellschaften, insbes. in Böhmen und Mähren enthalten, wie bekannt, eine Bestimmung folgenden Inhaltes:

„Jeder Aktionär ist verpflichtet, auf jede Aktie im Nennbetrage von 200 fl. alljährlich 100 (150, 200) Zentner Zuckerrübe an die Fabrik zu liefern, welches Quantum die im Monate September abzuhaltende Generalversammlung der Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates nach Bedarf herabsetzen kann“.

(1.) „Der Preis der Rübe (das Entgelt) wird nach den Zeit- und Verkehrsverhältnissen bestimmt und berechnet.“

(2.) Mitunter ordnet das Statut bloß an: „Die Festsetzung des Preises der Rübe geschieht durch den Verwaltungsrat oder die Direktion“.

Unter dem den Zeit- und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Preise ist der durchschnittliche Marktpreis der Rübe am Orte und zur Zeit der Lieferung zu verstehen. (Vgl. Art. 353 H. G. B. und § 1058 a. b. G. B.) Soll die Feststellung des Preises der Zuckerrübe durch den „Verwaltungsrat oder die Direktion“ der Zuckerrübenfabrik erfolgen, so wirft sich die Frage auf, ob eine solche Vertragsbestimmung überhaupt Gültigkeit besitze, namentlich im Hinblick darauf, daß es nach der Norm des § 1065 a. b. G. B. den Anschein hat, als ob die vertragsschließenden Parteien die Bestimmung der Höhe des Kaufpreises nur einer dritten Person überlassen könnten. (Vgl. z. B. die bezügliche unrichtige Behauptung bei Stubenrauch, Komm. zum a. b. G. B. [5. bis 8. Aufl.] II zu § 1056.) Dessenungeachtet halten wir in Übereinstimmung mit der in der Praxis herrschenden Ansicht (vgl. die Entsch. d. O. G. S. Nr. 2476, 4588, 6451 u. a. U.-G.L.-W., ferner Nr. 370 AdL.-Gl.) einen derartigen Kaufvertrag für gültig, denn die Preisbestimmung wird hier selbst in der Fassung 2 nicht der Willkür, sondern dem billigen Ermessen des anderen Kontrahenten überlassen. Es ist ein entsprechender, angemessener Preis gemeint, dessen Höhe im Streitfalle vom Richter festgesetzt wird. (Vgl. auch die Entsch. des deutsch. R. G. XVII 3 S. 5 flg., welches

⁶⁶⁾ Vgl. hierüber meine Artikel im Prävnik 1875 S. 1 flg., 37 und Bozenilek ebenda. 1875 S. 685 flg. Im Deutschen Reiche wurde diese Rechtsfrage erst später zum Gegenstande gründlicher Untersuchungen gemacht. Vgl. West in Wuch's Arch. 36 S. 96 flg., Wolff, Zeitschr. f. H. R. 32 S. 19 flg. Diese Schriftsteller führen auch Auszüge aus den Gutachten deutscher Rechtsfakultäten über diese schwierige Frage an. Vgl. ferner insbes. die ausführliche Abhandlung von Lippmann, Die Rübenlieferungspflicht, Zeitschr. f. H. R. XXXIX S. 126 bis 216 (1891), in welcher dieser Schriftsteller im Wesen zu denselben Ergebnissen gelangt, wie ich. Staub-Bischofs Komm. zu Art. 219 § 3 schließt sich der Ansicht Wolffs an, daß die Lieferungspflicht nur durch besonderen Vertrag stipuliert werden kann.

die Preisfestsetzung nach der angeführten Vertragsbestimmung im Sinne eines arbitrium boni viri versteht, wie auch die Gutachten der jurid. Fakultäten in Heidelberg, Berlin, Halle, Tübingen, Göttingen und Leipzig bei Wolff in der Zeitschr. f. H. R. 32 S. 50 flg., dazu Nr. 69.) Der Umstand, daß das a. b. G. B. diesen Fall nicht erwähnt, ist nicht entscheidend. Eine Schlußfolgerung a contrario § 1056 a. b. G. B. wäre nicht zulässig, da diese Gesetzesstelle nicht ausspricht, es könne lediglich einer dritten Person die Festsetzung des Kaufpreises überlassen werden. Auch hier wird im Streitfalle der angemessene Preis vom Richter unter besonderer Bedachtnahme auf den laufenden Marktpreis festgesetzt.⁶⁷⁾ „Unbestimmtheit“ des Preises kann dem aus der erörterten Vertragsbestimmung entstehenden Rechtsverhältnisse umsoweniger zum Vorwurfe gemacht werden, als die Statute die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären durchwegs einem unparteiischen Schiedsgerichte vorbehalten.

Der Subskribent nimmt durch die Aktienzeichnung, mittels welcher er sich den betreffenden Bestimmungen des Statutes unterwirft, die Verpflichtung zur Rübenlieferung auf sich. Auch der spätere Besitzer der Aktie unterwirft sich durch die Erwerbung der letzteren der statutenmäßigen Lieferungsverpflichtung, da diese Verbindlichkeit nach dem Gesellschaftsvertrage jedem Aktionäre und nur diesem obliegt. Vgl. auch Lippmann, S. 175 flg., welcher entgegen den Entsch. des deutsch. R. G. anerkennt, daß die Verbindlichkeit zur Rübenlieferung in dem in Rede stehenden Falle nur auf das Gesellschaftsverhältnis sich gründen könne. Es handelt sich hier eben um eine aus der Mitgliedschaft fließende Verpflichtung.

Streitig ist, ob eine die Pflicht zur Rübenlieferung aussprechende Bestimmung des Statutes mit dem Wesen der Aktiengesellschaft sich vereinigen lasse, insbes. mit dem im Art. 219 aufgestellten Grundsätze, daß der Aktionär nicht schuldig sei „zu den Zwecken der Gesellschaft . . . mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag“. Die letzteren Worte versteht die Mehrheit der Schriftsteller nur im Sinne eines Geldbeitrages zum Aktienkapitale.⁶⁸⁾ Auch das deutsch. R. G. (XVII S. 5, XXI S. 148, vgl. auch XXVI S. 95) erklärte die Klage einer Aktiengesellschaft (auf Lieferung von Zuckerrübe) für unzulässig, da ein solcher Beitrag nicht als Einlage auf das Grundkapital angesehen werden könne und Vereinbarungen dieser Art mit den Grundprinzipien der Aktiengesellschaft (Art. 207 Abs. 2) nicht übereinstimmen. Allein abgesehen davon, daß der allgemeine Wortlaut des Art. 219 (cf. Art. 207, 209) anders geartete Beiträge zu dem Gesellschaftsunternehmen nicht schlechthin ausschließt (vgl. Renaud, Akt. Ges. S. 299, West l. c., Cosack, 3. Aufl. § 69 Nr. 5, Lippmann, S. 187), er-

⁶⁷⁾ Vgl. Windscheid, Pand. § 386 Nr. 6. Ähnlich Zeiller, Komm. II S. 357, der in Fällen dieser Art direkt den Marktpreis für maßgebend erachtet.

⁶⁸⁾ Vgl. Primmer in Endem. H. R. I S. 603, Wolff, S. 28, ferner Entsch. des deutsch. R. G. XVII 3 S. 5, welche sich auch auf Art. 207 und die unentscheidenden Art. 208, 209 b des deutsch. Ges. aus dem J. 1884 beruft.

langte die der Zulässigkeit der obgedachten Vertragsbestimmung günstige Auslegung hierlands durch eine mehr als vierzigjährige Rechtsgewohnheit (Art. 1 H. G. B.) eine neue rechtliche Grundlage. (Dagegen Behrend, § 116 S. 786 flg., der den Bestand einer einhelligen Rechtsüberzeugung — für das Deutsche Reich — in Abrede stellt.) — Selbst von der hier bekämpften Rechtsanschauung ausgehend müßte eine Vertragsbestimmung des obgedachten Inhaltes noch nicht für ungültig erachtet werden; denn die Lieferungs-pflicht des Aktionärs ließe sich auf eine Nebenvereinbarung zurückführen, die der Zeichner ausdrücklich eingeht und in welche jeder spätere Erwerber durch Übernahme der Aktie, deren Text ihm die statutenmäßige Verpflichtung der Aktionäre zur Rübenlieferung zur Kenntnis bringt, stillschweigend eintritt.⁶⁹⁾

Ist nun — wie wir sahen — die Verpflichtung des Aktionärs zur Rübenlieferung eine Verbindlichkeit zur Erfüllung eines Kaufvertrages, welche mit der dem Aktionär aus seinem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft erwachsenden Pflicht zur Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht vermergt werden kann, dann kommen die den Kaufvertrag betreffenden Rechtsätze der Art. 337 bis 359 H. G. B. und subsidiär die Bestimmungen des a. b. G. B. (§§ 1053 bis 1085) zur Anwendung. Hieraus ergeben sich insbes. folgende Konsequenzen:

1. Da die einem Kaufvertrage entspringende Verbindlichkeit des Aktionärs zur Rübenlieferung nicht eine Ausdehnung seiner Verbindlichkeit zur Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages bildet, wird durch die Begründung solcher Nebenverpflichtungen der Aktionäre die Bestimmtheit des Aktienkapitals nicht alteriert und insbes. die im Statute normierte Höhe desselben nicht geändert. Der Vertrag über die Lieferung von Zuckerrübe und ähnliche Verträge sind rechtlich mit dem Wesen der Aktiengesellschaft ganz wohl vereinbar.

2. Für die Erfüllung des Lieferungsvertrages haftet der Aktionär mit seinem ganzen Vermögen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß wegen Nichterfüllung der bezüglichen Verbindlichkeit nicht bloß auf die Aktien des vertragsbrüchigen Aktionärs, sondern auf dessen gesamtes Vermögen Exekution geführt werden könne. Begehrt die Leitung der gesellschaftlichen Zuckerfabrik von dem Aktionär die Leistung des Interesses,

⁶⁹⁾ In der erwähnten Entsch. des deutsch. R. G. XVII 3 S. 5 flg. heißt es: „Die Rechtsbeständigkeit dieser Verpflichtung (zur Rübenlieferung) kann nicht in Zweifel gezogen werden. Zweifelhaft ist nur, ob dem Aktionär als solchem... eine solche Nebenverpflichtung auferlegt werden könne“. Das R. G. verneint wohl diese Möglichkeit im Hinblick auf die Art. 207, 209, 219 a des deutsch. Ges. aus dem J. 1884, leitet jedoch die Gültigkeit jener Verpflichtung aus einem besonderen Übereinkommen ab, welches neben dem Gesellschaftsvertrage besteht und mit den einzelnen Aktionären als dritten Personen abgeschlossen wird, während der spätere Erwerber der Aktie den Umständen gemäß stillschweigend in das Vertragsverhältnis eintritt. Von der Anschauung des deutsch. R. G. weichen wir in dem Punkte ab, daß wir in den Rechtsätzen der Art. 207, 209 und 219 ein Hindernis gegen die Übernahme der parallelen Verpflichtung zur Rübenlieferung nicht erblicken, resp. daß wir auch in solchen Fällen einen rechtswirksamen Beitritt zu einem bestehenden Kaufvertrage annehmen, in welchen es zur Übertragung der Aktie der Einwilligung der Gesellschaft nicht bedarf.

so kann sie ihren Anspruch nicht in der Weise zur Geltung bringen, daß sie im Konto des betreffenden Aktionärs von dem Nennbetrage der ihm gehörigen Aktien den Ersatzbetrag in Abzug bringt. (Dieser Vorgang soll mitunter stattgefunden haben.) Denn durch die Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages erwirbt der Aktionär nicht eine Geldforderung in gleicher Höhe gegen die Aktiengesellschaft, sondern einen verhältnismäßigen Anteil an dem gesellschaftlichen Aktienvermögen (Art. 216 H. G. B.) und es kann daher wegen der Verschiedenheit der beiden Faktoren von einer Kompensation oder Abrechnung nicht die Rede sein.

3. Die Verbindlichkeit zur Lieferung der Zuckerrübe ist eine Verpflichtung des jeweiligen Aktionärs und haftet somit an dem Gesellschaftsverhältnisse, respektive insoweit Aktien ausgegeben werden, an diesen Urkunden. Zugleich mit der Aktie wird das aus dem Besitze derselben fließende Recht sowie die damit verbundene Verpflichtung unter der Voraussetzung übertragen, daß die Verpflichtung unmittelbar oder mittelbar (durch Verweisung auf den Inhalt des Statutes) aus dem Texte der Aktie ersichtlich ist (vgl. hierüber Randa, Eigentum I S. 315 flg.).

Daher kann sich der Aktionär, indem er sich des Rechtes an der Aktie entäußert (Dereliction der Aktie nach der Vollenziehung), auch von der konnexen Pflicht zur Rübenlieferung befreien.⁷⁰⁾ — Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Aktionärs wird dessen Verbindlichkeit zur Lieferung der Zuckerrübe, respektive zur Zahlung der wegen Unterlassung der Lieferung verfallenen Konventionalstrafe nicht aufgehoben. Vgl. die Entsch. des deutsch. R. G. XXI 19 S. 86.

In Ansehung der Verwirklichung der Rechtsansprüche, welche der Aktiengesellschaft gegenüber dem säumigen Aktionäre zustehen, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) der Fall, daß die Aktien auf Namen,
- β) der Fall, daß die Aktien auf den Inhaber lauten.^{70a)}

In dem erstgedachten Falle macht die Aktiengesellschaft ihr Recht gegen diejenige Person als Eigentümerin der Aktie geltend, deren Name in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen ist; denn im Verhältnisse zu der letzteren werden nur diejenigen als Eigentümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. (Art. 183, 223 H. G. B.)

In dem zweiterwähnten (kaum praktischen) Falle muß die Unterscheidung gemacht werden, ob der Aktienbetrag voll eingezahlt wurde oder nicht. Ist der Nennbetrag der Aktie eingezahlt, so kann sich die Gesellschaft nur an den jeweiligen Eigentümer derselben halten, dieser aber vermag sich der Rechtsverfolgung der Gesellschaft zu entziehen, wofern er den Besitz der Aktie für unvorteilhaft erachtet.

⁷⁰⁾ Die entgegengesetzte Anschauung äußerte das deutsche R. G. in der Entsch. XVII 2 S. 3, indem es von der Ansicht ausging, es schließe der Aktionär den Lieferungsvertrag nicht als Aktionär, sondern als dritte Person. Vgl. auch die oben in N. 69 angeführte Entsch. XVII 3 S. 5.

^{70a)} Gemäß § 30 Akt. Regul. vom J. 1899 ist dieser Fall in Zukunft ausgeschlossen. Bei Namensaktien ist die Übertragung nur mit Zustimmung der G. zuzulassen. (§ 30 Akt. Regul.)

Wurde der Nennbetrag der auf den Inhaber lautenden Aktie nicht eingezahlt, so darf die Aktie weder ausgegeben noch übertragen werden (Art. 222) und es hat, wenn im Statute in dieser Richtung nicht auf andere Weise vorgesehen wurde, der Zeichner für die Lieferung der Rübe zu haften. Erfolgt auf Grundlage der Bestimmung des Art. 222 Ziff. 3 die Befreiung des Zeichners der Aktie von der Haftung für die Einzahlung des noch unberichtigten Restes des Nennbetrages derselben, so kann in dieser Befreiung nicht eine Entlassung aus der Verbindlichkeit zur Rübenlieferung erblickt werden.

Die Pflicht zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit obliegt demjenigen Aktionär, der im Zeitpunkte der Fälligkeit der letzteren Eigentümer der Aktie war.⁷¹⁾

§ 20.

Von der Registrierung der Handelsgesellschaften und der Genossenschaften.

Die Errichtung jeder Handelsgesellschaft (II. Buch) sowie jeder Genossenschaft muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel sie ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, zum Zwecke der Registrierung angemeldet werden; Art. 86, 151, 152, 176, 210 und § 6 Genoss. Ges.⁷²⁾ Unter dem Begriffe „Sitz“ der Gesellschaft oder der Genossenschaft versteht man den kommerziellen Mittelpunkt der gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Unternehmung — die Stelle, an welcher die kaufmännische Leitung der Gesellschaft oder der Genossenschaft sich befindet. Vgl. § 8 a. b. V. (Wo die einzelnen Gesellschafter ihren Wohnsitz haben, ist gleichgültig; vgl. Art. 86 lit. a a contr. lit. b.)^{72a)} Nur bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der Aktiengesellschaft und bei der Genossenschaft bildet die Eintragung in das Register eine Bedingung des Rechtsbestandes der Gesellschaft, bezieh. der Genossenschaft. Vgl. I C. 113.

⁷¹⁾ Gleichgültig ist, ob die Lieferungszeit ein für allemal durch das Statut oder alljährlich durch Beschluß des Verwaltungsrates festgestellt wird oder ob für dieselbe nach dem getroffenen Übereinkommen der Eintritt der Reife der Zuckerrübe maßgebend ist. (Vgl. Art. 326, Analogie des Art. 325 G. O. B.)

⁷²⁾ Nach dem Sitze der Gesellschaft bestimmt sich deren Gerichtsstand (§ 75 Z. N.) und Staatsangehörigkeit.

^{72a)} In der Entsch. v. 7. Nov. 1888 Nr. 16.083, Jur. Bl. 1888 Nr. 51 erklärte der D. O. G. die Registrierung einer off. Handelsgesellschaft aus dem Grunde für unzulässig, weil keiner der öffentlichen Gesellschafter an dem Sitze der Gesellschaft seinen Wohnsitz hatte und ein daseibst wohnhafter Prokurist nicht bestellt war. Die Gesellschafter wohnten in England, Sitz der Gesellschaft war Wiener-Neustadt, wo auch die Fabrik derselben sich befand. Die Entscheidungsgründe bemerken, daß die Angabe, es habe die Gesellschaft ihren Sitz in Wiener-Neustadt, durch den Beweis, daß keiner der Gesellschafter in Österreich wohne, widerlegt sei; Wiener-Neustadt könnte schon nur der Sitz einer Zweigniederlassung sein. Allein hierbei wird übersehen, daß „Sitz der Gesellschaft“ und „Wohnsitz der Gesellschafter“ ganz verschiedene Begriffe sind und daß das Verlangen, es müßten die öffentlichen Gesellschafter in Österreich wohnen, im Gesetze keine Stütze findet. Verfehlt ist die Berufung der zweiten Instanz auf das Ges. v. 27. Juni

I.

Bei der offenen Handelsgesellschaft (Art. 86) muß die Anmeldung enthalten:

a) Den Namen und Vornamen, sowie die Angabe des Standes und des Wohnortes jedes öffentlichen Gesellschafters. Auch eine juristische Person kann öffentlicher Gesellschafter sein und eben darum auch die Aktiengesellschaft als juristische Person. Die Einwendung, daß der Art. 86 G. O. B. nur physische Personen im Auge habe, ist unerheblich. (Arg. § 26 a. b. G. O. B.)^{72b)} Streitig ist, ob eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft öffentlicher Gesellschafter sein könne. Dies wurde oftmals mit der Begründung in Abrede gestellt, daß die eben gedachten Gesellschaften durchwegs nur unter der eigenen Firma (keineswegs aber unter der als Deckmantel dienenden Firma einer anderen Sozietät) ihre Geschäfte betreiben dürfen. Art. 111, 164, 213. Vgl. die Entsch. Nr. 1081 Adl.-Gl. So im wesentlichen Behrend l. c., Staub-Pisko zu Art. 85, 88. Für die entgegengesetzte Rechtsansicht, daß auch diese Handelsgesellschaften als solche öffentliche Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein können, findet sich nunmehr in der Analogie des § 1 Ges. v. 10. Juni 1903 R. G. Bl. Nr. 133 eine maßgebende Stütze, da diese Gesetzesbestimmung mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsprechung die Möglichkeit des Beitrittes von Handelsgesellschaften zu auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften anerkennt. Tritt eine off. Handelsgesellschaft einer anderen Handelsgesellschaft bei, so sind die Mitglieder der beitretenden Gesellschaft, betreffs der Haftung als offene Gesellschafter der anderen Sozietät anzusehen. Vgl. Górski, S. 223 N. t.

b) Die Firma und die Bezeichnung des Sitzes der Gesellschaft.

c) Die Angabe des Zeitpunktes, mit welchem die Gesellschaft begann, d. i. des Zeitpunktes, von welchem an der Geschäftsbetrieb im Namen aller Gesellschafter erfolgte. (Vgl. die Worte des Art. 110 „... die Geschäfte begonnen hat“.)^{72c)} Der Zeitpunkt des Beginnes der Gesellschaft kann mit Erfolg nicht in die Zukunft verlegt werden;⁷³⁾

1878 R. G. Bl. Nr. 63 und das Ges. v. 29. Nov. 1865 R. G. Bl. Nr. 127, da diese Gesetze mit der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien sich befassen und Ausnahmsscharakter tragen.

^{72b)} Juristische Personen sind im allgemeinen den physischen Personen rechtlich gleichgestellt; § 26 a. b. G. O. B., Canstein, § 25, Behrend, § 64 N. 8, Górski, § 31. Unrichtig ist daher die im Präzise 1902 S. 140 veröffentlichte Entsch. des D. O. G. Nr. 461 ex 1902. Vgl. auch § 1 Ges. v. 10. Juni 1903 R. G. Bl. Nr. 133, der die Zugehörigkeit einer juristischen Person zu einer Genossenschaft ausdrücklich als zulässig bezeichnet.

^{72c)} Auch die Ausstellung von Wechseln und die Versendung von Zirkularen im Namen der Gesellschaft wird als Beginn des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes angesehen. Vgl. Behrend, § 71, Staub-Pisko, Art. 110 § 6.

⁷³⁾ Vgl. Laband, Zeitschr. f. G. R. 31 S. 529, Behrend, S. 464 N. 15, Gareis-Fuchsberger, S. 217. Anderer Ansicht Puchelt u. a., Staub-Pisko, Art. 86 § 2.

eine Verabredung dieses Inhaltes wäre dritten Personen gegenüber rechtsunwirksam. Art. 110 Abs. 2. (Dem Zeitpunkte der anderweitig vereinbarten Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages kann nur für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander Bedeutung zukommen.) Mit dem Momente des Beginnes der Gesellschaft tritt auch die solidarische Haftung der Gesellschafter ein. Vgl. die Entsch. Nr. 181, 430, 976 Abl.-Gl. (Solidarische Haftung der Gesellschafter aus den unter der Firma der Gesellschaft vor der Registrierung derselben abgeschlossenen Geschäften.) Verfehlt sind jedoch die Entsch. Nr. 963, 1400 Abl.-Gl. — Verabsäumen die Gesellschafter, die Errichtung der Gesellschaft zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister anzumelden, so zieht diese Unterlassung nur die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach sich. § 12 Einf. Ges. z. S. G. B.; vgl. Canstein, I S. 480 R. 28, Staub-Pisko, Art. 110 § 4.

d) Falls die Vereinbarung getroffen wurde, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche Gesellschafter hierzu bestimmt sind, desgleichen ob etwa das Vertretungsrecht nur in Gemeinschaft (kollektiv) ausgeübt werden soll. Der Ausschluß aller Gesellschafter vom Vertretungsrechte ist unzulässig. Arg. die Worte: „einer oder einige“ im Art. 86.^{73a)} Der sonstige Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß nicht zur Eintragung angemeldet werden, selbst nicht der Gegenstand des Handelsbetriebes (vgl. Nr. 76 und 165 c zu § 9), noch auch die Höhe der Vermögenseinlagen der einzelnen Gesellschafter; doch wird in der bereits oben S. 103 Nr. 165 zit. Min. Vdg. v. 10. Dez. 1901 Just. Min. Vdg. Bl. Nr. 40 die Anmeldung, bezieh. die Aufnahme des Betriebsgegenstandes in die handelsgerichtlichen Eintragungen und Kundmachungen aus wirtschaftlichen Gründen sehr empfohlen.⁷⁴⁾

Das Handelsgericht ist verpflichtet, von jeder Anmeldung der Errichtung einer Handelsgesellschaft der Finanzbehörde Mitteilung zu machen, es wäre denn, daß die Parteien über den Abschluß des Gesellschaftsvertrages eine Urkunde aufgenommen hätten. Diese Mitteilung ersetzt hinsichtlich der Gebührenbemessung die Vorlage einer schriftlichen Aus-

^{73a)} Würden alle Gesellschafter von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen, so ließe sich dem hierdurch hervorgerufenen Mangel eines gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft durch Bestellung eines Prokuristen nicht abhelfen, denn der Umfang der Vollmacht eines solchen ist viel beschränkter, als der Umfang der Befugnisse eines öffentlichen Gesellschafters (Art. 43 a contr. Art. 114). Es würde dann auch im Falle des Widerrufes der Procura (welchen jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter rechtswirksam vornehmen kann), an einer Vertretung der Gesellschaft gänzlich mangeln. Vgl. auch Canstein, I S. 537, Staub-Pisko zu Art. 86 § 2. Verfehlt ist daher die von der entgegengelegten Ansicht ausgehende Entsch. des D. O. S. in Nr. 32 der Not. Zeit. 1902. — Aus demselben Grunde erscheint die kollektive Vertretung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter und einen Prokuristen unzulässig. — Wurde aber wenigstens einem Gesellschafter die Vertretungsbefugnis belassen, so steht der Bestellung eines anderen Gesellschafters zum Prokuristen nichts im Wege. Vgl. Pollitzer, S. 162. (Von Staub-Pisko wird dies ohne ausreichenden Grund bestritten.)

fertigung des Gesellschaftsvertrages. (Min. Vdg. v. 18. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 67.)

Die gemäß den Bestimmungen der Art. 86 und 88 von allen Gesellschaftern vorgenommene Anmeldung der Errichtung der Gesellschaft begründet an sich nach der Vorschrift des Gesetzes (Art. 112) dritten Personen gegenüber die solidarische und unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Bestand eines gültigen Gesellschaftsvertrages. Vgl. auch die Entsch. des deutsch. R. O. S. G. XIII S. 375, XXIV S. 320.⁷⁵⁾

Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Beitritt eines neuen Gesellschafters, das Ausscheiden eines solchen, die Verleihung des bisher entzogenen Vertretungsrechtes sowie die Entziehung dieses Rechtes sind bei sonstiger Verhängung von Ordnungsstrafen von allen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte zur Anmeldung zu bringen. (Art. 25, 129 Abs. 4. Vgl. Entsch. Nr. 2116 Abl.-Gl.)

Enthält die Firma eine Hindeutung auf den Gegenstand des Betriebes, z. B. „J. König, Bräuer“, so muß auch eine rücksichtlich des Betriebsgegenstandes eintretende Änderung dem Handelsgerichte angemeldet werden.⁷⁶⁾

Schriftliche Eingaben, mittels welcher eine Anmeldung bewerkstelligt wird, müssen von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden. Überdies müssen jene Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die

⁷⁴⁾ Das ital. S. G. B. ordnet in den Art. 88, 90, 93 an, daß auch der Betriebsgegenstand sowie die Höhe der Vermögenseinlagen und des Anteiles der Gesellschafter an Gewinn und Verlust dem Gerichte angezeigt werden.

⁷⁵⁾ Vgl. Behrend, § 64 Nr. 2, Laband, Zeitschr. f. S. R. 31 S. 258, aber auch Behrend, § 87 Nr. 1 a. Nicht ganz richtig ist die Entsch. des deutsch. R. O. XI S. 102. — Der Anmeldeakt ist nicht ein Vertrag. Allerdings kann in der Anmeldung eine konkludente Handlung erblickt werden, wie denn auch die zit. Min. Vdg. v. 18. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 67 aus der Anmeldung den Bestand eines Gesellschaftsvertrages folgert. — Wird der Name eines bloßen Handlungsgehilfen mit dessen Einwilligung in die Firma aufgenommen, so haftet derselbe dritten Personen, auch wenn diese die Sachlage kannten, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Anderer Ansicht ist Cosack, § 58, der hier unzutreffend von „mala fides“ spricht. Cf. Art. 86, 88, welche gewissen internen Vorgängen rechtliche Wirkung dritten Personen gegenüber versagen; cf. Art. 43, 116. — Der Grund der Solidarhaftung liegt nicht, wie Unger, Jahrb. f. Dogm. 25 S. 255 dafür hält, in dem „gemeinsamen Gewerbebetriebe“, sondern in der historischen Entwicklung der off. Handelsgesellschaft. Vgl. S. 10 flg.

⁷⁶⁾ Weit mehr fordert die Entsch. Nr. 840 Abl.-Gl., nämlich die Anzeige jeder Änderung des Gegenstandes der Unternehmung, sobald die Firma für den Betrieb einer bestimmten Gattung von Geschäften angemeldet worden war. Allein die Mitteilung des Geschäftszweiges an die Registerbehörde ist nur insofern unausweichlich, als der letzteren Gewißheit darüber verschafft werden muß, daß die betreffende Registrierung auf Grund des Betriebes eines Handelsunternehmens angestrebt werde. Vgl. Entsch. Nr. 840 Abl.-Gl. Sofern aber zufolge des in der oben zit. Min. Vdg. v. 10. Dez. 1901 Just. Min. Vdg. Bl. Nr. 40 der Betriebsgegenstand im Handelsregister ersichtlich gemacht wurde, ist die eingangs erwähnte Praxis allerdings begründet.

Firma nebst ihrer Namensunterschrift entweder persönlich (zu Protokoll) vor dem Handelsgerichte der Haupt- und der Zweigniederlassung zeichnen oder die Zeichnung bei den eben genannten Registerbehörden in beglaubigter Form einreichen. (Art. 88, 89.) Die Anmeldung ist ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen und somit zu veröffentlichen. Über die Art der Firmazeichnung der Gesellschafter bei kollektiver Vertretung vgl. § 11 N. 8 d. B., ferner Staub-Pisko, Art. 88 § 3. (Der Aufdruck der Firma mittels Stampiglie und die bloße Mitfertigung der Vertreter der Gesellschaft genügt zur Firmazeichnung der letzteren nicht. Vgl. Adl.-Cl. Nr. 1162.) Selbstverständlich können die Mitglieder einer off. Handelsgesellschaft unter derselben Firma eine andere Handelsgesellschaft mit einem anderen Sitze (d. i. an einem anderen Orte) errichten.⁷⁷⁾

II.

Die Anmeldung der Errichtung einer Kommanditgesellschaft hat nach Art. 151 zu enthalten:

- a) Die Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes der Komplementare und Kommanditisten;
- b) die Firma und die Bezeichnung des Sitzes der Gesellschaft;
- c) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Vermögenseinlage des Kommanditisten muß — im Hinblick auf dritte Personen — stets mit einer bestimmten Geldsumme festgesetzt

⁷⁷⁾ Rückfichtlich aller Handelsunternehmungen ist zu bemerken, daß außer dem Hauptgeschäfte (établissement) eines Einzelkaufmannes wie einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft auch untergeordnete oder Nebengeschäfte (Zfilialen, Nebentablissemens) bestehen können, denen in administrativer oder technischer Beziehung eine bestimmte besondere Wirksamkeit eingeräumt ist. Zu den Nebenunternehmungen gehören auch die sog. Agenturen, welche zuweilen lediglich mit der Vermittlung von Geschäften für die Hauptunternehmung betraut sind. Besitzt die Nebenunternehmung auch eine selbständige rechtliche Stellung, nämlich die Befugnis zum selbständigen Abschlusse von Handelsgeschäften im Namen des Geschäftsherrn, so wird sie Zweigniederlassung genannt. Die Errichtung einer solchen ist zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister dem Handelsgerichte anzuzeigen; Art. 20, 21, 86, 152, 212 und § 10 Genoss. Ges. — Allerdings werden die Ausdrücke „Zfiliale“, „Nebentablissemens“, „Zweigniederlassung“ im gewöhnlichen Sprachgebrauche promiscue angewendet. Es ist deshalb in jedem Falle, in welchem es sich um die Registrierung eines Nebentablissemens handelt, zu prüfen, ob letzteres eine wahre Zweigniederlassung sei. (Bei der Aktiengesellschaft fällt die Errichtung einer Zweigniederlassung in den Wirkungskreis des Verwaltungsrates.) Die Firma der Zweigniederlassung soll regelmäßig mit der Firma des Hauptgeschäftes übereinstimmen. (Art. 21.) Die Namen der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen (öffentl. Gesellschafter, Prokuristen, resp. die Mitglieder des Verwaltungsrates) müssen im Sinne des Art. 12 sowohl bei dem für die Hauptniederlassung als bei dem für die Zweigniederlassung zuständigen Handelsgerichte in das Handelsregister eingetragen werden. Vgl. Art. 21, 86, 88, 153, 212, 229 G. B., ferner die Entsch. Nr. 1229 Adl.-Cl. und § 8 a d. B. Es darf daher beispielsweise die Firma einer Zweigniederlassung mit dem Wortlaute: „Generalvertretung der Versicherungsgesellschaft A. für Böhmen“ nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Vgl. die zit. Entsch. Nr. 1229.

sein. (Art. 165.) Nur nach der Höhe dieser Einlage richtet sich das Maß der Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, mag auch unter den Gesellschaftern eine weiter reichende Haftung vereinbart worden sein.^{77a)} Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß im internen Verhältnisse zufolge eines zwischen den Gesellschaftern getroffenen Übereinkommens an Stelle baren Geldes bewegliche oder unbewegliche Gegenstände oder die Benützung derselben u. dgl. in den gesellschaftlichen Fonds eingebracht werden können. Allerdings hat dann der Kommanditist den Gesellschaftsgläubigern zu haften, auch wenn der Wert der Pfandation (apports) dem im Handelsregister ersichtlich gemachten Betrage nicht gleichkommt. Insofern der Geldwert der eingebrachten Gegenstände die Höhe des angemeldeten Betrages der Einlage nicht erreicht, können die Gläubiger der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung auf das Privatvermögen des Kommanditisten greifen.⁷⁸⁾

Bei der Bekanntmachung der geschehenen Registrierung einer Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern unterbleibt die Angabe der Namen der Kommanditisten und des Betrages ihrer Vermögenseinlagen. Art. 151.

Jede Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Beitritt und das Ausscheiden von Komplementaren oder Kommanditisten ist bei dem Handelsgerichte zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; Art. 155, 156, 171.⁷⁹⁾ Die Anmeldung hat durch alle Gesellschafter zu geschehen. Art. 151. Errichtet die Gesellschaft eine Zweigniederlassung, so haben nur die Komplementare diese Tatsache zur Anmeldung zu bringen. (Art. 152.) Überdies haben die Komplementare, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. (Art. 153, 154.) — Begann die Gesellschaft vor der Registrierung mit dem Betriebe ihrer Geschäfte, so haften jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der

^{77a)} Vgl. auch Canstein, § 25 S. 457, Staub, Suppl. S. 79, 85. — Nach § 172 des neuen deutsch. G. B. können sich die Gläubiger auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Einlage nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt wurde.

⁷⁸⁾ Über diesen Gegenstand wurden verschiedene Ansichten geäußert. Die Irrtümer mancher Interpreten lassen sich damit erklären, daß letztere zwischen dem inneren und dem äußeren Rechtsverhältnisse, welche wohl der Regel nach, jedoch nicht immer übereinstimmen, nicht unterscheiden. Vgl. Renaud, Komm. Ges. S. 118 flg., Behrend, S. 626 flg., Sahn zu Art. 150.

⁷⁹⁾ Besteht nach dem Austritte aller Kommanditisten die Gesellschaft als off. Handelsgesellschaft zwischen den Komplementaren weiter (Art. 123 Ziff. 6, 127, 171), so erscheint die Eintragung dieser Tatsache in das Handelsregister (nicht die bloße Anmerkung daseibst) notwendig. Allerdings ist in einem solchen Falle nicht die Errichtung einer off. Handelsgesellschaft anzumelden. Vgl. die Entsch. d. D. G. H. Zur. Bl. 1886 Nr. 51.

Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Beteiligung bei der Gesellschaft bekannt war. Art. 163 Abs. 3.^{79a)} — Nur die Komplementäre können vom Gerichte zur Befolgung der Anmeldevorschriften mittels des Ordnungszwangsverfahrens verhalten werden. Arg. Art. 154.

III.—IV.

Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft, sowie die Urkunde über die staatliche Genehmigung müssen bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung und jeder Zweigniederlassung zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Vor erfolgter Eintragung bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Handelsgerichte besteht die Gesellschaft als solche nicht. Bei der Registerbehörde sind nach vollzogener Eintragung die vorgelegte Ausfertigung des Statutes und die Genehmigungsurkunde im Originale oder in beglaubigter Abschrift in das Beilagenbuch einzulegen. Der Inhalt des Statutes ist nur auszugsweise in das Handelsregister einzutragen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zu publizieren; Art. 176, 179, 210 und 212, ferner § 10 Min. Vdg. v. 9. März 1863 R. G. Bl. Nr. 27.

III. Beilagen der Anmeldung.

Der Eingabe, mittels welcher die Errichtung einer Aktienkommanditgesellschaft angemeldet wird, muß beigelegt sein (Art. 177):

- a) eine glaubwürdige Bescheinigung, daß der gesamte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt (subskribiert) ist;
- b) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertel des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt wurde;
- c) der Nachweis, daß der Aufsichtsrat in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt wurde.

Auch eine Ausfertigung des genehmigten Statutes ist dem Anmeldegesuche beizuschließen. Die mit dem letzteren vorgelegten Schriftstücke sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei dem Handelsgerichte aufzubewahren. Art. 177.

Die Vermögenseinlage soll in einer Geldsumme bestehen. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht oder wenn er sich besondere Vorteile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung über die Genehmigung Beschluß gefaßt werden. Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden (oder vertretenen) Kommanditisten

^{79a)} Streitig ist, ob in diesem Falle etwa die unbeschränkte Haftung nur unter der im neuen deutsch. H. G. B. (§ 176) ausdrücklich normierten Voraussetzung Platz greife, daß der Kommanditist dem Geschäftsbeginne zustimmte. So Staub, Suppl. S. 79. Vgl. jedoch dag. II S. 43, 44 d. B.

gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertel sämtlicher Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Anteile zusammen mindestens ein Viertel des gesamten Kapitals der Kommanditisten darstellen. Ein gegen die vorstehende gesetzliche Anordnung geschlossener Vertrag ist rechtswirksam. Art. 180. (Strenger sind die bezüglichlichen Normen des deutsch. Ges. aus dem J. 1884, respektive des neuen deutsch. H. G. B. aus dem J. 1897.)

IV. Beilagen der Anmeldung.

Der Eingabe, mittels welcher die Errichtung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Registrierung derselben angemeldet wird, ist nicht bloß — wie es scheinen könnte — die staatliche Genehmigungsurkunde und eine Ausfertigung des genehmigten Statutes, sondern auch eine Bescheinigung über die statutenmäßig erfolgte Zeichnung des Aktienkapitals beizufügen. Für die Richtigkeit dieser Ansicht kann zwar nicht die Analogie des Art. 177 ins Treffen geführt werden; denn die diesbezüglichen für die Aktienkommanditgesellschaft gegebenen Vorschriften sind zum Teil singulären Charakters. Allein es ergibt sich das angeführte Erfordernis als Konsequenz aus dem Wesen der Aktiengesellschaft als einer Kapitalassoziation, welche ohne Kapital überhaupt nicht zu bestehen vermag. Das im Statute festgesetzte auf dem Wege der Subskription zu deckende Aktienkapital bildet die einzige Grundlage der wirtschaftlichen Operationen der Gesellschaft, den einzigen Zahlungsfonds, aus welchem die Gläubiger der Gesellschaft Befriedigung erlangen können. Deshalb darf dieser Fonds nicht zum Nachteil der Sicherheit des Handelsverkehrs bloß auf dem Papiere stehen, sondern er muß in Wahrheit vorhanden sein. So auch die Entsch. Nr. 1229 Adl.-Cl. und die herrschende Doktrin.⁸⁰⁾ Ausdrückliche Normen in diesem Sinne enthalten das deutsche Akt. Ges. aus dem J. 1884 in den Art. 209 d, 209 e, 210 und das neue deutsche H. G. B. §§ 188, 189.^{80a)}

⁸⁰⁾ Abweichend Renaud (1. Aufl.) S. 324 ohne nähere Begründung. Seit dem J. 1870 ist im Deutschen Reiche das Erfordernis der Aktienzeichnung vor der Registrierung der Gesellschaft gesetzlich festgelegt.

^{80a)} Der Min. Erl. vom 24. April 1870 R. G. Bl. Nr. 948 geht zwar davon aus, daß nach dem Gesetze das Handelsgericht weder berechtigt noch verpflichtet sei, vor der Registrierung einer Aktiengesellschaft den Nachweis der Zeichnung des Aktienkapitals zu verlangen, weil bezüglich der Aktiengesellschaft eine ähnliche ausdrückliche Norm, wie sie im Art. 177 für die Aktienkommanditgesellschaft enthalten ist, nicht besteht. (So auch Görski, S. 313.) Allein die Schlussfolgerung a contrario aus Art. 177 ist gewiß irrig. Die Pflicht des Gerichtes zur Kontrolle über die Aktienzeichnung ergibt sich aus der Natur der Aktiengesellschaft, indirekt aus der Bestimmung des Art. 209 Ziff. 4 und aus dem Zwecke des Handelsregisters. Das Gericht darf die Registrierung einer Gesellschaft nicht vornehmen, welcher die erste Grundlage ihres rechtlichen Bestandes mangelt; es darf nicht durch die Eintragung einer fiktiven Gesellschaft in dem Publikum die irrige Meinung erwecken, es sei das Aktienkapital durch Zeichnungen gedeckt. Der zit. Min. Erl. erkennt übrigens den Bestand einer Kontrollpflicht des Gerichtes wenigstens in den Fällen an, wenn (wie dies durchgehends geschieht) das Statut der einzutragenden Gesell-

Dagegen ist das Handelsgericht nur dann befugt, den Nachweis der Einzahlung eines bestimmten Teiles des Aktienkapitals zu verlangen, wenn nach dem Statute die geschehene Einzahlung eine wesentliche Voraussetzung der Konstituierung des Vereines bildet. (Hiermit übereinstimmend der Min. Erl. v. 24. April 1870 Z. 948.) Nach dem Akt. Regul. v. J. 1899 § 28 Abs. 8 hat bei nicht volleingezahlten Aktien die erste Einzahlung auf jede Aktie in der Regel wenigstens 40 Prozent des Nennbetrages zu betragen.⁸¹⁾

Zum Zwecke der Sicherstellung der Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitales enthält das Akt. Regul. v. 20. Sept. 1899 wichtige Vorschriften. So ist bei der Einbringung des Gesuches um endgültige Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ein vorläufiger Ausweis über die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Aktienkapitales vorzulegen. Zu diesem Behufe sind die schriftlichen Zeichnungserklärungen im Originale oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Liste der Aktienzeichner, in welcher der Name, Stand und Wohnort jedes Aktienzeichners, sowie die Anzahl der von demselben gezeichneten Aktien ersichtlich ist, beizubringen. (§ 6 Akt. Regul.) — Nach § 12 Abs. 5 Akt. Regul. erfolgt die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft stets unter der Bedingung, daß der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft bar einzuzahlende Betrag des Aktienkapitales vor der Registrierung der Gesellschaft tatsächlich gänzlich eingezahlt und daß die konstituierende Generalversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 13 Akt. Regul. abgehalten werde. In der konstituierenden Generalversammlung ist einerseits die erfolgte Zeichnung jenes Betrages des Aktienkapitales, welcher gemäß der Anordnung des Statutes durch Barzahlung aufgebracht werden soll, durch die im § 6 Akt. Regul. bezeichneten Belege darzutun und andererseits eine von sämtlichen Konzeptionären gefertigte Bestätigung darüber vorzulegen, daß der nach dem Statute auf diese Aktien einzuzahlende Betrag tatsächlich bar eingezahlt wurde und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht. Erfolgt die Einzahlungen bei einer dritten Person,

so ist auch die Bestätigung der letzteren im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringen. § 13 Abs. 6 Akt. Regul. (Bedauerlicherweise wurden bisher in Österreich nicht — wie in Frankreich und im Deutschen Reiche — gesetzlich strenge Strafen für den Fall angedroht, als zum Zwecke der Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister falsche Angaben gemacht werden.)⁸²⁾ Die im Art. 241 normierte Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes ist mehr eine scheinbare als tatsächliche.

schafft die Bestimmung enthält, daß die Konstituierung der Aktiengesellschaft nicht früher erfolgen soll, als bis das Aktienkapital oder ein gewisser Teil desselben gezeichnet und eingezahlt ist. — Das ung. H. G. B. ordnet im § 159 an, es habe die Gesellschaft gleichzeitig mit der Einreichung der Statuten nachzuweisen, daß das ganze Stammkapital durch Zeichnung gesichert ist. Vgl. auch *Bausenwein*, S. 92.

⁸¹⁾ In dem von den Jur. Bl. 1885 Nr. 47 veröffentlichten Falle waren die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz in dem Punkte verfehlt, daß sie den Nachweis der geschehenen Einzahlung des Aktienkapitales der zweiten Emission verlangten, während die Entsch. des D. G. H. wieder darin irrte, daß sie nicht einmal den Nachweis der Zeichnung des Aktienkapitales begehrte. — Dem § 159 des ung. H. G. B. zufolge hat die Gesellschaft die Einzahlung von mindestens 30% des Stammkapitales nachzuweisen. Art. 210 des deutsch. Ges. aus dem J. 1884 und § 195 des neuen deutsch. H. G. B. schreiben die Einzahlung von mindestens einem Viertel des Nennbetrages der Aktien vor. Ähnliche Anordnungen enthalten die H. G. B. der Schweiz, Frankreichs und Italiens (20%, 25%, 30%).

Mit Rücksicht darauf, daß die endgültige Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft nach § 12 Abs. 5 Akt. Regul. stets unter gewissen Bedingungen erfolgt und daß die Nichterfüllung auch nur einer dieser Bedingungen die Zurücknahme der Bewilligung zur Folge hat, obliegt dem Handelsgerichte die Amtspflicht, vor der Registrierung einer Aktiengesellschaft zu prüfen, ob die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung der Aktienbeträge, sowie der Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung gesetzten Bedingungen erfüllt wurden.

Speziell bei Versicherungsgesellschaften muß nach der Min. Vdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31 das eingezahlte Aktienkapital mindestens 300.000 fl. betragen; die emittierten Aktien sind, wenn sie auf den Inhaber lauten, im vollen Nennwerte, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30% des Nominalbetrages einzuzahlen, und es ist in letzterem Falle der Rest des Aktienkapitales durch Schuldurkunden oder Solawechsel

⁸²⁾ Nach dem ung. H. G. B. (1875) hat die Aktiengesellschaft gleichzeitig mit der Einreichung der Statuten nachzuweisen, daß das ganze Stammkapital durch Zeichnung gesichert sei, daß der Vorstand (die Direktion) und der Aufsichtsrat (Aufsichtskomitee) im Sinne der Statuten gewählt worden seien, daß mindestens 30% des Stammkapitales auf die Aktien eingezahlt wurden, daß die Gesellschaft konstituiert sei und daß die Vereinbarungen rücksichtlich der nicht in barem Gelde zu leistenden Einlagen, der einzuräumenden besonderen Vorteile und der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gegenstände durch Beschluß der Generalversammlung genehmigt wurden. Die diesbezügliche Eingabe haben die Direktionsmitglieder in beglaubigter Form einzureichen. Für die Folgen der Nichtbeobachtung der Gesetzesvorschriften haften die Mitglieder des Vorstandes zur ungeteilten Hand. (§ 159.) — In Übereinstimmung mit dem deutsch. Ges. aus dem J. 1884 Art. 209 d, 209 e, 210 ordnet § 195 des neuen deutsch. H. G. B. an, es seien der Anmeldung einer Aktiengesellschaft außer dem Statute folgende Schriftstücke beizufügen: 1. der Nachweis der Zeichnung des Grundkapitales (durch Vorlage des Gründungsvertrages oder von Duplikaten der Zeichnungsscheine), sowie der Ausweis der für die von der Gesellschaft übernommenen Vermögensstücke (Fabriken usw.) zu leistenden Vergütung (Übernahmeverträge) usw., ferner eine Berechnung des Gründungsaufwandes samt einem motivierten Berichte der Gründer und des Aufsichtsrates (Art. 209 h); 2. ein Verzeichnis der Aktionäre und der auf die gezeichneten Aktien geschehenen Einzahlungen, die wenigstens ein Viertel des Nennbetrages umfassen müssen; 3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates; 4. wenn der Gegenstand der Unternehmung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde. Gründer sowie Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, welche wesentlich falsche Angaben machen, werden mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafen bis zu 2000 Mark bestraft. (Art. 249 des früheren und § 313 des neuen deutsch. H. G. B.) Diese Klauseln sind dem österr. H. R. bisher leider fremd. Für Aktiengesellschaften gilt nicht einmal die Vorsichtsmaßregel des Art. 180 H. G. B.

der Zeichner sicherzustellen. Der Registerbehörde ist ein Verzeichnis sämtlicher Aktiengzeichner vorzulegen.

Die Pflicht zur Anmeldung für das Handelsregister trifft rüchfichtlich der Kommanditaktiengesellschaft die Komplementare, rüchfichtlich der Aktiengesellschaft sämtliche Mitglieder des Vorstandes, oder wofern ein solcher noch nicht gewählt wurde, die Gründer; Art. 177, 179, 210, 212 cf. Min. Bdg. v. 24. April 1870 Nr. 948. Im Statute muß die Form vorgeschrieben sein, in welcher die Vorstandsmittelglieder sich als solche zu legitimieren haben, z. B. durch Vorlage des Wahlprotokolles u. dgl. Art. 209 Ziff. 7.^{82a)} Überdies müssen jene Komplementare, respektive Vorstandsmittelglieder, welchen das Recht zur Vertretung der Gesellschaft zusteht, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte (zu Protokoll) zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einreichen. Art. 179, 228, 229.

Die Statuten der Aktiengesellschaften enthalten gewöhnlich die Anordnung, daß die Gesellschafts-firma vom Obmanne und einem Mitgliede des Vorstandes (bei uns gewöhnlich Verwaltungsrat genannt) oder von zwei Mitgliedern desselben kollektiv zu zeichnen sei. Mangelt es im Statute an einer solchen oder ähnlichen Bestimmung, so bedarf es zur rechtswirksamen Firmierung für die Gesellschaft der Unterfertigung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes; Art. 229. Vgl. auch § 21 Akt. Regul. (Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Statute für eine kürzere, zweckmäßigere Art der Ausübung des Firmierungsrechtes Vor-sorge zu treffen.)

An dieser Stelle sollten die Grundsätze über die vorbereitenden Maßregeln bei der Errichtung von Aktiengesellschaften erörtert werden. Allein wegen der Wichtigkeit und des erheblichen Umfanges dieses Gegenstandes wird derselbe in einem besonderen Paragraphen (21) behandelt.

V.

Die Errichtung einer stillen Gesellschaft darf in das Handelsregister nicht eingetragen werden. Vgl. S. 44.

VI.

Genossenschaften. Zur Gründung einer Genossenschaft bedarf es der Eintragung des Genossenschaftsvertrages (vgl. S. 53) in das Genossen-

^{82a)} Das austretende Vorstandsmittelglied ist daher allein nicht befugt, nach Art. 212 die Eintragung seines Austrittes zu begehren. Entsch. AdL.-Gl. Nr. 544. — Die Richtigkeit des Vorganges bei der Vorstandswahl zu prüfen, ist nicht Sache des Gerichtes. Zur Erwirkung der Eintragung genügt die Vorlage des Wahlprotokolles im Originale oder in beglaubigter Abschrift. Vgl. auch AdL.-Gl. Nr. 981, 1525. Wofern eine Generalversammlung lediglich zur Vornahme von Wahlen einberufen wird, ist die Beiziehung eines Notars zu derselben nicht erforderlich. (Nur für die Beschlußfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft besteht dieses Erfordernis. Art. 214, 242.) Vgl. die Entsch. Nr. 981, 1515, 1812, 1817 AdL.-Gl. Die Legalität des Wahlvorganges zu überwachen obliegt nach dem Vereinsgesetze v. 1852 der Verwaltungsbehörde. Vgl. §§ 32 fig. des Einf. Ges. z. H. G. B. und Polliger, S. 273.

schaftsregister. Geschieht die Eintragung nicht vollinhaltlich, so muß eine beglaubigte vollständige Abschrift oder ein beglaubigter Abdruck des Statutes in das Beilagenbuch eingelegt werden. Vor der Eintragung in das Register besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch; §§ 3, 8 Genoss.-Ges. Nach geschehener Registrierung ist ein Auszug aus dem Inhalte des Statutes zu veröffentlichen, welcher von den oben S. 53 angeführten nach § 5 Genoss.-Ges. wesentlichen Vertragsbestimmungen die Punkte 1, 2, 3, 4, 11, 12 u. 13 zu umfassen hat; § 6 Genoss.-Ges.^{82b)} Die Registrierung ist auch bei jeder Änderung des Gesellschaftsvertrages unerläßlich; die Veröffentlichung der vorgenommenen Änderungen findet jedoch nur insoweit statt, als durch dieselben die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen eine Änderung erfahren. Die vorgeschriebenen Anmeldungen bei dem Handelsgerichte sind durch alle Mitglieder des Vorstandes, falls aber ein solcher noch nicht gewählt ist, durch die im Statute benannten Mitglieder des ersten Vorstandes oder durch die daselbst mit der Erwirkung der Registrierung der Genossenschaft besonders betrauten Personen vorzunehmen. (§ 5 Ziff. 13 Genoss.-Ges.)

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sind alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die zur Vertretung der Genossenschaft berufenen Vorstandsmittelglieder haben überdies die Firmazeichnung und ihre Unterschrift entweder persönlich (zu Protokoll) vor dem Handelsgerichte zu leisten oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. (§ 16 Genoss.-Ges.) Der gleiche Vorgang ist bei jeder Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes zu beobachten. (§ 16 Genoss.-Ges.) In Ansehung der Rechtswirkungen, welche sich an die Eintragung in das Genossenschaftsregister und an die Unterlassung der Anmeldung knüpfen, gelten die im Art. 25 (46) H. G. B. aufgestellten Regeln. (§ 16 Genoss.-Ges.)

Üblicherweise ordnen die Statuten an, daß die Zeichnung der Genossenschafts-firma durch den Obmann und ein zweites Vorstandsmittelglied oder durch zwei Vorstandsmittelglieder zu bewerkstelligen sei. Findet sich jedoch eine diesbezügliche Bestimmung in dem Genossenschafts-

^{82b)} Einen Gegenstand der Veröffentlichung bildet auch das Datum des Genossenschaftsvertrages; § 6 l. c. — Irrig ist die Ansicht Cansteins, I S. 616 und 620, daß handeltreibende Genossenschaften in dem Falle, als die ihnen vorgeschriebene Erwerbsteuer das im § 7 Einf. Ges. z. H. G. B. statuierte Mindestmaß erreicht, zugleich auch in das Handelsregister einzutragen seien. Für diese Annahme bietet weder das Ges. v. 9. April 1873 Nr. G. Bl. Nr. 70 (§ 7), noch die Min. Bdg. v. 14. Mai 1873 Nr. G. Bl. Nr. 71 über die Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters einen Anhaltspunkt. Alle Zweifel schwinden angesichts der Vorchrift des § 51 F. R. v. 1. Aug. 1895, welcher zufolge vor die Handelsgerichte alle aus Handelsgeschäften hervorgehenden Streitigkeiten gehören, wenn die Klage gegen eine Handelsgesellschaft oder einen Kaufmann, deren Firma im Handelsregister erscheint oder gegen eine registrierte Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft gerichtet ist und das Geschäft auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft ist.

vertrage nicht, so ist nach dem Gesetze zur rechtsgültigen Zeichnung der Firma die Unterfertigung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. § 17 Genossf. Gesf.

Die Namen der Mitglieder der Genossenschaft (Genossenschaftler) werden dem Gerichte nicht angezeigt, sondern lediglich in ein Mitgliederverzeichnis (Register) eingetragen, welches am Sitze der Genossenschaft zu führen ist (§ 14 Genossf. Gesf. und oben N. 57 a). Eine Genossenschaft kann Mitglied einer anderen Genossenschaft sein. (Es gibt Genossenschaften, die nur aus Genossenschaften als Mitgliedern bestehen.) Insbesf. bestimmt das Gesf. v. 10. Juni 1903 R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausdrücklich, daß die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft sich auch auf Handelsgesellschaften und Genossenschaften erstrecken kann; § 1 Absf. 2.

Bis zum Jahre 1895 galt ausnahmslos die Vorschrift, daß alle in dem Genossenschaftsgesetze angeordneten Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden müssen. Vgl. §§ 2 u. 18. der Min. Vdg. v. 14. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 71, § 22 Min. Vdg. v. 9. März 1863 R. G. Bl. Nr. 27. Dieser Formvorschrift waren auch jene Belege unterworfen, welche von der Genossenschaft zur Dartuung der Legitimation ihrer Vertreter beigebracht werden, z. B. das über die Wahl des Vorstandes aufgenommene Protokoll.⁸²⁰⁾ Gegenüber dieser lästigen und kostspieligen Formvorschrift schuf die Min. Vdg. v. 23. Mai 1895 R. G. Bl. Nr. 74 Erleichterungen. Regelmäßig bedarf es zwar auch gegenwärtig für das Anmeldegesuch der beglaubigten Form. Die (gerichtliche oder notarielle) Beglaubigung der Unterschriften kann jedoch dann entfallen, wenn die Anmeldungseingabe mit der firmamäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registerakten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen. Zur Nachweisung eines Beschlusses der Generalversammlung (z. B. der Vornahme einer Wahl des Vorstandes oder eines anderen Organes der Genossenschaft) genügt — sofern das Statut nichts anderes bestimmt — die Vorlage einer von den Vertretern der Genossenschaft unter ihrer firmamäßigen Zeichnung als richtig bestätigten Protokollsabschrift, wenn die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registerakten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form sich befinden. Der Legalisierungszwang entfällt sonach soweit, als die Anmeldungseingabe von Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird, deren Namens-

⁸²⁰⁾ Zur Erwirkung der Eintragung der gewählten Vorstandsmitglieder in das Genossenschaftsregister bedurfte es früher nach § 18 der Instruktion vom 14. Mai 1873 der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung des Wahlprotokolles, der Vorlage einer vidimierten Protokollsabschrift und der beglaubigten Namensfertigungen der gewählten Vorstandsmitglieder. Entsch. des D. O. S. v. 20. April 1881 Nr. 4612 im Präzise 1881 S. 303 flg. Die bezüglichen Anordnungen der Min. Vdg. v. 14. Mai 1873 wurden durch die Min. Vdg. v. 23. Mai 1895 R. G. Bl. Nr. 74 geändert.

zeichnungen bereits in beglaubigter Form dem Gerichte vorliegen. Von der Echtheit der Zeichnung hat sich das Gericht, wenn die Unterschriften gerichtlich oder notariell nicht beglaubigt sind, durch Vergleichung der Zeichnung mit den in den Registerakten erliegenden beglaubigten Unterschriften zu überzeugen.

Die Registrierung einer Genossenschaft, welche zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes gegründet wurde, ist durch den Nachweis der Erteilung der staatlichen Bewilligung nicht bedingt. Die Überwachung der Genossenschaften hinsichtlich des Gewerbebetriebes steht den Verwaltungsbehörden zu. Vgl. die Entsch. Nr. 1926, 1968. AdL.-Cl. und die Entsch. des B. O. S. v. 12. Jänner 1903 Nr. 416 im Vestnik zäl. 1903 Nr. 6.

Erscheinen die Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes unzulänglich oder gesetzwidrig, so kann das Handelsgericht die Eintragung der Genossenschaft in das Register verweigern. Insbesondere kann dies dann geschehen, wenn im Statute der Gegenstand des Unternehmens nicht präzise bezeichnet wird. (Entsch. des D. O. S. v. 5. April 1900 Nr. 4559; vgl. Nr. 227 Slg. Nowak I, N. Flg.) In der eben gedachten Entscheidung wurde die Registrierung einer Genossenschaft auch aus dem Grunde abgelehnt, weil im Statute die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder der Genossenschaft im Sinne des § 1 Genossf. Gesf. nicht ausgesprochen war. Diese Rechtsansicht ist gewiß unrichtig; denn die durch dieselbe geforderte Beschränkung des Geschäftsbetriebes wird im § 1 Genossf. Gesf. nicht statuiert. Aus den Worten des § 1 Genossf. Gesf. eses: „... Vereine . . ., welche die Förderung des Gewerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder . . . bezwecken“ kann nicht gefolgert werden, daß Genossenschaften nur mit ihren Mitgliedern die statutenmäßigen Geschäfte abschließen dürfen. Ja, der Zweck der Gründung einer Genossenschaft ist wirtschaftlich häufig anders gar nicht erreichbar, als durch den Abschluß von Geschäften mit außerhalb der Genossenschaft stehenden Personen. Man denke nur an Konsum- oder Magazinvereine! Auch die Finanzgesetze unterscheiden genau zwischen Genossenschaften, welche ihre statutenmäßige Wirksamkeit auf ihre Mitglieder beschränken und Genossenschaften, die sich eine solche Beschränkung nicht auferlegen, indem den Genossenschaften der ersteren Art gewisse finanzielle Begünstigungen eingeräumt werden. Vgl. das Gesf. v. 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, § 85 des Gesf. vom 25. Okt. 1896 R. G. Bl. Nr. 220, ferner den flg. „Anhang“ und I S. 85 N. 145 d. B. Die oben angeführte Entscheidung erklärte die Finanzprokuren für legitimiert, unzulässige Eintragungen von Genossenschaften mittels Rekurses anzufechten. Vgl. hierüber § 9 I S. 104 N. 166 d. B. Das Registergericht ist nicht befugt, einer Genossenschaft die Vornahme gewisser Änderungen des Statutes von Amts wegen zu verordnen. Vgl. AdL.-Cl. Nr. 1938. — Der Genossenschaftsvorstand ist verpflichtet, eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages binnen acht Tagen nach erfolgter Registrierung der poltischen Landesbehörde vorzulegen. § 35 Genossf. Gesf.

Anhang.

Die neuere Entwicklung des Genossenschaftswesens.

In neuerer Zeit gelangten im Deutschen Reiche (in den Rheinlanden, Westfalen usw.) wie in Oesterreich unter der Ackerbau treibenden Bevölkerung die sog. Raiffeisenschen oder ländlichen Darlehenskassen zur Verbreitung. Über diese vgl. Kraus, Die Raiffeisen-Darlehenskassen-Vereine (1878), die Motive zu dem Entwurfe eines deutsch. Genoff. Ges. (1888) S. 76 flg., Stroß, § 9. Diese Darlehenskassen unterschieden sich von den in Oesterreich (im Wesen nach dem Schulze-Deitzschen Systeme) errichteten Vorschuß- und Kreditvereinen vornehmlich dadurch, daß sie einzig und allein auf dem persönlichen Kredite der solidarisch und unbeschränkt haftenden Mitglieder beruhen, daß sie Mitglieder einlagen nicht ansammeln müssen und eine Verteilung des erzielten Reingewinnes nicht vornehmen. Die Organisation derartiger Darlehenskassen, insofern sie eine Einlagepflicht ihrer Mitglieder nicht anerkennen, läßt sich mit dem österr. Ges. v. 9. April 1873, dessen Normen für Genossenschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl zwingendes Recht sind und welches die Sammlung von Geschäftseinlagen imperativ anordnet, rechtlich nicht in Einklang bringen. (§ 5 Ziff. 5, cf. §§ 11, 91 Genoff. Ges.) Vgl. auch Stroß, § 9, sowie den (von Dr. Krofta verfaßten) Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses Nr. 812 der X. Session.^{82a)} — Nicht anders im Deutschen Reiche; vgl. § 7 des deutsch. Genoff. Ges. aus dem J. 1896. Die oben erwähnten Abweichungen sind übrigens nicht so einschneidender Natur, wie sie auf den ersten Blick erscheinen dürften.

Nunmehr geben auch die Verfechter des Raiffeisenschen Systems allmählich den Grundsatz auf, daß die Genossenschaft Geschäftseinlagen der Mitglieder nicht anzusammeln habe. In Ansehung der Verteilung des Geschäftsgewinnes räumt der Abs. 6 des § 5 des österr. Genoff. Ges. der statutarischen Verfügung und dem Beschlusse der Generalversammlung ein bedeutendes Maß von Freiheit ein. (Vgl. auch § 20 des deutsch. Genoff. Ges.) Den auf Grundlage der Bestimmungen des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 nach dem Raiffeisenschen Systeme errichteten Vorschuß- und Kreditvereinen (cf. Ges. v. 21. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 87) gewährt das Ges. v. 1. Juni 1889 R. G. Bl. Nr. 91 besondere Gebührenbegünstigungen unter der Voraussetzung, daß nach dem Statute die Haftung der Genossenschafter eine unbeschränkte ist, die Wirksamkeit des Vereines auf einen kleineren Bezirk (eine Gemeinde oder mehrere benachbarte Ortsgemeinden) sich erstreckt, der Betrag eines Geschäftsanteiles 25 fl. nicht überschreitet, die Überschüsse dem Reservefonds zugewiesen

^{82a)} Die statistischen Ausweise bilden einen Beleg dafür, daß die nach den Grundsätzen des Ges. v. 9. April 1873 gegründeten Genossenschaften auch den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung, für welche das Raiffeisensche System angeblich besondere Eignung besitzt, ganz wohl entsprechen. Über die Verbesserungsbedürftigkeit des Ges. v. 9. April 1873 vgl. übrigens Görski, S. 388.

werden, die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt, die Ausstellung von Wechseln hierbei ausgeschlossen ist und der Darlehenszinsfuß den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um $1\frac{1}{2}\%$ übersteigt. Diese Begünstigungen sind:

a) Kredit- und Vorschußvereine der erwähnten Art sind von der Entrichtung sowohl der Erwerb- als Rentensteuer befreit. § 84 lit. e, ferner § 125 des Ges. v. 25. Okt. 1896 R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wo auf die im Ges. v. 1. Juni 1889 R. G. Bl. Nr. 91 enthaltene Begriffsbestimmung Bezug genommen wird.

b) Die Bestimmungen des Ges. v. 8. März 1876 R. G. Bl. Nr. 26 in Ansehung des Wechselstempels (Skala I) finden auf Schuldscheine der Mitglieder über von dem Vereine gezahlte Darlehen Anwendung; die Empfangsbestätigungen dieser Vereine über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehenszinsen oder rückgezahlte Darlehenssummen unterliegen, wenn sie nicht nach Tar. B. 48 lit. n des Ges. v. 9. Febr. 1850 R. G. Bl. Nr. 50 gebührenfrei sind, bei Hypothekendarlehen der Gebühr nach der Skala II, in allen anderen Fällen der Gebühr nach der Skala I; endlich kommt diesen Vereinen hinsichtlich ihrer Korrespondenz mit öffentlichen Behörden Gebührenbefreiung zu usw.

Aus dem vorangehenden erhellt die Richtigkeit des Standpunktes des deutsch. Genoff. Ges. aus dem J. 1868 (§ 7 Ziff. 2), insofern dasselbe die Notwendigkeit der Aufstellung einer besonderen abweichenden Genossenschaftsform für ländliche Kredit- und Vorschußvereine (ländliche Genossenschaften) nicht anerkannte. — Ebenso verhält es sich nach dem ung.-bosn. G. G. B. (§ 225, respektive 248) und dem schweiz. Obl. R. Art. 680. — Dagegen ist in Frankreich und Italien bei der off. Handelsgesellschaft à capital variable die Bildung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter nicht geboten.

Die neueren fremdländischen Gesetze (die Gesetze der Schweiz, Frankreichs, Italiens und Englands) sind ihrem Wortlaute nach im Anhang zu dem Entw. des deutsch. Genoff. Ges. aus dem J. 1889 (Entw. eines Ges., betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften 1888) abgedruckt.

Das neue deutsche Reichsges. v. 12. Aug. 1896, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften (verbesserter Text des Genoff. Ges. aus dem J. 1889) umfaßt 161 Paragraphen und schuf gegenüber dem auf dem Ges. vom J. 1868 beruhenden Genossenschaftsrechte folgende Änderungen:

1. Eine Genossenschaft kann errichtet werden a) entweder mit unbeschränkter Haftpflicht (d. i. mit unmittelbarer, unbeschränkter Zahlungspflicht der Mitglieder gegenüber den Genossenschaftsgläubigern und Zulässigkeit unmittelbarer Klageerhebung der letzteren gegen die einzelnen Genossen) oder b) als Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, bei welcher Affoziationsform die Deckung eines Abganges einzig und allein auf dem Wege des Umlageverfahrens ohne Einzelangriff bewerkstelligt werden kann (mittelbare Haftung), oder endlich c) als Ge-

noffenschaft mit beschränkter Haftpflicht (sc. mit Beschränkung der Haftpflicht auf den Geschäftsanteil). Vgl. §§ 2, 119 flg., 126 flg., 131 flg., Goldschmidt, Zeitschr. f. S. R. 37 S. 28, Parisius und Crüger, S. 18 flg. Die Genossenschaftsformen der lit. a und c beruhen auf dem Prinzipie unmittelbarer Haftung, während bei der unter lit. b genannten Genossenschaftsform eine unmittelbare Haftung der Genossen gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft ausgeschlossen ist. — Die Genossenschaften (insbes. Vorschuß- und Kreditvereine) dürfen die statutenmäßigen Geschäfte nur mit Genossen abschließen, es sei denn, daß das Statut ausdrücklich den Abschluß auch mit Nichtgenossen erlaubt. Vorschußvereine dürfen Personen, die ihnen nicht als Mitglieder angehören, Darlehen nicht gewähren. (Wohl aber ist die Einlegung überschüssiger Gelder bei Nichtgenossen gestattet.) § 8. Bei statutenwidrigem Verhalten kann das Verwaltungsgericht, respektive die höhere Verwaltungsbehörde den Vorstand in eine Ordnungsstrafe verfallen, eventuell selbst die Genossenschaft auflösen. (§ 81 flg.)

2. Die Mitgliedschaft wird nur durch die Eintragung in die vom Gerichte geführte Mitgliederliste erworben und durch die Löschung daselbst verloren. (§ 15.) Bei den unter lit. a und b bezeichneten Genossenschaftsformen darf ein Genosse nicht mehr als einen Geschäftsanteil besitzen. (§§ 119, 125.)

3. Die Bildung eines Reservefonds ist obligatorisch. (§§ 7, 20.) Die Feststellung der Höhe des Gewinnes und Verlustes sowie die Beschlußfassung über die Verteilung von Gewinn und Verlust und über die bei Darlehen und Einlagen zulässigen Maximalbeträge ist der Generalversammlung vorbehalten. (§§ 48, 49.) Das Statut kann anordnen, daß der Reingewinn nicht zu verteilen, sondern dem Reservefonds zuzuweisen sei. (§ 20. In dieser Bestimmung liegt ein Entgegenkommen gegenüber den Bedürfnissen der nach dem Raiffeisenschen Systeme errichteten Darlehenskassen.) Die Beschlußfassung über eine Änderung des Statutes und über die Auflösung der Genossenschaft bedarf, um gültig zu sein, einer Dreiviertelmehrheit. (§§ 16, 78.)

4. Der Vorstand muß aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Zur Gültigkeit einer in Vertretung der Genossenschaft vorgenommenen Rechts-handlung ist das Zusammenwirken von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. (§§ 24, 25.) — Zu jeder Gewährung von Kredit an ein Vorstandsmitglied wird die Genehmigung des Aufsichtsrates erfordert. (§ 39.) Der Aufsichtsrat darf eine Lantieme nicht erhalten. (§ 36.)

5. Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist obligatorisch. Die Mitglieder desselben (ihre Mindestzahl muß drei betragen) haben nur Anspruch auf eine Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis. (§§ 9, 36.)

6. Die Bestellung von Prokuristen oder Generalbevollmächtigten ist unstatthaft. (§ 42.)

7. Bei der Generalversammlung hat jeder Genosse nur eine Stimme; er kann nicht mehr Stimmen vereinigen. Die Abgabe der Stimme durch einen Bevollmächtigten ist der Regel nach ausgeschlossen. (§ 43.)

8. Die Genossenschaften müssen sich in jedem zweiten Jahre einer Revision ihrer Verwaltung und ihrer Rechnungen unterziehen. Gehört der Verein einem mit dem Rechte der Revision ausgestatteten Revisionsverbände an, so wird die Revision durch einen vom Verbands ernannten Revisor vollzogen. Gehört jedoch die Genossenschaft einem dergleichen Verbände nicht an, so nimmt die Revision ein vom Gerichte ernannter Revisor vor. Der Revisionsbericht ist mit dem Berichte des Aufsichtsrates der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. (§§ 53 bis 64.)

9. Die geringste zulässige Mitgliederzahl beträgt sieben (§ 4). Sinkt die Mitgliederzahl unter diese Ziffer, so wird die Genossenschaft durch Anordnung des Gerichtes aufgelöst. (§ 80.)

10. Einem Genossen ist der Austritt nur zum Schlusse des Verwaltungsjahres gestattet; die Kündigung der Mitgliedschaft hat jedoch spätestens drei Monate vorher zu erfolgen. (§§ 65, 70, 77.) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Austritte eines Genossen aufgelöst, so ist der Austritt unwirksam. (§ 75.) Die Veräußerung des Geschäftsguthabens ist unter gewissen Bedingungen statthaft, es wird jedoch das Rückgriffsrecht für den Fall vorbehalten, als binnen sechs Monaten nach der Übertragung die Genossenschaft in Konkurs verfällt. (§ 76.)

11. Wird über das Vermögen der Genossenschaft der Konkurs eröffnet (§§ 98 flg.) so erfolgt die Deckung des durch die Bilanz festgestellten Ausfalles durch Aufteilung auf die solidarisch haftenden Mitglieder mittels des sog. Nachschuß-(Umlage-)Verfahrens. (Vorschußrechnung und eigentliche Nachschußrechnung, § 105.)

Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann der Genossenschaftsgläubiger, wenn er binnen der Wartefrist von drei Monaten seit dem Tage, an welchem die Nachschußrechnung für vollstreckbar erklärt wurde, weder Zahlung noch Sicherstellung für seine Forderung erhielt, gegen die einzelnen Genossen unmittelbar mit der Klage auf Bezahlung seines Ausfalles auftreten. (§ 122.) Das Klagerrecht des Genossenschaftsgläubigers gegen die einzelnen Genossen verjährt in zwei Jahren nach dem Ablaufe der Wartefrist. (§ 123.) Die gleiche Bestimmung gilt auch rückfichtlich der Genossenschaft lit. c. mit der Abweichung, daß der Genosse für die Vereinschulden nur bis zu der Höhe seines Geschäftsanteiles haftbar ist. Allerdings kann ein Genosse auch mehrere Geschäftsanteile besitzen. (§§ 140, 141.) Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (lit. b.) greift das Nachschußverfahren ausschließlich Maß und es ist die Klageführung der Genossenschaftsgläubiger gegen einzelne Genossen gänzlich ausgeschlossen. In die Nachschußrechnung werden hier jedoch auch ausgeschiedene Genossen aufgenommen, sofern die Genossenschaft binnen 18 Monaten nach deren Austritte in Konkurs

verfiel. Die ausgeschiedenen Genossen sind in diesem Falle selbst rückfichtlich der nach ihrem Austritte entstandenen Genossenschaftsschulden beitragspflichtig, wenn die Gläubiger nicht binnen drei Monaten im Wege der ersten Aufteilung die Bezahlung oder Sicherstellung ihrer Forderungen erlangten. (§§ 128 bis 130.) (Diese Kompromißbestimmung stützt sich auf Zweckmäßigkeitsgründe.) Vgl. hierzu im allgemeinen Goldschmidt, Zeitschr. 37 S. 29, 40 und Parisius-Crüger, S. 18 flg.

Einen eigentümlichen Weg schlug die ungarische Gesetzgebung in dem Gesetzartikel XXIII v. 16. Juli 1898, „betreffend die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften“ ein. Der Verfasser dieses Gesetzes war Prof. Nagy. Scheinbar ist der Umfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes beschränkt; allein es ist allen Genossenschaften gestattet, den Vorschriften derselben sich zu unterwerfen. Hierbei wurden die im S. G. B. enthaltenen Normen über das Genossenschaftswesen (§§ 233 bis 257) aufrecht erhalten. Nach den von Horvát in der Zeitschr. f. S. R. 51 S. 198 flg. (1901) gemachten Mitteilungen besteht der Zweck dieser Novelle einerseits in der Verschärfung der öffentlichen Kontrolle, andererseits in der Ermöglichung materieller staatlicher Unterstützung mittels eines Zentralorgans der Genossenschaften. Die dem Zentralverbande beitretenden Genossenschaften unterwerfen sich der Aufsicht dieses Organes, welche neben der dem Aufsichtsrate statutenmäßig obliegenden Kontrolle ausgeübt wird. Die Vereinstätigkeit solcher Genossenschaften beschränkt sich auf die Mitglieder und einen bestimmten Bezirk. Die Höhe der zur Verteilung gelangenden Dividende darf 5% nicht überschreiten. Die Statuierung unbeschränkter Haftpflicht der Genossen ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf die Höhe des fünf- bis zehnfachen Betrages des Geschäftsanteiles beschränkt. Beim Eintritte von Geschäftsverlusten ist es zulässig, daß den Mitgliedern zur Deckung des Ausfalles die Nachzahlung des alterum tantum des Geschäftsanteiles aufgetragen werde. Verfällt die Genossenschaft in Konkurs, so ist die Klageerhebung von Seite der Genossenschaftsgläubiger gegen einzelne Mitglieder der Genossenschaft gänzlich ausgeschlossen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt statutenmäßig haftbar, wenn binnen sechs Monaten nach dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Austritt erfolgte, über das Genossenschaftsvermögen der Konkurs eröffnet wurde. — Diese Neuerungen des Genossenschaftsrechtes erscheinen uns ungenügend.

Zur Ergänzung der im ersten Bande angeführten statistischen Daten, welche die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften in Oesterreich dartun, sei erwähnt, daß nach dem Österr. statist. Jahrbuch 1904 in Oesterreich im J. 1902 gezählt wurden: 6107 registrierte Vorchußklassen, 815 Konsum- und 2258 andere Genossenschaften, im ganzen 9147 registrierte und 100 nicht registrierte Genossenschaften. Von den ersteren waren 4449 mit beschränkter, 4698 mit unbeschränkter Haftung. Bei den Vorchußklassen mit beschränkter Haftung (1633) waren Mitglieder 778.292, betrug die Kredite 741 Mill., Anteile 82 Mill., Reserven 43 Mill., Anlehen 72 Mill., Reingewinn 6.8. Bei den Vorchuß-

klassen mit unbeschränkter Haftung (4474) waren Mitglieder 346.427, Anteile 24.5 Mill., betrug die Kredite 281 Mill., die Reserven 23 Mill., die Anlehen 13 Mill., der Reingewinn 2.8 Mill. Die Raiffeisenischen Vorchußklassen zählten 3360 Vereine mit 315.472 Mitglieder, betrug die Kredite 72 Mill., die Reserven 2.7 Mill., die Anlehen 12.7 Mill., der Reingewinn 0.8 Mill.

§ 21.

Vorbereitende Maßregeln bei Errichtung von Aktiengesellschaften. (Gründung von Aktienvereinen.) Literatur.*)

Damit eine Aktiengesellschaft nach österr. Rechte ins Leben trete, bedarf es der Erfüllung nachstehender Bedingungen, deren Verwirklichung in verschiedener Reihenfolge sich vollziehen kann. Es ist nämlich hierzu erforderlich:

1. Die auf Grund des Gesellschaftsvertrages geschehene Zeichnung des Aktienkapitales, wenn auch ersterer noch nicht endgültig und rechtsförmlich festgestellt worden wäre (Art. 208, 209 S. G. B.);

2. die Errichtung des endgültigen Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Form;

*) **Literatur** über das Aktienrecht: Außer den zahlreichen Kommentaren zum S. G. B. sind hier folgende Monographien zu nennen: Renaud, Recht der Aktiengesellschaft (2. Aufl. 1875), Auerbach, Aktienwesen (1873), Löwenfeld, Recht der Aktiengesellschaft (1879), Endemann-Primker, Handb. des Handelsrechtes II S. 471 flg. — Erläuterungen des deutsch. Reichsges., betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884 gaben heraus: Reyßner, Petersen-Pechmann, Ring u. a. — *Precis de droit comm. par Lyon-Caen et Renault* (wiederh. Aufl.), *Corso di diritto commerciale*, p. Vidari (5. Aufl.), *Trattato c. di dir. comm. v. Vivante* (1903), hierzu Späing, Franz, und engl. Handelsrecht im Anschlusse an das allg. deutsche S. G. B. (1888), Gareis, § 31, Pollizer, §§ 68 flg., Canstein, §§ 26 flg., Wiener, Zeitschr. f. S. R. 24 u. 25, die Artikel von Wahl-Schedl in *Wischlers Österr. Staatswörterbuch* (1. Aufl.) und von Landesberger in der 2. Aufl. sub verbo Aktiengesellschaft, ferner van der Borcht in *Comrads Handwörterbuch der Staatswissenschaft* (1898). Über das neuere deutsche Recht aus den J. 1884 und 1897 von den Systemen vornehmlich: Behrend, II § 96, Cosack, Handelsrecht (5. Aufl.) §§ 114 flg., von den Kommentaren: Staub (4. bis 6. Aufl. 1893 bis 1899), Lehmann und Ring (1901), Monographien: Karl Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften — ein wertvolles Werk — I (1898) II (1904), Walther Landauer, Das österr. Aktienrecht (Regulativ 1900), Grünhut, Das österr. Akt. Regul. v. 20. Sept. 1899 in seiner Zeitschr. XXXI S. 225 flg. 1904, (auch N. Fr. 1900, lehrreich), Leopold Goirand, Die deutsch., österr. und ung. Aktiengesellschaften im franz. Rechte (1892), Ludwig Strauß, Die Reform des deutsch. S. R. und ihre Bedeutung für Oesterreich (1899) S. 39 flg. — Geschichtliche: K. Lehmann, Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechtes bis zum C. de comm., (1895) und Franz Klein, Die neueren Entwicklungen in Verfass. und Recht der Aktiengesellschaft (1904), voll tiefer Ein- und Ausblicke.

3. die staatliche Genehmigung zur Bildung der Gesellschaft auf Grund des Statutes;

4. die Eintragung derselben in das Handelsregister.

Nach den Normen des H. G. B. bildet die Wahl des Vorstandes oder die vorgängige Konstituierung der Gesellschaft, sowie die teilweise Einzahlung des Aktienkapitales keine Bedingung des Rechtsbestandes der Aktiengesellschaft.⁸⁹⁾ Allein dem Akt. Regul. v. 20. Sept. 1899 zufolge (§ 12 Abs. 5 u. § 13) wird die staatliche Bewilligung zur Gründung oder Umbildung einer Aktiengesellschaft nur unter der Bedingung erteilt, daß der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft bar einzuzahlende Betrag des Aktientapitals tatsächlich eingezahlt und die Bildung der Gesellschaft durch Beschluß der konstituierenden Generalversammlung genehmigt worden ist. Ja es hat das Handelsgericht nach dem Regulative (§ 13) die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abzulehnen, wenn demselben nicht eine notarielle oder gerichtliche Beurkundung über die von der Generalversammlung vorgenommene endgültige Feststellung des Inhaltes des Statutes in der von der Staatsverwaltung genehmigten Fassung und über die Wahl der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichts- oder Revisionsorgane) vorgelegt wird. (Diese Anordnung folgt dem Vorbilde des franz. Rechtes v. J. 1867 und der deutsch. Ges. aus den J. 1870, 1884 und 1897, welche nur die Registrierung einer bereits vollständig ausgestalteten, konstituierten und mit einem Vorstande, respektive mit einem Aufsichtsrate versehenen Aktiengesellschaft für zulässig erklären.)

Besondere Vorschriften über die Kontrolle der Gründertätigkeit bei Aktiengesellschaften finden sich im österr. H. G. B. vom J. 1862 nicht.^{89a)} Diese gefährliche Lücke zeigte sich auch in anderen älteren Gesetzgebungen, wurde aber im franz., schweiz., ung. und deutsch. Rechte, in letzterem hauptsächlich durch die Novelle aus dem J. 1884, deren Normen im Wesen in das neue deutsche H. G. B. aus dem J. 1897 übergingen, ausgefüllt. Auf ähnliche Weise wurde in Osterreich dem berührten Mangel durch das von den beteiligten Ministerien im Verordnungswege erlassene Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften abgeholfen. Der wesentliche Inhalt des letzteren ist folgender: Die Min. Vdg. v. 20. Sept. 1899 R. G. Bl. Nr. 175 (das

⁸⁹⁾ Ungegründet ist die Ansicht Renauds (1. Aufl.) S. 279, daß die Bestellung des Vorstandes eine Bedingung der „Perfektion“ des Rechtsbestandes der Gesellschaft sei. Auch eine juristische Person kann ohne einen Vertreter bestehen.
^{89a)} Indem die Mitglieder des Gründerkonsortiums vereinbaren, eine Aktiengesellschaft zu bilden und hierbei durch den Verkauf von Aktien an die Gesellschaft, durch die (zu genehmigende) Übertragung der Konzession, durch den Verkauf der gezeichneten Aktien (Agiotage, Arbitrage) usw. einen Gründergewinn zu erzielen, entsteht zwischen ihnen das Rechtsverhältnis einer Gelegenheitsgesellschaft. Mitunter setzen die Gründer eines Aktienvereines auch nach dessen Registrierung ihre Tätigkeit fort, z. B. zum Zwecke der Beschaffung der für den Betrieb des gesellschaftlichen Unternehmens erforderlichen Geldmittel. (Finanzierung des Unternehmens.) Vgl. Entsch. Nr. 878 Adl.-Cl., Canstein, S. 474.

auf Anregung des Finanzministers Ratzl herausgegebene sog. Akt. Regul.) stellt nämlich im einzelnen die Bedingungen fest, unter welchen die Errichtung und Umbildung von Aktienunternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels von Seite der Staatsverwaltung gestattet wird.^{89b)} Eine Änderung des Gesetzes vermochte das Regulativ allerdings nicht zu bewirken. Allein einerseits verweigert die Regierung beim Abgange der im Regulative festgesetzten Voraussetzungen die Bewilligung zur Errichtung oder Umbildung der Gesellschaft, andererseits darf der Unternehmer auf die Erteilung der staatlichen Bewilligung rechnen, wofern er die im Regulative aufgestellten Bedingungen erfüllt. (§ 12 Akt. Regul.) Ein Rechtszwang besteht jedoch für die Regierung nicht. Die Wirksamkeit des Regulativs erstreckt sich nur auf Aktiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte betreiben, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffahrtskanälen oder Eisenbahnen oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört. Auf bestehende Gesellschaften hat das Regulativ nur insoweit Anwendung, als deren „Statuten nicht entgegenstehen“. (§ 57.)

Insofern die staatliche Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft in Frage kommt, kann der Unternehmer

- a) entweder bloß um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, d. i. um die vorläufige Bewilligung zur Errichtung der Gesellschaft im Sinne des § 7 des kais. Pat. v. 26. Nov. 1852 (Vereinsgef.) oder
- b) um die endgültige Bewilligung zur Bildung des Aktienvereines einschreiten.

Ad a) Das Gesuch um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Schritten ist bei der politischen Landesbehörde zu überreichen; insbes. ist ein solches Ansuchen zu stellen, wenn zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Aktien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen erlassen werden sollen. In der Eingabe ist der Plan des Unternehmens in seinen Grundzügen darzulegen und zugleich ein Entwurf des Statutes wenigstens in den wesentlichsten im § 3 Akt. Regul. bezeichneten Bestimmungen beizubringen. § 3 Akt. Regul. nennt: Namen der Konzessionäre, Firma und Sitz der Aktiengesellschaft, Gegenstand, Höhe des Grundkapitals und der Aktien, Art derselben (Namens- oder Inhaberaktien), Art der Einzahlung, Art der Bestellung des Vorstandes, Kategorien der Aktien (Vorzugsaktien). Insbesondere hat dieser Entwurf rücksichtlich der Apports und der Übernahme von Vermögensstücken durch die Aktienunternehmung oder besonders gewährter Vorteile anderer genaue Daten zu enthalten. Auch sind Vorschriften über die Einberufung, Beschluß-

^{89b)} Die wichtigsten Bestimmungen des Regulativs wurden von Herrmann in „Präzise“ 1899 S. 723, 757 und 789 zusammengefaßt. (Zum großen Teile stimmen die Vorschriften des Regulativs mit den in diesem Buche am Schluß dieses Kapitels angeführten Rechtsätzen des deutsch. Aktienges. aus dem J. 1884 überein. Der legislativen Gründe wird am Ende d. Kap. gedacht.)

Bei den Landesbehörden

fähigkeit und Beschlußfassung der konstituierenden Generalversammlung und die Gegenstände der Beschlußfassung aufzunehmen. Wird neben der Geldeinlage auch die Verpflichtung zu anderweitigen wiederkehrenden Leistungen (Rübenlieferung usw.) festgesetzt, so hat der Statutenentwurf auch hierüber das Nötige zu enthalten. (§ 3 Alt. Regul.) Die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft erlischt binnen Jahresfrist vom Tage der Ausstellung der Bewilligungsurkunde an gerechnet.

*Plan
Entwurf des
Statutes
Ausweis über
Verbindlichkeiten
Aktienkapital
Gründerverträge*

Ad h) In dem Gesuche um die endgültige ministerielle Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ist der Plan des in Aussicht genommenen geschäftlichen Unternehmens näher darzustellen. Dem Gesuche ist ein Entwurf des Gesellschaftsstatutes, der Ausweis über die Zeichnung des bar (d. i. in Geld) einzuzahlenden Betrages des Aktienkapitales und der Gründerbericht beizuschließen. (Den Gegensatz zu dem bar einzuzahlenden Aktienkapitale bilden Apportsbelegen in anderen Vermögensstücken.) Im Gründerberichte sind die einzuräumenden Gründerrechte (§ 19 Alt. Regul.), die Apports (Einlagen auf das Aktienkapital, welche in anderen Gegenständen, als in baren Gelde bestehen), sowie die Vereinbarungen betreffs der Übernahme von Vermögensgegenständen durch die zu bildende Gesellschaft („Gründungserwerbungen“) genau zu bezeichnen. (§ 20 Alt. Regul., sog. qualifizierte Gründung.) Der Ausweis über die Zeichnung des Aktienkapitales erfolgt durch Vorlage der Zeichnungserklärungen, welche in duplo ausgestellt werden und die wesentlichsten Bestimmungen des Statutes, insbes. die Feststellungen über die Apports und Gründungserwerbungen (Sachübernahmen) enthalten müssen. Desgleichen ist dem Gesuche eine Liste der Aktienzeichner beizufügen.

Im Falle der sog. qualifizierten Gründung wird die Publizität rücksichtlich der Einräumung von Gründervorrechten, der Apports und der Gründungserwerbungen dadurch erzielt, daß diese Rechtsakte im Statute festgesetzt (§ 20 Alt. Regul.), in den öffentlichen Aufforderungen zur Subskription sowie in den Zeichnungserklärungen angeführt und daß die bezüglichen Urkunden und sonstigen Belege der konstituierenden Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bei der Handels- und Gewerbekammer unter Gestattung allgemeiner Einsichtnahme aufbewahrt werden müssen. (§ 14 Alt. Regul.) Die Wertverhältnisse der Apports und Gründungserwerbungen sind in ausreichender Weise darzustellen. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, im einzelnen Falle die Überprüfung des Gründerberichtes durch besondere Revisoren zu verfügen. Die Liste der für das Amt eines Revisors geeigneten Persönlichkeiten wird von der Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagen und bei der politischen Landesstelle geführt. (§ 10 Alt. Regul.)^{83c)}

^{83c)} Die Konzeptionswerber können den Gründerbericht auch durch besondere Revisoren überprüfen lassen, welche aus einer bei der politischen Landesbehörde erliegenden Liste der von der Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagenen Sachverständigen gewählt werden. (Grünhut, S. 231 legt den Revisionsberichten keine große Bedeutung bei; doch hier ist alles Tatfrage.) Ein Zwang zur Ver-

Die endgültige staatliche Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft erfolgt stets unter der Bedingung, daß allen im Gesetze und im Regulative (§ 12 Alt. Regul.) vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen werde, daß insbes. nicht nur das ganze Aktienkapital gezeichnet, sondern auch der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft bar einzuzahlende Teil des Aktienkapitales tatsächlich vollständig eingezahlt wurde und daß die konstituierende Generalversammlung vor der handelsgerichtlichen Registrierung die Errichtung der Gesellschaft auf den von den Konzeptionswerbern proponierten Grundlagen beschliesse. (§§ 12, 13 Alt. Regul.) Die geschenehene Einzahlung ist durch eine von den Gründern, respektive von der Bankanstalt als Empfangnehmer (Zahlstelle) ausgestellte Bestätigung darzutun. (§ 13 Abs. 4 Alt. Regul.) — Die erste statutenmäßige Einzahlung auf jede Aktie soll in der Regel 40 Prozent (ausnahmsweise 25 Prozent) des Nominalbetrages betragen; auch hat dieselbe in der Regel mindestens 200 Kronen (ausnahmsweise mindestens 50 Kronen) zu betragen. (§ 28 Abs. 8, 9.) Im Falle der Bewilligung wird den Konzeptionären die Genehmigungsurkunde und ein mit der Genehmigungsklausel versehenes Exemplar des Statutes ausgefolgt. (§ 12 Abs. 4.)

Vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Zwecke der Registrierung derselben haben die Konzeptionäre eine konstituierende Generalversammlung der Aktienzeichner zur Beschlußfassung über die Errichtung der Aktiengesellschaft, über die endgültige Feststellung des Inhaltes des Gesellschaftsstatutes in der von der Staatsverwaltung genehmigten Fassung^{83d)} und zur Vornahme der Wahl der Gesellschaftsorgane

anlassung der Überprüfung darf nicht ausgeübt werden. (§ 10 Alt. Regul.) Die Revisoren haben auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Gründerberichtes und vornehmlich die Angemessenheit der für die zu erwerbenden Gegenstände vereinbarten Preise der Prüfung zu unterziehen. (§ 10 Alt. Regul.) Der auf die Einbringung von Einlagen (Apports) gerichtete Vertrag ist von vornherein auf andere Gegenstände als auf Bareinlagen gerichtet, erscheint somit als Sozietätsvertrag. Allerdings ist die Einlage in Geld abzuschätzen, weil eben das Grundkapital in einer Geldsumme anzugeben ist. Allein die Bewertung der Einlage in Geld genügt nicht, um neben dem Sozietätsvertrage von einer Hingabe an Zahlungsstatt oder nur von einer solchen zu sprechen. Vgl. Behrend, S. 747. (Früher habe auch ich angenommen, daß eine datio in sol. vorliege, weil statt des Geldes dem Einleger Aktienanteile hingegeben werden; allein diese Annahme ist unnötig. Lehmann, I S. 375 erklärt die Sacheinlage für einen Statuakt.) — Die Apports können in Fabriken, in der Übertragung der Firma, in der Mitteilung eines Fabriksgeheimnisses, Patenten u. dgl. bestehen — nicht aber in Dienstleistungen. Vgl. auch Lehmann, I S. 217. — über die Revision vgl. noch Klein, S. 17 flg., 45 flg.

^{83d)} Zur Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Aktiengesellschaft ist nach dem Alt. Regul. eine qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich. Dieselbe muß mindestens ein Viertel aller Aktienzeichner und ein Viertel sämtlicher auszugebenden Aktien umfassen. (§ 13 Alt. Regul.) Bei der qualifizierten Gründung gilt die Errichtung der Gesellschaft als abgelehnt, wenn die Hälfte der weder an den Apports noch an den Gründungserwerbungen beteiligten Aktienzeichner ihre Stimme gegen die Errichtung abgab. (§ 13 Alt. Regul.) Vgl. Grünhut a. a. D. S. 234 flg., Landesberger, S. 123. — Unrichtig Landauer, S. 35.

einzuüberufen. Der Wahlakt entfällt nur dann, wenn nach dem Statute die Bestellung des Vorstandes und der Revisoren auf andere Weise, als durch Wahl vorzunehmen ist. Ost ist nämlich der erste Vorstand im Statute benannt oder ist die Benennung einzelner Mitglieder der Regierung usw. vorbehalten. Der Generalversammlung sind der Gründerbericht über die Apports (Einlagen), Gründungserwerbungen und Übernahme besonderer Verpflichtungen (Vorrechte der Gründer, Gründungsaufwand usw.), sowie der eventuelle Bericht der Revisoren darüber — samt Belegen vorzulegen. Dem Gesuche um Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nebst einer notariellen oder gerichtlichen Beurkundung der von der konstituierenden Generalversammlung über die erwähnten Punkte gefassten Beschlüsse (im Originale oder in beglaubigter Abschrift) Belege über die Zeichnung des Aktienkapitales, über die Einzahlung des nach dem Statute vor der Registrierung einzuzahlenden Kapitalbetrages und über die oben erwähnten Gründertransaktionen (Gründerrechte, Einlagen, Übernahmen) beizufügen. (§ 14 Akt. Regul., insbes. letzter Abs. ^{83e}) Bei der Simultangründung ist die konstituierende Generalversammlung nur von formeller Bedeutung. (Vgl. auch Grünhut, S. 236.)

Alles dies gilt im Wesen auch für den Fall der Umbildung von Aktiengesellschaften, insbes. rücksichtlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Erhöhung oder Reduktion des gesellschaftlichen Aktienkapitales und der bei einer Neuemission von Aktien etwa stattfindenden Apports. (§§ 15 bis 18 Akt. Regul.)

Der bezüglich der Apports, Gründungserwerbungen und der besonderen Vorrechte erstattete Gründerbericht ist von den Konzeptionswerbern sowie von den Mitgliedern des Vorstandes und eventuell des Aufsichtsrates, ferner von den Einlegern und Überträgern der Vermögensstücke zu unterfertigen. (§ 10.) Gleich dem Gründerberichte muß sich der (eventuelle) Bericht der Revisoren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in jenem Berichte enthaltenen Angaben und auf die Angemessenheit der Vergütung für Apports, Übernahmen und Gründungsaufwand erstrecken. Alle diese Schriftstücke sind bei der Handels- und Gewerbekammer aufzubewahren. Eine beglaubigte Ausfertigung über die bezüglichen Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung ist auch der Landesstelle vorzulegen. (§ 14.) Im Sinne des Akt. Regul. sind als Gründer anzusehen: die Konzeptionäre, die Sacheinleger (Apporteur) und mit Recht auch (wegen der gleichen wirtschaftlichen Gefahren) diejenigen, welche Vermögensgegenstände an die Gesellschaft im Gründungsstadium übertragen; denn sie alle haben den Gründerbericht zu unterfertigen. § 9, Aufschrift. — (Nach dem deutsch. H. G. B. werden nur jene Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben und die Sach-

^{83e}) Die Entsch. Nr. 1335, 1364 Adl.-Cl. und die verfehlte Behauptung Cansteins, S. 480 sind nunmehr bedeutungslos. Damit ist zugleich die Frage, ob das Registergericht Belege über die erfolgte Zeichnung des Aktienkapitales fordern dürfe, bejahend beantwortet.

einleger als Gründer behandelt. § 187 deutsch. H. G. B. Über die verschiedene Ausdehnung des Gründerbegriffs s. Lehmann, I S. 319 flg.)

So zweckmäßig im ganzen die Präventivmaßregeln des Akt. Regul. sind, so entbehren sie doch des erforderlichen Nachdruckes der eventuellen Straffanktionen, welche nur im Gesetzeswege geschaffen werden können. (Vgl. auch Grünhut, S. 231.) Auch ist es ein Mangel des Akt. Regul., daß die für Sacheinlagen gegebenen Aktien nicht durch längere Zeit, etwa zwei bis drei Jahre unveräußerlich und bei der Gesellschaft zu erlegen sind; denn es bleibt die Gefahr, daß die Sacheinleger ihre Aktien alsbald loszuschlagen und dadurch einen ungerechtfertigten Gründergewinn in Sicherheit bringen. (Vgl. Grünhut, S. 237, Klein, S. 17, 46 Note*.)

Es sollen nun die vier Grunderfordernisse für das Zustandekommen eines Aktienvereines näher erörtert werden.

Ad 1. Die Erfüllung des ersten Erfordernisses (Aktienzeichnung auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages) erfolgt auf verschiedene Weise. Es können nachstehende bei der Gründung von Aktienvereinen hauptsächlich zur Anwendung gelangende Wege unterschieden werden:

a) Es können die Gründer einer Aktienunternehmung auf Grund des fertiggestellten Statutes (Art. 209) sämtliche Aktien zeichnen und zugleich den Vorstand der Gesellschaft bestellen. Hier ist die Voraussetzung des Rechtsbestandes der Aktiengesellschaft mit der Unterfertigung des Gesellschaftsvertrages, respektive mit der Zeichnung der letzten Aktie gegeben. Diese Gründungsform pflegt den späteren Erwerbern von Aktien am wenigsten günstig zu sein, da sie die wirtschaftliche Organisation und erste Leitung der Gesellschaft vollständig in die Hände fast unverantwortlicher Gründer legt. Die Aktienzeichnung besitzt in diesem Falle den Charakter eines contractus societatis (§ 1175 a. b. G. B.). Regelmäßig entsteht eine handelsrechtliche Gelegenheitsgesellschaft im Sinne des Art. 266 H. G. B.; denn die Gründer sind meist Bankiers (Art. 272 Abs. 2), die sich zu dem Zwecke vereinigen, um einen auf gemeinsamen Erwerb gerichteten Verein (sc. der Aktionäre) ins Leben zu rufen. Dieser Zweck ist erreicht, sobald die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde und hierdurch juristische Persönlichkeit erlangte; mit diesem Momente erlischt die Gelegenheitsgesellschaft.⁸⁴) Vermöge der Aktienzeichnung unterwirft sich der Zeichner insbes. allen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. (Diese Gründungsart wird „Simultangrün-

⁸⁴) Von diesem Standpunkte aus unterscheide ich nunmehr, indem ich den Aktienverein als juristische Person ansehe, zwischen dem auf Gründung des Aktienvereines gerichteten Gesellschaftsvertrage, dessen Zweck mit der Registrierung des Aktienvereines bezieh. mit der Entstehung der juristischen Person erfüllt ist, und dem Gesellschaftsstatute, dessen rechtliche Wirksamkeit mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Ihrem Inhalte nach stimmen Gesellschaftsvertrag und Statut überein (s. den Wortlaut des Art. 208); ähnlich auch Behrend, § 115. Zur Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen sind die Gesellschafter zunächst vertragsmäßig verpflichtet; nach der Registrierung der Gesellschaft sind sie dem — mit dem Gesellschaftsvertrage übereinstimmenden — Statute

„ding“ genannt.^{84a)} Einer größeren Anzahl von Gründern (Subskribenten) bedarf es nach dem Gesetze zur Existenz einer Aktiengesellschaft nicht; es genügen sogar nur zwei Zeichner. (Fremdländische Gesetze statuieren das Erfordernis, daß die Gesellschaft wenigstens fünf bis sieben Mitglieder zähle.)^{84b)}

b) Die Gründer können auch bloß in der Eigenschaft von PropONENTEN auftreten, einen Teil der Aktien selbst zeichnen und an das Publikum die Aufforderung richten, auf Grundlage des veröffentlichten,

der juristischen Person, der sie nunmehr als Mitglieder angehören, in dieser Eigenschaft unterworfen. (Vgl. die R. 84 b.) In diesem Punkte weiche ich nunmehr von Wiener, Zeitschr. f. G. R. 22 S. 43 ab. Wenn Ring in Conrads Handwörterbuch in dem Beschlusse der Generalversammlung betreffend die Errichtung der Gesellschaft den Abschluß des Gesellschaftsvertrages erblickt, so finde ich in demselben vielmehr den vorletzten Schritt zur Verwirklichung des Sozietätsverhältnisses. Unrichtig ist die in der Entsch. Nr. 1590 Abl.-Cl. aufgestellte Behauptung, der Gesellschaftsvertrag besitze vor der Registrierung der Gesellschaft gegenüber den Aktionären keine bindende Kraft. — Behrend, § 105 Nr. 14 und § 106 gibt die rechtliche Möglichkeit des Überganges der „Zeichnersozietät“ in eine juristische Person, insbes. bei der Sukzessivgründung zu. Dem Mehrheitsbeschlusse der konstituierenden Generalversammlung kommt zwar die Eigenschaft eines Vertrages nicht zu; er bildet aber eine gesetzliche Bedingung der Entstehung des Aktienvereines und bindet die Gesellschafter kraft gesetzlicher Vorschrift. Näher steht unsere Rechtsanschauung der Ansicht Staubs (5. Aufl.) zu Art. 209 des deutsch. G. G. B. aus dem J. 1884. Für nicht unzulässig erachte ich die von Renaud, S. 243, Gareis (§ 34) u. a. aufgestellte Lehre, der Zeichner schließe mit den Gründern zugunsten einer dritten Person (nämlich der zu schaffenden juristischen Person) einen Vertrag ab. — Canstein, § 27 vertritt die Theorie von dem Gesellschaftsübereinkommen der Aktionäre. — Nach R. Lehmann, I § 32, bel. S. 336 flg. ist die Zeichnung sowohl bei der Simultan- als bei der Sukzessivgründung stets ein einseitiger auf die Mitgliedschaft in der künftigen Aktiengesellschaft gerichteter Akt — ein Statusakt, ähnlich dem Eintritt in die Gemeinde usw. Von Offerte und Annahme könne daher weder hier noch dort gesprochen werden. Allein diese Konstruktion erklärt nicht Inhalt und Folgen der Zeichnung, abgesehen davon, daß alsdann auch ein einseitiger Rücktritt des Zeichners zulässig wäre. Meines Erachtens enthält die Zeichnung die verbindliche Erklärung, sich an der künftigen Aktiengesellschaft als Mitglied mit dem gezeichneten Betrage und mit den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Rechten und Verbindlichkeiten zu beteiligen — eine Erklärung die bei der Simultangründung sofort von allen Zeichnern wechselseitig, bei der Sukzessivgründung fallweise und sukzessiv von den Gründern angenommen wird.

^{84a)} Görski, I. S. 308 flg. vertritt im ganzen dieselbe Ansicht. — über Simultan- und Sukzessivgründung nach den §§ 188 bis 190 deutsch. G. G. B., vgl. Lehmann-Ring, I. S. 396 flg.

^{84b)} Die Bestimmung des § 188 des deutsch. G. G. B.: „übernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Übernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet“, steht nicht im Einklange mit dem im Art. 211 (entsprechend dem § 200 des deutsch. G. G. B.) ausgesprochenen Grundsatz, daß vor der Eintragung in das Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht bestehe. Staub, Suppl. S. 87 interpretiert die angeführte Stelle dahin, daß die Gesellschaft bis zu ihrer Registrierung nur als Sozietät nach bürgerlichem Rechte bestehe. (§ 84 des b. G. B. für das Deutsche Reich.) Bei Sukzessivgründungen gilt die Gesellschaft erst mit dem zustimmenden Beschlusse der konstituierenden Generalversammlung als „errichtet“. (§ 196 deutsch. G. G. B.) — Auch hier erscheint die in der R. 84 gemachte Unterscheidung zwischen Gesellschaftsvertrag und Statut geboten.

alle im Gesetze (Art. 209) vorgeschriebenen Punkte enthaltenden Statutes (welches manchmal auch schon die Bestellung des ersten Gesellschaftsvorstandes enthält), durch Zeichnung von Aktien den Aktienverein zu bilden. In diesem Falle erscheint die Grundbedingung des Rechtsbestandes der Gesellschaft (das Vorhandensein eines Aktienfonds) in dem Zeitpunkte verwirklicht, in welchem die Gesamtzahl der Aktien vom Publikum gezeichnet ist.⁸⁵⁾ Durch die Zeichnung unterwirft sich der Zeichner den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (des künftigen Statutes), übernimmt die darin festgesetzten Verpflichtungen und erklärt seinen Eintritt als Mitglied in den künftigen Aktienverein. Schon mit Rücksicht auf das notwendige Zusammenwirken aller Zeichner zu demselben Zwecke haben diese Erklärungen den Charakter des Beitrittes zu einer Sozietät. Entgegengenommen werden diese Erklärungen von den Gründern für alle Mitzeichner, bezieh. für den künftigen Aktienverein. (Der Sozietätscharakter äußert seine — oft geleugnete — praktische Bedeutung namentlich in der Weise, daß nur die Majorität der Zeichner im Gründungsstadium den saumseligen Gründer zur Vornahme der zugesagten zur Errichtung des Aktienvereines erforderlichen Schritte verhalten könnte. Behrend, S. 731 erwähnt allerdings nur das diesfällige Magerrecht der Gründer gegen einander.) Auf die von einem Zeichner etwa erhobene Einwendung, er habe das Statut, wiewohl die Subskriptionsurkunde die wesentlichen Bestimmungen desselben enthielt oder doch auf dasselbe hinwies, nicht gelesen, kann nicht Bedacht genommen werden. (Vgl. auch die Entsch. des deutsch. B. D. G. G. 18 S. 35.) Hat das Statut noch nicht die staatliche Genehmigung erlangt, so wird in den Prospekt häufig die

⁸⁵⁾ Manche Schriftsteller sehen die Aktienzeichnung als Offerte an. (Ring zu Art. 221, Borch, Handwörterb., Behrend, S. 738, dag. Lehmann, I S. 339 flg.) Der Regel nach stellt sie sich jedoch eher als Annahme einer Offerte dar. Vgl. auch die Entsch. Nr. 416, 1967 Abl.-Cl. Daß bei einer Überzeichnung des Aktienbetrages — wie selbstverständlich — eine verhältnismäßige Reduktion der Zeichnungen einzutreten hat, steht unserer Auffassung nicht im Wege. Unzweifelhaft erscheint die Subskription dann als Annahme der Offerte, wenn bei Kapitalserhöhungen oder Neugründungen nur bestimmten Personen, z. B. bisherigen Aktionären usw., eine Subskriptionsofferte zugestellt wird. Vgl. diesfalls auch Behrend, S. 738 Nr. 9. — Die Projektanten dürfen die Subskription eines zahlungsfähigen Zeichners nicht willkürlich zurückweisen, es wäre denn, daß sie sich dieses Recht vorbehalten hätten. In dem letzteren Falle liegt auf Seite des Zeichners allerdings nur eine Offerte vor. Vgl. auch Canstein, S. 474, anders Görski, I S. 310, unbestimmt Pollitzer, S. 248. — Übrigens erklären manche die Zeichnung für perfekt schon mit der Niederschrift, andere mit der Zuteilung der Aktien, andere wieder mit der Anmeldung der Zeichnerliste bei Gericht (Staub) usw.; dazu Lehmann, I S. 347 flg., welcher unter Regierung dieser Ansichten die Zeichnung als einseitigen, auf Mitgliedschaft der künftigen Aktiengesellschaft gerichteten Akt aufsaßt und S. 339 behauptet, daß die Gründer bezüglich der Zubilligung der Aktien völlig freie Hand haben. (Diese letztere Ansicht verstoßt gegen die Verkehrssitte.) — Übersteigt der gezeichnete Betrag die Höhe des Aktienkapitales, so findet — wenn nichts anderes vorgesehen ist — eine verhältnismäßige Reduktion der gezeichneten Summen statt. Eine Kontrolle ist hierbei, falls ein Aufsichtsrat nicht bestellt wurde, allerdings ziemlich schwierig. Der Rechtsweg ist dem Benachteiligten nicht verschlossen.

Bestimmung aufgenommen, daß die Zeichner sich im vorhinein den von der Regierung eventuell für notwendig erachteten formalen Änderungen des Statutes unterwerfen und die Proponenten zur Vornahme der in dieser Richtung erforderlichen Schritte ermächtigen. Weichen außer diesem Falle die Bestimmungen des genehmigten Statutes in den oben (§ 3 Z. 1 bis 11) bezeichneten wesentlichen Punkten von dem der Subskription zugrunde liegenden Entwurfe ab, so ist nach dem Akt. Regul. § 13 ein einstimmiger Beschluß der in der konstituierenden Versammlung anwesenden Zeichner zur Gültigkeit der Änderung erforderlich; ja soll eine nicht vorgesehene Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen (§ 3 Z. 12 Akt. Regul.), z. B. Rübenlieferungen, begründet werden, ist die Zustimmung sämtlicher Zeichner erforderlich. § 13 Akt. Regul. (Auch bei dieser zweiten Art des Vorganges besitzt die Aktienzeichnung die rechtliche Natur eines — nach Umständen allerdings bedingten — contractus societatis im Sinne des § 1175 a. b. G. B., bezieh. einer Gelegenheitsgesellschaft.) In einem derartigen Falle sprechen wir von einer „Sutzeffingründung“.

Bei beiden Gründungsformen verliert die Aktienzeichnung ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn die übrigen oben angeführten Bedingungen des Zustandekommens der Gesellschaft (dazu §§ 2 bis 4 Akt. Regul.) nicht erfüllt werden. Die Gründer übernehmen — neben der Zeichnerverbindlichkeit — die weitere Verpflichtung, gemeinsam alles vorzunehmen, was zur Errichtung und zum Rechtsbestande des Aktienvereines erforderlich ist; sie haben hierbei (in Ermanglung besonderer Bestimmungen) rechtlich die Stellung von Bevollmächtigten der Zeichner, bezüglich der künftigen Gesellschaft die Stellung von Geschäftsführern ohne Auftrag. Vgl. AbI.-Gl. Nr. 878. Die Gründer unterliegen der besonderen Haftung, welche im Gesetze, bezieh. in den Statuten für dieselben festgesetzt ist.

c) Der Vorgang bei der Errichtung der Gesellschaft kann auch darin bestehen, daß die Gründer in ihrem mehr oder weniger detaillierten Programme (Prospecte) lediglich den Zweck der Gesellschaft, die Höhe des Grundkapitals sowie die Anzahl der Aktien anführen und das Publikum einladen, durch Zeichnung von Aktien den Grund zur Bildung des zu errichtenden Aktienvereines zu legen. Bei dieser Gründungsart ist die erste Existenzbedingung der Gesellschaft in dem Zeitpunkte erfüllt, in welchem nach erfolgter gesetzmäßiger Zeichnung des Aktienkapitales die Generalversammlung der Zeichner (der Aktionäre des zu kreierenden Vereines) die Annahme des vorgeschlagenen, den Anordnungen des Art. 209 entsprechend verfaßten Statutes beschloß. Die Subskription könnte in dem in Rede stehenden Falle lediglich den Charakter des sog. pactum de contrahendo (Art. 208 und § 936 a. b. G. B.) besitzen und es erwächst aus der Zeichnung gemäß der Rechtsregel des § 936 a. b. G. B. nur dann eine Verpflichtung, dem zu gründenden Vereine durch definitive Zeichnung als Aktionär beizutreten, wenn mindestens die wesentlichen Stücke des Gesellschaftsvertrages im Prospekte angeführt wurden, sonach: der Gegenstand des Unternehmens, die Firma der Gesellschaft, deren Sitz, die Höhe des Grundkapitales,

der Nennbetrag der Aktien, der Umstand, ob letztere auf Namen oder auf den Inhaber lauten; wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden; die Feststellung derselben, der Zahl und Art derselben, ferner die Bestimmung rücksichtlich einer etwaigen Beschränkung des Stimmrechtes der Aktionäre, endlich die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen. (Vgl. dazu § 182 des deutsch. G. B. u. Nr. 91.) Das Statut, dessen Annahme von der Mehrheit der Generalversammlung der Zeichner beschlossen wurde, ist in diesem Falle nach subsidiärem bürgerliche Rechte auch für die Minderheit bindend, insofern die beschlossenen Bestimmungen mit den kundgegebenen wesentlichen Programmpunkten nicht im Widerspruche stehen. Enthält das Programm nicht einmal die erwähnten wesentlichen Stücke des Vertrages, so wird durch die Zeichnung eine rechtliche Verbindlichkeit überhaupt nicht begründet; die Zeichnung stellt sich vielmehr als die bloße Erklärung der Bereitwilligkeit dar, dem etwa zu bildenden Vereine beizutreten. § 936 a. b. G. B. a. contr.⁸⁰⁾ (Siehe die Entsch. in der Ger. Ztg. 1867 Nr. 19, AbI.-Gl. Nr. 104.) Hierbei darf nicht übersehen werden, daß das Recht zur Klageerhebung wegen Erfüllung des pactum de contrahendo in der Frist eines Jahres verjährt; § 936 a. b. G. B.⁸¹⁾ — Werden die im Programm kundgegebenen wesentlichen Vertragsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Subskribent an die durch die Zeichnung übernommene Verpflichtung nicht gebunden. Vgl. Entsch. AbI.-Gl. Nr. 104.

Folgende Fragen bedürfen noch einer eingehenderen Erwägung:

a) Ist es zulässig, die Zeichnung von Aktien sub pari, d. i. unter dem Nennbetrage vorzunehmen? Diese Frage ist verneinend zu beantworten. Ein solcher Vorgang kann nur mittels Privilegs, welches namentlich strategisch wichtigen Eisenbahnaktienunternehmungen bei gleichzeitiger staatlicher „Zinsengarantie“ durch ein Gesetz erteilt zu werden pflegt, ermöglicht werden.⁸²⁾⁸³⁾

⁸⁰⁾ Nach meinem Dafürhalten bilden nicht alle Punkte des Art. 209 „wesentliche Stücke“ des Gesellschaftsvertrages im Sinne des § 936 a. b. G. B.; ich gebe aber zu, daß man hierüber verschiedener Meinung sein könne. Hierin liegt eine empfindliche Lücke des G. B. und des Regulativs (§ 3 Akt. Regul.) Diese Ansicht teilt Behrend, § 98 S. 718 flg., vgl. auch die §§ 182 und 309 des neuen deutsch. G. B. und Nr. 91. Im Falle Nr. 1939 AbI.-Gl. lag wirkliche Zeichnung im Sinne des Art. 208 vor.

⁸¹⁾ Auch die vorläufige staatliche Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft erlischt binnen Jahresfrist. (§ 4 Abs. 7 Akt. Regul.) — Canstein, S. 475 unterscheidet die unter lit. b und c angeführten Fälle nicht genau; Pollitzer, S. 247 erwähnt des dritten Falles nicht.

⁸²⁾ Dies folgt aus dem den Bestimmungen der Art. 209 Ziff. 4 und 210 zugrunde liegenden Prinzipie, da sonst das Aktienkapital reell nicht gedeckt sein würde; der Deckungsfonds wäre zum Teile ein bloß nomineller, fiktiver und aus dieser Fiktion könnten für die Gläubiger der Gesellschaft unter Umständen beträchtliche Gefahren erwachsen. Art. 217. Vgl. Nissen, Zeitschr. f. H. R. XXI S. 114 flg. (Ein ausdrückliches Verbot der Ausgabe von Aktien unter dem Nennbetrage enthält Art. 209 a des deutsch. Ges. aus dem J. 1884, respektive § 184 des neuen deutsch. G. B.) Vgl. Gareis-Fuchsberger, S. 405, 406, Behrend, § 117 Nr. 17, Ring a. a. D., S. 450. In diesem Punkte weicht das französ. = deutsche Recht vom engl. Rechte ab.

⁸³⁾ Die Ansicht, es ließe sich diese Differenz durch Ausgabe einer verhältnismäßig größeren Anzahl von Aktien, durch welche die Zeichnung des vollen Aktien-

β) Dürfen Aktien zu einem höheren Preise als zum Nennbetrage ausgegeben werden? Gewiß! (Vgl. auch Art. 209 a des deutsch. Ges. aus dem J. 1884, respektive § 184 des neuen deutsch. H. G. B., welches die Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag in dem Falle, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist, für statthaft erklärt und die Abgabe des Mehrbetrages an den Reservefonds anordnet. Ebenso auch § 53 des österr. Regulativs aus dem J. 1899, welches jedoch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Statut nicht vorschreibt.)

γ) Darf die Einwendung eines Subskribenten, er habe den Aktienbetrag nur zum Scheine gezeichnet, beziehentlich er sei vermöge einer mit den Gründern getroffenen besonderen Vereinbarung zur wirklichen Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages nicht verpflichtet, berücksichtigt werden? Gewiß nicht. Denn abgesehen davon, daß den Gründern nach dem Gesetze das Recht nicht zusteht, im Namen der zu errichtenden Gesellschaft Scheinzeichnungen entgegen zu nehmen, entbehrt ein derartiger Nebenvertrag auch deshalb der Gültigkeit, weil er dem Rechte und den guten Sitten, sowie kategorischen (zwingenden) Vorschriften des H. G. B. Art. 184, 222, 223 widerspricht. Unter Umständen kommt hier auch die Bestimmung des § 887 a. b. G. B. in Betracht, kraft welcher auf mündliche Verabredungen, welche mit der Urkunde nicht übereinstimmen, keine Rücksicht genommen werden darf.

δ) Kontrovers ist die Beantwortung der Frage, welchen Einfluß der Umstand ausübe, daß das Aktienkapital nicht voll gezeichnet wurde und sonach die von den Konzeptionswerbern behufs Erwirkung der Registrierung der Gesellschaft gemachte Angabe entgegengesetzten Inhaltes gegen die Wahrheit verstieß. (Über diese in den Legislativen sehr verschieden gelöste Frage vgl. Lehmann, I §§ 38, 39.) Die Mehrheit der Schriftsteller neigt sich der Ansicht zu, daß dieser Mangel die Entstehung der Gesellschaft nicht hindere und daß die Registrierung diesen Mangel heile. Nicht ohne Einfluß auf diese Meinung scheint die Erwägung gewesen zu sein, daß die Annahme der Nichtigkeit der Gründung wirtschaftlich zu verheerenden Folgen führen müßte. Bildet jedoch die Vollzeichnung des Aktienkapitales eine wesentliche Bedingung des Zustandekommens der Aktiengesellschaft, dann müssen wir — in Ermanglung besonderer Vorschriften — folgerichtig zu der Ansicht uns bekennen, daß in diesem Falle die Gesellschaft rechtlich nicht bestehe. Diese Folgerung wird jedoch durch die für die Rechtswirkung der Eintragungen des Handelsregisters maßgebenden Grundsätze modifiziert. (Art. 25, 46.) Kraft des dem Inhalte des Handelsregisters zukommenden öffentlichen Glaubens wird die Gesellschaft, sofern sie im Handelsregister eingetragen ist, im Hinblick auf dritte Personen, die in gutem Glauben handelten, für existent angesehen. Der Landesregierung und dem Handelsgerichte obliegt jedoch die Pflicht, im Falle der Entdeckung des erwähnten Mangels auf Grund des Vereinsgesetzes (§ 24) und des

kapitales erzielt würde, decken, steht mit den Normen der Art. 209 Ziff. 4 und 210 H. G. B. im Widerspruch.

H. G. B. (Art. 209 Ziff. 4) unter analoger Anwendung des Art. 242 H. G. B. eventuell die formelle Auflösung der Gesellschaft zu verfügen und die Vornahme der Liquidation anzuordnen.⁹⁰⁾

Nach den (nicht hinlänglich klaren) Bestimmungen der §§ 158 und 189 des ung. H. G. B. müssen die Mitglieder der Direktion und die Gründer, zufolge der Art. 213 a, 209 h der deutsch. Novelle aus dem J. 1884, respektive gemäß der §§ 202, 204 des neuen deutsch. H. G. B. müssen die Gründer, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, wenn sie die Vollständigkeit der Zeichnung des Grundkapitales bestätigten, den fehlenden Betrag als Gesamtschuldner übernehmen und die Einzahlungen leisten.⁹¹⁾

ε) Für die Zahlungsfähigkeit der Zeichner haften die Gründer nicht, es wäre denn, daß sie die Insolvenz derselben zur Zeit der Anmeldung kannten. Vgl. auch Art. 213 a der deutsch. Novelle, respektive § 202 des neuen deutsch. H. G. B. (Gesamthaftung.)^{91 a)}

Ad 2. Der Anordnung des Art. 208 zufolge muß über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statutes) eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Hiernach bedarf es im Falle einer Simultanründung, bei welcher die Konzeptionswerber

⁹⁰⁾ Nach Art. 213 a des deutsch. Ges. aus dem J. 1884 und nunmehr § 202 des deutsch. H. G. B. sind namentlich die Gründer gegenüber der Gesellschaft für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitales zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesamtschuldner verhaftet; sie haben insbes. einen an der Zeichnung des Grundkapitales fehlenden Betrag zu übernehmen und fehlende Einzahlungen zu leisten. — Die ältere Rechtsprechung des deutsch. R. D. H. G. und des R. G. geht von der Anschauung aus, es könne der Rechtsbestand einer Aktiengesellschaft aus dem Grunde, daß ein Teil der Aktienzeichnungen erdichtet (fiktiv) sei, von den Zeichnern nicht bestritten werden, da die Gesellschaft vermöge der Eintragung in das Handelsregister die Berechtigung zum Abschlusse von Handelsgeschäften erlange. Pflicht der Gesellschaft sei es sodann, die Rückstände von den Subskribenten usw. hereinzubringen. Vgl. die Entsch. des deutsch. R. G. V 18 S. 77 flg., ferner R. 91 a.

⁹¹⁾ Primker, Endem. H. R. I S. 531 betrachtet eine derartige Gesellschaft für nicht zu Recht bestehend; andere Schriftsteller weichen dieser Konsequenz ohne Grund aus: Kenaud, S. 294. Unzutreffend ist die von Canstein, § 27 S. 479 rückfichtlich der Ausgabe nicht gezeichneter Aktien aufgestellte Behauptung. — Über d. deutsch. H. G. B. vgl. vor. Note. Übrigens ordnet § 309 des. G. B. an, daß eine Aktiengesellschaft, deren Gesellschaftsvertrag die nach § 182 Abs. 2 wesentlichen Bestimmungen (Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens derselben, die Höhe des Grundkapitales und der einzelnen Aktienbeträge, die Art der Bestellung und Zusammenfügung des Vorstandes, die Form, in welcher die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht und die Form für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen) nicht enthält, auf Klage jedes Gesellschafters für nichtig zu erklären sei.

^{91 a)} Im Falle jemand (ein Konzeptionswärter, ein Mitglied des Verwaltungsrates usw.) für einen Subskribenten die von diesem gezeichneten Aktienbeträge leistet, so ist er bei etwa darauf eintretender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft nicht berechtigt, auf Grund der Bestimmungen der §§ 1036, 1037, 1042 a. b. G. B. von dem Zeichner den Ersatz des erlegten Betrages zu begehren. Vgl. Entsch. Nr. 1253 Adl.-Gl.

das ganze Aktienkapital zeichnen, der Anwesenheit sämtlicher Gründer bei der Aufnahme der gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Allein auch bei der sukzessivgründung, namentlich wenn von den KonzeSSIONÄREN nur ein Teil des Aktienkapitales gezeichnet wurde, genügt es nach herkömmlicher Praxis, wenn die Gründer das von ihnen festgestellte Statut durch das Gericht oder einen Notar beurkunden ließen. — Nur in dem dritten oben S. 98 unter lit. c angeführten Falle ist es schon im Sinne des H. G. B. notwendig, daß zur ersten (konstituierenden) Generalversammlung, in welcher die Annahme des Statutes beschlossen werden soll, ein Notar oder ein Richter beigezogen und von diesem über die Bestimmungen des Statutes und deren Genehmigung von Seite der Generalversammlung ein Protokoll aufgenommen werde. — Nach § 13 Akt. Regul. muß in allen Fällen vor der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft von der konstituierenden Generalversammlung der Aktienzeichner die Errichtung der Aktiengesellschaft und die endgültige staatlich genehmigte Fassung des Statutes beschlossen worden sein. Der Beschlußfassung derselben sind auch vorbehalten die Wahl des ersten Aufsichtsrates oder der Revisoren und (in Ermanglung einer anderweitigen Bestimmung des Statutes) die Wahl des ersten Vorstandes. Über die Bedingungen eines gültigen Beschlusses der konstituierenden Generalversammlung vgl. oben S. 98, 99 und § 13 Abs. 6 des Akt. Regul. Der Beschluß muß in gerichtlicher oder notarieller Form beurkundet werden.

Bemerkt sei, daß nach dem Gesetze Art. 214, 242, Ziff. 2 wohl bei jenen Generalversammlungen, welche über die Annahme des Statutes, über die Änderung einzelner Bestimmungen desselben oder über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen, nicht aber in anderen Fällen, die Anwesenheit eines Notars oder eines Gerichtsabgeordneten erforderlich ist. Die Form der Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen ist im § 87 Not. D. geregelt. (De lege ferenda erscheint die Vorschrift empfehlenswert, daß bei jeder Generalversammlung eines Aktienvereines ausnahmslos ein Notar oder ein Organ des Gerichtes zu intervenieren habe.)

Ad 3. Die Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft bildet nur einen Akt der Polizeiverwaltung. Die Statuierung dieses Erfordernisses entspringt dem Bestreben, die Bildung unsolider oder gar betrügerischer Unternehmungen hintanzuhalten. Der Genehmigungsakt besitzt daher nicht den Charakter eines Gesetzes und vermag weder Bestimmungen, welche entgegen der gesetzlichen Vorschrift in dem Gesellschaftsvertrage mangeln, zu erzeigen, noch sonstige Gebrechen desselben zu sanieren. Das Handelsgericht ist allerdings nicht befugt, die Eintragung eines staatlich genehmigten Statutes abzulehnen, wenn auch die Bestimmungen des letzteren unzulänglich sind. (Arg. Art. 209.) Die KonzeSSION kann ohne Zustimmung der Regierung nicht übertragen werden. (Min. Erl. v. 11. April 1872 Z. 6106, vgl. Landesberger, S. 123.) Dieselbe erlischt, wenn nicht binnen Jahresfrist vom Datum der Genehmigungsurkunde die gerichtliche Registrierung erfolgt. (§ 12

Akt. Regul.) — Ausnahmsweise wird die staatliche Genehmigung in Gesetzesform erteilt, dann nämlich, wenn gleichzeitig Gegenstände, die in den Wirkungsbereich der Gesetzgebung fallen, im Statute einer Regelung unterzogen werden: so in der Regel bei Eisenbahnunternehmungen und ebenso bei der österr.-ung. Bank. In solchen Fällen besitzt die Genehmigung Gesetzescharakter.

Das KonzeSSIONssystem, welches in England unbekannt ist und in Frankreich im J. 1867, in Deutschland im J. 1869, in Italien im J. 1882 und in Ungarn im J. 1875 mit Recht beseitigt wurde, ist nicht empfehlenswert. (In den eben genannten Ländern gilt vielmehr das „System der Normativbestimmungen“, vermöge dessen nur dem Gerichte der Nachweis der Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Kautelen erbracht werden muß.) Der Staat, respektive dessen Organe sind weder berufen noch geeignet, das Vorhandensein der Bedingungen des wirtschaftlichen Gedeihens einer Aktienunternehmung zu prüfen. Die staatlichen Organe sind außerstande, die Solidität der Gründer oder des in Aussicht genommenen Unternehmens in verlässlicher Weise zu ermitteln. Dazu kommt, daß infolge der Einholung der staatlichen Genehmigung die Errichtung der Aktiengesellschaft sich häufig übermäßig in die Länge zieht und hierdurch oft der günstige Zeitpunkt für die Gründung des Unternehmens veräußt wird. Bei der Herrschaft des KonzeSSIONierungssystems übernimmt der Staat nach der (allerdings unbegründeten) Anschauung des Publikums durch die Erteilung der Genehmigung eine gewisse moralische Verantwortung für die konzeSSIONierten Unternehmungen, welcher er niemals zu genügen vermag. Die Erfahrung lehrt, daß selbst die strengste Staatsaufsicht das Entstehen unsolider und betrügerischer Aktienunternehmungen nicht verhinderte. Es ist daher zweckmäßiger, wenn durch Beseitigung des Erfordernisses staatlicher Genehmigung das Publikum selbst zur Achtsamkeit und Vorsicht genötigt wird und lediglich das Handelsgericht die gehörige Erfüllung der für die Errichtung einer Aktiengesellschaft gesetzlich statuierten Bedingungen überwacht.

Daß für gewisse wichtigere Unternehmungen, z. B. Banken und Eisenbahnunternehmungen aus Gründen des öffentlichen Rechtes an dem Erfordernisse staatlicher Genehmigung stets festzuhalten sei, ist selbstverständlich. Desgleichen bedarf es zum Betriebe konzeSSIONierter Gewerbe der behördlichen Bewilligung. (§ 15 G. D.)

Ad 4. Zur Erwirkung der Registrierung einer Aktiengesellschaft wären nach dem österr. H. G. B. nicht allein die Mitglieder des Vorstandes, sondern auch, solange der Vorstand nicht bestellt ist, die Gründer befugt, welche das Statut verfaßten und kraft ihrer Stellung alles vorzunehmen haben, was zum Rechtsbestande der Aktiengesellschaft erforderlich ist. Vgl. Analogie des § 5 Genoff. Ges.^{91b)} (Die Vorschrift des Art. 212

^{91b)} Dieser Fall ist nunmehr nicht praktisch, da gemäß § 13 Akt. Regul. der Vorstand schon vor der Registrierung bestellt sein muß.

§. G. B. betrifft lediglich die Anmeldung einer Zweigniederlassung.) Ist einmal die Aktiengesellschaft errichtet, so wird sie einzig und allein von ihrem Vorstande vertreten. (Art. 227; dazu Löwenfeld, Recht der Aktiengesellschaft S. 219.) Ausdrückliche Normen enthalten über die Registrierung das ung. und neue deutsche §. G. B. Nach § 159 des ung. §. G. B. obliegt die Einreichung des Gesellschaftsstatutes zum Zwecke der Eintragung desselben in das Handelsfirmenregister den Mitgliedern des Vorstandes (der Direktion). Infolge Art. 210 des deutsch. Ges. aus dem J. 1884, respektive §§ 195, 202, 204 des neuen deutsch. §. G. B. ist eine Aktiengesellschaft von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates bei dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wobei die genannten Personen für die Richtigkeit ihrer Angaben als Gesamtschuldner haften. (Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist in Österreich gegenwärtig nach dem §. G. B. allerdings nur fakultativ; vgl. Art. 225 §. G. B. Selbst nach dem Alt. Regul. [§ 13] genügt die Wahl eines Aufsichtsrates oder von Rechnungsrevisoren. § 37 Alt. Reg.)^{91c)}

Insolange die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht erfolgt ist, haften alle Personen, welche im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft Rechtshandlungen vornehmen, (namentlich die Gründer) persönlich und zur ungeteilten Hand. (Art. 211.) Ist die Gesellschaft registriert, so gehen die für sie durch die Gründer in eventum erworbenen Rechte in der Regel im Wege der Zession auf sie über; nicht minder übernimmt sie die von den Konzeptionswerbern zu Lasten der zu freierenden Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten durch Beschluß der Generalversammlung, eventuell des Vorstandes. (Art. 231.) Die Übertragung der Rechte und Verbindlichkeiten ist oft schon im Statute ausgesprochen. Bereits früher wurde hervorgehoben, daß nach dem Alt. Regul. (§ 13) der Gründerbericht die allfälligen Gründungseinlagen (Apports) samt Belegen, die Übernahmeverträge von Vermögensstücken von Dritten, sowie die etwaigen besonderen Gründerrechte, insbes. den Gründungsaufwand anführen müsse und daß die konstituierende Generalversammlung darüber Beschluß zu fassen habe, wobei die Stimmen der Einleger und Überträger nicht gezählt werden. (§ 13 Abs. 5, 6.)

Eine Aktiengesellschaft ist errichtet, sobald die oben (unter Ziff. 1 bis 4) angeführten Bedingungen erfüllt sind, sobald also das Grundkapital gezeichnet, das Statut in gesetzlicher Form abgefaßt, die staatliche Genehmigung erteilt und die Eintragung in das Handelsregister vollzogen ist. Nach dem §. G. B. bildet die Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung keine wesentliche Voraussetzung des rechtlichen Bestandes einer Aktiengesellschaft;^{91d)} allein zufolge der im Alt. Regul.

^{91c)} Ich halte die Rechtsansicht, es könne das Gericht den Vorstand einer errichteten Aktiengesellschaft zur Anmeldung der letzteren nicht zwingen (so Behrend, § 103 S. 731), nach österr. Rechte für unrichtig.

^{91d)} Canstein, S. 475 scheint bei der Sukzessivgründung die Abhaltung einer konstituierenden Generalversammlung für notwendig zu erachten.

aufgestellten Norm (§ 13) erfolgt die staatliche Bewilligung zur Errichtung der Gesellschaft nur unter der Bedingung, daß die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre die Errichtung der Gesellschaft gemäß den staatlich genehmigten Statuten, ferner die Anrechnung der Apports, sowie die Vermögensübernahmen usw. (siehe oben S. 78) beschließt.

(In Ungarn muß seit dem J. 1870 und im Deutschen Reiche auf Grund der Bestimmungen der Art. 209 und 210 der Nov. aus dem J. 1884, bezieh. der §§ 182 und 195 des §. G. B. aus dem J. 1897 die konstituierende Generalversammlung kraft gesetzlicher Vorschrift vor der Registrierung der Gesellschaft abgehalten werden.)⁹²⁾

Allerdings bestand auch in Österreich die Übung, vor dem Beginne der statutenmäßigen Tätigkeit der Gesellschaft die erste Generalversammlung der Aktionäre zu dem Ende einzuberufen, damit bei derselben die Erfüllung aller oder bestimmter Bedingungen der rechtlichen Existenz des Vereines (insbes. die erfolgte Zeichnung des Grundkapitales und die geschlossene Einzahlung eines Teiles desselben) festgestellt, die Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren vorgenommen oder die Bestellung derselben bestätigt, den von den Gründern vorgenommenen vorbereitenden Rechtsakten die Genehmigung erteilt und der Gründerlohn bestimmt werde. Die Einberufung der ersten Generalversammlung geschah in manchen Fällen auch in der Absicht, damit die Versammlung zu Einlagen von Aktionären, welche nicht in barem Gelde bestehen (sog. Apports)⁹³⁾ sowie zu jenen Verträgen, mittels welcher Fabriksgebäude und andere Etablissements an die Gesellschaft übertragen werden sollen, ihre Zustimmung ausspreche. Der Umstand, daß das §. G. B. aus dem J. 1862 nicht einmal für die eben erwähnten Fälle (der sog. qualifizierten Gründung, hierzu Art. 180 §. G. B.) anordnete, es habe die Beschlußfassung über die Höhe des Gründerlohnes, über die Anrechnung von Apports und über Gründungserwerbungen erst nach Vornahme einer Bewertung

⁹²⁾ In Frankreich (Ges. v. 24. Juli 1867), wie im Deutschen Reiche (Art. 210 und 209 h des Ges. aus dem J. 1884, respektive §§ 195, 196 des neuen §. G. B.) muß vor der Registrierung des Aktienvereines eine konstituierende Generalversammlung abgehalten werden, welche die Wahl des Vorstandes (Verwaltungsrates) und des Aufsichtsrates zu vollziehen, über die Anrechnung von Apports, über die den Gründern einzuräumenden besonderen Vorteile oder über die Erwerbung von Eigentum für die zu bildende Gesellschaft usw. Beschluß zu fassen hat. Vgl. Lehmann-Ring, I S. 390 flg. — Auch nach dem ung. §. G. B. (§ 159) ist vor der Registrierung der Gesellschaft in einer konstituierenden Generalversammlung die Direktion (Vorstand) und das Aufsichtskomitee (Aufsichtsrat) zu wählen. Die Direktion hat bei der Einreichung des Statutes nachzuweisen, daß das ganze Stammkapital durch Zeichnung gesichert sei, daß auf das gesicherte Stammkapital mindestens 30% tatsächlich eingezahlt wurden und daß die Gesellschaft konstituiert sei, bezieh., daß den sog. Apports und anderen Vereinbarungen über die Zusicherung besonderer Vorteile die Genehmigung der Generalversammlung erteilt wurde. Die Gründer haften für die Richtigkeit der von ihnen im Prospekte gemachten Angaben. Letzterer soll die wesentlichen Stücke des Statutes enthalten, namentlich die Fälle der Anrechnung sog. Apports. Vgl. die §§ 149, 150, 152, 156 und Bausenwein, S. 390 flg.

⁹³⁾ über die Natur des „Apport“ vgl. R. 83 c.

der Gründertätigkeit, der Apports, der für die Gesellschaft erworbenen Etablissements usw. in gehörig informierter Generalversammlung zu erfolgen, wiewohl es sich hierbei um Lebensfragen der Aktienunternehmungen handelt, bildet und bildet noch gegenwärtig eine verhängnisvolle Lücke der österr. Gesetzgebung. Diese Lücke im Gesetze hatte insofern gefährliche Folgen, als die Gründer manchmal ihr eigenes Unternehmen oder Etablissements ihrer Geschäftsfreunde um einen übermäßig hohen Preis an die Gesellschaft veräußerten oder derselben an Stelle der Leistung einer Bareinlage auf das Grundkapital abtraten (Apports) und auf diese Weise einen unverhältnismäßig hohen Gründergewinn in verdeckter oder halb verhüllter Form erzielten. Die bei diesem Vorgange dem Aktionär drohende Gefahr ist um so größer, als die Gründer sich ihren Gewinn leicht dadurch sichern, daß sie ihre Anträge, bezieh. die bezüglichen Bestimmungen des Statutes sowie die betreffenden Vereinbarungen summarisch — oft en bloc — durch die erste Generalversammlung von Aktionären genehmigen lassen, welche in ihrer überwiegenden Mehrheit häufig aus ihren Freunden, Anhängern, Strohmannern, nicht informierten oder sachunkundigen Personen bestehen. In Ansehung der Aktiengesellschaft gelten nicht einmal die (bei der Erörterung der Rechtsverhältnisse der Kommanditgesellschaft hervorgehobenen) Vorschriften des Art. 180 H. G. B. Vgl. dazu Klein, S. 46 bes. Note, Grünhut, S. 226 flg., 233, 237.

Auf diese Art sind den späteren Aktionären die Hände gebunden. Das der Sachlage unkundige und hierbei oft von Gewinnsucht getriebene Publikum erhält so mitunter Massen wertloser Papiere, deren sich die Gründer entledigen, sobald sie sich durch ausgiebige Agiotage mit den auf der Börse künstlich in die Höhe getriebenen Aktien der von ihnen gegründeten Anstalten bereichert haben. Die unlautere Tätigkeit der Gründer wird manchmal auch durch eine gewissenlose Tagespresse unterstützt, deren Gunst durch „Aktienbeteiligung“ u. dgl. gewonnen wird. Die schon im Reime wirtschaftlich siche Unternehmung muß dann über kurz oder lang zusammenbrechen. Durch die Genehmigung, welche die erste Generalversammlung den Anträgen der Gründer erteilte, wurden letztere, indem sie formell das Absolutorium erhielten, zugleich von jeder zivilrechtlichen Haftung gegenüber der Gesellschaft befreit. Für die strafrechtliche Verantwortung sind nach dem allgemeinen Strafgesetze selten genügende Anhaltspunkte gegeben. Den Verlust tragen allerdings die Aktionäre.

Durch künstliche Börsenagiotage können die Kurswerte der Aktien unverhältnismäßig hoch über den wahren Wert derselben emporgetrieben werden. Blickt man auf die oft illusorischen Notierungen der Börse, so gewinnt man in Zeiten kühnster und gewissenloserer Börsespekulation den Eindruck eines scheinbar bedeutenden volkswirtschaftlichen Aufschwungs, welcher jedoch bloß auf dem Papiere vorhanden ist. Denn in Wahrheit wächst der Wert der Aktienunternehmungen durch Kursstreiberien nicht, vielmehr sinkt er zufolge der morischen wirtschaftlichen Grundlagen, oft auch infolge der Überproduktion und leichtsinnigen Verwaltung, bis schließlich die

unvermeidliche Krise das künstliche Gebäude jählings zerstört. So erklären sich der „ungeheure und unerhörte (freilich nur scheinbare) volkswirtschaftliche Aufschwung“ in Oesterreich und im Deutschen Reiche in der Zeit v. J. 1869 bis zum J. 1873 und der plötzliche Zusammenbruch (der sog. Börsenkrach) des J. 1873, welcher scheinbar enorme Reichtümer zerstörte — in Wahrheit aber nur die wirtschaftliche Fäulnis und tatsächliche Wertzerrüttung an den Tag legte.

Die durch das deutsche Ges. v. 11. Juni 1870 eingeführten Reformen des Aktienrechtes (System der Normativbestimmungen) bewährten sich nicht. Ausgiebige Hilfe brachte jedoch das nach dem Vorbilde der franz. Reformgesetzgebung aus dem J. 1867 ausgearbeitete Ges. v. 18. Juli 1884, dessen Grundsätze im Wesen in das neue deutsche H. G. B. v. 10. Mai 1897 aufgenommen wurden. (Die österr. Entw. aus den J. 1874 und 1884 waren unzulänglich. Vgl. hierüber meine im Druck erschienene Rektoratsrede aus dem J. 1883.) Auch die Kautelen des ung. H. G. B. aus dem J. 1875 sind kaum geeignet, den Mißbrauch der Form der Aktiengesellschaft hintanzuhalten.⁹⁴)

Die deutsche Gesetzgebung (aus dem J. 1884, bezieh. aus dem J. 1897) trachtete der Benachteiligung der Aktionäre durch eine ganze Reihe von Präventivmaßregeln (Prüfungstheorie), durch die Statuierung strengerer zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Gründer, des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates, wie auch durch die Androhung empfindlicher Strafen (§§ 312 bis 319 des neuen H. G. B.) vorzubeugen. Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien, oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage zu bestimmen. Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht im Gesellschaftsvertrage festgesetzt wurde, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. (Art. 209 b des Ges. vom J. 1884, bezieh. § 186 deutsch. H. G. B.) Die Gründer haben in einer besonderen, dem Gerichte zu überreichenden schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die

⁹⁴) Vgl. hierzu den Lehrreichen „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, nebst Begründung“, vorgelegt dem Bundesrate, Berlin 1883. Daß selbst die Vorsichtsmaßregeln des neuen deutsch. H. G. B. ein betrügerisches und leichtsinniges Gebaren der Gründer nicht zu verhindern vermögen, bewies der Bankrott vieler deutscher Banken und Fabriksunternehmungen im J. 1902. Die Schuldtragenden wurden wenigstens vom Strafgerichte strenge zur Verantwortung gezogen.

ingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt, wobei auf die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den beiden letzten Jahren Bedacht zu nehmen ist. (Art. 209 g, bezieh. § 191 des deutsch. H. G. B.) Auch die vor der Registrierung der Gesellschaft in der konstituierenden Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu den Gründern, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden. Die Bestellung der letzteren erfolgt durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ. Die durch die genannten Funktionäre vorzunehmende Prüfung hat sich insbes. auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und der obligatorischen Einzahlung ($\frac{1}{4}$) des Grundkapitales von den Gründern gemacht wurden. (Art. 209 h, §§ 192, 193 neues deutsch. H. G. B.) Mit diesen Bestimmungen wurden ausgiebige gesetzliche Garantien für die Richtigkeit der bezüglichen Angaben geschaffen.

Haben die Gründer nicht das ganze Aktienkapital gezeichnet (Fall der Sukzessivgründung), so beruft das Handelsgericht eine Generalversammlung der Aktionäre zur Beschlussfassung über die Errichtung der Gesellschaft. Der Versammlung, welche unter der Leitung des Gerichtes stattfindet, sind die Berichte der oben genannten, zur Prüfung des Gründungsorganes berufenen Organe vorzulegen. Durch den Beschluß der Versammlung wird über die Errichtung der Gesellschaft, die Anrechnung von Apports usw. endgültig entschieden; es muß jedoch die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit mindestens ein Viertel aller Aktionäre umfassen und der Betrag der Anteile der letzteren mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitales darstellen. (Art. 210 a, bezieh. § 196 des neuen deutsch. H. G. B.) Die Zustimmung der Generalversammlung unter den gleichen Kautelen ist erforderlich, wenn zum Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitales übersteigende Vergütung vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erworben werden sollen. (Art. 213 f, respektive § 207 des neuen deutsch. H. G. B.; sog. Nachgründung.)

Für die Richtigkeit ihrer Angaben sind die Gründer sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates als Gesamtschuldner verhaftet. (Art. 213 und 239 a, respektive §§ 202 und 313 flg. d. H. G. B.) Ja selbst Emissionshäuser, welche in den ersten zwei Jahren nach der Registrierung der Gesellschaft eine öffentliche Ankündigung der Aktien erlassen, um sie in den Verkehr einzuführen, haben unter gewissen Umständen („böbliche Schädigung“) für den aus ihren unwahren Angaben der Gesellschaft erwachsenen Schaden solidarisches zu haften. (Art. 213 b, respektive § 203 des neuen deutsch. H. G. B.) Verzichtleistungen auf die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche sind erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft zulässig. (§ 205 des neuen deutsch. H. G. B.)

über das ungar. Recht vgl. die Nr. 92. Die Normen des schweiz. Obl. R. (Art. 671 flg.) und des ital. H. G. B. (Art. 126 flg.) stimmen im Wesen mit der franz. Gesetzgebung aus dem J. 1867 und mit dem ung. Rechte überein und sind minder strenge als das deutsche Aktiengesetz aus dem J. 1884. Alle diese Gesetze fordern zur gültigen Konstituierung des Aktienvereines und als Voraussetzung der Registrierung desselben die Einzahlung eines bestimmten Teiles des Grundkapitales; so das franz. und deutsche H. G. B. 25%, das ung. H. G. B. 30%, das schweiz. Obl. R. 20% und das ital. H. G. B. 30%. Vgl. dazu noch Klein, S. 15 flg., 22 flg.

§ 22.

Über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften, ihrer Filialen und Agenturen.

Kais. Vdg. v. 29. Nov. 1865 R. G. Bl. Nr. 127, betreffend ausländische Aktiengesellschaften (die ung. ausgenommen), Ges. v. 29. März 1873 R. G. Bl. Nr. 42, betreffend ausländische Versicherungsgesellschaften, Min. Vdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31, Ges. v. 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 62 und v. 21. Mai 1887 Nr. 48, betreffend die ung. Aktiengesellschaften.

Jede ausländische Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien (einschließlich der Versicherungsgesellschaften, Ges. v. 29. März 1873 R. G. Bl. Nr. 42), ferner jede auf Wechselseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt und gleich den inländischen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbmäßigen Betriebe ihrer Geschäfte zugelassen, wenn

1. dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich bildete (d. i. in welchem sie ihren Sitz hat), nach dessen Gesetzen zu Recht bestehe und sich dort in regelmäßiger Geschäftstätigkeit befinde;

2. die Regierung des Staates, dem sie angehört, formelle Reziprozität beobachtet;^{94a)}

3. die Zwecke der Gesellschaft den hierländischen Staatsinteressen, und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs maßgebenden Grundsätzen der hierländischen Gesetzgebung nicht widerstreiten, endlich

4. die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen Beschluß sich verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich nebst den allgemeinen Gesetzen insbes. den Bestimmungen der kais. Vdg. v. 29. Nov. 1865 R. G. Bl. Nr. 127 nachzukommen.

5. Im Sinne der Art. 2 und 4 ders. Vdg. muß die Gesellschaft auch den Sitz der hierländischen Zweigniederlassung angeben und

^{94a)} Irrtümlich sprechen Blaschke=Vitreich, S. 240 von materieller Gegenseitigkeit, obwohl die kais. Vdg. vom J. 1865 Art. 1 ausdrücklich die Behandlung der österr. Gesellschaften im Ausland „gleich den einheimischen“ betont.

wenn mehrere errichtet werden, eine derselben als Hauptzweigniederlassung benennen, und zwar unter Angabe der Firma und des unbeschränkten hierländischen Vertreters. (Denn die Gesellschaft muß einen oder mehrere solche Vertreter bestellen und dieselben müssen ihren Wohnsitz am Orte der hierländischen Hauptniederlassung haben. Art. 4.)

Die Entscheidung über den Eintritt der eben angeführten Voraussetzungen und die Erteilung der Zulassungserklärung zum Gewerbebetriebe steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländischer Gesellschaften gleicher Art kompetent sind. (Art. 2.)^{94b)} Zu beachten ist, daß es sich hier um die gewerbepolizeiliche Berechtigung zum Gewerbebetriebe handelt, daß aber kraft des im § 33 a. b. G. B. ausgesprochenen Prinzipes die Rechtsfähigkeit ausländischer Gesellschaften nach dem Grundsatz der formellen Reziprozität zu beurteilen ist. Maßgebend erscheint hierbei der Sitz der Gesellschaft. So auch Entsch. Nr. 974 u. 2078 Adl.-Gl., wogegen die ältere Entsch. Nr. 684 ebenda, mit welcher die Einverleibung des Eigentums für eine nichtkonzessionierte ausländische Aktiengesellschaft abgelehnt wurde, nicht zu rechtfertigen ist. (Richtig dagg. der B. G. S., Budwinski, Nr. 497.) Dies ist auch der Standpunkt der Nürnberger Konferenz. (Prot. S. 372 flg.) Vgl. R. Lehmann, I § 19 S. 263 flg., ferner Walker, Die rechtl. Stellung der ausländischen juristischen Personen, insbes. Aktiengesellschaften (1897), Staub-Pisko, I S. 591.

Erklärungen über die Beobachtung formeller Reziprozität wurden abgegeben von Seite Hollands (1867), Belgiens (1867 u. 1891), des Deutschen Reiches (1892), Rußlands (1867), Italiens (1869 u. 1891), Frankreichs (1868), der Schweiz (1891), Serbiens (1892) und Ungarns (1878). — Die franz. und ital. sociétés à capital variable sind nicht Aktiengesellschaften im Sinne des österr. G. B., sondern entsprechen den Erwerbsgenossenschaften des österr. Rechtes. Vgl. noch Stroß, S. 128, dazu Blaschke-Pitreich, S. 240 N. 5 und die Manzische Gef. Ausg., XI bei § 35 G. B.

Die Gesellschaft hat für ihren Geschäftsbetrieb in Österreich eine der österr. Staatsverwaltung zur Genehmigung anzuzeigende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder in dem Orte der hierländischen Hauptniederlassung ihren Wohnsitz nehmen müssen. Die Repräsentanten müssen mit der unbeschränkten Vollmacht versehen sein, die Gesellschaft in Österreich in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Österreich ihren Grund haben. (Art. 4 d. Gef.; vgl. dazu Entsch. Nr. 1423 Adl.-Gl.) Die hierländische Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle die Jahresbilanz vorzulegen. Konzessionsurkunde und Statuten sind zu verlautbaren. Die

^{94b)} Kennt das österr. Recht die fremdländische Gesellschaftsform nicht, z. B. die reichsdeutsche Gesellschaftsform der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, so ist die Rechtsfähigkeit nach dem ausländischen Rechte des Sitzes der Gesellschaft zu beurteilen; bei Feststellung der Bedingungen der gewerbepolizeilichen Konzession ist wohl die Analogie der nächstähnlichen inländischen Gesellschaftsform anzuwenden.

Kompetenz der österr. Gerichte ist nunmehr durch die §§ 87 und 99 Z. N. geregelt. — Betreibt die Gesellschaft Handelsgeschäfte, so ist sie verpflichtet, ihre Firma und ihre Vertreter, sowie jede diesbezügliche Änderung behufs Eintragung in das Handelsregister bei dem Handelsgerichte anzumelden.^{94c)} Die begehrte „unbeschränkte Vertretungsbefugnis“ der sog. Generalrepräsentanten kommt der auch örtlich schrankenlosen Vollmacht des Vorstandes der Aktiengesellschaft nahe. (Art. 231, dazu Nr. 1146 Adl.-Gl.) Auch zur Errichtung einer neuen Zweigniederlassung ist staatliche Genehmigung erforderlich. (Art. 2 und 4.) (Ausländische Versicherungsgesellschaften müssen für das in Österreich betriebene Geschäft gesondert Rechnung legen. Min. Bdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31 § 36.) Die Konzession zum Geschäftsbetriebe erlischt durch Zeitablauf, in den im Art. 8 des Gef. vom J. 1873 näher bezeichneten Fällen, durch Aufhören des rechtlichen Bestandes oder des Verfügungsrechtes der Gesellschaft, durch Entziehung der Konzession wegen Übertretung dieses Gesetzes, sowie durch Aufhebung des Gegenseitigkeitsrechtes des Heimatsstaates. (Art. 8 und 9 Gef. vom J. 1873.)

Werden von ungar. Aktienunternehmungen, ung. Versicherungsgesellschaften und ung. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Zweigniederlassungen in Österreich errichtet, so ist auf Grund der Gegenseitigkeit für diese Niederlassungen (mit Ausnahme der Versicherungsgesellschaften) vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes die Erwirkung einer staatlichen Konzession zum Gewerbebetriebe nicht erforderlich. Nur die Versicherungsgesellschaften bedürfen — gleich den hierländischen — zum Geschäftsbetriebe einer besonderen Konzession. (Art. 8 d. Gef. u. kais. Bdg. v. 26. Sept. 1899 R. G. Bl. Nr. 176, dazu das bei Manza a. a. D., Blaschke-Pitreich, S. 248 N. 16 zit. Gutachten des D. G. S.) Alle Gesellschaften haben jedoch nach dem Gef. v. 27. Juni 1878 R. G. Bl. Nr. 63 (aufrechterhalten durch das Zoll- und Handelsbündnis vom J. 1887 und die kais. Bdg. v. 21. Sept. 1899 Z. 176) die Eintragung ihrer Firma, sowie des mit unbeschränkter Vollmacht für den hierländischen Geschäftsbetrieb zu versehenen Vertreters der Zweigniederlassung in das hierländische Handelsregister auch dann zu veranlassen, wenn die Gesellschaft nicht Handelsgeschäfte betreibt. Die Zweigniederlassungen der ung. Genossenschaften sind in das bezügliche österr. Genossenschaftsregister einzutragen.^{94d)} Die Eintragung der Firma und Vertretung in den österr. Registern erfordert die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Statuten und des Zeugnisses des ung. Gerichtes der Hauptniederlassung über den rechtlichen Bestand (Eintragung) der Gesellschaft in

^{94c)} Diese Verpflichtung hätte der Verkehrssicherheit wegen bezüglich aller fremdländischen Gesellschaften ausgesprochen werden sollen. Auch hier zeigt sich die Schädlichkeit des dualistischen Aktienrechtes. Richtiger ist die folg. Vorschrift bezüglich der ung. Gesellschaften.

^{94d)} Die Ansicht Blaschke-Pitreichs, S. 245, daß auch die Genossenschaften in das österr. Handelsregister einzutragen seien, ist wohl irrig, da die für das Gebiet, wo die Eintragung erfolgt, bestehenden Vorschriften für die Eintragung und Kundmachung maßgebend sind. (§ 4 d. Gef.)

Ungarn, sowie der legalisierten unbeschränkten Vollmacht der bestellten Vertreter. Vgl. I S. 94 Nr. 163 d. B. und die Min. Vdg. v. 1. Mai, bezieh. 6. Juni 1880. (Ger. Ztg. 1880 Nr. 39, Manz a. a. D., Blafschke-Pitreich, S. 246.) Von dem Betriebe des Sparkassegeschäftes durch Annahme von Spareinlagen sind wie die österr. so die ung. Gesellschaften in Österreich ausgeschlossen, weil dieser Betrieb nur den gemäß dem Sparkassenregulative vom J. 1844 organisierten Sparkassen vorbehalten ist; daher darf sich auch keine Aktienbank oder Genossenschaft in der Firma als „Sparkasse“ bezeichnen. (Die sog. Spareinlagen bei Banken sind eben nur Bankeinlagen.)

Gemäß Art. 19 des Handelsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 23. Mai 1881 Nr. 64, bezieh. v. 6. Dez. 1891 Nr. 15 ex 1892 werden Aktiengesellschaften, Aktienkommanditen und Versicherungsellschaften jeder Art in beiden Ländergebieten gegenseitig nach den geltenden Gesetzen zum Geschäftsbetriebe zugelassen. (Vgl. Lehmann-Ring, I S. 414.) Gleiche Vereinbarungen enthalten die Handelsverträge mit Belgien und Italien v. 6. Dez. 1891, mit der Schweiz v. 10. Dez. 1891, mit Serbien v. 9. Aug. 1892 und den oben angeführten Staaten.

Für die Errichtung von Zweigniederlassungen ung. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich gelten, wie bemerkt, die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Filialen ung. Aktienunternehmungen. In Ansehung sonstiger ausländischer Wirtschaftsgenossenschaften fehlt es in dieser Richtung an einer ausdrücklichen Norm. Handelt es sich um die Errichtung von Zweigniederlassungen ausländischer genossenschaftlicher Unternehmungen, sind somit die Bestimmungen der bezüglichen Handelsverträge und die Grundsätze der formellen Reziprozität (§ 33 a. b. G. B.) maßgebend. Vgl. auch Stroß, § 27.

§ 23.

Die Entwicklung der Aktiengesellschaft. Ausländische Gesetzgebung. Volkswirtschaftliche Seite der Aktienvereine.

A. Geschichtliche Entwicklung. Ausländische Gesetzgebung.

In der Rechtsgeschichte begegnen wir verschiedenen Assoziationen, welche bis zu einem gewissen Maße an das Wesen der Aktiengesellschaft erinnern: Kapitalsassoziationen, Ausschluß persönlicher Haftung und freie Übertragbarkeit der Anteile. Wir lassen es dahingestellt, ob, wie einige Schriftsteller (bes. R. Lehmann, A. R. §§ 2, 3) meinen, die römischen Steuergesellschaften (societ. vectigalium publicorum, aurifodinarum usw.), als Vorläufer der Aktiengesellschaften angesehen werden dürfen und ob tatsächlich in Italien ein Zusammenhang zwischen den römischen Staatseinnahmepächtern und den italienischen Steuerpachtenden

Kapitalsassoziationen vorhanden gewesen ist. Wir sehen auch ab von der Anführung gewisser privilegierter gewerblicher und Handelsgesellschaften des Mittelalters, z. B. der brauberechtigten Bürgerchaften in Böhmen und Mähren, der Iglauer Tuchmachergesellschaft (1552), deren Besonderheiten mit dem Monopol- und Zunftwesen des Mittelalters eng zusammenhängen. Wohl aber gehören zu den Vorläufern des Rechtsinstitutes der Aktiengesellschaft die bergrechtlichen Genossenschaften (Gewerkschaft, Beteiligung am Bergbauunternehmen nach Kuzen), die mannigfachen alpinen und Müllervereine des Mittelalters, ferner im Süden Mitteleuropas — wenigstens was das Prinzip beschränkter Beteiligung betrifft — die accomenda (Kommandite). Als unmittelbares und eigentliches Vorbild dienten den Aktiengesellschaften die ital. montes oder maonae (sc. montes profani im Gegensatz zu den m. pietatis, den Pfandleihhäusern).⁹⁵⁾ Diese Gesellschaften, „montes“ (massae = acervi pecuniae) genannt, wurden ursprünglich im 13. und 14. Jahrh. zur Beschaffung der Mittel für Staatsanlehen errichtet und mit Privilegien ausgestattet. Der Kapitalbetrag wurde durch die Zeichnung gleich großer veräußerlicher Anteile, der loca montis, luoghi, partes gedeckt. (Es sind dies die Vorläufer unserer heutigen Partialobligationen, vgl. Lehmann, S. 42.) Zur Berichtigung der Zinsen und zur Leistung von Abzahlungen wurden den Gesellschaftern bestimmte Staatseinnahmen (gabelle) mittels Kaufes (compera), richtiger gesagt im Wege der Verpachtung überwiesen. Deshalb wurden die Kapitalsanteile auch loca comperarum genannt.^{95a)} Der Gesellschafter besaß sonach einen verhältnismäßigen Anteil an der Kapitalsforderung gegen den Staat und an den überwiesenen wechselnden Einnahmen aus den Steuern, den Handelsmonopolen usw. Von einer persönlichen Haftung der Gesellschaftsmitglieder gegenüber dem Staate ist allerdings keine Spur. Es bestanden somit ursprünglich nur Gesamtdarlehen, die in kleinere Beträge zerlegt waren. Auf letztere wurden verhältnismäßige Anteile aus dem Erlöse ausbezahlt. Die Anzahl solcher Anteile war ursprünglich gering: 15, 18, 36, usw. Die Organisation dieser Vereine wurde mit der Zeit auf andere Geldunternehmungen, insbes. Bankanstalten und deren Einkommen ausgedehnt. Die ältesten montes des 12. und 13. Jahrh. (Venedig 1171, Genua 1141, 1152 u. a.) gelangten nicht zu einer dauernden Organisation. (Vgl. Goldschmidt, S. R. I S. 293 flg.) Die erste

⁹⁵⁾ Der in Genua gebräuchliche Ausdruck „maona“ oder „mahona“ dürfte aus dem arabischen Worte ma-ünah (collecta) stammen, welches außerordentliche Hilfe oder Handelsgesellschaft bedeutet. So Goldschmidt, S. R. (3. Aufl.) I S. 292 Nr. 186, auch R. Lehmann, I S. 36 flg., dann Behrend § 97, der hieraus die orientalische Herkunft der Aktiengesellschaft folgert. (S. 703.)

^{95a)} Compra = Kauf. Man spricht also von „compera del sale, del vino“ usw. — Der Gebrauch des Ausdruckes „Aktie“ = azione, Stelle, „locus“ begann erst zu Anfang des 18. Jahrh., u. zw. zunächst in Holland, sodann in Italien. Vgl. Goldschmidt, I. c. 292 Nr. 187, Lehmann, I S. 33 Nr. 2, der darauf aufmerksam macht, daß auch die Römer bei der soc. vectig. von Steuerkauf sprachen, wohl um die Besitzübertragung an den Einkommensquellen zu vergegenwärtigen.

Bereinigung von dauernder Organisation war die genuesische maona Chii oder maona Giustiniani (1346 bis 1566), eine wahre Kolonialaktiengesellschaft.^{95b)} Die wichtigste und durchhältigste — wenn auch keineswegs die einzige Gesellschaft dieser Art — war die Bank von Genua (mons S. Georgii, 1346 bis 1808), welcher später das Bankmonopol und das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Bankzetteln verliehen wurde.^{95c)}

Diese Korporation von Staatssteuerpächtern erhielt den Charakter einer Aktiengesellschaft erst dadurch, daß (1419) an die Stelle von Zinszahlungen der ständige Bezug der Dividende trat. War der Anteil (locus) früher „Rentenpapier“, so wurde er nunmehr „Dividendenpapier“. (Lehmann, S. 44 flg.)

Die intensivere Pflege der Handelsverbindungen mit Amerika und Ostindien gab im 17. Jahrh. Anlaß zur Gründung mächtiger, vom Staate privilegierter Handelsgesellschaften, welche namentlich den Kolonialhandel pflegten und mit der Verwaltung der Kolonien betraut wurden. Als Muster dienen hier die niederländischen Kompagnien; gebräuchlich ist für den Einzelanteil der Ausdruck „Aktie“. Der Zusammenhang mit der ital. Georgsbank ist zweifelhaft; er wird bestritten von Lehmann, S. 54; dazu vgl. N. 95 c a. G. So entstand zuerst die holländisch-ostindische Gesellschaft (1602 bis 1703), sodann die engl. Gesellschaft für Ostindien (1713), die franz. Compagnie des Indes orientales (1628), occidentales (1664), die franz. von Law errichtete Compagnie d'Occident (1717), die engl. Bank (1694), usw. — In Deutschland und Oesterreich gelangten privilegierte Aktienvereine erst ziemlich spät zur Entstehung,

^{95b)} Diese maona (der Name maona Giustiniani rührte von dem Palaste her, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hatte) wurde zur Erwerbung der Gebiete von Chios und Rhodä gegründet und erhielt das Nutzungseigentum dieser beiden Territorien. Die Bezahlung des Kapitals sollte nach 20 Jahren erfolgen. Die Zahl der Anteile betrug ursprünglich 28, später 2013 (partes). Auf diese älteste maona wies zuerst Goldschmidt, Zeitschr. 23 S. 312, nun H. R. I S. 295 hin. Der maona Giustiniani ähnlich war die genuesische maona für Cypern (1373), dazu vgl. weiter Lehmann, I S. 42 flg.

^{95c)} Goldschmidt, I S. 297 flg. bezeichnet als Datum der Entstehung der Bank von Genua das J. 1407, wiewohl er selbst anführt, daß die erste Konsolidation der zahlreichen älteren comperae (28.000 loca) bereits im 13. Jahrh. und eine weitere Vereinigung von 24 comperae im J. 1346 stattfand. An die Stelle des hohen Zinsmaßes trat im J. 1419 eine veränderliche Dividende (provento) aus dem Ertragnisse der gekauften (eigentlich gepachteten) Staatseinkünfte, Kolonien usw. — Ähnlich gebildete Gesellschaften finden wir in verschiedenen ital. Städten bereits im Laufe des 15. Jahrh. Über die geleisteten Einlagen wurden zwar nicht „Aktien“, wohl aber Zertifikate (Auszüge) aus den Büchern der maona ausgegeben. Vgl. Goldschmidt, l. c. S. 198. — Dagegen leitet R. Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechtes bis zum Code de com. (1895), die Entstehung der Aktiengesellschaft ausschließlich aus der niederländischen Weiderei her. (Ähnlich bereits Schmoller.) Hierzu bemerkt der Regent Nehme, Zeitschr. f. H. R. 46 S. 338 flg., daß die holländischen Kompagnien und die Schiffsreederei allerdings seit dem 17. Jahrh. auf die Entwicklung des Aktienrechtes einen Einfluß ausübten, daß jedoch der ältere Einfluß der ital. montes nicht in Abrede gestellt werden könne.

u. zw. die von Karl VI. gegründete „Wiener orientalische Compagnie“ (1719—1754), die Triester Affekuranzkompagnie (1766), die Hamburger Affekuranzkompagnie, die Berliner Seeaffekuranz (1765) und die Preussische Seehandlung (1772). Im 18. Jahrh. begegnen wir auch dem ersten berüchtigten Mißbrauche des Vertrauens des Publikums durch Leiter von Aktiengesellschaften (der Law'schen Gesellschaft Compagnie d'Occident, der engl. Süddeegesellschaft u. a.), welche mittels Emission von Inhaberaktien die persönliche Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umgingen.

Der Bankerott dieser und ähnlicher Gesellschaften veranlaßte in England die Schaffung der sog. „Bubble Act“ (1720 bis 1825), mittels welcher bei Strafe unterjagt wurde, private Aktiengesellschaften mit Ausschluß persönlicher Gesamthaftung zu errichten. Im J. 1825 wurden wohl die Aktiengesellschaften dem gemeinen engl. Rechte unterworfen, allein eben darum genossen sie weder den Vorteil beschränkter Haftung der Gesellschafter, noch das Recht zur Emission von Inhaberaktien. Auch die Novelle aus dem J. 1844 führte hierin eine Änderung nicht herbei.⁹⁶⁾ Erst durch ein Gef. aus dem J. 1856, vornehmlich aber durch die Kodifikation v. 7. Aug. 1862 wurde in England die Möglichkeit der Gründung von Aktienvereinen mit beschränkter Haftung eröffnet und in der Nov. v. 20. Aug. 1867 allen registrierten Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Aktien erlaubt. (Joint stock companies with limited liability.) In einem Gef. aus dem J. 1862 wird den Gesellschaften, welche aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen und ihre nach dem vorgeschriebenen amtlichen Muster verfaßten Statute zur Registrierung bringen, die Anwendung von drei Formen für die Bildung von Aktienvereinen gestattet: a) Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (comp. unlimited having a capital divided into shares); b) Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (comp. limited by shares); c) Gesellschaften, bei welchen der Umfang der Haftung wohl beschränkt ist, jedoch den Nennbetrag der Aktien übersteigt (comp. limited by guarantee usw.). Die Beschränktheit der Haftpflicht (limited) muß aus der Gesellschaftsfirma ersichtlich sein. Lediglich bei Banken, welche Kassenanweisungen ausgeben (mit Ausnahme der privilegierten Bank für England), wurde die persönliche und solidarische Haftung der Gesellschafter ausreicht erhalten. Die Formen der Aktiengesellschaft dienen in England den verschiedensten Zwecken. Seit dem J. 1862 erfuhr das engl. Aktienrecht nur wenige Ergänzungen und Änderungen, die wichtigste durch das Gef. v. 20. Aug. 1867 (Zulassung der Inhaberaktie) und durch das Gef. v. 8. Aug. 1900 (Revisoren).

⁹⁶⁾ Über die Entwicklung der engl. Gesetzgebung vgl. d. Zeitschr. f. H. R. VII S. 570 flg., meine Artikel im Prábnik 1865 S. 217 flg., ferner Rejssner, Zeitschr. f. H. R. XII Beil. S. 40 flg.; Wittermaier, XIV S. 452 flg. und in späteren Nachträgen, derselbe XXXVII S. 146, Behrend, § 97 S. 706 flg., Lehmann, S. 83 flg. Gegenwärtig ist in England eine Reform des Aktienrechtes im Zuge und einzelnes wurde jüngst reformiert. Vgl. Klein, S. 19 flg., 24 flg., Schirrmeyer, Die engl. Aktienov. v. 8. Aug. 1900.

In Frankreich wurde die Assoziationsform der Aktiengesellschaft (société anonyme) zuerst durch das allgemeine Handelsgesetz (Code de commerce 1808 Art. 19, 29 bis 36, 40) allerdings nur in ihren Grundzügen geregelt; ihre Anwendbarkeit war jedoch auf Handelsunternehmungen beschränkt. Die Errichtung der Aktienvereine war durch die Erteilung der staatlichen Konzession bedingt (Konzessionsierungssystem). Nach wiederholten Anläufen proklamierte das Ges. v. 24. Juli 1867 den Grundsatz der Freiheit der Errichtung von Aktiengesellschaften, statuierte jedoch zur Hintanhaltung von Übervorteilungen des Publikums eine Reihe strenger Präventiv- und Repressivmaßregeln. Es setzte die Mindestzahl der Mitglieder auf sieben und den geringsten Nennbetrag einer Aktie auf 500 Franks (bei einem Grundkapitale von 200.000 Franks auf 100 Franks) fest, verpflichtete die Gründer zur Erbringung des Nachweises, daß das ganze Aktienkapital gezeichnet und wenigstens ein Viertel desselben eingezahlt sei; es verbot die Ausgabe von Aktien au porteur, insoweit die Hälfte des Grundkapitals nicht eingezahlt ist, ordnete eine zweifache Prüfung und die vorgängige Schätzung der sog. Apports (Einlagen, die nicht in der Leistung einer Bareinzahlung bestehen) durch die Generalversammlung an, setzte strenge Freiheits- und Geldstrafen auf die Nichtbeachtung dieser Vorschriften usw. — Von den Aktienvereinen sind die sog. sociétés à capital variable zu unterscheiden, welche mit den bei uns bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Vorschußvereinen u. dgl.) die meiste Ähnlichkeit besitzen. Das Grundkapital dieser Gesellschaften ist ziffermäßig nicht bestimmt, sondern es hängt die Höhe desselben von der Anzahl der Mitglieder und dem Betrage des Anteils ab; eine Emission von Aktien findet bei denselben nicht statt. Durch das Ges. v. 1. Aug. 1893 werden alle Aktiengesellschaften als Handelsgesellschaften erklärt. Die Novelle v. 9. Juli 1902 regelt die Rechtsverhältnisse in Ansehung der Prioritätsaktien und der für Apports ausgegebenen Aktien in ähnlicher Weise, wie die neuere deutsche Gesetzgebung. (Vgl. Zeitschr. f. H. R. 53 S. 158 [1903], dazu Klein, S. 22 flg.)

In Nordamerika gilt, soweit nicht partikuläre Gesetze bestehen, das engl. Recht. (Darüber sowie über die südamerik. Gesetzgebung s. Lehmann, I S. 89 flg.)

Rußland besitzt lediglich ein Reglement über Aktienvereine v. 6. Dez. 1863 (56 Art.) und ein Gesetz über Eisenbahnaktiengesellschaften v. 30. März 1873, cf. Goldschmidt, Zeitschr. f. H. R. XXIII S. 204. und die Nov. vom J. 1901 über Generalversammlungen und Revisionen. — Im J. 1900 wurde ein ausführlicher Entwurf eines russ. Aktiengesetzes veröffentlicht, der jedoch die Genehmigung nicht erlangte. Eine Neuregulierung — zumeist im Sinne der neueren franz.-deutsch. Gesetzgebung — enthält der Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das russ. Reich in dem Abschnitt über Gesellschaftsrecht. Vgl. Bd. I S. 14 N. 24a.

Serbien erhielt 1896 ein neues Aktiengesetz. (Zeitschr. f. H. R. 50. B.)

Das neue Japanische H. G. B. vom J. 1899 regelt auch das Aktienrecht. (Dazu Nehme, Zeitschr. f. H. R. 51.)

In Deutschland finden wir die erste gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften in dem preuß. Eisenbahngesetze v. 3. Nov. 1838, sodann in dem preuß. Gesetze über Aktienvereine v. 9. Nov. 1843.

In Österreich erfuhr dieses Rechtsgebiet eine knappe Regelung zum ersten Male durch das Hofdekr. v. 5. Nov. 1843 Nr. 763. Vom Standpunkte des Vereinsrechtes wurde die Zulässigkeit der Errichtung von Aktienvereinen anerkannt, deren Kapital gänzlich oder zum Teile aus Aktieneinlagen gebildet wird und bei welchen die Haftung des Aktionärs auf den Betrag seiner Einlage beschränkt ist. Die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung stand der „vereinigten Hofkanzlei“ (bei Eisenbahngesellschaften usw. dem Monarchen) zu. Das Gesellschaftstatut mußte zur Genehmigung vorgelegt und die gezeichneten Einlagen sollten in Barem zur amtlichen Verwahrung erlegt werden. Die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Aktien war nicht gestattet. An die Stelle dieser unzureichenden Vorschriften trat die ziemlich umfassende Regelung des Aktienwesens in dem Vereinsgesetze v. 26. Nov. 1852 R. G. Bl. Nr. 253. Die Bestimmungen des letzteren sind für Aktienvereine, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, noch gegenwärtig in Geltung. Betreffs der handelstreibenden Aktienvereine trat das von der Münchberger Konferenz ausgearbeitete deutsch-österreich. H. G. B. in Österreich im J. 1863 in Wirksamkeit.

Während jedoch die das Recht der Aktiengesellschaft betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzbuches hierlands unverändert in Kraft bestehen, wurden dieselben im Deutschen Reiche zunächst durch die Nov. v. 11. Juni 1870 (über Aktienkommandite und Aktiengesellschaften) und in der Folge durch das Ges. v. 14. Juli 1884 einer tiefgreifenden Änderung unterzogen und im Interesse der Rechtssicherheit der Aktionäre und des Publikums nach dem Vorgange des franz. Rechtes verschärft. Die Grundsätze der Nov. aus dem J. 1884 wurden mit unwesentlichen Änderungen in das neue H. G. B. für das Deutsche Reich aus dem J. 1897 aufgenommen. Für die Anwendbarkeit dieser Rechtsätze ist es gleichgültig, ob ein Aktienverein Handelsgeschäfte betreibt oder nicht. Nach deutsch. Rechte sind der Anmeldung u. a. insbes. beizufügen: 1. Die Duplikate der Zeichnungsscheine zum Nachweise der Zeichnung des ganzen Grundkapitales; 2. die Angabe der Höhe der Vergütung für die von der Gesellschaft übernommenen Vermögensgegenstände (Apports und Übernahmen), sowie des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes nebst dem auf urkundliche Grundlagen gestützten Berichte der Gründer und des Verwaltungsrates; 3. ein Verzeichnis aller Aktionäre und der auf die gezeichneten Aktien geleisteten Einzahlungen, welche letzteren mindestens ein Viertel des Nennbetrages umfassen müssen. (Normativbestimmungen.) Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister falsche

Angaben machen, werden mit Gefängnis und zugleich mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Mark bestraft. Diese Gesetzesbestimmungen erschienen manchen so streng, daß die Befürchtung ausgesprochen wurde, dieselben könnten der Bildung und der gesunden Entwicklung von Aktienunternehmungen abträglich sein. Allein diese Befürchtung erwies sich als unbegründet. Daß übrigens selbst diese strengen Vorschriften den Mißbrauch des Vertrauens der Aktionäre nicht hintanzuhalten vermögen, beweist eine ganze Reihe von Bankrotten großer deutscher Banken und anderer Aktienunternehmungen in den J. 1901 und 1902.

In Ungarn steht seit dem J. 1875 das ung. Handelsgesetz in Geltung, welches in seinen Normen über das Aktienrecht im Wesen dem deutsch. Ges. aus dem J. 1870 nachgebildet ist. Ebenso das H. G. B. für Bosnien und Herzegowina (1883). Auf jede gezeichnete Aktie sind bei der Zeichnung 10% vor der Konstituierung der Gesellschaft 30% des Nominalwertes bar einzuzahlen. Die Zeichner bleiben bis zu 50% des Nennbetrages der gezeichneten Aktien auch in dem Falle verhaftet, wenn sie ihre Aktien in gesetz- und statutenmäßiger Weise weiter begeben haben. Die Gründer haften solidarisch für die Richtigkeit der im Prospekte enthaltenen Angaben, namentlich soweit diese die sog. Apports und die den Gründern eingeräumten besonderen Vorteile betreffen. In jeden Zeichnungsbogen ist der Prospekt aufzunehmen. Im Statute müssen auch die Anzahl und der Nennwert der etwa gleichzeitig mit den Aktien zu emittierenden Prioritätsobligationen festgesetzt sein.

In der Schweiz wurden die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften durch das allg. Obl. R. v. 14. Juni 1881 (in Kraft seit dem J. 1883) geregelt. Auch dieses Gesetz ist eine Nachbildung der damaligen franz.-deutsch. Gesetzgebung: Der Aktionär hat zugleich bei der Zeichnung 20% des gezeichneten Betrages einzuzahlen und haftet für die Einzahlung von wenigstens 50% der gezeichneten Summe. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kontroll-(Aufsichts-)rates ist für die Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten eine strenge Verantwortung auferlegt.

Strenger sind die Normen des ital. H. G. B. v. 31. Okt. 1882 (in Wirksamkeit seit dem J. 1883), nach welchen der Subskribent 30% der gezeichneten Summe bar erlegen muß und (nebst dem etwaigen Besessionär) für die volle Einzahlung des gezeichneten Betrages zu haften hat. Prioritätsobligationen dürfen nur bis zur Höhe des eingezahlten Aktienkapitales ausgegeben werden. Der Reservefonds ist bis zum Betrage von 20% des Grundkapitales anzufammeln. — Ähnliche Bestimmungen enthalten das span. H. G. B. aus dem J. 1885 und das portug. H. G. B. aus dem J. 1889. (Doch ist letzteres einigermaßen selbständiger. Vgl. Behrend, S. 716.) Überall ist sonach die Tendenz der Gesetzgebung dahin gerichtet, soviel als möglich dem Mißbrauch der Form der Aktiengesellschaft durch ungezügeltere Spekulation und durch den Leichtsinns der Gründer und deren Verwaltungsorgane vorzubeugen. Vgl. auch Klein, S. 16 flg. — Die neueren Handelsgesetze sind abgedruckt in D. Borchardts Handelsgesetze des Erdballs, I bis III.

B. Die volkswirtschaftliche Seite der Aktiengesellschaft.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es ohne die durch die Aktienvereine vermittelte gewaltige Kapitalkonzentration fast unmöglich wäre, großartige, in volkswirtschaftlicher Beziehung überaus wertvolle und nutzbringende Unternehmungen ins Leben zu rufen, wie z. B. Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten, Kolonisationen, Bergwerksbetriebe, Dampfschiffahrtsunternehmungen, Herstellung von Schiffahrtskanälen, große Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Maschinenfabriken, Spinnereien usw. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß gerade diese Gesellschaftsform durch den Mißbrauch des Vertrauens des Publikums, durch die Zügellosigkeit der Spekulation, durch den Leichtsinns oder die Gewissenlosigkeit der Gründer oder Verwalter von Aktienunternehmungen in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung den weitesten Schichten der Bevölkerung ungemein verderblich werden kann. Die zahlreichen Handels- und Börsenkrisen der Neuzeit liefern hierfür einen traurigen Beleg. Bereits an früherer Stelle wurde der großen Verwüstungen gedacht, welche im 18. Jahrh. in Frankreich und England (durch die Lawische Bank, die Betrügereien der Südbahngesellschaft u. a.) durch Mißbrauch der Form der Aktiengesellschaft hervorgerufen wurden. — Unseren Zeitgenossen sind die unermesslichen Vermögensverluste bekannt, welche auf ähnliche Weise im J. 1873 im Deutschen Reiche und in Österreich verursacht wurden. Nur einige Daten seien diesbezüglich hier angeführt:

Die erste (nach hundertjähriger Pause) im 19. Jahrh. gegründete Aktiengesellschaft war die „Österr. Nationalbank“ (1816). Nach dem österr. statist. Handb. vom J. 1904 und der in Conrads „Handwörterbuch“ (1898) enthaltenen Statistik betrug die Anzahl der Aktiengesellschaften in Österreich:

im J. 1830	9	im J. 1880 nur	438
„ „ 1840	23	(eine Folge zahlreicher	
„ „ 1850	35	Liquidationen)	
„ „ 1870	360	im J. 1890	435
„ „ 1873	781	„ „ 1895	492
		„ „ 1902	557.

Die auf die Aktienkapitalien geleisteten Einzahlungen (ohne Eisenbahnen) betragen:

im J. 1880	2904 Mill. K
„ „ 1890	3036 „ „
„ „ 1895	1489 „ „
„ „ 1902	2092 „ „

Die nach dem J. 1890 eingetretene Verminderung des gesamten Aktienkapitales erklärt sich aus der durchgeführten Verstaatlichung zahlreicher Eisenbahnen. Das Anlagekapital der Privatbahnen betrug 1902 über 3730 Mill. K. — Unter den Aktienunternehmungen befanden sich im J. 1902: 50 Banken, 28 Bauunternehmungen, 36 Bergbauunternehmungen,

66 Bierbrauereien, 21 Elektrizitätsgesellschaften, 10 Papierfabriken, 33 Textilfabriken, 74 Zuckerfabriken, 74 sonstige Fabriken, dann 59 Eisenbahnen, 7 Dampfschiffahrtsunternehmungen und 23 Versicherungsanstalten. — Im J. 1902 betrug bei den 557 Aktienvereinen das Nominalkapital in Mill. K 2133, das eingezahlte 2092, die Prioritäten 1067, das Reservekapital 409; finanziell bilanzierten 456 Aktienvereine mit Gewinn (darunter 104 unter 5%, 192 mit 5 bis 10%), dagegen 83 mit Verlust. — Bei den hier nicht gezählten Eisenbahnen übersteigt der Gesamtbetrag der Prioritätsobligationen das Aktienkapital um das Doppelte.

Viel mächtiger gestaltete sich die Entwicklung der Aktiengesellschaften im Deutschen Reiche, in welchem im J. 1896 3712 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Grundkapitale von 6,8 Milliarden Mark gezählt wurden. Der Nennbetrag der von diesen Gesellschaften ausgegebenen Obligationen wird auf 6 Milliarden Mark und die Höhe der Reservefonds derselben auf 1167 Mill. Mark geschätzt. Im J. 1900 bestanden im Deutschen Reiche 5500 Aktiengesellschaften, u. zw. 442 Banken, 3443 industrielle Unternehmungen, 249 Baubanken, 41 Hypothekenbanken, 288 Eisenbahnunternehmungen, 146 Dampfschiffahrtsgesellschaften (mit einem Gesamtkapitale von ungefähr 10 Milliarden Mark). Vgl. Stier-Somlo, Zeitschr. f. S. R. 53 S. 28 (1903). — Nach dem J. 1873 sank die Anzahl der Aktienvereine in Oesterreich und im Deutschen Reiche nur für kurze Zeit; denn die Konsolidation machte rasche Fortschritte.

In Ungarn gab es im J. 1895 an Unternehmungen von Aktiengesellschaften: 90 Banken und Sparkassen, 70 Mühlen, 47 Bauunternehmungen, 367 industrielle Unternehmungen, 24 Versicherungsanstalten und 142 Transportunternehmungen.

In Rußland bestanden im J. 1897 1203 Aktienvereine.

England besaß im J. 1896 4664 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapitale von 615 Mill. Pfund Sterling. — In Italien gab es im J. 1895 ungefähr 650 Aktienunternehmungen mit einem eingezahlten Grundkapitale von 1700 Mill. Lire. — In Frankreich bestehen über 5000 Aktiengesellschaften. (Dazu Conrads St. W. B. a. a. D., Klein, S. 27 flg.)^{96a)}

In Oesterreich hatten wir im J. 1867 149, im J. 1868 177 Aktienunternehmungen mit einem eingezahlten Grundkapitale von 721, bezieh. 760 Mill. Gulden. Allein in der kurzen Zeit des sog. unerhörten „volkswirtschaftlichen Aufschwunges“ (!) vom J. 1869 bis zum J. 1873 wurden 947 Konzessionen zur Bildung von Aktiengesellschaften erteilt (also etwa fünfmal soviel, als bis zu dieser Zeit Aktienvereine überhaupt in Oesterreich bestanden), u. zw. vorwiegend für den Betrieb mehr weniger minder produktiver Unternehmungen. Die staatliche Genehmigung

^{96a)} Nach Klein, S. 28 flg. wurden in England 1901: 3358 neue Gesellschaften gegründet, zirka 1600 traten aber in Liquidation; im J. 1902 wurden 3850 Gesellschaften errichtet, wogegen 1461 liquidierten. Diese Zahlen beweisen das Ungesunde vieler Gründungen und die Notwendigkeit strenger Kontrolle.

wurde nämlich erteilt zur Gründung von 262 Banken (mit Einschluß der sog. Baubanken und der berüchtigten Maklerbanken), von 636 industriellen Gesellschaften, von nur 28 Eisenbahn- und 21 Bergbauunternehmungen, insgesamt mit einem nominellen Grundkapitale von ungefähr zwei Milliarden Gulden, von welchen jedoch später kaum die Hälfte zur Einzahlung gelangte. Es kann nicht Wunder nehmen, daß von diesen 947 konzessionierten Aktienunternehmungen ein ganzes Drittel (nämlich 314) gar nicht zur Ausführung kam und daß von den übrigen 633 bewilligten Aktienunternehmungen bis zum J. 1877 mehr als die Hälfte, nämlich 354, mit einem eingezahlten Kapitale von 543 Mill. Gulden nach kurzer Tätigkeit in Liquidation traten oder in Konkurs versielen, wobei gar oft die ehemaligen Gründer der Gesellschaft kostspielige Totengräberdienste verrichteten und sich zum Nachteil der armen Aktionäre neuerdings bereicherten.^{96b)}

Wehlagend fragte sich das Publikum nach der Börsenkatastrophe vom Mai 1873: Wohin geriet der Reichtum, dessen wir uns noch gestern erfreuten, wohin kamen die zwei bis drei in Wertpapieren verkörperten Milliarden, deren sich noch vor Monatsfrist unsere Börsen rühmten? Welch naive Frage! Dieser Reichtum war nie vorhanden, diese Milliarden in Wertpapieren waren nur imaginär; sie bestanden zum größten Teile nur auf dem Papiere. Freilich verloren hierbei Tausende von Leuten ihre letzte Habe.

Als Beispiel des jähen Sturzes der Wertpapiere führe ich an, daß der Kurs der Aktien der Wiener Maklerbank, welcher im April 1873 mit 258 notiert wurde, im Mai desselben Jahres auf 52 sank. Der Kurs der Aktien der Prager Unionbank fiel von 252 auf 40, jener der Aktien der österreichischen Börsenbank von 230 auf 12, der Kurs der Aktien der Wiener Wechselbank von 285 auf 12 usw.

Das teils leichtsinnige, teils gewinnjüchtige Publikum kaufte derartige Aktien zu einer Zeit, in welcher sie durch künstliche Agiotage zu einem hohen Preise emporgetrieben waren. Wohl kannten oder ahnten manche die wahre Sachlage, nahmen aber trotzdem Zeichnungen und Käufe vor — in der Hoffnung, die Aktien oder Promessen noch rechtzeitig mit Gewinn verkaufen zu können; denn im ersten Jahre nach der Gründung zahlten gerade unsolide Unternehmungen reichliche Dividenden. Allein fast alle täuschten sich. Die Aktien wichen nicht aus den Händen des betörten Publikums, welches — schwarzer Peter blieb. Selbstverständlich wurden nicht alle Aktienunternehmungen auf schwindelhafter Grundlage errichtet; allein nach der Markkatastrophe sanken auch viele solide Unternehmungen vermöge der Konnerzität der drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nahe liegt die Frage, ob eine solche Ausbeutung des Publikums und derartige Exzesse der Gewinnsucht durch eine Verbesserung des

^{96b)} Es ist bezeichnend, daß 25% der aufgelösten Aktienvereine durch Verfall in Konkurs ihr Ende fanden. Vgl. auch Canstein, § 26 S. 465.

Aktienrechtes und durch die Wachsamkeit der Staatsverwaltung für die Zukunft verhindert werden können.

Wir antworten: Bis zu einem gewissen Maße ist dies allerdings möglich. Allein es darf sich niemand der Illusion hingeben, als ob selbst durch die vollkommensten und strengsten Gesetze wirtschaftliche Ausschreitungen, Mißbrauch des Vertrauens des Publikums, Gründungen unsolider Aktienunternehmungen und die Ausnützung leichtgläubiger Kreise der Bevölkerung durch eine mittels kühner Börsenmander willkürlich hervorgerufene Fluktuation der Kurse (Agiotage) hintangehalten werden könnten. Vgl. auch Klein, S. 44 flg., 54 flg.

Die neuere Geschichte lehrt, daß ähnliche wirtschaftliche Geschwüre, über welche schon Mirabeau klagte, zu allen Zeiten und unter welcher Gesetzgebung immer entstehen und sich als infektiöse soziale Krankheit, gleich einer Seuche ausbreiten. Wir haben es hier oft mit einer Manie zu tun. Ich erinnere der engl. Südscegesellschaft, an das John Law'sche System in Frankreich im J. 1720, an den Zusammenbruch der Assignatenvirtschafft in Frankreich, ferner an die engl. Krisen aus den J. 1815, 1825, 1837 bis 1839, 1847 und 1857, an die franz. Krisen aus den J. 1838 und 1857, an die amerik. Krisen aus den J. 1814, 1837 bis 1839 und 1857 usw.; bezüglich des Deutschen Reiches und Osterreichs an die Ereignisse der J. 1873 und 1874, endlich an die bedeutenden Bankerottfälle von Banken und industriellen Unternehmungen, die im J. 1902 im Deutschen Reiche eintraten.

§ 24.

Die inneren Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und Genossenschaften, insbes. die Generalversammlung und der Aufsichtsrat. Rechte der Aktionäre.

Bei den Handelsgesellschaften im engeren Sinne, wie bei den Genossenschaften unterscheiden wir zwischen a) inneren und b) äußeren Rechtsverhältnissen. Die ersteren umfassen die rechtlichen Beziehungen der Gesellschafter untereinander, die letzteren die Beziehungen der Gesellschaft zu dritten Personen. Bei der stillen Gesellschaft kann von dem Bestande äußerer Rechtsverhältnisse überhaupt nicht die Rede sein.

Ad a) Für die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander sind maßgebend:

1. In erster Linie der Gesellschaftsvertrag, bezieh. das Statut;^{96c)}

^{96c)} Die Erfüllung des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern kann nicht bloß von jedem Gesellschafter gegen den anderen im Prozeßwege erzwungen werden (a. pro socio), sondern es kann zu diesem Behufe auch ein vertretungsberechtigter Gesellschafter im Namen der Gesellschaft die Klage erheben. Das Klagerrecht einer Handelsgesellschaft als solcher (Art. 111) bezieht sich allerdings zunächst

2. subsidiär die Normen des Gesetzes; Art. 90 bis 109, 157, 231 Abs. 1. Dies gilt auch für die Genossenschaften, jedoch mit der Modifikation, daß der Genossenschaftsvertrag von den Bestimmungen des Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen darf, bei welchen dies im Gesetze ausdrücklich für zulässig erklärt ist. § 11 Genoff. Ges.⁹⁷⁾

A. Rechtliche Lage des Gesellschaftsvermögens. Die Einlagen.

(I, II, V. Offene, Kommandit-, stille Gesellschaft.)

Das Eigentum an dem Gesellschaftsvermögen steht, insoweit nicht einzelnen Gesellschaftern besondere dingliche Rechte vorbehalten sind, wie an früherer Stelle (S. 17 flg.) ausgeführt wurde, allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Vgl. Art. 91, 157 S. G. B. u. §§ 1 u. 2 Genoff. Ges. (Anderes allerdings bei der stillen Gesellschaft, Art. 252.) Bei der offenen und der Kommanditgesellschaft werden kraft gesetzlicher Vorschrift verbrauchbare oder vertretbare Sachen, ferner jene unverbrauchbaren oder unververtretbaren Gegenstände, welche mit einem bestimmten Wertansatz in das Gesellschaftsvermögen eingebracht wurden, Eigentum der Gesellschaft. Im Zweifel wird angenommen, daß die in das von sämtlichen Gesellschaftern unterschriebene Inventar eingetragenen beweglichen und unbeweglichen Sachen Eigentum der Gesellschaft geworden seien. Zur Übertragung des Eigentumes an die Gesellschaft bedarf es überdies der Vornahme jener Rechtshandlungen, welche nach den Vorschriften des a. b. G. B. zur Eigentumsübertragung erforderlich sind: bei unbeweglichen Gütern Jonach der grundbücherlichen Eintragung für die Gesellschaft. Vgl. § 1181 a. b. G. B., Entsch. des deutsch. R. G. XVIII. (8) 40.^{97a)}

auf die Rechtsverhältnisse derselben zu dritten Personen (vgl. Cosack, S. 421, ferner Entsch. XII Nr. 90, XXV Nr. 14 des ehem. deutsch. R. O. S. G.); allein insoweit die Erfüllung des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Gesellschaft in Frage kommt, kann der Gesellschafter einer dritten Person gleichgestellt werden. Vgl. Entsch. d. deutsch. R. G. XII 90, XXV 38.

⁹⁷⁾ Abweichungen von den Vorschriften des Genoff. Ges. werden in folgenden Paragraphen dieses Ges. ausdrücklich gestattet: §§ 17, 19, 27, 29, 31, 32, 33, 41, 44, 48 Abs. 2, 54 Abs. 2, 55, 76, 79, 83. Vgl. hierzu Stroß, § 13. Nach der Behauptung des letzteren verordnet § 33 Genoff. Ges. imperativ, es müsse jedem Mitgliede der Genossenschaft in der Generalversammlung wenigstens eine Stimme zustehen; allein aus dem Wortlaute des § 33 läßt sich dies nicht folgern. Auch über diesen Punkt kann das Statut eine abweichende Bestimmung enthalten. Arg. § 27 Abs. 2. Vgl. Sicherer, S. 214 flg. — Nach § 43 des deutsch. Genoff. Ges. vom J. 1896 (1898) hat jedes Mitglied der Genossenschaft eine Stimme, u. zw. bloß eine Stimme. — Die Frage, ob im Statute festgesetzt werden dürfe, daß der Haftungsbetrag (§ 76 Gen. Ges.) zugleich mit dem Geschäftsanteile an die Genossenschaftskasse eingezahlt werden müsse, wurde vom D. O. S. mit der Entsch. vom 18. Febr. 1880 J. 14.505, Präzision 1880 S. 196 im Hinblick auf § 11 Genoff. Ges. im verneinenden Sinne entschieden (Sag. Frankl, Mitteil. d. d. J. B. 1881 S. 24), indem er den Genossenschaftsgläubigern ein Klagerrecht gegen die beschränkt haftenden Genossenschaftler einräumte, obgleich diese nachweisen, daß sie jenen Betrag sogleich bei ihrer Eintragung in die Mitgliederliste erlegten.

^{97a)} In dem Falle als die Eintragung des Eigentumes an einer Gesellschaft auf den Namen von Gesellschaftern und selbst auf den Namen aller Gesellschafter

(Vgl. hierüber Pollitzer, Das Verhalten des H. G. B. zum Immobilienverkehr, 1883.) Durch Vereinbarung der Gesellschafter können in Ansehung des Gesellschaftsvermögens wann immer Änderungen vorgenommen werden.⁹⁸⁾ Die öffentlichen Gesellschafter und die Kommanditisten sind verpflichtet, die versprochene Einlage rechtzeitig einzuzahlen und eingenommene Gesellschaftsgelder ohne Verzug an die Gesellschaftskasse abzuführen, widrigens sie von den betreffenden Geldbeträgen 6% Verzugszinsen (Art. 287) zu entrichten und im Falle eine Konventionalstrafe festgesetzt wurde, auch diese zu bezahlen haben. Ihre Verpflichtung zum Ertrage des etwa sonst noch durch ihr Verhalten entstandenen Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Art. 75, 157.⁹⁹⁾ In gleicher Weise müssen sie von jenen Geldbeträgen Verzugszinsen entrichten, die sie ohne genügenden Rechtsgrund aus der Gesellschaftskasse entnahmen. Art. 95. (Selbstverständlich kann ein solches Vorgehen unter Umständen auch den Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellen. Vgl. auch Staub-Pisko, Art. 95 § 3.)

erfolgte, kann die Gesellschaft nicht als Eigentümerin der Liegenschaft angesehen werden. Vgl. die Entsch. d. H. G. B. Nr. 1247 Budw., in welcher allerdings die Handelsgesellschaft als juristische Person betrachtet wird. Vgl. hierzu Frankl, Konf. d. off. Handelsgesellschaft S. 20, Staub, Suppl. S. 56 und Komm. zu Art. 91, auch oben N. 52. — Ubrigens ist der Bestand eines Gesellschaftsvermögens nicht unausweichlich notwendig. Vgl. Adler, Entwickl. der H. G. B. S. 100 flg., Staub-Pisko, Art. 90 § 1. Und. Anj. ist Canstein, I S. 483 N. 2 und S. 499 N. 48. — Die Befreiung eines Gesellschafters von der Beteiligung an dem im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft etwa eintretenden Verluste ist zulässig. Vgl. Staub-Pisko, Art. 90 S. 285.

⁹⁸⁾ Der einzelne Gesellschafter soll allerdings Gegenstände, die der Gesellschaft gehören, ihrem Zwecke nicht entziehen. Ist jedoch der Gesellschafter, der eine gesellschaftliche Sache ihrer Bestimmung entzog, zur Vertretung der Gesellschaft nach außen befugt (Art. 114), so besitzt seine Rechtshandlung volle Wirksamkeit. Arg. Art. 114, 116. Vgl. Behrend, I S. 471. Es muß betont werden, daß nur an den quoad sortem in das Gesellschaftsvermögen eingebrachten Gegenständen alle jeweiligen Gesellschafter das Miteigentumsrecht erlangen, nicht aber an jenen Gegenständen, welche nur quoad usum eingebracht, der Gesellschaft nur zur Benutzung überlassen wurden. Vgl. auch Frankl, Konf. d. off. Handelsgesellschaft S. 19 flg., Cojad (3. Aufl.), S. 417. — Die in den §§ 68 fl. des ung. H. G. B. enthaltenen Vorschriften stimmen mit den bezüglichlichen Normen des österr. H. G. B. überein.

⁹⁹⁾ Die Einlage eines öffentlichen Gesellschafters kann in Vermögensgegenständen aller Art bestehen, auch in der Einräumung eines dinglichen oder obligatorischen Gebrauchsrechtes: comm. quoad usum, apport en usufruit, en jouissance. Vgl. auch Behrend, § 68. Rückichtlich der Vermögensanlage eines Kommanditisten vgl. die Darstellung auf S. 74, 75 b. B. Ohne vorgängiges Versprechen einer Einlage besteht keine Verpflichtung zur Leistung einer solchen. Arg. Art. 92, 95; vgl. auch Behrend, S. 482 N. 8, Cojad, S. 420. Wurde die Leistung von Vermögensanlagen nicht vereinbart und gewähren die Gesellschafter nicht freiwillig die zum Geschäftsbetriebe notwendigen Vorhältnisse, so müßte die Gesellschaft wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Zweckes als aufgelöst angesehen werden. Vgl. das im § 1205 a. b. H. G. B. ausgesprochene selbstverständliche Prinzip: „wenn das Geschäft . . . nicht mehr fortzuführen ist“. Cf. § 1447 a. b. H. G. B., ferner Cojad, S. 418. — In der Leistung einer Einlage, in der Einbringung von Vermögensgegenständen quoad sortem zum Gesellschaftsfonds liegt allerdings eine

Ein Gesellschafter ist nicht verbunden, seine Einlagen über den vertragmäßigen Betrag zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen. Art. 92, 157. Dies gilt auch für den stillen Gesellschafter. Art. 252.

Für Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, haftet ihm die Gesellschaft; die betreffende Ersatzverbindlichkeit bildet eine Gesellschaftsschuld. Dem Gesellschafter darf daher ein verhältnismäßiger Anteil an den Auslagen vom Ersatzbetrage nicht in Abzug gebracht werden. Art. 93. Vgl. ferner Entsch. Adl.-Cl. Nr. 1622 und Staub-Pisko zu Art. 93.

(IV. Aktiengesellschaft.)

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet. Der Gesellschaftsvertrag kann ferner für den Fall der Verzögerung in der Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages die Festsetzung einer Konventionalstrafe und die Bestimmung enthalten, daß die säumigen Aktionäre ihrer Rechte aus der Zeichnung der Aktien sowie der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig gehen. (Verfall.) Diese Folge kann jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Gesellschaftsblättern), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine erfolglos bekannt gemacht wurde. Art. 220, 221. (Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, kann die Aufforderung zur Einzahlung durch besondere Zuschriften an die einzelnen Aktionäre statt durch Einrückungen in die öffentlichen Blätter vorgenommen werden. Art. 221 Abs. 2.) Der ausgegebene Interimschein oder die ausgegebenen Aktien werden für wirkungslos erklärt und an deren Stelle ein neuer Interimschein oder neue Aktien ausgegeben. Für diesen Fall müssen nach der Vorschrift des § 32 Akt. Regul. die auf die angeführte Art von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien, respektive Interimscheine mit größter Beschleunigung weiter veräußert, oder wenn eine Veräußerung nicht durchführbar ist, eine entsprechende Reduktion des Aktienkapitales in gesetzlicher Form bewerkstelligt werden. (Cf. §§ 219 flg. des neuen deutsch. H. G. B.^{99a)})

(teilweise) Veräußerung — eine Übertragung auf alle Gesellschafter; sie ist jedoch nicht Verkauf oder datio in sol., sondern eine Übertragung ex causa societatis. Wegen der Entgeltlichkeit der Übertragung findet eine Gewährleistung statt. § 922 a. b. H. G. B. Vgl. hierzu Randa, Eigentum S. 250, Staub-Pisko, Art. 91 § 5; nicht ganz richtig Behrend, I S. 483. Durch die Guttschreibung des Gewinnanteiles kann auch ein Gesellschafter, welcher ursprünglich lediglich mit seiner Arbeitskraft zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft beitrug, an dem Gesellschaftskapitale anteilsberechtiget werden. Vgl. Behrend, S. 501. — Das ung. Handelsgesetz schließt sich in dieser Materie an das österr. H. G. B. an.

^{99a)} Das deutsche H. G. B. gestattet im Falle der Übertragung einer Aktie auf eine Reihe von Personen den Regreß auch auf die früheren im Aktienbuche

Vgl. auch unten § 25 N. 142.) Die Gesellschaft kann jedoch auch auf der vollen Einzahlung des vom Subskribenten gezeichneten Betrages bestehen und ist dann verbunden, ihm die entsprechende Anzahl von Aktien zu erfolgen. Vgl. § 1336 a. b. G. B., Pollitzer, S. 255 flg., Adl.-Gl., Nr. 603 und 879. Gerät die Gesellschaft in Konkurs, so obliegt dem Verwalter der Konkursmasse die Pflicht, — nötigenfalls im Klagewege — darauf zu dringen, daß die gezeichneten Beträge voll eingezahlt werden. (In anderem Sinne und gewiß unrichtig: die Entsch. Adl.-Gl., Nr. 664 und 923, vgl. noch § 24 E. Z. 4 d. B.)

Den Gegenstand der Vermögenseinlage, namentlich die sog. Apports bei der Aktien-Commandite und Aktiengesellschaft erörterten wir bereits an früherer Stelle (S. 76, 92 und 107 flg.). Vgl. noch Art. 180 a bis 180 i und 209 b des deutsch. Akt. Ges. vom J. 1884, bezieh. §§ 186 flg. und 322 des neuen deutsch. G. B.

Der Aktionär ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen (statutarischen) Betrag zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen. Art. 92 und 157. Dies gilt insbes. von den gezeichneten Aktienbeträgen. Art. 219. (Vgl. hierzu S. 95 d. B.)^{99b)} Darum ist die Generalversammlung eines Aktienvereines nicht berechtigt, durch ihren Beschluß die Aktionäre zur Zeichnung weiterer Aktienbeträge (Aktien einer neuen Emission) zu verpflichten, wenn auch die Erhöhung des Aktienkapitales zur Wahrung des wirtschaftlichen Bestandes der Gesellschaft unausweichlich notwendig wäre.

(VII. Genossenschaft.)

Jedes Mitglied einer Genossenschaft muß wenigstens einen Geschäftsanteil in der durch das Statut festgesetzten Höhe besitzen; es kann aber auch mehrere solcher Anteile erwerben. § 5 Ziff. 5, §§ 14 und 77 Genoss. Ges.^{99c)} Die Art der Bildung (Einzahlung usw.) der Geschäftsanteile muß im Statute festgesetzt sein. § 5 Ziff. 5 Genoss. Ges. Der Genossenschaftler ist nicht nur berechtigt, alle ihm gehörigen Geschäftsanteile statutenmäßig zu kündigen, sondern er kann auch die Kündigung auf einen Geschäftsanteil oder auf einige derselben beschränken und sich

eingetragenen Besitzer der Aktie und räumt bei Erfolglosigkeit des Regresses der Gesellschaft das Recht ein, das Anteilsrecht des Subskribenten zum Vorpreise oder in Ermanglung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen (Kaduzierung); § 220. (Art. 184 a, b des früh. deutsch. G. B.) Vgl. Behrend, § 120.

^{99b)} Vgl. Górski, I S. 320, der zutreffend bemerkt, daß zur Begründung dieser Verpflichtung nicht einmal ein einhelliger Beschluß der Generalversammlung hinreichen würde. Für die Einholung der Zustimmung sämtlicher Aktionäre außerhalb der Generalversammlung ist im Gesetze eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. (Das österr. Akt. Regul. kennt im § 30 Abs. 2 einen Fall dieser Art.)

^{99c)} Nach dem deutsch. Genoss. Ges. vom J. 1896 (1898) darf weder bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, noch bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ein Mitglied mehr als einen Geschäftsanteil besitzen. §§ 119, 125.

nur einen einzigen Anteil belassen. Arg. § 77 Genoss. Ges., welchem im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 5 und 14 Genoss. Ges. gewiß auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht Geltung zukommt.¹⁰⁰⁾

Der Tag des Eintrittes und der Tag des Ausscheidens jedes Mitgliedes, ferner die Anzahl der jedem Genossenschaftler gehörigen Geschäftsanteile sind ebenso wie die Kündigung eines Geschäftsanteiles oder mehrerer derselben in dem vom Vorstände der Genossenschaft zu führenden öffentlichen, allgemein zugänglichen Mitgliederregister ersichtlich zu machen. (§ 14 Genoss. Ges.) In dem Umstande, daß dieses wichtige Register nicht wenigstens allmonatlich der Registerbehörde vorgelegt werden muß, liegt ein Mangel des österr. Rechtes. (Nach dem ung. und dem bösn. G. B. §§ 226 und 242, bezieh. §§ 249 und 265) hat die Vorlage dieses Registers in jedem Vierteljahre zu erfolgen. Im Deutschen Reiche muß sogar der Beitritt jedes einzelnen Mitgliedes sogleich dem Gerichte angezeigt werden. § 15 Ziff. 2 des Genoss. Ges. vom J. 1896.) Denn ungeachtet der im § 87 Genoss. Ges. auf die Nichtbefolgung der Vorschrift des § 14 Genoss. Ges. gesetzten Ordnungsstrafe zeigt es sich im Falle des Konkurses von Genossenschaften nicht selten, daß das Mitgliederregister mangelhaft geführt wurde, ja mitunter daß dasselbe ganz unauffindbar ist. — Selbstverständlich bildet der Inhalt des Registers an sich noch keinen Beweis der Mitgliedschaft der eingetragenen Personen und es erscheint deshalb geboten, daß die dem Registergerichte periodisch vorzulegenden Ausweise über den Mitgliederstand auch mit der Namensfertigung der neu aufgenommenen Mitglieder versehen sind, wie dies an früherer Stelle S. 53 N. 57a näher ausgeführt wurde.¹⁰¹⁾

Ein Genossenschaftler ist zur Erhöhung seiner Einlage über den statutenmäßigen Betrag, zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage oder zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile nicht verpflichtet. (Vgl. § 49 Genoss. Ges. und analog die in den Art. 92, 157 und 219 G. B. ausgesprochenen Grundsätze.) Reichen die Aktien einer Genossenschaft mit Einschluß des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Mitglieder zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hin, so ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der letzteren zu

¹⁰⁰⁾ Ebenso nach dem ung. (und bösn.) G. B. § 235 (258). In gleichem Sinne auch Stroß, S. 139 flg., der jedoch aus der Zulässigkeit der Kündigung unzutreffenderweise die freie Übertragbarkeit der Geschäftsanteile deduziert. Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile erscheint als teilweiser Austritt aus der Genossenschaft, kann aber der Substitution eines anderen Genossen nicht gleichgestellt werden. Vgl. § 83 Genoss. Ges. Die Leistung von Einlagen ist auch nach dem deutsch. und dem ung. (bösn.) Gesetze obligatorisch. Anders nach dem Raiffeisenischen Systeme (S. 84 flg.), welches jedoch in Hinsicht auf die Einlagepflicht sich später dem Schulze-Deitrichschen Systeme näherte, so daß auch das neue deutsch. Genoss. Ges. vom J. 1896 im § 7 auf der Vorschrift beharrt, daß jedes Mitglied einen Geschäftsanteil erwerben müsse.

¹⁰¹⁾ Vgl. hierzu Stroß, S. 135.

beantragen (§ 49 Genoff. Gef.). Eine passive Genossenschaft kann beim Fortbetriebe ihrer statutenmäßigen Geschäfte dem Konkurse nur dadurch ausweichen, daß die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine angemessene Erhöhung des Betrages eines Geschäftsanteiles beschließt (§ 33 Genoff. Gef.) oder daß die Mitglieder freiwillig den Abgang decken.^{101a)} (Zwangsweise kann der Vorstand die Deckung eines Abganges von Seite der Mitglieder nur im Falle des Konkurses oder der konkursmäßigen Liquidation der Genossenschaft nach den Vorschriften der §§ 61 flg. Genoff. Gef. unter der Überwachung des Konkursgerichtes im Wege des Repartitionsverfahrens erwirken. [Lex cogens.] Vgl. auch Abl.-Gl. Nr. 935, 968 und 1211. — Eine Statutsbestimmung, durch welche dem Vorstande anheimgestellt würde, zum Zwecke der Deckung eines Abganges während des Bestandes der Genossenschaft eine Repartition des Fehlbetrages auf die Mitglieder vorzunehmen, erachte ich für ungültig, da im § 11 Genoff. Gef. Abweichungen des Genossenschaftsvertrages von den Normen des Gesetzes nur insoweit gestattet werden, als sie das Gesetz ausdrücklich für zulässig erklärt.^{101b)} Diese auch in ihren praktischen Konsequenzen völlig einwandfreie Rechtsansicht ist neuestens durch die Entsch. des D. O. G. v. 28. Mai 1904 Z. 4822

^{101a)} Auch Parisius und Krüger S. 122 führen bei der Erörterung des § 121 des deutsch. Genoff. Gef. vom J. 1898 nur die Erhöhung der Mitgliebereinlagen als Mittel an, um bei einer passiv gewordenen Genossenschaft ohne Unterbrechung ihres statutenmäßigen Geschäftsbetriebes den Konkurs zu verhindern. Das Gesetz setzt einer Statutenänderung in dieser Richtung keine Schranken. Den bei der Beschlußfassung der Generalversammlung überstimmt Genossen ist sonach der Austritt aus der Genossenschaft nur gemäß den allgemein geltenden Bestimmungen gestattet. — Freig ist die in der Entsch. Abl.-Gl. Nr. 900 ausgesprochene Ansicht, daß nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Genossenschaft die Nachzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile von den Mitgliedern nicht mehr gefordert werden könne. Der hierfür geltend gemachte Grund, es sei die Genossenschaft außerstande, die ihr statutenmäßig obliegende Gegenleistung, nämlich die Gewährung von Darlehen zu vollziehen, ist ganz unerheblich.

^{101b)} Im Prävnk, 1903 S. 477 flg. und 1904 S. 837 flg. vertritt Stupecký gegen Stroß, S. 231 und die Entsch. Abl.-Gl. Nr. 935 die Ansicht, es könne in das Statut rechtsgültig die Bestimmung aufgenommen werden, daß, falls die Passiven das Grundkapital, den Reservefonds und die Geschäftsanteile der Mitglieder übersteigen, der Abgang im Wege einer (außergerichtlichen) Repartition auf die einzelnen Genossen umzulegen sei und daß alsdann der Vorstand einer passiven, ihre Geschäfte jedoch weiter betreibenden Genossenschaft nicht verpflichtet sei, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der letzteren zu beantragen. — Allein eine derartige Bestimmung des Genossenschaftsvertrages (Statuierung außergerichtlicher Aufteilung des Abganges beim Eintritte der Passivität) wäre eine im Genoff. Gef. vom J. 1873 nicht vorgesehene Neuerung, sonach eine Abweichung von diesem Gesetze, welche, da sie in letzterem nicht ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, nach § 11 l. c. der Wirksamkeit entbehrt. — Eine außergerichtliche Aufteilung des Abganges erscheint gewissermaßen als Antizipation des in den §§ 61 flg. Genoff. Gef. geregelten Repartitionsverfahrens; denn der Zweck — Deckung des Abganges — ist derselbe. Der Unterschied dieser beiden Verfahrensorten liegt darin, daß eine Genossenschaft, welcher es ohne Unterbrechung ihres Geschäftsbetriebes gelingt, den Ausfall zu decken, fortbestehen kann, während

(Prävnik, 1904 S. 628), mit welcher die unterrichtlichen Erkenntnisse bestätigt wurden, vollauf gebilligt worden. In den Gründen heißt es: Nach § 5 Ziff. 5 Genoff. Gef. muß der Betrag der Geschäftsanteile der Mitglieder genau bestimmt sein; nur zur Einzahlung dieses Geschäftsanteiles an die Genossenschaft ist der Genossenschafter verpflichtet. Zwar ist eine Änderung der Statuten zulässig, mit welcher die Erhöhung des Anteiles beschlossen wird. Es ist aber unzulässig, dem Genossenschafter die Zahlung eines unbestimmten Betrages zur Deckung des Bilanzabganges aufzuerlegen; von einem solchen Zuschusse spricht der § 5 Abs. 6 nicht; derselbe hat vielmehr nur die Verteilung des Verlustes auf die Geschäftsanteile im Sinne. Diese Geschäftsanteile bilden den einzigen Fonds, aus welchem während der Dauer der Genossenschaft Abgänge gedeckt werden können. Durch das Statut kann das konkursmäßige Repartitionsverfahren der §§ 61 bis 71 Genoff. Gef. keinesfalls auf die Zeit vor Eröffnung des Konkurses verlegt werden. Eine solche Bestimmung des Statuts wäre ungültig, weil der Genossenschaftsvertrag gemäß § 11 Genoff. Gef. nur in denjenigen Punkten vom Gesetze abweichen darf, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. — Dieselbe Rechtsansicht vertreten die erste und zweite Instanz in dem im Prävnk, 1904 S. 1034 abgedruckten Rechtsfall, indes die dritte Instanz die Aufnahme der oben erwähnten Statutenbestimmung aus unzutreffenden Gründen (angebliche Vereinbarkeit mit dem Gesetze) für zulässig hielt. Richtig Bilý, ebenda S. 837.

bei einer aufgelösten Genossenschaft der Fortbestand ausgeschlossen ist. Wohl beruft sich Stupecký l. c. auf den Wortlaut des Gesetzes, welches nur dem Vorstande einer im Stadium der Liquidation befindlichen Genossenschaft die Pflicht auferlegt, im Falle des Eintrittes der Passivität die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. (Ähnlich auch die [sehr unklaren] erläuternden Bemerkungen der Regierung zum Entw. des Genoff. Gef.) Allein die Schlussfolgerung a contrario ist hier deshalb unstatthaft, weil die Pflicht, die Eröffnung des Konkurses über ein passives Unternehmen zu beantragen, auf einer allgemeinen Rechtsnorm (§ 486 St. G.) beruht. Selbstverständlich tritt diese Verpflichtung dann nicht ein, wenn es sich bloß um ein unbedeutendes oder vorübergehendes Übertreten des Passivsaldo der Genossenschaft handelt. Zutreffend sagt Stupecký selbst S. 488 N. 27, es dürfe auch der Vorstand einer statutenmäßig tätigen Genossenschaft mit der Anmeldung des Konkurses nicht säumen, sobald er wahrnimmt, daß der Abgang nicht zur Deckung komme, und in ähnlicher Weise auf S. 484, daß die Liquidatoren wohl zur Deckung des Defizits Maßregeln treffen können, daß sie dies jedoch auf eigene Gefahr tun; — sie seien für jeden durch ihren Verzug verursachten Schaden haftbar und es schütze sie ihr guter Glaube nicht vor strafgerichtlicher Verantwortung nach § 486 St. G. — Es ist zu bedauern, daß in die österr. Genossenschaftsgesetzgebung weder eine Bestimmung im Sinne des § 48 des deutsch. Genoff. Gef. vom J. 1868 (Festsetzung einer achttägigen Frist zur freiwilligen Deckung des Abganges), noch jene Vorschriften Aufnahme fanden, welche in den §§ 121 u. 122 des neuen deutsch. Genoff. Gef. vom J. 1898 R. O. Bl. Nr. 25 enthalten sind. Übrigens erscheinen nach dem oben erwähnten Gesetze in gleicher Weise der Vorstand einer bestehenden, wie die Liquidatoren einer aufgelösten Genossenschaft zur Stellung des Antrages auf Konkursöffnung verpflichtet. (§§ 98 flg. u. 121.)

B. Die Geschäftsführung im Hinblick auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.

(I, II. Offene und Kommanditgesellschaften.)

Das Gesetz regelt diesen Gegenstand in den Art. 93 bis 98, 157 bis 159, 169 und im § 24 des Einf. Ges. Der öffentliche Gesellschafter einer offenen Handels- und der Komplementar einer Kommanditgesellschaft sind nach Art. 94 verpflichtet, den Angelegenheiten der Gesellschaft ihre persönliche Tätigkeit unentgeltlich (Art. 93) zu widmen und hierbei den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (*diligentiam in concreto, quam suis rebus adhibere solent*). Nur für Dienste, die nicht im Betriebe des geschäftlichen Unternehmens geleistet wurden, oder die besondere anderweitige Sachkenntnisse voraussetzen, steht ihnen ein Anspruch auf Vergütung zu. (In diesem Sinne lautet auch das neue deutsch. H. G. B., in dessen § 110 der dritte Absatz des Art. 93 mit Bedacht nicht aufgenommen wurde; anders Canstein, I. S. 504, Staub-Pisko, Art. 93 § 4.) Art. 96 (§ 24 Einf. Ges.) untersagt den öffentlichen Gesellschaftern (Komplementaren), ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter Konkurrenzgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung zu betreiben;^{101c)} insbes. dürfen sie nicht als öffentliche Gesellschafter an einer anderen in demselben Handelszweige tätigen Gesellschaft teilnehmen. Jedes Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht nach Art. 97 jene Konsequenzen nach sich, welche an früherer Stelle als Folgen der Verletzung des in den Art. 56 und 59 ausgesprochenen Konkurrenzverbotes dargestellt wurden.¹⁰²⁾ Konkurrenzgeschäfte von Kommanditisten unterliegen dem angeführten Verbote nicht. Art. 159.

Zur Erhöhung oder Verminderung seines Geschäftsanteiles ist der Gesellschafter ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter weder berechtigt noch verpflichtet. Läßt jedoch ein Gesellschafter die ihm zukommenden Zinsen und den für ihn berechneten Gewinnanteil unbehoben, so wird hierdurch sein Anteil am Gesellschaftsvermögen *ipso jure* vergrößert. Art. 106, 107, 161.

Wurde im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern vorbehalten, so sind alle persönlich haftenden Gesellschafter (respektive Komplementare) zum Betriebe der Geschäfte gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.^{102a)} Erhebt jedoch

^{101c)} Vgl. auch die Entsch. des deutsch. R. G. III S. 173.

¹⁰²⁾ Für die öffentlichen Gesellschafter einer in Liquidation befindlichen off. Handelsgesellschaft gilt das im Art. 96 ausgesprochene Verbot nicht. Vgl. die Entsch. des deutsch. R. G. 25 S. 140, ferner Canstein, I S. 505, Staub u. a. — Nach den §§ 74 u. 75 des ung. H. G. können die im Art. 97 der Gesellschaft eingeräumten Rechte kumulativ ausgeübt werden.

^{102a)} Daß Geschäftsführung im inneren Verhältnisse und Vertretung nach außen verschiedene und von einander unabhängige Dinge sind, bemerken bereits Laband, Zeitschr. f. H. R. 14 S. 642 und Behrend, I S. 489, 7; eingehend wird dies dargelegt von Görski, Die Geschäftsführung und Vertretung der off.

ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben Art. 102, 108. — Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen wurde, so darf jeder derselben alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen selbständig vornehmen. Erhebt jedoch einer von ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so hat dieselbe zu unterbleiben. Art. 99, 100. — Wurde die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich (kollektiv) übertragen, so darf keiner von ihnen allein ein Geschäft vornehmen, es wäre denn Gefahr im Verzuge. Art. 100 Abs. 1. (Drohender Entgang eines Gewinnes genügt hier nicht, um selbständiges Handeln zu rechtfertigen.) Der Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt, noch verpflichtet. Art. 158.

Die im Gesellschaftsvertrage erfolgte Übertragung der Geschäftsführung an einen oder mehrere Gesellschafter kann, solange die Gesellschaft besteht, ohne rechtmäßige Ursache nicht widerrufen werden. Darüber, ob eine rechtmäßige Ursache (als solche wird insbes. einer der im Art. 125 unter Ziff. 2 und 3 genannten Gründe der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses gelten) vorliegt, entscheidet nach Durchführung des mittels Klage eines Gesellschafters zu eröffnenden Rechtsstreites der Richter. Art. 101. Das Urteil besitzt deklarative Bedeutung. (Görski, H. R. § 32, Staub zu Art. 101, Staub-Pisko, I S. 305 u. a.) Diese Vorschrift des Art. 101 ist auf den im Art. 102 vorgesehenen Normalfall, daß die Befugnis zur Geschäftsführung nicht auf vertragsmäßige Übertragung, sondern auf das Gesetz sich gründet, nicht anwendbar. In dem letzteren Falle ist die Entziehung des Rechtes zur Geschäftsführung unmöglich und es kann dieser nur im Wege der durch Kündigung herbeizuführenden Auflösung der Gesellschaft (bezieh. Ausschließung des Gesellschafters) ein Ende gemacht werden. Vgl. Behrend, § 69, 10, Staub, Art. 102, Staub-Pisko, I. S. 306. Unpassend wird hier oft von „Widerruf“ gesprochen.)

Der Umfang der dem geschäftsführenden Gesellschafter in den inneren Rechtsbeziehungen (d. i. im Hinblick auf die übrigen Gesellschafter) zustehenden Befugnisse ist in den Art. 99 bis 103 festgestellt. Diesen Gesetzesbestimmungen zufolge ist die Vollmacht des geschäftsführenden Gesellschafters im inneren Rechtsverhältnisse auf jene Rechtshandlungen beschränkt, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Vor der Vornahme von Geschäften anderer Art muß ein Beschluß sämtlicher Gesellschafter eingeholt werden, zu dessen gültiger Fassung Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. Art. 103 cf. Art. 99.^{102b)} Zu betonen ist, daß zwischen der Geschäftsführung im inneren Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und

Handelsgesellschaft (1888), Jodann in dessen Zarys I § 32. Vgl. auch Cojác, S. 413, Canstein, I § 28; milder genau unterscheidet Hahn, S. 414. — Das ung. H. G. B. stimmt in dieser Richtung mit dem österr. H. G. B. überein.

^{102b)} Vgl. auch Görski, Geschäftsführung a. a. D.

der Vertretung der letzteren nach außen genau unterschieden werden muß; zwischen diesen beiden Seiten der gesellschaftlichen Betätigung besteht kein notwendiger (ursächlicher) Zusammenhang. Zu erinnern ist ferner, daß in den rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen die Vollmacht der zur Vertretung befugten Gesellschafter unbeschränkt und unbeschränkbar ist. Art. 86, 114, 116 a. contr. Art. 99.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist im allgemeinen die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich; die Befugnis zum Widerruf der Prokura jedoch steht jedem der zur Erteilung derselben mitberechtigten Gesellschafter zu. Vgl. Art. 104 und Entsch. AbI.-Cl. Nr. 223 u. 2094. Dies gilt für das innere Rechtsverhältnis der Gesellschaft. Anders nach Art. 118 im Verhältnisse zu dritten Personen: hier kann die Erteilung sowie die Aufhebung der Prokura rechtswirksam durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter geschehen.^{102c)}

Die angeführten Grundsätze besitzen für die offene Handels-, die einfache Kommanditgesellschaft und die Aktienkommandite sowohl rücksichtlich der öffentlichen Gesellschafter als der Komplementäre Geltung.

(IV. Aktiengesellschaft.)

Eine Aktiengesellschaft wird in ihren inneren wie in ihren äußeren rechtlichen Beziehungen vom Vorstande (Verwaltungsrate) geleitet und vertreten, der aus einer einzigen Person oder aus mehreren Mitgliedern bestehen kann. Derselbe ist auch nach innen das regelrechte geschäftsführende Organ. — Nach dem Akt. Regul. § 34 Abs. 4 ist im Statute dem Vorstande im inneren Verhältnisse ein solcher Einfluß auf die Geschäftsgebarung zu wahren, welcher mit seiner gesetzlichen Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, im Einklange steht; insbes. ist derselbe zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zu berufen, welche nicht der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrate zugewiesen sind. (Diese Kongruenz der inneren und äußeren Befugnis wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 231 H. G. B. doch wohl nicht unerläßlich sein!) — Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Aktionäre der Gesellschaft sein; sie können für ihre Tätigkeit eine Entlohnung beziehen, welche entweder in der Form eines Gehaltes oder in der Gestalt einer Lantième oder in der Form von Präsenzgeldern entrichtet wird.¹⁰³⁾ Ihre

^{102c)} Vgl. Górski, Zárys S. 250. — Irrig ist sonach die Entsch. AbI.-Cl. Nr. 1304, in welcher die durch einen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter geschehene Anmeldung der Bestellung eines Prokuristen mit Berufung auf Art. 104, der nur auf das innere Rechtsverhältnis der Gesellschafter sich bezieht, zurückgewiesen wurde. Die Vorschrift des Art. 118 wurde hierbei ganz außer Acht gelassen. — Der Vormund eines minderjährigen Kaufmannes kann nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einen Prokuristen bestellen und die erteilte Prokura widerrufen. Vgl. Entsch. „Gerichtshalle“ 1897 Nr. 42, AbI.-Cl. Nr. 2067.

¹⁰³⁾ Präsenzmarken können daher auch im Falle eines im Geschäftsbetriebe eingetretenen Verlustes ausgezahlt werden. Entsch. des deutsch. R. D. S. G.

Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der ihnen etwa wegen der Nichtzuehaltung der bezüglichen Verträge zustehenden Entschädigungsansprüche. An sich ist das Rechtsverhältnis der einzelnen Vorstandsmitglieder zur Gesellschaft nicht ein Dienst-, sondern ein Mandatsverhältnis, es sei denn, daß eine Befolgung ausdrücklich vereinbart wurde. Art. 227.^{103a)} Vgl. I S. 182 N. 58, S. 184 N. 62 und S. 210 N. 101 a. d. B. Der Gesellschaftsvertrag kann die Bestimmung enthalten, daß die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden. Die statutenmäßige Funktionsdauer jedes Mitgliedes des Vorstandes soll nach § 34 Akt. Regul. in der Regel nicht länger als mit fünf Jahren festgesetzt werden, doch ist die Wiederwahl desselben Mitgliedes nach dem Ablaufe der statutenmäßigen Funktionsdauer zulässig. — Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder in einer von der Generalversammlung ihm erteilten Instruktion für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind (Art. 231 Abs. 1); im Verhältnisse zu dritten Personen jedoch ist die Vollmacht des Vorstandes unbeschränkt und unbeschränkbar. Art. 231 Abs. 2. Wenn dem Vorstande eine größere Anzahl von Personen angehört, so kann im Statute Vorkehrung getroffen werden, daß der Vorstand zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte aus der Mitte seiner Mitglieder ein Exekutivkomitee bestellt, dessen Wirkungskreis — unbeschadet der gesetzlichen Normen über die Vertretung der Gesellschaft nach außen — durch die vom Vorstande zu erteilende Vollmacht bestimmt wird. (§ 34 Abs. 9 Regul.) Nach § 35 Akt. Regul. hat das Statut auch für die Mitglieder des Vorstandes das Konkurrenzverbot auszusprechen, eine Bestimmung, die dem im Art. 96 H. G. B. aufgestellten Grundsätze analog ist; dieselben sollen nämlich

XXII 63. — Soll die Entlohnung der Vorstandsmitglieder in der Zuweisung eines Anteiles am Reingewinne bestehen, so ist die Festsetzung derselben nach § 38 Akt. Regul. der Generalversammlung vorzubehalten.

^{103a)} Im Wesen hiermit übereinstimmend Staub zu Art. 227, Lehmann-Ring zu § 331 S. 463, R. Lehmann, II S. 244 flg. Dagegen sagt Behrend, § 124 N. 11 entgegen der herrschenden Ansicht das Rechtsverhältnis der Vorstandsmitglieder zur Gesellschaft stets als Dienstverhältnis auf. Staub zu Art. 227 (5. Aufl.) vermittelt zwischen beiden angeführten Ansichten. — Der Vorstand hat die rechtliche Stellung eines Quasiprinzipals. Vgl. Lehmann, II S. 243 flg., auch § 27 Abs. 3 des deutsch. H. G. B.: „Auf die Geschäftsführung des Vorstandes einer juristischen Person haben die Bestimmungen über den Auftrag §§ 664 bis 670 Anwendung“. (Bei zugesichertem Entgelte nimmt Lehmann, II S. 245 stets Werkvertrag an.) Durch die Annahme des Amtes eines Vorstandsmitgliedes wird der in den Vorstand Gewählte zur Erfüllung der mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. (Quasi ex contr.) Als Vergütung für die der Gesellschaft gewidmete Tätigkeit können die Vorstandsmitglieder entweder eine sog. Lantième (d. i. einen Anteil am Reingewinne) oder einen festen Gehalt beziehen. Stirbt ein Vorstandsmitglied während des Verwaltungsjahres, so gebührt den Erben desselben die Vergütung im Verhältnisse zur Länge des im Zeitpunkt des Ablebens bereits abgelaufenen Jahresabschnittes, AbI.-Cl. 1079. Vgl. Behrend, I. c. S. 839, ferner oben S. 184 N. 62 und S. 208 N. 100.

— ohne Zustimmung der Gesellschaft — kein gleichartiges Geschäft betreiben, auch nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates gleichartiger Gesellschaften sein. (Unbedingtes Verbot wünscht Grünhut, S. 239.)

Nach dem österr. H. G. B. sind der Vorstand, die Revisoren (beziehl. an ihrer Stelle der Aufsichtsrat) und die Generalversammlung die einzigen unbedingt notwendigen Organe einer Aktiengesellschaft. Die Generalversammlung bildet, wiewohl ihr Wille entscheidend ist, lediglich ein beschließendes Organ; zur Vornahme von Rechts-handlungen im Namen der Gesellschaft ist ausschließlich der Vorstand als Mandatar der Gesellschaft berufen. Art. 227 bis 231, dazu Lehmann, II §§ 69a flg., 79a flg., Grünhut, S. 238 flg.^{103b)} Das Statut muß gemäß § 55 des Akt. Regul. bestimmen, daß die Generalversammlung und der Aufsichtsrat (die Revisoren) auch im Liquidationsverfahren zu fungieren haben. Bemerkte sei schon hier, daß „Revisoren“ die Richtigkeit der Vorlagen nur rechnungsmäßig (kalkulatorisch) zu prüfen haben, ohne jedoch wie der Aufsichtsrat (Art. 225) das Recht zur Überwachung und Prüfung der Geschäftsführung zu besitzen; ihre Tätigkeit beschränkt sich auch zeitlich auf die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung. (Vgl. Lehmann, II S. 342 flg., auch Staub-Pischo, I S. 600, Klein, S. 50 flg.)

(VII. Genossenschaften.)

Die vorstehende Ausführung (mit Ausnahme der dem Akt. Regul. entnommenen Bestimmungen) gilt im Wesen auch für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§§ 15, 18, 19 Genoss. Ges.), mit der Abweichung jedoch, daß die Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft der letzteren angehören müssen (Genossenschaftler).

C. Die Überwachung der Geschäftsführung. Revisoren und Aufsichtsrat.

(I, II, V. Offene, Kommandit-, stille Gesellschaft.)

1. Jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter ist berechtigt, sich jederzeit persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten; er kann wann immer die Handelsbücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner

^{103b)} Das Akt. Regul. enthält im § 34 eingehende Vorschriften über jene Bestimmungen, welche in Ansehung des Vorstandes der Gesellschaft in das Statut aufzunehmen sind. Als Mitglieder des Vorstandes können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden und es ist bei der Bestellung derselben tunlichst auf solche Personen Bedacht zu nehmen, welche sich berufsmäßig mit der unmittelbaren Leitung des Geschäftsbetriebes der gesellschaftlichen Unternehmens befassen. Damit soll mit Recht auf die geschäftliche Eignung der Vorstandsmitglieder Gewicht gelegt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so sind im Statute auch Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung derselben zu treffen. Neben dem Vorstande kann nach § 36 Akt. Regul. im Statute die

Überficht anfertigen. Art. 105. (Die Zuziehung eines Sachverständigen aus dem Fache der Buchführung ist hierbei nicht ausgeschlossen. Entsch. des deutsch. R. O. S. G. 7 Nr. 71, 23 Nr. 21 S. 88. — Anders der österr. D. O. S. Adl.-Cl. Nr. 832.)^{103c)} Enthält der Gesellschaftsvertrag eine diese Berechtigung ausschließende Bestimmung, so verliert sie ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird. Art. 105.¹⁰⁴⁾ (Nach § 118 des deutsch. H. G. B. genügt das Vorhandensein begründetes Verdachtes unredlicher Geschäftsführung, um eine das Recht auf Einsichtnahme in die gesellschaftlichen Handelsbücher ausschließende oder beschränkende Vereinbarung unwirksam zu machen.)

2. Ein Kommanditist besitzt nur das Recht, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsichtnahme in die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen. Art. 160.

Das gleiche Recht steht dem stillen Gesellschafter zu. Art. 253.

Die Geltendmachung dieses Rechtes geschieht im außerstreitigen Verfahren, indem das Handelsgericht auf Grund eines Ansuchens des Kommanditisten oder des stillen Gesellschafters dem Komplementäre den entsprechenden Auftrag erteilt. Vgl. hierzu die angeführten Entsch. Adl.-Cl. Nr. 832, 1194. So auch Ott, Entwicklung des außerstreitigen Verfahrens in der Ehrengabe der böhm. juristischen Fakultät für Randa, 1904 S. 38 flg. Nur wenn die Grundlagen der normalen Berechtigung der Gesellschafter (Art. 105, 160, 253) streitig sind, bedarf es der Klage. § 2 Abs. 7. des kais. Pat. vom 9. Aug. 1854 R. O. B. Nr. 208. (Eine Pflicht zur Vorlage der Handelsbücher an das Gericht wird in den Art. 160, 253 nicht statuiert. Vgl. die Entsch. Adl.-Cl. Nr. 1194 und R. 103 c.)

Wenn wichtige Gründe vorliegen (vgl. z. B. Art. 125 Ziff. 2 bis 5, ferner Art. 40 H. G. B.) kann das Gericht auf den Antrag eines

Bestellung eines besonderen gesellschaftlichen Organes: des sog. Direktionsrates vorgeesehen werden, welchem durch das Statut die Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungsbereiche der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten zugewiesen und an dessen Zustimmung auch der Vorstand für einzelne Geschäfte — allerdings nur im inneren Verhältnisse — statutenmäßig gebunden wird.

^{103c)} Einsichtnahme in die Handelsbücher und Edition derselben (Art. 37 H. G. B.) sind genau zu unterscheiden. Vgl. Canstein, I S. 526, Staub, Art. 105, Staub-Pischo, I S. 311, Ottim Schornik 1903, Adl.-Cl. Nr. 723. Selbst ein ausgeschlossener Gesellschafter ist berechtigt, bei der zum Zwecke der Berechnung der ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Forderung erfolgenden Einsichtnahme in die Handelsbücher der letzteren einen Sachverständigen zuzuziehen, zumal die Intervention eines solchen insbes. dann, wenn der Gesellschafter die Bestellung desselben dem Gerichte überläßt, in der Regel weder eine Erschwerung noch eine Bedrohung des Handelsbetriebes der Gesellschaft zur Folge haben dürfte. Vgl. die Entsch. des deutsch. R. O. 23 Nr. 21 S. 88. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist ein offizielles.

¹⁰⁴⁾ Für das Einschreiten des Gerichtes in diesem Falle sind die Vorschriften des Verfahrens außer Streitfachen maßgebend. Vgl. die Entsch. des D. O. S. in der Ger. Ztg. 1885 Nr. 25.

Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters die Mitteilung einer Bilanz sowie die Vorlage der Handelsbücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen. Art. 160, 253.^{104a)} Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines öffentlichen Gesellschafters kann sich sowohl ein Kommanditist als ein stiller Gesellschafter durch Vertrag ausbedingen.

(III, IV, VII. Aktienkommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft.)

Revisoren. Aufsichtsrat.

Bei Aktienkommanditen und Aktiengesellschaften, sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften steht das Recht zur Kontrolle der gesellschaftlichen Geschäftsführung (abgesehen von der Generalversammlung) den Revisoren und bei jenen Gesellschaften, für welche ein Aufsichtsrat bestellt ist, dem letzteren zu. Art. 186, 193, 194, 224, 225 S. G. B. und §§ 24, 27 Genoss. Ges. Daß die Befugnis zur Kontrolle der Verwaltung und Rechnungslegung nicht jedem einzelnen Mitgliede der Aktienkommandite oder Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft gewährt werden könne, liegt auf der Hand. Der Generalversammlung ist es nur periodisch (alljährlich bei ihrem Zusammentritte) möglich, die Kontrolle auszuüben, und dies wegen mangelhafter Information und Kürze der Zeit nur in recht unzulänglichem Maße. Um so mehr wäre es geboten gewesen, bei allen oben genannten Gesellschaften (Genossenschaften) die Bestellung eines besonderen ständigen Aufsichts- und Kontrollorganes imperativ zu verordnen. Leider ist dieses ständige Kontrollorgan (der Aufsichtsrat) nur bei der Aktienkommandite (nicht aber bei der Aktiengesellschaft und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft) obligatorisch. (Art. 175, 176, 193.) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung ständig zu überwachen; er ist befugt, zu jeder Zeit in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen sowie die Jahresrechnungen und die Richtigkeit der Bilanzen zu prüfen; er hat alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat gegen die Komplementare, bezieh. gegen die Mitglieder des Vorstandes die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt; handelt es sich um seine eigene Verantwortlichkeit,

^{104a)} Durch die Vorlage der Bilanz wird der Regel nach, falls die Handelsbücher ordnungsmäßig geführt sind, die Rechnungslegung erlegt. Entsch. des deutsch. R. D. S. G. XIX S. 345, 346. — über das Begehren eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters um Anordnung der Vorweisung der Bücher und der Bilanz entscheidet das Gericht nach Einvernahme der anderen Partei. Das Gericht darf ein Ansuchen dieser Art, selbst wenn es nach dem Ablaufe von 10 Jahren eingebracht wird, nicht zurückweisen, sondern hat eine Tagelagung zur Einvernahme der Gegenseite anzuberaumen. (Vgl. Adl.-Cl. Nr. 932.) In der Entsch. Adl.-Cl. Nr. 1194 wird ausgesprochen, daß die Einstellung der Arbeit in der dem Inhaber des Handelsgewerbes gehörigen Fabrik keinen hinlänglichen Grund zur Erlassung einer Verfügung im Sinne des Art. 253 bilde.

so kann er ohne, ja selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung die Klage erheben. (Bei der Aktienkommandite, Aktiengesellschaft und Genossenschaft hat er endlich das Recht, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies das Interesse der Gesellschaft erfordert.) Art. 193, 194, 225, 226 S. G. B., § 24 Genoss. Ges. Die dem Aufsichtsrate obliegende Aufgabe wird in Österreich bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften — allerdings nur in bezug auf die ziffermäßige Richtigkeit der Rechnungen und Bilanzen — oft in recht unzulänglicher Weise von (2) Rechnungsrevisoren, die auf Grund des Statutes gewählt werden, besorgt. Die Revisoren (mindestens zwei) sind lediglich berechtigt und verpflichtet, die Jahresrechnungen und die Jahresbilanzen auf Grund der Einsichtnahme in die Handelsbücher zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die weitergehenden Rechte des Aufsichtsrates (Art. 194 fig., 225, 226, § 24 Genoss. Ges.) stehen ihnen nicht zu, obgleich auch sie eine ständige und selbständige Institution der Aktiengesellschaft und Genossenschaft bilden. Vgl. § 37 Abs. 3 Akt. Regul. (Dieser Punkt wird von Landauer, S. 83 ganz übersehen.)

Mit Rücksicht darauf, daß den beiden eben genannten Kontrollorganen (Revisoren, Aufsichtsrat) vornehmlich für die innere Organisation der Gesellschaft rechtliche Bedeutung zukommt und sie nach außen (abgesehen von dem Falle der Prozeßführung gegen Komplementare und Mitglieder des Vorstandes) nicht hervortreten, ist ihre rechtliche Stellung hier näher zu erörtern.

1. Näheres über den Aufsichtsrat bei der Aktiengesellschaft.

Nach der geschichtlichen Entwicklung lassen sich bei der Aktiengesellschaft zwei Formen der Kontrollorgane unterscheiden: einerseits die seit jeher üblichen bloß zur kalkulatorischen Prüfung der jährlichen Rechnungen und Bilanzen fallweise bestellten Revisoren, andererseits der zur ständigen Aufsicht und Überwachung der Geschäftsführung — also nicht bloß zur ziffermäßigen sondern auch zur materiellen Prüfung derselben — ermächtigte Aufsichtsrat, welchem bisweilen auch Verwaltungsakte zugewiesen werden. In den meisten Ländern, insbes. in Österreich, war das erstere Institut üblich; auf diesem Standpunkte steht auch noch das allg. deutsch.-österr. S. G. B. vom J. 1862, welches indes alternativ einen Aufsichtsrat in dem letztgedachten Sinn als zulässig anerkennt. Art. 224.¹⁰⁵⁾ Denselben Standpunkt nimmt das österr. Regul. vom J. 1899 (§ 37) ein. Der Aufsichtsrat (von mindestens drei Personen), welcher sachgemäß von der Generalversammlung der Aktionäre zu wählen ist, hat nach den hier alsdann maßgebenden Art. 225 und 226 S. G. B. als ständiges Aufsichtsorgan die gesamte Geschäftsführung

¹⁰⁵⁾ Nach § 157 Ziff. 11 des ung. S. G., nach den §§ 190, 195, 196, 199, 243 des deutsch. S. G. B. vom J. 1897, nach Art. 183 des ital. S. G. B., nach Art. 659 des Schweiz. Obl. R., ist die Bestellung eines Aufsichtsrates bei

nicht bloß rechnungsmäßig, sondern auch materiell (aus dem Gesichtspunkte des gesetz- und statutenmäßigen Vorganges) zu prüfen; selbst die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung ist ihm im Sinne des Art. 225 Abs. 1 nicht verwehrt, da sonst das gesetzliche Gebot unverständlich wäre, daß der Aufsichtsrat eine Generalversammlung zu berufen hat, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Art. 225. Weisungen hat aber der Aufsichtsrat dem Vorstände nicht zu erteilen.^{105 a)} (Sehr bestritten ist in der Literatur ist die nähere Umschreibung des „Interesses“ der Gesellschaft. Vgl. Gutachten Lehmanns u. a. für den Deutsch. Jur. Tag vom J. 1904. Bei wichtigen, riskanten oder ungewöhnlichen Unternehmungen wird es vorsichtig sein, die Generalversammlung zu berufen [Staub], übrigens muß wohl die Frage dem gewissenhaften Ermessen des Aufsichtsrates überlassen bleiben.)

Durch das Statut können dem Aufsichtsrate auch weitere Rechte, insbes. eine Ingerenz bei wichtigen Verwaltungsakten eingeräumt werden (Vetorecht); doch immer nur derart, daß die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit des Vorstandes für die Geschäftsführung nicht berührt wird. (Art. 227, 231 H. G. B.) Daher sind auch die Stellen des Vorstandes und Aufsichtsrates inkompatibel. (Vgl. auch § 24 Genoss. Ges.) Mit Recht warnt Klein, S. 37 vor der Verschmelzung der

Aktiengesellschaften obligatorisch, nach österr. Rechte bedauerlicherweise nur bei der Aktienkommandite. Art. 175, 176. Die obligatorischen commissaires de surveillance des franz. Ges. vom J. 1867 Art. 32 flg. sind im Wesen nur Revisoren. — Dag. haben die sindaci des ital. Rechtes Art. 183 H. G. B. entschieden dieselbe Aufgabe wie unser Aufsichtsrat (sorveglianza delle operazioni). Vgl. Lehmann, II S. 346 flg. — Einen entschiedenen Fortschritt in der Kontrolle bedeutet die engl. Akt. Nov. v. 8. Aug. 1900. (Vgl. dazu Schirrmeyer, Die engl. Akt. Nov. v. 8. Aug. 1900, Rejhner, Zeitschr. f. H. R. 45 S. 547 flg., Klein, S. 21 flg.) Diese Nov. unterstellt imperativ die gesamte Geschäftsführung der Revision der von der Generalversammlung zu wählenden unabhängigen und sachverständigen Auditors, welche dem Verbands der besugten Rechnungsprüfer zu entnehmen sind. Die Auditors haben ungefähr die Stellung unseres Aufsichtsrates; sie können von Vorstand und Beamten Aufklärungen fordern und haben der Generalversammlung zu berichten, ob der Rechnungsabluß ein richtiges Bild der Geschäftslage bietet; sie sollen die Berichte des Vorstandes in gewissen Punkten beglaubigen. Unwahre Berichte sind unter Strafe gestellt. Der Schwerpunkt liegt hier in der berufsmäßigen, sachverständigen Prüfung.

^{105 a)} Wesentlich übereinstimmend Staub-Pisko zu Art. 225, § 14 u. Grünhut, S. 245, Klein, S. 21, 36. Diese Rechte stehen nur dem Aufsichtsrate als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern zu. Eine einverständliche Teilung der Arbeit unter dieselben ist dabei nicht ausgeschlossen, ja wünschenswert. Vgl. auch Klein, S. 38. Mit der im Texte vertretenen Auffassung stimmt auch Lehmann, II S. 351 überein; dag. weniger zutreffend ist die Bemerkung S. 345, da gerade § 246 des deutsch. H. G. B. ausdrücklich bestimmt, daß der Aufsichtsrat sich behufs Überwachung der Geschäftsführung von dem Gange der Angelegenheiten zu unterrichten hat, daher gewiß auch sachliche Aufklärungen vom Vorstände verlangen kann. Daß dies in einer die Geschäftsführung des Vorstandes nicht lähmenden Weise zu geschehen habe, ist selbstverständlich. Erst bei dieser Auffassung des Gesetzes kann dem Wirken des Aufsichtsrates maßgebende und vorteilhafte Bedeutung für die Aktiengesellschaft zuerkannt werden. (Noch markanter tritt das materielle Prüfungsrecht des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft hervor. § 24.)

beiderseitigen Kompetenzen; Anteil an der Verwaltung kann verderblich wirken auf die Kontrolle.^{105 b)}

Der Aufsichtsrat kann von der Generalversammlung aus der Reihe der Aktionäre oder Nichtaktionäre gewählt werden. Besondere Fach- oder Geschäfts- oder Rechnungskenntnisse werden nicht erfordert, obwohl dies im Interesse der Gesellschaft — gerade so wie beim Vorstände — höchst wünschenswert wäre. Geradezu geboten scheint mir darum die Vorschrift, daß mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates (nach dem Vorbilde der engl. Novelle vom J. 1900) der Liste eines zu schaffenden Verbandes von amtlich autorisierten Revisoren (Kalkulatoren) entnommen werden müsse, da deren geschäftliche Erfahrung eine gründlichere Prüfung verbürgt. Eine Grundlage hierfür ist ja schon gegeben in den von den Handelskammern nach § 10 des Regul. vorzuschlagenden Listen der Revisoren, welche zur Prüfung von Gründungsprojekten berufen werden können. Vgl. wohl auch Klein, S. 21, 28, 39, 40, trotz des von ihm ausgesprochenen Mißtrauens gegen den Erfolg derartiger Reformen.^{105 c)}

Zum Schutze der Minderheit der Aktionäre bestimmt das Akt. Regul. § 37 Abs. 6, 7, daß das Statut die Bestimmung enthalten müsse, daß ein Drittel derselben die abgeforderte Wahl für jede der drei Stellen des Aufsichtsrates verlangen könne und daß, wenn der dritte Teil der Stimmen bei den vorangegangenen Wahlen zuunsten derselben Person erfolglos abgegeben wurde, diese Person ohne weitere Abstimmung als gewählt gelte. (Auf die Revisoren bezieht sich dieses Minoritätsrecht der Aktionäre nicht. Vgl. auch Staub-Pisko, Art. 225 § 25.)

In Ermanglung einer statutenmäßigen Bestimmung ist der Aufsichtsrat nicht berechtigt, eine Entlohnung (insbes. Tantiemen, Präsenzgelder usw.) zu verlangen. Nach § 38 des österr. Regul. hat das Statut hierüber eine Bestimmung zu enthalten; auch hier kommt die Zuweisung des statutenmäßigen Anteils am Reingewinne (Tantieme) oder die sonstige Entlohnung der Generalversammlung zu. Dasselbe gilt von der Entlohnung der Revisoren. (§ 38 Regul.; dazu § 245 deutsch. H. G. B.; vgl. auch Lehmann, II. S. 366 flg., Staub-Pisko zu Art. 225 § 9.)

^{105 b)} Vgl. dazu Lehmann, II S. 336 flg., 340 flg., Staub-Pisko zu Art. 225 S. 22, Klein, S. 39 flg. Das österr. Regul. § 37 Abs. 2 gestattet, daß im Statute der Aufsichtsrat mit der Bestellung des Vorstandes (insbes. in Notfällen) betraut und daß der Vorstand im inneren Verhältnisse in gewissen Fällen an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werde. Mit Recht empfiehlt Grünhut, S. 245, daß dem Aufsichtsrate die Bestellung der obersten Rechnungsbeamten vorbehalten werden solle. Wünschenswert ist das Verbot der illoyalen Konkurrenz und das Verbot der Kumulation von Aufsichtsratsstellen. Vgl. bei Klein, S. 41.

^{105 c)} Mit Recht klagt Lehmann, II S. 354 darüber, daß die Stellung eines Aufsichtsratsmitgliedes vielfach als eine mühselige Versorgung betrachtet und von Personen erstrebt wird, denen Sachkenntnis und Verantwortlichkeitsgefühl abgehen. Die Prozesse der 1902 in Deutschland gescheiterten Aktiengesellschaften (auch Banken) geben dazu eine trübe Illustration.

Bersehen die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Stelle unentgeltlich, so nehmen sie der Gesellschaft gegenüber die rechtliche Stellung von Mandataren ein; dies gilt auch dann, wenn sie für die Ausübung ihres Amtes eine Vergütung erhalten, wie schon die jederzeitige Widerruflichkeit ihres Amtes dartut. (§ 1020 b. G. B.) Ein Dienstverhältnis nehmen in diesem Falle an Lehmann-Ring zu § 243 Nr. 8, auch Staub-Bischo zu Art. 225 § 5 Note, welche letzteren mit Unrecht (S. 680) von der „Widerruflichkeit“ (?) des Dienstvertrages sprechen. Vielmehr verhält sich die Sache so: die Vollmacht ist stets widerruflich — unbeschadet der Entschädigungsansprüche bei Widerruf vor Ablauf der Funktionsdauer (§ 1020 b. G. B.); das Vollmachtsverhältnis wird durch die nebenbei gewährte Vergütung nicht zum Dienstverhältnis (§ 1020: „Belohnung“); bei vorzeitiger Abberufung eines Aufsichtsrates ist dieser ersatzberechtigt. (§ 1021 b. G. B.) Übrigens ist allgemein anerkannt, daß die Generalversammlung jederzeit befugt ist, das den Mitgliedern des Aufsichtsrates erteilte Mandat zu widerrufen. Vgl. § 24 Genoff. Ges. dann Art. 227 anal., 195 verb. „Bevollmächtigte“, Art. 226 und oben I. S. 182 N. 58, S. 209 N. 100a.

Obgleich das Gesetz über die Haftung des Aufsichtsrates keine Bestimmungen enthält, so ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu bezweifeln, daß die Mitglieder desselben der Gesellschaft (nicht den Gläubigern derselben), wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Überwachung und Prüfung für Schadenersatz haften. Es genügt hierfür einfaches Verschulden, Außerachtlassung der geschäftsüblichen Sorgfalt; grobe Fahrlässigkeit wird nicht erfordert. (§ 1012 b. G. B.)^{105a)}

Zu erwägen ist die Frage, ob nicht auch bei Aktiengesellschaften — ähnlich wie dies durch das Ges. vom 10. Juni 1903, bezüglich der Genossenschaften verordnet wurde — in längeren Zeiträumen periodische amtliche Revisionen der Geschäftsgebarung gesetzlich vorzuschreiben wären. Um der Autonomie der Aktiengesellschaften nicht bedenkliche Schranken zu ziehen, wäre es meines Erachtens zunächst genügend, wenn bestimmt würde, daß auf Ansuchen einer Minorität der Aktionäre (etwa $\frac{1}{10}$ derselben) die staatliche Aufsichtsbehörde eine Kommission zur Prüfung der Geschäftsgebarung hauptsächlich aus der Liste der autorisierten Revisoren einzusetzen habe. Vgl. dazu die zutreffenden Erwägungen Kleins a. a. O., welcher übrigens S. 25 richtig bemerkt, daß die Wirksamkeit aller Sicherungs- und Kontrollmaßregeln mit der Schwäche der unabänderlichen Menschennatur zu rechnen haben wird. (Eine gerichtliche Revision ist nach §§ 266 flg. des deutsch. G. B. auf Verlangen von Aktionären, welche den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, zu bewilligen, wenn der Antrag auf Prüfung eines Vorganges

^{105a)} Mit Recht wird in der engl. Nov. v. 8. Aug. 1903 die persönliche Haftung des Aufsichtsrates verschärft und erweitert, so daß das Vorbild der engl. Auditors von Rießer, Lehmann, Klein u. a. auch für Deutschland empfohlen wird. Das deutsche G. B. §§ 104, 206, 249 normiert die solidarische Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates in ähnlicher Weise wie beim Vorstande.

bei der Gründung oder bei der Geschäftsführung der letzten zwei Jahre in der Generalversammlung abgelehnt wurde, sofern Unredlichkeiten oder grobe Gesetzes- oder Statutenverletzungen glaubhaft gemacht werden.)

Übrigens ist die Staats- als Aufsichtsbehörde nach dem Vereinsges. vom J. 1852 berechtigt, nach Bedarf Vorschriften zur Kontrolle der Geschäftsgebarung zu erlassen. (Entsch. des R. G. S. Nr. 2660 bei Budw.) Die Kosten der staatlichen Untersuchung der Geschäftsbücher und Kassen sind die Aktiengesellschaften zu tragen nicht verpflichtet. (Budw. Nr. 2000.) Lehnt jedoch die Verwaltungsbehörde ein Einschreiten auf Grund ihres Aufsichtsrechtes ab, so ist die Beschwerde an den R. G. S. unzulässig. (Vgl. Budwinski Nr. 3792, 3947, 6666, 8551.)

2. Revisoren und Aufsichtsrat bei der Genossenschaft.

Periodische Zwangsrevision derselben.

1. Auch bei den Genossenschaften ist derzeit nur die Bestellung von mindestens zwei Revisoren gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 Abs. 6 Genoff. Ges.), welche die jährliche Rechnungslegung kalkulatorisch zu prüfen haben; dagegen ist die Bestellung eines Aufsichtsrates, welcher die Pflicht hat die Geschäftsführung ständig zu überwachen, die Bücher nach Bedarf jederzeit einzusehen und die Kassen häufig zu untersuchen, ja selbst Vorstandsmitglieder und Beamte zu entlassen und andere provisorisch einzusetzen, leider nur fakultativ. (§ 24 Genoff. Ges.) De lege ferenda wäre die Bestellung eines Aufsichtsrates bei jeder Genossenschaft für obligatorisch zu erklären, wie dies (abgesehen von der Statuierung einer durch öffentliche Organe in jedem zweiten Jahre vorzunehmenden Überprüfung der Geschäftsgebarung der Genossenschaften) im Deutschen Reich durch die §§ 53, 54 flg. des deutsch. Genoff. Ges. vom J. 1896 vorgeschrieben ist.

2. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so bildet er das ständige Kontrollorgan der Genossenschaft. Er ist aus der Mitte der Genossenschafter — mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder — von der Generalversammlung zu wählen. (§ 24 Genoff. Ges.) Ihm liegt insbesondere ob, die Geschäftsführung in allen Zweigen stetig zu überwachen, die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. § 24 Genoff. Ges. In die Leitung oder Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten darf er sich jedoch nicht einmengen. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. § 24 Abs. 4 Genoff. Ges. Er ist ermächtigt, im Namen der Genossenschaft gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche nach dem Beschlusse der Generalversammlung anhängig zu machen sind.

§ 25 Genoss. Ges.^{105e)} Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, u. zw. bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die erforderlichen Anstalten treffen. § 24 Abs. 2 Genoss. Ges.

Bezüglich der den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates für ihre Mühewaltung zu leistenden Entlohnung fehlt es im österr. Genoss. Ges. an einer Bestimmung. (§ 36 des deutsch. Genoss. Ges. untersagt die Zuweisung einer Lantime an die Mitglieder des Aufsichtsrates.)

Im übrigen ist auf die Ausführungen zu verweisen, welche oben S. 137 ff. über den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gegeben wurden.

Die Zwangsrevision der Genossenschaften.

Zur Erzielung einer verschärften Aufsicht über die Geschäfts- und Buchführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (namentlich der Vorschußkassen) wurde durch das Ges. v. 10. Juni 1903 R. G. Bl. Nr. 133 im öffentlichen Interesse das Institut der Zwangsrevision geschaffen. Das bezeichnete Gesetz legt den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Verpflichtung auf, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Gehört die Genossenschaft einem nach den Anforderungen des Gesetzes errichteten und behördlich anerkannten Revisionsverbande von Genossenschaften an, so ist dieser Verband zur Bestellung des Revisors berechtigt. Für Genossenschaften, die einem zur Revisionsvornahme autorisierten Verbande nicht angehören, wird der Revisor durch das Handelsgericht, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, bestellt. (Für Vereine, die zu Zwecken des Erwerbes und der Wirtschaft nach dem Vereinsgef. vom J. 1852 errichtet wurden, wird die Bestellung des Revisors von der politischen Landesbehörde vorgenommen.) Der Verband muß auf Grund des Gesetzes über das Vereinsrecht v. 15. Nov. 1867 R. G. Bl. Nr. 134 oder auf Grund des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 zum Zwecke der Revisionsvornahme bei den ihm angehörigen Genossenschaften gebildet sein; er kann sich aber außerdem die gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften und die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen zwischen diesen zur Aufgabe stellen. Der Verband soll in der Regel mindestens fünfzig Genossenschaften umfassen. Der Revisor hat das Recht, in die Geschäftsbücher und Papiere der Genossenschaft Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse sowie die Bestände an Effekten und Waren zu untersuchen. Auskünfte und Aufklärungen, die ihm zum Zwecke einer gründlichen Revision erforderlich

^{105e)} Jeder Genossenschaftler ist befugt, in diese Prozesse als Interventient auf eigene Kosten einzutreten. § 25 Abs. 3 Genoss. Ges. und Entsch. Nr. 847 Adl.-Cl.

scheinen, müssen ihm auf sein Verlangen von den Organen der Genossenschaft genau und wahrheitsgemäß erteilt werden. Über das Ergebnis der Revision hat der Revisor einen Revisionsbericht zu verfassen. Der vom Gerichte bestellte Revisor hat den Revisionsbericht unmittelbar dem Genossenschaftsvorstande vorzulegen und dem Handelsgerichte (ohne Vorlage eines Berichtes) die erfolgte Vornahme der Revision anzuzeigen. Wurde der Revisor von einem Verbande bestellt, so geschieht die Vorlage des Revisionsberichtes an den Vorstand der revidierten Genossenschaft durch Vermittlung des Verbandsvorstandes, der den Bericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung dem Berichte beizufügen hat. In der Generalversammlung der Genossenschaft ist der Bericht des Revisors (mit den etwa von dem Verbandsvorstande beigefügten Bemerkungen) vollinhaltlich zu verlesen. — Ergibt sich bei der Revision, daß gesetzliche oder statutarische Bestimmungen nicht beobachtet wurden, so hat der Revisor der betreffenden Genossenschaft zur Behebung der hervorgekommenen Mängel eine angemessene Frist festzusetzen. Wird vor dem Ablaufe der erteilten Frist dem Revisor die Beseitigung der Mängel nicht nachgewiesen, so hat dieser eine Abschrift seines Revisionsberichtes mit den etwa erforderlichen Erläuterungen dem Handelsgerichte vorzulegen; dieses Gericht hat sodann die nach der Sachlage entsprechende Remedur zu treffen. Die Kosten der Revisionsvornahme trägt die der Revision unterzogene Genossenschaft. — Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln empfangen, unterstehen der Revision des Landesauschusses. Auf diese Genossenschaften finden daher die Vorschriften des Ges. v. 10. Juni 1903 R. G. Bl. Nr. 133 nicht Anwendung.^{105f)}

^{105f)} Die Min. Vdg. v. 24. Juni 1903 R. G. Bl. Nr. 134 verfügt, daß die Gerichtshöfe erster Instanz zum Zwecke der Überwachung der periodisch (in jedem zweiten Jahre) vorzunehmenden Revision über sämtliche in ihrem Genossenschaftsregister eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu führen haben. In dieses Verzeichnis sind 1. die Firmen der bei dem Gerichte registrierten Genossenschaften unter Angabe des Sitzes derselben einzutragen und es ist im Verzeichnisse ersichtlich zu machen: 2. a) welche Genossenschaften einem Verbande angehören, dem von der Behörde das Recht zuerkannt wurde, für die ihm angehörigen Genossenschaften den Revisor zu bestellen; 2. b) für welche Genossenschaften der Landesauschuß die Revision in Anspruch nahm; 2. c) bei welchen Genossenschaften die Revision durch einen vom Gerichte oder von der politischen Landesbehörde bestellten Revisor vorzunehmen ist; endlich 3. der Zeitpunkt der Vornahme der Revision. (Für die auf Grund des Vereinsgesetzes gebildeten Vereine zu wirtschaftlichen Zwecken wird von der politischen Landesbehörde ein ähnliches Verzeichnis geführt.) Ein der obangeführten Min. Vdg. angefügtes Frage-schema soll dem staatlich bestellten Revisor als Richtschnur dafür dienen, auf welche Punkte er bei seiner kontrollierenden Tätigkeit sein Augenmerk zu richten und welche Fragen er im Revisionsberichte zu beantworten habe. — Wird rücksichtlich einer Genossenschaft, die einem Revisionsverbande angehört, die Anzeige über die Vornahme der Revision innerhalb der gesetzlichen Frist (von zwei Jahren) nicht erstattet, so ist dies von dem Gerichte der politischen Landesbehörde (bezieh. dem Ministerium des Innern) mitzuteilen. Diese Behörde hat dem Verbande eine angemessene Frist zur Vornahme der Revision mit dem Beifügen zu

bestimmen, daß dem Verbands, wenn innerhalb der Frist die Revision nicht durchgeführt wird, das Recht zur Bestellung des Revisors entzogen würde. (§§ 1 bis 5 Vdg.) — Den Gegenstand der Kontrolle des Revisors bilden nicht nur die Gebarung im Rechnungswesen, die ordentliche Führung der Geschäftsbücher, die rechtzeitige und den Tatsachen entsprechende Aufstellung der Bilanz u. dgl., sondern der Revisor hat sich auch zu überzeugen, ob die Genossenschaft in ihrer Anlage und gesamten Tätigkeit den Zielen und Zwecken des Genossenschaftswesens entspricht, insbes. ob die Geschäftsgebarung der Genossenschaft für ein gedeihliches Wirken Bürgschaft gebe. — Der Revisor hat nicht bloß die vorgefundenen Mängel festzustellen und darüber zu berichten, sondern es liegt ihm auch ob, bei der Revision auf die Funktionäre der Genossenschaft belehrend einzuwirken; er hat ferner bei Mängeln, die ohne weiteres behoben werden können, auf die sofortige Abstellung zu dringen. (§ 16 Vdg.) — Sollten dem Revisor bei seiner Tätigkeit Schwierigkeiten bereitet werden, so hat er zunächst an die im Gesetze auf ein solches Verhalten angebrohten Ordnungsstrafen zu erinnern und wenn dies fruchtlos bleibt, dem Gerichtshofe erster Instanz die Anzeige zu erstatten. (§ 19.) Über das Ergebnis der Revision hat der Revisor einen Revisionsbericht zu verfassen, in welchem alle für die Beurteilung der Gebarung der Genossenschaft wesentlichen Umstände darzulegen und sämtliche wahrgenommenen Mängel von Belang anzuführen sind. Im Berichte ist auch die Zeit des Beginnes und der Beendigung der Revision anzugeben. (§ 22.) — Die Einhebung der Revisionskosten für einen behördlich bestellten Revisor darf nur durch die Behörde geschehen, die den Revisor bestellte. (§ 26.) — Der Revisor ist zur Geheimhaltung der anlässlich der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. (§ 27.) Wird dem Revisor, welcher bei der Prüfung der Geschäftsgebarung einer Genossenschaft Mängel wahrnahm, von der letzteren innerhalb einer ihr gewährten angemessenen Frist die Behebung der Gebrechen nicht nachgewiesen, so hat er, wenn er von einem Landesauschusse oder von einem Verbands bestellt wurde, durch Vermittlung des Landesauschusses oder des Verbandsvorstandes, sonst aber unmittelbar eine Abschrift seines Revisionsberichtes mit den erforderlichen Erläuterungen dem Handelsgerichte vorzulegen. Dieses ist sodann verpflichtet, auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hinzuwirken und hierbei auf die Vorschriften der §§ 87 bis 89 des Genoss. Ges. vom J. 1873 R. G. Bl. Nr. 70 Bedacht zu nehmen. (§§ 23, 24 Vdg.) Es ist zu hoffen, daß die traurigen Ereignisse der jüngsten Zeit wenigstens die wohlthätige Folge nach sich ziehen werden, daß jene Vorshußklassen, welche unter Hintansetzung der pflichtmäßigen Vorsicht einträglischen Geschäften nachjagten oder die Buchführung und Kontrolle in nachlässiger Weise besorgten, nunmehr ihren Geschäftsbetrieb entsprechend ihren Mitteln und ihrem Vermögen einrichten, sowie für eine kläglose Rechnungslegung Vorkehrung treffen werden. Auch jene Genossenschaften, welche bisher die Notwendigkeit einer Revision der Geschäftsführung durch sachkundige, unbefangene Revisoren nicht anerkannten, müssen sich derselben nunmehr nach dem Ges. v. 10. Juni 1903 unterwerfen. Durch den Verband böhmischer, mährischer und schlesischer Vorshußklassen in Prag wurden im J. 1902 186 freiwillige Revisionen vorgenommen, u. zw. in 159 Fällen bei bürgerlichen Vorshußvereinen und in 27 Fällen bei Bezirksvorshußklassen. Wie sehr die Geschäftsgebarung der Vorshußvereine einer Revision durch sachkundige Personen bedarf, beweist der Umstand, daß man bei der Vornahme der freiwilligen Revisionen auf Vorshußklassen stieß, bei welchen die Bilanz bisher nie in der Weise angefertigt wurde, daß die Übereinstimmung derselben mit dem Inhalte der Geschäftsbücher verlässlich dargestellt worden wäre. Der Grund dieser Erscheinung lag darin, daß entweder die Funktionäre der betreffenden Genossenschaften die bezüglichen Regeln der Buchführung nicht kannten oder, wenn sie dieselben kannten, ihnen für die erforderlichen Arbeiten Zeit oder geeignete Kräfte nicht zur Verfügung standen. Deshalb begnügte man sich mit der bequemen und weit geringere Mühe verursachenden Zusammenstellung der Bilanz auf Grund der Massenrechnung — einer Bilanzierungsmethode, die durchaus ungenügend ist und für die Richtigkeit der Bilanz keinerlei Gewähr bietet.

D. Die Organisation der Generalversammlung. Rechte der Aktionäre. (III, IV. Aktienkommandit-, Aktiengesellschaft.)

Die notwendigen Organe der Aktiengesellschaft sind: die Generalversammlung der Aktionäre, die Revisoren, bezieh. der Aufsichtsrat und der Vorstand. Bei der Aktienkommandite entfällt der Vorstand, da die Geschäftsführung in den Händen der Komplementäre liegt.

1. Der Generalversammlung der Kommanditisten einer Aktienkommandite (Art. 186) und der Aktionäre einer Aktiengesellschaft (Art. 224) steht das Recht zu, die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Bilanz zu prüfen und die Art der Verteilung des Gewinnes zu bestimmen. — Bei der Aktiengesellschaft bildet die Generalversammlung zugleich das maßgebende oberste Organ des Willens der Gesellschaft. — Bei der Aktienkommandite hat die Generalversammlung nur die den Kommanditisten (laut Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages) gegenüber den Komplementären (Art. 157, 160 flg.) zustehenden Rechte auszuüben; dies namentlich in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Art der Gewinnverteilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und in Beziehung auf die Befugnis, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen. (Art. 186.) Erforderlichen Falles kann die Generalversammlung der Kommanditisten die Prozeßführung gegen die Komplementäre oder die Mitglieder des Aufsichtsrates beschließen. Art. 194, 195.

Die Generalversammlung der Aktionäre einer Aktiengesellschaft dagegen ist nicht allein zur Kontrolle der Geschäftsführung, der Bilanz und zur Festsetzung der Gewinnverteilung berechtigt, sondern sie erscheint zugleich als das oberste, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidende Organ, welches innerhalb der durch das Gesetz und das Statut seiner Wirksamkeit gezogenen Grenzen die wirtschaftliche Richtung, die Geschäftstätigkeit und die Dauer der Gesellschaft bestimmt.¹⁰⁶⁾ Sie bestellt auch den Vorstand und die Liquidatoren (nach Maßgabe der Bestimmungen des Statutes), statuiert für diese Organe (unbeschadet der imperativen Vertretungsbefugnisse derselben nach außen [Art. 231, 244]) Gegenstand und Umfang ihrer Tätigkeit und beschließt nötigenfalls die Prozeßführung gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Art. 214, 215, 224, 225, 226, 231, 242, 244. — Gedacht ist die Generalversammlung als Herr, der Vorstand als Vollzugsorgan, als Diener; allein tatsächlich ist — wie Klein, S. 55 richtig bemerkt — das Verhältnis das entgegengesetzte! Alle juristische Kunst, der Generalversammlung die gebührende Machtstellung zu sichern, scheidet an der natürlichen Macht der Verhältnisse.

Nach dem Akt. Regul. (§ 39) ist in dem Statute der Wirkungsbereich der Generalversammlung klar und bestimmt zu umschreiben. Insbes.

¹⁰⁶⁾ Es geht jedoch nicht an, die Generalversammlung wegen dieser Befugnis als „Prinzipal“ der Unternehmung zu bezeichnen, wie dies Landauer, S. 84 tut. Vgl. dag. auch Behrend, § 121.

ist der Generalversammlung nebst anderem für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft die Beschlussfassung über die sog. Nachgründungen, d. i. über jene Verträge vorzubehalten, durch welche die Gesellschaft dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den fünften Teil des Grundkapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Beschlussfassung über die Abänderungen solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft. (§ 39.)

Insofern es sich um die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft handelt, gelangt der Wille der Aktionäre einzig und allein in dem gesetzmäßig gefassten Beschlusse der Generalversammlung zum Ausdruck. Eine andere Form der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Angelegenheiten der Gesellschaft ist im H. G. B. nicht anerkannt. (Vgl. AbL.-Gl. Nr. 1090.) Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß nach dem Wesen der Aktiengesellschaft auch der einstimmige, außerhalb der Generalversammlung gefasste und urkundlich nachgewiesene Beschluß aller Aktionäre Geltung haben könne. (Vgl. auch Lehmann, II § 62 S. 155.) Einen Fall dieser Art regelt das österr. Akt. Regul. (§ 13 Abs. 7 in fine) indem es bestimmt, daß wenn eine in der Zeichnungserklärung nicht vorgesehene Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen (§ 3 Ziff. 12) begründet werden soll, die Zustimmung der sämtlichen Aktienzeichner (nicht bloß der Generalversammlung) nachzuweisen sei. (Beglaubigung der Unterschrift wird nicht gefordert.) Allerdings muß auch hier der Beschluß auf Änderung des Statuts durch die Generalversammlung erfolgen.

Was die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre betrifft, so sind bei denselben drei Klassen zu unterscheiden: 1. Die allgemeinen, allen Aktionären gleichmäßig zustehenden Rechte, welche durch eine (in der Regel mit Stimmenmehrheit zu beschließende) Änderung des Statutes modifiziert werden können. 2. Gattungsrechte, welche nur bestimmten Kategorien von Aktionären zustehen (z. B. den Prioritätsaktionären). Zur Änderung dieser Rechte bedarf es (außer dem Beschlusse der Generalversammlung) noch des zustimmenden Beschlusses der Mehrheit dieser besonderen Gruppe von Aktionären. 3. Die einzelnen Aktionären, z. B. den Gründern vorbehaltenen Spezialrechte, welche ohne Zustimmung der Berechtigten nicht abgeändert werden können.^{106a)} 4. Endlich sind unter den „Mitgliedschaftsrechten“ die besonderen oder **Individualrechte** der Aktionäre (Sonderrechte, wesentliche Einzelrechte)

^{106a)} Vgl. hierzu Cosack (4. Aufl.) § 117 IV, Behrend, § 118, Pollizer, § 70, Görski, S. 318, Blaschke-Witreich, II S. 214 Nr. 3, Staub zu Art. 219 und 221 S. 499, 507, Staub-Wisko, I S. 629, 641 flg., Lehmann-Ring zu § 186 S. 390 und § 252 S. 496, R. Lehmann, I S. 190 flg., II § 68 S. 204 § 83 S. 395 flg. Die Schriftsteller weichen allerdings sowohl bezüglich der Einteilung als rücksichtlich der Terminologie der gedachten Rechte erheblich von einander ab. So nennt Cosack l. c. die unter 3. angeführten Rechte „Sonderrechte“; dag. Staub l. c. Manche Darstellung dieser Materie leidet an völliger Unklarheit.

hervorzuheben, welche, durch Gesetz oder Statut begründet, dem einzelnen Aktionär in dessen eigenem Interesse zustehen und zu deren Aufhebung selbst die Generalversammlung nicht befugt ist. (Unentziehbare Rechte.)^{106b)} Zu diesen Rechten gehören z. B. der statutenmäßige Anspruch auf richtige Bemessung der Höhe der Dividende (Art. 209 Ziff. 6, 217), eventuell das statutarische Stimmrecht, das im Art. 241 Abs. 2 begründete Recht auf Schadenersatz, ferner die statutarischen Rechte der einzelnen Prioritätsaktionäre als solcher auf die Vordividende, das Vorbezugsrecht rücksichtlich der Aktien einer neuen Emission, der Anspruch auf die Liquidationsquote usw. Macht sich die Gesellschaft einer Verletzung solcher Sonderrechte (richtiger Individualrechte) schuldig, so kann der in seinem Rechte verkürzte Aktionär auf dem Rechtswege Abhilfe, bezieh. Genugtuung verlangen und nach der Sachlage insbes. begehren, daß der betreffende Beschluß der Generalversammlung ihm gegenüber für unwirksam erklärt werde.¹⁰⁷⁾

^{106b)} Bei den Spezialrechten (s. oben) erscheint die Unentziehbarkeit als selbstverständlich (§ 902 a. b. G. B.); deshalb zählen manche Schriftsteller, wie z. B. Staub, auch diese Gruppe von Rechten zu den „Sonderrechten“.

¹⁰⁷⁾ Im österr. H. G. B. fanden die Individualrechte der Aktionäre (Nr. 4), die übrigens immer im Klagewege zu realisieren sind, keine ausreichende Berücksichtigung und es macht sich die in dieser Richtung vorhandene Lücke im Gesetze recht fühlbar. — Staub zu Art. 216 will das Recht auf den statutenmäßigen Dividendenbezug nicht als unentziehbares Individualrecht anerkennen, vgl. aber Lehmann, II S. 206; mit vollem Recht bemerkt auch Mayer, Ger. Ztg. 1900 Nr. 48, 49, es komme dem in dieser Hinsicht gefassten Beschlusse der Generalversammlung deklarative, nicht aber konstitutive Bedeutung zu. So auch nach dem ung. H. G. B. § 157. Vgl. auch Grünhut in seiner Zeitschr., I S. 398 flg., Primmer, I S. 627, Landesberger, S. 126, Lehmann, II S. 419 flg. (Franz. Auffassung). Dag. u. a. Thöl, S. R. S. 493 (engl. Ansicht); näheres bei Lehmann a. a. D. Nach dem deutsch. H. G. B. § 213 ist ohne Zweifel auch das „gesetzliche“ Dividendenrecht unentziehbar. — Mangels eines solchen Individualrechtes wird in den Entsch. Nr. 1090, 1200 AbL.-Gl. dem Aktionär das Rekursrecht gegen gerichtliche Verfügungen, die auf Ansuchen des Vorstandes auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung in betreff der Registrierung, bezieh. der Konkursöffnung erlassen, mit Recht aberkannt. — Eine neue Richtung schlug das deutsch. Akt. Ges. vom J. 1884 ein, in welchem die Individualrechte der Aktionäre eine eingehende Regelung erfuhren. Vgl. hierzu außer den in der Nr. 107b angeführten Schriften: Gareis, Das Recht der Aktiengesellschaft (Anhang) 1885 S. 74 flg., Bachmann, Sonderrechte des Aktionärs (1902), ferner Zeitschr. f. S. R. 1902 S. 618. Im § 271 deutsch. H. G. B. ist ausgesprochen, daß ein Beschluß der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages im Wege der Klage von dem einzelnen Aktionär als nichtig angefochten werden könne. Soweit der Beschluß durch ein rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind (§ 273 l. c.) — sog. Reflexwirkung. Das österr. Recht kennt eine solche nicht. Vgl. hierzu die Entsch. AbL.-Gl. Nr. 2137 und Lehmann-Ring, I S. 537 flg. Unzulässig ist die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung wegen sühlicher Akte der Liberalität (Zuwendung von Geschenken u. dgl.). Vgl. AbL.-Gl. Nr. 2137. — Dag. ist der Aktionär gegebenenfalls berechtigt, die Einwendung der pluris petitio über das im Statute festgesetzte Maß der Verpflichtungen zu erheben. AbL.-Gl. Nr. 720. Vgl. hierzu Pollizer, S. 250, 270, Görski, S. 320.

Von diesen allgemeinen und Individualrechten sind die **Minoritätsrechte** der Aktionäre zu unterscheiden.^{107a)} Es sind dies jene Mitgliedsrechte, welche ein Teil der Aktionäre, der eine gewisse Quote des Aktienkapitals (z. B. ein Zehntel) repräsentiert, auch gegen den Willen der Mehrheit der Aktionäre, erforderlichen Falles mit Hilfe des Gerichtes zur Geltung bringen kann. Vgl. z. B. Art. 188, 237 H. G. B. und § 40 Akt. Regul.: das Recht eines Aktionärs oder einer Anzahl von Aktionären, welche den zehnten Teil des Aktienkapitals besitzen, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen (cf. § 254 deutsch. H. G. B.), das im § 50 Akt. Regul. einer Minderheit der Generalversammlung, welche mindestens den zehnten Teil des gesamten Aktienkapitals vertritt, eingeräumte Recht, die Vertagung der Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz zu begehren (cf. § 264 deutsch. H. G. B. — auch wiederholte Vertagung ist nicht ausgeschlossen, dazu Grünhut, S. 255), ferner das nach § 37 Akt. Regul. der Minderheit der Generalversammlung zustehende Recht, daß bei der Wahl von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates jene Person, zu deren Gunsten die Minderheit (ein Drittel) ihre Stimmen abgab, als gewählt erklärt werde; ebenso im Falle des Bestandes verschiedener Gattungen von Aktien oder von Genusaktien bei gewissen sie betreffenden Statutenänderungen die gesonderte Abstimmung nach Gruppen, in welchen mindestens ein Drittel des Aktienkapitals vertreten und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für den Beschluß stimmen muß. (§ 48 Akt. Regul.) (Reichlicher sind die Minoritätsrechte zugemessen im deutsch. Akt. Ges. vom J. 1884, bezieh. im neuen deutsch. H. G. B. vom J. 1897. Vgl. das letztere G. B. §§ 205, 254, 264, 266, 267, 268, 295.)

Es ist deshalb die gehörige Benachrichtigung der Aktionäre von den Gegenständen, über welche bei der abzuhaltenden Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, besonders notwendig und wichtig. — Man unterscheidet die konstituierende Generalversammlung (deren Zweck die Gründung der Gesellschaft ist), die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.

2. Zur Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen sind bei der Aktiengesellschaft die Revisoren berufen. Art. 209 Ziff. 6. Die Stelle derselben wird in viel wirksamerer Weise vom Aufsichtsrate versehen, welchem ein viel weitergehendes Kontroll- und Aufsichtsrecht zukommt. Der Aufsichtsrat (im Schweizer Obl. R. „Kontrollstelle“) überwacht überdies ständig die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Art. 175 Ziff. 6, 177, 225. Bei der Aktienkommandite muß ein Aufsichtsrat bestellt werden. Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf eine längere Zeit als fünf Jahre gewählt

^{107a)} über Minderheitsrechte vgl. auch Mayer, Ger. Ztg. 1900 Nr. 48 bis 51, dessen Rechtsansichten allerdings nicht durchwegs gebilligt werden können; ferner Klein, S. 44 flg.

werden können. Art. 191.^{107b)} — Für eine Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsrat bestellt werden. (Nach deutsch. Rechte, u. zw. nach Art. 224 Ges. vom J. 1884, bezieh. § 243 des neuen H. G. B. ist die Bestellung eines Aufsichtsrates auch bei der Aktiengesellschaft obligatorisch.) Zufolge der Vorschrift des § 37 Akt. Regul. ist im Statute jeder Aktiengesellschaft die Bestellung eines Kontrollorganes vorzusehen; in Ermanglung eines Aufsichtsrates (von mindestens drei Mitgliedern) sind Rechnungsrevisoren (mindestens zwei) zu bestellen.

3. Gegenüber den unter 1. und 2. erwähnten gesellschaftlichen Organen erscheint der Vorstand der Aktiengesellschaft (hierlands gewöhnlich Verwaltungsrat genannt) als das vollziehende oder verwaltende Organ (nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und kraft der Macht der Verhältnisse de facto als das mächtigste Organ der Gesellschaft, dazu Klein, S. 32 flg., 42), während bei der Aktienkommandite die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens in den Händen der Komplementare (Art. 196, cf. 158, 167) ruht und die Ausführung gewisser Beschlüsse der Generalversammlung (Art. 186 Abs. 1) dem Aufsichtsrate obliegt. Art. 186 Abs. 2.

Allerdings sind die Zuständigkeitsphären dieser drei Organe der Aktiengesellschaft nicht immer scharf abgegrenzt. Auch der Generalversammlung kommt ausnahmsweise die Vertretung der Gesellschaft zu, z. B. bei Beschlussfassung über Prozeßführungen gegen den Vorstand (Art. 226) oder bei Abschluß von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes. — Ebenso kommen dem Aufsichtsrate bisweilen Akte der Verwaltung zu, so z. B. die Einberufung der Generalversammlung, Prozeßführungen gegen die Vorstandsmitglieder oder Vetorechte auf Grund besonderer Statutenermächtigung. Art. 225, 226. (Dazu vgl. Staub-Bischo zu Art. 225 S. 684, Lehmann, II § 80, Klein, S. 35 flg.) Hier wie überall ist die Fortbildung des Aktienrechtes im vollen Fluß.

Ad 1. Die **Generalversammlung**. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung hat zu der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, falls aber das Statut eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthält, alljährlich, u. zw. in der Regel am Sitze der Gesellschaft zu erfolgen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, wann immer dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Art. 188, 193, 225, 237. Vgl. S. 138. — Die Einberufung der Generalversammlung (Ladung zur Generalversammlung) obliegt: 1. den Komplementaren, bezieh. dem Vorstande der Gesellschaft (Art. 187, 236); 2. dem Aufsichtsrate (Art. 187, 225); 3. jenen Personen, welchen die Befugnis

^{107b)} Die im Abs. 2 des Art. 191 in Ansehung der Funktionsdauer des Aufsichtsrates enthaltene Bestimmung (das erste Mal ein Jahr, später fünf Jahre) hat imperativen Charakter und es kann die Verlängerung der Funktionsdauer nicht dem freien Ermessen der Wahlorgane überlassen, daher auch nicht mittels einer vom Verwaltungsrate vorgenommenen Nachwahl bewirkt werden. (Entsch. des deutsch. R. G. 34 Nr. 11 S. 54, welche sich übrigens auf den durch das Ges. v. 18. Juli 1884 festgestellten Wortlaut des Art. 191 stützt.)

zur Berufung der Generalversammlung im Gesellschaftsvertrage besonders eingeräumt wurde. (Art. 187, 236.)

Die Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einer Anzahl von Kommanditisten, bezieh. Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Teil des Gesamtkapitales der Kommanditisten, bezieh. des gesamten Aktienkapitales darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt wird. (Im Gesellschaftsvertrage kann das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder geringeren Anteiles am Gesamtkapitale geknüpft werden.) Art. 188, 237. (Die Einberufung soll binnen 30 Tagen erfolgen. § 40 Akt. Regul.) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft muß eine Generalversammlung auch dann unverzüglich einberufen, wenn sich aus der letzten Bilanz ergibt, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert habe. Art. 240. Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hierzu erforderlichen Falls auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Verhängung von Ordnungsstrafen anzuhalten. (§ 29 Genoss. Ges. vom 3. 1873, der analog auch bei der Aktiengesellschaft und der Aktienkommandite anzuwenden ist.)¹⁰⁸⁾

Um den Kommanditisten, bezieh. den Aktionären die Wahrung ihrer Interessen in der Generalversammlung, welche unmittelbar dem Gesamtwillen der Aktionäre nach innen Ausdruck gibt, zu ermöglichen, ordnet das Gesetz folgendes an:

a) Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu geschehen. (Art. 189, 238, hierzu Art. 175 Ziff. 7 und 209 Ziff. 8.)

ß) Der Zweck der Generalversammlung muß schon bei der Berufung derselben durch Anführung des Programmes (Tagesordnung) bekannt gemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise vorhin angekündigt wurde, können in der Versammlung gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist nur der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen, zu Interpellationen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht. Die Beschlußfassung ist zulässig bei bloßen Amendements zu rechtzeitig angekündigten Anträgen. (Ders. Ans. scheint Grünhut, S. 241 zu sein.) Art. 189 Abs. 2 u. 3, 238 Abs. 2 u. 3.¹⁰⁹⁾

¹⁰⁸⁾ Nach § 254 deutsch. H. G. B. ist die Generalversammlung zu berufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitales erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, welche das Verlangen stellten, zur Einberufung der Generalversammlung ermächtigen.

¹⁰⁹⁾ Infolge der in der vorangehenden Note angeführten Gesetzesstelle sind Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitales erreichen, auch zu dem Verlangen berechtigt, daß bestimmte Gegenstände zur Be-

Des Ortes, wohin die Generalversammlung einberufen sei, erwähnt das Gesetz nicht. Nach § 40 Akt. Regul. kann die Generalversammlung nur am Sitze der Gesellschaft einberufen werden, falls das Statut nicht die Abhaltung derselben ausdrücklich auch in anderen Orten, welche im Statute namentlich anzuführen sind, vorsieht. Vgl. auch Lehmann, II S. 173, welcher aber auch noch andere Orte des Inlandes hier zuläßt; Pollitzer, S. 267.

Ein Mangel des Gesetzes (1862) liegt darin, daß es nicht in imperativer Form jedem Aktionär das Stimmrecht zuerkennt (Art. 224 Abs. 2), daß es nicht für die gehörige und rechtzeitige Publizität der für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen Fürsorge trifft und dadurch der letzteren die Möglichkeit gründlicher Prüfung des erstatteten Jahresberichtes über die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten (Geschäftsbericht) und der vorgelegten Rechnungen nicht gewährleistet. Ebenso fehlen im Gesetze strafgesetzliche Bestimmungen zu dem Zwecke, um die Verfälschung des wahren Willens der Aktionäre im Wege der Majorisierung durch Scheinaktionäre (Strohmannen) oder mittels Stimmenkaufes hintanzuhalten. Die Kompetenz der Generalversammlung ergibt sich einerseits aus der Stellung derselben als obersten Willensorganes der Gesellschaft, andererseits aus den Statuten. Vgl. auch Landesberger, S. 127. — Gemäß § 39 Akt. Regul. muß in dem Statute der Wirkungskreis der Generalversammlung klar und bestimmt umschrieben sein. Insbes. ist der Generalversammlung jedenfalls vorzubehalten:

1. für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrierung die Beschlußfassung über sog. Nachgründungen, durch welche die Gesellschaft dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Grundkapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung, der Beschluß über die Verteilung des Reingewinnes und über die Entlastung des Vorstandes;
3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, bezieh. der Rechnungsrevisoren;
4. die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe nach Maßgabe des § 38;
5. die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie überhaupt jeder Beschluß auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes (Genehmigung der Regierung ist vorbehalten);
6. die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Aktien bei einer Erhöhung des Aktienkapitales (§ 31);

schlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Die Tagesordnung ist mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermine den Aktionären bekannt zu geben. Vgl. hierzu Behrend, § 121, Lehmann-King, § 254 Nr. 1, 2.

7. der Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft, insbes. auch im Falle der Fusion (Art. 215 u. 247 S. G. B.).

Von der Vorschrift Ziff. 1 sind Ausnahmen für Gesellschaften, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bilden, zulässig. — Bezüglich des Rechenschaftsberichtes vgl. noch die Ausführungen zu Art. 217.

Den empfindlichsten Mängeln wird in Rücksicht der gebotenen Publizität durch das Akt. Regul. vom J. 1899 für die Zukunft in der folgenden Weise abgeholfen.

Gemäß § 50 Akt. Regul. ist in das Statut der Aktiengesellschaft eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto jedem (stimmberechtigten) Aktionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung auszufolgen sei. Desgleichen ist statutenmäßig jedem (stimmberechtigten) Aktionär auf Verlangen im Falle einer Nachgründung (§ 47) oder im Falle von Sacheinlagen bei Neuemissionen von Aktien (§ 17) eine Abschrift (Abdruck) des vom Vorstande, Aufsichtsrate, Einleger oder Veräußerer gezeichneten Berichtes auszufolgen. Endlich ist nach § 41 Akt. Regul. jedem (stimmberechtigten) Aktionär spätestens drei Tage vor der Generalversammlung Einsicht in die für dieselbe bestimmten Vorlagen in den Geschäftsräumen zu gestatten. (Vgl. auch Grünhut, S. 241, Klein, S. 48 flg.) — Häufig wird in dem Gesellschaftsvertrage, bes. bei Inhaberaktien die Ausübung des Stimmrechtes davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Generalversammlung hinterlegt werden. (Vgl. Lehmann, II S. 168, Grünhut, S. 241.) Das österr. Akt. Regul. (§ 42) schreibt diesfalls vor, daß im Statute dafür Vorsorge getroffen werden muß, daß den Aktionären für die Hinterlegung der Aktien eine Frist von mindestens acht Tagen vor der Generalversammlung gewährt werde; auch ist jedem stimmberechtigten Aktionär die Einsicht in die Schlußliste der angemeldeten Aktionäre zu gewähren.¹¹⁰⁾

Insofern der Gesellschaftsvertrag eine andere Bestimmung nicht enthält (Art. 190, 209 Ziff. 10, Ausnahme Art. 215), werden die **Beschlüsse** der Generalversammlung der Kommanditisten einer Aktienkommandite und der Aktionäre einer Aktiengesellschaft mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme (Art. 190, 209 Ziff. 9 u. 10,

¹¹⁰⁾ Nach § 255 des deutsch. S. G. B. ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. Vgl. Behrend, II S. 827 flg., dazu Landauer, S. 88 flg.: „Die Kofistücke spielen speziell in Wien eine große Rolle“. Grünhut a. a. D. verlangt längere Fristen, um die „Zwastion“ der Reporteure und Strohänner hintanzuhalten. Allein auch längere Hinterlegungsfristen hindern, wie Edm. Mayer in Goldheims M. Zeitschr. X 1901 Nr. 6 bemerkt, den Großaktionär nicht, Ruhe und Interessen der erbgeseenen Aktionäre zu stören.

Art. 215, 224, hierzu Art. 183.)^{110 a)} ^{110 b)} Relative Majorität genügt sohin nicht; qualifizierte Mehrheit wird nur in bestimmten Fällen erfordert. Ausnahmsweise ist bei der Aktiengesellschaft kraft subsidiärer gesetzlicher Vorschrift zu einer gültigen Beschlußfassung Stimmeneinheitlichkeit sämtlicher (zur Generalversammlung erschienenen)¹¹¹⁾ Aktionäre erforderlich: 1. wenn der Gegenstand der Unternehmung einer Gesellschaft geändert werden soll, 2. wenn die Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere (etwa neu gegründete) Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren an die bisherigen Aktionäre aufgelöst werden soll. Diese Vereinigung, Fusion genannt, hat der Regel nach den Charakter einer Universalzession (Art. 215, 247). Den vorstehend entwickelten Grundsätzen kommt nur insoweit Geltung zu, als im Statute die Erfordernisse einer gültigen Beschlußfassung nicht in anderer Weise geregelt sind, z. B. festgesetzt ist, daß zur Beschlußfassung über den Antrag auf Durchführung einer Fusion einfache Stimmenmehrheit genüge. (Art. 209 Ziff. 10.) Findet sich im Statute eine derartige Bestimmung nicht und widersetzen sich einige Gesellschafter der proponierten Fusion, so kann, um die letztere zu ermöglichen, zunächst eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in dem Sinne herbeigeführt werden, daß über die Vereinigung mit Stimmenmehrheit rechts-gültig beschloffen werden könne.^{111 a)}

^{110 a)} Vgl. Behrend, S. 826, Canstein, S. 553, Górski, S. 323, Klein, S. 42 flg. Nach dem deutsch. Ges. vom J. 1884 (Art. 190), bezieh. nach dem S. G. B. vom J. 1897 (§ 252) gewährt jede Aktie das Stimmrecht, so daß jeder Aktionär bei der Generalversammlung mindestens eine Stimme besitzt. Der Stimmenauf sowie die Ausübung des Stimmrechtes oder anderer dem Aktionär zustehender Rechte auf Grund fremder Aktien (durch Pseudoaktionäre) wird in den Art. 249 d bis 249 f, bezieh. in den §§ 316 bis 318 deutsch. S. G. B. mit strengen Strafen bedroht.

^{110 b)} Vgl. Behrend, § 122 R. 17, Lehmann, II S. 161 flg., 192, vgl. auch § 251 deutsch. S. G. B. Auf die „abgegebenen“ Stimmen kommt es an, da im Laufe der Generalversammlung durch Zu- und Abströmen der in der Liste der Anwesenden (Präsenzliste) eingetragenen Aktionäre die Zahl der wirklich Anwesenden nicht immer kontrollierbar ist. Vgl. auch Akt. Regul. §§ 46, 47, 48.

¹¹¹⁾ Denn nur die Generalversammlung ist das gesetz- und statutenmäßige Organ der Aktionäre. Vgl. Kahn ad Art. 214, 215, Behrend §§ 122, 136 — wogegen Renand, § 51, Thöl, § 160, Rejssner, S. 199 Stimmeneinheitlichkeit sämtlicher Aktionäre verlangen, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht eine andere Bestimmung getroffen ist. — Das deutsch. Ges. vom J. 1884, Art. 215, 242, bezieh. des deutsch. S. G. B., §§ 275, 292, 303, fordert zu einer gültigen Beschlußfassung der Generalversammlung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, sowie über die Auflösung und die Fusion der Gesellschaft eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitales umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann zu einer gültigen Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände noch andere Erfordernisse, als die im Gesetze statuierte Mehrheit aufstellen. Über die getrennte Abstimmung der einzelnen Gruppen von Aktionären vgl. Lehmann-Ring zu § 275.

^{111 a)} Im entgegen gesetzten Sinne allerdings die Entsch. des deutsch. R. D. S. G. XX S. 43, ferner Pollitzer, S. 283, ohne jedoch für die Annahme der Unzulässigkeit des oben dargestellten Vorganges im Gesetze eine Stütze zu finden.

Zur Fassung sonstiger Beschlüsse, sonach zur Beschlussfassung über eine Änderung des Statutes, (insbes. behufs Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals), ferner zum Beschlusse über die Auflösung oder den Fortbestand der Gesellschaft (Art. 214), ja selbst über die Veräußerung des ganzen gesellschaftlichen Unternehmens ist nach dem H. G. B. (1862) einfache Stimmenmehrheit hinreichend (Art. 214, 215), vorausgesetzt, daß im Gesellschaftsvertrage in dieser Richtung nicht etwas anderes (qualifizierte Majorität) festgesetzt ist.

Das österr. H. G. B. (1862) kennt betreffs der Gültigkeit der Beschlussfassung nicht das Erfordernis, daß eine bestimmte Quote des Grundkapitals durch die erschienenen (stimmenden) Aktionäre vertreten sein muß, d. i. das sog. Quorum-Postulat; dazu Lehmann, II § 66 a S. 188 flg. — Anders das deutsche H. G. B. § 196 und das österr. Alt. Regul., §§ 13, 45, 47, 48, 55; s. darüber das folgende.

Die Generalversammlung nimmt nach Maßgabe der ihr im Statute vorbehaltenen Rechte die Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Liquidatoren und unter Umständen (Statut) auch die Bestellung des für höhere Dienstleistungen bestimmten Personales vor.

Der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen die Beschlüsse der Generalversammlung nur in dem Falle, als es sich um eine Änderung des Statutes oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt §§ 13, 15 Alt. Regul. und Art. 198, 214, 242 Ziff. 2; vgl. auch Adl.-Gl., Nr. 1515, 1812.¹¹²⁾ Behufs Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung hat gemäß § 87 Not. Odg. der Notar ein Protokoll aufzunehmen und darin die gefaßten Beschlüsse und alle in seiner Gegenwart vorgekommenen Ereignisse und abgegebenen Erklärungen, sofern sie für die Regelmäßigkeit des Vorganges erheblich sind, genau anzuführen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und zwei anderen Mitgliedern derselben zu unterschreiben. Die in Urschrift zu erteilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen. Das Protokoll kann auch die etwa nötigen Bestätigungen der Identität der Personen (des Vorsitzenden usw.) enthalten; außerdem haftet der Notar für die Personenidentität.

Der einzelne Aktionär ist nur dann berechtigt, gegen einen Beschluß der Generalversammlung den Prozeßweg zu beschreiten, wenn durch den gesetz- oder statutenwidrigen Beschluß zu seinem Nachteile eine

¹¹²⁾ Zweckmäßigerweise fordert Art. 238 a des deutsch. Ges. vom J. 1884 sowie § 259 d. H. G. B. vom J. 1897 für die Gültigkeit jedes Beschlusses der Generalversammlung die Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll. Den Gegenstand der Beurkundung bilden die vom Notar wahrgenommenen wesentlichen Vorgänge der Versammlung. Vgl. auch Behrend, § 122 S. 823, Canstein, S. 553 flg., Lehmann-Ring, I S. 510, Lehmann, II § 66. Lauer ist das ung. R. § 180. — Im § 258 des deutsch. H. G. B. wird die Aufstellung eines Verzeichnisses der zur Versammlung erschienenen Aktionäre und Vertreter von Aktionären angeordnet. Vgl. Lehmann-Ring, I S. 509.

Vorschrift des Gesetzes oder des Statutes verletzt wurde.¹¹³⁾ Dieses Klagerrecht des Aktionärs (sog. Anfechtungs- richtig Nichtigkeitsklage) wird in der Literatur und Judikatur allgemein anerkannt. (Vgl. Lehmann, II S. 211, Staub-Bischo, S. 669, Blaschke-Pitreich S. 214 und die dort genannten), ferner die oberstg. Entsch. Nr. 1936, 2137, 2138 Adl.-Gl. Die Behauptung, daß die Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung wegen formeller Ungültigkeit bei der Verwaltungsbehörde, sonst bei Gericht zu erfolgen habe (Landesberger, S. 127), scheint mir kaum zutreffend zu sein. Immerhin rechtfertigen läßt sich aber das Beschwerderecht des Aktionärs an den Verwaltungsgerichtshof wegen Bestätigung eines gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusses der Generalversammlung durch die Verwaltungsbehörde gemäß § 2 des Ges. v. 22. Okt. 1875. Vgl. Entsch. Budwinski, Nr. 3947, 6666, 8551, auch Staub-Bischo zu Art. 224 § 34. Vgl. oben S. 147.

So weit das österr. H. G. B. (1862)! Dagegen hat das Alt. Regul. (1899) zur Sicherstellung der wahren Willensäußerung sowie der Interessen der Aktionäre einerseits die Aufnahme gewisser Normen in das Statut imperativ vorgeschrieben, andererseits die Aufnahme anderer in das Statut freigegeben und dies in nachstehender Weise:

a) Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme; doch kann im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden, daß nur je eine bestimmte Anzahl von Aktien eine Stimme gewähre oder daß ein abgestuftes Stimmrecht Platz greife. In einem solchen Falle muß bei einem Kapitale von wenigstens einer Million Kronen für Aktien, welche zusammen einen Nennbetrag von 10.000 Kronen haben, ferner bei einem Aktienkapitale von weniger als einer Million Kronen für Aktien, deren Nennbetrag zusammen ein Hundertstel des Aktienkapitals darstellt, mindestens eine Stimme zugestanden werden. (§ 43.) Über das Stimmrecht der Genußscheinbesitzer muß das Statut eine klare Bestimmung enthalten. (§ 43 Schlußsatz.)

b) Im Statute muß bestimmt werden, daß die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können, welche nicht Aktionäre sind. (§ 44.) (Ebenso auch nach dem deutsch. H. G. B.; vgl. § 252, hierzu Lehmann-Ring, S. 499.) Im Statute kann bestimmt werden, daß Aktionäre, die für sich kein Stimmrecht hätten, unter Zusammenlegung der erforderlichen Aktien

¹¹³⁾ In dieser Richtung zeigt das österr. H. G. B. eine fühlbare Lücke. So weit sie auch nach deutsch. H. R. bestand, wurde sie im Wege der Novellargesetzgebung, insbes. durch das Alt. Ges. vom J. 1884 beseitigt, indem das letztere in den Art. 190 a, 190 b, 222, 222 a, 223 zum Teile den einzelnen Aktionären, zum Teile Gruppen von Aktionären (wofern der Anteil einer solchen Gruppe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht) das Recht gewährte, Ansprüche der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates im Prozeßwege geltend zu machen und Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages im Wege der Klage anzufechten. Ähnliche Normen enthalten die §§ 271 flg. und 268 flg. des neuen deutsch. H. G. B. Vgl. oben die Nr. 107.

einen gemeinsamen Vertreter bestellen können. (§ 43 Abs. 3.) Dies gilt wohl auch von Besitzern der Aktienanteile. Vgl. Lehmann, II S. 163.

c) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist im Statute an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für nicht weniger als ein Zehntel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sind. (Erfordernis des Quorum.) Um jedoch die Geschäftstätigkeit des Aktienvereines nicht in bedenklicher Weise zu behindern, kann im Statute bestimmt werden, daß bei Beschlussunfähigkeit der ersten Generalversammlung eine zweite einzuberufen ist, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals für alle Gegenstände, welche auf der früheren Tagesordnung gestanden sind, beschlussfähig ist; doch muß bei der Einberufung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden. (Frist für die Deponierung der Aktien — mindestens fünf Tage.) § 45.

d) Im Statute ist zu bestimmen, daß in der Generalversammlung ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre sowie der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Wohnortes sowie des Betrages der vertretenen Stimmen (Präsenzliste) aufzulegen sei, in welches die Teilnehmer der Versammlung Einsicht nehmen können. (§ 45.) Dies ist schon bisher allgemein üblich!

e) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, mit welchem eine Nachgründung in den ersten drei Jahren (§ 39) genehmigt wird, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit, welche mindestens drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen betragen und ein Viertel des gesamten Aktienkapitals umfassen muß. (§ 47.)

f) Für die Gültigkeit eines Beschlusses auf Abänderung des Statutes oder Auflösung der Gesellschaft ist zu fordern, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sind und eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen hierfür stimmt. (§ 48.)^{113 a)}

g) Eine Bestimmung, durch welche eine bisher im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehene Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen (z. B. Lieferung von Zuckerrübe) begründet werden soll, kann nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre in das Statut aufgenommen werden. (§ 30 Abs. 2.)

^{113 a)} Bestehen mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen, so ist im Statute auch festzusetzen, daß jede Änderung des Statutes, welche die Erhöhung oder die Herabsetzung des Aktienkapitales oder die Änderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Aktien oder Genußscheinen zum Gegenstande hat, eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf, bei welchem die Aktionäre und die Inhaber der Genußscheine in Gruppen gesondert nach den Gattungen von Aktien und Genußscheinen abzustimmen und für die Beschlussfassung jeder einzelnen Gruppe die im obigen Texte lit. f aufgestellten Erfordernisse sinngemäß zu gelten haben. (§ 48.) — Ähnliche Vorschriften enthält Art. 215 Ziff. 3, 4 des deutsch. Ges. vom J. 1884, bezieh. § 275 des deutsch. G. G. B.

Ad 2. Der Aufsichtsrat. Von diesem Organ wurde bereits früher S. 137 flg. gesprochen. Nur so viel sei hier in Erinnerung gebracht, daß demselben obliegt, die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Art. 193, 225.¹¹⁴⁾ Der Aufsichtsrat ist befugt, eine Generalversammlung zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. (Art. 187, 225.) Er ist ferner ermächtigt, gegen die Komplementäre bezieh. gegen die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft im eigenen Namen (sofern es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates handelt) oder im Namen der Gesellschaft den Prozeßweg zu beschreiten. Art. 194, 226.¹¹⁵⁾ (Die Kommanditisten einer Aktienkommandite können auch zum Zwecke der Prozeßführung gegen die Komplementäre oder die Mitglieder des Aufsichtsrates besondere Bevollmächtigte in der Generalversammlung wählen. Art. 195.)

Eine eigentümliche Vorschrift rücksichtlich der Entlohnung der Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktienkommandite für die Ausübung ihres Amtes enthält Art. 192. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates darf für das erste Geschäftsjahr nur durch einen nach dem Ablaufe des letzteren einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten eine Vergütung bewilligt werden. — Für die Aktiengesellschaft trifft § 38 Akt. Regul. die Verfügung, daß die Beschlussfassung über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu gewährenden Entlohnung der Generalversammlung vorzubehalten sei.

Staatsaufsicht. Die Aktiengesellschaften unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche von Amts wegen nach dem Vereinsgef. vom J. 1852 (§ 56 Akt. Regul.) vorgeht. Den Aktionären oder sonstigen Interessenten steht ein rechtlicher Anspruch auf ein Einschreiten der Staatsverwaltung nicht zu; denselben ist es vielmehr überlassen, gegebenen Falles ihre Privatansprüche gegenüber der Gesellschaft auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen. Bezüglich der Anfechtung eines im Widerspruch mit dem Gesellschaftsvertrage gefaßten Beschlusses der Generalversammlung von Seite eines Aktionärs, vgl. oben Noten 107, 113 und die Entsch. AdL.-Cl. Nr. 720. — Auf Aktiengesellschaften, welche zur Zeit der Erlassung des Akt. Regul. bereits bestanden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als die geltenden gesellschaftlichen Statuten (und das Gesetz) nicht entgegen stehen. § 57 Akt. Regul.

¹¹⁴⁾ Die wichtige Kontrollfunktion, welche nach dem deutsch. G. G. B. der Aufsichtsrat bei der Gründung eines Aktienvereines (vgl. S. 108) zu versehen hat, kennt das österr. G. G. B. nicht. Auch bezüglich der Wirksamkeit und der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates enthalten das deutsch. Ges. vom J. 1884 im Art. 213 c, e und das deutsch. G. G. B. vom J. 1897 in den §§ 204, 206 strengere Normen. Vgl. Behrend, S. 859, Staub zu Art. 225.

¹¹⁵⁾ Über die Prozeßintervention der Aktionäre gemäß den Art. 195, 226 vgl. Ott im Právník 1887 S. 645 flg. Ríz. soud. II § 40 S. 184 und Festgabe der böhm. jur. Fak. 1904 für Randa. Aktionäre in der Eigenschaft von Prozeßinterponenten können nicht als litis consortes angesehen werden, denn sie gehören

(VII. Genossenschaften.)

1. Die Generalversammlung, in welcher einzig und allein die Mitglieder der Genossenschaft ihre Rechte in Angelegenheiten der letzteren ausüben vermögen, ist das maßgebende oberste Organ des Willens der Genossenschaft. Ihr steht insbes. das Recht zu, die Führung der geschäftlichen Geschäfte zu untersuchen, die Bilanz zu prüfen und über die Art der Gewinnverteilung zu beschließen. § 27 Genoss. Ges. Die Generalversammlung besitzt nicht nur die Befugnis zur Kontrolle der Verwaltung und zur Ordnung der Gewinnverteilung, sondern sie bildet überhaupt das höchste, in den Angelegenheiten der Genossenschaft entscheidende Organ, welches innerhalb der durch das Gesetz und das Statut gezogenen Grenzen die wirtschaftliche Richtung, die Tätigkeit und die Dauer der Genossenschaft festsetzt. Sie nimmt auch (auf Grundlage der bezüglichen Bestimmungen des Statutes) die Bestellung des Vorstandes und der Liquidatoren vor, statuiert für dieselben (allerdings ohne verbindliche Rechtswirkung gegenüber dritten Personen) den Gegenstand ihrer Wirksamkeit sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis und beschließt nötigenfalls die Führung eines Rechtsstreites gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. § 34 cf. §§ 19, 25 Genoss. Ges.

Der rechtliche Wille der Mitglieder der Genossenschaft kommt einzig und allein in dem auf legale Weise gefaßten Beschlusse der Generalversammlung zum Ausdruck; in anderer Form können die Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden. (Vgl. Entsch. Adl.-Cl. Nr. 1090.) Den Gegensatz zu den Mitgliedschaftsrechten bilden die durch Gesetz und Statut begründeten besonderen (individuellen) Rechte der einzelnen Genossenschafter (Sonderrechte, **Individualrechte**), welche jedem Mitgliede lediglich in dessen eigenem Interesse zustehen und zu deren Entziehung selbst die Generalversammlung nicht befugt ist. Zu diesen Rechten gehört z. B. der statutarisch gewährleistete Anspruch auf den richtig ermittelten Gewinnanteil, das Stimmrecht usw. Vgl. oben S. 147 und Canstein, I S. 625 Nr. 44. Wird ein Sonderrecht dieser Art von der Genossenschaft verletzt, so ist das benachteiligte Mitglied berechtigt, auf dem Rechtswege Abhilfe zu verlangen und insbes. zu begehren, daß der betreffende Beschluß der Generalversammlung ihm gegenüber für unwirksam erklärt werde.^{115 a)}

Von diesen Individualrechten sind die **Minoritätsrechte** der Genossenschafter wohl zu unterscheiden. Es sind dies Mitgliedsrechte,

schon von Haus aus der klagenden Partei an. Durch ihren Eintritt in den Prozeß wird lediglich die bis dahin latente Beteiligung am Rechtsstreite zu einer aktiven und offenbaren. Vgl. Ott I. c.

^{115 a)} Im österr. Genoss. Ges. finden die Individualrechte der Genossenschafter nicht ausreichende Berücksichtigung. Die in dieser Richtung bestehende Lücke des Gesetzes macht sich ziemlich fühlbar. Die Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung über Klagen auf Unwirksamklärung eines Beschlusses der Generalversammlung wurde vom österr. Reichsgerichte mit der Entsch. v. 20. Jänner 1903 anerkannt.

welche ein gewisser Bruchteil der Genossenschafter, der z. B. den zehnten Teil der Gesamtzahl der Mitglieder bildet; selbst gegen den Willen der Mehrheit, erforderlichen Falles mit Hilfe des Gerichtes zur Geltung zu bringen vermag. Vgl. z. B. § 29 Abs. 2 Genoss. Ges. und oben S. 148, 150. Deshalb ist die gehörige Verständigung der Genossenschafter von dem Programme (Tagesordnung) der abzuhaltenden Generalversammlung ebenso notwendig als wichtig.

2. Die Aufgabe des Aufsichtsrates, dessen Bestellung nicht obligatorisch ist, besteht auch bei der Genossenschaft darin, die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung ständig zu überwachen, die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, sobald dies notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte der Genossenschaft vorläufig und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung von ihren Funktionen zu entheben. §§ 24, 25 Genoss. Ges.^{115 b)} Näheres s. oben S. 141.

3. Den beiden unter 1 und 2 erwähnten Organen gegenüber bildet der Vorstand (Verwaltungsrat) das vollziehende oder verwaltende (nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung de facto das mächtigste) Organ der Genossenschaft.

4. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird entweder regelmäßig zu einer im Statute bestimmten Zeit (gewöhnlich alljährlich, ordentliche Generalversammlung) oder außerhalb der im Statute vorgesehenen Fälle einberufen, sobald ihr Zusammentritt in Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint (außerordentliche Generalversammlung). §§ 28, 29 Genoss. Ges.^{115 c)} Das Recht zur Einberufung der Generalversammlung (Ladung zu derselben) steht zu: 1. dem Vorstande der Genossenschaft, § 28 Genoss. Ges., 2. dem Aufsichtsrate, § 24 Abs. 4, endlich 3. jenen Personen, welchen diese Befugnis durch das Gesetz oder das Statut besonders verliehen wurde. § 28 Genoss. Ges.

^{115 b)} Die Ausübung strenger, rücksichtsloser Kontrolle ist nicht allein im Interesse der Genossenschaft, sondern auch im Interesse der Funktionäre derselben geboten, damit letztere für alle Fälle frei von Verantwortung bleiben. Kein Funktionär der Genossenschaft, mag er auch sonst eine noch so hohe Würde oder ein hohes Amt bekleiden, kann verlangen, daß an die Stelle strenger Aufsicht lediglich das persönliche Vertrauen trete. Der traurige Fall der St. Wenzels-Vorschußkasse in Prag, von welcher noch im September 1902 der Vorstand behauptete, daß ihre Rechnungen in vollständiger Ordnung sich befinden und daß der durch Veruntreuungen verursachte Verlust nur unbedeutend sei, bietet ein abschreckendes Beispiel dafür, wohin blindes Vertrauen in die persönliche Ehrenhaftigkeit der Funktionäre führt. Aus einem „unbedeutenden“ Verluste entwickelte sich später ein Defizit von 8 Millionen Kronen!

^{115 c)} Canstein, § 33 bezeichnet die Generalversammlung unpassend als Prinzipal. Allein Herr der Unternehmung ist die Genossenschaft, nicht die Generalversammlung, deren Existenzdauer auf eine bis zwei Stunden im Jahre beschränkt ist. Nur den rechtlichen Willen der Genossenschaft bringt die Generalversammlung nach innen zum Ausdruck — übrigens ist zur Vertretung nach außen der Vorstand berufen.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung begehrt. Im Statute kann dieses Recht auf eine größere Anzahl von Mitgliedern beschränkt oder auch einer geringeren Anzahl derselben eingeräumt werden. § 29 Genoss. Ges. (Die Anzahl der jedem Genossenschaftler gehörigen Geschäftsanteile kommt nicht in Betracht.) Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hierzu erforderlichenfalls auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Verhängung von Geldstrafen zu verhalten. (§ 29 Genoss. Ges.).^{115d)}

Um den Genossenschaftlern die Wahrung ihrer Interessen in der Generalversammlung zu ermöglichen, ordnet das Gesetz folgendes an:

a) Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen. § 30 Genoss. Ges.

β) Der Zweck der Genossenschaftsversammlung muß stets bei der Berufung durch Anführung der Verhandlungsgegenstände (Programm, Tagesordnung) bekannt gemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung in dieser Weise nicht angekündigt wurde, können von der Versammlung gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden. Von dieser Regel ist nur der Beschluß über den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen, zu Interpellationen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht. § 30 Genoss. Ges.^{115e)}

(Es ist ein Mangel des Gesetzes, daß es der Generalversammlung nicht die Möglichkeit sorgfältiger Prüfung des [wohl üblicher, jedoch nicht obligater Weise] jährlich erstatteten Geschäftsberichtes und der vorgelegten Jahresrechnungen gewährleistet. Als wünschenswert erscheint deshalb eine Vorschrift dahin gehend, daß sowohl der Geschäftsbericht als die Jahresrechnungen eine angemessene Zeit [8 Tage] vor der Abhaltung der Generalversammlung im Geschäftsraume der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufgelegt werden. Eine solche zweckmäßige Bestimmung enthält § 48 des deutsch. Genoss. Ges. und bezüglich der Aktiengesellschaft § 50 des österr. Regul. Vgl. S. 152.)

γ) In der Generalversammlung steht jedem Genossenschaftler eine Stimme zu, wenn im Genossenschaftsvertrage nicht etwas anderes festgesetzt ist. § 27 Abs. 2 Genoss. Ges.

^{115d)} Abweichend von der Bestimmung des § 29 Abs. 2 des österr. Genoss. Ges. erklärt § 45 des deutsch. Genoss. Ges., daß eine Festsetzung des Statutes, gemäß welcher das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu begehren, nur von einer größeren Anzahl als vom zehnten Teile der Mitglieder ausgeübt werden kann, unstatthaft sei und daß das Gericht die Antragsteller zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen könne.

^{115e)} Nach § 45 des deutsch. Genoss. Ges. steht einer Minderheit, welche den zehnten Teil der Genossen umfaßt, das Recht zu, die Ansetzung gewisser Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu fordern.

d) Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insofern der Genossenschaftsvertrag nicht eine abweichende Bestimmung enthält, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten sei. (Vgl. über das Erfordernis des sog. Quorum oben S. 154). Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, wenn das Statut die Art der Beschlußfassung nicht anders regelt, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (d. i. der abgegebenen Stimmen) gefaßt. §§ 27, 33 Genoss. Ges.

Eine Abänderung des Genossenschaftsvertrages sowie die Auflösung der Genossenschaft kann, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 33 Genoss. Ges. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die zweite Generalversammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, welche in das Programm (Tagesordnung) der vereitelten Versammlung aufgenommen worden waren. §§ 32, 33 Genoss. Ges. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein besonderes Buch (Protokollbuch) einzutragen, dessen Einsicht jedem Mitgliede freisteht. § 34 Genoss. Ges.

Die Generalversammlung nimmt nach Maßgabe der Bestimmungen des Statutes die Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsrates (der Revisoren) und der Liquidatoren, sowie nach Umständen auch die Bestellung des für höhere Dienstleistungen bestimmten Geschäftspersonales vor.

Notarieller oder gerichtlicher Beurkundung bedürfen die Beschlüsse der Generalversammlung bei Genossenschaften nicht.

Der einzelne Genossenschaftler kann einen Beschluß der Generalversammlung nur dann im Prozeßwege anfechten, wenn durch denselben zu seinem Nachteile das Gesetz oder das Statut verletzt wurde. Vgl. oben S. 147 N. 107 u. S. 155 N. 113.

E. Die Übertragung des Anteiles am Gesellschaftsvermögen.

(I, II, III, V. Offene, Kommandit-, Aktienkommandit-, stille Gesellschaft.)

Der einem öffentlichen Gesellschafter, einem Komplementar, einem Kommanditisten oder einem stillen Gesellschafter zukommende Anteil an dem gesellschaftlichen Vermögen ist im Hinblick auf das Rechtsverhältnis zur Gesellschaft nicht übertragbar. Art. 98, 157, 181, 263. Für die gesellschaftlichen Kapitalsanteile, welche auf die Einlagen der Komplementare einer Aktienkommandite entfallen, dürfen Aktien nicht ausgeben werden. Art. 181. Der Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Aktienkommandite auf Grund Einverständnisses der Gesellschafter ist während des Bestandes der Gesellschaft unzulässig. Art. 199.

(III, IV. Aktienkommandite, Aktiengesellschaft.)

Aktien sind im allgemeinen frei übertragbar, es wäre denn, daß bei Namensaktien im Gesellschaftsvertrage die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wäre. Diese Beschränkung ist im Texte der Aktie ersichtlich zu machen. (Art. 182 Abs. 2, 183 Abs. 3, 223.) Dazu vgl. §§ 29 und 33 Akt. Regul., denen zufolge der (von der Regierung zu genehmigende) Text der Aktien, Interims- und Genußscheine die Rechte und Pflichten des Aktionärs, eventuell durch Verweisung auf die bezüglichen Normen des Statutes anzugeben hat, z. B. betreffs des Erfordernisses der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Aktie oder betreffs gewisser Verpflichtungen des Aktionärs (§ 29 Ziff. 3) z. B. zu Rübenlieferungen. (§ 30 Regul., dazu Grünhut S. 246.)

Zu III. Die von einer Aktienkommandite ausgegebenen Aktien müssen auf den Namen des Kommanditisten lauten (au nome, Namensaktien). Die Übertragung von Aktien kann durch Indossament (Art. 182), insbes. durch Blankoindossament geschehen. (Rückfichtlich des Indossamentes kommen die Art. 11 bis 13, ferner im Sinne des Gesetzes — welches sonst eine Halbheit enthielte — der Art. 36 sowie auch Art. 74 W. D. zur Anwendung. Im § 222 des deutsch. H. G. B. ist die Anwendbarkeit des Art. 74 W. D. im Falle der Übertragung von Aktien ausdrücklich ausgesprochen.) Gutgläubiger Erwerb der rechtsgültig emittierten Aktie begründet sodin das Eigentum an derselben. (Anal. Art. 74 W. D.) Vgl. Näheres bei Randa, Eigentum I § 13 S. 48 flg., Lehmann, II S. 97 flg., welcher allerdings der Ansicht ist, daß nach dem deutsch.-österr. H. G. B. (1862) die Art. 36 und 74 W. D. auf Namensaktien nicht anwendbar seien. Daß die wechselseitige Garantieflicht nicht Platz greift, ist selbstverständlich. Zur Prüfung der Echtheit des Indossamentes ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Art. 183 Abs. 3.

Die Übertragung einer Aktie ist im Aktienbuche anzumerken. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigentümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. Art. 183. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner, auch wenn er die Aktie auf eine andere Person überträgt, zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entheben. Art. 184. Namensaktien dürfen auch vor der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben ausgegeben werden. Art. 222 a contr. (Auch nach dem neuen deutsch. H. G. B. §§ 179 Abs. 4, 195 Abs. 3 und 320 bis 323 können auf den Namen lautende Aktien vor der Vollleistung der Einzahlungen ausgegeben werden, wofern mindestens ein Viertel des Nennbetrages der Aktien eingezahlt wurde. Der Betrag der geleisteten Einzahlungen ist in den Urkunden anzugeben. Vgl. Lehmann-Ring I S. 378, Strauß S. 46.)

Zu IV. In Ansehung der Übertragung der von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien ist zwischen Namensaktien und Inhaberaktien wohl zu unterscheiden. (Art. 222, 223.)

a) Lauten die Aktien auf bestimmte Namen, so kommen die für die Übertragung von Aktien einer Aktienkommandite gegebenen Normen (Art. 182, 183, 184) mit der Modifikation zur Anwendung, daß die Gesellschaft, falls der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt wurde, den ursprünglichen Zeichner von der Verbindlichkeit zur Einzahlung des Rückstandes befreien und an dessen Stelle den Übernehmer der Aktie als Schuldner annehmen kann. (Schuldübernahme, §§ 1400 flg. a. b. G. B.) Selbst in diesem Falle bleibt aber der austretende Aktionär (Subskribent, Vormann) mit dem rückständigen Betrage der gezeichneten Summe für alle bis zum Zeitpunkte der Übertragung von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch durch ein Jahr vom Tage des Austrittes an gerechnet subsidiär haftbar. Art. 223. (Nach § 28 Abs. 5 und 6 des Akt. Regul. sollen in der Regel selbst Aktien, die auf Namen lauten, vor vollständiger Einzahlung nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Aktien wird nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen mit Rücksicht auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes gestattet. Hierbei hat die erste Einzahlung auf jede Aktie in der Regel 40%, ausnahmsweise wenigstens 25% des Nennwertes der Aktie zu betragen und den Betrag von mindestens 200 Kronen, ausnahmsweise wenigstens 50 Kronen zu erreichen. — Im § 221 des deutsch. H. G. B. ist ausgesprochen, daß der Subskribent auch im Falle der Veräußerung seiner Aktie von der durch die Zeichnung begründeten Verbindlichkeit nicht befreit werden könne.)

Aus den gedachten Bestimmungen (Art. 182 bis 184, 223) geht hervor, daß im Sinne des Gesetzes nicht nur der Zeichner, sondern auch jeder folgende Aktionär als solcher zur Zahlung des rückständigen statutenmäßigen Beitrags zum Aktienkapitale verpflichtet ist. (Beweis dessen der Wortlaut der Art. 219, 220: „Der Aktionär ist nicht schuldig . . . mehr beizutragen usw.“, Art. 220: Ein Aktionär usw.). Wenn dagegen von Renaud, S. 704, Lehmann, II S. 32, 389 flg., eingewendet wird, daß die Absicht der Parteien beim Eigentumserwerbe möglicherweise nur auf den Erwerb des Aktienrechtes gerichtet sei und daß der Wille, auch die Pflichten zu übernehmen erst mit dem Ansuchen um die Einzeichnung im Aktienbuche sichergestellt sei, so ist zu erwidern, daß schon mit dem Eigentumserwerbe der Aktie die Mitgliedschaft an dem Aktienunternehmen erworben und dadurch nicht nur alle Rechte, sondern auch alle statutarischen Verpflichtungen eines Mitgliedes übernommen werden, daß es ferner gegen die Verkehrstreue verstoßen würde, anzunehmen, daß der Rechtsnachfolger mit der Mitgliedschaft nur die Vorteile — nicht aber die Lasten übernehmen wolle, endlich daß die Eintragung im Aktienbuche lediglich der Legitimation der Mitgliedschaft dienen soll. (Art. 183, 223). — Wichtig lehrt daher Lehmann selbst II S. 33, daß der Erwerber des Aktienrechtes in alle mitgliedschaftlichen Rechte eintrete, aber auch alle mitgliedschaftlichen Pflichten, insbes. rückfichtlich nicht voll eingezahlter Aktien

übernehme.^{116a)} Bei Inhaberaktien ist diese Frage müßig, da solche vor völliger Einzahlung nicht ausgegeben werden dürfen; auf Interimscheine (Art. 222) ist jedoch der vorgedachte Grundsatz voll anwendbar, da dieselben — wie die Aktie — das volle Mitgliedsrecht gewähren. (Entsch. des deutsch. R. G. 31 S. 31). So auch Staub-Bischo, I S. 648 zu Art. 222.^{116a)}

b) Die auf den Inhaber (au porteur) lautenden Aktien können frei übertragen werden. Rückfichtlich dieser Aktien gelten nach Art. 222 H. G. B., § 35 Einf. Ges. und § 28 Akt. Regul. folgende Grundsätze:

1. Die Ausgabe von Aktien au porteur darf vor der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen. Art. 222. Diese Regel hat ausnahmslose Geltung. (Die Akzeptation eines Wechsels für den gezeichneten Betrag steht der Einzahlung nicht gleich.) So auch nach dem deutsch. H. G. B. § 179; ja nach Art. 215 c des deutsch. Ges. vom J. 1884 war selbst die Ausgabe von Namenaktien vor vollständiger Einzahlung des Nennbetrages derselben unstatthaft. (Vgl. Behrend, II S. 791.)

2. Im Gesellschaftsvertrage kann festgesetzt werden, daß der Zeichner nach erfolgter Einzahlung von 25% der gezeichneten Summe von der Haftung für weitere Einzahlungen (befreit sei, oder)^{116b)} befreit werden könne, und daß im Falle der erfolgten Befreiung über die geleisteten Einzahlungen zwar nicht Aktien, wohl aber Promessen oder Interimscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen. (§ 35 Einf. Ges. zum H. G. B., Art. 222 Ziff. 3 H. G. B. cf. § 28 letzter Abs. des Akt. Regul. Auch die Interimscheine gehören zu den Wertpapieren.) Auf eine geringere Summe, als 25% des Nennbetrages der gezeichneten Aktien darf die Einzahlungsverbindlichkeit des Subskribenten nicht herabgesetzt werden. Art. 222, § 35 Einf. Ges. cf. § 28 Abs. 8 des Akt. Regul. Selbstverständlich kann der Zeichner durch Übertragung seines Anteiles auf einen Dritten sich von der

^{116a)} Nach schweiz. und ung. Recht tritt die persönliche Haftung, wie es scheint, mit der Umschreibung ein (§ 636, resp. § 173). Richtiger verfügt das ital. H. G. B. § 166 die unbedingte Haftung des Zeichners und der Rechtsnachfolger. Vgl. Lehmann, II S. 386, woselbst auch die eigentümlichen Vorschriften des engl.-amerik. Rechtes angeführt sind.

^{116a)} Die Vorschrift des Art. 222 Ziff. 1 intendiert die Förderung der Rechtssicherheit im Verkehr mit Wertpapieren. Irrigerweise wird diese Bestimmung von Bollinger, § 69 mit dem Hinweis auf die Natur der Aktie als Quittung über den eingezahlten Betrag erklärt.

^{116b)} Die Praxis der Aktienunternehmungen interpretiert die Worte des Art. 222: „daß die Befreiung zulässig sei“ in dem Sinne, daß der Zeichner — wosfern das (scil. ursprüngliche) Statut die im Art. 222 Ziff. 3 vorgesehene Bestimmung enthält — nach der Einzahlung von 25% des Nennbetrages der gezeichneten Aktien ipso jure von der Haftung für weitere Einzahlungen „befreit sei“. (Vgl. auch Hahn [2], I S. 712 und Rejssner, S. 210; richtig aber Renaud, S. 638, 721 flg., Staub-Bischo zu Art. 222 § 5, wohl auch Auerbach, S. 80.) Durch eine spätere Änderung des Gesellschaftsvertrages kann diese Begünstigung dem Aktionär nicht nachträglich zugewendet werden. (Vgl. Rejssner, H. G. B. S. 210.)

Einzahlungspflicht nicht befreien. Art. 222 Ziff. 2. Vgl. die Entsch. in der Ger. Ztg. 1875 Nr. 85, Randa, Ger. Ztg. 1875 Nr. 5, 6. (Strenger ist das neuere Recht; vgl. bes. § 211 des deutsch. H. G. B., nach welchem die Zahlungspflicht des Zeichners, bezieh. des Aktionärs sich auf den ganzen Nominalbetrag der Aktie erstreckt; von dieser Leistung kann der Aktionär oder dessen Rechtsvorgänger nicht befreit werden. §§ 219 bis 221, 224 deutsch. H. G. B.)^{116c)}

3. Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ausgesprochen, daß der Zeichner unter gewissen Voraussetzungen von der Vollenzahlung befreit werden könne, so haftet er für die Einzahlung bis zur vollen Höhe des Nennbetrages der gezeichneten Aktien (falls der Subskriptionsbetrag höher ist — für diesen) und kann auf keine Weise dieser Verpflichtung enthoben werden. Art. 222 a contr.¹¹⁷⁾

4. Ist der Eigentümer einer auf den Inhaber lautenden Aktie Rechtsnachfolger des Zeichners und wurde letzterer (nach Leistung einer Teilzahlung von mindestens 25%) gemäß Art. 222 Ziff. 3 von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit, so ist auch der spätere Erwerber des Interimscheines zur Bezahlung des noch unberichtigten Teiles der gezeichneten Summe persönlich nicht verpflichtet. Es können ihn aber die auf Grund der Art. 220 Abs. 2 und 221 im Statute angeordneten Folgen der Verzögerung oder Verweigerung der Einzahlung treffen.¹¹⁸⁾ — Scheinbar anderer Ansicht sind Renaud a. a. O., Blaschke-Pitreich, S. 211 und Staub-Bischo zu Art. 222 § 7, indem sie die Rechtsnachfolger des Zeichners als Mitglieder der Gesellschaft für zahlungspflichtig erklären. Indes widerlegen sich diese Schriftsteller selbst mit der weiteren Bemerkung, daß die Haftung der jeweiligen Inhaber der In-

^{116c)} Vgl. R. Lehmann, II S. 384 flg., 388, Górski, S. 320 — Aktionäre und deren Rechtsvorgänger können nach dem deutsch. Ges. vom J. 1884 und dem deutsch. H. G. B. vom J. 1897 von der Verpflichtung zur Leistung der gezeichneten Kapitaleinlage nicht befreit werden. Vor der vollständigen Einzahlung des Nennbetrages dürfen Aktien, die auf den Inhaber lauten, nicht ausgegeben werden. (§ 179 deutsch. H. G. B. cf. § 221 desf. Ges.) — Im Falle einer Verzögerung in der Einzahlung des gezeichneten Betrages ist für diesen neben dem letzten Besitzer der Aktie jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger (Aktionär, Inhaber von Interimscheinen) der Gesellschaft verhaftet. Diese Haftpflicht findet ihre Regelung im Art. 184 b des Ges. vom J. 1884, bezieh. in den §§ 220, 221 des H. G. B. vom J. 1897. Vgl. Lehmann-Ring, I S. 378 flg. — Nach § 636 des schweiz. Obl. R. dürfen auf den Inhaber lautende Aktien nach Leistung einer Einzahlung von 50% des Nennbetrages ausgegeben werden. Vgl. auch Strauß, S. 46 flg.

¹¹⁷⁾ Eine Statutenbestimmung, nach welcher ein Aktionär durch Verzichtleistung auf sein Aktienrecht sich der Verbindlichkeit zur Bezahlung des noch unberichtigten Betrages der gezeichneten Aktiensumme entledigen kann, wäre ungültig. Vgl. die Entsch. des deutsch. R. G. II 7 S. 14 flg.

¹¹⁸⁾ Es könnte wohl eingewendet werden, daß ein Aktionär, der die Einzahlungspflicht nicht auf sich nahm, auch einer Verzögerung in der Zahlungsverpflichtung sich nicht schuldig machen könne; allein nach der Absicht des Gesetzgebers sind die Bestimmungen der Art. 220, 221 auch im Falle der Übertragung des liberierten Aktieninterimscheines analog anwendbar, da hier zum Verzuge Verschulden nicht erfordert wird. Vgl. auch Hahn l. c., Lehmann, II S. 391 flg.

terimscheine (Promessen) in der Praxis keine persönliche sei, da (?) sie die Mitgliedschaft jeden Augenblick weitergeben können; die Haftung stehe jedoch unter Sanktion des Art. 220 Abs. 2. Nicht entkräftet bleibt die Erwägung, daß der Rechtsnachfolger des befreiten Zeichners doch nicht größere Mitgliedschaftspflichten haben kann, als der Vormann und daß die Befreiung des Zeichners keine bloß subjektive, sondern eine objektive (in rem) ist.

Befreit die Gesellschaft den Zeichner nach Leistung einer Teilzahlung von 25% des Nennbetrages der Aktie von der Haftung für weitere Einzahlungen, so fehlt es sohin bezüglich des Restes von 75% der gezeichneten Summe an einer zur Einzahlung verpflichteten Person.¹¹⁹⁾ — Anders ist die Rechtslage bei Aktien, die auf Namen lauten. Arg. die Worte des Art. 223 „an seiner Stelle.“¹²⁰⁾

In der Praxis ergab sich oftmals die Frage, ob ein Aktionär von der Verbindlichkeit zur Einzahlung des noch unberichtigten Teiles der gezeichneten Summe befreit werde, wenn die Aktiengesellschaft in Konkurs verfiel? Die Antwort auf diese Frage muß verneinend lauten. Der österr. D. G. H. erkannte allerdings im entgegengesetzten Sinne (Abd.-Gl. Nr. 664, 923, cf. Jur. Bl. 1876 Nr. 15, Ger. Stg. 1881 Nr. 74) mit der Begründung: 1. die Aktiengesellschaft höre infolge der Eröffnung des Konkurses zu bestehen auf; 2. es sei auch die Gesellschaft außer Stande, die ihrerseits dem Subskribenten versprochenen Leistungen zu erfüllen. Gegen diese Argumentation ist jedoch folgendes einzuwenden: Zu Ziff. 1. Nach den Art. 144 und 244 betrachtet das Gesetz (soweit nicht Ausnahmen statuiert sind,) eine aufgelöste Handelsgesellschaft bis zur Beendigung der Liquidation (bezieh. des Konkursverfahrens) als noch bestehend. Zu Ziff. 2. Die Unmöglichkeit der Leistung auf Seite der Gesellschaft wäre lediglich eine subjektive, nicht maßgebende. Im übrigen verspricht die Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage bloß einen verhältnismäßigen Anteil an der gesellschaftlichen Unternehmung (Art. 216), und diesen Anteil erhält der Aktionär nach Umständen auch im Falle des Zusammenbruches der Unternehmung. Vgl. noch Keyssner, H. G. B. S. 211, Pavliček, Jur. Bl. 1889 Nr. 16, Górzki, S. 321, Staub-Piszkó, Art. 242 § 6, Lehmann, II S. 393 flg.

¹¹⁹⁾ Vgl. Renaud, §§ 67, 78. — Anders Auerbach, S. 85.

¹²⁰⁾ In der Bestimmung des Art. 222 Ziff. 3 liegt einer der wesentlichsten Mängel des österr. Aktienrechtes; denn sie gab Anlaß zu unsolider Spekulation und gewissenloser Agiotage mit nicht voll bezahlten Aktienpromessen, reizte gewinnlüstige Gründer zur Ausgabe „junger“, gleichfalls nicht vollbezahlter Aktien und hatte schließlich die Insolvenz vieler Aktiengesellschaften zur Folge. Deshalb wird im Art. 219 des deutsch. Ges. vom J. 1884, bezieh. im § 221 des H. G. B. vom J. 1897 und im Art. 116 des ital. H. G. B. diese Art der „Aktienüberlieferung“ für unzulässig erklärt. Gegen die Bestimmung des Art. 222 Ziff. 3 vgl. auch meine Rektoratsrede vom J. 1883. — Infolge der §§ 153, 171 des ungar. H. G. B. bleibt der Zeichner auch im Falle der Veräußerung der Aktie bis zu 50% des Nominalwertes der gezeichneten Aktien verhaftet. Auch § 636 des schweiz. Obl. R. gestattet die statutenmäßige Befreiung der Zeichners von weiteren Zahlungen nach Leistung einer Einzahlung von 50%.

Das H. G. B. gestattet die Ausgabe neuer („junger“) Aktien selbst dann, wenn die für die Aktien der früheren Emission gezeichneten Beträge noch nicht vollständig eingezahlt wurden. Art. 209, 214 a contr., vgl. Abd.-Gl. Nr. 1364. Das Akt. Regul. vom J. 1899 hingegen schreibt vor, daß, wofern bei einer Gesellschaft nicht voll eingezahlte Aktien bestehen, die Ausgabe neuer Aktien nur nach Volleinzahlung der Aktien früherer Emissionen statthaft ist. Für den Fall der Erhöhung des Aktienkapitales durch Begebung neuer Aktien ist die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung der neu zu emittierenden Aktien, insbes. über die Festsetzung des Begebungskurses im Statute der Generalversammlung vorzubehalten. Hierbei ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, daß der Emissionskurs in keinem Falle unter pari festgesetzt werden dürfe. Den Aktionären kann schon im Statute ein Vorbezugsrecht auf die neu zu begebenden Aktien zugestanden werden. Der Vorbehalt eines Vorbezugsrechtes zugunsten anderer Personen ist nicht gestattet. (§ 31 Akt. Regul.). (Hiermit stimmen die bezüglichlichen Normen des deutsch. H. G. B. in den §§ 278, 282 überein.)^{120a)}

Rücksichtlich der zum Betriebe von Versicherungsunternehmungen errichteten Aktiengesellschaften enthält die Min. Bdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31 nähere, zum Teile von den allgemeinen Rechtsregeln abweichende Normen. Das Aktienkapital einer Versicherungsgesellschaft ist derart festzusetzen, daß bei der Konstituierung wenigstens ein Betrag von sovielmal 200.000 Kronen bar eingezahlt wird, als Versicherungszweige betrieben werden; doch muß das eingezahlte Kapital mindestens 600.000 Kronen betragen. Die emittierten Aktien sind, wenn sie auf den Inhaber lauten, im vollen Nennwerte, wenn sie aber auf Namen lauten, wenigstens mit 30% des Nennbetrages einzuzahlen. Im letzteren Falle muß der unberichtigte Rest durch Schuldurkunden oder Solawechsel der Zeichner sichergestellt werden. (§ 3 Bdg.)

(VII. Genossenschaften.)

1. Der Geschäftsanteil des Mitgliedes einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung ist nicht übertragbar. Dies ergibt sich aus den in den §§ 53 bis 65 Genoss. Ges. niedergelegten Rechtsätzen, welche gleich den analogen Bestimmungen der Art. 112, 119 bis 126 H. G. B.

^{120a)} (Bereits mit der Min. Bdg. vom 1. März 1872 [die nicht publiziert wurde und daher lediglich den Charakter einer internen Amtsinstruktion besitzt; — vgl. die vom Ministerpräsl. Grafen Taaffe am 4. März 1881 im Abgeordnetenhaus abgegebene Erklärung] wurde im Verwaltungswege als Regel aufgestellt, es sei die Ausgabe neuer Aktien insoweit nicht zu gestatten, als die Aktien früherer Emissionen nicht voll eingezahlt sind.) — Für das deutsche Recht vgl. Lehmann-Ring zu § 278, der zutreffend bemerkt, daß unbedeutende Einzahlungsrückstände für Aktien einer früheren Emission der Ausgabe neuer Aktien allerdings nicht im Wege stehen. Bevor der Beschluß der Generalversammlung auf Erhöhung des Grundkapitales in das Handelsregister eingetragen ist, können Aktien oder Interimscheine auf das erhöhte Kapital nicht ausgegeben werden. Vgl. § 287 deutsch. H. G. B. Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein feiner Anteil

auf dem Grundgedanken beruhen, daß zwischen der Person des unbeschränkt haftenden Mitgliedes und der Genossenschaft ein individueller Verband bestehe.^{120b)} Die Privatgläubiger eines Genossenschafters können nämlich nur das dem letzteren für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben nach den Normen der §§ 56, 57 und 59 Genoss. Ges. in Execution ziehen. Um aber das Ausscheiden des verpflichteten Genossenschafters zu erwirken, muß der Gläubiger die Mitgliedschaft seines Schuldners mindestens sechs Monate vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres kündigen. § 59 Genoss. Ges. Vgl. S. 24. Die einfache Überweisung des Geschäftsanteiles des verpflichteten Genossenschafters ohne Kündigung der Mitgliedschaft des letzteren (§ 316 C. D.) ist daher unzulässig. Vgl. auch Canstein I S. 633, Górski, S. 382, ferner Entsch. Nr. 1340 Abl.-Cl., anders dagegen die Entsch. v. 7. Juni 1898 Nr. 1463 der Beilage zum Just. Min. Vdg. Bl. — Umföweniger ist daher die freiwillige Abtretung des Anteiles zulässig. — Beabsichtigt sohin ein Gläubiger des Genossenschafters zu seiner Befriedigung auf den Anteil des letzteren an dem genossenschaftlichen Vermögen Execution mittels Pfändung und Überweisung zu führen (§ 59 Genoss. Ges.), so ist zu beachten, daß Gegenstand der Execution nur jene Forderung sein kann, welche dem Genossenschaftler im Falle der Liquidation der Genossenschaft oder des Austrittes oder der Ausschließung aus der Genossenschaft gegen diese auf Grund der gepflogenen Auseinandersetzung zusteht. (Geschäftsguthaben a contr. Geschäftsanteil. Vgl. auch die Entsch. im Prävnik, 1887 S. 333 und Vestn. zál. 1887 Nr. 8.^{120c)}

2. Die Geschäftsanteile der Mitglieder von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht können im Vertragswege mit Bewilligung des Vorstandes an andere übertragen werden, wosern der Genossenschaftsvertrag die Veräußerung des Geschäftsanteiles nicht untersagt. (§ 83 Genoss. Ges.)^{120d)} Anders im Falle der Execution. Erteilt der Genossenschaftsvorstand die Bewilligung zur Übertragung, so kann der

an dem bisherigen Grundkapitale entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, soweit nicht in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitales eine andere Bestimmung getroffen wurde. Vgl. L.-Ring zu § 282 deutsch. G. G. B. — Das Vorrecht auf den Bezug der neu auszugebenden Aktien wird oft im Statute den Besitzern der Stammaktien vorbehalten.

^{120b)} Vgl. Canstein, S. 625, 634, Górski, S. 382.

^{120c)} Vgl. auch Abl.-Cl. Nr. 982. (Jur. Bl. 1882 Nr. 32, „Gerichtshalle“ 1882 Nr. 15): Der Gläubiger eines Genossenschafters kann auf den Anteil, der dem letzteren beim Austritte aus der Genossenschaft zufallen soll, bezieh. auf dessen „Dividende“ (richtig Gewinnanteil) Execution führen. § 56 Genoss. Ges.

^{120d)} Der übertragende Genossenschaftler bleibt noch durch ein Jahr nach dem Ablaufe des Geschäftsjahres, in welchem die Übertragung des Anteiles erfolgte, subsidiär für alle Verbindlichkeiten in Haftung, welche von der Genossenschaft bis zu dem Zeitpunkte der Übertragung eingegangen wurden. (§§ 78, 83 Genoss. Ges.) Sein Rechtsnachfolger haftet gleich den anderen Genossenschaftlern für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. (§ 78 Genoss. Ges.) Cf. anal. § 53 Abf. 2 Genoss. Ges.

Privatgläubiger des verpflichteten Genossenschafters die Überweisung des Geschäftsanteiles des letzteren an Zahlungsstatt begehren. (§ 316 C. D.)¹²¹⁾ Vgl. Abl.-Cl. Nr. 1774. Im entgegengesetzten Falle (wenn nämlich die Übertragung des Geschäftsanteiles im Statute untersagt oder vom Genossenschaftsvorstande die Einwilligung zur Übertragung des Geschäftsanteiles des verpflichteten Genossenschafters auf dessen Gläubiger verweigert wird,) ist der Gläubiger des Genossenschaftsmitgliedes berechtigt, entweder auf Grund der analog anwendbaren Bestimmungen der §§ 56, 57 und 59 Genoss. Ges. das Ausscheiden seines Schuldners aus der Genossenschaft zu erwirken und auf dessen Geschäftsguthaben Execution zu führen (Entsch. 2024 Nr. Abl.-Cl.) oder sofort die executive Pfändung und Überweisung seines Anteils an Zahlungsstatt zu begehren, da die Beschränkung des § 83 lediglich die freiwillige Abtretung des Anteils im Auge hat. (Vgl. S. 24.) Würden dem Gläubiger diese Rechte aberkannt, so wäre der dem Mitgliede einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zustehende Anteil an dem Vermögen der letzteren (§ 83 Genoss. Ges.) der Executionsführung gänzlich entzogen.^{121a)} (Auch das deutsch. Genoss. Ges. vom J. 1896 gestattet im § 66 bei Genossenschaften mit beschränkter wie mit unbeschränkter Haftpflicht die Executionsführung auf den Mitgliedsanteil eines Genossenschafters auf die hier eingangs [§ 59] dargestellte Art. Vgl. den „Anhang“ auf S. 87.)

F. Verteilung des Gewinnes und Aufteilung des Verlustes.

Das vom G. G. B. für die Beteiligung der Gesellschafter am Gewinne und Verluste aufgestellte Prinzip tritt nicht so sehr in der Form eines Rechtsfahes als vielmehr einer Regel für die Buchführung hervor. Hierdurch wird es erklärlich, daß auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Gesellschafter der off. Handelsgesellschaft wie der Kommanditgesellschaft auch für sich selbst „Zinsen“ in Rechnung stellen.

¹²¹⁾ In der oberstger. Entsch. Nr. 1376 Abl.-Cl. wird die executive Einantwortung des einem Mitgliede einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung zustehenden Geschäftsanteiles in solut. selbst ohne das Vorhandensein der oben gedachten Bedingungen bewilligt und zugleich unbegründeterweise die analoge Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 56 bis 59 Genoss. Ges. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht negiert. (Anders wurde in erster und zweiter Instanz entschieden.) Vgl. hierzu noch Flieder in der Zeitschr. Zprávy Jed. Morav. 1902 S. 140 und 172.

^{121a)} In diesem Sinne auch Canstein, S. 632, Pollizer, S. 310 Nr. 1, welche jedoch die Executionsführung auf den Geschäftsanteil (§ 83 Genoss. Ges.) mittels Überweisung an Zahlungsstatt nach § 316 C. D. nicht erwähnen. Krásnopolski, Grünb. Zeitschr. 8 S. 66, 95 ff. ist gleichfalls der Ansicht, daß die §§ 54 ff. Genoss. Ges. auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung Anwendung finden können. Nur bedingte Billigung verdient die Entsch. Nr. 1376 Abl.-Cl. Vgl. Nr. 121. — Anders Górski, Zarys, S. 377, 386, der unter Berufung auf die Entsch. Nr. 1774, 1807 und 1885 Abl.-Cl. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung sowohl die Execution durch Überweisung des Geschäftsanteiles als die analoge Anwendung der Vorschrift des § 59 Genoss. Ges. für unzulässig erklärt. (Dann wäre aber der Anteil des Genossenschafters am

Rückfichtlich der verschiedenen Gesellschaftsformen ist hierbei zu bemerken:

(I. Offene Handelsgesellschaft.)

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres (welches mit dem Kalenderjahre nicht immer zusammenfällt) muß die Gesellschaft ein Inventar und eine Bilanz ihres Vermögens anfertigen. Art. 106. Jedem Gesellschafter werden zunächst von seinem Anteil an dem Gesellschaftsvermögen (wie derselbe am Schlusse des letzten Geschäftsjahres sich darstellt,) Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben, es wäre denn diesbezüglich eine andere Vereinbarung getroffen. Art. 106.¹²²⁾ Vor Deckung dieser Zinsen ist ein Geschäftsgewinn nicht vorhanden. Der Gesellschafter kann die Zinsen auch in dem Falle begehren, wenn der Geschäftsbetrieb in dem abgelaufenen Jahre mit Verlust verbunden war. Art. 106. (Der Grund dieser Gesetzesbestimmung liegt darin, daß der Gesellschafter aus den Zinsen seiner Geschäftseinlage nicht selten die Kosten seines Lebensunterhaltes bestreitet.) Durch die Auszahlung von Zinsen an die Gesellschafter oder durch die Gutschrift derselben wird daher unter Umständen der Verlust der Gesellschaft gebildet oder erhöht. Art. 106. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern. Er darf jedoch auch ohne diese Einwilligung auf seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen:

- a) 4% Zinsen desselben für das letztverlossene Jahr unbedingt,
- b) soweit es nicht zum offenbaren Nachteile der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Anteil am Gewinne des letztverlossenen Jahres nicht übersteigt. (Die Entnahme der Zinsen ist an eine Bedingung nicht geknüpft. Art. 108. Darüber, ob die Entnahme des Gewinnanteiles der Gesellschaft zum offenbaren Nachteile gereiche, entscheidet im Streitfalle der Richter.)

genossenschaftlichen Vermögen jeder Exekutionsführung entrichtet.) — Anzutreffend ist wohl die von Stroß, S. 140 geäußerte Ansicht, der Rechtsatz des § 83 Genoss. Ges. habe prinzipiell auch für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht Geltung. Dieser Anschauung stehen die Bestimmungen der §§ 53 bis 60 Genoss. Ges. entgegen. — Stupecký im Právník, 1903 S. 486 Nr. 24 scheint der in der Entsch. 1376 Adl.-Cl. vertretenen Rechtsansicht zuzustimmen. Die Rücke des Gesetzes ist eine crux interpretum.

¹²²⁾ Im Gesellschaftsvertrage kann der Zinsfuß für die den Gesellschaftern gebührenden Zinsen höher oder niedriger als mit 4% festgesetzt werden. Auch Einlagen ad usum fructum gewähren dem Einleger einen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und berechtigen ihn zu einem Zinsenansprüche. Vgl. Hahn zu Art. 106 § 9, Behrend I S. 501. Das Kapitalkonto eines Gesellschafters weist die Höhe des Anteiles desselben an dem Gesellschaftsvermögen aus. — Nach dem ung. H. G. (§§ 84, 86 und 281) werden jedem Gesellschafter von seiner Einlage wie von den entnommenen Geldern 6% Zinsen berechnet. Für jene Gesellschafter, deren Beitrag nur in einer Arbeitsleistung für die Gesellschaft besteht, (die sog. socii industriae) wird ein entsprechendes, event. durch das Gericht festzusetzendes Honorar berechnet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auch ohne Einwilligung der übrigen auf seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverlossene Jahr bezich. das Honorar der Gesellschaftskasse zu entnehmen.

Behebt der Gesellschafter die ihm zukommenden Zinsen und den für ihn berechneten Gewinnanteil nicht, so wird hierdurch sein Anteil am Gesellschaftsvermögen von rechtswegen erhöht. Art. 106 Abs. 2, 107 Abs. 2. Von diesem am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres durch Hinzurechnung des Gewinnes und Abrechnung des Verlustes ermittelten Vermögensanteile (Guthaben) werden für das folgende Geschäftsjahr die dem Gesellschafter gebührenden Zinsen berechnet. Art. 106. Läßt der Gesellschafter die ihm zukommenden Zinsen und seinen Gewinnanteil durch ein Jahr unbehoben, so kann die Entnahme der bezüglichen Beträge nicht ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter erfolgen. Art. 108 Abs. 2 a contr. — Gewinn und Verlust werden in Ermanglung einer anderen Verabredung unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt. Art. 109. (Anderß nach § 1193 a. b. G. B.)¹²³⁾

Der öffentliche Gesellschafter ist nicht verpflichtet, behobene Zinsen oder Gewinnanteile um später eingetretener Geschäftsverluste willen zurückzuzahlen; er kann ebensowenig dazu verhalten werden, die durch Verlust verminderte Einlage bis zu ihrer ursprünglichen Höhe zu ergänzen. Art. 92. Dieser Rechtsatz findet seine Begründung in dem Umstande, daß der öffentliche Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft ohnehin unbeschränkt haftet.^{123 a)}

Es liegt auf der Hand, daß die Einlage (der Vermögensanteil) des Gesellschafters zum Zwecke der Berechnung der Zinsen und des Gewinnanteiles in Geld veranschlagt und mit dem entsprechenden Betrage in die Handelsbücher der Gesellschaft eingetragen werden muß. Jedem Gesellschafter wird für seinen Geschäftsanteil ein besonderes Konto (Kapitalkonto) eröffnet, in welchem zugleich der Zuwachs oder die Abnahme des Vermögensanteiles ersichtlich gemacht wird. Vgl. hierzu Canstein, S. 510.

¹²³⁾ Diese Bestimmung ist zweckmäßig. Der das Kapital zum Geschäftsbetriebe beisteuernde Gesellschafter erhält die der Höhe des Kapitals entsprechenden Zinsen, der im Geschäftsbetriebe erzielte Reingewinn jedoch wird gleichmäßig verteilt, da alle Gesellschafter verpflichtet sind, zum Vorteile der Gesellschaft tätig zu sein und ein Gesellschafter ohne Vermögenseinlage mitunter größere Verdienste um das Gedeihen des gesellschaftlichen Unternehmens besitzt, als Gesellschafter mit Kapitaleinlagen. Im übrigen ist es den Parteien anheimgestellt, vertragsmäßig eine angemessene Art der Gewinnverteilung festzusetzen. — Ein Vertrag, vermöge dessen ein Gesellschafter von der Gefahr der Anteilnahme am Verluste befreit wird, ist gültig. Vgl. Entsch. des deutsch. R. O. S. XII 99. — Daß die Größe des Anteiles jedes Gesellschafters am gesellschaftlichen Vermögen infolge der bei seinem Kapitalkonto stattfindenden Zu- und Abschreibungen beständig sich ändert, unterliegt keinem Zweifel; allein hieraus kann man nicht mit Hahn, I S. 363 einen Grund gegen die Rechtsansicht herleiten, daß dem Gesellschafter das Miteigentum an dem realen Gesellschaftsvermögen zustehe. Vgl. S. 18 d. B., ferner Frankl, Konkurs S. 45. — Die Klage auf Ausfolgung des Gewinnanteiles ist gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen die übrigen Gesellschafter zu richten. Vgl. Entsch. des deutsch. R. O. XIX S. 416. — Eine Klage auf Anerkennung der Unrichtigkeit der Bilanz ist zulässig. Adl.-Cl. Nr. 1901, 1921.

^{123 a)} Vgl. Canstein, I S. 502, dagegen kann ich seiner Darstellung auf S. 503 nicht beipflichten.

(Die diesbezüglichen Normen des neuen deutsch. H. G. B. weichen von den Vorschriften des österr. H. G. B. einigermaßen ab: Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in der Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalanteiles. Derjenige Teil des Jahresgewinnes, welcher die Summe der auf diese Weise zu berechnenden Gewinnanteile übersteigt, wird unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt. § 121. Der Grundsatz, daß in jedem Falle eine Verzinsung der Einlage stattzufinden habe, ist sonach aufgehoben. Vgl. Staub, Suppl. S. 62 und Cosack [6. Aufl.] § 108. Letzterer tadelt S. 550 die „Willkühr“ der im neuen deutsch. H. G. B. angeordneten Art der Gewinnverteilung.)

(II. Kommanditgesellschaft.)

In Ansehung der Kommanditgesellschaft gelten für die Verteilung des Gewinnes und Verlustes die unter I dargestellten Grundsätze mit folgenden Abweichungen:

1. Der Kommanditist nimmt an dem Verluste der Gesellschaft nur bis zum Betrage seiner (eingezahlten oder rückständigen) Einlage Anteil. Art. 161 Abs. 2. Ist die Einlage durch Verluste bereits erschöpft, so nimmt der Kommanditist nur mehr am Gewinne Anteil.^{123b)} (Die Höhe der Beteiligung am Gewinne wird durch den Gesellschaftsvertrag, in Ermangelung einer Vereinbarung nach richterlichem Ermessen festgestellt. Art. 162.)

2. Der Kommanditist ist (nach innen) nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinnanteil, welche er bezog, wegen späterer Verluste an die Gesellschaftskasse zurückzuzahlen. Für das innere Rechtsverhältnis der Gesellschafter kommt es hierbei nicht darauf an, ob der Zinsen- und Gewinnbezug in gutem Glauben erfolgte oder nicht. (Art. 161.) — In soweit jedoch die ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, wird der auf den Kommanditisten entfallende Anteil an dem jährlichen Gewinne zur Deckung des Verlustes, sonach zur Ergänzung der Einlage verwendet. (Die Zinsen der Einlage können ohne Einwilligung des Kommanditisten zu diesem Zwecke nicht herangezogen werden.) Art. 161 a contr. 165. Die Verzinsung der Einlage kann im Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft auch in dem Falle begehrt werden, wenn der Geschäftsbetrieb mit Verlust verbunden ist. Art. 161 cf. 106. — In der rechtlichen Beziehung zu den Gläubigern der Gesellschaft darf jedoch die

^{123b)} Dieser Grundsatz ist nicht nur für die Auseinandersetzung im Falle des Austrittes des Kommanditisten aus der Gesellschaft und im Falle der Auflösung der letzteren, sondern auch sonst für die Berechnung der Höhe des Vermögensanteiles des Kommanditisten von Bedeutung. Das Kapitalkonto des letzteren kann nicht unter den Betrag seiner Einlage sinken. Vgl. Behrend, S. 631, Cosack (4. Aufl.) § 111. — Die von Canstein, I S. 503 und Staub-Pisko, § 7 zu Art. 161 vertretene Rechtsansicht, daß während des Bestandes der Gesellschaft die (den Betrag der Einlage übersteigenden) Verlustanteile des Kommanditisten auch weiterhin im Passivkonto desselben eingetragen werden, teile ich nicht. Mit unserer Anschauung steht der 3. Abs. des § 167 deutsch. H. G. B. im Einklange.

ursprüngliche Einlage des Kommanditisten weder durch die Auszahlung von Zinsen, noch durch die Ausfolgung eines Gewinnanteiles vermindert werden; vielmehr sind, wofern die Einlage durch Verlust eine Verminderung erfuhr, sowohl die dem Kommanditisten gebührenden Zinsen als dessen Gewinnanteil zur Wiederergänzung der Einlage zu verwenden. Art. 165 Abs. 3, 4, 5 cf. S. 40 flg. d. B.

3. Wurde über die Höhe der Beteiligung des Kommanditisten an Gewinn und Verlust eine Vereinbarung nicht getroffen, so entscheidet hierüber das richterliche Ermessen. (Art. 162, a contr. 109.)^{123c)}

(III. Aktienkommandite.)

Dividenden ist der Anteil an dem reinen Überschusse

Für die Kommanditisten einer Kommandit-Aktiengesellschaft dürfen Zinsen von bestimmter Höhe weder bedungen noch ausbezahlt, sondern es können an sie nur Dividenden d. h. Anteile an dem nach der Jahresbilanz sich ergebenden reinen Überschusse verabsolgt werden. Art. 197. Im Hinblick auf die subsidiäre Anwendbarkeit des Art. 161 muß, soweit das ursprüngliche Aktienkapital (bezieht sich die Einlage der Kommanditisten) durch Verlust vermindert ist, die Dividende zur Ergänzung der Einlage verwendet werden. Die Aktienkommandite bildet nach österr. H. R. eben nur eine Spezies der Kommanditgesellschaft. (Vgl. die Überschrift des 2. Titels im II. Buche des H. G. B. und Art. 150, 173.) Die Aufteilung des Gewinnes und des Verlustes geschieht nach Maß der Aktienanteile der einzelnen Kommanditisten. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrate und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz für das verfloßene Geschäftsjahr vorzulegen. Art. 185, dazu Art. 162.

(IV. Aktiengesellschaft.)

Für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft dürfen lediglich Dividenden, d. h. Anteile am Reingewinne der gesellschaftlichen Unternehmung, nicht aber Zinsen von bestimmter Höhe ausbedungen und ausbezahlt werden. Bloß für den im Gesellschaftsvertrage kalendermäßig anzugebenden Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, kann ausnahmsweise den Aktionären im Statute der Bezug von Zinsen in bestimmter Höhe zugesichert werden (sog. Bauzinsen. Art. 217). Vgl. § 215 deutsch. H. G. B., Görski, S. 325. — Ein Gewinn ist nur dann vorhanden, wenn sich nach der Jahresbilanz ein Überschuß des Geldwertes des Vermögens über die Schulden der Gesellschaft und über das statutarische

^{123c)} Das deutsche H. G. B. stellt im § 168 unter Hinweisung auf den die off. Handelsgesellschaft betreffenden § 121 den Grundsatz auf, daß jedem Gesellschafter ein Anteil in der Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalanteiles von dem Jahresgewinne gebühre.

Grundkapital (resp. auch über den Reservefonds) ergibt.^{123d)} — Das im Art. 217 ausgesprochene Verbot der Zinsenzuficherung steht jedoch nicht entgegen der sog. Zinsengarantie, richtiger: der Garantie einer bestimmten Höhe der Dividende (z. B. von 5% des Grundkapitals), soweit diese Garantie von Seite dritter Personen, insbes. des Staates, namentlich bei Eisenbahnunternehmungen übernommen wird. Ergibt in einem solchen Falle das Unternehmen nicht einen genügenden Reinertrag, so muß der Garant den zur garantierten Ertragshöhe fehlenden Betrag zuschießen.¹²⁴⁾

Das Verbot der Zusage und der Auszahlung von Zinsen und die Beschränkung des Aktionärs auf den Dividendenbezug gründen sich auf die Erwägung, daß sonst leicht das ganze Grundkapital infolge der Zahlung bedingener Zinsen schwinden und hierdurch den Gläubigern der Gesellschaft der einzige Fonds, aus welchem sie Befriedigung finden könnten, allmählich entzogen würde; denn persönlich haften die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften nicht. Art. 217, 218. (Vgl. R. 145 und 146). Es darf deshalb die Auszahlung einer „Dividende“ nicht erfolgen, ins solange der ursprüngliche statutarische Aktienfonds (das Grundkapital) durch eingetretenen Verlust vermindert ist, denn es fehlt in diesem Falle an einem reinen Überschusse im Sinne des Art. 217, d. h. es mangelt ein Vermögensüberschuß über die statutenmäßige Höhe des Aktienkapitals. (Vgl. auch die Min. Vdg. v. 5. März 1896 R. G. Bl. Nr. 31 bezüglich der Aktienversicherungsgesellschaften.) Der Überschuß über das Grundkapital, nicht aber ein Mehrbetrag über das in der letzten Jahresrechnung ausgewiesene Gesellschaftsvermögen,

^{123d)} Inso weit das Grundkapital statutenmäßig eingezahlt oder einzuzahlen ist, bildet dasselbe (bezieh. das dafür angeschaffte Vermögen) in der Vermögensbilanz allerdings nicht eine Schuld, sondern ein Aktivum der Aktiengesellschaft; allein zum Zwecke der Ermittlung des reinen Überschusses muß das Aktienkapital unter die Passiven eingestellt werden. Vgl. Behrend, §§ 129, 130, Lehmann, II S. 140 fig., Grünhut in seiner Zeitschr. I S. 375 fig. (Das deutsche S. G. B. enthält genaue Vorschriften über die Errichtung der Bilanz. Vgl. R. 130 und Behrend, §§ 131, 132.) Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft kann man daher mit Neutamp, Lehmann u. a. als Gewinnverteilungsbilanz bezeichnen.

¹²⁴⁾ Hierüber Jaques, Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsengarantie versehenen Eisenbahngesellschaften (1864), Behrend, § 133 S. 896, Ring zu §§ 215, 216. Vom J. 1868 bis zum J. 1881 wurden in Österreich von Seite des Staates über 250 Millionen Gulden unter dem Titel der Zinsengarantie ausgezahlt. Im J. 1890 betrug die Dotation der Eisenbahnen mit garantiertem Reinerträgen über 8 Millionen Gulden. Das Ges. v. 14. Dez. 1877 R. G. Bl. Nr. 112 erteilt der Regierung das Recht, unter gewissen Voraussetzungen die Sequestation einer Eisenbahn, welche die Staatsgarantie genießt, anzuordnen und durch ihre Organe die Verwaltung dieser Eisenbahn zu führen. Von diesem Rechte kann die Regierung Gebrauch machen: 1. wenn sie der betreffenden Eisenbahnunternehmung einen Vorstoß zur Deckung des Betriebsaufwandes gewährte oder 2. wenn die Eisenbahnunternehmung in den letzten fünf Jahren vom Staate eine Summe in Anspruch nahm, welche mehr als die Hälfte des garantierten 5%igen Reinertrages (d. i. überhaupt mehr als 2½% des Anlagekapitals) betrug.

bildet hier sonach den entscheidenden Faktor der Bilanz.¹²⁵⁾ Umgekehrt kann ein bilanzmäßiger Reingewinn über das Grundkapital vorhanden sein, obwohl im letzten Geschäftsjahr kein Gewinn — vielleicht sogar ein Verlust ausgewiesen ist, z. B. weil aus früheren Jahren ein unverteilter Gewinnbetrag erübrigt (nachträgliche Ausschüttung der Dividende) oder weil ein Spezialdividenden-Reservefonds aufgespeichert ist. Vgl. auch Lehmann, II S. 410 fig. — Der statutarische Anspruch auf die Dividende gehört zu den Individualrechten des Aktionärs, welche ihm durch die Generalversammlung nicht entzogen werden können.^{125a)} Namentlich hat derselbe das Recht gegen eine (der Generalversammlung oft verhängte) Aufspeicherung von reinen Überschüssen behufs gelegentlicher Verteilung in späteren Jahren Einspruch zu erheben, zumal derartige feingespinnene Machinationen einzelner Mitglieder des Vorstandes dazu dienen können, in einer ferneren Zeit den Kurs der vorläufig künstlich devalvierten und niedrig kotierten Aktien in die Höhe zu treiben

¹²⁵⁾ Hiermit übereinstimmend Art. 217 des deutsch. Ges. vom J. 1884, bezieh. § 215 des neuen deutsch. S. G. B. vom J. 1897, dazu Lehmann, II S. 410 fig. — Zum Bezuge der eventuell zu verteilenden Dividende werden mit den Aktien im vorhinein gedruckte, auf den Inhaber lautende Anweisungen (Coupons) ausgegeben, welche die rechtliche Natur von Wertpapieren (Skripturobligationen) besitzen. Der Bezug setzt allerdings voraus, daß eine Dividende überhaupt zur Ausschüttung gelangt. Vgl. die Entsch. des deutsch. R. D. S. G. XVIII 41, S. 157 und oben S. 51 R. 53 c. Der Besitz des Coupons an sich begründet jedoch nicht einen absoluten Anspruch, sondern gewährt lediglich das Recht zur Hebung des durch Beschluß der Generalversammlung zugewiesenen Anteiles an dem statutenmäßig festgestellten Reingewinne. Vgl. Entsch. des deutsch. R. G. IV S. 102, V S. 254, IX S. 30, XIV S. 154, XV S. 95, dazu die Note 146 d. B. Vgl. ferner die Entsch. Ger. Btg. 1873 Nr. 100. — Wurde der reine Überschuß im Hinblick auf zweifelhafte Aktivposten durch Beschluß der Generalversammlung dem Reservefonds einverleibt, so kann der Aktionär eine Dividende nicht verlangen. Vgl. R. 145, Entsch. des deutsch. R. G. IV S. 102 fig., Behrend, § 117 S. 795 und § 133. — (Dem Couponsbogen pflegt ein Talon beigelegt zu sein, d. i. eine Anweisung auf Ausfolgung eines weiteren Couponsbogens.) — Die Coupons können auch ohne die Aktie selbständig veräußert werden. Vgl. R. 128. — Anzahlungen auf die Dividende soll nach dem Min. Erl. v. 17. Dez. 1873 B. 20.421 (bei Manz zu Art. 217) die Aufsichtsbehörde zwar nicht inhibieren, jedoch den Vorstand bei obwaltenden Zweifeln an die Verantwortlichkeit derselben gemäß Art. 241, bezieh. 217 S. G. B. erinnern.

^{125a)} Vgl. auch Behrend, § 133 S. 892, Lehmann-Ring zu § 213 des neuen deutsch. S. G. B., Lehmann, II § 84 S. 401 fig. und oben R. 106 a u. 107; anders Staub zu Art. 216 und Staub-Bisko, I S. 617 § 4. (Nach § 271 deutsch. S. G. B. kann ein Beschluß der Generalversammlung, durch welchen das gesetzliche oder statutarische Dividendenrecht verlegt wird, im Wege der Klage als nichtig angefochten werden.) Die Beantwortung der Frage, ob das Recht auf den Bezug einer Dividende mittels einer Änderung des Statutes geändert, insbes. aufgehoben werden könne, ist streitig. Die Mehrzahl der Schriftsteller anerkennt die unbedingte Zulässigkeit eines solchen Beschlusses. Mit Recht beschränken aber andere diese Zulässigkeit auf den Fall der bloßen Modifikation des Bezugsrechtes, halten jedoch die gänzliche Entziehung des Dividendenrechtes für unzulässig. Vgl. Neutamp, Zeitschr. f. d. R. 38 S. 49 fig., R. Lehmann, II S. 422, wohl auch Staub-Bisko, S. 619. Den Beschluß auf gänzliche Entziehung könnte man nur dann für gültig ansehen, wenn sämtliche Aktionäre zustimmen würden. Vgl. Anal. des § 30 Regul.

und durch Agiotage ungemessene Privatgewinne zu erzielen. (Nomina odiosa!) Vgl. dazu Grünhut in seiner Zeitschr. I S. 382 flg., Klein, S. 51.

Streitig ist die Beantwortung der Frage, ob die für die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens auszahlenden Zinsen (Art. 217) und die aus Anlaß der Gründung der Gesellschaft erwachsenen Kosten aus dem Reinertrage des Unternehmens, sonach vor der Ausschüttung einer Dividende zu berücksichtigen seien. Diese Frage ist rücksichtlich der Bauzinsen verneinend, bezüglich der Gründungskosten bejahend zu beantworten. So schreibt denn auch das Akt. Regul. (§ 51) vor, daß die Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, u. zw. auf höchstens fünf Jahre zu verteilen seien.

Häufig ist statutenmäßig nicht der ganze Reingewinn zur Auszahlung einer Dividende zu verwenden, sondern es wird üblicherweise zunächst ein bestimmtes Prozent zur Verabfolgung einer Tantième an den Gesellschaftsvorstand oder zur Amortisierung von Schulden oder von Aktien des Stammkapitales und zur Bildung oder Erhöhung eines Reservefonds gewidmet.

Die Schaffung eines Reservefonds oder einer Rücklage ist im Gesetze (1862) nicht imperativ vorgeschrieben. Der Reservefonds dient je nach dem Gesellschaftsvertrage zur Deckung eventueller Geschäftsverluste, unter Umständen (wenn er ein völlig freiwillig angesamelter oder ein Spezialgewinnreservefonds ist) auch zur Ergänzung der Dividende.¹²⁶⁾ Das österr. Akt. Regul. ordnet in dieser Richtung folgendes an: Bei jeder Aktiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines

¹²⁶⁾ Vgl. Görski, S. 324. Nach Art. 185 b, 239 b der deutsch. Nov. vom J. 1884, bezieh. § 262 deutsch. H. G. B., nach dem franz. Rechte N. 36, dem § 182 des ital. H. G. B. und anderen Gesetzen ist die Bildung eines Reservefonds obligatorisch. Gemäß der Vorschrift des deutsch. H. G. B. ist dem Reservefonds zuzuwenden: a) von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil solange, als der Reservefonds den zehnten Teil des Gesamtkapitales nicht überschreitet; b) der Gewinn welcher durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird. Durch den Reservefonds wird allerdings der Kredit der Gesellschaft erhöht. Vgl. Behrend, II S. 874. — Über den Reservefonds nach deutsch. Rechte vgl. den ausführlichen Artikel von Neukamp in der Zeitschr. f. H. R. 38 S. 10 flg. Neukamp gelangt zu folgendem aus der Natur der Sache fließenden Ergebnisse: Ein auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung angesamelter Reservefonds (sog. freiwilliger Reservefonds) kann von der Generalversammlung wann immer zu einem anderen, als dem ursprünglichen Zwecke verwendet werden. Erfolgte jedoch die Bildung eines Reservefonds auf Grund statutarischer Bestimmung, so kann eine andere als die statutenmäßige Verwendung desselben nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ermöglicht werden. Der gesetzliche Reservefonds ist, insofern er 10% des Grundkapitales nicht übersteigt, ausschließlich zur Deckung etwaiger bilanzmäßiger Verluste bestimmt und muß beim Eintritte eines Verlustes zu dessen Deckung verwendet werden. (Richtig Staub gegen Lehmann-Ring, § 262 Nr. 4. Vgl. hierzu Behrend, § 130.) Auch das niederländ., das belg. und das schwed. Recht schreiben die Bildung eines Reservefonds vor. — Die Art der Anlage und Verwahrung des Reservefonds ist selbst im deutsch. H. G. B. nicht geregelt; sie ist der Umsicht des Vorstandes der Gesellschaft überlassen. Vgl. Lehmann-Ring, § 262 Nr. 3.

Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen. Demselben sind zuzuweisen: 1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens 5% ($\frac{1}{20}$) so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Statute bestimmten größeren Teil des Grundkapitales nicht überschreitet; 2. der bei der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielte Agiogewinn; 3. jene Beträge, die von Aktionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien eingezahlt wurden. (§ 53.) Zu anderen Zwecken als zur Deckung von Verlusten darf der Reservefonds nur insoweit Verwendung finden, als das Statut dies gestattet und die Höhe des Reservefonds 10% des Grundkapitales übersteigt. Insbes. kann er nur beim Vorhandensein der eben angeführten Voraussetzungen zur Ergänzung der an die Aktionäre auszuzahlenden Dividende (welche 5% des eingezahlten Aktienkapitales in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf,) verwendet werden. (Vgl. die näheren Bestimmungen im § 53 Akt. Regul. insbes. Abs. 2.)

Die Verteilung einer Dividende darf nur auf der Grundlage der Jahresbilanz, nicht aber auf Grund einer halbjährigen Bilanz vorgenommen werden. (Art. 217.) Halbjährliche „Antezipandozahlungen“ auf die Dividende sind daher rechtswidrig und ungültig. (Art. 217, 241.)¹²⁷⁾

Dem Begriffe „Superdividende“ wird nicht immer die gleiche Bedeutung beigelegt. Mitunter ordnet das Statut an, daß vom Reinertrage in erster Linie ein gewisses Prozent, z. B. 5% zur Ausschüttung einer Dividende — irrigerweise Zinsen genannt, ein weiteres Prozent zur Auszahlung von Tantièmes, zur Dotierung des Reservefonds sowie zur Amortisation von Aktien zu verwenden und erst der Rest des Reinertrages als „Superdividende“ unter die Aktionäre zu verteilen sei. Ebenso wird aber von einer Superdividende dann gesprochen, wenn (nach älteren Statuten) auf der Grundlage der Rohbilanz ein bestimmtes Prozent als Abschlagszahlung auf die Dividende verabfolgt und nach der Genehmigung der Bilanz von Seite der Generalversammlung der Rest des Überschusses unter die Aktionäre verteilt wird. (Pollizer, S. 251.) — Ob im Falle der Veräußerung einer Aktie während des Geschäftsjahres ein dem abgelaufenen Jahrestheile entsprechender Ertrag für die eventuell zu beziehende Dividende zu leisten sei, hängt von der Vereinbarung der Parteien, in Ermanglung einer solchen zunächst von der herrschenden Übung (usance) ab.¹²⁸⁾

¹²⁷⁾ Wofern früher genehmigte Statute die Auszahlung einer Abschlagsdividende für zulässig erklärten, so verloren sie in diesem Punkte ihre Gültigkeit; von einem jus quaesitum kann hier nicht die Rede sein. Vgl. Reysner, H. G. B. S. 204.

¹²⁸⁾ Der Kauf (Eskompt) von Dividendencoupons vor dem Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Generalversammlung über die Gewinnverteilung ist ein Hoffnungskauf, nicht emptio rei speratae; eine Gewährleistung findet daher bei demselben nicht statt. § 1276 a. b. G. B. Durch den Generalversammlungsbeschuß auf Ausschüttung einer Dividende erwächst dem Aktionär (Couponbesitzer) ein klagbares Forderungsrecht auf Auszahlung der festgesetzten Dividende. Nach-

Den Eigentümern der zum Zwecke der Amortisation aus dem Verkehr gezogenen Aktien werden die Einlagen zurückgestellt; zum Bezuge einer Dividende sind diese ausscheidenden Gesellschafter hinfür nicht mehr berechtigt. Allein manche Statute enthalten die Bestimmung, daß auch die auf solche Weise ausgeschiedenen Aktionäre mit der Superdividende zu beteiligen seien und im Falle der Liquidation auf einen Anteil an dem Reservefonds Anspruch haben. Die Urkunden, welche über dieses Recht ausgegeben werden, heißen Genußscheine. In dem Texte der Genußscheine müssen die den Besitzern derselben zukommenden Rechte klar ersichtlich gemacht werden. (§ 33 Abs. 2 Ziff. 3 Akt. Regul.) Näheres hierüber in der Nr. 180 b bei der Erörterung des Art. 248.

Die Verjährungszeit des Dividendenanspruches beträgt 30 Jahre. (Die kürzere Verjährungsfrist des § 1480 a. b. G. B. greift hier nicht Platz.)¹²⁹⁾ Der Aktionär ist nicht verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben. Vgl. Art. 218 H. G. B. und § 217 deutsch. H. G. B.

Alljährlich muß ein Rechnungsabschluss aufgestellt werden, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr besteht und spätestens in den ersten sechs Monaten nach dem Ablaufe des bezüglichen Geschäftsjahres der Generalversammlung vorgelegt werden soll. (Mit Bewilligung der zur Erteilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde kann im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden, daß die Frist zur Vorlage der Bilanz auf zwölf Monate nach dem Ablaufe des Geschäftsjahres ausgedehnt werde. Art. 230, 239, § 35 Einf. Ges.)¹³⁰⁾

Trägliche Änderungen der Angaben des Dividendencoupons über Ort und Zeit der Auszahlung der Dividende sind für die Besitzer von Coupons insoweit bindend, als die Aktionäre überhaupt verpflichtet sind, sich Statutenänderungen zu unterwerfen. Jede in dieser Hinsicht statutenmäßig bewertete Änderung ist auch für die Couponsbesitzer bindend. Vgl. Entsch. Nr. 586 Adl.-Cl. und Erl. des deutsch. R. G. 22 Nr. 20 S. 213: Änderungen im Inhalte des Dividendenscheines sind daher dann nicht mehr zulässig, wenn durch Festsetzung der Dividende das Gläubigerrecht nach Maßgabe der im Scheine enthaltenen Bestimmungen perfest geworden ist. Vgl. auch Behrend, § 133, Görstl, S. 324, Pollitzer, S. 251, der jedoch die Begriffe „Wertpapier“ und „Legitimationsurkunde“ nicht scharf unterscheidet; ferner Lehmann-Ring, I S. 435.

¹²⁹⁾ Bei der österr.-ung. Bank verjährt der Dividendenanspruch nach dem gesetzlich genehmigten Statute in drei Jahren. Art. 11 d. Statuten, kai. Wdg. v. 21. Sept. 1899 Nr. G. Bl. Nr. 176.

¹³⁰⁾ Nach Art. 239 des deutsch. Ges. vom J. 1884, bezieh. nach den §§ 260, 262 des neuen deutsch. H. G. B. muß der Verwaltungsrat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche nicht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstreckt werden darf, in Ermanglung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben, für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft darstellenden Bericht zunächst dem Aufsichtsrate und mit den Bemerkungen des letzteren der Generalversammlung vorlegen. In Ansehung der Errichtung der Bilanz schreiben die Art. 185 a bis 185 c, dann Art. 239 b Ges. vom J. 1884, bezieh. § 261 deutsch. H. G. B. vor, daß Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zum Börsen- oder Marktpreise,

Der bei der Aufnahme der Bilanz sowie bei der Berechnung des Gewinnes und Verlustes zu beobachtende Vorgang muß im Statute geregelt sein. Art. 209 Ziff. 6. Der Gewinnübertrag aus dem Vorjahre bildet einen Teil des Gesamtgewinnes des Rechnungsjahres und muß daher nach den statutarischen Vorschriften über die Verteilung des Gewinnes des Rechnungsjahres verwendet werden. (Erl. Nr. 1860 Adl.-Cl.) Nach dem Akt. Regul. (§ 49) ist das Grundkapital in der Bilanz in der statutarischen Höhe unter den Passiven anzuführen, u. zw. auch bei sukzessiver Einlösung der Aktien, solange die Reduktion nicht in geschäftlicher Form durchgeführt ist. Die Abschreibungen sind im Statute zu regeln und nötigenfalls auch der Schlüssel hierfür anzugeben. (§ 49.) Die Gründungskosten sind aus dem Erlöse des Geschäftsbetriebes zu berichtigen; doch kann im Statute bestimmt werden, daß diese Kosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, u. zw. auf höchstens fünf Jahre verteilt werden. (§ 51.) Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlust-

sofern jedoch dieser den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden dürfen (vorsichtig!); andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise einzustellen. Ein angemessener Abnutzungs- und Erneuerungsfonds, der Betrag des Grundkapitales und des Reservefonds, sowie die Kosten der Errichtung und Verwaltung sind unter die Passiven aufzunehmen. — Diese zweckmäßigen Vorschriften sollten wohl auch für das österr. Recht Geltung haben; doch sind nach § 49 des österr. Akt. Regul. die Aktiven wie die Passiven nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz tatsächlich beizulegen ist und gilt somit die obige vorsichtige Beschränkung des deutsch. H. G. B. bezüglich des Anschaffungspreises nicht. Mit Unrecht erklärt sich Seidler in der Gesellschaft der österr. Volksw. („N. Fr. Pr.“ v. 12. April 1905) gegen diese Vorschrift des deutsch. H. G. B. und meint, die Bilanz sei eine Reflexwirkung der Berechnung des Reinertrages. Richtig ebenda Lieben und Schmid. Jurist und Buchhalter müssen bei der Bilanzierung vereint wirken! Falsche Bilanzen können für Gläubiger und Aktionäre der Gesellschaft gefährliche Konsequenzen haben. — Selbstverständlich dürfen die Begriffe „Passivum“ und „Schuld“ nicht identifiziert werden. So gehören das Aktienkapital und der Reservefonds unzweifelhaft zum Vermögen der Gesellschaft; nur zum Zwecke der Ermittlung des reinen Überschusses (Art. 217) ist ihre Einstellungsart unter die Passiven notwendig. Die Gründungskosten dürfen nicht als Aktivpost angesetzt werden. Der § 199 des ung. H. G. und § 51 österr. Akt. Regul. gestatten die Verteilung dieser Kosten als Auslagen auf die ersten fünf Geschäftsjahre. — Vgl. im übrigen § 33 flg. der Min. Wdg. v. 5. März 1896 Nr. G. Bl. Nr. 31 bezüglich der richtigen Aufstellung der Bilanz bei Versicherungsgesellschaften. — Dieser Vorschriften ungeachtet hängt die Richtigkeit der Bilanz, welche den wahren Vermögensstand darstellen soll, vornehmlich von der Gewissenhaftigkeit der Organe der Gesellschaft ab, insbes. sofern es sich um Objekte, wie Eisenbahnen (Kostenpreis), Bergwerke, Liegenschaften u. dgl. handelt. Daß die Vorschriften des Art. 239 a deutsch. Ges. vom J. 1884, bezieh. des § 264 deutsch. H. G. B. eine schädliche Wirkung ausüben würden, wie Reysner, H. G. B. ad Art. 239 a behauptet, kann wohl nicht zugegeben werden. Nach deutsch. Rechte ist die Bilanz nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung in den durch den Gesellschaftsvertrag hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekanntzumachen und zu dem Handelsregister einzureichen. Art. 239 b Ges. vom J. 1884, § 265 deutsch. H. G. B. Vgl. hierzu Landauer, S. 96 flg.

Konto ist jedem (stimmberechtigten) Aktionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen. (§ 50 Akt. Regul.) Im Statute der Gesellschaft ist endlich vorzuschreiben, daß die Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz zu vertagen ist, wenn dies von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des gesamten Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. (§ 50 Akt. Regul.) Vgl. noch S. 148. (Nach dem deutsch. H. G. B. § 264 stehen diese und noch weitere Rechte den Aktionären schon kraft des Gesetzes zu.)

In der Bilanz ist die Wertverminderung der Vermögensstücke durch Abnützung in Abzug zu bringen. Ähnlich wie der Reservefonds zur Deckung unvorhergesehener Verluste und Schäden usw. dient, ist der übliche Erneuerungsfonds zum Ersatz der durch die naturgemäße Abnützung verursachten Wertverminderung, namentlich bei Maschinen bestimmt. Überhaupt sind die Wertansätze und Abschreibungen in der Bilanz unter Rücksichtnahme auf die konkreten Verhältnisse mit der Vorsicht eines gewissenhaften Kaufmannes vorzunehmen. Idealgüter, wie Kundschaft, Ruf usw. sind kein Gegenstand der Bewertung in der Bilanz.

Von der Bilanz ist die Jahresbetriebsrechnung wohl zu unterscheiden. Diese kann einen Überschuß ausweisen, während die Bilanz infolge früher eingetretener Verluste einen Fehlbetrag ergibt. (Vgl. Art. 217.) Vgl. auch Reiffner, S. 229. Der reine Überschuß wird in der Bilanz allerdings mit einem Gelbbetrage angesetzt; ob dieser Überschuß in barem Gelde oder nur im Werte des Warenvorrates der Gesellschaft usw. vorhanden ist, richtet sich nach der Sachlage des einzelnen Falles.

(V. Stille Gesellschaft.)

Rücksichtlich des stillen Gesellschafters enthalten die Art. 254 und 255 die für die Beteiligung am Gewinne und Verluste maßgebenden Grundsätze. Nach der (subsidiär geltenden) Vorschrift des Gesetzes steht dem stillen Gesellschafter kein Anspruch auf Verzinsung seiner Einlage, sondern lediglich ein Anspruch auf Teilnahme am Gewinne zu. Wurde über die Höhe der Beteiligung desselben an Gewinn und Verlust eine Vereinbarung nicht getroffen, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen festgesetzt. Art. 254. Der vom stillen Gesellschafter nicht behobene Gewinnanteil vermehrt nicht von Rechts wegen dessen Einlage, sondern bildet vom Tage des Abschlusses der Rechnungsperiode an eine Forderung desselben gegen den Inhaber des Handelsgewerbes. Art. 255. An dem Verluste der Gesellschaft nimmt der stille Gesellschafter nur bis zum Betrage seiner Einlage Anteil. Art. 255. So lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, wird in Ermangelung einer anderen Vereinbarung sein Anteil am Jahresgewinne zur Ergänzung der Einlage verwendet. — Den Gläubigern des Inhabers des Handelsgewerbes steht auf die rechtlichen Beziehungen

zwischen letzterem und dem stillen Gesellschafter außer den im Art. 259 vorgesehenen Fällen ein Einfluß nicht zu. Vgl. S. 42 flg. (Ein Überkommen zwischen dem Komplementar und dem stillen Gesellschafter, kraft dessen der letztere nur am Gewinne beteiligt sein soll, ist nicht unerlaubt. In der Entsch. III S. 9 vertrat wohl das deutsch. R. G. die entgegengesetzte Rechtsansicht, ging von derselben jedoch in der Entsch. XXVII S. 13 wieder ab.) Vgl. S. 35 R. 31 d. B.

(VI. Gelegenheitsgesellschaft.)

Bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung werden die Einlagen der Teilnehmer nach der dispositiven Gesetzesnorm mit 6% verzinst; Gewinn und Verlust werden beim Abgange einer besonderen Vereinbarung nach Köpfen verteilt. Art. 267, 287. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes muß der Teilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Teilnehmern unter Mitteilung der Belege Rechnung ablegen. Vgl. Art. 266 und 270; hierzu die Entsch. Nr. 1155 und 1275 Adl.-Gl.

(VII. Genossenschaften.)

Bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sind die Bestimmungen des Statutes über die Art der Verteilung des Gewinnes und Verlustes maßgebend. § 5 Ziff. 6 Genoss. Ges. — Zinsen von bestimmter Höhe dürfen den Mitgliedern weder zugesagt, noch ausbezahlt werden.^{180a)} — Die Frage, ob ein Teil des Reingewinnes von der Generalversammlung gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden dürfe, ist bejahend zu beantworten. (Vgl. Randa, Zweifelhafte Fragen S. 17; anders Stroß, S. 31 R. 11.) Richtig wird in den Gründen der Entsch. des D. G. H. v. 1. Okt. 1901 II 80/1 47 (Vest. zäl. 1902 Nr. 6) ausgeführt: „Der Anschauung der unteren Gerichte über die Bedeutung der Bestimmung des § 5 Ziff. 6 Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 kann nicht beigeprägt werden, denn diese Gesetzesstelle will nichts anderes vorschreiben als daß der Genossenschaftsvertrag darüber sich ausspreche, was in Ansehung der Verteilung von Gewinn und Verlust unter die einzelnen Genossenschaftler festgesetzt werde. Daß das Gesetz die Dispositionsfreiheit der Genossenschaft nicht beschränken wolle, steht außer Zweifel“.

^{180a)} Im Gesetze ist dies wohl nicht ausdrücklich gesagt; allein diese Folgerung ergibt sich aus § 11 Genoss. Ges. und sie beruht auf der rechtlichen Natur der Genossenschaft, welche im Wesen als Kapitalassoziation sich darstellt. Bei beschränkter Haftung der Mitglieder fließt das obgedachte Verbot schon aus den Vorschriften der §§ 76, 79 und 81 Genoss. Ges.; allein auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung könnte im Falle der Statuierung eines Verzinsungsanspruches das Genossenschaftsvermögen ohne Beobachtung der in den §§ 54, 73 Genoss. Ges. vorgesehenen Kautelen zum Nachteile der Gläubiger erschöpft werden. Vgl. auch Stroß, S. 147 flg.

Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu dritten Personen.

A. Art der Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Verminderung der Einlage. Herabsetzung der Höhe des Aktienkapitales.

Die Vorschriften des Gesetzes über diese Materie berühren die Rechtsverhältnisse der stillen Gesellschaft nicht und treffen die rechtliche Stellung des Aktionärs nur in ihren Reflexwirkungen.

(I. Offene Gesellschaft.)

Die Haftung der offenen Gesellschafter beginnt in dem Zeitpunkte in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder der Geschäftsbetrieb im Namen der Gesellschaft (mit Zustimmung der Gesellschafter) eröffnet wurde. Art. 86. Vgl. hierzu S. 71 flg. Die öffentlichen Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (unbeschränkt). Art. 112, cf. Art. 281, ferner § 88 ung. G.¹³¹⁾

Der Gläubiger der Gesellschaft kann somit die Klage entweder 1) gegen die Gesellschaft unter deren Firma; 2) gegen einen einzelnen (mehrere oder alle) Gesellschafter oder 3) sowohl gegen die Gesellschaft als gegen einzelne Gesellschafter richten. (Vgl. §§ 75, 87 Z. N.) — Die Haftung des öffentlichen Gesellschafters ist eine unmittelbare und unbedingte, sie ist keineswegs bloß subsidiärer Natur. Der belangte einzelne Gesellschafter kann mit Erfolg die Einwendung nicht erheben, daß der Gläubiger zuerst die Gesellschaft hätte belangen sollen (*exceptio ordinis*). Cf. Art. 281. (Der in der Konferenz von der preussischen Regierung gestellte Antrag [Art. 117 des Entw.] auf Zulassung dieser Einwendung wurde abgelehnt.) Wichtig sind daher die Entsch. Adl.-Cl. Nr. 232, 904, 975, 776, 1013, 1370, 1633, 1884 u. a., in welchen der D. G. H. konsequent anerkannte, daß selbst auf Grund von Wechselverbindlichkeiten, welche im Namen und unter der Firma der Gesellschaft eingegangen wurden, jeder öffentliche Gesellschafter nach Wechselrecht auf Bezahlung der ganzen Schuldsomme belangt werden könne, ohne sich der *exceptio ordinis* mit Erfolg bedienen zu können.¹³²⁾ (Unrichtig sind die im Prävnik 1876 S. 192 mitgeteilten

¹³¹⁾ Vgl. Entsch. des deutsch. R. G. 13 S. 98: „Die Forderung gegen die Gesellschaft ist identisch mit der Forderung gegen den Gesellschafter“.

¹³²⁾ Vgl. z. B. die in den Jur. Bl. 1888 Nr. 2 veröff. Entsch., in welcher der D. G. H. im Gegenjatz zu der Rechtsanschauung der ersten Instanz bemerkt. „Weber nach § 1203 und § 891 a. b. G. B., noch nach dem S. G. B. Art. 112 haftet der Gesellschafter bloß subsidiär. Angesichts dieser grundsätzlichen Bestimmungen bedürfte es besonderer Bestimmungen, um denselben auf dem Gebiete des Wechsel-

Entsch. aller drei Instanzen [Entsch. des D. G. H. v. 1. Dez. 1875 Z. 9027], welche von der Voraussetzung subsidiärer Haftung des einzelnen Gesellschafters ausgingen. Nicht minder verfehlt ist die in der Ger. Ztg. 1877 Nr. 41 veröff. Entsch. des D. G. H.)

Handeltreibende Gesellschaften, welche an Erwerbsteuer nicht die in der kais. Vdg. v. 11. Juli 1898 R. G. Bl. Nr. 124 (§ 7 Einf. Ges.) festgesetzten Mindestbeträge zu entrichten haben, gelten nicht als Handelsgesellschaften im Sinne des zweiten Buches des S. G. B. Die Mitglieder solcher Gesellschaften haften jedoch aus den von ihnen abgeschlossenen Handelsgeschäften nach Art. 280 S. G. B. ungeteilt. (So auch Krainz-Pfaff-Chrenzweig, § 380 N. 10 und Staub-Pischo, I S. 332 flg., welche jedoch irrthümlich als gesetzliche Beleg die auf Handelsgesellschaften Bezug nehmenden Vorschriften des a. b. G. B. [§§ 1203 und 1204] anführen; denn diese gesetzlichen Bestimmungen wurden durch Art. 1 S. G. B. und § 1 Einf. Ges. zu demselben aufgehoben.)^{132a)}

Auf Grund eines gegen die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter gefällten Urtheiles kann sowohl auf das gesellschaftliche Vermögen als auf das Privatvermögen jedes Gesellschafters Exekution geführt werden. (Zweifelhaft war aber zur Zeit der Geltung der allg. Ger. Vdg. vom J. 1781, ob auf Grund eines bloß gegen die Gesellschaftsfirmen gefällten Urtheiles unmittelbar auf das Privatvermögen

rechtes eine beschränktere Anwendung geben zu dürfen und solche sind in der W. D. nicht zu finden“. In der Entsch. der zweiten Instanz werden übrigens die Begriffe „primäre“ und „solidarische Haftung“ vermengt. Vgl. hierzu S. 2. — Nach Art. 106 des ital. S. G. B. und Art. 565 des schweiz. Obl. R. haftet der öffentl. Gesellschafter nur subsidiär. — Dag. stimmt § 88 des ung. S. G. mit Art. 112 des österr. S. G. B. überein. Vgl. auch Hahn, S. 406, Behrend, I S. 518 flg., der übrigens ebenso wie Adler, S. 25 flg. und Cosack (4. Aufl.) S. 536 von einer Verbindlichkeit der Gesellschaft neben der Verpflichtung der Gesellschafter spricht. Allein Gesellschaft und Gesellschafter sind bei der off. Handelsgesellschaft identisch, wenn auch ein besonderes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, welches den Gläubigern der Gesellschaft gewöhnlich in erster Linie als Exekutionsobjekt dient. Wichtig Frankl, Konkurs S. 20 flg., Staub-Pischo, Art. 112 § 4. — Daß die Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschafter, welche aus Delikten derselben entspringen, nicht zu haften habe (Behrend, S. 519), ist allerdings der Regel nach richtig; allein aus jenen unerlaubten Handlungen, welche im Handelsbetriebe und im Zusammenhange mit demselben begangen wurden und die sonach als Folgen des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes sich darstellen, erwächst auch für die Gesellschaft die Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Vgl. die Entsch. des deutsch. R. G. XV 13 S. 51 (Unfallversicherung): „Deliktsschulden, welche mit dem Geschäftsbetriebe verknüpft erscheinen“ XX S. 170. Vgl. auch Steinbach, Jur. Bl. 1888 Nr. 27 bis 30, Staub, Art. 112 § 3, Randa, Schadenersatz (böhm.) § 1.

^{132a)} Zweifelhaft ist die Beantwortung der Frage, ob durch die neue Z. Pr. D. die im § 891 a. b. G. B. statuierte Beschränkung aufgehoben wurde, vermöge welcher beim Bestande einer Solidarschuld der Gläubiger von der gegen einen Mitschuldner erhobenen Klage absehen muß, wenn er einen anderen solidarisch Verpflichteten belangt. Chrenzweig, Wiener Zeitschr. 25 S. 285, Tilsch, Einfluß usw. S. 219, Staub-Pischo, S. 336 behaupten dies, jedoch ohne überzeugende Begründung.

der einzelnen Gesellschafter Exekution geführt werden könne.) Nunmehr gestattet die E. O. v. 27. Mai 1896 (§ 11) auf Grund des gegen eine off. Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft erwirkten Exekutionstitels unmittelbare Exekutionsführung in das Vermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn durch Vorlage eines Auszuges aus dem Handelsregister bewiesen wird, daß der Verpflichtete zur Zeit noch der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehöre. (Bestreitet derjenige, gegen den die Exekution geführt werden soll, daß er der Gesellschaft als solcher angehöre oder erhebt er gegen die Exekutionsbewilligung Einwendungen, die ihm wider den betreibenden Gläubiger aus dessen Person zustehen [§ 11 E. O.], so hat er diese Einwendungen auf dem Prozeßwege bei dem Exekutionsgerichte geltend zu machen. § 36 Ziff. 2 E. O. Vgl. das Nähere bei Neumann, E. O. zu § 36 und Staub-Pisko, Art. 111 § 7.) — Wird erst nach Auflösung der Gesellschaft, bezieh. wird gegen einen ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter die Exekution auf Grund eines solchen gegen die Firma erlassenen Urteils geführt, so ist vor der Entscheidung über den Exekutionsantrag der Verpflichtete über die Haftungsfrage zu vernehmen. (§ 11 Abs. 2.)

Umgekehrt ist nach § 11 Abs. 2 E. O. vom J. 1896 auch die Exekutionsführung auf das Vermögen der off. Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Grund des gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter „in Angelegenheiten der Gesellschaft“ erwirkten Exekutionstitels zulässig — allerdings nur nach vorgängiger Einvernahme der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen über die Haftungsfrage.^{132b)}

Im Gegensatz zum österr. Rechte bestimmt der 4. Abs. des § 129 des deutsch. H. G. B., daß aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statfinde.

(Vor der Einführung der neuen E. O. erklärte sowohl die Judikatur als die Mehrheit der Schriftsteller eine unmittelbare Exekutionsführung auf das Privatvermögen der einzelnen off. Gesellschafter auf Grund eines gegen die Gesellschaft erwirkten Urteiles für unzulässig. Vgl. die Entsch. Adl.-Cl. Nr. 715, 769, 872, 913, 964, 1009, 1213 und die Entsch. Nr. 108 Spr. Rep. [bei Adl.-Cl. Nr. 1023]. Durch diese Erkenntnisse wurden die in entgegengesetztem Sinne lautenden Urteile der unteren Instanzen mit der Begründung abgeändert, daß erstens die Gesellschaft eine von den Gesellschaftern verschiedene Person sei und zweitens die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach den Art. 112 und 122 nur subsidiär haften.^{132c)} Allein diese Gründe ver-

^{132b)} Vgl. Žalud, E. O. (böh.) S. 103. Ist die Haftpflicht nicht außer Zweifel gestellt, so muß der Antrag auf Bewilligung der Exekution zurückgewiesen werden. Diese Neuerung ist wohl von problematischem Werte.

^{132c)} Vgl. auch Entsch. Nr. 10.557 Slg. II. = W.-P. und Nr. 1213 Adl.-Cl., welche die Subsidiarität der Haftung der öffentl. Gesellschafter aus Art. 122

mögen die angeführten Erkenntnisse nicht zu rechtfertigen. Denn einerseits kann die off. Handelsgesellschaft nicht als juristische („andere“) Person angesehen werden [vgl. hierüber S. 27 flg.], andererseits haben die Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden nicht subsidiär, sondern in erster Reihe zu haften. Art. 112 und 281. Vgl. dazu den in der Ger. Ztg. 1877 Nr. 51 veröff. Artikel von Rosenblatt. — Die Notwendigkeit der Erwirkung eines besonderen Exekutionstitels gegen die einzelnen Gesellschafter ließ sich unter der Herrschaft des alten Prozeßrechtes ganz wohl mit der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens und mit dem Bedürfnisse begründen, dem Gesellschafter die Möglichkeit der Geltendmachung jener Einwendungen zu wahren, welche seinem persönlichen Verhältnisse zu dem Gläubiger entspringen, z. B. der Einwendung der Kompensation. Vgl. Art. 119, 121, 122 und 146, hierzu die Entsch. des D. O. H. Nr. 872, 913, 994, 1009, 1023 Adl.-Cl., ferner die Entsch. des deutsch. R. D. O. H. VI [93], 416, XX [54] 64, desgl. Hahn, I S. 406, Behrend, I S. 518 flg., Krasnopolski, Grünh. Zeitschr. 8 S. 84, Frankl, Konkurs S. 21, endlich Deutscher Juristentag vom J. 1888, Cosack [4. Aufl.] S. 537. Diese Rechtsansicht war stets im Deutschen Reiche herrschend.^{132d)} Dag. vertrat Kömer, Abhandl. a. d. röm. R., die Zulässigkeit unmittelbarer Exekutionsführung gegen die Gesellschafter, da unter der Firma der Gesellschaft eigentlich alle Gesellschafter belangt sind und diese zur Bestreitung des Klageanspruches auch von den ihnen persönlich zustehenden Einwendungen Gebrauch machen können. So auch die Entsch. Nr. 776, 904, 975, 1013 Adl.-Cl., vgl. ferner Právník 1878 S. 396, Jahrg. 1890 S. 132. — Die angeführten Grundsätze haben auch für Wechselverbindlichkeiten Geltung; so richtig Hahn, II S. 363, Anschütz, II S. 242, Endem. S. 164, Goldschm. Zeitschr. XV S. 234, XXIII S. 320, Behrend, § 73, ferner Erk. des deutsch. R. D. O. H. VII 102, 385, XX 180.)

Die rechtliche Möglichkeit, daß die öffentlichen Gesellschafter selbst zur Gesellschaft in ein Gläubiger- oder ein Schuldnerverhältnis treten, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln; sie beruht auf der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens und auf dessen Absonderung von dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter. (Vgl. auch Behrend, § 77, Staub-Pisko, I S. 338.) Ein Rechtsverhältnis dieser Art wird begründet, wenn z. B. ein Gesellschafter an die Gesellschaft sein Haus vermietet ufr.

H. G. B. („Ausfall“) folgern, wiewohl diese die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger im Falle des Konkurses der Gesellschaft betreffende Bestimmung den Charakter einer Ausnahmsvorschrift trägt.

^{132d)} Übereinstimmend Frankl, l. c. Nr. 27. Den gleichen Standpunkt nimmt Cosack (3. Aufl.) S. 412 ein, der seine Ansicht auf das durch die Rechtsprechung erwiesene Gewohnheitsrecht gründet. Die von Wach vertretene entgegengesetzte Rechtsanschauung wurde von der Mehrheit des Deutschen Juristentages mit Recht abgelehnt. Der oben angeführte Zusatz zu § 129 des deutsch. H. G. B. hat die Kontroverse im Sinne der herrschenden deutschen Doktrin entschieden.

Die Haftung des in eine bestehende Handelsgesellschaft eintretenden öffentlichen Gesellschafters erstreckt sich nach Art. 113 auch auf alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. Vgl. S. 26, 27.¹³³⁾

(II. Kommanditgesellschaft.)

Die für die off. Handelsgesellschaft entwickelten Grundsätze gelten auch für die Komplementare der Kommanditgesellschaft. Vgl. Art. 150 H. G. B. — Aber auch der Kommanditist haftet aus allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft unmittelbar, solidarisch und primär; nur ist der Umfang seiner Haftpflicht auf den im Handelsregister eingetragenen Betrag seiner Vermögenseinlage beschränkt. (Der diesbezüglichen Registereintragung kommt sonach konstitutive Kraft zu. Art. 165.)¹³⁴⁾ Sämtliche Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sind für die Verbindlich-

¹³³⁾ Wer in ein von einem Einzelkaufmanne betriebenes Handelsgeschäft als öffentlicher Gesellschafter eintritt, haftet für die vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten nicht. Vgl. Entsch. Nr. 1684, 1984, 2105 Abl.-Cl., ferner Görski, § 33, Staub-Pisko zu Art. 113. — (Verfehlt sind die Entsch. Nr. 1521, 1553 Abl.-Cl.) Bedenken erweckt die Entsch. des deutsch. R. G. II 16 (52), in welcher wegen der Identität der Firma ausgesprochen wurde, es hafte der in das Unternehmen eines Einzelkaufmannes eintretende Gesellschafter für die vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. Ebenso unrichtig ist die Entsch. Abl.-Cl. Nr. 1051. (Ger. Ztg. 1885 Nr. 77, Jur. Bl. 1883 Nr. 8.) Die erste und die dritte Instanz begründeten die Entscheidung damit, daß es für die Rechte dritter Personen keinen Unterschied machen könne (?), ob das Handelsunternehmen, in welches der Gesellschafter eintritt, vorher nur von einer Person oder von einer Handelsgesellschaft betrieben wurde. Dieses Argument füßt sich offenbar auf eine ratio legis von zweifelhaftem Charakter. — Die Entsch. des deutsch. R. G. VIII S. 65 geht von der Rechtsansicht aus, daß der in das Handelsunternehmen eines Einzelkaufmannes als Gesellschafter Eintretende nach herrschendem Handelsgewohnheitsrechte für die bis zu seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten dann hafte, wenn er die Übernahme der Schulden den Gläubigern anzeigte. Vgl. darüber I S. 139 d. B.

¹³⁴⁾ Die Vermögenseinlage darf mit dem Geschäftsanteile nicht verwechselt werden und muß ihrer Höhe nach mit dem im internen Verhältnisse versprochenen Beitrage zum Geschäftsbetriebe nicht übereinstimmen. Mit dem an Zinsen und Gewinnanteilen unbehobenen belassenen Betrage haftet sonach der Kommanditist nicht. Vgl. Behrend, I S. 635 Nr. 10, S. 641, der jedoch ohne Anhaltspunkt im Gesetze annimmt, daß, wenn die Einlage des Kommanditisten erhöht, die Erhöhung aber nicht registriert wurde, die Haftpflicht desselben bis zum Betrage der erhöhten Einlage reiche. Vgl. hiergegen Art. 151 Abs. 4 und Art. 165. Nach § 172 deutsch. H. G. B. können die Gesellschaftsgläubiger auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Einlage sich nur dann berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht wurde. Dies behaupten Staub-Pisko, § 5 zu Art. 165, auch für das österr. Recht. — Insoweit der wahre Wert der Sacheinlage eines Kommanditisten den Betrag der versprochenen (registrierten) Vermögenseinlage nicht erreicht, ist der Kommanditist den Gesellschaftsgläubigern auch mit seinem Privatvermögen solidarisch haftbar; denn die letzteren müssen sich mit den für die eingebrachten Gegenstände willkürlich verembarten illusorischen Wertansätzen nicht zufrieden geben. Vgl. auch Hahn zu Art. 165, S. 572 flg. (3. Aufl.), Behrend, I S. 637, Gareis-Fuchsberger, S. 297, Cosack (4. Aufl.) § 111, S. 578.

keiten der letzteren persönlich haftbar, die Komplementare ohne jedwede Beschränkung, die Kommanditisten nur bis zu einem bestimmten Betrage. (Art. 150, 165, 146, insbes. 172 „aller Gesellschafter“.) Dem Gläubiger der Gesellschaft steht es sowohl während des Bestandes als nach der Auflösung der letzteren frei, die Klage auf Zahlung der Gesellschaftsschuld auch unmittelbar gegen den Kommanditisten zu richten.¹³⁵⁾ Dieser kann jedoch die Verurteilung zur Zahlung (wie auch die Exekutionsführung) dadurch abwenden, daß er den Beweis der vollständigen Einzahlung der versprochenen Vermögenseinlage in die Gesellschaftskasse erbringt (vgl. die R. 134), bezieh. dargetut, daß die Einlage durch Verlust oder durch die Bezahlung anderer Gesellschaftsschulden erschöpft sei. (Art. 150, 165, 172, 146.^{135a)} Überdies kann er dem wider ihn erhobenen Ansprüche sowohl die der Gesellschaft als die ihm persönlich zustehenden Einwendungen entgegensetzen. — Begann die Kommanditgesellschaft vor ihrer Registrierung mit dem Geschäftsbetriebe, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem gesamten Vermögen. (Art. 163 Abs. 3.) Die gleiche Ausdehnung der Haftpflicht des Kommanditisten tritt dann ein, wenn dieser für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle (Art. 167 Abs. 3) und wenn der Name des Kommanditisten in der Firma enthalten ist. (Art. 168.) Vgl. oben S. 43, 44 d. B. (Das neue deutsch. H. G. B. statuiert für die beiden letzterwähnten Fälle nicht mehr unbeschränkte Haftung des Kommanditisten.)

(III, IV. Aktienkommandite, Aktiengesellschaft.)

Die Aktionäre sind den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber überhaupt nicht haftungspflichtig. (Art. 173, 207.) Selbst wenn sie entgegen den Bestimmungen des Gesetzes Zahlungen an Zinsen oder

¹³⁵⁾ Dies wird nunmehr fast allgemein anerkannt. Vgl. auch § 171 deutsch. H. G. B. („Der Kommanditist haftet . . . unmittelbar“), ferner Entsch. des deutsch. R. G. XVII 9 S. 37, Renaud, S. 405, Ehrenberg, S. 381 bis 383, Hahn, Art. 165, Behrend, I S. 638, Schwalb, Zeitschr. f. H. R. 34 S. 338 flg., 420 flg., Canstein, S. 457, Polliger, S. 212, Staub-Pisko, § 2 zu Art. 163, Rothnagel, Beschränkte Haftung (1900) S. 57 flg., Görski, S. 268, Herrmann, Eborsik II S. 193; anders nur Wendt, Endem. Handb. S. 437 flg. übereinstimmend das ung. H. G. §§ 125 bis 146 und das franz. Recht. — Dag. läßt Art. 603 des Schweiz. Obl. R. während des Bestandes der Gesellschaft eine unmittelbare Klageerhebung gegen den Kommanditisten auf Zahlung einer Gesellschaftsschuld nicht zu. Die Literatur vgl. bei Gareis-Fuchsberger, S. 296.

^{135a)} Vgl. Behrend, § 89, Staub-Pisko, Art. 165 § 12, Görski l. c., ferner die im Právník 1902 S. 515 veröff. Entsch. des D. O. G., laut welcher die Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages gegen einen Kommanditisten bis zur Höhe seiner Einlage bewilligt wurde. Das D. O. G. wies jedoch das Exekutionsbegehren mit der Begründung zurück, daß der betreibende Gläubiger nicht nachgewiesen habe, daß die Einlage des Kommanditisten nicht durch Verlust usw.

Dividenden von der Gesellschaft empfangen (Art. 197, 217), sind sie nur der letzteren gegenüber für die Rückertattung haftbar, sowie sie nur der Gesellschaft gegenüber zur Einzahlung der gezeichneten Summe verpflichtet sind. Art. 184, 219, 222, 223. (Nach § 217 deutsch. H. G. B. haften die Aktionäre, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben, unmittelbar für die Verbindlichkeiten der letzteren. Vgl. Strauß, S. 52, Staub, Suppl. S. 100 flg.)

(II, III, IV. Kommandit-, Aktienkommandit- u. Aktiengesellschaft.)

Im Hinblick auf die beschränkte Haftung des Kommanditisten und auf den Mangel persönlicher Haftpflicht des Aktionärs bedarf es besonderer gesetzlicher Maßregeln zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger vor Benachteiligung:

- 1. durch gesetzwidrige Rückzahlung oder Erlassung der Einlage;
- 2. durch widerrechtliche Verminderung der Einlage, z. B. im Wege der Auszahlung von Zinsen oder eines fiktiven Gewinnanteiles auf Grundlage einer falschen Bilanz usw.

Dem Schutze der Gesellschaftsgläubiger gegen rechtswidriges Gebaren dienen folgende Maßregeln:

II.

Die ursprüngliche Einlage des Kommanditisten darf während des Bestandes der Gesellschaft weder zurückbezahlt noch erlassen werden. Art. 165 Abs. 2.¹³⁶⁾ Eine Verminderung der Einlage ist mit rechtlicher Wirkung gegenüber den späteren Gläubigern der Gesellschaft nur dann zulässig, wenn sie im Handelsregister ersichtlich gemacht und verlautbart wurde. (Daß der überhaupt unrichtig stilisierte zweite Absatz des Art. 165 in diesem Sinne zu verstehen sei, ergibt sich aus der Vergleichung desselben mit Art. 171, der von dem Ausscheiden eines Kommanditisten mit einem Teile seiner Einlage spricht.)¹³⁷⁾ Die Rück-

erschöpft sei. Mit Recht tadelt der Einsender die Unrichtigkeit dieser Entscheidung. Es war vielmehr dem Verpflichteten zu überlassen, auf Grund des § 36 Ziff. 2 E. D. oder nach Analogie des § 39 Ziff. 3, 7 E. D. mittels des Nachweises, daß die Einlage durch Verlust erschöpft sei, die Einstellung der Exekution zu erwirken.

¹³⁶⁾ Bereits an früherer Stelle (S. 161) wurde bemerkt, daß der Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Aktienkommandite auf Grund eines mit den anderen Komplementären getroffenen Abkommens während des Bestandes der Gesellschaft unzulässig ist. (Art. 199.) Erlangt ein derartiges Abkommen die Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten, so steht dasselbe nach dem Gesetze der Auflösung der Gesellschaft gleich. (Art. 199 Abs. 2.)

¹³⁷⁾ Art. 171: „Wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder einem Teile derselben ausscheidet“. Die Textierung des zweiten Abs. des Art. 165: „Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch teilweise zurückbezahlt oder erlassen werden“ scil. mit Rechtswirkung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, ist daher unrichtig. Die Stillierung dieser Gesetzesstelle ist überdies deshalb unzutreffend, weil die Rückzahlung oder Erlassung der Einlage auch nach der Auflösung der Gesellschaft in rechtswirksamer Weise nur

stellung der ganzen Einlage kann rechtswirksam nur im Falle des in gesetzlicher Weise kundzumachenden Ausscheidens des Kommanditisten aus der Gesellschaft erfolgen. Art. 165, 171, 172. (Das deutsch. H. G. B. gestattet in den §§ 174, 175 ausdrücklich die Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten, erklärt sie jedoch den Gläubigern gegenüber für unwirksam, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen ist.)

III., IV.

Das Grundkapital einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer **Aktiengesellschaft** darf nur auf Grund einer in gesetzlicher Form geschehenen Änderung des Gesellschaftsvertrages, somit lediglich mit staatlicher Genehmigung vermindert werden.¹³⁸⁾ Die Verminderung kann entweder durch Herabsetzung des Grundkapitales behufs teilweiser Zurückzahlung des Kapitales oder durch Herabsetzung (Reduktion) der Höhe des noch nicht vollständig eingezahlten oder teilweise in Verlust geratenen Gesellschaftsfonds (ohne Rückzahlung) erfolgen. Die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitales kann entweder durch Herabsetzung des Nennbetrages einer Aktie oder durch Verringerung der Anzahl der emittierten Aktien (Rückkauf, Auslösung) geschehen. Im letzteren Falle werden eigene Aktien in einem bestimmten Betrage zum Zwecke der Vernichtung freihändig (nach dem Regul. § 33 Abs. 2 nur unter dem Nominalbetrag) angekauft oder ausgelöst.^{138a)} Die Herabsetzung des Aktienkapitales kann auch durchgeführt werden (und dies ist freitig) im Wege der Zusammenlegung der Aktien, indem mehrere devalvierte Aktien gegen eine Vollaktie umgetauscht oder zu einer Aktie vereinigt werden, z. B. je zwei Aktien à 100 zu einer Aktie à 100. Unzulässig ist jedoch hierbei der Beschluß, daß Aktionäre, die ihre Aktien nicht rechtzeitig zum Umtausche oder zur Abstempelung einreichen, ihres Aktienrechtes verlustig erklärt werden. (Vgl. auch Entsch. des deutsch. R. G. 37 S. 131. Gegen die Zulässigkeit der Zusammen-

innerhalb der durch die Vorschriften des Art. 165 Abs. 1, 5 und der Art. 146 flg., 172 gezogenen Schranken bemerkstelligt werden kann. Vgl. Bölderndorff, S. 377, Behrend, S. 640, Schwalb, Zeitschr. f. H. R. 34 S. 416 flg., Polziger, S. 211, Staub-Pisko, Art. 171 § 1.

¹³⁸⁾ Behufs staatlicher Genehmigung müssen die wirtschaftlichen Gründe der Reduktion (Bruchliegen des Kapitals, unheilbare Verluste usw.) unter Vorlage der Bilanz, sowie die Modalitäten der Reduktion (Rückkauf, Auslösung, Zusammenlegung von Aktien usw.) angegeben werden. § 18 Regul. Der Beschluß der Generalversammlung braucht diese Modalitäten (Art der Durchführung) nicht zu erwähnen. Vgl. Staub-Pisko, Art. 248 §§ 1 und 3. Zu bemerken ist, daß die Begriffe „Herabsetzung“ und „Rückzahlung“ des Aktienkapitales wohl zu unterscheiden sind; erstere erfolgt behufs der letzteren. Vgl. auch Staub a. a. D.

^{138a)} Vgl. Renard, § 80, ferner §§ 288 flg. deutsch. H. G. B., Lehmann, II S. 620 flg., Staub-Pisko zu Art. 248 § 3, Lehmann-Ring, I S. 568 flg., woselbst (§ 288 Nr. 10) in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsansicht die Verminderung des Grundkapitales, z. B. mittels Abstempelung der Verlustquote, unter gleichzeitiger Erhöhung desselben durch Emission neuer Aktien für statthaft erachtet wird. Vgl. auch Staub zu Art. 248 § 11.

Herabsetzung des Grundkapitals durch Herabsetzung des Nennbetrages / oder durch Zusammenlegung der Aktien

legung haben sich Lehmann, II S. 626 flg. und die bei Staub-Bischo zu Art. 248 S. 800 angeführten Schriftsteller erklärt; die Praxis der Gerichte läßt jedoch unter dem Zwange der praktischen Notwendigkeit die Zusammenlegung zu; ebenso der § 290 des deutsch. S. G. B., welcher den faumfeligern Aktionären den Verkaufspreis der amortisierten Aktien vorbehält.)

In allen hier genannten Fällen müssen jedoch im Interesse der Gläubiger die für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft aufgestellten Normen beobachtet werden. Art. 203, 243, 245, 248.^{138b)} Es muß also der Beschluß auf Herabsetzung des Aktienkapitals zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen in den dazu bestimmten (Gesellschafts-)Blättern bekanntgemacht werden. Art. 209 Ziff. 11, 243, 248. Für die Rückzahlung nach erfolgter Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft gilt die dreimonatliche Sperrfrist des Art. 245, bezieh. der kais. Vdg. v. 21. Juni 1873 R. G. Bl. Nr. 114.¹³⁹⁾ — Die Herabsetzung des Aktienkapitals ist wesentlich zu unterscheiden von der Aktienliberierung gemäß Art. 222 S. G. B., mag auch diese in ihrem tatsächlichen Erfolge oft der Herabsetzung der Höhe des Aktienkapitals nahekommen; denn dort bleibt das Aktienrecht bestehen, während es hier teilweise vernichtet wird.

Die staatliche Genehmigung und die Beobachtung der für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nach Auflösung der Gesellschaft gegebenen Vorschriften (Art. 243, 248) ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn die Reduktion der Höhe des Grundkapitals in der Gestalt der Konversion der für teilweise eingezahlte Aktien ausgegebenen Interimscheine in vollgezahlte Aktien^{139a)} oder in der Gestalt der Ab-

^{138b)} Jene Gläubiger, deren Forderungen gegen die Aktiengesellschaft erst nach erwirkter Registrierung der Herabsetzung entstanden, können nur aus dem verminderten Grundkapital ihre Befriedigung suchen, während der Berichtigung älterer Forderungen das Stammkapital in seiner ursprünglichen Höhe noch durch drei Monate nach der Verlautbarung der Kapitalreduktion zu dienen hat. Art. 243, 245 Gef. v. 21. Juni 1873 R. G. Bl. Nr. 114 und Gef. v. 27. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 80. Über diesen Gegenstand vgl. Reich in Grünh. Zeitschr. 28 S. 717 (1901). — Das ung. S. G. fordert im § 209 zur Reduktion des Stammkapitals, sofern sie nicht auf dem Wege der im ursprünglichen Statute festgesetzten Auslösung stattfindet, neben einem Beschlusse der Generalversammlung auch die Bewilligung des Gerichtes. Diese wird nur dann erteilt, wenn das Gericht durch die Prüfung des Vermögensstandes der Gesellschaft sich die Überzeugung verschafft hat, daß die Gesellschaft auch mit dem reduzierten Stammkapital allen ihren Verbindlichkeiten nachkommen kann. Die Kautelen des engl. Vorbildes wurden leider nicht akzeptiert. Vgl. Lehmann, II S. 615 flg.

¹³⁹⁾ Bei der Aktienkommandite verblieb es bei der Jahresfrist des Art. 202. Unter das Verbot des Art. 243 fallen alle Zahlungen, die bilanzmäßig erst nach erfolgter Herabsetzung der Ziffer des Grundkapitals als zulässig erscheinen, daher nicht bloß sog. Kapitalrückzahlungen. So nun auch § 289 Abs. 4 des deutsch. S. G. B.; ebenso Staub-Bischo, I S. 805.

^{139a)} Vgl. Adl.-Cl. Nr. 980, 1849 und Entsch. des D. O. S. v. 1. Okt. 1895, Z. 10.558, Ger. Ztg. 1895, Nr. 51, welche anerkennen, daß die Reduktion des noch

stempelung der Verlustquote des Aktienkapitals auf den einzelnen Aktien erfolgt, da in diesen Fällen das Stammkapital um den Betrag des nicht eingezahlten Restes der gezeichneten Summe, bezieh. um den Betrag des Verlustes vermindert wird. Da alsdann der verringerte Betrag des Aktienkapitals in die Bilanz einzustellen ist, ergibt sich nunmehr auch die Möglichkeit eines bilanzmäßigen Reinüberschusses (Gewinnes), welcher unter die Aktionäre zu verteilen ist.

Das bezeichnete Erfordernis besteht auch dann, wenn gemäß dem geänderten Gesellschaftsvertrage die Reduktion des Grundkapitals mittels Ankaufes eigener Aktien zum Zwecke teilweiser Amortisation des Aktienkapitals, insoweit diese nicht bereits im ursprünglichen Statute (aufzessive Einziehung der Aktien) vorgeschrieben wurde (vgl. § 26 d. B.), oder wenn die Reduktion in der Gestalt der Annullierung der bis dahin noch nicht ausgegebenen Aktien des statutenmäßigen Aktienkapitals bewirkt werden soll. Arg. Art. 248, der (wie auch aus den Anordnungen der §§ 17, 18 Akt. Regul. ersichtlich ist) lediglich eine kasuistische Durchführung des allgemeinen Prinzipes enthält, daß zu jeder Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbes. sonach zur Reduktion des Grundkapitals (Art. 209 Ziff. 4) zu welchem Zwecke immer die staatliche Genehmigung, notarielle oder gerichtliche Beurkundung der Beschlußfassung und die Eintragung in das Handelsregister erforderlich ist. Art. 214.¹⁴⁰⁾ (Vgl. auch die Min. Vdg. v. 15. Juni 1869 Z. 9209 bei Manz zu Art. 248.) — Von der Registrierung der beschlossenen Herabsetzung des Grundkapitals ist wohl zu unterscheiden die im Art. 214 Ziff. 2 begründete und in der Praxis übliche, auch durch das Akt. Regul. § 18 Abs. 4 vorgeschriebene Eintragung des geänderten, staatlich genehmigten Textes der bezüglichen Bestimmungen des Statutes in das Handelsregister. (So auch § 291 deutsch. S. G. B.) Die staatliche Genehmigung des geänderten Textes, der den Hergang historisch darzustellen hat, erfordert den Nachweis der Erfüllung der Normen des Art. 243 und die Erklärung des Vorstandes, daß die Reduktion unter

nicht zur Gänze eingezahlten Aktienkapitals durch Abstempelung der Aktien auf einen geringeren Nennbetrag einer teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals gleichstehe und daher die Beobachtung der in den Art. 243 und 245 S. G. B. enthaltenen Bestimmungen (Sperrzeit) erfordere. Ganz verfehlt sind die Entsch. Adl.-Cl. Nr. 977, 1573, welche in Fällen dieser Art die Befolgung der Vorschriften des Art. 248 nicht verlangen. — Auch durch Zusammenlegung abgestempelter Aktien kann eine Reduktion des Grundkapitals durchgeführt werden. Vgl. Lehmann-Ring zu den §§ 288, 290 deutsch. S. G. B. Die Zusammenlegung erlangt vornehmlich dann praktische Bedeutung, wenn der Nennwert der Aktie mit dem geringsten gesetzlich zulässigen Betrage festgesetzt wurde. Vgl. Staub zu Art. 248.

¹⁴⁰⁾ In der Entsch. Adl.-Cl. Nr. 980 wird gleichfalls anerkannt, daß nach Art. 248 S. G. B. die Bestimmungen der Art. 245 und 202 S. G. B. (namentlich was die Verständigung der Gläubiger durch besondere Erlässe betrifft) bei jeder Reduktion des Aktienkapitals ohne Rücksicht auf die Art derselben zur Anwendung zu kommen haben. In dem konkreten Falle handelte es sich um die Herabsetzung des Grundkapitals um eine Million durch Vernichtung von 10.000 Aktien mit dem Nennbetrage von 100 Gulden.

Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Sperrzeit!) durchgeführt wurde. (§ 18 Abs. 4 Regul.) Solange die Durchführung nicht erfolgt ist, hat die Bilanz das Grundkapital in der ursprünglichen Höhe anzuführen. (§ 49 Abs. 6.)^{140a)}

Nach ausdrücklicher Anordnung des Akt. Regul. v. 20. Sept. 1899 (§ 18) haben die rücksichtlich der teilweisen Zurückzahlung des Aktienkapitales im Art. 248 aufgestellten Normen (wie bereits auf S. 190 erwähnt wurde) auf jede Reduktion des statutenmäßigen Grundkapitales Anwendung zu finden, mag dieselbe durch die Unterlassung der Ausgabe sämtlicher statutenmäßig zu emittierenden Aktien, durch den Erwerb eigener Aktien von Seite der Gesellschaft (insoweit es sich nicht um die statutengemäße sukzessive Einlösung der Aktien handelt), durch Abstempelung der Verlustquote vom Nominale der Aktien oder endlich durch die Befreiung der nicht voll eingezahlten Aktien von den restlichen statutenmäßigen Einzahlungen bewirkt werden.^{140b)}

Behufs Beantwortung der Frage, ob es den Aktienunternehmungen gesetzlich gestattet ist, eigene Aktien zu Spekulationszwecken anzukaufen, ist zwischen voll bezahlten und nicht voll bezahlten Aktien zu unterscheiden:

1. Der Ankauf nicht voll bezahlter Aktien ist unerlaubt, da die Gesellschaft bezüglich des unbezahlten Restes des Aktiennominales nicht ihre eigene Schuldnerin sein kann. (Eine unzulässige Rückzahlung des Grundkapitales im Betrage des für die Aktien gezahlten Preises erblicken darin Lehmann, II S. 77, Staub-Pisko zu Art. 248.)

^{140a)} Die Durchführung der Reduktion erfolgt je nachdem durch Rückzahlung, Abstempelung des Verlustes auf den Aktien (Nr. 1849 Abl.-Bl.-Cl.), Vernichtung der eingezogenen, bezieh. der bisher nicht emittierten Aktien. Vgl. dazu § 33 Abs. 2 Ziff. 2 Akt. Regul., auch Staub-Pisko, Art. 248 § 4, ferner Lehmann, II S. 138 flg., 612 flg.

^{140b)} Nach § 288 deutsch. H. G. B. (ähnliche Vorschriften enthielt bereits Art. 248 der Nov. vom J. 1884) kann eine Herabsetzung des Grundkapitales nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales umfaßt. Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbes. ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitales an die Aktionäre erfolgt, und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist. Gemäß § 289 deutsch. H. G. B. hat der Vorstand den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitales zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und unter dem Hinweise auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitales nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Ansprüche dreimal aufzufordern. Den Gläubigern, deren Forderungen vor der dritten öffentlichen Aufforderung begründet wurden, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten. Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitales eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung bei ihr nicht eingereicht wurden, für kraftlos erklären. § 290 deutsch. H. G. B. Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitales ist nach § 291 deutsch. H. G. B. von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

2. Der Ankauf voll bezahlter Aktien zu Spekulationszwecken aus dem Reingewinne oder aus dem Reservefonds ist durch das H. G. B. vom J. 1862 nicht verboten, wohl aber auf administrativem Wege durch die Min. Vdg. v. 15. Juni 1869 Z. 9209 untersagt. (Frrigerweise erblickt diese Verordnung im Ankaufe eigener Aktien eine formlose Herabsetzung des Aktienkapitales im Sinne des Art. 248, ebenso auch Canstein, S. 551.) Eine Konsolidation von Recht und Verpflichtung tritt hier nicht ein, vielmehr ruhen beide so lange, als sich die Aktie im Besitze der Gesellschaft befindet. Vgl. auch Lehmann, II S. 75 flg., Staub-Pisko a. a. O. § 2. Allein wirtschaftliche Gründe rechtfertigen das Verbot selbst des Ankaufes volleingezahlter Aktien, zumal die Kontrolle darüber, ob der entgeltliche Erwerb nur aus dem Reingewinne (Reservefonds) erfolgte, kaum immer möglich ist und die Gefahr zügelloser Agiotage mit eigenen Aktien nahe liegt.¹⁴¹⁾

Im Einklange mit dem Gesagten erklärt das Akt. Regul. im § 32 den Erwerb eigener Aktien nur in folgenden Fällen für zulässig: 1. wenn und insoweit der Erwerb zum Behufe einer gesetzmäßig zu bewirkenden Reduktion des Aktienkapitales geschieht; 2. wenn und insoweit derselbe in Durchführung einer im Statute vorgesehenen Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne erfolgt; 3. wenn und insoweit derselbe im Erwerbungswege zur Herabsetzung eigener Forderungen der Gesellschaft vorgenommen wird. In dem letztgedachten Falle, desgleichen wenn ein Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen infolge Versäumnis der rechtzeitigen Einzahlung des eingeforderten Betrages zugunsten der Gesellschaft verlustig wird (Kaduzität, Art. 220), endlich im Falle unentgeltlicher Erwerbung eigener Aktien müssen die erworbenen Aktien so schnell als möglich weiter veräußert werden. Kann die Veräußerung (auf die Dauer) nicht bewerkstelligt werden, so ist eine entsprechende Reduktion des Aktienkapitales vorzunehmen. (§ 32 Akt. Regul. Dies wird im Falle der Unanbringlichkeit der entwerteten Aktien eintreten müssen, indem die Reduktion wegen Verlustes oder die Liquidation als unabwendbar sich darstellt.) Auch der Er-

¹⁴¹⁾ (NB. Diese Note wurde S. 126 durch Versehen als N. 142 zitiert.) — Die Erwerbung nicht voll bezahlter eigener Aktien involviert die Gefahr der Verringerung des Grundkapitales, da an die Stelle dritter zur Einzahlung des Rückstandes verpflichteter Personen (der Subskribenten) die Gesellschaft selbst tritt. Vgl. auch die Entsch. des R. G. O. Bd. Nr. 5670. — Die Erwerbung voll bezahlter Aktien vermag bloß tatsächlich die Gefahr der Verringerung des Grundkapitales herbeizuführen (nämlich im Falle des dauernden Sinkens des Börsepreises der Aktien). Vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. H. R. XXI S. 4 flg., Behrend, § 137, Staub-Pisko zu Art. 248 §§ 3, 4, Grünhut, Regul. S. 249, Lehmann-King zu § 226 deutsch. H. G. B. Nach letzterem Gesetzbuche soll die Aktien-gesellschaft voll bezahlte eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkaufe ausgeführt wird, weder erwerben, noch zum Pfande nehmen. Eigene Interimscheine und eigene Aktien, deren Nennbetrag bezieh. Ausgabepreis nicht voll geleistet wurde, dürfen von der Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erworben noch zum Pfande genommen werden.

werb eigener Aktien im Kommissionswege ist durch § 32 Regul. verboten. (Vgl. Goldschmidt, Regul. S. 249.)^{141a)} Die Mitglieder des Vorstandes, welche den gesetzlichen Vorschriften über die Reduktion des Grundkapitals entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch haftbar. (Allzuweit geht die Entsch. AbL.-Cl. Nr. 757, welche jeden Ankauf einer eigenen Aktie für ungültig ansieht. Vgl. auch Góráfi, S. 334 flg., 237.)¹⁴²⁾

Wie die Erwerb eigener Aktien durch Ankauf ist auch die Annahme derselben als Pfand bei der Gewährung von Darlehen untersagt. Das Regul. erwähnt zwar (anders als das deutsch. H. G. B. § 226) den Fall der Verpfändung nicht ausdrücklich und darum wird von manchen (Grünhut, S. 249, Staub-Pisko a. a. O.) die Zulässigkeit derselben behauptet. Allein die Pfandnahme eigener Aktien kann rechtlich und wirtschaftlich zu denselben gefährlichen Ergebnissen führen, wie der Ankauf derselben. Es ist, wie Lehmann, II S. 78 richtig bemerkt, wirtschaftlich gleichgültig, ob gegen den Aktionär kein Forderungsrecht besteht oder ob der meist zahlungsunfähige Verpfänder (Aktionär) der Gesellschaft den Betrag schulbig bleibt. Schließlich fällt die entwertete Aktie der Gesellschaft doch zu eigen oder zu Lasten zu! Das Verbot trifft auch den Fall, wenn der Darlehensvertrag in die Form des Reportgeschäftes (Kostgeschäftes, ähnlich der *vöm. fiducia*) gekleidet wird. Bei dieser Vertragsform erwirbt der darlehende Bankier das Eigentum an den zum Pfande abgegebenen Wertpapieren mit der Verpflichtung, nach Bezahlung der Darlehenssumme tantum ejusdem generis zu einem vereinbarten Preise zurückzuerstatten. (Gattungspfand.) Vgl. Dfner, Zeitschr. f. H. R. 37 S. 438. Gewöhnlich werden der Darlehenssumme unter der Bezeichnung „Provision“ die Diskontzinsen zugeschlagen.¹⁴³⁾

In Ansehung der Verminderung der Einlage durch Auszahlung von Zinsen und Gewinn ist zu bemerken:

a) Dem Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft können von der Gesellschaft Zinsen und — wie sich wohl von selbst versteht — ein

^{141a)} Vgl. die verschiedenen Rechtsansichten Ger. Ztg. 1869 Nr. 46, 48 gegen Ger. Ztg. 1869 Nr. 51 (Jaques), aber auch Nr. 78, ferner Zeitschr. f. H. R. 1875 XXI S. 1. (Goldschmidt) u. Lehmann, II § 75. Für das Deutsche Reich vgl. die §§ 226 und 227 H. G. B. und vor. Note.

¹⁴²⁾ Vgl. Behrend, § 137, Lehmann-Ring zu § 226 deutsch. H. G. B., Góráfi, S. 337. Dieses Verbot hat lediglich den Charakter einer Sicherheitsmaßregel; ein gegen das Verbot vorgenommener Ankauf ist dessen ungeachtet gültig. Vgl. Hahn, I S. 694, Behrend, I S. 912 Nr. 10; abweichend das deutsch. R. D. H. G. in der das. angeführten Entsch., ferner Rejssner, H. G. B. Art. 125, Staub-Pisko zu Art. 248 § 4. — Nur der Ankauf eigener (nicht voll bezahlter) Interimscheine ist ungültig. — Auch fremdländische Gesetgebungen verbieten grundsätzlich den Ankauf und die Bezeichnung eigener, wenn auch vollbezahlter Aktien; so das ung. H. G. in § 161, das schweiz., das ital. und (der Doktrin zufolge) das franz. H. G. B.; hierzu Behrend, § 137 Nr. 1.

¹⁴³⁾ Ähnlich § 161 ung. H. G. — Vgl. auch die Entsch. Nr. 441, 627, 704, 1094 AbL.-Cl. — Andere betrachten das Reportgeschäft als Verkaufs- und Kaufgeschäft. Vgl. Entsch. des deutsch. R. G. XIX 149.

Gewinnanteil nicht ausgezahlt werden, soweit hierdurch die ursprüngliche Einlage vermindert würde. Art. 165 Abs. 3.¹⁴⁴⁾ Vielmehr sind sowohl die dem Kommanditisten gebührenden Zinsen als dessen Gewinnanteil zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage zu verwenden. Art. 165 Abs. 4. (Etwas anderes gilt für das innere gesellschaftliche Verhältnis nach Art. 161.)

b) Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien und bei der Aktiengesellschaft darf nur der reine Überschuß, d. i. jener Betrag, um welchen das statutarische Grundkapital (Art. 209 Ziff. 4) von dem Gesellschaftsvermögen überragt wird, als Dividende unter die Aktionäre verteilt werden. (Art. 197, 217.) Insofern der statutenmäßige Gesellschaftsfonds durch Verlust (oder durch den bei der Gründung der Gesellschaft gemachten Aufwand, Gründungskosten) vermindert ist, besteht ein reiner Überschuß nicht.¹⁴⁵⁾ (In diesem Sinne müssen die Worte „reiner Überschuß“ im Art. 217 interpretiert werden. Auch nach § 213 deutsch. H. G. B. haben die Aktionäre nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gezehe oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist.)¹⁴⁶⁾ Verluste, welche erst nach Ablauf des Geschäftsjahres entstehen, können den Reinüberschuß einer realen Bilanz, bezieh. den Dividendenanspruch nicht schmälern oder aufheben; das Gegenteil gilt aber von solchen Verlusten, welche zwar erst später ersichtlich wurden, aber vor Schluß des Geschäftsjahres entstanden waren. (Vgl. Lehmann, II S. 415, Staub-Pisko zu Art. 217 § 3, insbes. bezüglich der Insolvenz eines Gesellschaftschuldners.)

¹⁴⁴⁾ Unter „ursprünglicher Einlage“ verstehen wir den im Handelsregister ersichtlich gemachten Betrag der Vermögenseinlage. Art. 151 Abs. 4. Vgl. hierzu S. 173 flg. Dies wird von Schwalb, l. c. S. 389 flg. ganz richtig begründet; es folgt dies schon aus der Publizität des Handelsregisters.

¹⁴⁵⁾ Die als sog. Bazinzen verausgabten Beträge müssen nicht aus dem Reinertrage ersetzt werden. Vgl. oben S. 173 flg., 176, ferner Rejssner, H. G. B. S. 207.

¹⁴⁶⁾ Der Anspruch auf Auszahlung eines Anteiles an dem in gehörig errichteter Bilanz ermittelten Reingewinne ist ein jedem Aktionär zustehendes besonderes Recht. Der Aktionär ist befugt, die Gesellschaft auf statutenmäßige Festsetzung der Dividende von dem ausgewiesenen Reingewinne gerichtlich zu belangen. Vgl. die R. 125, Entsch. Nr. 586 AbL.-Cl., ferner die Entsch. des deutsch. R. D. H. G. XI 43 S. 125, XVIII 41 S. 155, XIX 48 S. 141, Rejssner, S. 205. — Durch den Beschluß der Generalversammlung auf Auszahlung einer Dividende erwächst dem Couponbesitzer ein Forderungsrecht gegen die Gesellschaft, welches auch im Konkurse der letzteren geltend gemacht werden kann. Vgl. R. 128, Grünhut, Wiener Zeitschr. I S. 387 flg. — Die Dividendencoupons haben wohl den Charakter von Präsentations- (Inhaber-)Papieren; allein der Couponbesitzer muß sich alle jene Einwendungen gegen den Dividendenanspruch gefallen lassen, welche der besonderen Natur der causa (Gewinnanteil des Mitgliedes) entspringen, z. B. daß das Gesellschaftsunternehmen einen Gewinn nicht ergeben habe, daß von dem Gewinnanteile der Einzahlungsrückstand in Abzug gebracht werde, usw. Vgl. Entsch. Nr. 586 AbL.-Cl., ferner die Entsch. des deutsch. R. D. H. G. 18 Nr. 41 und des deutsch. R. G. 9 Nr. 29 S. 30, 14 Nr. 37 S. 154, 15 Nr. 21 S. 95, auch Hahn, I S. 705, Renaud, S. 443, Staub-Pisko zu Art. 216 § 4, Lehmann, II S. 418 flg., 420.

Ein Kommanditist, bezieh. ein Aktionär, der entgegen den angeführten Rechtsregeln von der Gesellschaft Zahlungen (als Zinsen oder Gewinnanteil) empfing, haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich mit seinem gesamten Vermögen bis zur Höhe des von ihm rechtswidrig empfangenen Betrages. Art. 165 Abs. 5, Art. 197, 216, 217. Gegen den Kommanditisten steht den Gesellschaftsgläubigern auch in diesem Falle ein unmittelbares Klagerrecht zu. Art. 165, 197 Abs. 3, dazu Staub-Pisko zu Art. 197 S. G. B. — Zur Klageführung gegen den Aktionär einer Aktiengesellschaft ist dagegen nur die letztere und falls sie in Konkurs verfiel, die (durch den Masseverwalter vertretene) Gläubigerschaft aktiv legitimiert. Art. 207, 218, 219. Praktische Bedeutung erlangt übrigens dieses Klagerrecht nur in dem Falle, wenn die Aktien auf Namen lauten.¹⁴⁷⁾ (Vgl. Hahn, I S. 708.)

Die Verpflichtung zur Rückerstattung der bezogenen Zinsen, bezieh. des behobenen Gewinnanteiles ist in folgender Weise beschränkt:

a) Der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinnanteil zurückzustellen, die er in gutem Glauben auf Grundlage einer in gutem Glauben errichteten Bilanz bezog. Art. 165. Der böse Glaube besteht im Bewußtsein der wahren Sachlage.

ß) Der Aktionär einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft ist nicht verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben. Art. 197, 218. Darauf, ob die Bilanz in gutem Glauben errichtet wurde, kommt es hier nicht an.

Diese Verschiedenheit in der Regelung der Rückzahlungspflicht hat darin ihren Grund, daß wohl die Kommanditisten, nicht aber die Kommanditaktionäre und die Aktionäre berechnigt sind, die Richtigkeit der Jahresbilanz unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen. Art. 160 a contr. Art. 186 und 224. Für die Beurteilung der Gutgläubigkeit des Empfängers ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Zinsen oder des Gewinnanteiles maßgebend. Die Haftung für die Rückerstattung trifft den Empfänger der Zahlung, z. B. auch den Käufer des bezüglichen Dividendencoupons.

Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche entgegen der Vorschrift des Art. 217 Zinsen oder Dividenden an die Aktionäre

¹⁴⁷⁾ Prümker, Endem. S. N. I S. 654, 661, Behrend, § 133 N. 30 u. a. stellen die Behauptung auf, daß die aus dem Gesellschaftsvermögen nicht vollständig befriedigten Gläubiger nach Auflösung der Gesellschaft, bezieh. nach Beendigung des Konkursverfahrens oder der Liquidation berechnigt seien, die Aktionäre auf Rückerstattung jener Beträge zu belangen, mit welchen sie gegenüber der Gesellschaft im Rückstande blieben oder welche sie rechtswidrig von der letzteren empfangen. Allein diese Ansicht ist im Hinblick auf Art. 207 S. G. B. unhaltbar. Der Aktionär hat den Gläubigern persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nie zu haften. Vgl. Staub-Pisko zu Art. 218 S. 628, welche übrigens den Schluß a contr. des Art. 218, daß der bösgläubige Empfänger stets restitutionspflichtig ist, mit Unrecht bestreiten. Direkte Haftung gegenüber den Gläubigern statuiert allerdings der § 217 deutsch. S. G. B.; dazu Lehmann, II S. 422 flg.

zahlen, haften persönlich und solidarisch für den hierdurch verursachten Schaden. Art. 241. Zur Erhebung der Ersatzklage ist die Gesellschaft, unter Umständen der einzelne Gläubiger der letzteren und der Aktionär berechnigt. Vgl. Staub-Pisko zu Art. 241 § 7, dazu Thöl, S. 491, Hahn, S. 745 (2. Aufl.). Bemerkte sei, daß Art. 241 ebenso wie Art. 245⁴ und 248³ ganz allgemein lautet. Vnd. Rejssner, S. 231.^{147a)}

(V. Stille Gesellschaft.)

Was endlich die stille Gesellschaft betrifft, so kann von unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zwischen dem stillen Gesellschafter und den Gläubigern des Inhabers des Handelsgewerbes nicht die Rede sein. Dessenungeachtet traf das Gesetz im Art. 259 die schon an früherer Stelle (S. 41) erwähnten Anordnungen, um für den Fall des Konkurses des Hauptgesellschafters betrügerische Handlungen und Kollusionen zum Nachteil der Gläubiger hintanzuhalten. (Analog. der actio Pauliana.)

(VII. Genossenschaften.)

Bereits an früherer Stelle (S. 5 flg.) wurde dargelegt, daß nach dem Ges. v. 9. April 1873 (§§ 2, 4, 5 Ziff. 12, § 76) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden können, und daß jedes Mitglied einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im Falle des Konkurses oder der Liquidation für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sofern das Statut nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, mit seinem Geschäftsanteile und mit einem weiteren Betrage in der Höhe desselben haften. (Diese Haftung darf im Statute nicht weiter beschränkt werden. Vgl. auch § 11 Genoff. Ges. cf. Entsch. Nr. 917 Adl.-Cl.) Ein Mitglied, welches mehrere Geschäftsanteile besitzt, haftet im Sinne des Gesetzes bis zur doppelten Höhe der Summe aller seiner Geschäftsanteile. § 76 Genoff. Ges.¹⁴⁸⁾ Die Mit-

^{147a)} Gläubiger sind klageberechnigt, wenn ein gesetzliches Verbot überschritten wird.

¹⁴⁸⁾ Das ältere deutsch. Genoff. Ges. vom J. 1868 gestattete bloß die Statuierung unbeschränkter Haftpflicht im Genossenschaftsvertrage. (Anderes früher in Bayern.) — Das neue deutsch. Reichsgenoff. Ges. vom J. 1889 (bezieh. 1896) erklärt auch die Beschränkung der Haftpflicht auf einen Geschäftsanteil für zulässig. Vgl. den „Anhang“ S. 85. Nach § 231 des ung. (§ 255 des bösn.) S. G. können Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftung errichtet werden. Die Mitglieder einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften, sofern das Statut nichts anderes verfügt, nur bis zur Höhe der von ihnen gezeichneten Geschäftsanteile. — Das schweiz. Obl. R. (Art. 688) gestattet nicht bloß die Beschränkung der Haftpflicht, sondern sogar den „Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit“. — Nach der engl. Gesetzgebung (1876) und dem ital. S. G. B. (Art. 227) kann die Haftung der Genossenschaft beschränkt oder unbeschränkt sein. Vgl. hierzu Stroß, § 7 N. 4. — Stroß, § 33 (ähnlich Cosack) geht von der Anschauung aus, daß die Genossenschaft eine juristische Person sei und daß die Mitglieder derselben den Genossenschaftsgläubigern nur als Bürgen haften.

glieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht haften den Gläubigern der Genossenschaft für ihre Befriedigung unmittelbar, wenn gleich nur subsidiär. §§ 2, 5 Ziff. 12, §§ 56 bis 59, 60 al. 2, 4, 5. — Streiting ist jedoch, wie bereits früher (I S. 82 N. 144) bemerkt wurde, die Beantwortung der Frage, ob auch die Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung den Genossenschaftsgläubigern direkt (so die im Právník 1880, S. 196 mitget. Entsch.) oder ob sie nur der Genossenschaft haftbar sind. Unmittelbare Haftung bestreiten Pražnopolski, Grünh. Zeitschr. 8 S. 54, 94 flg., Canstein, I S. 622, Politzer, S. 321, Górski, S. 386. Allein nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes greift auch in diesem Falle unmittelbare Haftung des Genossenschafters Platz. Vgl. §§ 1, 2, 5, 53, 76, 78 Genoff. Ges. Selbst § 85 Genoff. Ges., auf welchen gegen die hier vertretene Ansicht verwiesen wird, spricht vielmehr für dieselbe; denn den Worten des § 85: „Beiträge, welche die Genossenschaft an die Genossenschaft schulden und für welche sie nach § 76 haften“, kann ein anderer Sinn nicht beigelegt werden, als daß die Mitglieder den Gläubigern haften. Das Gesetz bedient sich nämlich des Wortes „haften“ (§§ 1, 2, 5, 50, 53, 76 Genoff. Ges.) bei der Regelung sowohl der beschränkten als der unbeschränkten Haftung stets in gleichem Sinne zur Bezeichnung des Verpflichtungsverhältnisses der Mitglieder gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft. Vgl. auch Stroß, S. 162 bis 169 flg. Bei anderer Auffassung würden die Worte „schulden“ und „haften“ im § 85 Genoff. Ges. als unverständlicher Pleonasmus erscheinen. In den oben angeführten Worten des § 85 Genoff. Ges. findet vielmehr einerseits die Deckungspflicht der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft, andererseits deren Haftpflicht gegenüber den Genossenschaftsgläubigern klaren Ausdruck. Nicht minder unverständlich wäre das Wort „Haftung“ im § 78 Genoff. Ges., wenn es nicht das Verpflichtungsverhältnis des ausgeschiedenen

Allein die Vorschriften des a. b. G. B. über die Bürgschaft (§§ 1346 flg.) sind, wie Stroß selbst einräumen muß, auf die Haftpflicht des Genossenschafters in wesentlichen Stücken unanwendbar, denn: 1. Das beneficium ordinis ist im Gesetze dahin geregelt, daß die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur insoweit haften, als zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses die Aktiven der Genossenschaft nicht ausreichen. Vgl. §§ 53, 60 Genoff. Ges. — 2. Stroß ist der Ansicht, es komme bei Genossenschaften dem sog. beneficium cedendarum actionum (§ 1358 a. b. G. B.) zugunsten desjenigen Mitgliedes, welches über das Maß seiner statutarischen Verpflichtung zur Bezahlung der Genossenschaftsschulden beitrug, praktische Bedeutung nicht zu (§ 1359 a. b. G. B.), da die Genossenschaftler von den Gläubigern der Genossenschaft erst dann in Anspruch genommen werden können, wenn das Vermögen der letzteren zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Allein dem ist nicht so. Das Mitglied, welches über seine statutenmäßige Pflicht Genossenschaftsgläubiger befriedigte, kann — zwar nicht auf Grund des § 1358 flg. a. b. G. B., wohl aber auf Grund des § 896 a. b. G. B. — von den übrigen Genossenschaftlern nach Maßgabe der Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages, beziehl. der Vorschriften des § 48 Genoff. Ges. Ersatz fordern. Vgl. die Darstellung des Verteilungsverfahrens im § 28 d. B.

Genossenschafters zu den Gläubigern der Genossenschaft bezeichnen würde.¹⁴⁹⁾

Um den Gläubigern der Genossenschaft ein ausreichendes Maß von Sicherheit für ihre Befriedigung zu gewährleisten, ist der Austritt der Mitglieder und die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Genossenschaftler (§§ 54, 55, 73, 77 bis 81, 83, 84 Genoff. Ges.) auf folgende Weise beschränkt:

a) Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung kann, wenn das Statut über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes eine Bestimmung nicht enthält, der Austritt eines Mitgliedes nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens vier Wochen vorher gegebener Kündigung stattfinden. Dem ausgeschiedenen Genossenschaftler wird der Geschäftsanteil einen Monat nach der Feststellung des Rechnungsabchlusses bar ausbezahlt.^{149a)} Dies gilt auch für den Fall der Ausschließung oder des Ablebens eines Mitgliedes. §§ 54, 55 Genoff. Ges. Die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder sowie ihre Erben bleiben den Gläubigern der Genossenschaft innerhalb der Verjährungsfrist von zwei Jahren für alle bis zum Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung. Die Ver-

¹⁴⁹⁾ Irrigertweise legen die Motive zu dem deutsch. Entw. eines Genoff. Ges. vom J. 1888 S. 60 voraus, daß das österr. Genoff. Ges. im Falle beschränkter Haftpflicht den Bestand unmittelbarer Haftung gegenüber den Genossenschaftsgläubigern nicht anerkenne und weisen auf die gefährlichen Folgen dieses Standpunktes hin. — Auch das deutsch. Genoff. Ges. vom J. 1896 statuiert bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht unmittelbare Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft. (§ 2.) Vgl. im übrigen den „Anhang“ auf S. 87 flg. — Anders Stupecký im Právník 1903 S. 82, welcher die Ansicht vertritt, es bezeichne das Wort „haften“ im § 53 Genoff. Ges. auch das Verpflichtungsverhältnis der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft, da sonst der dritte Abs. des § 53 Genoff. Ges. überflüssig wäre. Allein dieser Ansicht ist nicht beizupflichten, denn der Inhalt des § 53 Genoff. Ges. entspricht genau den in den Art. 112, 113 H. G. B. bezüglich der Haftung der offenen Gesellschafter aufgestellten Grundsätzen. In diesen Artikeln aber bezeichnet das Wort „haften“ gewiß nicht eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft. Endlich kommt dem letzten Alinea des § 53 cit.: „Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung“, zweifellos dieselbe Bedeutung zu, wie den gleichlautenden Bestimmungen der Art. 112 (Abs. 2) und 113 (Abs. 2) H. G. B.

^{149a)} Wofern der Genossenschaftsvertrag nicht eine andere Verfügung trifft, steht dem ausgeschiedenen Mitgliede an den Reservfonds und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft ein Anspruch nicht zu. § 55 Genoff. Ges. — Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft und wird das Kontokorrent der Genossenschaft mit einer dritten Person am Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen, so kann die Höhe der Verbindlichkeit des ausgeschiedenen Genossenschafters nicht nach dem hypothetischen Saldo stande im Zeitpunkte des Ausscheidens bemessen werden. Entscheidend ist vielmehr das am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesene und anerkannte Saldo, da alle einzelnen im Laufe des Jahres zur Eintragung gelangenden Rechnungsposten nur Glieder einer Kette zur Ermittlung des einheitlichen endgültigen Saldos bilden. (Entsch. des deutsch. N. G. 25 Nr. 3, S. 11.) Durch die Verrechnung in einem neuen, beiderseits festgestellten Saldo verlor das alte Saldo (als einzelne ältere Post der neuen Rechnung) seine Geltung; es kann daher als solches nicht mehr mit Erfolg zum Gegenstande einer Klage gemacht werden.

jährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das Ausschneiden des Genossenschafters in dem bei der Genossenschaft zu führenden Verzeichnisse der Mitglieder ersichtlich gemacht wurde. §§ 55, 73 Genoff. Ges.^{149b)} (Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird die zweijährige Verjährungsfrist von dem Tage ab berechnet, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde. § 73 Genoff. Ges.) Im Hinblick auf die Bestimmung des § 55 Genoff. Ges., daß die ausgeschiedenen Mitglieder nur für die bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung bleiben, obliegt dem klagenden Genossenschaftsgläubiger der Beweis, daß seine Forderung aus der Zeit herrühre, in welcher der Belangte noch Mitglied der Genossenschaft war. (Vgl. Entsch. Nr. 1103 Abt.-Cl., Präz. 1884 S. 240.)^{149c)} Bezüglich der Übertragung des Geschäftsanteiles auf eine andere Person vgl. die Ausführungen auf S. 167 flg.

β) Der Austritt des Mitgliedes einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht darf nur am Ende des Geschäftsjahres nach mindestens vier Wochen vorher geschehener Kündigung stattfinden. Eine hiervon abweichende statutarische Bestimmung ist unzulässig. §§ 11 und 77 flg. Genoff. Ges. Die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dauert noch durch mindestens ein Jahr nach dem Ablaufe des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgte. § 78 Genoff. Ges. (Auf den Zeitpunkt, in welchem das Ausschneiden des Genossenschafters in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wurde, kommt es hier nicht an, wofern der Austritt nur überhaupt in dem letzteren ersichtlich gemacht wurde. Vgl. N. 149 b.) Im Genossenschaftsvertrage kann eine längere Dauer der Haftpflicht festgesetzt werden. § 78 Genoff. Ges. Vor dem Erlöschen der mindestens einjährigen Haftung darf dem ausgeschiedenen Mitgliede der Geschäftsanteil nicht ausgezahlt werden. §§ 79, 80 Genoff. Ges. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Genossenschaft. Die Haftungsfrist

^{149b)} Wurde der Austritt im Mitgliederregister nicht ersichtlich gemacht, so kann das ausgeschiedene Mitglied nur von jenen Vorstandsmitgliedern, bezieh. Angestellten der Genossenschaft, welche sich bei der Führung dieses Registers einer Nachlässigkeit schuldig machten, Ersatz fordern; die Genossenschaftsgläubiger dagegen können sich rechtswirksam auf den formellen Stand des Mitgliederregisters berufen. (§§ 14, 73 Genoff. Ges.) (Ob die Kenntnis des Austrittes den Anspruch derselben nicht ausschließt, ist nicht unbestritten.) Die Frage nach der Haftpflicht im Mitgliederverzeichnis erscheinender, jedoch längst ausgeschiedener Personen wurde im Falle der St. Wenzelsvorschußkasse in Prag im J. 1903 vielen Mitgliedern verhängnisvoll.

^{149c)} Tritt die Auflösung der Genossenschaft durch Konkursöffnung ein, so beginnt der Lauf der Verjährung für die Ansprüche der Genossenschaftsgläubiger gegen die Genossenschaft nicht mit der Beendigung des Konkurses, wiewohl die Gläubiger erst in diesem Zeitpunkte die Verichtigung des Ausfalles ihrer Forderungen ziffermäßig beanspruchen können (§ 1478 a. b. G. B.) sondern schon mit dem Tage, an welchem im Genossenschaftsregister die Konkursöffnung angemeldet wurde. Anal. d. § 73 Abs. 2 Genoff. Ges.

wird hier von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung der Auflösung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgte. § 81 Genoff. Ges. — Die Geschäftsanteile können (in Ermanglung einer anderen statutarischen Norm) mit Bewilligung des Genossenschaftsvorstandes auf andere Personen übertragen werden. § 83 Genoff. Ges.^{149d)} Der übertragende Genossenschaftler bleibt jedoch subsidiär noch durch ein volles Jahr in Haftung. § 83 Genoff. Ges. — Bezüglich des deutsch. Genoff. Ges. vom J. 1889 vgl. den „Anhang“ S. 85, 87 flg.

Es wurde die Rechtsfrage aufgeworfen, ob Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht durch Beschluß der Generalversammlung auf dem Wege einer Änderung des Genossenschaftsvertrages den Betrag des Geschäftsanteiles und damit die Haftpflicht der Mitglieder erhöhen dürfen. Vgl. einerseits Stroß, Jur. Bl. 1901 Nr. 30, der die Legalität eines derartigen Vorganges befreitet, andererseits Bogler, ebenda. Nr. 38, der die Erhöhung des Geschäftsanteiles für zulässig erklärt. Ich pflichte der letzteren Anschauung bei, welche auch in der Entsch. des O. G. S. v. 1. März 1900 Nr. 215, Jur. Bl. 1901 Nr. 15 als richtig anerkannt wurde. Denn das Gesetz gestattet im allgemeinen die Abänderung des Genossenschaftsvertrages (§ 9 Genoff. Ges.) und stellt nur das Erfordernis auf, daß eine solche, wofern das Statut nicht eine abweichende Bestimmung enthält, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werde. (§ 33 Genoff. Ges.)^{149e)} Allerdings erscheint die in Rede stehende Maßregel verspätet, wenn der Schuldenstand der Genossenschaft deren Vermögen dauernd überragt; denn in diesem Falle muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft beim Gerichte beantragen. § 84 Abs. 2 Genoff. Ges. (In gleichem Sinne Sicherer, Komm. S. 90, ferner §§ 132, 140 des deutsch. Genoff. Ges. vom J. 1896 [welches jedoch eine Überschuldung der Genossenschaft um den vierten Teil der Haftsumme verlangt], desgleichen der österr. Entw. eines neuen Genoff. Ges. vom J. 1897.) Vgl. noch S. 127 flg.

B. Die Vertretung der Handelsgesellschaften nach außen.

(I. Offene Handelsgesellschaft.)

Die offene Handelsgesellschaft wird kraft gesetzlicher Vorschrift vor Gericht und außerhalb desselben von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher nach Inhalt des Handelsregisters von der Vertretungsbefugnis weder im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage noch später ausgeschlossen wurde. Art. 115, 117, 86 Ziff. 4. Das Vertretungsrecht kann auch

^{149d)} Über die Exekutionsführung auf den Geschäftsanteil eines Genossenschafters bei beschränkter Haftung vgl. S. 169 N. 121, 121 a.

^{149e)} § 132 des deutsch. Genoff. Ges. fordert zu einem gültigen Beschlusse auf Abänderung des Genossenschaftsvertrages eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

mittels Vertrages, dessen bezüglichliche Bestimmungen bei dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind, einem Gesellschafter oder einzelnen Gesellschaftern ausdrücklich eingeräumt werden. In diesem Falle ergibt der Inhalt des Handelsregisters den Ausschluß der übrigen Gesellschafter von der Vertretungsbefugnis. In der Erteilung des Rechtes zur Zeichnung der Gesellschaftsfirmen liegt die Vertretung der Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft. Die Beschränkung des Firmierungsrechtes auf einzelne Gesellschafter involviert somit zugleich den Ausschluß der Vertretungsbefugnis der übrigen. Vgl. Art. 15, 41, 88 u. 114 S. G. B., ferner § 1201 a. b. G. B. und Entsch. Nr. 1182 Abl.-Cl. Mehrere Gesellschafter können auch in Gemeinschaft (kollektiv) zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein. Art. 86 Ziff. 4.¹⁵⁰⁾ Die Vereinbarung kollektiver Zeichnung der Firma durch die Gesellschafter begreift die Ermächtigung der letzteren zu gemeinschaftlicher Vertretung der Gesellschaft in sich. Dies folgt aus der Bestimmung des § 1201 a. b. G. B. und aus der rechtlichen Bedeutung, welche der Firma und dem Gebrauche derselben nach den in der Kaufmannschaft herrschenden Anschauungen und nach den Vorschriften des S. G. B. zukommt. (Vgl. insbes. Art. 15, 41, 228, 229 S. G. B., ferner Entsch. des deutsch. R. G. 25 Nr. 5 S. 27.)¹⁵¹⁾ — Die Vollmacht des vertretungsbefugten Gesellschafters gründet sich nicht auf einen Auftrag, sondern auf die Norm des Gesetzes, deren Geltung allerdings im einzelnen Falle vertragsmäßig ausgeschlossen werden kann.^{151a)} Kontrovers ist die Beantwortung

¹⁵⁰⁾ Zur Begründung kollektiver Vertretungsmacht der Gesellschafter bedarf es vertragsmäßiger Festsetzung und der Eintragung des Vertragsinhaltes in das Handelsregister. Art. 86 Ziff. 4. — Es reicht wohl hin, wenn die Umstände erkennen lassen, daß der Gesellschafter die Rechtshandlung im Namen der Gesellschaft vornahm; insofern jedoch vermöge des formalen Charakters der Rechtshandlung, wie bei der Kontrahierung von Wechselverbindlichkeiten, der Gebrauch der Gesellschaftsfirmen eine Bedingung des Entstehens einer gesellschaftlichen Verpflichtung bildet, kommt eine solche nicht zu stande, wenn der Gesellschafter sich der Gesellschaftsfirmen nicht bedient, sondern die bezüglichliche Urkunde mit seinem persönlichen Namen unterzeichnet. Wurde in einem derartigen Falle der Wechsel auf die Gesellschaft gezogen, so liegt ein gültiges Akzept nicht vor. Vgl. Behrend, S. 511 Nr. 19 und die daselbst angeführten Erl. deutsch. Gerichte. — Die Frage, ob bei vereinbarter Gesamtvertretung die Zeichnung durch einen Gesellschafter genüge, wenn die übrigen Gesellschafter der Rechtshandlung zustimmen, ist für die Regel der Fälle, nicht aber auch für den Fall der Übernahme einer Wechselverbindlichkeit — wie Behrend, S. 512 Nr. 21 meint — bejahend zu beantworten. Ein off. Gesellschafter, der die Firma nur gemeinsam mit einem anderen Gesellschafter zeichnen darf, ist auch zur Vertretung der Gesellschaft vor Gericht allein nicht befugt. Art. 117, cf. Entsch. Abl.-Cl. Nr. 1203 (anders Nr. 1504 derj. Clg.). (Die Zustellung gerichtlicher Beschlussausfertigungen kann allerdings auch an einen kollektiv vertretungsberechtigten Gesellschafter rechtsgültig geschehen. Art. 117 Abs. 2.)

¹⁵¹⁾ Die Statuierung kollektiver Vertretung kann mit dem Vorbehalte erfolgen, daß zu gewissen Rechtshandlungen oder zu Rechtsakten mit bestimmten Personen (z. B. zur Bestätigung des Empfanges von Postsendungen und Telegrammen) jeder einzelne der vertretungsberechtigten Gesellschafter selbständig ermächtigt sei. (Vgl. die obzit. Entsch. Nr. 1203 Abl.-Cl.)

^{151a)} Wird von einem Gesellschafter ein Schuldschein nicht mit der Gesellschaftsfirmen, sondern mit dem persönlichen Namen (wenn auch unter Anführung

der Frage, ob der firmierende Gesellschafter mit sich selbst einen Vertrag abschließen könne. (Gegen die rechtliche Möglichkeit eines solchen Vertragsabschlusses spricht sich Cosack, S. 423 aus; ebenso Entsch. des deutsch. R. G. VIII Nr. 93.)

(II. Kommanditgesellschaft.)

Die Kommanditgesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter rechtswirksam vertreten. Sind mehrere Komplementare vorhanden, so steht jedem derselben das Vertretungsrecht zu, wofern er nicht laut Inhaltes des Handelsregisters von diesem Rechte ausgeschlossen wurde. Vgl. Art. 150, 167. — Ein Kommanditist vermag die Gesellschaft nur dann gültig zu vertreten, wenn ihm die Procura oder eine sonstige Handlungsvollmacht erteilt wurde. Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet. Art. 167 Abs. 3.¹⁵²⁾

(III. Aktienkommandite.)

Auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter rechtswirksam vertreten. Der Aktionär einer Aktienkommandite kann zum Prokuristen der Gesellschaft bestellt werden; die im Art. 167 Abs. 3 enthaltene allzu rigorose Bestimmung über die unbeschränkte Haftung des für die Gesellschaft handelnden Kommanditisten, der sich nicht jedesmal als solcher bekennt, findet jedoch auf den Kommanditaktionär nicht Anwendung. Art. 196.

(IV. Aktiengesellschaft.)

Zur Vertretung der Aktiengesellschaft ist der Vorstand (hierlands oft Verwaltungsrat genannt) berufen; derselbe übt die Vertretungsmacht durch diejenigen seiner Mitglieder aus, welchen laut des Inhaltes des Handelsregisters das Recht verliehen wurde, im Namen der Gesellschaft deren Firma zu zeichnen. Art. 227, 229, 230.¹⁵³⁾ Vgl. oben

der Betriebsstätte des gesellschaftlichen Unternehmens) unterzeichnet, so wird hierdurch (im Zweifel) die Gesellschaft nicht verpflichtet; vielmehr haftet aus dieser Rechtshandlung lediglich der einzelne Gesellschafter mit seinem Privatvermögen. Vgl. Entsch. des D. G. S. v. 30. Aug. 1887 Z. 9996, Jur. Bl. 1889 Nr. 15.

¹⁵²⁾ Neuere Gesetzgebungen ersetzen diese drakonische Vorschrift durch mildere Bestimmungen, z. B. das ital. S. G. B. im Art. 118. Im neuen deutsch. S. G. B. findet sich eine derartige Norm nicht mehr.

¹⁵³⁾ Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes muß im Statute bestimmt sein. Art. 209 Ziff. 7. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die ersten Gründer oder der Aufsichtsrat die Bestellung des Vorstandes vornehmen; allein der Regel nach erfolgt diese mittels Wahl der Generalversammlung. Vgl. § 34 Akt. Regul., Behrend, § 124, Lehmann, II S. 237 flg. Durch den Gesellschaftsvertrag kann angeordnet werden, daß die Vorstandsmitglieder in Ge-

§. 132 flg. — Ist im Handelsregister nichts hierüber bestimmt, so ist die Kollektivzeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Art. 229. Dahin spitzt sich der wesentliche Inhalt des ersten Abs. des Art. 229 zu; keineswegs will aber damit gesagt sein, daß das Statut nach außen bindende Vorschriften darüber feststellen dürfe, in welchen äußerlichen Formen die Willenserklärung erfolgen müsse, um rechtsgültig zu sein, z. B. daß nur schriftliche Erklärungen rechtsverbindlich seien. Dies ergibt sich schon daraus, daß die bezüglichen Bestimmungen des Statutes vorerst in das Handelsregister eingetragen werden müßten, dieser Eintrag aber unzulässig ist. (Vgl. dazu Art. 12, 86 Ziff. 4, 228, 317 H. G. B., f. auch Staub-Pisko zu Art. 229 § 2.) — Nicht notwendig ist gerade die Bezeichnung „Vorstand“. Es genügt, daß das Statut deutlich bestimmt, wer die Gesellschaft zu vertreten habe; dies geschieht am besten durch Berufung der Art. 227 flg. des H. G. B. Vgl. auch § 34 Akt. Regul. und Staub-Pisko a. a. D. § 3.

Es wird allgemein anerkannt, daß die Vertretungsbefugnis der zu Erfahmännern der Vorstandsmitglieder bestellten Personen, welche der Registereintragung zufolge nur im Verhinderungsfalle der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen, dritten Personen gegenüber nicht von dem Eintritte der als Bedingung ihres Repräsentationsrechtes festgesetzten Tatsache abhängig gemacht werden kann. Beleg dessen: Art. 231, nach welchem jede Beschränkung der Befugnis der zum Register angemeldeten Vorstandsmitglieder, die Gesellschaft zu vertreten, gegen dritte Personen ohne rechtliche Wirkung ist.^{153a)}

Die Vertretung einer Aktiengesellschaft kann auch anderen Bevollmächtigten als den Mitgliedern des Vorstandes, insbes. Beamten der Gesellschaft übertragen werden. Art. 234. So pflegen in der Regel Direktoren, Liquidatoren und Kassiere von Aktienunternehmungen zu allen Verrichtungen, insbes. zu allen Rechtshandlungen ermächtigt zu sein, welche der bezügliche Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zu jeder Zeit (ohne Angabe eines Grundes) widerruflich. Art. 227. Vgl. §. 133. Ist

meinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Dies wird im § 232 deutsch. H. G. B. ausdrücklich gestattet. Vgl. I §. 190, Lehmann-Ring zu § 232. In der Praxis wurde diese Regelung der Vertretungsmacht schon früher zugelassen. Rejssner, §. 219, Behrend, § 125 Nr. 12. — Im Falle der Statuierung kollektiver Vertretung sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nicht befugt, die Vertretungsmacht auf ein einziges Vorstandsmitglied zu übertragen. Vgl. Erf. des deutsch. R. O. §. XII Nr. 11 und Hahn, §. 725.

^{153a)} Vgl. die Entsch. des deutsch. R. O. 34 Nr. 16 S. 82, welche den oben ausgesprochenen Grundsatz auf Bevollmächtigte jeder Art (Beamte usw.) in Anwendung bringt: „Es ist Sache der Gesellschaft, nur solche Personen zu berufen, denen sie das Vertrauen eines richtigen Gebrauches der verliehenen Ermächtigung schenken darf, und Vorkehrungen gegen Mißbrauch zu treffen“.

eine Belohnung derselben verabrebet, so bleibt ihnen der Erfahanspruch vorbehalten, wenn der Widerruf willkürlich erfolgte; dafür spricht die billige Auslegung des § 1020 b. G. B. mit Rücksicht auf die vereinbarte oder präsumtive Funktionsdauer des Vorstandes.^{153b)} Für die rechtliche Stellung des Vorstandes kommt dessen zweifache Funktion in Betracht: einerseits die Verwaltung des gesellschaftlichen Unternehmens (inneres Verhältnis), andererseits die Vertretung der Gesellschaft nach außen. Nur in letzterer Beziehung ist die rechtliche Stellung des Vorstandes durch zwingende Vorschriften geregelt.

(VII. Genossenschaften.)

Die eben entwickelten Grundsätze haben im Wesen auch für die Erwerbs- und die Wirtschaftsgenossenschaft Geltung; doch müssen die Mitglieder des Vorstandes dem Stande der Genossenschaftler entnommen werden. §§ 18, 19 Genoff. Gef.

C. Umfang der Vollmacht der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen.

(I. Offene Handelsgesellschaft.)

Jedem zur Vertretung einer off. Handelsgesellschaft befugten Gesellschaftler steht die unbeschränkte und unbeschränkbare Macht zu, alle Arten von Geschäften und sonstigen Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen. Er ist insbes. auch zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften der Gesellschaft, sowie zur Erteilung und Aufhebung der Procura ermächtigt. Art. 114, 116, 118.¹⁵⁴⁾ Die dem vertretungsbefugten Gesellschaftler zustehende Vollmacht

^{153b)} Staub-Pisko, § 12 zu Art. 227, welche das Verhältnis des honorierten Vorstandes als Dienstverhältnis auffassen, meinen, daß die Vorstandsmitglieder „jederzeit willkürlich ohne Entschädigung entlassen werden können“, soweit nicht Kündigungsfrist oder Vertragsdauer vereinbart sei. Vgl. dag. oben I §. 209 Nr. 101a und II §. 133, 140. — Lehmann-Ring, I S. 462 und Lehmann, II S. 251 halten dafür, daß der Vertrag (angeht des Art. 227) immer mit Vorbehalt der freien Widerruflichkeit geschlossen werde.

¹⁵⁴⁾ Diese Grundsätze gelten auch für das ung. Recht. (§§ 90 bis 93 ung. H. G.) Selbst zur Veräußerung der ganzen Handelsunternehmung ist der vertretungsbefugte Gesellschaftler berechtigt. Vgl. auch Cosad (3. Aufl.) S. 409. — Rein anderes H. G. B. gewährt den off. Gesellschaftern eine so ausgedehnte Gewalt, selbst nicht das Schweiz. Obl. R. (Art. 560 bis 563), welches die Vertretungsmacht der off. Gesellschaftler auf „Geschäfte, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann“ beschränkt. — Das Erf. des deutsch. R. O. XVII Nr. 21 erklärt die Gesellschaft auch aus Delikten für haftbar, welche von ihren Vertretern unter der Gesellschaftsirma begangen wurden, „da die Gesellschaft durch die Ermächtigung zur Firmierung auch die Verantwortung für rechtswidrige Handlungen, die von dem Gesellschaftler in der bezeichneten Form vorgenommen werden, übernimmt, zumal Dritte hierauf vertrauen“. Diese Anschauung vermag ich in ihrer Allgemeinheit nicht zu teilen; auf die Begehung rechtswidriger Handlungen erstreckt sich die Ermächtigung eines Gesellschafters nicht. Anders verhält es sich allerdings,

unterscheidet sich von der Procura in folgenden Punkten: 1. Die Ermächtigung des Gesellschafters ist nicht bloß auf den Betrieb von Handelsgeschäften beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Vornahme anderer Rechtshandlungen. 2. Der Gesellschafter darf auch unbewegliche Vermögensstücke der Gesellschaft veräußern und belasten. 3. Er ist befugt, einen Prokuristen zu bestellen. 4. Seine Vollmacht gründet sich auf das Gesetz, bezieh. auf seine Stellung als offener Gesellschafter.

Der rechtliche Grund dieser umfassenden Gewalt des Gesellschafters (deren Festsetzung in dem nunmehrigen Umfange erst bei der dritten Lesung des Entw. zum H. G. B. erfolgte,) liegt in dem Umstande, daß der off. Gesellschafter zugleich Mitprinzpal des gesellschaftlichen Unternehmens ist und persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haftet. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des off. Gesellschafters ist dritten Personen gegenüber ohne rechtliche Wirkung. (Art. 116.)^{154 a)} — Anders allerdings im Rechtsverhältnisse zu den übrigen Gesellschaftern. Art. 98 bis 104.¹⁵⁵⁾

Handelsgesellschaften (nicht minder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) können wohl Prozeßpartei sein (Parteifähigkeit), sie besitzen jedoch nicht Prozeßfähigkeit. Die offene Handelsgesellschaft wird vor Gericht von jenen Gesellschaftern rechtsgültig vertreten, die von der Vertretungsbefugnis laut Inhalten des Handelsregisters nicht ausgeschlossen sind. Art. 117, 167. Zum Zwecke der Durchführung des Beweises durch Vernehmung der Parteien sind in Rechtsstreitigkeiten einer offenen Handelsgesellschaft alle Gesellschafter (nicht bloß die mit der Vertretung betrauten Gesellschafter), in Rechtsstreitigkeiten einer Kommanditgesellschaft alle persönlich haftenden Gesellschafter als Partei zu behandeln; doch kann sich das Gericht, wenn hiernach mehrere Personen vernommen

wenn die betreffende widerrechtliche Handlung als Konsequenz des Betriebes des gesellschaftlichen Unternehmens erscheint. Vgl. hierzu Nr. 132, 158 b und dann meine Schrift „Vom Schadenersatz“ (böhm., 6. Aufl.) S. 26, Steinbach, Jur. Bl. 1888 Nr. 27 flg., ferner Cosack (3. Aufl.) S. 409.

^{154 a)} Zum Hinblick auf die in den Art. 114 und 116 aufgestellten Rechtsgrundsätze ist es unzulässig, die Vollmacht des zur selbständigen Vertretung befugten Gesellschafters (Art. 114) dahin zu beschränken, daß er Wechselverpflichtungen nur gemeinsam mit einem zweiten Gesellschafter eingehen dürfe. Vgl. auch Staub-Pisko I S. 280. Unrichtig ist daher die Entsch. Abl.-Gl. Nr. 2109, in welcher sich der D. G. S. entgegen der richtigen Anschauung der unteren Instanzen für die Statthaftigkeit der erwähnten Beschränkung aussprach. Richtig Abl.-Gl. Nr. 1182 und Bod., Ger. Btg. 1904 Nr. 16.

¹⁵⁵⁾ Der Umstand, daß die mit dem Gesellschafter kontrahierende Person von der für das innere Verhältnis vereinbarten Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Gesellschafters Kenntnis hatte, reicht zur Annahme böser Absicht (dolus) auf Seite der dritten Person nicht hin. Vgl. auch die Entsch. Abl.-Gl. Nr. 611. Es finden auch hier jene Regeln Geltung, welche in Ansehung der Vollmacht des Prokuristen und der Beschränkung derselben im Verhältnisse zum Prinzipale dargelegt wurden. Vgl. auch das Erf. des deutsch. R. G. II 16 S. 52. Für die Zulassung der Einrede der mala fides erklärt sich de lege ferenda Lehmann, II S. 323; ebenso das Schweiz. Obl. R. § 654 u. a. Gesetze.

werden können, mit der Vernehmung einzelner derselben begnügen. Art. 86, 117 H. G. B. und § 373 B. P. D. Vgl. Ott, Ziv. Proz. (böhm.) §§ 34, 92, insbes. S. 196, Canstein, Ziv. Proz. (3. Aufl.) S. 944 flg. Die gesetzlichen Vertreter einer aufgelösten Gesellschaft sind die für dieselbe bestellten Liquidatoren. Art. 137, 172. Ausfertigungen gerichtlicher Beschlüsse können auch beim Bestande kollektiver Vertretung einem der zur Vertretung befugten Gesellschafter rechtswirksam zugestellt werden. Art. 117 Abs. 2. (Vgl. auch Staub-Pisko, Art. 117 § 3.)

(II, III. Kommandite, Aktienkommandite.)

Die unter I. entwickelten Grundsätze gelten auch für die Komplementare der einfachen Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(IV. Aktiengesellschaft.)

Die Aktiengesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Wofern für die Abgabe von Willenserklärungen durch den Vorstand nicht eine andere Form im Statute vorgeschrieben und in das Handelsregister eingetragen wurde, ist zur Gültigkeit von Rechtshandlungen des Vorstandes — wie schon oben bemerkt wurde — die Einwilligung aller Mitglieder desselben erforderlich. (Art. 229 Abs. 1, kollektive Vertretung.) (Üblicherweise wird im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, daß nur zwei oder drei Mitglieder des Vorstandes der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beizufügen haben; bisweilen wird daneben einem Mitgliede, z. B. dem Präses oder Gouverneur die selbständige Vertretungsbefugnis eingeräumt.) Die Ermächtigung der Vertreter der Gesellschaft erstreckt sich auf Rechtshandlungen jeder Art; sie ist weder auf die den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens bildenden Geschäfte, noch auf Handelsgeschäfte überhaupt beschränkt. Jede Beschränkung der Befugnis des Vorstandes zu Rechtshandlungen für die Gesellschaft ist dritten Personen gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Dies gilt insbes. von der Beschränkung, daß zur Gültigkeit gewisser Rechtsakte die Zustimmung der Generalversammlung oder eines anderen Organes der Aktionäre erforderlich sei. Art. 231 Abs. 2. Der Umstand, daß der Kontrahent von der Vollmachtbeschränkung der Vertreter der Gesellschaft Kenntnis besaß, kommt bei der Beurteilung der Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nicht in Betracht; ja im Sinne des Gesetzes kann nicht einmal von bösem Glauben, höchstens von kommerzieller Unsolidität gesprochen werden. Art. 116, 231. (Vgl. die ähnliche Vorschrift des Art. 42.)¹⁵⁶⁾

¹⁵⁶⁾ Die Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Vorstandes wird nur noch von der ung. und der serb. Gesetzgebung anerkannt. Vgl. Lehmann, II S. 327 flg., welcher mit Renaud bemerkt, daß sich subsidiär die Berechtigung des Vorstandes auf den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der konkreten Art der Aktiengesellschaft beschränken würde.

Der Gesellschaft gegenüber richtet sich der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, bezieh. der Beschlüsse der Generalversammlung. Art. 90 und 231.

Ausfertigungen gerichtlicher Beschlüsse können rechtswirksam an ein Mitglied des Vorstandes, welches für die Gesellschaft zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, zugestellt werden. Art. 235.

Die Vertretungsmacht von Beamten der Gesellschaft, welche rücksichtlich der Geschäftsführung mit der Vertretung der Gesellschaft betraut wurden, erstreckt sich kraft der subsidiären Norm des Art. 234 auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.^{156a)}

Der Berechtigung einer Aktiengesellschaft zur Bestellung von Prokuristen wurde bereits an früherer Stelle gedacht. I. S. 191 Nr. 73.¹⁵⁷⁾

Die Ablegung des Parteieides, auf welchen in einem nach der früher geltend gewesenem Allg. Ger. Ordg. geführten Rechtsstreite einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft erkannt wurde, erfolgte im Namen der Gesellschaft, bezieh. der Genossenschaft durch deren Vorstand. (Art. 232 S. G. B. und § 20 Genossf. Gef.) Zum Zwecke der Durchführung des in der neuen Z. P. D. eingeführten Beweises durch Vernehmung der Parteien sind nach § 373 Z. P. D. in Rechtsstreitigkeiten einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft deren gesetzliche Vertreter als Partei zu behandeln. Können hiernach mehrere Personen vernommen werden, so hat das Gericht zu bestimmen, ob alle oder welche unter diesen Personen abzufragen seien. Es wäre zweckmäßig, im Einklange mit der früheren Praxis in dem Falle, als es sich um die Erweisung des Nichtbestehens einer behaupteten Tatsache handelt, alle Vorstandsmitglieder, in dem Falle jedoch, als über eine positive

^{156a)} Im Hinblick auf Art. 234 unterliegt es sonach keinem Zweifel, daß, wenn beispielsweise Kassenanweisungen, Schlußbriefe über die Lieferung von Waren oder Wertpapieren u. dgl. von hierzu ermächtigten Beamten von Aktienunternehmungen (Banken usw.) ausgestellt werden, diesen Urkunden der Gesellschaft gegenüber verpflichtende Kraft zukommt, mögen auch die betreffenden Beamten (Kassier, Liquidator) nicht zu den im Handelsregister eingetragenen Vertretern der Gesellschaft gehören. Es besteht weder die Gepflogenheit noch das Bedürfnis, derartigen Beamten die Procura zu erteilen. Da sie regelmäßig nicht Mitglieder des Vorstandes sind, ist die Registrierung der ihnen verliehenen Vertretungsbefugnis unzulässig. Art. 228, 229. Rücksichtlich jener Beamten, welche in dem offenen Geschäftsraume der Gesellschaft angestellt sind, z. B. der Direktoren, Liquidatoren, Bankkassiere etc. auch die Norm des Art. 50 zu beachten, vermöge welcher der Umfang der solchen Angestellten tatsächlich erteilten Vollmacht insoweit gleichgültig ist, als das Publikum nach ihrer äußeren Stellung und ihrem Verhalten mit Grund annehmen kann, daß sie zur Vornahme der in einem derartigen offenen Geschäftsraume usw. gewöhnlich vorkommenden Rechtshandlungen ermächtigt seien. Vgl. I. S. 195 d. B. und Erf. des deutsch. R. G. I Nr. 4 S. 9, XXIV Nr. 16 S. 84, Gareis-Fuchsberger, S. 152 flg.

¹⁵⁷⁾ Ohne zureichenden Grund behauptet Thöl, S. 515, es stehe das Recht zur Bestellung eines Prokuristen nur der Generalversammlung zu, der Vorstand sei hierzu nur dann befugt, wenn ihm dieses Recht im Statute eingeräumt wurde.

Tatsache der Beweis zu erbringen ist, jenes Vorstandsmitglied zu vernehmen, welches nach der Sachlage von dieser Tatsache Kenntnis besitzen kann. Vgl. Adl.-Cl. Nr. 800, 862, teilweise abweichend Canstein, Ziv. Proz. S. 953 flg., 962.¹⁵⁸⁾

Über die Verpflichtung der Aktiengesellschaft zum Ertrage des durch rechtswidrige Handlungen ihrer Angestellten im Betriebe der gesellschaftlichen Geschäfte dritten Personen verursachten Schadens vgl. die Nr. 154.^{158a)}

(VII. Genossenschaften.)

Die Befugnis des aus der Reihe der Genossenschaftler zu wählenden Vorstandes einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft zur Vertretung der letzteren erstreckt sich schon kraft gesetzlicher Vorschrift auch auf solche Rechtshandlungen, zu welchen nach § 1008 a. b. G. B. eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht (Gattungsvollmacht) erforderlich ist. (Nur zur Vornahme von Rechtsakten, für welche eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig ist [§ 1008 Abs. 2], bedarf auch der Genossenschaftsvorstand jeweilig einer besonderen Ermächtigung. § 18 Genossf. Gef.)¹⁵⁹⁾ Wegen

¹⁵⁸⁾ Selbstverständlich können als Partei nur Personen vernommen werden, welche im Zeitpunkte ihrer Einvernahme noch Vorstandsmitglieder sind, nicht aber auch Personen, welche der Gesellschaft oder dem Vorstände infolge Austrittes nicht mehr angehören. Vgl. Erf. des deutsch. R. G. 14 S. 20, Ott, Soud. rix. II S. 196. — Pollak, Wschr. 1904 S. 579 bestreitet, daß der Art. 232 durch § 373 Z. P. D. abgeändert worden sei.

^{158a)} Entgegen der älteren Rechtsprechung erklärte nunmehr das deutsch. R. G. die Aktiengesellschaft für haftbar aus rechtswidrigen Handlungen ihrer Angestellten. Vgl. Erf. XVII Nr. 21 S. 93, XVIII 21 S. 120, XX 43 S. 190, ferner Gareis-Fuchsberger, S. 299 und oben die Nr. 154.

¹⁵⁹⁾ Nach § 27 des deutsch. Genossf. Gef., desgleichen nach §§ 188, 190 des ung. (§ 200 flg. des bösn.) S. G. und Art. 700 des schweiz. Obl. R. ist die Vertretungsgewalt des Genossenschaftsvorstandes dritten Personen gegenüber unbeschränkt und unbeschränkbar. Vgl. Kanda, Zweifelhafte Fragen S. 6, Stroß, S. 199. — Der Genossenschaftsvorstand ist gemäß § 18 Gen. Gef. im Hinblick auf § 1008 a. b. G. B. ohne spezielle Ermächtigung nicht befugt, eine Erbschaft unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, einen Gesellschaftsvertrag zu errichten, eine Schenkung zu machen, die Wahl eines Schiedsrichters vorzunehmen oder ein Recht unentgeltlich aufzugeben. (Die Liquidatoren einer Genossenschaft sind nach § 44 Genossf. Gef. zum Abschlusse von Vergleichen und zur Eingehung von Kompromissen berechtigt.) Daß der Gesetzgeber im zweiten Abs. des § 18 Genossf. Gef. den Umfang der Vollmacht des Genossenschaftsvorstandes im inneren Verhältnisse, im zweiten Abs. des § 19 dagegen die unbeschränkte Vertretungsgewalt desselben im Verhältnisse nach außen habe festsetzen wollen, ist nicht unzweifelhaft. Im § 19 l. c. fehlt die wünschenswerte Beschränkung der Vollmacht des Vorstandes auf die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte, welche in Unternehmungen der betreffenden Art gewöhnlich vorkommen. Auch Canstein, I S. 626 flg. erwähnt nicht die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht des Genossenschaftsvorstandes im äußeren Rechtsverhältnisse. (§ 19 Genossf. Gef.) — Der Grund der Abweichung des österr. Gef. vom deutsch. Genossf. Gef. wäre nicht ersichtlich. — Selbstverständlich haben die oben entwickelten Grundsätze auch für den Fall Geltung, daß der Vorstand der Genossenschaft mit Mitgliedern der letzteren als dritten Personen Rechtsgeschäfte abschließt. Vgl. auch das Erf. des deutsch. R. G. IV 20 S. 72.

dritte Personen ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes ohne rechtliche Wirkung. §§ 18, 19 Genoss. Ges. Eine Genossenschaft, deren Unternehmen Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, kann für den Betrieb der letzteren auch einen Prokuristen bestellen. (§ 13 Genoss. Ges., § 7 Einf. Ges. zum H. G. B. und § 8 Min. Vdg. v. 14. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 71.)¹⁶⁰⁾ (Die dem Genossenschaftsvorstande nach § 18 Genoss. Ges. zustehende Vertretungsbefugnis ist, insoweit es sich um unbewegliche Gegenstände handelt, umfassender als die Vertretungsmacht eines Prokuristen; sie ist jedoch minder umfassend als diese, insoweit Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen in Frage kommen. Vg. Art. 43 H. G. B.)

Vor Gericht wird die Genossenschaft durch ihren Vorstand vertreten. (§ 20 Genoss. Ges.) Bei der Beweisführung durch Vernehmung der Parteien können sämtliche Vorstandsmitglieder als Partei vernommen werden, sofern das Prozeßgericht nicht die Einvernahme bloß eines Mitgliedes oder einiger Mitglieder des Vorstandes für ausreichend erachtet. (§ 373 B. P. O., hierzu Ott, a. a. O. II S. 196.)

D. Anhang.

Weitere Entwicklung der Assoziationsformen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für das Gebiet des Deutschen Reiches wurde durch das Reichsgesetz v. 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine neue Gesellschaftsform eingeführt. Dieses Gesetz ersuhr im Art. 11 des Einf. Ges. zum H. G. B. vom J. 1897 eine nur unwesentliche Änderung. Schon seit längerer Zeit machte sich nämlich das Bedürfnis fühlbar, die Bildung und den Bestand von Gesellschaften zu ermöglichen, bei welchen — unter Wahrung der bestimmten Höhe des Grundkapitales — die unbeschränkte und solidarische Haftpflicht aller oder einzelner Gesellschafter, wie sie bei der offenen und der Kommanditgesellschaft statuiert ist, vermieden wird, bei welchen aber auch jene bei der Beteiligung ausgedehnter Bevölkerungskreise unvermeidliche Veränderlichkeit und Passivität der Gesellschafter, jene Erschwerung der Kontrolle der Geschäftsführung und insbes. jene leichte und häufige Übertragung der Geschäftsanteile ausgeschlossen wird, welche bei der Aktiengesellschaft in Erscheinung tritt. Zur Erreichung dieses Zieles genügen auch die

¹⁶⁰⁾ Anders nach § 42 deutsch. Genoss. Ges., welcher die Bestellung eines Prokuristen für eine Genossenschaft für unstatthaft erklärt. Über das ältere Recht vgl. Sicherer, § 30, Stroß, S. 82. Die Zulässigkeit der Bestellung eines Prokuristen nach ung. Genoss. Rechte wird von Schnierer, S. 186 bestritten; gegensteil. Ansicht ist Stroß, l. c. Nr. 15. Nach österr. Genoss. Rechte wäre allerdings nur die Generalversammlung befugt, einen Prokuristen zu bestellen, da die Vertretungsmacht des letzteren in mancher Beziehung umfassender ist als die gesetzliche Vertretungsgewalt des Vorstandes. Vgl. auch Stroß, S. 201, Canstein, I S. 627.

Normen des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 über Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht, da dieselben von der Voraussetzung einer sehr großen Beteiligung von Mitgliedern ausgehen, nur subsidiäre Haftung der letzteren anerkennen und den Genossenschaftlern freien Austritt aus der Genossenschaft gestatten. Vgl. Cosack, § 122. Die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nicht auf Handelsunternehmungen beschränkt, sie dient auch gemeinnützigen Zwecken (Gründung zoologischer Gärten u. dgl.) und fand im Deutschen Reiche eine große Verbreitung (namentlich für den Betrieb des Kolonialhandels). Das Grundkapital — Stammkapital genannt — muß mindestens 20.000 Mark und die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters wenigstens 500 Mark betragen. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters ist veräußerlich, doch muß die Erklärung über die Veräußerung vor dem Gerichte oder vor einem Notar abgegeben werden. Die Rückstellung der Stammeinlage über ihre Stammeinlage hinaus weitere Geldzahlungen (Nachschüsse) zu leisten haben. Für die Gesellschaftsschulden haften die Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern persönlich nicht. (Analogie zum Aktienrechte.) Deutsche Gesellschaften mit beschränkter Haftung besitzen in Oesterreich bereits zahlreiche Zweigniederlassungen, während der österr. Handel diese zweckdienliche Gesellschaftsform bisher leider entbehrte. In der Herbstsession des J. 1904 legte die österr. Regierung dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zur verfassungsmäßigen Behandlung vor. Derselbe ist im wesentlichen dem deutsch. Reichsgesetze v. 20. April 1892 nachgebildet und soll — voraussichtlich schon in der Fassung der Herrenhauskommission — am Schlusse d. B. dargestellt werden.

§ 26.

Die Auflösung der Handelsgesellschaft und der Genossenschaft.

Die off. Handelsgesellschaft wird nach Art. 123 aufgelöst:

1. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft. (Vgl. hierüber die Schrift: D. Frankl, Der Konkurs der off. Handelsgesellschaft 1891.)

2. Durch das Ableben eines der Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die Bestimmung enthält, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen, oder auch ohne dieselben, mit den bis dahin begründeten Rechten und Verbindlichkeiten fortbestehen solle. Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, daß die Individualität des Gesellschafters für die off. Handelsgesellschaft von maßgebender Bedeutung ist. Die Vertragsbestimmung, betreffend den Eintritt der

Erben eines Gesellschafters in die Gesellschaft kann (es mag der Titel des Erbrechtes welcher immer sein) den Sinn haben, daß die Erben zur Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses lediglich berechtigt seien; es kann ihr aber auch der Sinn innewohnen, daß den Erben des Gesellschafters die Pflicht auferlegt wird, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen. Der Vertrag, auf welchen Art. 123 Ziff. 2 Bezug nimmt, muß verpflichtenden Inhalt haben (verb. „soll“).¹⁶¹⁾ Der Erbe wird hier Gesellschafter, sobald er die Erbschaft angenommen hat; einmal Erbe, kann er den Eintritt in das Gesellschaftsverhältnis nicht ablehnen. (Vgl. §§ 547, 806, 819 a. b. G. B., so auch Staub-Pisko zu Art. 123 § 5.) Die Erben eines offenen Gesellschafters haften, selbst wenn sie die Erbeserklärung mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars abgaben, dessenungeachtet vom Zeitpunkte der Erwerbung der Erbschaft an unbeschränkt und solidarisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Art. 113. (Cf. Cosack, S. 424, Staub-Pisko, Art. 123 § 6, Entsch. d. deutsch. R. G. 16 Nr. 11.) Denn es handelt sich hier nicht um die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Erblassers, sondern um eine dem Erben als Mitgliede einer off. Handelsgesellschaft obliegende Verpflichtung; es offenbart sich hier nur die gesetzliche Konsequenz der Tatsache, daß der Erbe gemäß gesetzlicher Vorschrift (wenn auch auf Grund einer vorher getroffenen Vereinbarung) Mitglied der alten fortbestehenden Gesellschaft wurde. (Art. 123 Ziff. 2: „daß die Gesellschaft . . . fortbestehen soll“.) Die auf den Fortbestand der Gesellschaft gerichtete Vereinbarung kann unzweifelhaft auch nach

¹⁶¹⁾ Vgl. Hahn zu Art. 123 § 5, Behrend, § 79 Nr. 5 und die subsidiäre Norm des § 1208 a. b. G. B. In diesem Sinne auch das deutsch. R. G. Entsch. II 10 S. 30, insbes. XVI Nr. 11 S. 54 flg., ferner Wiezens, Zeitschr. f. N. R. 35 S. 91 bis 148, Staub-Pisko, Art. 123 §§ 5, 6; Entsch. Nr. 2044 AdL.-Gl. Und. Auf. ist Lastig in Endem. S. R. I S. 413. — Die Frage, ob unter dem Worte „Erben“ im Art. 123 Ziff. 2 auch die „Erbeserben“ zu verstehen seien, ist im Hinblick auf die subsidiär anzuwendende Vorschrift des § 1208 a. b. G. B. verneinend zu beantworten. — Die Behauptung Behrends, § 78 Nr. 4, es trete die Auflösung der Gesellschaft nicht schon mit dem Tode des Gesellschafters, sondern erst dadurch ein, daß die übrigen Gesellschafter von dem Ableben des letzteren Kenntnis erlangen, erscheint mit dem Wortlaute des Art. 123 Ziff. 2 unvereinbar. — Sind mehrere Erben vorhanden, so wird jeder derselben off. Gesellschafter. (Es findet also nicht ein kollektiver Eintritt an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters statt.) Die Verbindlichkeiten des verstorbenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft werden wohl von dessen Erben übernommen; war jedoch der Verstorbene zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, so geht diese Befugnis auf die Erben nicht über. Das Ableben des Gesellschafters gibt in diesem Falle nur Anlaß zur Neuregelung des Vertretungsrechtes. Vgl. Wiezens a. a. D. S. 147 flg., Entsch. deutsch. R. G. XVI Nr. 11, ferner D. Z. W. Schr. 1890 S. 34 flg. — Nach § 139 deutsch. G. B. kann jeder Erbe eines Gesellschafters sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteiles die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt werde. Nehmen die übrigen Gesellschafter einen dahin gehenden Antrag des Erben nicht an, so ist dieser befugt, sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären. Vgl. Lehmann-Ring, I S. 299 flg. — Es wäre auch — allerdings nur im Wege eines Übereinkommens mit den übrigen Gesellschaftern — nicht unzulässig, für den Erben die Stellung eines stillen Gesellschafters auszubedingen.

dem Tode eines Gesellschafters einhellig beschlossen werden. Analogie des Art. 123 Ziff. 5.¹⁶²⁾

3. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter sowie durch den Eintritt der rechtlichen Unfähigkeit eines Gesellschafters zur selbständigen Vermögensverwaltung (Geschäftsunfähigkeit), insbes. in Folge der Kuratelverhängung wegen Verschwendung oder wegen Geisteskrankheit. (Fahrenflucht und Ablegung der feierlichen Ordensgelübde bewirken nicht Handlungsunfähigkeit, sondern nur Beschränkung des Dispositionsrechtes; anders Staub-Pisko, S. 370 Nr. 20.)¹⁶³⁾ Wird über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so hat die Gesellschaft (gleichviel, ob sie fortbesteht oder in Liquidation tritt) an die Konkursmasse des Gesellschafters dessen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen nach Abzug seines Anteiles an den Gesellschaftsschulden auf dem Wege der Auseinandersetzung mit der Masseverwaltung — in einem den Wert desselben darstellenden Geldbetrage — auszufolgen. § 200 R. D. (In den Konkurs des Gesellschafters braucht sich die Gesellschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung nicht einzulassen. § 200 R. D.)

4. Durch gegenseitige Übereinkunft aller Gesellschafter. Vgl. hierzu die Nr. 162.

5. Durch den Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft errichtet wurde, sofern die Gesellschafter nicht stillschweigend das Gesellschaftsverhältnis fortsetzen. In letzterem Falle wird angenommen, daß das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Dauer eingegangen wurde. (Selbstverständlich kommt der auf Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses gerichteten ausdrücklichen Vereinbarung die gleiche Rechtswirkung zu.)

6. Durch die von Seite eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer (ohne Festsetzung einer Zeitgrenze) gegründet wurde. (Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist kraft gesetzlicher Vorschrift [Art. 123] als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.) Die Aufkündigung

¹⁶²⁾ Auf ähnliche Weise kann auch in den anderen Fällen des Art. 123 (mit Ausnahme des Falles, daß über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet wird) die Auflösung der Gesellschaft durch eine nach dem Eintritte des Auflösungsgrundes getroffene Vereinbarung abgewendet werden. Hahn zu Art. 123, Behrend, § 79 Nr. 8. — Kontrovers ist nur die Beantwortung der Frage, ob eine derartige Vereinbarung auch dann noch rechtswirksam stattfinden könne, wenn die Auflösung der Gesellschaft bereits in das Handelsregister eingetragen wurde. So lange das gesellschaftliche Handelsunternehmen noch besteht, kann in der geschehenen Registrierung der Auflösung ein Hindernis gegen die Wirksamkeit der Vereinbarung auf Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht erblickt werden. Vgl. Behrend, S. 550.

¹⁶³⁾ Im deutsch. G. B. wird die Unfähigkeit eines Gesellschafters zur selbständigen Vermögensverwaltung nicht mehr als Grund der Auflösung der off. Handelsgesellschaft anerkannt. — Die von Stubenrauch, § 86 und Briz zu Art. 123 ausgesprochene Ansicht, daß in den unter Ziff. 2 und 3 des Art. 123 angeführten Auflösungsfällen der Geschäftsbetrieb ohne Vornahme der Liquidation nicht fortgesetzt werden könne, ist offenbar unrichtig. Vgl. auch Hahn, S. 473 Nr. 4.

des Gesellschaftsverhältnisses muß, wofern nicht ein Anderes vereinbart wurde, mindestens sechs Monate vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen. Art. 124.¹⁶⁴⁾ Was die Form der Kündigung betrifft, so ist die Klage zu diesem Zwecke überflüssig; es genügt selbst die außergerichtliche (üblicherweise schriftliche) Kündigung. Die Kündigung involviert übrigens an sich noch nicht die Anerkennung des gesellschaftlichen Verhältnisses. Vgl. Staub-Bischo zu Art. 124 § 3.

Für den Fall als das Gesellschaftsverhältnis gemäß Art. 123 Ziff. 2, 3 und 6 (wegen Ablebens eines Gesellschafters, wegen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines solchen, wegen Geschäftsunfähigkeit eines der Gesellschafter, oder wegen der von Seite eines Gesellschafters gegebenen Aufkündigung), somit infolge Ausscheidens eines Gesellschafters endigen soll, können alle Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft mittels einhelligen Beschlusses vereinbaren, daß ungeachtet des Ausscheidens des Gesellschafters die Gesellschaft mit den bis dahin erworbenen Rechten und eingegangenen Verbindlichkeiten unter den übrigen Mitgliedern fortbestehen solle. Art. 127, 131. — Zur Fassung dieses Beschlusses ist nach dem Gesetze (Art. 127) die Zustimmung des ausscheidenden Gesellschafters (bezieh. der Erben oder des gesetzlichen Vertreters desselben) deshalb erforderlich, weil er sich hierdurch des Rechtes begibt, die Liquidation der Gesellschaft zu fordern und sich gemäß Art. 131 mit der Auslieferung seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme begnügt. Nur in dem Falle, wenn das Ausscheiden eines Gesellschafters durch die Eröffnung des Konkurses über dessen Vermögen herbeigeführt wird, bedarf es zur Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unter den übrigen Gesellschaftern der Einwilligung des Verwalters der Konkursmasse nicht, weil derselben das buchmäßige Guthaben des Kreditars jedenfalls in Geld ausgezahlt werden muß. § 200 R. O. — (Die Zustimmung des ausscheidenden Kreditars wäre nur dann erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist. Art. 24 Abs. 2.) Die Ermittlung des dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Anteiles am Gesellschaftsvermögen (des buchmäßigen

¹⁶⁴⁾ Der kündigende Gesellschafter muß die Aufkündigung an alle Mitgesellschafter (nicht an die „Firma“ der Gesellschaft) richten. Eine an die Gesellschafts-firma gerichtete Kündigung könnte nur dann wirksam sein, wenn sämtliche Gesellschafter rechtzeitig von derselben Kenntnis erhalten hätten. Vgl. Staub-Bischo, Art. 124 § 3. Eine verspätet geschehene Aufkündigung kann unter Umständen für das folgende Geschäftsjahr rechtswirksam sein. Vgl. Behrend, S. 541 Nr. 11. — Da nach Art. 12 nur die im H. G. B. angeordneten Eintragungen in das Handelsregister aufzunehmen sind, darf die Tatsache der Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses in das Handelsregister nicht eingetragen werden. — Dem in einem Rechtsstreite über die Rechtswirksamkeit der Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses erließenden Urteile kommt nur deklarative Bedeutung zu. — Das Erf. des deutsch. R. G. X S. 434 spricht richtig aus, daß die Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses die Anerkennung des Rechtsbestandes der Gesellschaft nicht involviert und daß sonach die gleichzeitige Erhebung der Klage auf Auerkennung des Rechtsbestandes der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sei.

Guthabens) erfolgt auf Grund der Vermögenslage, in welcher die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens sich befindet. Der ermittelte Vermögensanteil wird in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme dem ausgeschiedenen Gesellschafter (bezieh. den Erben oder dem gesetzlichen Vertreter desselben) erfolgt. Art. 130 Abs. 1.

7. Die Gesellschaft wird ferner aufgelöst durch Aufkündigung von Seite des Privatgläubigers eines Gesellschafters, welcher nach fruchtlos vollzogener Exekution in das Privatvermögen des letzteren die Zwangsvollstreckung in das dem Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkte. Art. 126.¹⁶⁵⁾ In einem solchen Falle können die übrigen Gesellschafter nach Art. 132 auf Grund eines einhelligen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Anteiles des verpflichteten Gesellschafters vornehmen. Dieser ist sodann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten, während unter den übrigen Gesellschaftern das Gesellschaftsverhältnis fortbesteht. Der ausgeschiedene Gesellschafter, bezieh. dessen Gläubiger, erhält eine den Wert seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen darstellende Geldsumme. Art. 132. In diesem Falle ist die Norm des § 308 E. O. sinngemäß zur Anwendung zu bringen. (Vgl. auch Staub-Bischo zu Art. 132 § 2.)¹⁶⁶⁾ Vgl. hierzu die Ausführung auf S. 22 flg.

8. Endlich kann beim Vorliegen wichtiger Gründe die Auflösung der Gesellschaft vom Richter nach Durchführung eines mittels Klage eines Gesellschafters einzuleitenden Verfahrens ausgesprochen werden. (Art. 125, 128, 130.) Wenn nämlich durch unvorhergesehene äußere Umstände 1. die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird (vgl. Entsch. Nr. 1348 Adl.-Cl.), wenn 2. ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt, wenn er 3. die ihm nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden wesentlichen Pflichten nicht erfüllt, wenn er 4. die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatwecke mißbraucht (z. B. durch Indossierung von Privatwechseln unter der Sozietätsfirma), wenn er 5. durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zur Beforgung der ihm obliegenden Geschäfte der Gesellschaft (dauernd) unfähig wird (Art. 125 Ziff. 2 bis 5), sowie aus anderen Gründen von ähnlicher Erheblichkeit — kann jeder Gesellschafter auf dem Prozeßwege (Art. 130) die Auflösung der Gesellschaft auch vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit, bei Gesellschaften von unbestimmter

¹⁶⁵⁾ Für das Recht des Privatgläubigers eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen, ist der Umstand, daß das gesellschaftliche Verhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, gleichgültig. Art. 126. Vgl. Adl.-Cl. Nr. 787.

¹⁶⁶⁾ Es bedarf nicht der Klageerhebung gegen den verpflichteten Gesellschafter; vielmehr genügt zum Fortbestande der Gesellschaft der einhellig gefaßte Beschluß der übrigen Gesellschafter. Art. 126, 132.

Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen. Art. 125.¹⁶⁷⁾ Darüber, ob dem vorgebrachten Auflösungsgrunde Wichtigkeit im Sinne des Art. 125 beizumessen sei, erkennt der Richter.¹⁶⁸⁾ Die Klage wegen Auflösung der Gesellschaft ist gegen alle übrigen Gesellschafter zu richten. Jedem der letzteren muß daher eine Ausfertigung des die Klage enthaltenden Schriftsatzes zugestellt werden; die Zustellung der Klage „an die Firma“ wäre unzureichend. (§ 80 B. P. D.)^{168a)} Die richterliche Entscheidung besitzt in diesem Falle konstitutive Kraft. Die Gesellschaft gilt mit dem Zeitpunkte als aufgelöst, in welchem das bezügliche richterliche Erkenntnis in Rechtskraft erwächst.^{168b)}

Wird die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen begehrt, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125 Ziff. 2 bis 5), so

¹⁶⁷⁾ Daß in den Fällen des Art. 125 zur Erwirkung der Auflösung der Gesellschaft die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges erforderlich sei, schließen wir aus den Worten „kann verlangen“ des Art. 125, „kann anstatt derselben . . . erkannt werden“ des Art. 128 und „Behandigung der Klage“ des Art. 130. Hiermit im Prinzipie übereinstimmend Erl. des deutsch. R. D. S. G. XI 87 (264), ferner Pehsner, S. G. B. S. 117, Gareis-Fuchsberger, S. 257, Górski, S. 248, Canstein, I S. 585, Staub-Bischof, Art. 125 §§ 2, 3. — Anders Hahn zu Art. 125 S. 480, Behrend, § 78 Nr. 12, Renaud, S. 455, welche ihre gegenteil. Anf. auf die Worte des Art. 125: „im Falle des Widerspruches“ stützen. Diesen Worten ist jedoch nur der Sinn beizumessen, daß es, sofern alle Gesellschafter in die Auflösung der Gesellschaft willigen, der Klageerhebung nicht bedarf (vgl. Staub l. c.) und daß, wenn die Wichtigkeit des geltend gemachten Auflösungsgrundes streitig ist, hierüber der Richter zu erkennen hat. Die weitere Frage, in welcher Verfahrensart die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen sei, ist hiermit bereits dahin gelöst, daß zu diesem Zwecke der ordentliche Rechtsweg betreten werden muß. — Nach dem ung. (und dem bosn.) S. G., welches sonst in der vorliegenden Materie mit dem österr. S. G. B. ziemlich übereinstimmt, bedarf es in den im Texte angeführten Fällen zur Auflösung der Gesellschaft zweifellos eines richterlichen Erkenntnisses. §§ 98 bis 101 l. c.: „Das Gericht kann . . . aussprechen“.

¹⁶⁸⁾ Als erhebliche Auflösungsgründe werden in der Rechtsprechung insbes. anerkannt: Namhafte Verluste im gesellschaftlichen Unternehmen, Annahme besonderer Gratifikationen von Seite eines Gesellschafters, Unterlassung der Buchführung, Mangel der technischen Eignung (Abl.-Gl. Nr. 2077), schwere Ehrverletzungen, Mißbrauch der Gesellschaftsfirma für private Zwecke eines Gesellschafters, andauernde Krankheit (auch auf Seite des die Auflösung anstrebenden Gesellschafters), Verurteilung wegen eines Verbrechens, gänzliche Verarmung u. dgl. Vgl. Behrend, S. 543 Nr. 15, Hahn zu Art. 125 S. 485 flg. — Liegen auf Seite aller Gesellschafter Auflösungsgründe im Sinne des Art. 125 vor, so kann von gegenseitiger „Kompensation“ derselben nicht die Rede sein. (Anders jedoch das Erl. des deutsch. R. D. 24 Nr. 25 S. 137, welches die „Kompensation“ allerdings nur geringerer Unforretheiten und Verstöße für nicht ausgeschlossen erklärt.) Vgl. die Nr. 169 a.

^{168a)} Daß zur Geltendmachung des Auflösungsbegehrens die Erhebung einer Klage notwendig ist, wird auch von der Praxis anerkannt. Vgl. Abl.-Gl. Nr. 1314, Canstein l. c., Staub-Bischof, Art. 125 § 3. — Das Erl. des deutsch. R. D. S. G. 21 S. 84, 86 bezeichnet den Ausschluß des Rechtsweges als unzulässig.

^{168b)} So auch Canstein l. c., Staub-Bischof, I S. 375. Dag. messen Behrend, § 78 Nr. 12 und Hahn l. c. dem richterlichen Spruche nur deklarative Bedeutung bei. In praktischer Hinsicht würde die Differenz der Ansichten zu wichtigen Konsequenzen führen.

kann das Gericht, wofern alle übrigen Gesellschafter dies in der Klage einhellig beantragen,¹⁶⁹⁾ an Stelle der Auflösung der Gesellschaft die Ausschließung des betreffenden unfähigen oder unwürdigen Gesellschafters aus der Gesellschaft aussprechen. (Art. 128.)^{169a)} Der ausgeschlossene Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Anteiles an dem Gesellschaftsvermögen in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen. (Sog. Auskehrung oder Abfindung.) Für die Feststellung des Wertes dieses Vermögensanteiles ist die Vermögenslage maßgebend, in welcher sich die Gesellschaft im Zeitpunkte der Behandigung der Klage befindet. Art. 130, 131. Aus den Worten des Art. 131: „Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auszahlung seines Anteiles (sog. Auskehrung) . . . in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen“ schließen wir, daß wohl der austretende Gesellschafter (Art. 123 Z. 2, 3, 6, Art. 125, 126, 127, 128, 130 bis 132) anstatt seines verhältnismäßigen Anteiles an dem Gesellschaftsvermögen den entsprechenden Geldbetrag annehmen müsse, daß es jedoch den übrigen Gesellschaftern unbenommen sei, dem Aus-

¹⁶⁹⁾ Als Beleg dafür, daß auch der Antrag auf Ausschließung eines Gesellschafters aus den Gründen des Art. 125 Ziff. 2 bis 5 mittels Klage zu stellen ist, dienen die Worte: „erkannt werden“ im Art. 128 und das Wort „Klage“ im Art. 130. In gleichem Sinne Behrend, § 80 Nr. 4, während Renaud, S. 498 flg. und Hahn zu Art. 128 S. 493 (3. Aufl.) unbegründeterweise dafür halten, es sei zur Ausschließung eines Gesellschafters nur im Falle des Widerspruches ein deklaratorisches (nicht ein konstitutives) richterliches Erkenntnis erforderlich. Unrichtig war es, wenn in der Entsch. Abl.-Gl. Nr. 960 (Gerichtshalle 1881 Nr. 66) die oberen Instanzen über das Begehren auf Ausschließung eines Gesellschafters aus den im Art. 125 unter Ziff. 2 bis 4 angeführten Gründen die Einleitung des offiziellen Verfahrens in der Erwägung anordneten, „daß der Art. 128 S. G. B. sich auf Art. 125 beruft, in letzterem Artikel der Ausspruch über die Auflösung dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, im Art. 128 aber von einem Antrage auf Ausschließung, nicht aber von einer förmlichen Klage die Rede ist . . .“ (Gleichfalls verfehlt ist die Entsch. Abl.-Gl. Nr. 1877.) Allein beide Beweisgründe sind offensichtlich nicht stichhältig. Was insbes. den Hinweis auf das Wort „antragen“ im Art. 128 betrifft, so ist dieser Ausdruck auch im Streitverfahren gebräuchlich. Vgl. die Nr. 167 und die bezüglich der stillen Gesellschaft (Art. 262) die gegenteilige Ansicht vertretende Entsch. Abl.-Gl. Nr. 1003. Die richtige Ansicht findet sich in den Entsch. Abl.-Gl. Nr. 1314, 1563 und bei Staub-Bischof, Art. 128 § 1.

^{169a)} Aus dem Vorhandensein eines Grundes zur Auflösung der Gesellschaft kann noch nicht der Bestand eines hinreichend erheblichen Grundes zur Ausschließung eines bestimmten Gesellschafters gefolgert werden. Arg. Art. 128 a contr. Art. 125. Wenngleich nach Art. 128 zur Begründung des Ausschließungsbegehrens nicht gerade ein Verschulden des betreffenden Gesellschafters erforderlich ist (arg. Art. 125 Ziff. 5), so wird doch jedenfalls vorausgesetzt, daß der Auflösungsgrund in der Person des auszuschließenden Gesellschafters liege. Art. 128 hat den Charakter einer Ausnahmsbestimmung, wenn auch nicht den einer Strafnorm und es ist unter Umständen auch auf das gegenseitige Verhalten der Gesellschafter, auf deren Gewohnheiten usw. Bedacht zu nehmen. Ungenau ist es, wenn das Erl. des deutsch. R. D. 24 Nr. 25 S. 137 von einer wechselseitigen „Kompensation“ geringerer Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen spricht. Mit der hier vertretenen Ansicht stimmen im Wesen Staub-Bischof, Art. 128 §§ 2 bis 4 überein.

tretenden seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen auch in natura auszufolgen.¹⁷⁰⁾ Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn auf Grund des Art. 125 Ziff. 2 bis 5 die Auflösung der Gesellschaft verlangt wird, mit dem Klagebegehren auf Auflösung der Gesellschaft das Eventualbegehren auf Ausschließung des betreffenden Gesellschafters verbunden werden kann. Zu diesem Vorgehen rät auch die prozessuale Vorsicht, da in beiden Richtungen die Entscheidung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist. Zur Verhandlung und Entscheidung über eine nach Art. 125 erhobene Klage ist gemäß § 39 Ziff. 3 Einf. Ges. z. H. G. B. und § 51 F. N. das Handelsgericht (beziehl. der Handelskammer des Landes- oder Kreisgerichtes) zuständig.

Aus der vorangehenden Erörterung folgt, daß in bestimmten (oben unter Ziff. 2, 3, 6, 7, 8 näher bezeichneten) Fällen das Gesetz an Stelle der Auflösung der Gesellschaft die Fortsetzung des gesellschaftlichen Verhältnisses unter Aufrechterhaltung der bis dahin für die Gesellschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten gestattet.

Diese Fälle stellen sich dar:

1. als Fälle des Ausscheidens eines Gesellschafters infolge Ablebens, Verfalles in Konkurs, rechtlicher Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung (Geschäftsunfähigkeit) oder Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses (Art. 123 Ziff. 2, 3, 6);¹⁷¹⁾

2. als Fälle zwangsweisen Austrittes oder der Ausschließung, sei es infolge der von einem Privatgläubiger eines Gesellschafters vorgenommenen Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses (Art. 126), sei es als Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses auf Ausschluß eines Gesellschafters aus der Gesellschaft. (Art. 125, 128.)¹⁷²⁾ Vgl. die Ausführung unter 7 und 8.

Um beim Ausscheiden eines Gesellschafters (Ziff. 1) den Fortbestand der Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern zu ermöglichen, bedarf es eines einhelligen Beschlusses aller Gesellschafter (also [Konkurs ausgenommen] mit Einschluß des ausscheidenden). Ein weiteres Erfordernis statuiert das Gesetz nicht. Vgl. Art. 127. — Wird der Austritt eines Gesellschafters durch die von einem Privatgläubiger desselben vor-

¹⁷⁰⁾ So auch Hahn, S. 502 und Renaud, S. 614 fig.; anders dagegen Behrend, S. 558, Canstein, I S. 575, Staub-Bischof, Art. 131 § 4, „weil das Gesetz eine verschiedene Rechtslage der verbleibenden und des ausscheidenden Gesellschafters nicht gewollt haben könnte“.

¹⁷¹⁾ Hahn führt auf S. 490 zu Art. 127 die im Art. 123 unter Ziff. 2, 3 und 4 bezeichneten Fälle an; allein im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch gegenseitige Übereinkunft (Art. 123 Ziff. 4) findet ein Ausscheiden eines Mitgliedes nicht statt, wohl aber im Falle der Aufkündigung. (Ziff. 6 des Art. 123.)

¹⁷²⁾ Als gemeinsamer Ausdruck für „Ausscheiden“ und „Ausschließung“ gilt der Begriff „Ausscheiden“ im weiteren Sinne. Vgl. Art. 127, 128, 129 Abs. 5, Art. 130, 131, 146, 148. Zweifellos ist der Begriff „ausscheiden“ im Art. 132 im weiteren Sinne gebraucht. Auch wir bedienen uns des Ausdruckes „Ausscheiden“ mitunter in dessen weiterer Bedeutung.

genommene Aufkündigung des Gesellschaftsverhältnisses erzwungen (Art. 126), so genügt zur Erhaltung der Gesellschaft der einhellig gefaßte Beschluß der übrigen Gesellschafter. Erfolgt dagegen die Ausschließung eines Gesellschafters aus einem der im Art. 125 Ziff. 2 bis 5 angeführten Gründe, so müssen alle übrigen Gesellschafter, um das gesellschaftliche Verhältnis fortsetzen zu können, einen diesbezüglichen Antrag stellen, beziehl. den Richterspruch auf dem Prozeßwege erwirken. Art. 128 und 130.

In den gesetzlichen Bestimmungen über die Fortsetzung des gesellschaftlichen Verhältnisses trotz des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird stillschweigend vorausgesetzt, daß nach dem Austritte des letzteren noch eine Mehrheit von Gesellschaftern übrig bleibt, welche die fortbestehende Gesellschaft bilden. Diese Vorschriften erscheinen daher unanwendbar, wenn die Gesellschaft, aus welcher ein Mitglied ausscheidet, nur aus zwei Personen bestand. In letzterem Falle kann nur die Übernahme des Handelsgeschäftes (Art. 22) im Wege des Übereinkommens stattfinden.¹⁷³⁾

Der ausgeschiedene oder ausgeschlossene Gesellschafter nimmt an Geschäften der Gesellschaft, welche nach seinem Austritte abgeschlossen werden, ferner an Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche nach diesem Zeitpunkte entstehen, nur insoweit Anteil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor dem Austritte bereits geschah. Auf die Geschäftsführung steht dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter ein Einfluß nicht mehr zu; er haftet auch nicht aus den nach seinem Austritte aus der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften. Der ausgeschiedene oder ausgeschlossene Gesellschafter ist jedoch, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablegung über die

¹⁷³⁾ In der Literatur wird dies fast allgemein anerkannt. Vgl. Hahn (2. Aufl.) S. 505, Thöl, § 101, Behrend, S. 556, Staub, Suppl. S. 71 und Staub-Bischof I S. 390, ferner Erf. des deutsch. R. G. XI 52 S. 160. — Anders jedoch die Entsch. des österr. D. G. H. Adl.-Cl. Nr. 100 vom J. 1866 im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters. Gegen die analoge Anwendung des Art. 128 wird mit Recht auf dessen singulären Charakter hingewiesen. Ebenso wenig wird die Analogie des § 200 R. D. in dem Falle stattfinden, wenn über das Vermögen eines Mitgliedes einer nur aus zwei Personen bestehenden Gesellschaft der Konkurs eröffnet wird. — Das neue deutsch. H. G. B. beseitigte in dieser Richtung jeden Zweifel, indem es im § 142 verfügt: „Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann, wenn in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern seine Ausschließung aus der Gesellschaft zulässig sein würde, der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gerichte für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen“. Dies gilt insbes. für den Fall, wenn bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft ein Privatgläubiger des einen Gesellschafters von der ihm nach § 135 deutsch. H. G. B. (entsprechend dem Art. 126 österr. H. G. B.) zustehenden Befugnis Gebrauch macht. Die Bestimmung des § 142 deutsch. H. G. B. ist de lege ferenda für das österr. Recht gewiß sehr empfehlenswert.

inzwischen erledigten Geschäfte und die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern. Ist die Richtigkeit einzelner Rechnungsposten streitig, so kann der ausgeschiedene oder ausgeschlossene Gesellschafter, um die Richtigkeit der Rechnung prüfen zu können, gemäß Art. 40 H. G. B. die Mitteilung der Handelsbücher der Gesellschaft verlangen. Vgl. Art. 130 Abs. 2 bis 4. (Diese Bestimmungen betreffen übrigens durchwegs das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu einander.)

Dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter wird in den bezeichneten Fällen (Art. 123 Z. 2, 3, 6, Art. 125 Ziff. 2 bis 5, Art. 126) sein Anteil an dem Gesellschaftsvermögen in der Gestalt einer den Wert des Anteiles darstellenden Geldsumme ausgefolgt. Art. 131, 132. (Auskehrung.) Vgl. hierzu die N. 170. Gegenstände, an welchen der Gesellschaft von Seite des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters nur ein Gebrauchsrecht eingeräumt wurde, sind dem letzteren allerdings in natura zurückzustellen.¹⁷⁴⁾

Die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter erfolgt auf Grund jener Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet. Art. 130 Abs. 1.^{174a)}

Sowohl die Auflösung der Gesellschaft als das Ausscheiden und die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft müssen bei dem Handelsgerichte angemeldet und in das Handelsregister eingetragen werden. Art. 129.¹⁷⁵⁾ Für die Rechtswirkung dieser Eintragungen, bezieh. für die Folgen der Unterlassung der Anmeldung sind die Normen der Art. 25 und 46 H. G. B. maßgebend. Vgl. I

¹⁷⁴⁾ Vgl. auch Behrend, S. 558. Es ist dies nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel des Art. 131.

^{174a)} An der Berechnung des Guthabens des austretenden Gesellschafters haben sich alle Gesellschafter zu beteiligen; erforderlichen Falles ist hierbei ein Sachverständiger zuzuziehen. Vgl. Staub, Art. 130 § 5.

¹⁷⁵⁾ Die erfolgte Auflösung der Gesellschaft ist von allen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte (entweder persönlich oder mittels einer mit den beglaubigten Namensfertigungen sämtlicher Gesellschafter versehenen Eingabe) anzumelden. Wird die Anmeldung nur von einem Gesellschafter erstattet, so hat das Gericht die anderen Mitglieder der Gesellschaft nach § 12 Einf. Ges. z. H. G. B. im Ordnungszwangsverfahren zur Vornahme der Anmeldung in der gesetzlichen Form zu verhalten, es wäre denn, daß die Tatsache der Auflösung unter den Gesellschaftern streitig ist. In diesem Falle bedarf es zuvörderst eines richterlichen Spruches über die Auflösung der Gesellschaft. Adl.-Cl. Nr. 1254, 1760, 2094. Vgl. auch Behrend, § 39 N. 39, sodann die Entsch. des österr. D. O. G. Ser. Ztg. 1870 Nr. 96, Adl.-Cl. Nr. 1294, 1729, 1760. Diesen Entscheidungen zufolge hat die Registerbehörde, wenn die Anmeldung nur von einem einzigen Gesellschafter erstattet wird, die übrigen Gesellschafter von Amts wegen vorzuladen und auf Grund der von allen Gesellschaftern abgegebenen Erklärungen die erforderliche Eintragung in das Handelsregister anzuordnen. Der von Staub-Pisko, Art. 129 § 3 geäußerten Ansicht, es sei dem freien Ermessen des Registerrichters anheimgestellt, dessen Anmeldung ihm genüge, kann ich nicht beipflichten. Vgl. auch § 143 deutsch. H. G. B.

§. 111 flg.¹⁷⁶⁾ Die als Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft eintretende Auflösung der letzteren wird im Handelsregister von Amts wegen angemerkt. Art. 129, § 14 Einf. Ges. z. H. G. B., modifiziert durch §§ 202, 204 R. D.

Von der Auflösung der Gesellschaft ist die Löschung der Firma der aufgelösten Gesellschaft im Handelsregister wohl zu unterscheiden. Die erstere vermag nur das Begehren um Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Sinne der Art. 129, 171, 243 H. G. B. zu begründen (vgl. § 143 deutsch. H. G. B.); die Löschung der Gesellschaftsfirmen jedoch kann nur im Falle der gänzlichen Einstellung des Geschäftsbetriebes oder der Fortführung desselben unter einer neuen Firma erfolgen. Vgl. die folg. N. 187 d. B., ferner die Min. Bdg. v. 10. Dez. 1901, J. M. B. Bl. Nr. 40, III Ziff. 8 S. 279, Staub-Pisko, Art. 130 § 10, Frankl, Konk. d. off. Handelsgesellschaft, S. 39. Bleibt die gesellschaftliche Unternehmung nach der Auflösung der Gesellschaft im Betriebe, so kann dieser entweder durch die früheren Gesellschafter wieder aufgenommen und fortgeführt, oder es kann das Unternehmen an eine dritte Person veräußert werden. Erst wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsunternehmen aufgelöst ist, oder auf eine andere Person übertragen wurde, ist das Erlöschen der Gesellschaftsfirmen zum Zwecke der Löschung der letzteren im Handelsregister zur Anmeldung zu bringen.

(II. Kommanditgesellschaft.)

Die für die off. Handelsgesellschaft entwickelten Grundsätze haben auch für die Kommanditgesellschaft mit folgender Abweichung Geltung: Der Tod eines Kommanditisten und die rechtliche Unfähigkeit eines solchen zur selbständigen Vermögensverwaltung (Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit) führen die Auflösung der Gesellschaft nicht herbei. (An die Stelle des verstorbenen Kommanditisten treten dessen Erben. Die Namen der letzteren sind dem Handelsgerichte zum Zwecke

¹⁷⁶⁾ Die Eintragung der Auflösung zieht insbes. auch die Rechtswirkung nach sich, daß die durch Gesetz oder Vertrag begründete Befugnis des Prokuristen (Art. 43) oder sonstiger bis dahin vertretungsberechtigter Personen (Art. 86 Ziff. 4 und Art. 114) erlischt. Rechtsakte, welche von den letzteren nach der Registrierung der Auflösung vorgenommen werden, vermögen „die Gesellschaft“ nicht mehr zu verpflichten. — Nach dem ung. H. G. äußert die erfolgte Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister (wie jede andere Registereintragung) vom Tage ihrer Veröffentlichung an ihre Wirksamkeit. Mit der Unkenntnis der geschehenen Veröffentlichung kann sich niemand entschuldigen. Im übrigen stimmen in diesem Gegenstande das ung. (und das bösn.) H. G. (§§ 98 flg.), sowie im wesentlichen auch das schweiz. Obl. R. (Art. 545 flg. und Art. 572 flg.) mit dem österr. H. G. B. überein. — Die Vorschriften des Art. 129 finden auch auf nicht registrierte off. Handelsgesellschaften Anwendung. Diese müssen nachträglich ihre Eintragung und sodann ihre Löschung im Handelsregister erwirken, widrigens die früheren Mitglieder der Gesellschaft ungeachtet der Auflösung der letzteren für die unter der Gesellschaftsfirmen nach der Auflösung begründeten Verbindlichkeiten ungeteilt haften. Vgl. Staub-Pisko, I S. 388.

der Eintragung in das Handelsregister anzuzeigen. Vgl. Staub zu Art. 170 § 1.) — Dagegen zieht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditisten allerdings die Auflösung der Gesellschaft nach sich. Art. 123, 170, 171, 172, a contr. 200. In Ansehung der Rechtsfolgen der durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditisten verursachten Auflösung der Gesellschaft kann auf die obigen Ausführungen über das Ausscheiden und die Ausschließung eines offenen Gesellschafters verwiesen werden.¹⁷⁷⁾ — Traten sämtliche Kommanditisten aus der Gesellschaft aus und wurde der Austritt derselben zum Zwecke der Registrierung angemeldet, so besteht, falls mehrere persönlich (unbeschränkt) haftende Gesellschafter vorhanden sind, zwischen diesen die Gesellschaft hinfort als offene Handelsgesellschaft. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, ein Parteibegehren zurückzuweisen, welches die Erichtlichmachung dieser (übrigens selbstverständlichen) Rechtslage im Handelsregister anstrebt. (Art. 171.) Vgl. auch die Entsch. Abl.-Gl. Nr. 1309, in welcher mit Recht die von beiden unteren Instanzen vertretene Anschauung, es sei in einem solchen Falle die Gesellschaft gemäß Art. 170 aufgelöst, für rechtsirrtümlich erklärt und ausgesprochen wird, es entbehre die Annahme des Entstehens einer neuen Gesellschaft oder der Notwendigkeit der Begründung einer solchen jeder rechtlichen Grundlage. Vgl. die analogen Bestimmungen des Art. 123 Ziff. 2, 3, 6 und des Art. 126 §. G. B.

(III. Aktienkommandite.)

Die Gründe der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien stimmen mit den für die einfache Kommanditgesellschaft statuierten Auflösungsgründen überein, doch greifen folgende Modifikationen Platz (Art. 199, 200):

a) Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kommanditaktionärs hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

b) Dem Gläubiger eines Kommanditaktionärs steht das im Art. 126 dem Gläubiger eines offenen Gesellschafters eingeräumte Recht (zum Zwecke der Exekutionführung auf den Geschäftsanteil seines Schuldners dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erzwingen,) nicht zu, da er auf die dem Verpflichteten gehörigen Aktien Exekution führen kann. Der Umstand, daß die Aktie laut des Statutes nur mit Bewilligung der Gesellschaft übertragen werden kann (Art. 182), hindert die exekutive

¹⁷⁷⁾ Wird über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft der Konkurs eröffnet, so sind die Gesellschaftsgläubiger während der Dauer des Konkursverfahrens nicht berechtigt, den Kommanditisten auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu belangen; denn einzig und allein der Verwalter der Konkursmasse ist zur Vornahme von Prozeßhandlungen befugt, um von dem Kommanditisten den rückständigen Teil der versprochenen Vermögensseinlage für die Konkursmasse einzubringen. Die Vorschrift des Art. 169, bezieh. des Art. 122 kann auf diesen Fall nicht wohl Anwendung finden. Vgl. auch Behrend, § 90 Nr. 10.

Beräußerung ebensowenig, als der auf bestimmte Zeit geschlossene Gesellschaftsvertrag die Exekution des Privatgläubigers eines offenen Gesellschafters durch Kündigung seines Anteiles gemäß Art. 126 hindern kann.

c) Dem persönlich haftenden Gesellschafter ist es ohne Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten nicht gestattet, aus der Gesellschaft auszutreten. Der Austritt eines Komplementärs steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Art. 199.

(IV. Aktiengesellschaft.)

Die Auflösung der Aktiengesellschaft wird nach Art. 242 bewirkt:

1. Durch den Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft laut Inhalte des Statutes errichtet worden war; doch kann die bezügliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrages geändert und hierdurch die Verlängerung des Bestandes der Gesellschaft ermöglicht werden. Zur rechtswirksamen Fassung des Beschlusses der Generalversammlung auf Änderung der Festsetzung des Statutes über die Dauer der Gesellschaft genügt nach dem §. G. B. (vom J. 1862) einfache Stimmenmehrheit. Art. 209 Ziff. 10, Art. 215.¹⁷⁸⁾ — Gemäß § 48 Akt. Regul. ist in Zukunft im Statute zu fordern, daß bei Statutenänderungen die in der Generalversammlung Anwesenden wenigstens ein Drittel des Aktienkapitals vertreten und daß eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen hierfür stimme.

2. Durch einen Beschluß der Aktionäre, zu dessen rechtswirksamer Fassung auch dann einfache Stimmenmehrheit hinreicht, wenn im Gesellschaftsvertrage eine bestimmte Dauer der Gesellschaft vorgesehen wurde. Art. 242, 209 Ziff. 10, Art. 215.¹⁷⁹⁾ Das Regulativ (§§ 48, 55) erfordert hierfür die qualifizierte Majorität wie bei der Statutenänderung; vgl. oben Ziff. 1. — Über die Beschlußfassung der Generalversammlung muß eine notarielle oder gerichtliche Urkunde aufgenommen werden. Art. 242. Staatliche Genehmigung ist für den Auflösungsbeschluß nicht vorgeschrieben, es sei denn, daß derselbe zugleich eine Statutenänderung, z. B. bezüglich der Zeitdauer enthielte. (Vehmann,

¹⁷⁸⁾ Diese Ansicht wird von der Mehrheit der Schriftsteller geteilt. Vgl. Thöl, § 174, Hahn zu Art. 242 S. 747 (3. Aufl.); anders Renaud, § 77. — Hierher gehört auch der Fall der Auflösung der Gesellschaft nach Erfüllung ihres Zweckes, z. B. wenn die Gesellschaft zum Zwecke der Veranstaltung einer Ausstellung u. dgl. errichtet wurde. Vgl. Behrend, § 138.

¹⁷⁹⁾ Vgl. Erf. des deutsch. R. G. VI 32 S. 120. Ebenso Hahn, S. 664, Anschütz-Wilderdorff, II S. 489, 534, Auerbach, Gesellschaftswesen S. 183. Bloß Renaud, § 85 vertritt die Ansicht, es sei für die Beschlußfassung im obigen Falle Einstimmigkeit aller Aktionäre erforderlich, wenn das Statut eine bezügliche Bestimmung nicht enthält. Allein diese Rechtsansicht ist mit Art. 209 Ziff. 10 und Art. 215 §. G. B. nicht vereinbar. — Nach Art. 242 der deutsch. Nov. vom J. 1884, bezieh. § 292 deutsch. §. G. B. bedarf der Beschluß der Generalversammlung auf Auflösung der Aktiengesellschaft einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

II S. 509. Der Auflösungsbeschluß an sich involviert keine Statutenänderung.)

Die Auflösung der Aktiengesellschaft kann auch durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion, Art. 215, 247) bewerkstelligt werden. Zur Rechtswirksamkeit des auf die Vornahme der Fusion gerichteten Beschlusses ist, sofern das Statut hierüber nicht eine andere Bestimmung enthält, Stimmeneinhelligkeit der zur Generalversammlung erschienenen Aktionäre erforderlich.

3. Durch eine von der Verwaltungsbehörde auf Grund des Vereinsgesetzes v. 26. Nov. 1852 R. G. Bl. Nr. 253 getroffene Verfügung. Von dem Auflösungsrechte kann die Verwaltungsbehörde namentlich wegen Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungsbereiches der Gesellschaft (§ 24 Ver. Ges.) Gebrauch machen. — Nach Art. 242 Ziff. 3 H. G. B. kann die Verwaltungsbehörde auch zur Auflösung der Gesellschaft schreiten, wenn das Grundkapital derselben sich um die Hälfte verminderte. (Für das Deutsche Reich wurde diese Bestimmung des allg. deutsch. H. G. B. bereits im J. 1870 aufgehoben.)

4. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft; Art. 242 Ziff. 4. — Der Konkurs ist nicht nur auf Antrag eines Gläubigers beim Vorhandensein der Bedingungen des § 198 R. O., sondern auch auf die bloße Anzeige des Vorstandes oder der Liquidatoren von der Zahlungs Einstellung zu eröffnen; zu dieser Anzeige sind dieselben verpflichtet. §§ 191, 194, 197, 198 R. O.; dazu Frankl, Konk. d. off. Handelsgesellschaft S. 33 flg., Staub-Pisko zu Art. 240 S. 16.¹⁸⁰⁾ — Wie der über das Vermögen einer Handelsgesellschaft anderer Art eröffnete Konkurs kann auch der über das Vermögen einer zum Betriebe von Handelsgeschäften gegründeten Aktiengesellschaft verhängte kaufmännische Konkurs mittels Zwangsausgleiches aufgehoben werden. Der Umstand, daß § 238 R. O.

¹⁸⁰⁾ Ergibt sich aus der Bilanz, daß das Vermögen der Gesellschaft die Schulden derselben nicht mehr deckt (Überschuldung, Passivität), so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses die Anzeige machen (Art. 240 Abs. 3) und gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 486 St. G. B. um die Eröffnung des Konkurses ansuchen. Vgl. Blaschke-Pitreich, S. 223, Staub-Pisko a. a. D. § 15. — Bekanntlich ist die Überschuldung (Insuffizienz) von der bloßen Insolvenz, d. i. der Unmöglichkeit der Barzahlung zu unterscheiden, welche auch bei voller Aktivität des Schuldners eintreten kann, wenn die Aktien nicht alsbald realisierbar sind, z. B. in schwer verkäuflichen Immobilien, Fabriken, Bergwerken usw. bestehen. Dazu R. Pollak, Konk. § 16 S. 63 flg., Staub-Pisko a. a. D. § 13. Bei der diesbezüglichen Vermögensbilanz ist das Aktienkapital selbstverständlich nicht in den Passivstand einzureihen, wenn bei der Gewinnbilanz), sondern bleibt außer Spiel. Dagegen sind die dafür angeschafften Vermögensstücke im Aktivstande in Ansatz zu stellen. Auch die Reserven sind in der Vermögensbilanz als Aktiven zu behandeln. — Die Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, sind für den hierdurch verursachten Schaden auch den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und ungeteilt haftbar. Vgl. Art. 241, cf. 243, 248 H. G. B., dazu § 197 Konk. O. d. Dies wird allseitig anerkannt. Vgl. Renaud, S. 618 flg., Hahn zu Art. 241. In gleichem Sinne die Rechtsprechung des deutsch. R. G.

die Aktiengesellschaft ausdrücklich nicht erwähnt, steht hierbei nicht im Wege. § 191 R. O. (Vgl. d. Mitteil. d. deutsch. Jur. Ver. 1878 S. 87, ferner Frankl, Konk. S. 66 flg., R. Pollak, Konk. R. S. 401; in anderem Sinne Entsch. Adl.-Cl. Nr. 685.) — Die Aktionäre sind allerdings nicht berechtigt, im Konkurse der Gesellschaft als Gläubiger aufzutreten. Vgl. Adl.-Cl. Nr. 350, 1215.

5. Auf Grund der statutenmäßigen **Amortisation** (Einzahlung, Tilgung) sämtlicher Aktien. Zur Durchführung dieser Maßregel werden die Aktien gemäß der betreffenden Bestimmung des Statutes entweder verlost oder freihändig angekauft. (Gemäß § 33 Abs. 2 Akt. Regul. ist der Ankauf nur unter dem Nennwerte zulässig.) Diesbezüglich ist auf das über die Herabsetzung des Aktienkapitals bereits oben S. 189 flg. Gesagte zu verweisen. Die zwangsweise Amortisation behufs Tilgung des Aktienkapitals kann nur auf Grund der Statuten erfolgen; denn sonst wäre dieselbe ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Aktionärs. (Eine Änderung der Statuten zu diesem Zwecke ist nicht ausgeschlossen.)^{180a)} Physische Vernichtung der eingezogenen Aktien ist zwar gesetzlich nicht normiert, aber gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 2 Regul. letzter Satz ist diese Vernichtung (zunächst bei der Sukzessiveinlösung) mit Recht imperativ vorgeschrieben. (Auf amortisierte Aktien haben § 371 b. G. B. und Art. 307 H. G. B. keine Anwendung.) (Von der Amortisation als objektivem Untergange des Anteilsrechtes, bezieh. der Mitgliedschaft ist selbstverständlich die Raduzierung, d. i. der bloß subjektive Verlust des Aktienrechtes für eine bestimmte Person gemäß Art. 220 wohl zu unterscheiden.) Sofern die Amortisation der vollgezahlten Aktien aus dem Reingewinne oder dem hierzu bestimmten Reservefonds bewerkstelligt wird und nicht die Herabsetzung des Aktienkapitals, sondern nur die zeitweilige Verminderung der Aktien (behufs Hebung der Dividende usw.) bezweckt, ist dieselbe an keine ziffermäßige Grenze gebunden und ist hierbei die Beobachtung der in den Art. 243, 245, 248 im Interesse der Gläubiger getroffenen Schutzvorschriften nicht erforderlich. Vgl. auch Staub-Pisko zu Art. 248 § 4, Vehmann, II S. 138, 618.^{180b)} Wenn hingegen die Amortisation aus dem Grundkapitale

^{180a)} Die sog. freiwillige Amortisation durch freihändigen Rückkauf aus dem Reingewinne, welche behufs späterer Tilgung, bezieh. Herabsetzung des Aktienkapitals erfolgt, hat die Tilgungswirkung erst, wenn die Einziehung nachträglich in der für letztere vorgeschriebenen gesetzlichen Form (Art. 242 flg., 248) beschlossen und durchgeführt wird. — Zu erinnern ist, daß nach dem Akt. Regul. § 32 (nicht aber nach dem H. G. B.) der entgeltliche Erwerb eigener Aktien in der Regel verboten ist. Vgl. oben S. 192 flg. Ebenso entschieden die Gerichte (Nr. 757 und 980 Adl.-Cl.) und der B. G. H. (Budw. Nr. 5670), daß bei Erwerb eigener Aktien die Aufsichtsbehörde der Gesellschaft auftragen könne, entweder dieselben zu veräußern oder die Herabsetzung des Aktienkapitals durchzuführen.

^{180b)} Es kann zu diesem Behufe auch ein aus dem jährlichen Reingewinne zu dotierender Spezialfonds, sog. Aktientilgungsfonds gebildet werden, aus welchem entweder sukzessive oder auf einmal alle Aktien eingelöst werden sollen. Diesen Fall hat der § 33 letzter Abs. des Akt. Regul. vor Augen. Die Beobachtung der Schutzvorschriften des Art. 248 ist erst dann geboten, wenn der Ver-

erfolgen soll, beziehentlich auf Herabsetzung desselben abzielt, dann ist die Einhaltung der für die Herabsetzung des Aktienkapitals in den gedachten Artikeln imperativ vorgeschriebenen Kautelen (statutarischer Beschluß, staatliche Genehmigung, Registrierung, Sperrfristen) unerlässlich. (Vgl. auch § 18 Abs. 4 des Akt. Regul., dazu Staub-Pisko, a. a. D., Lehmann, II S. 140 flg., 612 flg., 618 flg.) Wiederholte Herabsetzung des Aktienkapitals ist nicht ausgeschlossen und kann sohin zur völligen Einziehung desselben führen. S. auch Lehmann, a. a. D.

Hervorzuheben ist der Fall der statutarischen allmählichen, planmäßigen (sukzessiven) Amortisierung der Aktien bei solchen Unternehmungen, deren Dauer nach der Natur des Objektes (Steinbrüche, Bergwerke usw.) oder wegen zeitlicher Beschränkung des Rechtes (Autor-, Patentrechte usw.), insbes. wegen des unentgeltlichen Heimfalles der Unternehmung an den Staat oder eine Gemeinde (insbes. bei Eisenbahnen) zeitlich begrenzt ist und bei denen sohin für die rechtzeitige Rückzahlung des Kapitals an die Aktionäre Vorsorge getroffen werden muß. So fällt namentlich in Österreich das Eigentum konzessionierter Eisenbahnen der Regel nach auf Grund der Konzessionsurkunde nach dem Ablaufe von 90 Jahren an den Staat. (§ 8 der Min. Vdg. v. 14. Sept. 1854 R. G. Bl. Nr. 238.) Tritt der Heimfall ein, so obliegt dem letzten Vorstände der Gesellschaft, nach erfolgter Übergabe die Löschung der Firma der letzteren im Handelsregister zu erwirken. Bis zu ihrer Löschung im Register wird die Gesellschaft als fortbestehend angesehen. Dem Akt. Regul. (§ 33) zufolge kann im Statute der Gesellschaft die sukzessive Einlösung der Aktien zum Nominalbetrage nur dann vorgesehen werden, wenn die der Gesellschaft gehörige Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt wird, oder das Vermögen der Gesellschaft aus zeitlich beschränkten Rechten (insbes. Konzessionsrechten) besteht. Im Statute ist die Art der Durchführung einer derartigen Einlösung sowie das Ausmaß, in welchem die Einlösung der Aktien Platz zu greifen hat (der Tilgungsplan) genau festzusetzen und insbes. zu bestimmen, daß die Einlösung der Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinne erfolgen

teilung des Reinüberschusses das durch die Aktieneinziehung tatsächlich verminderte Aktienkapital zu Grunde gelegt, hiermit eine tatsächliche Herabsetzung des Grundkapitals ins Werk gesetzt wird. Dies dürfte wohl der Sinn des letzten Abs. des § 33 des Akt. Regul. sein, welcher bei Bildung eines Aktientilgungsfonds die Anwendung der für die Reduktion des Aktienkapitals gegebenen Schutzvorschriften verordnet. Daß dies der Sinn der §§ 18 und 33 des Akt. Regul. sei, ergibt sich aus dem Abs. 6 des § 49, welcher bestimmt, daß das Aktienkapital, auch wenn die sukzessive Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne erfolgt (§ 33), insoweit in der ursprünglichen statutenmäßigen Höhe unter den Passiven der Bilanz anzuführen ist, als nicht eine Reduktion des Kapitals (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt ist. — Dag. meinen Staub-Pisko zu Art. 248 § 8, daß sich die Norm des § 33 auf jeden Fall der Heranziehung eines solchen Fonds zur Aktientilgung beziehe und erklären diese Anordnung durch die mißbräuchliche Praxis, welche nicht immer nur einen Reingewinn zu diesem Zwecke verwende.

und der Regel nach im Wege der Verlosung, ausnahmsweise durch Rückkauf unter dem Nennwerte bewerkstelligt werden müsse. (§ 33.)^{180c)}

Für die durch Verlosung eingelösten Aktien können den Besitzern derselben auf Grund statutarischer Bestimmung „Genußscheine“ ausgesetzt werden, deren wirtschaftlicher Zweck es ist, die Besitzer der eingezogenen Aktien vor plötzlicher Entwertung des im Kurse oft über den Nennwerte stehenden Papiers zu schützen. (Lehmann, II S. 141.) Nach dem Akt. Regul. (§ 33) ist in den Statuten festzustellen, daß den Besitzern von Genußscheinen die gleichen Rechte auf den Bezug einer Superdividende und — unter Vorbehalt des Vorrechtes der übrigen Aktionäre auf den Nennbetrag der nicht eingelösten Aktien — auch der gleiche Anspruch auf den etwaigen Liquidationsüberschuß gewährt werde, wie selbe den Aktienbesitzern zustehen. In dem Texte der Genußscheine müssen die den Besitzern derselben zukommenden Rechte eventuell durch den Hinweis auf das Statut „klar ersichtlich gemacht werden“. (§ 33 Ziff. 3 Akt. Regul.)^{180d)}

In der Entwicklung des Aktienrechtes können wir übrigens zwei grundverschiedene Typen von Genußscheinen unterscheiden:

1. Den Typus der Aktiengenußscheine, welcher die Besitzer der letzteren fortbauern als wahre Aktionäre behandelt, ihnen daher (unter Vorbehalt der obengedachten Vorzugsrechte für die Inhaber der nicht eingelösten Aktien) einen Anteil am Reingewinne (Dividende) und am Liquidationserlöse, ja selbst das Stimmrecht gewährt. (Mit Recht bemerken Staub-Pisko, a. a. D. und Eduard Mayer in Goldheims Monatschrift 9 S. 53 flg., daß hierdurch Aktien zweiter Klasse geschaffen werden, während die nicht abgefundenen Aktionäre als Prioritätsaktionäre erscheinen.) Demzufolge tritt auch keine Herabsetzung des Aktienkapitals ein und selbst bei Einziehung aller Aktien besteht die Gesellschaft fort. (Vgl. Lehmann, II S. 141, Staub-Pisko, S. 815.)

2. Den Typus der Gläubigergenußscheine, welcher den Besitzern die Mitgliedschaftsrechte ver sagt und ihnen bloß einen verhältnismäßigen Anspruch auf den Liquidationserlös, bisweilen auch auf die Superdividende vorbehält.

^{180c)} Nach Art. 248 des deutsch. Ges. vom J. 1884, bezieh. §§ 288 flg. deutsch. H. G. B. muß der Beschluß der Generalversammlung auf Vornahme der Amortisation von Aktien zugleich die Art der Rückzahlung oder Herabsetzung der Einlagen (z. B. mittels Zusammenlegung, Abstempelung der Aktien usw.), sowie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln, z. B. Ankauf der Aktien an der Börse usw. festsetzen. Das Erk. des deutsch. R. G. 26 S. 132 erklärt den Beschluß der Generalversammlung, welcher wegen des Mangels der erforderlichen Festsetzungen nicht erkennen ließ, ob Amortisation oder Reduktion beabsichtigt sei, für ungenügend und ungültig.

^{180d)} Vgl. die Monographie von Klemperer, Die rechtl. Natur der Genußscheine 1898, Reysner, S. 233, Bläsche-Bitreich, S. 204 Nr. 4, Feißmantel, Jur. Bl. 1881 Nr. 34, Renaud, S. 761, Behrend, § 133 Nr. 6, Lehmann-Ring, S. 453, 458, Görski, S. 335, Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. (München 1903).

Im ersteren Falle liegt keine Tilgung, sondern nur eine Umwandlung des Aktienrechtes mit Kürzung der Aktienrechte vor, eine Kürzung, welche durch die erfolgte Rückzahlung der Einlage gerechtfertigt erscheint. (Vgl. Lehmann, II S. 123, 141 flg., der nur ungenau von Verkürzung der Aktionäre spricht; dazu Klemperer a. a. O. S. 40 flg., Staub-Pisko zu Art. 248 S. 813 flg., Mayer, S. 57.) Die sog. Rückzahlung ist nur eine Prämie aus dem Reingewinne für die ausgelosten Aktionäre! Von Amortisation ist in Wahrheit nicht die Rede. Wenn alle Aktien ausgelost sind, kommen schließlich nur Superdividenden zur Verteilung. (Mayer, S. 58.) Ist die Mehrzahl ausgelost, so bedrohen die Genussaktionäre die Interessen der nicht ausgelosten Aktionäre. — Dies ist der Standpunkt des österr. Akt. Regul. § 33. — Theoretisch richtiger und praktisch wohl empfehlenswerter ist jedoch der zweite Standpunkt (Ziff. 2): der Gläubigereigenschaft der Besitzer der Genussscheine. Denn durch die Amortisation ist das Aktienrecht (die Mitgliedschaft) präsumtiv erloschen und es soll bei durchgeführter Herabsetzung das Grundkapital um den Nennbetrag der ausgelosten Aktien vermindert werden. Insbes. ist die Einräumung des Stimmrechtes an die ehemaligen Aktionäre nicht zu rechtfertigen. Der Besitzer des Genussscheines sollte daher nur die Stellung eines Gläubigers einnehmen. (So richtig Behrend, § 133 R. 6, auch Staub-Pisko, I S. 814, Lehmann, II S. 141 und Entsch. d. deutsch. R. G. 3 S. 130 flg., 30 S. 17.)^{180e)}

In ganz anderem Sinne wird von der Amortisierung (Kraftlos-erklärung, Tötung) in Verlust geratener Aktien gesprochen. Dieselbe erfolgt auf Grund eines Ediktal- oder Aufgebotsverfahrens. Dazu Gef. v. 3. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 36 und die Auslegung bei Art. 307 S. G. B., ferner Landesberger, S. 125. Auch Dividendenscheine sind in Oesterreich amortisierbar — nicht aber Talons. Über das deutsch. Recht vgl. Lehmann, II § 59a.

6. Streitig ist die Lösung der Frage, ob die Aktiengesellschaft durch die Vereinigung sämtlicher Aktien in den Händen einer einzigen Person aufgelöst werde. Manche Schriftsteller behaupten, daß es wie zur Entstehung, so auch zum Fortbestande der Gesellschaft einer Mehrheit von Gesellschaftern bedürfe. (Art. 207: „die . . . Gesellschafter“,

^{180e)} Allein im österr. Akt. Regul. (§ 33 Ziff. 3) wird ausdrücklich angeordnet, daß den Genussscheinen, welche „an die Stelle der eingelosten Aktien treten“, im Statute die Rechte von Aktien mit der Einschränkung zuzugehen seien, daß ein im Statute zu bezeichnender Teil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die Besitzer nicht eingeloster Aktien bestimmt und den Besitzern der noch nicht eingelosten Aktien nur ein Vorrecht auf den Liquidationserlös in der Höhe des Nennbetrages der Aktien eingeräumt wird. Das Regul. schloß sich in diesem Punkte der Ansicht Klemperers, S. 40 flg. an. Unbestimmt Pollizer, S. 259. Die angeführte Bestimmung des Regul. wird von Landauer, S. 72, 73 gebilligt, während Mayer a. a. O. die Bedenklichkeit derselben nicht verkennt. Vgl. auch Mayers Aufsatz in den Jur. Bl. 1898 S. 544 und 555.

Art. 245, 247: „die Aktionäre“.) Allein das österr. S. G. B. statuiert für den Bestand der Aktiengesellschaft nicht, wie z. B. das engl. Recht (1862), das Erfordernis einer Mindestzahl von Mitgliedern. Die Aktiengesellschaft besteht somit so lange, als sie nicht im Handelsregister gelöscht ist. An diesem Grundsatz ist auch deshalb festzuhalten, weil die persönliche Haftung der Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen ist und selbst durch die Vereinigung sämtlicher Aktien in den Händen einer einzigen Person noch nicht die Verschmelzung des Aktienkapitals mit dem Privatvermögen des Aktienbesizers herbeigeführt wird.^{180f)}

7. Häufig wird der Verlust des gesamten Vermögens als Auflösungsfall angegeben — (R. G. 15 S. 106 flg.) — jedoch mit Unrecht, da die juristische Persönlichkeit Besitz eines Aktienvermögens nicht zur Voraussetzung hat. Vgl. auch Lehmann, II S. 515, Staub-Pisko zu Art. 242 § 14.

(Nach der Ansicht einiger Schriftsteller [Lehmann-Ring zu § 292 deutsch. S. G. B. S. 580 u. a.] kommt dem Beschlusse einer Aktiengesellschaft auf Verlegung ihres Sitzes in das Ausland die Wirkung der Auflösung zu, da die Gesellschaft hierdurch ihre im Inlande anerkannte Rechtspersönlichkeit verliere. Allein dies ist schon darum nicht richtig, weil die inländische Niederlassung nach Inhalt der geänderten Statuten, bezieh. mit Bewilligung der Regierung in der Folge als Nebenniederlassung der in das Ausland verlegten Gesellschaft fortbestehen und das Geschäft fortführen könnte.)¹⁸¹⁾

Die Auflösung der Aktiengesellschaft muß durch den Vorstand derselben zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die geschehene Eintragung wird vom Gerichte in der durch Art. 14 S. G. B. bestimmten Weise publiziert. Ueberdies ist die Auflösung vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die im Statute zu Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209 Ziff. 11) zu verlautbaren; in dem bezüglichen Edikte müssen zugleich

^{180f)} Vgl. Renaud, § 80, Thöl, § 174, Gareis, Recht der Aktiengesellschaft S. 17, 80, Cojact, S. 664, Lehmann, II S. 512 flg., Staub-Pisko zu Art. 242 § 9, Staub zu § 292 des neuen deutsch. S. G. B. — Grundsätzlich anders Prinker in Endem. S. R. I S. 651 flg. Während der Zeit der Vereinigung sämtlicher Aktien in den Händen einer einzigen Person ist die gesellschaftliche Organisation nur unwirksam. — Nach engl. Rechte ist der Bestand eines Aktienvereines durch das Vorhandensein von wenigstens sieben Mitgliedern bedingt.

¹⁸¹⁾ Vgl. auch Staub-Pisko zu Art. 242 § 11 gegen das zit. R. G. Erf. 7 S. 70. — Nach dem österr. Rechte hinge der Fortbestand der Gesellschaft von der Erteilung der staatlichen Genehmigung zu der bezüglichen Statutenänderung ab, welche nach Umständen erteilt werden könnte. Canstein, S. 558 R. 4 erblickt in der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft in das Ausland einen Fall der Auflösung derselben; allein damit diese Wirkung eintrete, müßte denn doch die Generalversammlung der Aktionäre einen Auflösungsbeschluß fassen. Vgl. Staub zu Art. 242 § 10.

die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert werden, sich wegen der Bezahlung ihrer Forderungen zu melden. Art. 243.¹⁸²⁾

Die Gesellschaft besteht ungeachtet der erfolgten Auflösung in ihren äußeren rechtlichen Beziehungen, wie in ihrer inneren Organisation bis zur Beendigung der Liquidation insoweit fort (Art. 144, 244), als sich nicht aus dem Wesen der Liquidation ein anderes ergibt. Insbes. obliegt den Revisoren, bezieh. dem Aufsichtsrate der aufgelösten Gesellschaft die weitere Erfüllung ihrer Funktionen; auch die Generalversammlung der Aktionäre ist den Festsetzungen des Statutes gemäß alljährlich einzuberufen. Art. 244, § 55 Akt. Regul.^{182a)} Ja selbst zur Beschlußfassung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die Generalversammlung im Liquidationsstadium unzweifelhaft befugt.¹⁸³⁾ Vgl. auch § 55 Abs. 3 Akt. Regul.

8. Eine eigentümliche Art der Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (**Fusion**, Art. 215, 247). Die Fusion (Inkorporation, Einverleibung, Verschmelzung) besteht darin, daß das Gesamtvermögen (universum jus) der aufgelösten Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien des aufnehmenden Aktienvereines an die Mitglieder der ersteren (unter entsprechender Erhöhung des Aktienkapitals) an die aufnehmende Gesellschaft übertragen wird. (Art. 215.) Die Fusion kann, wofern im Gesellschaftsvertrage nicht ausdrücklich ein Mehrheitsbeschluß für ausreichend erklärt ist, nur mit Stimmeneinhelligkeit der zur Generalversammlung erschienenen Aktionäre der aufzulösenden Gesellschaft rechtsgültig beschlossen und nur mit staatlicher Genehmigung durchgeführt werden. (Art. 215, 247.) Die Vereinigung involviert eine freiwillige Auflösung der Gesellschaft durch Beschluß der Aktionäre mittels Übertragung des Vermögens als Ganzen, somit der Rechte und Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft (Art. 215); demzufolge bedarf es nicht der Liquidation der ersteren. Aber auch der Beschluß der auf-

¹⁸²⁾ Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Aktiengesellschaft wird vom Gerichte von Amts wegen mittels Ediktes kundgemacht und im Handelsregister angemerk. § 14 Einf. Ges. z. H. G. B. und §§ 202, 204 R. O. — Die zur Aufnahme der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter müssen mit jenen öffentlichen Blättern, in welchen die vorgenommenen Registereintragungen vom Handelsgerichte amtlich publiziert werden, nicht identisch sein. Art. 12 bis 14 und 209 Ziff. 11 H. G. B.

^{182a)} Infolge der Auflösung der Aktiengesellschaft erlöschen selbstverständlich nicht die von ihr vor der Auflösung begründeten Vertragsverhältnisse, insbes. aus Dienstverträgen, welche dauernde Leistungen zum Gegenstande haben. Für die Wirkung der Auflösung der Gesellschaft auf bestehende Vertragsverhältnisse ist der Umstand entscheidend, ob durch den Eintritt der Gesellschaft in das Liquidationsstadium die Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit in concreto unmöglich oder zwecklos würde. Hiernach wurde erkannt, daß ein Ingenieur und Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft durch die Annahme der Stelle eines Liquidators der ihm auf Grund des Dienstvertrages zustehenden Ansprüche gegen die Gesellschaft für die Zeit der Liquidation nicht verlustig werde. Erf. des deutsch. R. G. 24 Nr. 13 S. 70.

¹⁸³⁾ Vgl. Keyßner, H. G. B. S. 232.

nehmenden Gesellschaft bedarf behufs Statutenänderung (Kapitalserhöhung!) der staatlichen Bewilligung und der beglaubigten Form, nicht aber der Stimmeneinhelligkeit. Durch die beiderseitige Beschlußfassung, bezieh. durch die Registrierung der übereinstimmenden Beschlüsse ist der Vermögensübergang vollzogen. (Art. 214, 242 Ziff. 2, 247 Ziff. 4: „Auflösung“ der Gesellschaft. Vgl. Behrend, § 141, Lehmann, II S. 537.) Die bezüglichen vorbereitenden Verträge der beiderseitigen Vorstände bedürfen keiner Form. Vgl. Staub-Pisko, S. 789. — Ohne solchen Vermögensübergang gibt es keine Fusion, selbst wenn die Geschäftsführung eine gemeinsame wäre, sondern — höchstens Sozietät. — Auch die Übertragung des Aktienunternehmens an eine Gesellschaft anderer Art oder an Staat, Land oder Gemeinde (Verstaatlichung usw.) ist keine Fusion, sondern Singularsukzession im Sinne des Art. 22 H. G. B. Vgl. auch Staub-Pisko zu Art. 247 § 2.^{183a)}

Da sich die Fusion als Universal sukzession darstellt, so folgt daraus, daß die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft mit der Perfektion der Verschmelzung Gläubiger der aufnehmenden Aktiengesellschaft werden. Daher bedarf es auch zur Übertragung des Eigentumes und der Forderungen sowie der Schulden an die aufnehmende Gesellschaft der für die Singularsukzession vorgeschriebenen Förmlichkeiten ebensowenig als beim Erbange. (Vgl. auch Lehmann, II S. 535, Staub-Pisko, S. 790, Behrend, § 141 Nr. 13.) Die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft erhalten für ihre Anteile an dem Vermögen derselben Aktien der aufnehmenden Gesellschaft und werden hierdurch Aktionäre der letzteren. Die aufnehmende Gesellschaft muß im Zeitpunkte der Vereinigung d. i. der Eintragung derselben im Handelsregister rechtlich bereits bestehen.^{183b)} Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften zu einer neuen ist

^{183a)} Allerdings läßt aber das deutsch. H. G. B. (§ 304) für den Fall der sog. Verstaatlichung eine Universal sukzession in ähnlicher Weise zu, wie bei der Fusion. Vgl. bei § 304 Abs. 1 und 5, dazu Lehmann, II S. 538. — Das deutsch. H. G. B. §§ 303 und 305 begnügt sich bei der Fusion mit einem qualifizierten Majoritätsbeschlusse von drei Vierteln des vertretenen Kapitals — behnt übrigens dieselbe auf die Aktienkommandite aus. Noch weiter geht das ital. H. B. § 158. Vgl. Lehmann, II S. 529. — überflüssig verlangen Staub-Pisko zu Art. 247 § 6 Nr. 2 zur Perfektion der Fusion außer der Eintragung der beiderseitigen Generalversammlungsbeschlüsse auch noch den Abschluß eines definitiven Fusionsvertrages der beiderseitigen Vorstände. Das Definitivum ist aber schon durch jene Beschlüsse der Generalversammlungen bewerkstelligt. — Das deutsch. H. G. B. § 303 läßt auch die Veräußerung des Vermögens einer sich auflösenden oder aufgelösten Gesellschaft im ganzen zu; dazu bedarf es eines Beschlusses der qualifizierten Majorität der Generalversammlung; doch ist hier die Liquidation nicht ausgeschlossen, sondern nur erleichtert.

^{183b)} Dag. nehmen Hahn zu Art. 247 u. Górski, S. 341 an, daß die aufnehmende Gesellschaft auch erst neu gegründet sein könne. Allein mit Recht bemerken dag. Staub zu Art. 247 § 4, Behrend, § 141 und Lehmann-Ring, § 305, 2, daß die aufnehmende Gesellschaft bereits in das Handelsregister eingetragen sein müsse. — „Gewährung“ der Aktien (Art. 215) ist nicht gleichbedeutend mit Aushändigung der Aktien; erstere ist schon mit der Registrie-

keine Fusion. (Vgl. auch Behrend, § 141 R. 2, Staub-Pisko zu Art. 247 § 5, Lehmann, II S. 535 flg.) — Die Verschmelzung setzt Umtausch der Aktien der aufgelösten Gesellschaft gegen Aktien der inkorporierenden voraus. (Art. 215.) Ist den Besitzern der ersteren freie Wahl zwischen Umtausch und Geldabfindung vorbehalten, so liegt keine Fusion, sondern eine vereinfachte Liquidation der aufgelösten Gesellschaft vor. (Richtig Staub-Pisko, a. a. O. § 4 gegen die teilweise abweichende Ansicht Behrends, S. 938, Rings zu § 305 R. 2 u. a.; bedenklich ist daher die Entsch. d. deutsch. R. G. 9 S. 20.)^{188c)}

Die Struktur der Fusion als Universalzufession vereinfacht den Vermögensübergang sehr wesentlich, da hierdurch die Weitläufigkeiten und Kosten der Liquidation, des Neuerwerbes, die Zeichnung der neuen Aktien und andere zeitraubende Rechtsakte erspart werden. Nach Analogie der erbrechtlichen separatio bonorum wird auch den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft die Absonderung und getrennte Verwaltung des Vermögens der letzteren, u. zw. von Rechts wegen bis zu jenem Zeitpunkte gewährleistet, in welchem die Befriedigung oder Sicherstellung derselben erfolgt. Art. 247 Z. 1. Diese Absonderung ist (wie die sep. bonorum) keine bloß faktische, sondern auch eine rechtliche; sie hindert aber keineswegs den Zugriff der Gläubiger der aufgenommenen Gesellschaft auf das Vermögen der aufnehmenden Sozietät. (So richtig auch Lehmann, II S. 532 flg., dazu § 306 deutsch. H. G. B.) Die Gläubiger der letzteren haben ebensowenig ein Einpruchs- oder Separationsrecht als die Gläubiger des Erben, der die Erbschaft angenommen hat. Für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bleibt der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Gesellschaft bestehen. Die Klage ist jedoch gegen die aufnehmende Gesellschaft zu richten. Art. 247 Ziff. 2. Die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften unter Beseitigung der getrennten Verwaltung ist erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre nach Art. 245, bezieh. nach der kais. Bdg. v. 21. Juni 1873 R. G. Bl. Nr. 114 erfolgen darf, sohin erst nach dem Ablaufe von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung der Fusion in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male stattfand. Art. 247 Ziff. 5, vgl. Entsch. Abt.-Cl. Nr. 1389.^{188d)} Doch kann die öffentliche Auf-

führung der Fusionsbeschlüsse gegeben. (S. auch Staub-Pisko, S. 780 R. 3.) — Nochmalige Eintragung der vollzogenen Erhöhung des Aktienkapitales ist nicht nötig. — Im ganzen stimmt das ung. H. G. B. mit dem österr. überein. §§ 181 flg., 201, 203, 208.

^{188c)} Nicht notwendig ist gerade, daß Aktie gegen Aktie umgetauscht werde; denn selbst bei gleichem Nominalbetrage ist das Verhältnis des Kurswertes derselben wegen verschiedener Prosperität der Unternehmungen oft ein verschiedenes, z. B. 2:3. Nur Aufzählungen der Aktionäre sind ausgeschlossen. (Art. 219. Vgl. auch Staub-Pisko a. a. O.)

^{188d)} Auch mehrere Aktiengesellschaften können durch Fusion zu einer einzigen Aktiengesellschaft vereinigt werden. Die im Art. 247 enthaltenen Anordnungen

forderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (Art. 247 Ziff. 5); eine Benachteiligung kann hieraus für die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft — in Folge des obgedachten Schutzes — keineswegs entstehen. — Über die Haftung der Vorstände aus der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften vgl. Art. 245.

Von der Fusion ist wohl zu unterscheiden die sog. Umwandlung der Gesellschaft, bei welcher das Eigentum derselben an dem Unternehmen unverändert bleibt, jedoch die rechtliche Struktur (Rechtsgestalt) der Sozietät geändert, z. B. die Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wird. Das deutsche und in Zukunft das österr. Recht gewähren hierfür mit Recht besondere Erleichterungen und vermeiden insbes. die kostspielige und zeitraubende Auflösung und Liquidation. Vgl. den Anhang über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 97 bis 100 des Entw.); dazu Lehmann, II S. 538 flg., auch oben II S. 7 bezüglich der Genossenschaften.

der Teil der stillen Gesellschaft...
der Gesellschaften...

(V. Stille Gesellschaft.)

Die Auflösung der stillen Gesellschaft wird durch dieselben Gründe herbeigeführt, wie die Auflösung der einfachen Kommanditgesellschaft. (Art. 261 bis 264.) Verlangt ein Gesellschafter gemäß Art. 262 aus „wichtigen Gründen“ die Auflösung der stillen Gesellschaft, so kann über dieses Begehren nicht auf offiziosen Wege, sondern nur auf Grund eines mittels Klage einzuleitenden rechtlichen Verfahrens entschieden werden. Vgl. auch d. Entsch. Abt.-Cl. Nr. 1003 (Ger. Ztg. 1883 Nr. 13). — Daß bei der stillen Gesellschaft von einem Konkurse „der Gesellschaft“ nicht die Rede sein könne, leuchtet von selbst ein. (Vgl. II S. 38 d. B.) Ebensowenig können hier die Vorschriften der Art. 127 bis 132 über den Fortbestand der Gesellschaft trotz des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters zur Anwendung gelangen, denn die stille Gesellschaft besteht lediglich in der rechtlichen Beziehung zwischen dem Hauptgesellschafter und dem einzelnen stillen Gesellschafter.

(VII. Genossenschaften.)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach § 36 Genoff. Ges.:

1. Durch den Ablauf der im Genossenschaftsvertrage für den Bestand der Genossenschaft festgesetzten Zeit.

2. Durch einen Beschluß der Generalversammlung der Genossenschaft. Der Auflösungsbeschluß kann, wofern der Genossenschaftsvertrag nicht eine abweichende Bestimmung enthält, nur mit einer

gelten dann für jede einzelne der fusionierten Unternehmungen. Vgl. Lehmann-Ring zu §§ 305 und 306 des deutsch. H. G. B.

Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig gefaßt werden.

3. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft. Sobald der Vorstand wahrnimmt, daß das Vermögen der Genossenschaft die Schulden derselben nicht mehr deckt, muß er bei eigener Verantwortlichkeit ohne Verzug die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft bei dem Gerichte beantragen. (Prinzip der §§ 49, 84 Genoff. Gef. u. § 486 St. G.) Dieselbe Verpflichtung liegt den Liquidatoren der Genossenschaft ob, wenn die beim Beginne der Liquidation oder später aufgestellte Bilanz ergibt, daß die Aktiven der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Genossenschafter zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht hinreichen. §§ 84, 49 Genoff. Gef.¹⁸⁴⁾ Vgl. bezüglich der Möglichkeit einer Sanierung im Wege der Erhöhung der Vermögenseinlagen S. 128 flg., insbes. die Note 101 b, sowie die oberstger. Erf. Jur. Bl. 1901 S. 179, 180; 1903 S. 462 bei Manz H. G. B. zu § 84 Genoff. Gef. — Betreibt die Genossenschaft Handelsgeschäfte, so haben die in den §§ 191, 194, 197, 198 R. D. bezüglich der Kaufleute gegebenen Vorschriften (Anzeigepflicht bei Zahlungseinstellung) auch auf sie sinngemäße Anwendung zu finden. § 13 Genoff. Gef. Vgl. AdL.-Gl. Nr. 763.

4. Durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde. Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn die Genossenschaft ihre Tätigkeit oder ihre Verhandlungen auf andere als die im § 1 des Gef. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 bezeichneten Gegenstände ausdehnte und die beteiligten Genossenschafter hierwegen nach § 88 Genoff. Gef. rechtskräftig eines Vergehens schuldig erkannt wurden. §§ 37, 38, 88 Genoff. Gef.

5. Bei beschränkter Haftpflicht der Mitglieder wird der Verlust des Genossenschaftsvermögens (in welches die Haftungsbeträge der einzelnen Genossenschafter nicht einzurechnen sind, §§ 2, 5 Ziff. 12, § 76 Genoff. Gef.) den Anstoß zur Sanierung oder Auflösung der Genossen-

¹⁸⁴⁾ Rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für den durch die Unterlassung der rechtzeitigen Konkursanmeldung verursachten Schaden gilt das oben Nr. 180 von den Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft Gesagte. Auch das deutsch. Genoff. Gef. legt dem Vorstande und den Liquidatoren die Pflicht auf, im Falle der Überschuldung der Genossenschaft die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der letzteren zu beantragen, widrigens sie aus den ungeachtet der Überschuldung für die Genossenschaft geleisteten Zahlungen ersatzpflichtig werden. §§ 99, 121, 140. (Nach dem vom Abg. Licht im J. 1901 im österr. Abgeordnetenhaus eingebrachten Antrage soll bei Überschuldung der Genossenschaft eine Erhöhung der Geschäftseinlagen Platz greifen können.) Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ordnet § 121 des deutsch. Genoff. Gef. an, daß vor der Konkursanmeldung eine Generalversammlung (zum Besuche allfälliger Sanierung, vgl. die Nr. 101 b) einzuberufen sei. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, sobald die Überschuldung den vierten Teil aller Haftsummen übersteigt. § 140 deutsch. Genoff. Gef.

schaft geben, wie sich aus dem Imperative des § 84 Genoff. Gef. ergibt.¹⁸⁵⁾ (Die Haftsummen dürfen erst nach Eröffnung des Konkurses in den Aktiostand eingestellt werden, weil vorher ein Anspruch auf Einzahlung derselben nicht zu Recht besteht. § 76: „im Falle des Konkurses“, dazu §§ 49, 53 Genoff. Gef. Nur mit diesem Vorbehalte ist den Ausführungen R. Pollak's, Konk. R. S. 289, 296 zuzustimmen.) — Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Genossenschaft durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft (Fusion) aufgelöst werde. Vgl. Stroß, S. 224.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge der Konkursöffnung und nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, vom Vorstande zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter zu drei verschiedenen Malen verlautbart werden. (§ 40 Genoff. Gef.) In dieser Bekanntmachung ist zugleich an die Gläubiger die Aufforderung zu richten, sich wegen der Bezahlung ihrer Forderungen bei der Genossenschaft zu melden. (§ 40 Genoff. Gef., dazu § 5 Min. Vdg. v. 14. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 71.) — Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Genossenschaft sowie die Auflösung einer solchen durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde hat das Gericht von Amts wegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. § 5 der zit. Min. Vdg. Diese Eintragung erfolgt in der Gestalt einer „Anmerkung“. (Analogie zu § 204 R. D.) — Der über das Vermögen einer Genossenschaft eröffnete Konkurs kann durch einen Zwangsausgleich nicht aufgehoben werden. § 52 Abs. 2 Genoff. Gef. (Vgl. auch § 116 d. deutsch. Genoff. Gef.)

§ 27.

Die Liquidation der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

Sofern die Gesellschafter nicht eine andere Art der Beendigung des gesellschaftlichen Unternehmens und der Abwicklung der gesellschaftlichen Rechtsbeziehungen, z. B. mittels Verkaufes der ganzen Unternehmung (Art. 22), Übernahme des Geschäftes durch einen der Gesellschafter beschließen, erfolgt nach der Auflösung der Gesellschaft — den Fall des Konkurses ausgenommen — die Liquidation derselben, d. i. die kauf-

¹⁸⁵⁾ Rücksichtlich der Genossenschaften mit beschränkter Haftung ordnet das Gef. im § 84 an, daß der Vorstand, wenn sich aus der letzten Bilanz ergibt, daß die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrages verloren gegangen sei, unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen habe. — Sobald das Vermögen der Genossenschaft (mit Ausschluß der Haftsummen der Genossenschafter, arg. §§ 49, 76 Genoff. Gef., anders Prasnopolski, Grünh. Zeitschr. 8 S. 100 flg., R. Pollak, Konk. R.

männische, vom Gesetze geregelte Form der Beendigung des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes (stralzio).^{185a)} (Wird über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so nimmt das Konkursgericht die Verteilung der Konkursmasse unter die Gläubiger der Gesellschaft nach den Grundsätzen der R. D. vor.) Unter dem Begriffe „Liquidation“ ist die Gesamtheit jener Rechtshandlungen zu verstehen, welche auf die Verfüßerung des Vermögens der Gesellschaft, auf die Einziehung der Forderungen, auf die Bezahlung der Schulden derselben und schließlich auf die Verteilung des reinen Vermögensüberschusses unter die Gesellschafter gerichtet sind. Art. 133, 137. Vermöge des Eintrittes der Liquidation wird aus der off. Handelsgesellschaft eine off. Liquidationsgesellschaft; doch wird erstere, soweit aus dem Wesen der Liquidation sich nicht ein anderes ergibt, als fortbestehend anerkannt. Art. 144.^{185b)}

Die Vornahme der Liquidation zu verlangen, ist jeder Gesellschafter befugt,¹⁸⁶⁾ ohne daß die übrigen Gesellschafter mit Erfolg Einspruch

(S. 291, 296) die Schulden derselben nicht mehr deckt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft beantragen. (§ 84 Genoss. Ges.) — Kontrovers ist die Beantwortung der Frage, ob — wie dies manche Schriftsteller behaupten — die Genossenschaft als aufgelöst anzusehen sei, wenn die Zahl ihrer Mitglieder auf eines oder zwei gesunken ist. Allerdings wird, insofern die Genossenschaft eine hinreichende Zahl von Mitgliedern nicht besitzt, die Bestellung des Vorstandes unmöglich und die statutenmäßige Wirksamkeit der Genossenschaft gelähmt sein; allein dessen ungeachtet besteht die Genossenschaft fort. Vgl. Stroß, S. 238. — Nach § 80 des deutsch. Genoss. Ges. vom J. 1896 wird die Genossenschaft durch Anordnung der Behörde aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben gesunken ist.

^{185a)} So lautet auch der im Vergleiche mit Art. 133 allg. deutsch. H. G. B. verbesserte Text des § 145 deutsch. H. G. B.: „Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart oder . . . der Konkurs eröffnet ist“. Die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern kann auch durch Verteilung des Gesellschaftsvermögens in natura, durch Veräußerung des gesellschaftlichen Unternehmens, durch Übernahme des letzteren von Seite eines socius usw. bewerkstelligt werden. Vgl. auch Canstein, I S. 588 (etwas unbestimmt), Pollizer, S. 179, Adler, S. 125 flg., Staub-Wisko, Art. 133 § 1. In den Entsch. des österr. D. O. H. ist ein Schwanken der Ansichten wahrnehmbar. Vgl. die nachfolg. N. 187.

^{185b)} Vgl. Cosack (4. Aufl.) S. 560, Behrend, § 81 N. 16, Staub-Wisko, Art. 133 § 2. Die Liquidationsgesellschaft ist allerdings eine Gesellschaft sui juris: eine Abwicklungsgesellschaft, deren Zweck in der Beendigung der laufenden Geschäfte, in der Einziehung der Forderungen der aufgelösten Gesellschaft, in der Erfüllung der Verbindlichkeiten derselben und in der Verteilung des erübrigenden Vermögens unter die Gesellschafter besteht. Art. 137, 142. Allein deshalb kann doch nicht der Ansicht Staub's beigegeben werden, welcher l. c. behauptet, die Liquidationsgesellschaft betreibe „kein Handelsgewerbe mehr“.

¹⁸⁶⁾ Dies wird allseitig anerkannt. Unbestreitbar ist auch der Privatgläubiger eines Gesellschafters, welcher von dem ihm nach Art. 126 zustehenden Rechte der Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses Gebrauch machte, befugt, die Vornahme der Liquidation und die richterliche Ernennung von Liquidatoren (Art. 133 Abs. 2) zu begehren. Vgl. Hahn, S. 507, Behrend, § 81 N. 10. Zur Geltendmachung dieses Rechtes bedarf es (soweit nicht das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen desselben streitig ist,) der Regel nach nicht der Klageerhebung, sondern es genügt ein einfaches Ansuchen.

erheben könnten. — Den Gläubigern der Gesellschaft steht zwar das Recht nicht zu, auf die Durchführung der Liquidation zu dringen, allein insofern die Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft nicht dazun, daß sie eine andere Art der Beendigung und Abwicklung der gesellschaftlichen Angelegenheiten vereinbarten, hat das Handelsgericht die Gesellschafter zur Einleitung der Liquidation und zur Anmeldung der Liquidatoren behufs Eintragung derselben in das Handelsregister von Amts wegen zu verhalten und zu diesem amtswegigen Verfahren kann auch der Gläubiger den Anstoß geben. Der obligatorische Charakter der Liquidation wird auch von der österr. Judikatur festgehalten. Vgl. d. Entsch. Abt.-Cl. Nr. 61, 191, 298, 630, 727, 765, 811, 854, 1235, 1488, 1721, 1822. Doch ist der in diesen Judikaten ausgesprochenen Anschauung nur mit der Maßgabe beizupflichten, daß das Liquidationsverfahren entfällt, wenn die Gesellschafter dem Gerichte den Nachweis erbringen, daß sie eine andere Art der Beendigung des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes und der Auseinandersetzung, z. B. die Übertragung des ganzen Handelsunternehmens (Art. 22) auf einen oder mehrere der bisherigen Gesellschafter oder auf eine dritte Person einheitlich beschlossen, oder daß das Gesellschaftsvermögen schon vor der Auflösung unter die Gesellschafter verteilt, oder daß das Handelsunternehmen vereinbarter Weise auf eine andere Art tatsächlich bereits abgewickelt wurde. Vgl. auch Abt.-Cl. Nr. 326, 883, 983, 990, 1217, 1235, 1294, 1720, 1727. Die Rechte der Gläubiger erscheinen in allen diesen Fällen im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 112, 129, 146 flg. hinlänglich gesichert.¹⁸⁷⁾

¹⁸⁷⁾ Unrichtig ist die Entsch. Abt.-Cl. Nr. 630, daß die Liquidation ein-treten müsse, „weil durch die Bösung der Gesellschafts-firma das Rechts-subjekt, die Firma, den Interessenten nicht früher entzogen werden könne, als bis die Verhältnisse derselben abgewickelt sind und weil auf die bloße Angabe, daß die Liquidation schon erfolgte und die Gläubiger befriedigt sind, keine Rücksicht genommen werden dürfe (?)“. Das Gericht ist ja in der Lage, vor der Beschluß-fassung über das Bösungsbegehren über die Richtigkeit der Parteiangaben Er-hebungen zu pflegen. § 15 Einf. Ges. z. H. G. B. Vgl. Abt.-Cl. Nr. 298. Zu-treffend wird dag. in der Begründung der Entsch. Abt.-Cl. Nr. 1235 (entgegen der von beiden unteren Instanzen vertretenen Ansicht) ausgeführt, daß der Art. 133 nach seinem Wortlaute und Sinne nur die Art und Weise der nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Falle des Konkurses etwa stattfindenden Liquidation für den Fall regelt, wenn darüber nicht ein einstimmiger Beschluß der Gesellschafter zu stande kommt oder dinstalls nicht schon im Gesellschafts-vertrage vorge-sorgt ist, daß aber § 133 keineswegs anordnet, daß nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation unter allen Umständen stattfinden müsse. Nachdem nun die Gesellschafter übereinstimmend erklärten, daß sie die aus dem Gesellschaftsverhältnisse erwachsenen wechselseitigen Ansprüche geordnet und ausgetragen haben, so stehe der Gewährung des von ihnen gestellten Begehrens um Bösung der Gesellschafts-firma der Art. 133 nicht entgegen. (Die unteren Instanzen hatten mit Unrecht den Nachweis der Anheim-fügung des Gewerbes und der Berichtigung sämtlicher Passiven der aufgelösten Gesellschaft gefordert.) — Die Doktrin und die Rechtsprechung im Deutschen Reiche neigen sich der Ansicht zu, daß das Gericht nicht befugt sei, im außerstreitigen Verfahren auf die Vornahme der Liquidation zu dringen, sondern lediglich berechtigt sei, auf Grund der Klage eines

Für den obligatorischen Charakter des Liquidationsverfahrens spricht nicht nur der kategorische Wortlaut des Art. 133 („Nach Auflösung der Gesellschaft . . . erfolgt die Liquidation . . .“), sondern auch die durchsichtige und wählige Intention des Gesetzgebers, tunlichst zu verhindern, daß nach der Auflösung der Gesellschaft die rechtlichen Beziehungen derselben wie im inneren Verhältnisse, so in Rücksicht dritter Personen auf unabsehbare Zeit ungeordnet bleiben und später zufolge ihrer Verworrenheit Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten der Gesellschafter mit den Gläubigern der Gesellschaft, sowie der Sozien untereinander geben. Aus diesem öffentlichen Interesse an der raschen Ordnung der Rechtsverhältnisse einer aufgelösten Gesellschaft erklären sich die gesetzlichen Bestimmungen, daß der Richter (wenn auch nur auf den Antrag eines Gesellschafters) die Liquidatoren frei ernennen kann (Art. 133 Abs. 2), daß diese bei dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind (Art. 135), daß die Liquidatoren die rechtliche Stellung gesetzlicher Vertreter der aufgelösten Gesellschaft mit einem genau umschriebenen Wirkungskreise einnehmen und daß sie verpflichtet sind, zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, die erforderlichen Gelder zurückzubehalten. Art. 141.¹⁸⁸⁾ — Ist der obligatorische Charakter der Liquidation bei der off. und Kommanditgesellschaft nicht unbestritten, so wird derselbe im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft ausnahmslos anerkannt, wie wohl der Wortlaut des Art. 244 und des § 41 Genoss. Ges. im wesentlichen mit dem Wortlaut des Art. 133 übereinstimmt. Die Liquidation findet bei der Aktiengesellschaft nicht statt im Falle der Konkursöffnung und Fusion; denn im letzteren Falle geht das Gesamtvermögen (Aktiva und

Gesellschafters den widerstrebenden Gesellschaftern durch Urteil die Pflicht zur Liquidation aufzuerlegen. Vgl. Hahn zu Art. 133 S. 507, Reysner, S. G. B. S. 125, Behrend, S. 564 Nr. 12 und die von diesen Schriftstellern zahlreich angeführten Erf. deutsch. Gerichte, ferner Rosenblatt, Ver. Ztg. 1878 Nr. 90 und Frankl, Konk. d. off. Handelsgesellschaft S. 27; zutreffender Cojact, S. 425 d. 3. Aufl. und S. 560 d. 4. Aufl. Auch de lege ferenda würde die hier vertretene Ansicht wohl den Vorzug verdienen.

¹⁸⁸⁾ Infolge der Auflösung einer Handelsgesellschaft entsteht zwischen den Gesellschaftern noch nicht eine *communio incidens*; vielmehr besteht die Gesellschaft nach Art. 144 fort, allerdings bloß zum Zwecke der Beendigung des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes und zur Ordnung der rechtlichen Beziehungen sowohl der Gesellschaft zu ihren Gläubigern, als der Gesellschafter unter einander. Die Gesellschaft erscheint sonach als Liquidations- oder Abwicklungsgesellschaft. Im Wesen ist auch Behrend, § 81 Nr. 16 der gleichen Ansicht: „Sämtliche Geschäfte sind Abwicklungsgeschäfte“. Vgl. Reysner, S. G. B. S. 129, Abbede, Die Fortdauer der off. Handelsgesellschaft während der Liquidation 1887. Anders Franken, Die Liquidation der off. Handelsgesellschaft 1890. (Diese Schrift ist namentlich wegen ihrer historischen Ausführungen lehrreich. Den letzteren zufolge entstand das Institut der Liquidation gewohnheitsrechtlich zuerst in Italien im Laufe des 16. und 17. Jahrh.) — In der Entsch. Adl.-Cl. Nr. 1091 (Jur. Wl. 1883 Nr. 45) wurde ausgesprochen, daß die Eintragung der Liquidation an sich ohne gleichzeitige Bestellung der Liquidatoren und Registrierung der Liquidationsfirma unzulässig sei. (Art. 133, 135 S. G. B.)

Passiva) der aufgelösten Gesellschaft in das Vermögen der aufnehmenden Gesellschaft über (Art. 247); für eine Liquidation ist also kein Raum. (Vgl. auch Staub-Pisko zu Art. 247 S. 790.)

(I. Offene Gesellschaft.)

Sofern die Liquidation der off. Handelsgesellschaft nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, obliegt die Vornahme derselben sämtlichen Gesellschaftern oder deren gesetzlichen Vertretern, bezieh. dem gemeinsamen Vertreter der Erben eines verstorbenen Gesellschafters, sonach nicht bloß den bis zur Auflösung mit der Vertretung der Gesellschaft betraut gewesenen Sozien, deren Vertretungsbefugnis übrigens mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt. Sie sind die „geborenen“ Liquidatoren, im Gegensatz zu den „erfahrenen“ und richterlich „ernannten“. (Staub-Pisko, S. 404.) Art. 133.^{188a)} Aus wichtigen Gründen kann das Gericht auf den Antrag eines Gesellschafters auch andere Personen, welche der aufgelösten Gesellschaft nicht angehörten, zu Liquidatoren ernennen oder als solche beordnen. Art. 133, 134. Diese Intervention des Gerichtes erfolgt im außerstreitigen Wege, sofern nur die Voraussetzungen des Berufungsrechtes unbestritten, bezieh. sofort nachweisbar sind. Auch kann beschränkt werden, da die Bestellung dem freien Ermessen des Richters überlassen bleibt.^{188b)} Es steht nichts im Wege, daß auch Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu Liquidatoren bestellt werden.¹⁸⁹⁾ Zur Abberufung der Liquidatoren (auch wenn diese vom Gerichte ernannt wurden)^{189a)} bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. (Befindet sich unter den Liquidatoren ein Gesellschafter, so ist auch dessen Zustimmung zur Abberufung erforderlich.) Die Abberufung der Liquidatoren kann auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen

^{188a)} Dieser Grundsatz hat auch dann Geltung, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters durch Kündigung der Mitgliedschaft seines Schuldners die Auflösung der Gesellschaft herbeiführte. Vgl. Cojact, S. 426.

^{188b)} Vgl. auch Ott, Entwicklung des außerstreitigen Verfahrens in der Festgabe für Randa, S. 38 flg. (1904), Buchelt, Art. 133 Nr. 5, Blaschke-Pitreich zu Art. 133; dazu § 2 Z. 7 des kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, Adl.-Cl. Nr. 1431. — Auch die Analogie der Bestellung des Verwalters einer gemeinschaftlichen Sache (§ 836 b. G. B.) spricht für diese Ansicht. — Dagegen meinen Staub-Pisko zu Art. 133 § 6, daß die Ernennung und Abberufung des Liquidators nur im Prozeßwege zu erzielen sei. Dieser Weg würde im Leben zu überflüssigen Weiterungen und oft zur Schädigung führen. Die Entsch. des deutsch. R. O. 13 S. 155 schließt das offiziöse Einschreiten des Gerichtes keineswegs aus, sofern nur die Grundlagen nicht streitig sind.

¹⁸⁹⁾ Vgl. Erf. des deutsch. R. D. S. G. 9 S. 215.

^{189a)} Vgl. Blaschke-Pitreich, S. 150, Staub-Pisko zu Art. 134. — Dagegen kann nach dem Ges. Entw. über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 89) der richterlich bestellte Liquidator nur vom Gerichte abberufen werden.

Gründen auch durch das Gericht erfolgen. Art. 134. Der Beschreitung des Prozeßweges bedarf es zu diesem Ende in der Regel ebensowenig, als bei der Ernennung des Liquidators, es wäre denn, daß die tatsächlichen Grundlagen, z. B. die Eigenschaft des Gesellschafters, die Gültigkeit einer Vereinbarung, bestritten wären. Art. 133, 134.^{189b)} Wichtige Gründe für das Begehren um Abberufung eines Liquidators sind z. B.: unredliches Gebahren desselben, Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Obliegenheiten u. dgl.; cf. Art. 125.

Die Bestellung von Liquidatoren muß von den Gesellschaftern zum Zwecke der Eintragung derselben in das Handelsregister bei dem Handelsgerichte angemeldet werden. Nicht minder ist der Austritt eines Liquidators sowie das Erlöschen der Vollmacht desselben (insbef. infolge Abberufung) zum Handelsregister anzumelden. (Art. 135.) Die rechtlichen Wirkungen der Eintragung und der Unterlassung der Anmeldung richten sich nach den in den Art. 25 und 46 aufgestellten Grundsätzen.

Die Liquidatoren haben die Firma und ihre Namensfertigung persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.¹⁹⁰⁾ Sie geben ihre Unterschrift in der Weise ab, daß sie der bis zur Auflösung der Gesellschaft geführten, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namen beifügen. (Z. B. Berger et comp., p. liq. [p. stralzio] R. Benesch.) (Vgl. hierüber I S. 123 b. B.)

Der Umfang der den Liquidatoren zustehenden Befugnisse ist im Art. 137 dem Zwecke der Liquidation entsprechend bemessen. Sie haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu veräußern. Sie haben die Gesellschaft vor Gericht und außegerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Behufs Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte abschließen; sie können insbef. Darlehen aufnehmen, Wechsel ausstellen und das Vermögen der Gesellschaft verpfänden. Art. 137. — Nur zur Veräußerung unbeweglicher Gegenstände, sofern dieselbe anders als mittels öffentlicher Ver-

^{189b)} In dem in den Práv. rozhledy 1905 S. 101 angeführten Falle hat der D. O. S. mit Entsch. v. 22. Febr. 1905 Z. 2244 im Gegensaße zu der Ansicht des Obergerichtes erkannt, daß die gerichtliche Berufung eines Liquidators an Stelle eines der gesetzlich berufenen Sozialliquidatoren im Klagewege zu erwirken sei. Die Gründe der Entsch. stützen sich auf die angebliche Analogie des ganz divergenten Falles des Art. 130, jedoch auf die Natur des Privatrechtes des Gesellschafters. (Art. 133 Abs. 1.) Allein gerade dieses Privatrecht ist in dem zweiten Abs. des Art. 133 durch das richterliche Ermessen wesentlich eingeschränkt!

¹⁹⁰⁾ Die Behauptung Behrends, § 81 Nr. 30, daß die Liquidatoren bloß ihre Namenszeichnung vor dem Gerichte zu leisten oder in beglaubigter Form einzureichen haben, beruht auf einer engherzigen Auslegung des Art. 135. — Nach § 148 deutsch. S. O. B. hat das Gericht die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren von Amts wegen zu verfügen — eine gewiß empfehlenswerte Vorschrift.

steigerung bewirkt werden soll, bedürfen die Liquidatoren der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter, bezieh. der gesetzlichen Vertreter derselben. Art. 137 Abs. 2.¹⁹¹⁾ — Die Bestellung von Prokuristen und von solchen Handlungsbevollmächtigten (Art. 47), deren Vertretungsmacht den Umfang der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren in irgend einem Punkte übersteigt, ist im Liquidationsstadium unzulässig.

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der Gesellschaft ist dieser gesetzliche Vollmachtsumfang der Liquidatoren (Art. 137) unbeschränkbar; im inneren Rechtsverhältnisse jedoch ist eine Einschränkung desselben durch die gesetzliche Vorschrift ermöglicht, daß die Liquidatoren bei der Geschäftsführung den von den Gesellschaftern, bezieh. deren gesetzlichen Vertretern einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben haben. Art. 138, 140.¹⁹²⁾ — Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht durch einhelligen Beschluß der Gesellschafter (bezieh. der gesetzlichen Vertreter derselben) oder bei gerichtlicher Bestellung durch das Gericht bestimmt ist, daß sie einzeln rechtswirksam handeln dürfen. Art. 136. Ist in einem Rechtsstreite der in Liquidation befindlichen Gesellschaft der Beweis durch Vernehmung der Parteien zu führen, so hat das Gericht die Gesellschafter (nicht aber die Liquidatoren) als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft (Art. 133) zu vernehmen und nach der Sachlage zu bestimmen, ob alle Soziaten oder nur einige derselben und welche von ihnen abzuheören seien. (§ 373) Z. P. O.; dazu Ott, I. c. II 96.)^{192a)} Zustellun-

¹⁹¹⁾ Diese Befugnisse besitzen die Liquidatoren sowohl in den äußeren rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft als im inneren Verhältnisse. Nur für das letztere Gebiet können die Befugnisse der Liquidatoren durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter in anderer Weise gestaltet werden. Art. 140. Das gesetzliche Maß der Befugnisse der Liquidatoren in der Geschäftsführung steht sonach mit dem Umfange der Vertretungsbefugnisse derselben im Einklange. Vgl. Behrend, § 82 Nr. 19. — Der Begriff der Veräußerung einer unbeweglichen Sache umfaßt nicht auch die Belastung derselben mit Pfandrechten. — Zur Veräußerung des ganzen gesellschaftlichen Unternehmens (in Kauf und Bogen) sind die Liquidatoren allein nicht berechtigt; sie bedürfen zu diesem Rechtsakte der Zustimmung aller Gesellschafter. — Daß der Liquidator innerhalb des durch Art. 137 normierten Umkreises seiner Befugnisse handelte, hat im Streitfalle jene Partei zu erweisen, welche ihren Anspruch auf den vom Liquidator vorgenommenen Rechtsakt gründet.

¹⁹²⁾ Vgl. auch Behrend, § 81 Nr. 17, Staub-Wisko I. c. § 11. Dies gilt vornehmlich rücksichtlich der Ausstellung von Schuldscheinen durch die Liquidatoren und es kann daher im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 137 u. 138 der Rechtsansicht nicht beigepflichtet werden, daß die Vollmacht der Liquidatoren in dieser Richtung unbeschränkbar sei. Vgl. auch Hahn zu Art. 137 und Pavlicsek, Jur. Bl. 1889 Nr. 16.

^{192a)} Unsere Rechtsansicht, daß bei der Beweisführung durch Einvernahme der Parteien die Gesellschafter als Partei zu vernehmen seien, stützt sich auf die Erwägung, daß diese die gesetzlichen Vertreter der liquidierenden Gesellschaft sind. (Art. 133.) Darauf, ob die Gesellschafter auch Liquidatoren seien, kommt es hier ebensowenig an, als auf die Vertretungsbefugnis der während des Bestandes der Gesellschaft zu Beweis Zwecken als Partei zu vernehmenden Gesellschafter. Vgl.

gen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren. Art. 144.¹⁹³⁾ — Durch Rechtshandlungen, welche die Liquidatoren innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises vornehmen, werden die Gesellschafter ebenso verpflichtet, wie durch die von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft während des Bestandes derselben vorgenommenen Rechtsakte. Art. 133, 137, 144 cf., 112.¹⁹⁴⁾ Inwieweit den Rechtshandlungen der Liquidatoren gegenüber den Erben eines verstorbenen Gesellschafters verbindende Kraft zukomme, ist nach den bezüglichen Normen des H. G. B. und subsidiär nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurteilen. Vgl. die N. 161.

Am Schlusse der Liquidation erfolgt die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter in barem Gelde. Brachte ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft, welche Eigentum derselben wurden, so fallen diese Gegenstände bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält aus dem Gesellschaftsvermögen den Wert erstattet, für welchen sie vereinbarungsgemäß übernommen wurden. Art. 91, 143. Fehlt es an dieser Wertbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werte, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten. Art. 143. Es ist statthaft, daß schon während der Liquidation die entbehrlichen Gelder unter die Gesellschafter verteilt werden. Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, deren Fälligkeit erst später eintritt, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten. Art. 141. — Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation bestehen. Vor das hiernach zuständige Gericht gehören alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse der Liquidatoren zu einander und zu den Gesellschaftern. § 39 Einfl. Ges. z. H. G. B., Art. 144.

Bis zur Beendigung der Liquidation (Art. 144) wird die Gesellschaft, soweit sich aus dem Wesen der Liquidation und aus den Vorschriften des Gesetzes nicht ein anderes ergibt, vom Gesetze als fortbestehend betrachtet. Es haben daher die Normen der Art. 90 bis 122 H. G. B. zum großen Teile auch für die aufgelöste, im Liquidationsstadium befindliche off. Gesellschaft Geltung.^{194 a)} Vgl. hierzu die N. 105. — Regelmäßig

Art. 86 Biff. 4, Art. 115. Für diese Auffassung spricht auch der dritte Abs. des § 373 B. P. O. Vgl. auch Staub-Bisko, Art. 137 § 6, während Ott l. c. II S. 96 dafür hält, daß in einem Rechtsstreite die Liquidatoren als Prozeßpartei zu vernehmen seien. Als Zeugen können diese allerdings abgehört werden.¹⁹³⁾ Über das ältere Recht vgl. Behrend, § 82 N. 7, Cojad § 107 S. 542 (4. Aufl.).

¹⁹⁴⁾ Vgl. Behrend, § 82 N. 13, Hahn, Art. 144 S. 534 flg.

^{194 a)} Die Ansicht Frankens, S. 14 flg., daß während der Liquidation jeder Gesellschafter seinen ideellen Anteil am Gesellschaftsvermögen veräußern und wann immer auf Teilung des letzteren klagen könne, ist daher nicht zu billigen. (Vgl. dag. auch Wappenheim, 38 S. 592 flg.) Nicht zutreffend ist die von Cojad, S. 427 geäußerte Ansicht, es dürfe im Liquidationsstadium jeder Gesellschafter nach seinem Belieben Handelsgeschäfte (selbst Konkurrenzgeschäfte) betreiben. Dies gilt nur für die Zeit nach der Auflösung der gesellschaftlichen Unternehmung. Vgl. Erf. des deutsch. R. D. S. G. XX 45.

haben die Liquidatoren erst nach dem Abschlusse der Liquidation über ihr Gebaren Rechnung abzulegen, es sei denn, daß ihre Tätigkeit durch einen längeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt werden muß. Art. 106 flg. Auch nach der Auflösung der Gesellschaft müssen für jeden Gesellschafter von seinem Anteile an dem Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben und der Anteil an dem bilanzmäßigen Geschäftsgewinne berechnet werden. Zur Auszahlung des Gewinnanteiles sind jedoch unter Beobachtung der im Art. 141 statuierten Beschränkung nur die „entbehrlichen“ Gelder zu verwenden.¹⁹⁵⁾

Nach der Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der ehemaligen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Sie sind durch zehn Jahre aufzubewahren. In Ermanglung einer Vereinbarung der Gesellschafter über die Person des Depositars wird dieser vom Handelsgerichte bestimmt. Art. 145. Die früheren Gesellschafter, bezieh. deren gesetzliche Vertreter und Rechtsnachfolger bleiben zur Einsicht und Benutzung der gesellschaftlichen Bücher und Schriftstücke berechtigt. Art. 145.

(II. Kommanditgesellschaft.)

Die eben dargestellten Vorschriften gelten auch für die Kommanditgesellschaft, doch ist zu beachten, daß kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes das Recht auf Vornahme der Liquidation sämtlichen Gesellschaftern, somit auch den Kommanditisten zusteht. Art. 172.

(III. Aktienkommandite.)

Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien sind gleichfalls die unter I entwickelten Grundsätze maßgebend, doch greifen zwei Modifikationen Platz:

a) Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, durch sämtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere Personen, welche die Generalversammlung der Kommanditisten zu diesem Zwecke wählt. Art. 205.

b) Bei einer außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses stattfindenden Auflösung der Gesellschaft darf die Verteilung des Vermögens

¹⁹⁵⁾ So im Wesen auch Hahn zu Art. 144, der die anwendbaren Art. des H. G. B. anführt. Keine analoge Geltung haben die Art. 94 (anders Staub-Bisko zu Art. 144), 99 bis 104, 110, 113 bis 118. — Die Bestimmungen der Art. 96 und 97 können nur insoweit Anwendung finden, als das gesellschaftliche Handelsunternehmen de facto fortgeführt wird. — Nach Hahn l. c. steht dem Gesellschafter auch während der Liquidation das Kontrollrecht gemäß Art. 105 zu. Gegenteiliger Ansicht sind Staub-Bisko, I S. 423. Es liegt kein Grund vor, die Anwendbarkeit des Art. 105 im Liquidationsstadium auszuschließen. — Das ung. (und das böhm.) H. G. stimmt in diesem Gegenstande mit dem österr. H. G. B. überein. § 108 flg.

unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde. Art. 202.

(IV. Aktiengesellschaft.)

Auch bei der Liquidation einer Aktiengesellschaft kommen die für die off. Handelsgesellschaft angeführten Rechtsätze zur Anwendung. Abweichungen ergeben sich nur nach folgenden Richtungen:

a) Die Vornahme der Liquidation ist außer dem Falle des Konkurses und der Fusion ausnahmslos obligatorisch. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, sofern sie nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Aktionäre auf andere Personen übertragen wurde. Art. 244. (Prokuristen können nach der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr bestellt werden.)^{195a)} — Zweifel bestehen rücksichtlich der Beantwortung der Frage, ob das Handelsgericht befugt sei, auf Verlangen der Minderheit der Aktionäre Liquidatoren zu bestellen. Vgl. Art. 244 und Art. 133. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 244, welcher ausdrücklich normiert, durch wen die Liquidation zu geschehen habe, ohne hierbei die Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren durch den Richter zu erwähnen, mit Rücksicht ferner darauf, daß die von der Ernennung und Abberufung der Liquidatoren einer off. Handelsgesellschaft handelnden Art. 133 und 134 für das Recht der Aktiengesellschaft durch Art. 244 ersetzt erscheinen, ist die vorstehende Frage verneinend zu beantworten. Vgl. auch die Entsch. des D. O. G. Nr. 609 AbI.-Gl.¹⁹⁶⁾ — Ein Beschluß der Generalversammlung, daß während der Dauer der Liquidation in den Fällen, in welchen nach der Vorschrift des Gesetzes oder des Statutes eine Generalversammlung der Aktionäre einzuberufen ist (Art. 237 und 238), die Einberufung derselben zu unterbleiben habe, wäre unwirksam, denn bis zur Beendigung der Liquidation gilt die Gesellschaft in ihrer Organisation als fortbestehend. (Art. 144, 244.) Vgl. die Entsch. des

^{195a)} Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die vorher erteilte Procura. Vgl. Behrend, § 139. Der Zweck der Liquidation schließt die Einräumung einer so ausgedehnten Vertretungsmacht, wie sie in der Procura liegt, naturgemäß aus. Vgl. Art. 42 und 244. Der § 298 Abs. 4 des deutsch. H. G. B. ordnet ausdrücklich an: „Eine Bestellung von Prokuristen findet (scil. im Liquidationsstadium) nicht statt“. Vgl. Lehmann-Ring, S. 560.

¹⁹⁶⁾ Nach Art. 244 des deutsch. Ges. vom J. 1884, bezieh. § 295 deutsch. H. G. B. kann auf den Antrag einer Minderheit der Aktionäre (wofern die Anteile derselben zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitales darstellen) die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Vgl. hierzu Gareis, S. 82, Behrend, § 140 Nr. 17, Lehmann-Ring, § 295. Das hierbei zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den Grundätzen des Verfahrens außer Streitsachen. Auch Liquidatoren, die nicht vom Richter ernannt wurden, können von diesem unter den erwähnten Voraussetzungen abberufen werden. (Amd. nach österr. Rechte. Vgl. auch Entsch. AbI.-Gl. Nr. 609.)

D. O. G. Sg. Budw. Nr. 1020.¹⁹⁷⁾ Deshalb ist nach § 55 Abs. 3 Akt. Regul. im Statute vorzusehen, daß die Befugnisse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates bezieh. der Rechnungsrevisoren auch während der Dauer der Liquidation aufrecht bleiben. — Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich. Art. 244. Den Liquidatoren einer Aktiengesellschaft stehen jene Geschäftsbefugnisse zu, welche Art. 137 den Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft einräumt. An die Stelle der nach Art. 137 Abs. 2 zur Veräußerung unbeweglicher Gegenstände aus freier Hand notwendigen Zustimmung aller Gesellschafter tritt bei der Aktiengesellschaft der zustimmende Beschluß der Mehrheit der zur Generalversammlung erschienenen Aktionäre. Art. 215.¹⁹⁸⁾ Vgl. Erf. des deutsch. R. O. III 16. Darum ist auch gemäß der Vorschrift des Akt. Regul. (§ 55) im Statute zum Ausdruck zu bringen, daß die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der Generalversammlung nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden könne. — Die Anmeldung der Liquidatoren zum Zwecke der Eintragung der Namen derselben in das Handelsregister geschieht durch den Vorstand der Gesellschaft. Art. 244 Abs. 2.

b) Die Auflösung der Gesellschaft muß (wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde) nicht bloß von Seite des Handelsgerichtes in den zur Bekanntmachung der Registereinträge behördlich bestimmten öffentlichen Blättern publiziert (Art. 14 H. G. B.), sondern auch vom Vorstande der Gesellschaft in den durch das Statut hierzu bezeichneten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziff. 11) zu drei verschiedenen Malen bekannt gegeben werden. Durch diese Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser wegen ihrer Ansprüche zu melden. Art. 243.¹⁹⁹⁾

c) Die von der Gesellschaft bis zur Auflösung geführten Handelsbücher werden nach der Auflösung abgeschlossen und auf Grund der von den Liquidatoren errichteten Bilanz neue Konti eröffnet.^{199a)} Die aus den

¹⁹⁷⁾ Vgl. auch Hahn, S. 754 und das daselbst angeführte Erf. des deutsch. R. D. G. G., ferner Gareis l. c.

¹⁹⁸⁾ Hierfür spricht auch die Analogie des § 44 Abs. 2 Genoss. Ges. Primker, Endem. H. R. S. 655 verlangt zur freihändigen Veräußerung unbeweglicher Gegenstände durch die Liquidatoren die Zustimmung entweder der Generalversammlung oder sämtlicher Aktionäre.

¹⁹⁹⁾ Mit Recht weist Hahn, S. 752 auf das Interesse hin, welches die Gesellschaftsgläubiger an der Publikation der Auflösung der Gesellschaft in den für die Verlautbarungen der letzteren bestimmten öffentlichen Blättern besitzen. Zweckmäßig bestimmt § 299 deutsch. H. G. B., daß die Liquidatoren beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen, diese sohin in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen haben.

^{199a)} Für die Liegenschaften und die vorhandenen Waren der Gesellschaft sind in die Bilanz nur jene Werte einzusetzen, welche den bei der Realisierung zu gewärtigenden Preisen entsprechen. Vgl. Behrend, I S. 928. — Ergibt die beim Beginne der Liquidation oder später errichtete Bilanz, daß der Schuldenstand der Gesellschaft das Vermögen derselben übersteige, so dürfen die Liquidatoren

Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Entgegennahme der Bezahlung aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen bei dem Gerichte zu erlegen. Art. 245, cf. Art. 202 Abs. 2. Auch für jene Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche bedingt, betagt oder streitig sind, ist der gerichtliche Erlag der entsprechenden Geldbeträge zu bewirken, sofern nicht den Gläubigern eine angemessene Sicherheit für ihre Forderungen bestellt, oder die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu dem Zeitpunkt ausgekehrt wird, in welchem die Bedingung erfüllt, die Fälligkeit eingetreten, bezieh. der Rechtsstreit endgültig entschieden ist. Art. 245, cf. Art. 202 Abs. 2 u. 3. Hieraus folgt, daß die Hypothekargläubiger der Gesellschaft von der Auflösung der letzteren wohl in Kenntnis zu setzen sind, daß es jedoch zu ihren Gunsten — soweit sie für ihre Ansprüche angemessene Sicherheit genießen, — weder des Erlages, noch einer sonstigen besonderen Maßregel bedarf. Das Gericht kann den Liquidatoren auf ein mittels Gesuches vorgebrachtes Begehren der Gesellschaftsgläubiger auftragen, die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre insoweit auszuführen, als für die fälligen Schulden der Gesellschaft nicht Zahlung geleistet, rücksichtlich der bedingten, betagten und streitigen Verbindlichkeiten aber entweder den Gläubigern angemessene Sicherheit bestellt, oder der gerichtliche Erlag der entsprechenden Geldbeträge bewerkstelligt wurde. Vgl. Spr. Rep. Nr. 14 (Abl.-Cl. Nr. 386) und die Entsch. Abl.-Cl. Nr. 620, 640, 668, 709, 1057, 1389.²⁰⁰⁾

Liquidatoren, welche obgleich aus bloßem Versehen diese gesetzlichen Bestimmungen nicht beobachteten und insbesondere trotz der Unzulänglichkeit der vorhandenen Aktiven der Gesellschaft an Gläubiger oder Aktionäre Zahlungen leisteten, sind den hierdurch geschädigten Gläubigern

keinerlei Zahlungen leisten, sondern haben bei eigener Verantwortung ohne Verzug die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. § 486 St. G. B., Art. 245 St. G. B. — In der Entsch. Abl.-Cl. Nr. 685 erklärte der D. G. S. im Konkurse einer Aktiengesellschaft den Zwangsausgleich für unzulässig. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß § 238 K. D. nur von off. Handels-, Kommandit- und Kommanditgesellschaften auf Aktien spreche, die Aktiengesellschaft jedoch unerwähnt lasse. Allein diese Schlussfolgerung a contrario ist ganz verfehlt; denn das Gesetz wollte im § 238 nur den persönlich haftenden Gesellschaftern das Recht wahren, durch Verweigerung ihrer Zustimmung das Zustandekommen eines Zwangsausgleiches zu verhindern. Zur Erwähnung der Aktiengesellschaft an dieser Stelle (§ 238 K. D.) lag daher ein Anlaß nicht vor. Auch in der reichsdeutschen Literatur wird anerkannt, daß der über das Vermögen einer Aktiengesellschaft eröffnete Konkurs mittels Zwangsausgleiches beendet werden könne. Vgl. Lehmann-Ring, § 292 Nr. 10 u. a., Frankl, Konk. der off. Handelsgesellschaft S. 66 und R. Pollak, Konkurs S. 401.

²⁰⁰⁾ Vgl. Górski, S. 339. — Selbstverständlich müssen auch die Nennbeträge von Inhaberpapieren, deren Besitzer sich nicht rechtzeitig melden, zugunsten der letzteren bei dem Gerichte erlegt werden. — Daß die Liquidatoren verpflichtet sind, die Forderungen der Gesellschaft, insbes. die Einzahlungsrückstände der Aktionäre auf die gezeichneten Aktien einzubringen, erhellt aus Art. 137. Vgl. auch Hahn, S. 755.

und Aktionären persönlich und solidarisches bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen ersatzpflichtig. Art. 245, cf. Art. 241 u. 248.²⁰¹⁾

d) Die Liquidatoren können die Liquidationshandlungen rechtswirksam nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht durch einen Beschluß der Generalversammlung eine abweichende Verfügung getroffen wurde. Rucksichtlich des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren findet bei der Aktiengesellschaft Art. 137 analoge Anwendung. Im Sinne des Gesetzes und nach der Organisation des Aktienvereines können die Liquidatoren die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen aus freier Hand nur mit Zustimmung der Generalversammlung rechtsgültig bewirken.²⁰²⁾

e) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung finden im Liquidationsstadium nicht Anwendung Art. 245.²⁰³⁾ — Die Verteilung (Ausshüttung) des nach der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre, bezieh. die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion) darf erst nach dem Ablaufe von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den statutarisch hierzu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum dritten Male erfolgte, vollzogen werden. (Die im Art. 245 mit einem Jahre bemessene sogen. Sperrfrist wurde nämlich durch die kais. Vdg. v. 21. Juni 1873 R. G. Bl. Nr. 114, welcher laut der Kundmachung v. 27. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 80 die verfassungsmäßige Genehmigung des Reichsrates erteilt wurde, auf drei Monate herabgesetzt. — Im ung. [u. bosn.] H. G. ist die Sperrfrist mit sechs Monaten bemessen; §§ 204, 208.) Die den Gesellschaftsgläubigern im Art. 245 eingeräumten Rechte können im Verfahren außer Streitsachen zur Geltung gebracht werden. Vgl. Spr. Rep. 14 und die übrigen unter lit. c angeführten Entscheidungen.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen. Art. 246, 247.

(V. Stille Gesellschaft.)

Nach der Auflösung der stillen Gesellschaft besorgt der Inhaber des Handelsgewerbes die Liquidation der im Zeitpunkte der Auflösung

²⁰¹⁾ Darüber, daß die Art. 241, 243 und 248 ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Zeitierung sowohl den Vorstandsmitgliedern als den Liquidatoren unmittelbare Verantwortlichkeit für gesetz- und statutenwidriges Handeln selbst den Gesellschaftsgläubigern gegenüber auferlegen, besteht kein Meinungszwiespalt. Vgl. Thöl, S. 478 flg., Hahn (3. Aufl.) zu Art. 204, 241, 243, 248, insbes. S. 745, Erl. des deutsch. R. G. V 6 S. 24 flg., VII 34 S. 105 flg., endlich bezüglich des die Verantwortlichkeit der Liquidatoren einer Genossenschaft statuierenden § 49 Genoss. Ges. Sicherer, S. 92, 259, 295.

²⁰²⁾ Dies bestimmt auch § 303 des deutsch. H. G. B., welcher eine Majorität von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals verlangt.

²⁰³⁾ Im § 299 des deutsch. H. G. B. ist dies ausdrücklich bestimmt.

schwebenden Geschäfte. Er hat sich mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und die Forderung desselben in barem Gelde zu berichtigen. Art. 265.

(VII. Genossenschaften.)

Bei der Liquidation der Genossenschaft (§§ 41 bis 52 Genossf. Ges.) finden die rücksichtlich der Liquidation der offenen Handelsgesellschaft dargestellten Grundsätze Anwendung,²⁰⁴⁾ doch treten folgende Abweichungen ein:

a) In der Bekanntmachung, mittels welcher die erfolgte Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern verlautbart wird, sind zugleich die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen bei der Genossenschaft aufzufordern. § 40 Genossf. Ges.

b) Die Liquidation wird vom Vorstande vorgenommen, wenn sie nicht durch den Genossenschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Generalversammlung der Genossenschaft an andere Personen übertragen wurde. (Die Ernennung der Liquidatoren durch das Gericht ist vom Gesetze nicht vorgesehen. § 41 Genossf. Ges.) Der Umfang der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren einer Genossenschaft stimmt mit dem Vollmachtsumfange der Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft überein. Die Veräußerung unbeweglicher Gegenstände kann durch die Liquidatoren, sofern nicht im Statute oder durch einen Beschluß der Generalversammlung eine andere Bestimmung getroffen wurde, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden. (§ 44 Abs. 2 Genossf. Ges.) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung den einzelnen Liquidatoren das Recht zu selbständigem Handeln verliehen wurde. (§ 43 Genossf. Ges.) Der Genossenschaft gegenüber haben die Liquidatoren bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Entgegenhandeln erwachsenen Schaden persönlich

²⁰⁴⁾ Die Notwendigkeit der Vornahme der Liquidation und der Bestellung von Liquidatoren für eine aufgelöste Genossenschaft ist einleuchtend; denn mit der Auflösung erlischt die Vertretungsmacht des Vorstandes und es wäre unmöglich, die wegen des Verkaufes des ganzen Unternehmens oder wegen anderer Maßregeln notwendige rasche Einigung (wie diese bei einer geringen Anzahl off. Gesellschafter oder Kommanditisten leicht zu erzielen ist, vgl. die N. 187) herbeizuführen. Auch die §§ 40 und 41 Genossf. Ges. sprechen für die oben vertretene Rechtsansicht, daß es Pflicht des Gerichtes sei, auf die Einleitung des Liquidationsverfahrens und auf die Anmeldung der Liquidatoren zur Eintragung in das Register zu dringen, da sonst die vom Gesetze angeordnete Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen (§ 40 Genossf. Ges., vgl. Art. 243 H. G. B.) jeder praktischen Bedeutung entbehren würde. Vgl. die Entsch. der ersten und der zweiten Instanz in dem Falle Adl.-Cl. Nr. 1459. (Die Entscheidungsgründe der dritten Instanz lassen diese Frage unberührt.)

und solidarisch haften. (§ 47 Genossf. Ges.) Dritten Personen gegenüber entbehrt eine Beschränkung des Umfanges ihrer Geschäftsbefugnisse (§ 44) jeder rechtlichen Wirkung. (§ 45 Genossf. Ges.) Der für die Handelsgesellschaften aufgestellte Grundsatz, daß im Liquidationsstadium ungeachtet der Auflösung die gesellschaftliche Organisation in Kraft bleibe, hat auch für die Genossenschaft Geltung. § 50 Genossf. Ges. Die aufgelöste Genossenschaft wird daher bis zur Beendigung der Liquidation sowohl bezüglich ihrer rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen als bezüglich der Rechtsverhältnisse der ehemaligen Genossenschaftler unter einander als fortbestehend betrachtet, soweit ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes und das Wesen der Liquidation dem nicht entgegenstehen. (§ 50 cit.) Dies gilt namentlich im Hinblick auf den Gerichtsstand der Genossenschaft, auf die Haftpflicht ihrer Mitglieder, auf die Wirksamkeit des Aufsichtsrates, auf die Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung usw.²⁰⁵⁾

c) Für die Verwendung der bei der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und der während der Liquidation eingehenden Gelder stellt § 48 Genossf. Ges. folgende Regeln auf:

a) Zunächst werden die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Forderungen erforderlichen Summen zurückbehalten.

β) Aus dem verbleibenden Überschusse werden die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge an die Genossenschaftler zurückgezahlt. Reicht der vorhandene Fonds zur vollständigen Deckung dieser Beträge nicht aus, so wird er im Verhältnisse zur Höhe der einzelnen Guthaben verteilt. (Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Zurückzahlung der eingezahlten Geschäftsanteile sowie die Verteilung des Überschusses an die Genossenschaftler nicht früher stattfinden, als nach dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung der Auflösung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erschienen ist. § 81 Genossf. Ges.)²⁰⁶⁾

γ) Der nach Berichtigung der Schulden der Genossenschaft und nach Rückzahlung der Geschäftsanteile der Mitglieder etwa noch verfügbare Restbetrag wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages über die Gewinnverteilung unter die Genossenschaftler verteilt. (Auch diese Verteilung darf bei beschränkter Haftung vor dem Ablaufe der oberwähnten einjährigen Frist [§ 81 Genossf. Ges.] nicht stattfinden.)

d) Ergibt die beim Beginne der Liquidation errichtete oder eine später aufgenommene Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft

²⁰⁵⁾ Vgl. Stroß, S. 248. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich. Nach dem Wortlaute des § 42 Abs. 2 Genossf. Ges. unterliegt es keinem Zweifel, daß die Generalversammlung auch einzelnen Liquidatoren die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaft entziehen könne. Vgl. Sicherer, S. 287, and. jedoch Stroß, S. 250.

²⁰⁶⁾ Diese Bestimmung hat nach § 81 Abs. 2 Genossf. Ges. auch für jene Geschäftsanteile zu gelten, welche zur Zeit der Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren.

zur Deckung der Schulden derselben nicht hinreiche, so haben die Liquidatoren — wie unter der gleichen Voraussetzung die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft — bei eigener Verantwortung sofort die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft bei dem Gerichte zu beantragen und hiervon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung Mitteilung zu machen. § 49 Genoff. Ges., vgl. § 62 R. D.^{206a)} — Der Konkurs einer Genossenschaft kann durch Zwangsausgleich nicht beendet werden. § 52 Genoff. Ges.^{206b)}

e) Das in den §§ 60 bis 72, 85 und 86 Genoff. Ges. geregelte Verfahren bei Aufteilung der Fehlsomme unter die Genossenschafter wird in dem folgenden Kapitel dargestellt.

§ 28.

Das Repartitionsverfahren bei der passiven Genossenschaft.

Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder einer (mit unbeschränkter oder beschränkter Haftung errichteten) Genossenschaft gegenüber den Gläubigern der letzteren wird nur dann wirksam, wenn im Falle des Konkurses oder der Liquidation das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Verbindlichkeiten derselben nicht hinreicht. Die Genossenschafter haften jedoch lediglich für den Ausfall, den die Genossenschaftsgläubiger an der Berichtigung ihrer Forderungen erleiden. Hieraus folgt, daß im Falle des Konkurses und der Liquidation einer überschuldeten Genossenschaft (§ 69 Genoff. Ges.) zunächst jener Betrag ermittelt werden muß, welcher zur vollständigen Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger abgeht und daß sodann dieser Abgang nach den im Statute für die Verteilung des Verlustes auf die einzelnen Genossenschafter aufgestellten Grundsätzen (§ 5 Ziff. 6 Genoff. Ges.), subsidiär gemäß § 48 Ziff. 2 Genoff. Ges. im Verhältnisse zur Höhe der einzelnen

^{206a)} De facto herrscht die Gepflogenheit, nicht unverzüglich den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft einzubringen, sondern vorerst eine Generalversammlung einzuberufen und derselben einen Vorschlag zur Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft, z. B. mittels Erhöhung des Betrages der Geschäftsanteile, zu unterbreiten. Dieser Vorgang entspricht wohl nicht der kategorischen Anordnung des Gesetzes (§ 49 Genoff. Ges.), er ist aber begreiflich; denn häufig wird durch die Sanierung unermesslicher Schade, ja selbst der wirtschaftliche Niedergang der Bevölkerung ganzer Landstriche abgewendet. In diesem Sinne ist das Gesetz einer Änderung bedürftig.

^{206b)} Bei der Bestimmung des § 52 Abs. 2 Genoff. Ges. hatte der Gesetzgeber Genossenschaften vor Augen, deren statutenmäßige Wirksamkeit ganz oder teilweise in dem Abschlusse von Handelsgeschäften besteht. (§ 13 Genoff. Ges.) Rücksichtlich der Genossenschaften dieser Art ist der Konkurs bei dem Handelsgerichte anzumelden und zu verhandeln. § 191 R. D. Vgl. auch AdL.-Gl. Nr. 2047, wo sonderbarer Weise alle drei Instanzen den § 69 Genoff. Ges. unbeachtet ließen, ferner Nr. 763 ders. Slg.

Guthaben unter die Mitglieder aufzuteilen sei. Der von dem Mitgliede einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu leistende Beitrag darf jedoch das Maß der statutenmäßigen Haftung, eventuell den zweifachen Betrag des Geschäftsanteiles (Haftungsbetrag) nicht übersteigen. § 5 Ziff. 12 Genoff. Ges.^{206c)}

Um einerseits die Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger ohne überflüssige Prozeßführungen und Kostenaufwendungen zu ermöglichen, andererseits den Mitgliedern der Genossenschaft unnötige Regreßstreitigkeiten und Prozeßkosten zu ersparen, ordnet das Gesetz in imperativer Weise die Durchführung des Verteilungsverfahrens durch Organe der Genossenschaft (den Vorstand), bezieh. im Konkurse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht durch den Verwalter der Konkursmasse an. Die Grundsätze dieses Verfahrens sollen hier erörtert werden.²⁰⁷⁾

^{206c)} Wenn das Genoff. Ges. in den §§ 53 und 76 von der Haftung der Mitglieder „im Falle des Konkurses oder der Liquidation“ spricht, so ist mit dem Ausdrucke „Liquidation“ jenes Verfahren gemeint, welches gemäß § 69 Genoff. Ges. dann Platz zu greifen hat, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, der Konkurs aber aus einem der im § 66 R. D. angeführten Gründe (Mangel einer Mehrheit von Gläubigern, Unzulänglichkeit des Vermögens zur Deckung der Kosten der Konkursverhandlung) nicht eröffnet wird. (Sog. konkursmäßige Liquidation.) Vgl. AdL.-Gl. Nr. 763.

²⁰⁷⁾ Der Gesetzgeber beabsichtigte durch das Verteilungsverfahren die beiden obgedachten Zwecke zu verwirklichen und namentlich zahllosen Regreßprozessen vorzubeugen, welche sonst unter den Genossenschaftlern entstehen, wenn manche derselben zur Berichtigung der Genossenschaftsschulden einen größeren Betrag beigetragen hätten, als sie nach dem Gesetze und dem Statute (§ 5 Ziff. 6, § 48 Genoff. Ges.) zu leisten verpflichtet waren. Ohne das Repartitionsverfahren brähe nach der Berichtigung der Genossenschaftsschulden unter den Genossenschaftlern um des Ersatzes der jeweilig mehr gezahlten Beträge willen (Regreß mittels der actio pro socio auf Grundlage des Genossenschaftsvertrages, § 5 Ziff. 6, §§ 48, 66 Abs. 1 Genoff. Ges.) ein vielseitiger Kampf, ein bellum omnium contra omnes aus, den der fürsorgliche Gesetzgeber verhüten muß. Und. Stroß, § 61, welcher behauptet, das Umlageverfahren dürfe nicht als eine die Auseinandersetzung der Genossenschafter bezweckende Angelegenheit der letzteren aufgefaßt werden, sondern sei ein von Gesetzes wegen eintretendes Verfahren, welches die Aufteilung des im Betriebe der Genossenschaft erwachsenen Verlustes unter die Genossenschafter nach den Bestimmungen der Statuten über die Verteilung des Verlustes kraft der auch der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtung zur Bedeckung dieses Ausfalles bezweckt. Mein selbst Sicherer, S. 308, welcher gleich Stroß die Genossenschaft als juristische Person ansieht, charakterisiert die rechtliche Natur des Umlageverfahrens in dem hier dargestellten Sinne. Vgl. auch die folg. R. 223. Prasnopolski, Grünh. Zeitschr. 8 S. 10 befreitet, daß § 85 Genoff. Ges. (ähnlich wie § 62) den Regreß der Genossenschafter unter einander betreffe und meint, diese Gesetzesstelle beziehe sich bloß auf das Rechtsverhältnis der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern. Zwischen der Aufrechnungsfrage des § 86 und jener des § 66 Genoff. Ges. bestehe ein wesentlicher Unterschied. Bei der letzteren handle es sich um die Geltendmachung der Regreßpflicht, bei der ersteren um die Beitragsleistung an die Genossenschaft. Diese Anschauung steht mit der Rechtsansicht Prasnopolskis im Zusammenhange, daß bei beschränkter Haftung die Genossenschafter in keinem Haftungsverhältnisse zu den Gläubigern der Genossenschaft stehen. Dieser Ansicht kann jedoch (wie bereits oben I S. 82 Nr. 144 ausgeführt wurde) nicht beigegeben werden. Mit R. stimmt Franckl, Mittelbl. d. deutsch. J. B. 1881 (13) S. 56 fig. überein. Der Bestand eines direkten Haftungsver-

Vorausgesetzt sei, daß im Konkurse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung dem Masseverwalter nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 85 Genossf. Ges.: „In dem Konkurse . . . ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge . . . anzufertigen . . .“) scheinbar nur das Recht eingeräumt ist, eine Berechnung der von den einzelnen Genossenschaftern zur Deckung des Abganges zu leistenden Beiträge anzufertigen. Allein die Intention des Gesetzes war zweifellos dahin gerichtet, dem Masseverwalter direkt die Pflicht zur Anfertigung der Beitragsberechnung aufzuerlegen.²⁰⁸⁾

Das gesetzmäßige Verteilungsverfahren (§§ 61 bis 68 Genossf. Ges.) wird nicht bloß im Falle des Konkurses, sondern auch im Falle der Liquidation eingeleitet, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, der Konkurs aber dennoch aus einem der im § 66 R. D. angeführten Gründe, nämlich wegen des Mangels einer Mehrheit von Gläubigern oder wegen Unzulänglichkeit des Vermögens zur Deckung der Kosten der Konkursverwaltung nicht eröffnet wird. § 69 Genossf. Ges.²⁰⁹⁾ Auch in diesem Falle unterstehen die Liquidatoren hinsichtlich der Geschäftsführung der Aufsicht und Leitung des Gerichtes. (§§ 69, 71 Genossf. Ges.) — Dagegen ist es den Liquidatoren nicht gestattet, die Verteilung des Abganges auf die einzelnen Genossenschafter auf privatem Wege ohne gerichtliche Intervention (§§ 61 bis 68, dazu § 69) zu bewerkstelligen und die so berechneten Teilbeträge gegen die letzteren einzuklagen. Denn hierdurch würde an die Stelle der gesetzlich vorgeschriebenen und

hältnisses der Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu den Gläubigern der Genossenschaft wird von der Judikatur mit Recht anerkannt. Vgl. die Entsch. des D. O. G. v. 18. Feb. 1880 J. 14.505 im Prävis 1880 S. 196 flg. und Adl.-Cl. Nr. 917, auch die bei Manz, Konk. Dg. zu § 85 Genossf. Ges. zit. oberstger. Entsch. v. 18. Feb. 1880 J. 14505.

²⁰⁸⁾ Vgl. auch Stroß, S. 257 flg., R. Pollak, Konk. S. 296 und die Motive der Reg. Vorl. (Rajzerer, S. 53.) Der Fassung des § 85 Genossf. Ges. liegt ein offenes Versehen bei der Tertiarisierung zugrunde, wie überhaupt die gesetzliche Regelung des Verteilungsverfahrens lückenhaft und die Stilisierung unklar und wenig durchdacht ist. Zu der obigen Interpretation des § 85 Genossf. Ges. nötigt auch die Vergleichung desselben mit § 76 Genossf. Ges. Wenn im § 85 l. c. rückblicklich der Beitragsberechnung die §§ 62 bis 65 zitiert werden, so ist diese Berufung offensichtlich unvollständig. Und. Anf. sind jedoch Krasnopolski a. a. D. S. 105 flg. und Franck l. c., indem sie sich auf den Wortlaut des Gesetzes berufen.

²⁰⁹⁾ Dies gilt ohne Zweifel auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Anders ließe sich bei Insuffizienz des Vermögens im Falle des § 66 R. D. die beschränkte Haftung der Mitglieder (§ 76 Genossf. Ges.) in dem vorgeschriebenen richterlich kontrollierten Wege nicht realisieren. Der Umstand, daß § 69 Genossf. Ges. im § 85 l. c. nicht angeführt wird, findet darin seine Erklärung, daß § 85 ungenau nur von der Beitragsberechnung im Konkursverfahren spricht. Vgl. auch Stroß, S. 257. Übrigens sind die Mitglieder des Vorstandes, bezieh. die Liquidatoren verpflichtet, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft bei dem Gerichte zu beantragen, sobald sie wahrnehmen, daß dasselbe (mit Einschluß des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Mitglieder) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht mehr genüge. (§§ 49, 84 Abs. 2 Genossf. Ges.)

bei Verweigerung der Zahlung mit der gerichtlichen Bestätigung zu versehenden Beitragsberechnung eine nicht kontrollierte, ja unkontrollierbare private Aufteilung des Verlustes unter die Genossenschafter treten und an die Stelle des officiosen (außerstreitigen) gerichtlichen Bestätigungs-, beziehentlich Berichtigungsverfahrens (§§ 61 bis 68) der langwierige und kostspielige Prozeßweg gesetzt werden. (Vgl. dazu §§ 49, 61 flg., 69, 84 Genossf. Ges.) Der Willkür des Vorstandes würde durch einen solchen Vorgang Tür und Tor geöffnet.^{209a)} In diesem Sinne entschied jüngst der k. k. O. G. H. mit Erf. v. 28. Mai 1904 Nr. 4822 (Prävis 1904 S. 628), womit die ohne gerichtliche Intervention erfolgte Repartition des Defizites einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung auf die (die Zahlung verweigernden und dieserhalb geklagten) Mitglieder für ungültig erklärt wurde. Die Motive bemerken, daß die Genossenschafter gemäß § 5 Ziff. 5 Genossf. Ges. nur zur Einzahlung der statutenmäßigen Geschäftsanteile verpflichtet seien, daß ihnen jedoch bei Bestand der Genossenschaft nicht die Verpflichtung auferlegt werden könne, mit einem unbestimmten Betrage zur Deckung des Abganges einer passiven Genossenschaft beizutragen. Diese Norm des § 5 Ziff. 5 sei gemäß § 11 Genossf. Ges. zwingendes, unabänderliches Recht. Auch aus dem § 5 Ziff. 6 könne nicht die Verpflichtung deduziert werden, außer dem Konkursfalle Verluste zu decken, welche die Geschäftsanteile übersteigen. Mit Rücksicht auf § 11 Genossf. Ges. sei daher eine Verschiebung des in den §§ 61 bis 71 imperativ vorgeschriebenen Repartitionsverfahrens in die Zeit vor der Konkursöffnung unzulässig, zumal die §§ 2 und 53 Genossf. Ges. anordnen, daß die Haftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern erst im Falle der Liquidation oder des Konkurses bei Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens eintrete. — Vgl. auch Bilý, Prävis. 1903 S. 802 flg., dagegen wieder Stupecký, ebenda S. 837 flg. Dazu vgl. noch II S. 128 N. 101 b.

^{209a)} So erkannte richtig der D. O. G. H. in der Entsch. v. 23. Sept. 1902 J. 11.118, Prävis 1903 S. 312. — Anders, jedoch gewiß unrichtig, entschied der D. O. G. H. (entgegen den richtigen Erkenntnissen der unteren Instanzen) mit dem Erf. v. 11. März 1903 J. 16.933 Prävis 1903 S. 273. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, es könne nach der Vorschrift des § 76 Genossf. Ges. die Haftung der Mitglieder der Genossenschaft nicht bloß im Falle des Konkurses, sondern auch im Falle der Liquidation zur Geltung gebracht werden. Das Genossf. Ges. hätte im § 76 nicht verordnen können, daß die Haftung der Mitglieder auch im Falle der Liquidation einzutreten habe, wenn es die Geltendmachung dieser Haftung ohne vorgängigen Konkurs schlechthin hätte ausschließen wollen. (Dabei übersieht das Gericht die Norm der §§ 69 u. 71 Genossf. Ges.) Die Liquidatoren seien daher befugt, die zur Deckung des Abganges erforderlichen Beiträge der Mitglieder auf Grund privater Repartition im Prozeßwege einzubringen. — Allein wäre dem so, dann würden die §§ 49 u. 69 Genossf. Ges. ganz überflüssig sein und dem unkontrollierbaren Gebaren der Liquidatoren überschuldeter Genossenschaften Tür und Tor geöffnet. Und über welche Anzahl von Klagen hätten dann die Gerichte zu verhandeln! Vgl. Prävis 1903 S. 273 und die Entsch. Adl.-Cl. Nr. 935, 968, 1211. Rückblicklich des Ausdrucks „Liquidation“ im § 76 Genossf. Ges. vgl. die N. 206 c.

Die Durchführung des Verteilungsverfahrens obliegt bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht im Falle des Konkurses dem Vorstände, im Falle der konkursartigen Liquidation (§ 69 Genoff. Ges.) den Liquidatoren. (§§ 61, 69 und 71.) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist das Umlageverfahren im Falle des Konkurses vom Masseverwalter (§ 85 Genoff. Ges.) durchzuführen, an dessen Stelle im Falle der konkursartigen Liquidation (§ 69 Genoff. Ges.) die Liquidatoren treten. § 71 Genoff. Ges.)²¹⁰⁾

Wenn die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren die ihnen nach dem Gesetze (§§ 61 bis 69, 71 Genoff. Ges.) rücksichtlich der Aufteilung des Verlustes obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, so kann das Gericht auf Antrag eines beteiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschaftler oder auch andere Personen zur Versorgung der Geschäfte des Vorstandes (bezieh. der Liquidatoren) bestellen oder beordnen. (§§ 70, 71 Genoff. Ges.)²¹¹⁾

Behufs Durchführung des gesetzlichen Aufteilungsverfahrens erfolgt zunächst die Anfertigung einer Berechnung, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschaftler nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Genossenschaftsvertrages (§ 5 Ziff. 6, § 48 Genoff. Ges.) zur Deckung des Abganges beizutragen habe. (Beitragsberechnung, §§ 61, 85 Genoff. Ges.)^{211a)} Im Falle der unbeschränkten Haftung muß zu

²¹⁰⁾ Vgl. auch die Entsch. des O. G. S. v. 22. April 1879 Z. 4413 im Prävnik 1880 S. 189, cf. dies. Zeitschr. 1879 S. 92. Auf diese Weise ist die Übereinstimmung der §§ 69 und 71 Genoff. Ges. mit den §§ 61 fg., welche nur von dem Vorstände der Genossenschaft sprechen, herzustellen, denn außer dem Falle der konkursartigen Liquidation (§ 69 Genoff. Ges.) greift das Umlageverfahren (vom Falle des Konkurses abgesehen) nicht Platz. Vgl. hierzu die Entsch. in der Ger. Ztg. 1880 Nr. 59. Die Berufung des Masseverwalters zur Durchführung des Repartitionsverfahrens bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung beruht wohl auf der Befürchtung, daß hier (wegen der Beschränkung der Haftpflicht) die Genossenschaftsgläubiger durch Lässigkeit des Vorstandes bei der Abwicklung des Aufteilungsgeschäftes in ihrem Befriedigungsrechte leicht geschädigt werden könnten. Vgl. Stroß l. c.

²¹¹⁾ Der Begriff „bestellen“ schließt auch den Begriff „beordnen“ ein. Zweifelhaft erscheint, ob die durch das Gericht bestellten Ersatzmänner in jeder Beziehung an die Stelle der säumigen Vorstandsmglieder treten oder ob dieselben neben dem Vorstände (bezieh. neben den Liquidatoren) lediglich das Repartitionsverfahren durchzuführen haben. Für die letztere Alternative erklärt sich Stroß, S. 258, allein der § 70 Genoff. Ges. drückt sich allgemein aus: „... so kann das Gericht... zur Versorgung der (nicht: dieser) Geschäfte des Vorstandes bestellen“.

^{211a)} Das Umlageverfahren (§§ 61 fg. Genoff. Ges.) bildet allerdings keinen Teil des Konkursverfahrens, wie Stupecky im Prävnik 1903 S. 477 Nr. 1 mit Recht bemerkt; allein es ist ein eigentümliches Abhätionsverfahren desselben, welches voraussetzt, daß bei unbeschränkter Haftung der Konkurs wenigstens so weit gediehen ist, daß der Schlußverteilungsentwurf (§ 61 Genoff. Ges., dazu § 187 a contr. und § 189 R. D.) und sonach auch im Wesen die Höhe des Ausfalles feststeht. (Vgl. § 60 Genoff. Ges., der sogar von der Voraussetzung ausgeht, daß das Konkursverfahren bereits beendet ist; ferner § 85 Abs. 2.) Der Zusammenhang dieser beiden Verfahrensarten kommt insbes. darin zur Erscheinung, daß im Konkursfalle die Beitragsberechnung eventuell dem Konkursgerichte zum Zwecke der Be-

diesem Ende im Konkurse erst der Schlußverteilungsentwurf abgewartet werden, da erst hiernach der Fehlbetrag festgestellt und die Höhe der von den Genossenschaftlern zu leistenden Beiträge bestimmt werden kann. (§ 61 Genoff. Ges.) — Im Falle der beschränkten Haftung werden die Haftsummen der Genossen, welche ja ziffermäßig bekannt sind (§ 5 Ziff. 12 Genoff. Ges.) und durch die Konkursöffnung zur wahren Schuld erwachsen (§ 76 Genoff. Ges.), sofort in den Aktivstand der Konkursmasse eingestellt und hiervon jene Beträge eingezogen, welche zur Deckung des Abganges erforderlich sind. (§ 85.) Vgl. dazu R. Pollak, S. 289 und das früher S. 235 Nr. 185 Bemerkte.

Die Berechnung muß ziffermäßig ausweisen:

a) Zuvörderst den für jeden einzelnen Gläubiger ermittelten Ausfall an Kapital, Zinsen und Kosten.^{211b)} Zur Summe aller von den Genossenschaftsgläubigern erlittenen Ausfälle, welche im Falle des Konkurses aus dem Liquidierungsprotokolle und aus dem Schlußverteilungsentwürfe ersichtlich ist, treten noch die Kosten des Verteilungsverfahrens.²¹²⁾ — Die Kosten des vorausgegangenen Konkursverfahrens jedoch dürfen unter die Passiven der Beitragsberechnung nicht aufgenommen werden. (§ 61 Genoff. Ges.) Vgl. Adl.-Gl., Nr. 1249, 1411, 1471.

b) Den Betrag, welchen jedes Mitglied zur Deckung des Abganges (Ausfalles) zu leisten hat. Die Höhe dieser Beträge wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Statutes über die Aufteilung des Verlustes (§ 5 Ziff. 6 Genoff. Ges.), in Ermanglung einer diesbezüglichen statutarischen Vorschrift im Verhältnisse zur Höhe der einzelnen Guthaben festgesetzt. § 48 Ziff. 2 Genoff. Ges.)²¹³⁾

stätigung vorzulegen und daß bei eben diesem Gerichte um die Bewilligung der Exekution gegen Mitglieder, welche die Beitragsleistung verweigern, anzusuchen ist. (§§ 61, 65 Abs. 5 u. § 85 Abs. 2 Genoff. Ges.) — Nach dem deutsch. Genoff. Ges. vom J. 1896 erscheint auch das Umlageverfahren (Nachschußverfahren) als Bestandteil des Konkursverfahrens. §§ 105, 106 fg., 116.

^{211b)} In der Praxis ist die Beantwortung der Frage freitig, ob die im Konkurse einer Genossenschaft erwachsenen Massekosten im Verteilungsverfahren den in den §§ 28 und 29 R. D. den Massekosten eingeräumten Vorrang genießen. Die Entsch. Adl.-Gl. Nr. 1471 beantwortete die vorstehende Frage (im Gegensatz zu den unteren Instanzen) mit Recht verneinend „weil die Bestimmungen der §§ 53, 55 Abs. 1, 60 und 61 des Ges. v. 9. April 1873 R. G. Bl. Nr. 70 nicht bezweifeln lassen, daß die Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung nur den Gläubigern der Genossenschaft für die im Konkurse richtiggestellten, jedoch zur Befriedigung aus der Konkursmasse nicht gelangten Forderungen zu haften und zu deren Befriedigung beizutragen haben, weil diese Beiträge nicht ein Konkursvermögen bilden, weil daher in Ansehung derselben der den Massekosten nach den §§ 28 und 29 R. D. zukommende Vorrang nicht beansprucht werden kann“.

²¹²⁾ Zur Ermittlung des Zinsbetrages ist in der Beitragsberechnung der Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem voraussichtlich die Bezahlung der Schuld erfolgen dürfte. Vgl. Stroß, S. 259.

²¹³⁾ Ist das Statut im Sinne des Gesetzes abgefaßt, so muß es eine präzise Bestimmung über die Aufteilung des Verlustes unter die einzelnen Genossenschaftler enthalten. (§ 5 Ziff. 6 Genoff. Ges.)

Streitig ist die Lösung der Frage, ob in den Verteilungsplan auch ehemalige Mitglieder (die durch Austritt, Tod oder Ausschließung aus der Genossenschaft ausgeschieden,) einzubeziehen seien, insoweit im Zeitpunkte der Auflösung der Genossenschaft die Dauer ihrer Haftung, bezieh. die Verjährungsfrist für Klagen gegen sie aus Ansprüchen an die Genossenschaft noch nicht abgelaufen war. Solche ausgeschiedene Mitglieder sind ohne Zweifel zur Beitragsleistung heranzuziehen. Denn durch den Austritt aus der Genossenschaft haben sie zwar aufgehört, Mitglieder derselben zu sein und können nur die Auszahlung ihres Geschäftsanteiles in jener Höhe verlangen, die sich nach dem Rechnungsabschlusse für das Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erfolgte, ergibt. — Aber deßungeachtet bleiben dieselben gemäß der bestimmten Vorschrift des Gesetzes den Gläubigern der Genossenschaft noch in der Folge innerhalb der Verjährungsfrist (in der Dauer von zwei Jahren, bezieh. eines Jahres, §§ 55, 73, resp. 78 Genossf. Ges.) für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung. §§ 54, 55, 77, vgl. §§ 73, 78 Genossf. Ges.²¹⁴⁾ Hierbei gehen wir von der Voraussetzung aus, daß die ausgeschiedenen Genossenschaftler nicht bereits vor der Auflösung der Genossenschaft mit dem Vorstände derselben auf Grundlage der Bilanz des Austrittsjahres die Auseinandersetzung gepflogen haben; denn vermöge dieser Auseinandersetzung leistet der ausscheidende Genossenschaftler seiner Deckungspflicht gegenüber der Genossenschaft Genüge und der Erfolg des Umlageverfahrens wird hierdurch auf seiner Seite gleichsam antecipando erzielt.²¹⁵⁾ Die Gläubiger der Genossenschaft sind aber trotzdem

²¹⁴⁾ Da der Austritt aus der Genossenschaft in der Regel (kraft gesetzlicher Dispositivnorm) nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres (§§ 54, 77 Genossf. Ges.) stattfindet, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Anfange des dem Austrittsjahre folgenden Geschäftsjahres. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf der Austritt eines Genossenschaftlers nicht vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres geschehen. (§ 77 Genossf. Ges.)

²¹⁵⁾ Schulze-Delitzsch, Streitfragen S. 19, hält im Hinblick auf das ältere deutsch. Genossf. Ges. vom J. 1868 dafür, daß alle gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft noch in Haftung befindlichen Genossenschaftler selbst dann zum Repartitionsverfahren heranzuziehen seien, wenn ihnen der Wertbetrag ihrer Geschäftsanteile bereits ausbezahlt wurde. Mit der im Texte vertretenen Rechtsansicht stimmen überein Sicherer, S. 309, Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften S. 18 flg., ferner Stroß, S. 200 flg. (Auch jedoch das deutsch. R. G. in dem Erf. III 6 S. 10 bis 15, welches bereits von Rah, Genossenschaften S. 273 und Stroß, S. 260 angeführt wird. Dieses Erf. fügt sich im wesentlichen auf die Erwägung, daß das Umlageverfahren nur eine Anlegenheit der Genossenschaft, daß im § 52 des deutsch. Ges. nur von „Genossenschaftlern“ die Rede ist, daß unter dieser Bezeichnung die ausgeschiedenen Genossenschaftler nicht verstanden werden können, daß die Beteiligung der ausgeschiedenen Genossenschaftler am Umlageverfahren dasselbe mit Rücksicht darauf, daß die ausgeschiedenen zur Bedeckung der nach ihrem Ausscheiden erwachsenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft jedenfalls nicht herangezogen werden können, erschweren und verwickeln würde, endlich auf die Erwägung, daß von der in dem Schulze-Delitzsch'schen Entw. aus dem J. 1863 und in dem Entw. v. J. 1868 enthaltenen Bestimmung, daß die zur vollen Befriedigung der Gläubiger fehlende Summe

befugt, ihre Rechte auch gegen solche ausgeschiedene Mitglieder im Prozeßwege geltend zu machen (§ 72 Genossf. Ges.), da das Gesetz die Haftpflicht der Genossenschaftler (§§ 54, 55, 78 Genossf. Ges.) gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis der Mitglieder zur Genossenschaft statuiert. Die Auszahlung des Geschäftsanteiles und das Umlageverfahren sind zunächst für das innere rechtliche Verhältnis zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, sowie der letzteren unter einander von rechtlichem Belange.

Auf Grund des fertiggestellten Aufteilungsplanes sind die Genossenschaftler zur Zahlung der Beiträge in der berechneten Höhe aufzufordern. Wird die Leistung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung in zweifacher Ausfertigung von dem Vorstände, bezieh. von den Liquidatoren oder (im Konkurse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) von dem Masseverwalter dem Konkursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. (§§ 61, 70, 71, 85 Genossf. Ges.) Im Falle der konkursartigen Liquidation erfolgt die Vorlage der Beitragsberechnung an jenes Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. (§ 69 Genossf. Ges.) Der Konkurskommissär hat allen Genossenschaftlern durch eine besondere Verständigung und mittels Anschlages bei dem Gerichte bekannt zu geben, daß sie bei ihm oder bei dem mit der Durchführung der Repartition betrauten Organe (Vorstand, Liquidatoren, Masseverwalter) in die Beitragsberechnung einsehen und von derselben Abschrift nehmen können, sowie daß es ihnen freistehe, gegen den Verteilungsplan bei der unter einem anzuordnenden Tagssatzung ihre allfälligen Erinnerungen einzubringen. Im Falle der konkursmäßigen Liquidation wird diese Kundmachung von dem die allgemeine Gerichtsbarkeit ausübenden Gerichte veranlaßt. (§§ 62, 85.)²¹⁶⁾ — Werden bei der Tagssatzung Erinnerungen

„auf alle einzelnen der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen sowie die früheren noch haftbaren Mitglieder zu verteilen ist“, die Worte „sowie die früheren noch haftbaren Mitglieder“ in das Gesetz nicht aufgenommen wurden. — Daß das Umlageverfahren durch die Heranziehung ausgeschiedener Genossenschaftler erschwert wird, ist unbestreitbar, allein de lege lata unentscheidend. Gegen diese Begründung des reichsger. Erf. und gegen Schulze-Delitzsch vgl. Goldschmidt l. c. S. 19 flg. — Die Erfüllung der Beitragspflicht ausgeschiedener Genossenschaftler behufs Deckung des Ausfalles wurde im Deutschen Reich bereits durch das Ges. vom J. 1889 auf eigentümliche Art geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen gingen auch in das deutsch. Genossf. Ges. vom J. 1896 über. Vgl. das folgende, ferner den „Anhang“ auf S. 84 flg., Goldschmidt, Zeitschr. 37 S. 25, 40 und Parisius-Grüger (1899) S. 18. Grundsätzlich werden nach deutsch. Rechte auch ausgeschiedene Genossen in den Verteilungsplan aufgenommen. (§ 125.) Die Beitragspflicht erlischt, wenn vom Austritte des Genossen bis zur Konkursöffnung zwei Jahre abgelaufen sind. (§§ 125, 141 Präklusivfrist.) Vgl. Parisius-Grüger, S. 18 flg. und 126.

²¹⁶⁾ Die rechtlichen Folgen der Verständigung der Genossenschaftler treten schon durch den Anschlag bei dem Gerichte ein. (§ 62 Genossf. Ges.) Von der Anberaumung der Tagssatzung ist auch dem Vorstände, bezieh. den Liquidatoren unter Zustellung einer Ausfertigung der Beitragsberechnung Kenntnis zu geben. (§ 62 Abs. 2 Genossf. Ges.) Kann die Verhandlung an einem Tage nicht zu Ende geführt

vorgebracht, so hat der Richter nach den für das Verfahren außer Streitfachen geltenden Normen²¹⁷⁾ das betreffende Sach- und Rechtsverhältnis insoweit aufzuklären, als es zur vorläufigen Beurteilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist und über die Erinnerungen einen Beschluß zu fassen. Sodann wird die Beitragsberechnung — nötigenfalls nach Vornahme der entsprechenden Berichtigung — vom Gerichte bestätigt. (§ 64 Genoss. Ges.) Gegen die gerichtliche Bestätigung des Aufteilungsplanes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. (§ 64 Abs. 2 Genoss. Ges.) Auf Grundlage der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung kann (nach dem Ablaufe von 14 Tagen vom Tage, an welchem die Ausfertigung des Bestätigungsbeschlusses an die Gerichtstafel angeschlagen wurde.) gegen die Mitglieder der Genossenschaft Exekution geführt werden. (§ 64 Abs. 3 und § 65 Genoss. Ges.)²¹⁸⁾ Eine Ausfertigung der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung ist mittels Bescheides dem Vorstände (bezieh. den Liquidatoren oder dem Masseverwalter) mitzuteilen, eine zweite Ausfertigung derselben ist beim Gerichte aufzubewahren und den Genossenschaftlern die Einsichtnahme in die Beitragsberechnung zu gestatten. (§ 65 Genoss. Ges.) Die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren, bezieh. der Masseverwalter sind befugt und im Falle die Zahlung verweigert oder verzögert wird, verpflichtet, auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung die von den einzelnen Genossenschaftlern zu leistenden Beiträge mittels Exekution einzubringen. (§ 65 Genoss. Ges.)²¹⁹⁾

werden, so ist die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Beteiligten bei der Unterbrechung der Verhandlung mitzuteilen. Einer neuen Vorladung der Genossenschaftler bedarf es nicht. (§ 63 Genoss. Ges.) Gegen diese richterliche Verfügung ist die Einbringung eines Rechtsmittels nicht zulässig.

²¹⁷⁾ Hierdurch wird die Einberufung von Zeugen oder Sachverständigen keineswegs ausgeschlossen.

²¹⁸⁾ Zweifelhaft erscheint, ob in dem Falle, als das Gericht die Berichtigung der Beitragsberechnung verfügte, diese Verfügung durch ein Rechtsmittel angefochten werden könne. Stroß, S. 263 ist der Ansicht, es könne nach dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes, welches nur die Hinauschiebung der Vollstreckbarkeit der Beitragsberechnung vermeiden wolle, dem Organe, welches die Beitragsberechnung einbrachte, ein Rekursrecht gegen die Ablehnung der Bestätigung und die Anordnung einer Berichtigung der Beitragsberechnung nicht abgeprochen werden. Allein das Gesetz hat im § 64 Genoss. Ges. die richterliche Erledigung der vorgelegten Beitragsberechnung als Ganzes im Auge. Als Beleg hierfür dient der erste Satz des § 64: „Das Gericht hat die Beitragsberechnung . . . nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen“.

²¹⁹⁾ Für die Exekutionsführung sind nunmehr die Grundsätze der C. D. maßgebend. (Die Worte: „und nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren durchzuführen“ im letzten Abs. des § 65 Genoss. Ges. sind daher gegenwärtig bedeutungslos.) Können die Beiträge von einzelnen Genossenschaftlern ganz oder teilweise nicht eingebracht werden, so hat das die Aufteilung durchführende Organ in Ansehung dieses Ausfalles eine neue Beitragsberechnung anzufertigen, in welcher der Ausfall auf die übrigen Genossenschaftler verteilt wird. (§ 67 Genoss. Ges.)

Jeder Genossenschaftler ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, sofern er sich durch dieselbe für beschwert erachtet, im Wege der Klage bei dem Konkursgerichte, außer diesem Falle bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Genossenschaft gegen diese zu Händen des Vorstandes derselben bezieh. zu Händen der Liquidatoren zu überreichen. Im Falle des Konkurses einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist die Klage gegen die vom Masseverwalter vertretene Konkursmasse zu richten. (§§ 66, 69 bis 71, ferner § 85 Abs. 2 Genoss. Ges.)²²⁰⁾ Das für die beklagte Genossenschaft bezieh. für die Konkursmasse eintretende Organ (Vorstand, Liquidatoren, Masseverwalter) hat in dem Rechtsstreite nicht bloß das Interesse der Genossenschaft, sondern zugleich auch jenes der übrigen beteiligten Genossenschaftler zu vertreten (§ 66 Genoss. Ges.)²²¹⁾ zumal es sich hier einerseits um die Regelung und Verwirklichung der Deckungspflicht der Mitglieder gegenüber der Genossenschaftskasse, andererseits um die gesetzmäßige Verteilung dieser Last unter die einzelnen Genossenschaftler handelt. (Vgl. die R. 207.) Die Klage kann insbesondere auf die Behauptung gestützt werden, Kläger sei nicht Mitglied der Genossenschaft gewesen, da er z. B. seine Beitrittserklärung nicht schriftlich abgegeben habe. (§ 3 Genoss. Ges.) usw.²²²⁾ Die Klage kann sich auch auf den Nachweis gründen, daß der klagende Genossenschaftler zur Berichtigung von Verbindlichkeiten der Genossenschaft an einzelne Gläubiger derselben Zahlungen in einer Höhe leistete, welche das Maß seiner Deckungspflicht überstieg; denn die Beitragsberechnung bezweckt die richtige Feststellung des Umfanges der statutarischen Deckungspflicht aller Genossenschaftler gegenüber den Gläubigern und die Hintanhaltung überflüssiger Rückgriffsstreitigkeiten der Mitglieder unter einander.²²³⁾ In der behufs

²²⁰⁾ Die abweichende Bestimmung des § 85 Abs. 2 Genoss. Ges. erscheint als Konsequenz der im ersten Abs. desselben Paragraphen aufgestellten Regel, daß im Konkurse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung zur Einleitung und Durchführung des Umlageverfahrens der Masseverwalter berufen ist. Sie entsprang der oben R. 210 erwähnten Befürchtung. Vgl. Stroß, S. 264 flg.

²²¹⁾ Vgl. den Wortlaut des § 66 Genoss. Ges.

²²²⁾ Vgl. hierzu die Entsch. des O. G. H. v. 3. Jänner 1887 J. 10.509 im Präzise 1887 S. 92, ferner Ger. Ztg. 1888 Nr. 56 und Krasnopolski, 8 S. 88 flg.

²²³⁾ Vgl. Sicherer, S. 309 flg. And. Ans. scheint Stroß, S. 264 zu sein: „Da das Gesetz die Realisierung der Deckungspflicht ganz unabhängig von der Realisierung der Haftungspflicht hingestellt hat und beide gleichzeitig neben einander geltend gemacht werden können“. Allein hierdurch wird die von uns vertretene Anschauung nicht widerlegt. In diesem Punkte ist auf die eingangs gegebenen Ausführungen hinzuweisen. Treffend sagt Goldschmidt I. c. S. 22: Das Umlageverfahren „will eine Befriedigung der Gläubiger durch die Genossenschaft auch nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens bewirken und zu diesem Behufe wird das an sich nur den einzelnen Genossenschaftlern gegen einander zustehende anteilige Deckungs- bezieh. Regreßrecht zu einem Zwangsrecht der Genossenschaft gegen deren Mitglieder gestaltet. Indem so die Genossenschaft vermittelnd zwischen die einzelnen Genossenschaftler einerseits, zwischen diese und die Genossenschaftsgläubiger andererseits tritt, leuchtet der zweifache wichtige Zweck

Anfechtung der Beitragsberechnung erhobenen Klage wird ein Erkenntnis des Inhaltes begehrt, daß eine bestimmte (den Kläger betreffende) Post des Verteilungsplanes gar nicht oder in einem anderen Betrage zu Recht bestehe. Durch die Erhebung der Klage wird die auf Grund der bestätigten Beitragsberechnung gegen den klagenden Genossenschaftler eingeleitete Exekution nicht gehemmt. (§ 66 Abs. 2 Genoss. Ges.)

Auf das Recht der Genossenschaftsgläubiger, welche ihre Forderungen im Konkursverfahren angemeldet hatten, ihre Ansprüche wegen des im Konkurs festgestellten Ausfalles (§§ 53, 76 Genoss. Ges.) selbständig und unmittelbar gegen die einzelnen Genossenschaftler geltend zu machen, hat die Einleitung des Verteilungsverfahrens weder beschränkende noch aufschiebende Wirkung. (§§ 60, 72 Genoss. Ges., Einzelangriff.)²²⁴⁾

Die Genossenschaftsgläubiger sind sogar berechtigt, zur Einbringung von Forderungen, welche im Konkurs der Genossenschaft als richtig festgestellt und vom Vorstande bezieh. von den Liquidatoren nicht bestritten wurden, gegen die einzelnen Genossenschaftler die Exekution zu erwirken, ohne daß es der Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf.

und Erfolg des Umlageverfahrens ein. Den Gläubigern soll erspart werden der häufig unbequeme und unsichere Weg der Belangung vielleicht vieler einzelner Genossenschaftler; den einzelnen Genossenschaftlern soll erspart werden die häufig rüthlose isolirte Belangung und in deren Gefolge die . . . unerträgliche Häufung von Regreßfretigkeiten . . . Das Umlageverfahren ist . . . formell eine innere Angelegenheit . . . der Genossenschaft — seiner Tendenz nach und faktisch dagegen nicht minder eine nach außen bedeutende Angelegenheit“. — Anders und im ganzen auf zweckmäßige Weise ist das Umlageverfahren in dem neuen deutsch. Genoss. Ges. vom J. 1896 geregelt. Vgl. den Schluß dieses Paragraphe.

²²⁴⁾ Diese grundsätzliche Bestimmung gilt auch betreffs der Mitglieder einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft. (Vgl. §§ 2 und 5 Genoss. Ges.; in diesem Sinne richtig Entsch. AdL.-Cl. Nr. 917; hierzu oben I S. 82 fg.) Allerdings kommt derselben der Regel nach nur bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht praktische Bedeutung zu. Die Zulässigkeit des Einzelangriffes ist durch die erfolgte Anmeldung der Forderung des betreffenden Gläubigers im Konkurs der Genossenschaft bedingt. (§ 60 Abs. 4 Genoss. Ges.) Vgl. auch die in der Nr. 207 angeführte Entsch. des D. G. H. (Právník 1880 S. 196.) In dem Falle AdL.-Cl. Nr. 917 erkannte der D. G. H., der Genossenschaftsgläubiger sei berechtigt, behufs seiner Befriedigung den einzelnen Genossenschaftler unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wiewohl über die Genossenschaft wegen Mangels eines Vermögens der Konkurs nicht eröffnet worden war und das belangte Mitglied nebst seinem Geschäftsanteile einen weiteren Betrag in gleicher Höhe (§ 76 Genoss. Ges.) bereits vor der Auflösung der Genossenschaft in die Kasse derselben erlegt hatte. Die Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, daß jeder Genossenschaftler den Betrag, für welchen er nach § 76 Genoss. Ges. den Gläubigern nach der Konkursöffnung haftet, in die Kasse der Genossenschaft zu erlegen habe, erklärte der D. G. H. im Hinblick auf § 11 Genoss. Ges. für rechtsungültig. — Nach den in neuerer Zeit im österr. Abgeordnetenhause (von der Regierung, dann von den Abg. Licht und Merunowicz) eingebrachten Entwürfen eines Genoss. Ges. soll der Einzelangriff gegen die Genossenschaftler nicht mehr zulässig sein.

(§ 60 Abs. 5 Genoss. Ges.)²²⁵⁾^{225a)} Wurde jedoch die Forderung eines Genossenschaftsgläubigers vom Vorstande (bezieh. von den Liquidatoren) als richtig nicht anerkannt (§ 60 Abs. 5 Genoss. Ges. a. contr.), oder findet die konkursartige Liquidation statt (§ 69 Genoss. Ges.), oder richtet der Genossenschaftsgläubiger seinen Anspruch gegen ehemalige Genossenschaftler, die in den Verteilungsplan nicht einbezogen wurden, aber noch haftungspflichtig sind (§§ 54, 55, 78 Genoss. Ges.), so muß der Gläubiger, um seine Rechte gegen die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft zur Geltung zu bringen, den Prozeßweg beschreiten.²²⁶⁾ — Die

²²⁵⁾ Es wurden Zweifel rege, ob nicht Abs. 5 des § 60 Genoss. Ges. durch die Ex. D. v. 27. Mai 1896 tangiert wurde. (Stupecký im Právník 1903 S. 477 Nr. 1.) Nach meinen Dafürhalten läßt sich jedoch diese Gesetzesstelle mit der Bestimmung des § 1 Ziff. 7 E. D. ganz wohl vereinigen; allerdings muß der amtliche Auszug aus dem Liquidationsprotokolle mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit ausgestattet sein. — Auch darüber bestehen Zweifel, mit welchen sonstigen Belegen das Exekutionsgesuch versehen sein müsse. Stupecký a. a. D. ist der Ansicht, daß der Gläubiger die Mitgliedschaft des von ihm in Anspruch genommenen Genossenschaftlers durch einen beglaubigten Auszug aus dem nach § 14 Genoss. Ges. vom Vorstande der Genossenschaft zu führenden Register der Mitglieder nicht erweisen könne und deshalb den Prozeßweg gegen ihn betreten müsse. Nach meinem Dafürhalten wird in der Regel ein beglaubigter Auszug aus dem ordnungsmäßig geführten Mitgliederregister (§ 14 Genoss. Ges.) oder ein Amtszeugnis über den bezüglichen Registerinhalt, eventuell eine beglaubigte Abschrift der schriftlichen Beitrittserklärung des Genossenschaftlers (§ 3 Genoss. Ges.) einen ausreichenden Beweis der Zugehörigkeit des letzteren zur Genossenschaft bilden. Sollte noch ein Zweifel über die Mitgliedschaft bestehen, so kann der Richter in analoger Anwendung des § 11 E. D. vor der Entscheidung über den Exekutionsantrag den in Anspruch genommenen Genossenschaftler einvernehmen. (Beginnt ja auch die Verjährung des Klagerrechtes gegen den einzelnen Genossenschaftler aus Ansprüchen wider die Genossenschaft mit dem Tage, an welchem das Ausschneiden des Genossenschaftlers in das Mitgliederregister eingetragen wurde. §§ 14, 73 Genoss. Ges.) Auch die Rechtsprechung erblickt in dem Amtszeugnisse über eine bestimmte Eintragung des Registers der Mitglieder einen hinlänglichen Beweis der Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Vgl. AdL.-Cl. Nr. 797, 1060, 1163, 1777. Dem vom Genossenschaftsgläubiger mit Exekution bedrohten Genossenschaftler bleibt vorbehalten, im Prozeßwege den Nachweis zu erbringen, daß er nicht Mitglied der Genossenschaft sei. Analogie der §§ 66, 86 Genoss. Ges.

^{225a)} Nach dem deutsch. Genoss. Ges. vom J. 1896, § 122 erfolgt der Einzelangriff des Genossenschaftsgläubigers gegen den einzelnen Genossen in der Form einer regelrechten Klage. Vgl. Parisius-Grüger, Nr. 5 zu § 122. Wurde über eine im Prüfungstermine ausdrücklich bestrittene Forderung ein Prozeß mit dem Vorstande oder den Liquidatoren geführt, so wirkt das in diesem Prozesse ergangene rechtskräftige Urteil auch für und wider die einzelnen Genossen. § 122 Abs. 4. Vgl. hierzu Krasnopolski a. a. D. 8 S. 81 fg. — Die Klage, mit welcher der in Anspruch genommene Genossenschaftler gegen die Bewilligung der Exekution (§ 60 Abs. 5 Genoss. Ges.) die Einwendung erhebt, er sei nicht Mitglied der verpflichteten Genossenschaft gewesen, ist bei jenem Gerichte einzubringen, bei welchem der betreibende Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat. Vgl. die Entsch. im Právník 1888 S. 551.

²²⁶⁾ Vgl. auch die Entsch. Gl.-U.-B. Nr. 5527 und Krasnopolski, S. 88 fg. De lege ferenda wäre zu empfehlen, daß das Recht der Genossenschaftsgläubiger, die einzelnen Genossenschaftler unmittelbar in Anspruch zu nehmen, auf den Fall beschränkt würde, daß die Aufteilung innerhalb einer bestimmten Frist nicht mit Erfolg realisiert wurde. — Ein Mitglied der Genossenschaft, welches

zum Konkurse angemeldete Forderung gilt auch im Falle des Ausbleibens des Vorstandes oder der Liquidatoren von der Liquidierungstagsatzung als von diesen nicht bestritten. (Vgl. Entsch. v. 3. Feb. 1897 Jur. Bl. 1897 Nr. 11.)

In jüngster Zeit wurde vielfach die wichtige Frage erörtert, ob eine Genossenschaft berechtigt sei, die ihr drohende Konkursöffnung dadurch abzuwenden, daß sie in der Generalversammlung die Repartition des Abganges auf alle Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsanteile und die Vornahme der Liquidation beschließt. Ich erachte einen derartigen Beschluß für unzulässig und rechtlich für unverbindlich. Gegen die Statthaftigkeit desselben spricht nicht nur der Umstand, daß bei festgestellter dauernder Überschuldung der Vorstand verpflichtet ist, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft bei dem Gerichte zu beantragen (§§ 49, 60, 69, 84 Genoss. Ges.), sondern auch die Vorschrift des Gesetzes, nach welcher die Bestätigung, bezieh. Berichtigung der vom Vorstande (oder von den Liquidatoren) bezieh. vom Verwalter der Konkursmasse angefertigten Beitragsberechnung dem Gerichte vorbehalten, und den Mitgliedern der Genossenschaft anheimgestellt ist, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung im Wege der Klage anzufechten. (§§ 61, 66 bis 71, 85 Genoss. Ges.) Das vom Gesetze imperativ angeordnete Umlageverfahren darf durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht eliminiert werden, u. zw. selbst dann nicht, wenn im Statute die oben erwähnte gesetzwidrige Art der Verlustaufteilung vorgesehen wäre. Eine derartige Statutenbestimmung wäre im Hinblick auf § 11 Genoss. Ges. ungültig; denn dieser Gesetzesstelle zufolge darf der Genossenschaftsvertrag von den Bestimmungen des Gesetzes v. 9. April 1873 R. G. B. Nr. 70 nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Vgl. die bezüglich dieses Gegenstandes im ganzen übereinstimmenden Anschauung von Stroß und Vogler in den Jur. Bl. 1901 Nr. 30 und 38, ferner die Ausführung oben S. 127 und die Entsch. Adl.-E. L. Nr. 935, 968, 1211. (And. Stupecký, s. oben S. 128 und die R. 101 b.)^{226a)} Auch in diesem Punkte erscheint eine

von einem Gläubiger der letzteren wegen des Ausfalles geklagt wird, kann demselben die exceptio rei judicatae rechtswirksam nicht entgegensetzen, wenn es in einem gegen die Genossenschaft geführten Rechtsstreite ein günstiges, seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft negierendes Urteil erwirkt hatte; denn der Gläubiger erscheint als dritte Person, welche kraft eigenen Rechtes auf Bezahlung des Ausfallsbetrages klagt. Vgl. das Erf. des deutsch. R. G. 24 Nr. 27 S. 146. Wohl aber können solche Mitglieder auch gegen die Klage des Genossenschaftsgläubigers die Einwendung erheben, daß sie durch Organe der Genossenschaft auf betrügerische Weise zum Beitritte verleitet wurden. (§ 871 fig. a. b. G. B.) Vgl. hierzu das bezogene Erf. des deutsch. R. G.

^{226a)} In der Entsch. Adl.-E. L. Nr. 917 kommt die Rechtsansicht zur Geltung, daß der Genossenschaftler, der den vollen statutenmäßigen Haftungsbetrag (§ 76 Genoss. Ges.) in die Genossenschaftskasse erlegte, hierdurch nach Ausbruch des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen von der Haftpflicht gegenüber den Gläubigern (§ 76 Genoss. Ges.) nicht befreit werde.

Verbesserung des Genoss. Ges. wünschenswert, u. zw. dahin gehend, daß wohl ein Repartitionsverfahren ohne richterliche Intervention zugelassen werde, die Konkursöffnung jedoch zu beantragen sei, wenn innerhalb einer Frist von sechs bis neun Monaten die Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger nicht erzielt würde.

Nach dem deutsch. Genoss. Ges. vom J. 1896 gelten diesbezüglich folgende Grundsätze:

a) Bei Genossenschaften mit unbeschränkter (unmittelbarer) Haftpflicht können die Genossenschaftsgläubiger erst dann zur Klageerhebung gegen einzelne Genossen (Einzelangriff) schreiten, wenn seit dem Tage, an welchem die Nachschußrechnung für vollstreckbar erklärt wurde, drei Monate („Wartefrist“) verstrichen sind, ohne daß die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt worden wären. (§ 122.) Die Klage der Gläubiger gegen die Genossen verjährt in zwei Jahren seit dem Ablaufe der „Wartefrist“. (§ 123.) — Die Beitragspflicht eines Genossen erlischt, wenn von seinem Austritte bis zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zwei Jahre verflossen sind. Für Genossen, welche innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren vor der Konkursöffnung aus der Genossenschaft austraten, entsteht die Beitragspflicht erst sechs Monate, nachdem die Nachschußrechnung für vollstreckbar erklärt worden. (§§ 122, 125.)

b) Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind die Genossen lediglich zur Bezahlung der laut des gerichtlich für vollstreckbar erklärten Verteilungsplanes zu leistenden Beiträge verpflichtet. Der Einzelangriff des Genossenschaftsgläubigers gegen die Genossen ist ausgeschlossen. Die Beitragspflicht eines ausgeschiedenen Genossen erlischt, wenn von seinem Austritte bis zur Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft achtzehn Monate verstrichen sind. Erfolgte sein Austritt innerhalb dieser Frist, so ist der Genosse beitragspflichtig, u. zw. selbst für Schulden, die nach seinem Austritte begründet wurden. (§§ 128 fig.) Vgl. oben S. 87 fig. (Wie bereits an früherer Stelle erwähnt wurde, darf bei den unter a und b angeführten Arten der Genossenschaft jeder Genosse nur einen Anteil haben.)

c) Die Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sind wie die Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber für die Schulden der letzteren unmittelbar haftbar, doch ist ihre Haftung auf die Höhe der „Haftsumme“ beschränkt. Ein Genosse kann auch mehrere Anteile besitzen. Die Genossenschaftsgläubiger sind befugt, behufs ihrer Befriedigung die einzelnen Genossen unmittelbar zu belangen (Einzelangriff, §§ 140, 142), was von Goldschmidt 37 S. 41 mit Recht getadelt wird.

Die Verjährung der Forderungen der Gesellschafts- und Genossenschaftsgläubiger.

(I, II, III. Offene, Kommanditgesellschaft u. Aktienkommandite.)

Bei der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft wird durch die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses das Erlöschen der Verbindlichkeiten der persönlich (unbeschränkt oder beschränkt) haftenden Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern nicht herbeigeführt. Ebenjowenig wird ein persönlich haftender Gesellschafter durch seinen Austritt aus der Gesellschaft von der Haftpflicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft befreit. Wohl aber unterliegen die aus gesellschaftlichen Verpflichtungen entspringenden Ansprüche gegen ehemalige Gesellschafter der Verjährung in kürzerer Frist.²²⁷⁾ Das Klagerecht des Gesellschaftsgläubigers gegen den offenen Gesellschafter, den Komplementar und Kommanditisten verjährt in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft, bezieh. nach dem Ausscheiden oder der Ausschließung des Gesellschafters aus der letzteren, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist (z. B. für Wechselverbindlichkeiten) kraft des Gesetzes eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft bezieh. das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen wurde. Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit; Art. 146, 172.²²⁸⁾ Der Tag der Eintragung ist aus dem Handelsregister ersichtlich; vgl. das

²²⁷⁾ Diese zweckmäßige Bestimmung wurde dem franz. Rechte entlehnt. — Die im Art. 146 normierte Verjährungsfrist gilt auch für Forderungen, welche einem Gesellschafter aus einem besonderen Rechtsgrunde (c. mutui usw.) gegen die Gesellschaft zustehen; denn das Sondervermögen der Sozietät ist vom Privatvermögen der Gesellschafter scharf geschieden. Vgl. II S. 17 flg. d. B. und Hahn zu Art. 146; and. Anj. jedoch Staub, Art. 146 § 2, Staub-Pisko, I S. 428 flg.

²²⁸⁾ Die Verjährungsfrist nach Art. 146 läuft auch gegen juristische Personen, gegen Minderjährige und Kuranden (§ 1494 a. b. G. B.) mit dem Vorbehalte des Rückgriffes gegen deren säumige Vertreter. Art. 149, § 36 Einf. Ges. z. S. G. B. Die Vorschrift des Art. 149 statuiert bezüglich pflegebefohlener Personen eine Ausnahme von der im § 1494 a. b. G. B. aufgestellten Norm; bezüglich der juristischen Personen ist sie überflüssig. Vgl. Canstein, I S. 493, Staub-Pisko, I S. 434. — Auch in dem Falle, wenn die Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen derselben herbeigeführt wurde, beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Konkursöffnung im Handelsregister angemerkelt wurde, ihren Lauf. (Vgl. dazu die §§ 131, 159 deutsch. S. G. B.) Eine and. Anj. vertreten Staub-Pisko, § 5 zu Art. 146, weil die „Eintragung“ der Konkursöffnung in das Handelsregister vom S. G. B. nicht vorgesehen ist. Allein der gemäß § 14 Einf. Ges. z. S. G. B. im Handelsregister vorzunehmenden „Anmerkung“ der Konkursöffnung ist unbedingt die gleiche Rechtswirkung, wie der im S. G. B. angeordneten Eintragung der Auflösung beizumessen.

Formular B (Register für Gesellschaftsfirmer), sowie die §§ 3 u. 7 der Min. Wdg. v. 9. März 1863 R. G. B. Nr. 27.^{228a)} Ist noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger der Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist nicht entgegengesetzt werden, wofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht. Art. 147.

Die zugunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters laufende Verjährungsfrist wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder gegen einen anderen Gesellschafter unternommen werden, — auch nicht durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der inzwischen aufgelösten Gesellschaft. — Unter den „Rechtshandlungen“ des Art. 148 sind alle Rechtsakte inbegriffen, welche nach dem subsidiären bürg. Rechte die Verjährung unterbrechen.²²⁹⁾ Im Falle der Auflösung wird der Lauf der Verjährung zugunsten eines im Zeitpunkte der Auflösung zur Gesellschaft gehörigen Gesellschafters durch Rechtshandlungen insbes. Klagen gegen die Liquidatoren unterbrochen (Art. 148); im Falle des Konkurses der Gesellschaft wirkt schon die Anmeldung der Forderung zur Konkursmasse als Unterbrechungsgrund. § 8 R. O. Wurde die Richtigkeit des angemeldeten Anspruches bei der Konkursverhandlung bestritten und zur Liquidstellung desselben ein Rechtsstreit eingeleitet, oder das vor der Konkursöffnung anhängig gewesene Verfahren wieder aufgenommen, so ist die Verjährung nur als gehemmt anzusehen, und die Zeit von dem Tage der Einbringung der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger zur Einleitung oder zur Wiederaufnahme des Rechtsstreites die erforderlichen Belege hinausgegeben wurden, in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen. § 8 R. O.

(VII. Genossenschaften.)

Rücksichtlich der Verjährung des Klagerechtes des Genossenschaftsgläubigers gegen den einzelnen Genossenschafter ist zwischen Genossenschaften mit unbeschränkter und solchen mit beschränkter Haftung zu unterscheiden.

^{228a)} Die Erörterung über die Feststellung des Tages der Eintragung bei Staub-Pisko, I S. 431 ist daher gegenstandslos.

²²⁹⁾ Vgl. auch Staub-Pisko zu Art. 148 §§ 1 und 12 und Entsch. des deutsch. R. G. 6 S. 36, ferner Blaschke-Pitreich, S. 158. Wie durch die Einbringung der Klage, so wird also unzweifelhaft auch durch die Anerkennung der Schuld von Seite des Verpflichteten der Lauf der Verjährung unterbrochen. § 1497 a. b. G. B. Vgl. das Erf. des deutsch. R. G. 5 S. 3, 13 S. 18. — Es ist nicht ausgeschlossen, daß die gemäß den §§ 1495 und 1496 a. b. G. B. bestehenden Hemmungsgründe auch den Beginn und die Fortsetzung der gemäß Art. 146 Platz greifenden Verjährung hemmen. Vgl. auch Behrend, § 84 R. 10. Denn das S. G. B. Art. 149 enthält nur eine Änderung der diesbezüglichen Normen des § 1494 a. b. G. B.; die übrigen nicht berührten Hemmungsgründe blieben in Geltung. And. Anj. Blaschke-Pitreich, S. 158 R. 1, Staub-Pisko, § 10 zu Art. 146.

a) Gegenüber den Mitgliedern einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht verjährt das Klagerrecht aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft (§ 72, cfr. § 60 Genossf. Ges.) in zwei Jahren nach der Auflösung derselben, bezieh. nach dem Ausscheiden oder der Ausschließung des Genossenschafters aus derselben. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, bezieh. das Ausscheiden des Genosschafters (infolge Ablebens, Austrittes oder Ausschließung) in das bei der Genossenschaft nach § 14 Genossf. Ges. zu führende Mitgliederregister eingetragen wurde. §§ 73, 74 Genossf. Ges.²³⁰⁾ Wird die Forderung erst nach dem angeführten Zeitpunkt fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit, — bei nicht fälligen jedoch kündbaren Forderungen hingegen ohne Rücksicht darauf, ob die Kündigung tatsächlich erfolgte oder nicht, mit dem Ablaufe der für die Forderung bestehenden Kündigungsfrist. § 73 Abs. 2 Genossf. Ges.²³¹⁾

Die Verjährung des Klagerrechtes gegen den einzelnen (wenn auch ausgeschiedenen²³²⁾ Genossenschaftler aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft wird durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschaftler nicht unterbrochen, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft und im Falle der Auflösung oder des Konkurses derselben durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, bezieh. gegen die Konkursmasse. § 74 Genossf. Ges.²³³⁾

Im Falle des Konkurses der Genossenschaft wirkt schon die Anmeldung der Forderung zur Konkursmasse unterbrechend auf den Lauf der Verjährung. Wird die Richtigkeit des angemeldeten Anspruches bei der Konkursverhandlung bestritten, so ist die Zeit von dem Tage der Einbringung der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger behufs der Einleitung oder Fortsetzung des zur Liquidation seiner

²³⁰⁾ Sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung die Verjährung derselben schon in kürzerer Frist eintritt, wie z. B. bei Wechselverbindlichkeiten. Vgl. § 73 Abs. 1 Genossf. Ges. — Ist noch ungeteiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die eingetretene Verjährung nicht entgegengesetzt werden, soweit er seine Befriedigung nur aus dem (so. ungeteilten) Genossenschaftsvermögen sucht. § 73 Abs. 3 Genossf. Ges.

²³¹⁾ Zu der im § 72 Genossf. Ges. statuierten zweijährigen Frist muß schon die Kündigungsfrist hinzugerechnet werden. § 73 Genossf. Ges. Durch die Bestimmung des § 73 Abs. 2 letzter Satz ist auch für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes die Streitfrage beantwortet, wann bei Forderungen, deren Fälligkeit vertragsmäßig durch Kündigung herbeigeführt werden muß, der Lauf der Verjährung beginne. — Bezüglich des deutsch. Genossf. Ges. vom J. 1896 vgl. den „Anhang“ auf S. 84 flg.

²³²⁾ Vgl. auch Krasnopolski a. a. D. 8 S. 73. Die Textierung des § 66 deutsch. Genossf. Ges. vom J. 1896 ist nicht genau. — Für die Verjährung des Rückgriffsrechtes der Genossenschaftler unter einander sind die Rechtsregeln des a. b. G. B. maßgebend. Vgl. hierüber Randa, Schadenersatzpflicht (in böhm. Spr.) S. 34 flg. (6. Aufl.).

²³³⁾ Vgl. das Erf. des deutsch. R. G. III 3 S. 9: Unterbrechung der Verjährung des Klagerrechtes gegen die einzelnen Genossen durch Anerkennung der Forderung (Leistung einer Abzahlung) von Seite der Liquidatoren.

Forderung notwendigen Rechtsstreites die erforderlichen Belege hinausgegeben wurden, in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen. (§ 8 R. D.) Die gegen die Konkursmasse zur Geltendmachung der Forderung unternommenen Rechtshandlungen gelten — wie bereits erwähnt, — auch gegenüber den Genossenschaftlern als Unterbrechungsgründe. (§ 74 Genossf. Ges.)

b) Das Klagerrecht des Genossenschaftsgläubigers gegen die Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bezieh. gegen die Erben derselben verjährt in einem Jahre nach dem Ablaufe jenes Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters (durch Ableben, Austritt oder Ausschließung) erfolgte. Vor dem Ausgange dieser Frist darf der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Genossenschafters an ihn, bezieh. an dessen Erben nicht ausbezahlt werden. §§ 77, 78, 79 Genossf. Ges.²³⁴⁾ Diese Grundsätze haben auch in Beziehung auf die Fortdauer der Haftung des Genossenschafters aus gekündigten Geschäftsanteilen und hinsichtlich der Rückzahlung der letzteren Anwendung zu finden. § 80 Genossf. Ges.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft darf die Zurückzahlung der eingezahlten Geschäftsanteile sowie die Verteilung des Überschusses an die Genossenschaftler nicht vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an stattfinden, an welchem die Bekanntmachung der Auflösung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (§ 40 Genossf. Ges.) zum dritten Male erfolgte. Diese Vorschrift hat auch rücksichtlich jener Geschäftsanteile Geltung, welche zur Zeit der Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren. § 81 Genossf. Ges.

²³⁴⁾ Vgl. § 78 Genossf. Ges.: „... nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden . . . erfolgt ist . . .“ Der Intention des Gesetzgebers entsprechend sollte wohl diese Gesetzesstelle lauten: „... nach dem Ablaufe des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14 Genossf. Ges.) eingetragen wurde“. — Nach § 78 Genossf. Ges. ist es zulässig, im Genossenschaftsvertrage für die Haftung der Mitglieder eine längere Dauer festzusetzen.

Anhang.

§ 30.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Diese Gesellschaftsform hat sich im Deutschen Reiche, woselbst sie mit dem Gesetze v. 20. April 1892 eingeführt wurde, so vortrefflich bewährt, daß die österr. Regierung im Herbst 1904 dem Herrenhause einen nach dem Vorbilde des deutsch. Ges. verfaßten Gesetzentwurf (allerdings mit wesentlichen Abweichungen) vorlegte, welcher — von der Kommission des Herrenhauses in einigen Punkten abgeändert und ergänzt — am 21. Juni 1905 vom Plenum des Hauses angenommen wurde. Gemäß dieser Fassung soll der Gesetzentwurf nach seinem wesentlichen Inhalte hier dargestellt werden. Vgl. den Bericht der Kommission des Herrenhauses (Berichtserstatter Grünhut) Nr. 272 Beil. G. G. XVII. Session.¹⁾

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) steht ihrem Wesen nach der **Aktiengesellschaft** am nächsten. Hier und dort haftet den Gläubigern nur der Gesellschaftsfonds, nicht der Gesellschafter. (Art. 207 G. G. B., § 61 Entw.)²⁾ Bei Abgang der per-

¹⁾ In Deutschland wurden im ersten Dezennium (1892 bis 1902) 6200 Gesellschaften m. b. H. mit einem Gesamtkapitale von 2282 Mill. Mark gegründet. (Regier. Motive S. 51.) — Eine Erläuterung des deutsch. Ges. vom 3. 1892, ergänzt durch das Einf. Ges. z. G. G. B. v. 10. Mai 1897 bieten Förtsch, Das Ges. v. 18. Feb. 1892 (1899), Diebmann, Komm. zum Ges. usw. 1899, Neufkamp, Das Reichsgesetz usw. (2. Aufl.) 1901, Staub, Komm. zum Ges. usw. 1903, Parisius und Krüger, Das Reichsgesetz v. 20. April 1892 (in 3. Aufl. 1901), in kurzer Fassung in Guttentags Verl. 1904 (7. Aufl.). — Treffliche Kritiken des österr. Entw. geben Grünhut, „N. Fr. Pr.“ v. 7. Feb. 1905 und Landesberger ebenda v. 21. Feb.; eine eingehende Anzeige gibt Bilý im Právník 1905 S. 109 flg., 145 flg., 279, 323 flg.; f. auch Gutachten der böhm. jur. Gesellschaft 1905 und den sehr instruktiven Kommissionsbericht Grünhuts Nr. 272 d. Beil. des Herrenhauses 1905, sowie dessen Begründung „N. Fr. Pr.“ 1905 v. 24. Juni 1905; vgl. noch A. Homann in der Festschrift: Aus der österr. Advokatenpraxis (1905) Nr. 5.

²⁾ Das Wort „Haftung“ bedeutet nämlich sonst in der gesetzlichen Terminologie regelmäßig die Haftung nach außen, d. i. gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Vgl. auch das Gutachten der böhm. jur. Gesellschaft. — Die Titulate der Paragrafen beziehen sich auf den vom Herrenhause angenommenen Gesetzentwurf.

sönlichen Haftung sollte die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ richtiger etwa: „Kapitalgesellschaft mit Nachschußpflicht“, bezieh. „ohne Nachschußpflicht“ heißen, — „Kapitalgesellschaft“ weil keine Personalhaftung vorliegt, „mit oder ohne Nachschußpflicht“ zum Unterschiede von der Aktiengesellschaft und weil die Nachschußpflicht nur durch Vertrag festgesetzt werden kann. Zwischen den beiden Kapitalgesellschaften (ohne persönliche Haftung nach außen) bestehen jedoch grundsätzliche Unterschiede, u. zw.:

a) Bei der Aktiengesellschaft ist das Grundkapital in eine statutarisch bestimmte Zahl von gleichen Anteilen mit bestimmtem Nennwerte zerlegt, von welchen auch mehrere von jedermann gezeichnet oder übernommen werden können. Bei der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ können die Anteile verschieden sein und jedes Mitglied darf nur einen Anteil besitzen. (§ 6 Abs. 2, 3 §§ 63, 75.) Die Summe derselben (Stammeinlagen) bildet den Gesellschaftsfonds. Die Aktie ist unteilbar, der Anteil des Gesellschafters mit beschränkter Haftung ist, wenn dies im Vertrage gestattet wird, teilbar. (§ 79.)

b) Über die Anteile der Aktionäre werden Wertpapiere (Aktien) ausgegeben. Die Aktie auf Inhaber ist stets, die Namenaktie regelmäßig übertragbar; die leichte Übertragbarkeit der Aktie hat die Negotiabilität und den Börsehandel mit diesem Wertpapier zur Folge. — Über den Anteil des Gesellschafters bei der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ dürfen bei Strafe keine Wertpapiere ausgegeben werden. (§ 75 Abs. 2, 3 und § 120.) Die Übertragung (bezieh. Teilung) des Anteiles ist überdies wesentlich erschwert durch die Form des Notariatsaktes (§ 52 Abs. 4), sowie durch die subsidiäre verhältnismäßige Haftung aller Gesellschafter für rückständige Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter und für gesetzwidrige Rückzahlungen an eben dieselben. (§§ 69 und 83 Abs. 2.) (Bei der Aktiengesellschaft ist von einer wechselseitigen [bürgschaftlichen] Haftung der Aktionäre keine Rede.) — Infolge der engen Verknüpfung des Geschäftsanteiles mit der Individualität des Gesellschafters und der schwierigen Übertragung desselben wird einerseits der Börsehandel mit Geschäftsanteilen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fast unmöglich, andererseits wird dadurch nicht nur die Stabilität des Unternehmens und die intensive Kontrolle der Geschäftsführung durch die Gesellschafter, sondern auch die Sicherheit der Gläubiger erhöht. Damit ist auch die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ den gefährlichen Auswüchsen des Börsehandels entrückt.³⁾

³⁾ Diese bürgschaftliche Haftung aller Gesellschafter für die oben genannten Rückstände jedes Gesellschafters bildet zwar eine gewisse Gefahr für die solventen Mitglieder — zumal bei Änderungen in der Person der Gesellschafter. (Vgl. Gründung a. a. D.) Allein diese Gefahr wird wesentlich dadurch gemildert, daß die subsidiäre Haftung für rückständige Stammeinlagen erst dann eintritt, wenn der säumige Gesellschafter seines Anteiles für verlustig erklärt wurde (Reduzierung) und auch der sukzessive Regreß gegen die fünf Jahre hindurch haltbaren Vormänner erfolglos geblieben ist, eventuell wenn der (nicht obligatorische) Verkauf des kaduzierten Anteiles zu keinem günstigen Ergebnisse geführt hat. (§§ 66 bis 70 Entw.)

c) Der starke individuelle Charakter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zeigt sich nach dem österr. Entwurfe (scharfer als nach deutsch. R.) auch darin, daß kraft zwingender Rechtsvorschrift (§ 22 Abs. 4) jedem Gesellschafter das Recht zusteht, eine Woche vor der Beschlußfassung der Versammlung in die Bücher und Papiere der Gesellschaft behufs Prüfung des Rechnungsabchlusses Einsicht zu nehmen. (§ 22, 4. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so steht diesem das ständige Überwachungsrecht zu. §§ 32 flg.) — Bei der Aktiengesellschaft kann von einem derartigen individuellen Prüfungsrechte des Aktionärs nicht die Rede sein; nur in die für die Generalversammlung bestimmten Vorlagen und Belege ist ihm innerhalb drei Tagen vor derselben Einsicht zu gestatten. (§ 41 Akt. Regul.) Infolge dieses individualistischen Momentes bedarf es bei der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ nicht (wie bei der Aktiengesellschaft) der strengen Kautelen bezüglich des Gründungsherganges, der Nachgründung und der Publizität. Es genügt, daß die Sacheinlagen und besonderen Vergütungen in den registrierten Notariatsvertrag aufgenommen werden müssen, da dieselben sonst keine Gültigkeit haben. (Hier ist also Einstimmigkeit erforderlich.) (§ 6.) Bei größeren Kreditgewährungen ist den Gläubigern in solchen Fällen immerhin Vorsicht zu empfehlen, damit sie nicht durch minderwertige Sacheinlagen usw. Schaden leiden. Vgl. Neukamp, S. 11 und 19 (2. Aufl.). — Die Bestellung eines Aufsichtsrates ist nur bei größeren Unternehmungen und namhafter Zahl der Gesellschafter (über 1 Mill. Kronen Kapital und über 50 Genossen) obligatorisch. (§ 29.)

d) Die Aktionäre sind nur zur Einzahlung der gezeichneten Beträge verpflichtet; Nachschüsse können in keinem Falle von ihnen verlangt werden. Bei der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ kann durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß die Mitglieder Nachschüsse in beschränkter Summe zu leisten haben. (§ 72.) Die Stammeinlagen dürfen zwar ebensowenig als die Stammeinlagen (den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals ausgenommen) rückgezahlt werden; allein die Nachschüsse bei der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ sind rückzahlbar. (§ 74.)

e) Bei der Aktiengesellschaft kommt der Wille der Aktionäre nur in der Generalversammlung zur gesetzlichen Geltung, während bei der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ auch schriftliche Abstimmung zulässig ist. (§ 34.)

f) Die Firma der Aktiengesellschaft muß in der Regel eine Sachfirma, darf keine Personenfirma sein; in die Firma einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ kann der Name eines oder mehrerer oder aller Gesellschafter aufgenommen werden, allerdings immer mit dem ungekürzten Zusatz: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. (§ 5.)

g) Die Gründung der Aktiengesellschaft sowie jede Änderung ihrer Statuten bedarf stets der staatlichen Genehmigung; die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bedarf derselben in der Regel nicht, aus-

nahmsweise nur dann, wenn sich der Gegenstand derselben bezieht auf den Erwerb oder die Ausübung einer Eisenbahnkonzession, auf die Ausgabe von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen, oder auf die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern. (§ 3; fgg. konzessionierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.) Die staatliche Bewilligung ist hier bei der Registrierung auszuweisen. (§ 9 Z. 4.)

Die leichte Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird in Österreich, wo für Aktiengesellschaften noch immer die staatliche Bewilligung zur Gründung derselben und zu jeder Änderung des Statutes erforderlich ist, einen Hauptbeweggrund zur Benützung der neuen Gesellschaftsform bei der Gründung von industriellen Unternehmungen bilden. Es genügt, wenn z. B. zwei Personen mit dem Stammkapitale von 20.000 Kronen den Vertrag in Notariatsform abschließen, dabei eine Stammeinlage von 16.000, bezieh. 4000 Kronen übernehmen, je ein Viertel von 4000, bezieh. 1000 Kronen (zusammen 5000 Kronen) einzahlen, den Geschäftsführer benennen und den Vertrag zum Handelsregister anmelden — und das Unternehmen kann sofort ins Leben treten! Die Verzögerungen und Fährlichkeiten des langwierigen Gründungsherganges bei Aktiengesellschaften, die Gefahren des Mißbrauches derselben zur Vereinerung einzelner Gründer — namentlich im Wege der Aktiotage usw. — sind ausgeschlossen. Für großartige, kapitalverzehrende Unternehmungen mit rasanten Änderungen der Betriebsmittel werden Aktiengesellschaften trotz ihres schwerfälligen Verwaltungsapparates immer unentbehrlich bleiben; dagegen erscheint für kleinere Unternehmungen und Anlagen (Mittelindustrie usw.) die neue Gesellschaftsform vorzüglich geeignet.^{3a)}

h) Der Gegenstand des Betriebes der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nicht beschränkt, insbes. nicht auf Handelsgeschäfte. Auch gesellschaftliche, wissenschaftliche und wohlthätige Zwecke sind zulässig. Nur Versicherungsgeschäfte sind unbedingt von ihrem Betriebe ausgeschlossen. (§ 1.) Es versteht sich jedoch, daß auch diese Gesellschaft der gewerbe-polizeilichen Bewilligung bedarf, wenn sie ein diesbezügliches Gewerbe betreibt. Die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gilt immer als Handelsgesellschaft und ist ohne Rücksicht auf die Steuerleistung in das Handelsregister einzutragen. (§ 61, Abs. 3 und § 9.)

Von den Genossenschaften unterscheidet sich die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ grundsätzlich dadurch, daß dieselbe eine juristische Person ist und daß die Gesellschafter nicht persönlich haften, während die Genossenschaft keine juristische Person, sondern eine Sozietät ist, bei der die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden (sei es beschränkt oder unbeschränkt) persönlich, wenn auch nur bedingt (bei Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens) haften.

^{3a)} Vgl. Landesberger a. a. D. In Deutschland beträgt das Durchschnittskapital der rund 6200 Gesellschaften m. b. H. des letzten Dezenniums zirka 368.000 Mark.

Von dem reichsdeutschen Gesetze, betreffend die „Gesellschaft m. b. H.“ (1892) unterscheidet sich der österr. Entw. durch eine andere Ordnung des Stoffes, sowie durch eine Reihe von wichtigen materiellen Abweichungen. So anerkennt der österr. Entwurf mit Recht nur die beschränkte — nicht die unbeschränkte Nachschußpflicht; insofobessen ist dem österr. Rechte auch das bei der unbeschränkten Nachschußpflicht im deutsch. Gesetze anerkannte Abandonrecht (Preisgabe des Anteiles §§ 27, 28) unbekannt. Im deutsch. Gesetze ist die Bestellung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn dies im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist (§ 52); nach dem österr. Entwurfe muß ein Aufsichtsrat bestellt werden, wenn das Stammkapital mehr als eine halbe Million Kronen beträgt und die Zahl der Gesellschafter 50 übersteigt. — Der österr. Entwurf verpflichtet die Geschäftsführer mit Recht zur Führung eines Anteilbuches, in welches Name, Beruf, Wohnsitz, Stammeinlage und Einzahlung jedes Gesellschafters einzutragen sind und welches jedem Beteiligten oder Interessenten (insbes. den Gläubigern) zur Einsicht offenliegen muß (§ 26), während das deutsche Recht nur die alljährliche Überreichung einer solchen Liste zu Gericht vorschreibt. (§ 40.)

Im allgemeinen ist der fast ausnahmslosen Erwartung beizupflichten, daß die neue deutschrechtliche Gesellschaftsform wie bisher in Deutschland, so nunmehr in Österreich zu einem neuen Aufschwunge der Industrie und des Handels führen werde. (Landesberger a. a. D.)

Nunmehr soll die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in ihren Grundzügen dargestellt werden.

I. Organisatorische Bestimmungen.

A. Errichtung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft m. b. H. ist überhaupt auf wirtschaftliche Unternehmungen nicht beschränkt; sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden, gilt aber dessenungeachtet in allen Fällen als Handelsgesellschaft im Sinne des H. G. B., u. zw. stets als Vollkaufmann. (§ 61 Abs. 3 Entw.) Nur von dem Betriebe von Versicherungsgeschäften und selbstverständlich von der politischen Tätigkeit ist sie, wie bemerkt, ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 2.) Gleich der Aktiengesellschaft (Art. 211 H. G. B.) erlangt die Gesellschaft m. b. H. erst durch ihre Registrierung rechtlichen Bestand. Aus Rechtshandlungen, welche vor ihrer Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft vorgenommen werden, haften die Handelnden persönlich und zur ungetheilten Hand, es wäre denn, daß der Dritte von der Nichteintragung Kenntnis gehabt hätte. (§ 2 und dazu Art. 55 H. G. B. sowie die Motive der Herrenhauskommission S. 6.) Der Registrierung der Gesellschaft muß der Abschluß des Gesellschaftsvertrages und die

Bestellung der Geschäftsführer vorausgehen.^{3b)} Der Gesellschaftsvertrag bedarf in der Regel der staatlichen Genehmigung nicht. Letzteres Erfordernis tritt nur dann ein, wenn der Erwerb oder die Ausübung einer Eisenbahnkonzession (mit Einfluß der Straßenbahnen), die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen, endlich die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande des Unternehmens gehört. (Konzessionspflichtige Gesellschaften, § 3.)^{3c)} In dem mittels Notariatsaktes zu beurkundenden Gesellschaftsvertrage müssen bestimmt werden:

1. die Firma und der Sitz der Gesellschaft;
2. der Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Stammkapitales;
4. der Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage). — Vertragsbestimmungen, die diesem Gesetze widersprechen, sind rechtsunwirksam. (§ 4.)

Die Firma muß entweder den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen, oder die Namen aller oder wenigstens eines der Gesellschafter enthalten.⁴⁾ In allen Fällen aber muß die Firma mit dem unverkürzten Zusatze versehen sein: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, um einer Verwechslung mit der „Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ vorzubeugen. (§ 5.)

Das Stammkapital muß die Höhe von mindestens 20.000 Kronen erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 500 Kronen betragen muß. Die Stammeinlagen müssen nicht von gleicher Größe sein. Weder bei der Errichtung der Gesellschaft, noch später darf ein Gesellschafter (im Gegenfalle zur Aktiengesellschaft) mehr als eine Stammeinlage übernehmen. (§ 6.) Späterer Erwerb einer anderen Stammeinlage erhöht seinen bisherigen Anteil. (§ 75 Abs. 2.)^{4a)} Rücksichtlich der Sacheinlagen (Apports) und der Begünstigungen einzelner Gesellschafter hat der Gesellschaftsvertrag genaue Festsetzungen (insbes. betreffs der Personen, des Gegenstandes und Geldwertes) zu enthalten. (§ 6.)⁵⁾

^{3b)} Die notwendigen Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführer (Vorstand) und die Vollversammlung der Gesellschafter, nach Umständen der Aufsichtsrat.

^{3c)} Die Bergbauunternehmungen bedürfen der Konzession nicht. (Anders nach dem Regierungsentwurfe.)

⁴⁾ Im Falle der Erwerbung eines bestehenden Handelsunternehmens durch eine Gesellschaft m. b. H. kann die frühere Firma selbstverständlich fortgeführt werden.

^{4a)} Die Fassung des § 6 ist daher nicht genau. Anders nach dem deutsch. Rechte. § 15.

⁵⁾ Eine Belohnung für die vorbereitende Tätigkeit der Gründer (log. Gründungsprovision) darf aus dem Stammkapitale nicht gewährt, sondern es kann den Gründern nur der Ersatz des baren Aufwandes innerhalb der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Marginalgrenze geleistet werden. (§ 7.) — Für die Übernahme von Objekten insbesondere von Dritten ist nach Umständen bloß eine qualifizierte Beschlußfassung der Vollversammlung erforderlich. § 35 Ziff. 7. (Zusatz der Kommission des Herrenhauses.) — Die Gründungskosten dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz eingestellt werden. (§ 7.)

Im Gesellschaftsvertrage können die Gesellschafter neben den Stammeinlagen zu wiederkehrenden nicht in Geldzahlungen bestehenden vermögensrechtlichen Leistungen (z. B. Rübenlieferungen) verpflichtet werden, sofern die Übertragung der Anteile an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Voraussetzungen und das Maß dieser Leistungen sowie die zu gewährende Vergütung sind im Vertrage genau zu bestimmen. (§ 8.)

Die Anmeldung der Gesellschaft behufs der Eintragung derselben in das Handelsregister hat durch sämtliche Geschäftsführer zu geschehen. Der zu diesem Zwecke zu überreichenden Eingabe müssen folgende Schriftstücke beigegeben werden:

1. eine notarielle Ausfertigung des (ganzen) Gesellschaftsvertrages;^{5a)}

2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, aus welcher auch der Betrag der übernommenen Einlage und der geleisteten Einzahlung ersichtlich ist;

3. der Nachweis der Bestellung der Geschäftsführer, falls diese nicht schon im Gesellschaftsvertrage erfolgte, unter Angabe des Namens, Berufes und Wohnsitzes derselben;

4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften die staatliche Genehmigungsurkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Zugleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen. (§ 9.)

Bei der Errichtung der Gesellschaft muß auf die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 250 Kronen eingezahlt werden. Sacheinlagen müssen sofort zur freien Verfügung der Geschäftsführer gestellt sein. Die geschene Leistung der Einzahlungen, bezieh. der Sacheinlagen ist von den Geschäftsführern in der Anmeldung zu bestätigen. Für den durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich und zur ungeteilten Hand. (§ 10.)^{5b)} Das Gericht hat die Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung, insbes. des Vertrages, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Registrierung zu prüfen und sohin die Eintragung des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsführer und des Betrages der auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen in das Handelsregister zu verfügen. (§ 11.) Ferner hat das Gericht einen Auszug der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen; in denselben sind die im § 12 des Gesetzentwurfes aufgezählten Punkte aufzunehmen, namentlich: der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die

^{5a)} Es ist zu betonen, daß die Privatautonomie der Gesellschafter bei Feststellung des Vertrages dadurch eingeschränkt ist, daß von den Bestimmungen des Gesetzes nicht willkürlich abgewichen werden kann. (§ 4.) (Vgl. Motive des Herrenhausberichtes S. 4.)

^{5b)} Der Anpruch verfährt in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft und ist in Rücksicht der Gläubiger unverzichtbar. § 10.

Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals und der Betrag der geleisteten Einzahlungen, eventuell die Art der Veröffentlichung der gesellschaftlichen Bekanntmachungen, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rückfichtlich der Sacheinlagen und bezüglich der einzelnen Gesellschaftern gewährten besonderen Vorteile, endlich Namen, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und die etwa im Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen über die Art, in welcher sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben. (§ 12.)⁶⁾

B. Die gesellschaftlichen Organe.

1. Die Geschäftsführer.

Die Gesellschaft muß als ausführendes und Vertretungsorgan einen oder mehrere Geschäftsführer haben. (Vorstand.) Zu solchen können nur physische, eigenberechtigte Personen bestellt werden.^{6a)} Die Bestellung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter. Wird die Geschäftsführung Gesellschaftern übertragen, so kann dies — jedoch nur für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses — im Gesellschaftsvertrage geschehen; durch letzteren kann übrigens auch dem Staate, dem Lande oder einer öffentlichen Körperschaft die Bestellung von Geschäftsführern vorbehalten werden. (§ 15.)^{6b)} Die Bestellung ist unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich; wenn aber die Bestellung im Gesellschaftsvertrage erfolgt ist, kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe beschränkt werden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht bezüglich der gemäß dem Statute vom Staate, von einem Lande oder von einer anderen öffentlichen Körperschaft bestellten Geschäftsführer. (§ 16.) Die jeweiligen Geschäftsführer, das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zum Handelsregister anzumelden. Die Rechtswirkung der eingetretenen

⁶⁾ Für die Konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften m. b. H. greifen bei den angeführten Vorschriften gewisse erleichternde Modifikationen Platz: a) die Stammeinlage bei Lokal-, Klein- und Straßenbahnen muß mindestens 200 Kronen betragen; b) von den in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen ist wenigstens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 100 Kronen sofort einzuzahlen; c) die Einzahlungserklärung der Geschäftsführer kann rückfichtlich der vom Staate oder vom Lande übernommenen Stammeinlagen mit einem den Betrag des Eisenbahnministeriums, daß die Einzahlung gesichert sei, ersetzt werden; d) als Surrogat der Einzahlungen in barem Gelde sind unter gewissen Bedingungen auch Naturalleistungen zulässig. (§ 13.) Die sub a) und b) erwähnten Erleichterungen gelten auch für Schifffahrtsgesellschaften mit einem den Betrag von 200.000 Kronen nicht übersteigenden Stammkapitale. (§ 14.) Diese Vorschrift bezweckt die Förderung der kleinen Schifffahrtsgesellschaften an der adriatischen Küste.

^{6a)} Der § 15 des Herrenhausentwurfes gebraucht zwar statt des angeblich „ungebräuchlichen und zweifelhaften“ Ausdruckes „eigenberechtigte“ Personen den Ausdruck „handlungsfähige“ Personen, meint aber gewiß nur die volle Handlungsfähigkeit. (Motive S. 7.)

^{6b)} Wenn ein Gesellschafter selbst zum Geschäftsführer oder Liquidator bestellt oder abberufen werden soll, so kann er sein Stimmrecht ausüben. (§ 39 letzter Abs.)

Änderung richtet sich nach dem im Art. 46 H. G. B. ausgesprochenen Grundsätze. (§ 17.)

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vor Gericht und außergerichtlich vertreten. Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Bestimmung, so ist die Vertretungsmacht der Geschäftsführer kollektiv. Sie zeichnen für die Gesellschaft in der Weise, daß sie der (allenfalls vorgedruckten) Firma ihre Unterschrift hinzufügen. Die Art, in welcher mehrere Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis auszuüben haben, ist in das Handelsregister gleichzeitig mit der Eintragung ihrer Bestellung einzutragen und zu verlautbaren. (§ 18.)⁷⁾

Der Gesellschaft gegenüber sind die Geschäftsführer verpflichtet, die ihrer Vertretungsbefugnis durch Vertrag oder Beschluß der Gesellschafter oder durch eine verbindliche Anordnung des Aufsichtsrates gezogenen Grenzen einzuhalten. Gegen dritte Personen ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer rechtsunwirksam. (§ 20 cf. Art. 231 H. G. B.) Im inneren Verhältnisse können die Geschäftsführer, sofern im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, nur gemeinsam (kollektiv) die zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge wäre. — Ist nach dem Gesellschaftsvertrage jeder Geschäftsführer allein zur Geschäftsführung berufen, so hat trotzdem die Vornahme der Handlung zu unterbleiben, wenn einer derselben Widerspruch erhebt. (Eine anderweitige Bestimmung des Vertrages ist vorbehalten.) § 21. (Anders lautete der § 21 der Regierungsvorlage; dazu Mot. der Herrenhauskommission S. 7.)

Die Geschäftsführer haben für die Führung der erforderlichen Bücher Sorge zu tragen und in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsabluß aufzustellen. Die eben erwähnte Frist kann im Gesellschaftsvertrage bis auf sechs Monate (bei überseeischem Geschäftsbetriebe bis auf neun Monate) ausgedehnt werden. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Rechnungsabchlusses ohne Verzug nach dessen Aufstellung zuzusenden und überall dort, wo kein Aufsichtsrat bestellt ist, jedem derselben behufs Prüfung des Abchlusses Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft (mindestens eine Woche vor der Versammlung oder Abstimmung) zu gewähren. Dieses Recht kann ihm, sofern nicht ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, selbst durch Vertrag nicht entzogen werden. (§ 22 Abs. 4.) Über die Genehmigung (Feststellung) des Rechnungsabchlusses haben die Gesellschafter Beschluß zu fassen. (§ 22.) Für die Aufstellung des Rechnungsabchlusses hat der Entw. der Herrenhauskommission (§ 23) nach dem Vorgange des deutsch. Ges. mit Recht folgende Grundsätze festgelegt:

⁷⁾ Durch Rechtsgeschäfte, welche von den Geschäftsführern im Namen der Gesellschaft geschlossen werden, wird diese berechtigt und verpflichtet. Ob das Rechtsgeschäft ausdrücklich oder nach dem stillschweigend erklärten Willen der Beteiligten für die Gesellschaft geschlossen wurde, ist gleichgültig. (§ 19 Entw., cf. Art. 230 H. G. B. und § 18 Genoss. Ges.)

1. Börsen- und marktgängige Gegenstände dürfen höchstens zum Börsen- oder Marktpreise zur Zeit des Rechnungsabchlusses, — wenn aber dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden; — damit soll die Einstellung nicht realisierter Gewinne verhindert werden. (§ 23.)

2. Andere Vermögensstücke sind höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen. (§ 23.)

3. Vermögensstücke, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, dürfen höchstens zum Anschaffungs-(Herstellungs-)Preise angesetzt werden. Auch bei Verminderung des seinerzeitigen Wertes können sie zu jenem Preise angesetzt werden, wenn ein der Wertverminderung gleichkommender Betrag in die Passiven eingestellt oder ein der Wertverminderung entsprechender Fonds als Passivpost angesetzt wird. (Erneuerungsfonds.) (§ 23.)

4. Das Stammkapital ist ebenso wie jeder Reserve- oder Erneuerungsfonds in die Passiven einzustellen; desgleichen der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit sie nicht zur Deckung des Verlustes verwendet worden sind und daher eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründen. (§ 23.) Würde diese Vorschrift nicht beobachtet, so würden fiktive Reingewinne im Rechnungsabschlusse erscheinen. Die Bilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ist eben — ebenso wie die Bilanz der Aktiengesellschaft — eine Gewinnverteilungsbilanz; sie soll nicht bloß zeigen, wie hoch sich das Aktivvermögen nach Abzug der Schulden beläuft, sie soll vielmehr auch ausweisen, welcher verteilungsfähige Betriebsüberschuß oder Gewinn (bezieh. welcher Verlust) im Geschäftsjahre erzielt worden ist. Darum müssen nicht nur die wirklichen Schulden, sondern auch das Stammkapital, die Reserven und die Erneuerungsfonds, die eingezahlten Nachschüsse — kurz es muß das gesamte Betriebskapital auf der Passivseite der Bilanz erscheinen. (Vgl. auch Neukamp, S. 105.) Bezüglich der Nachschüsse sei nur noch bemerkt, daß beschlossene (eingeforderte) Nachschüsse in der Aktiv- und Passivseite einzusetzen sind. Vgl. die Bemerkungen zu § 74 Abs. 6.

5. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden. (§ 23.)

Die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz ist nur beim Betriebe von Bankgeschäften verordnet (§ 22 Abs. 5); die Verlautbarung erfolgt hier in den für die Registerkundmachungen bestimmten öffentlichen Blättern, eventuell überdies in den für die gesellschaftlichen Kundmachungen gewählten Zeitungen; auch ist die Bilanz nebst Belegblättern (Ausweis der Publikation) beim Handelsgerichte einzureichen. (§ 22.)^{7a)}

^{7a)} Außer diesem Falle (Bankgeschäft) besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz. Obwohl es gewiß nur zu billigen ist, daß die Bilanz nur ausnahmsweise zu veröffentlichen ist, so liegt darin für die Gläubiger (bei voll eingezahlten Stammeinlagen) eine gewisse Gefährdung, da sie von dem even-

Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft im Geschäftszweige derselben weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sein, oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden. (§ 24.) Im Falle der Übertretung dieses Verbotes kann die Bestellung des Geschäftsführers ohne Verpflichtung zur Entschädigung widerrufen werden. Überdies steht der Gesellschaft das Recht zu, Schadenersatz zu verlangen oder das vom Geschäftsführer für eigene Rechnung geschlossene Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen anzusehen. (Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann die Gesellschaft die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder die Abtretung des Anspruches auf dieselbe begehren.) Diese Rechte der Gesellschaft erlöschen in drei Monaten von dem Tage, an welchem sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, die übrigen Geschäftsführer von der Verletzung des Konkurrenzverbotes Kenntnis erlangten, jedenfalls aber in fünf Jahren von ihrem Entstehen an. (§ 24 Entw., cf. Art. 96, 97 H. G. B.; dazu I S. 205.)

Die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und haften der Gesellschaft ungeteilt für den aus der Verletzung ihrer Obliegenheiten entspringenden Schaden. Namentlich haften sie aus der gesetz- oder vertragswidrigen Verteilung von Gesellschaftsvermögen (insbes. Rückstellung von Stammeinlagen oder Nachschüssen, Auszahlung von Zinsen oder Gewinnanteilen, Erwerbung eigener Geschäftsanteile für die Gesellschaft) und aus der Vornahme von Zahlungen nach dem Zeitpunkt, in dem sie um die Eröffnung des Konkurses anzufuchen verpflichtet waren. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren. (§ 25.)

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Gesellschafter (Anteilbuch) zu führen, in welchem Name, Beruf und Wohnsitz jedes Gesellschafters, sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage und die hierauf geleisteten Einzahlungen einzutragen sind und in welches jeder Beteiligte oder Interessent, insbes. jeder Gläubiger Einsicht nehmen kann. (§ 26.)^{a)} Ferner ist

tuellen Vermögensverluste keine genaue Kenntnis erlangen; es wird sohin vorsichtig sein, wenn sich dieselben bei größeren Krediten das Einsichtsrecht in die Bilanz vorbehalten. Vgl. auch Neukamp, S. VIII. — Der § 22 des Entw. der Herrenhauskommission verordnet bei Bankgeschäften nur die Veröffentlichung der Bilanz, nicht des ganzen Rechnungsabchlusses, wie der Regier. Entw.; die Gewinn- und Verlustrechnung ist sohin nicht zu publizieren. So auch das deutsch. Ges. § 41, dazu Staub zu § 41 S. 241. Während die Bilanz nur die beim Jahreschlusse vorhandenen Aktiva und Passiva zusammenstellt, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung alles angeführt, was im letzten Geschäftsjahre an Aktiven und Passiven hinzugekommen ist; als erster Posten erscheint hier der Gewinn- oder Verlustsaldo des vorigen Jahres. Vgl. dazu Staub zu § 41 S. 239 ff.

^{a)} Das Anteilbuch soll nach den Motiven der Regierung (S. 66) nicht bloß darüber Aufschluß geben, ob das gesamte Gesellschaftsvermögen im Unternehmen

jeder Übergang eines Geschäftsanteiles auf Anmeldung eines der Beteiligten einzutragen, und jede Änderung im Betrage der Stammeinlage oder der darauf geleisteten Einzahlungen sowie jede Zurückzahlung in dem Anteilbuche ersichtlich zu machen. (§ 26.)

Auf Grund der Eintragungen des Anteilbuches ist alljährlich im Monate Jänner eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Gesellschafter mit Angabe der Stammeinlage jedes Gesellschafters und der geleisteten Einzahlung sowie allfälliger Zurückzahlungen dem Handelsgerichte zu überreichen. (§ 26 Entw. — Publizitätsprinzip!) Demgemäß können die Gläubiger insbes. auch aus dieser Liste sowohl den Betrag der übernommenen Stammeinlage, als den Betrag der geleisteten Einzahlung verlässlich ersehen. (Vgl. dazu § 14 Genoss. Ges.)

Zum Betriebe von Geschäften der Gesellschaft und zur Vertretung derselben können auch sonstige Bevollmächtigte berufen werden, deren Vollmacht sich nach subsidiärem Rechte auf alle Rechtshandlungen erstreckt, welche die Ausübung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. (§ 28 Entw., cf. Art. 234 H. G. B. und § 26 Genoss. Ges.) Ob ein Prokurist oder Generalbevollmächtigter zu bestellen sei, kann nur durch Beschluß der Versammlung der Gesellschafter entschieden werden (§ 35 Z. 4, vgl. auch § 46 Z. 7 des deutsch. Ges.); die Bestellung (Auswahl) der Person erfolgt durch die Geschäftsführer. (Vgl. auch Henkamp zu § 37 des deutsch. Ges.) Und zwar kann beim Abgange einer bezüglich der Vertragsbestimmung (auch wenn sonst kollektive Vertretung nicht erfordert wird) die Bestellung eines Prokuristen nur durch sämtliche Geschäftsführer, der Widerruf der Procura durch jeden Geschäftsführer erfolgen. (§ 28.)

2. Der Aufsichtsrat.

Für Gesellschaften m. b. H., bei welchen das Stammkapital mehr als eine halbe Million Kronen beträgt und die Zahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, ist die Bestellung eines Aufsichtsrates obligatorisch. (Nach deutsch. Rechte ist die Bestellung eines Aufsichtsrates stets fakultativ, § 53.)⁹⁾ In anderen Fällen kann die Bestellung eines

investiert sei oder ob und in welchem Umfange außerdem noch die Gesellschafter haften, sondern es soll auch die urkundliche Grundlage für die Feststellung des jeweiligen Kreises der Gesellschafter bilden. — Statt des ursprünglichen Ausdruckes „Beteiligter“ wählte das Herrenhaus im § 26 den weiteren Ausdruck: „jeder, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann“.

⁹⁾ Die Zahl der großen Gesellschaften m. b. H. dürfte nicht bedeutend werden. In Deutschland hatten (1898)

182	Gesellschaften ein Stammkapital von	20.000	Mark
342	„ „ „ bis	50.000	„
350	„ „ „ „	100.000	„
295	„ „ „ „	200.000	„
364	„ „ „ „	500.000	„
186	„ „ „ „	1.000.000	„

Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage vorgesehen werden. (§ 29.) Die Vorschriften über den Aufsichtsrat sind, auch wenn dessen Bestellung freiwillig erfolgt, zwingender Natur (§ 29 Abs. 3), um zu verhindern, daß demselben im Gesellschaftsvertrage die wesentlichsten Befugnisse entzogen werden. (Regier. Motive S. 67, 68.) In den Bestimmungen über die Funktion und die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates lehnt sich der Entwurf grundsätzlich an das geltende Handels- und Genossenschaftsrecht an, welches nur zweckmäßiger ausgestaltet wird. — Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von den Gesellschaftern zu wählenden Personen. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur Beschlussfassung über die erste Jahresbilanz; in der Folge währt die Funktionsperiode höchstens drei Geschäftsjahre. Von der Wählbarkeit in den Aufsichtsrat sind ausgeschlossen die Geschäftsführer, deren Stellvertreter und die Beamten der Gesellschaft, sowie diejenigen, welche mit diesen Personen verheiratet, bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates ist unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich.^{9a)}

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Änderungen in dessen Zusammensetzung sind von den Geschäftsführern unverzüglich bei dem Handelsgerichte anzumelden. (§ 30.) Zur Bestellung des Aufsichtsrates, eventuell zur Ergänzung desselben hat das Gericht der Gesellschaft auf Antrag eines Beteiligten (im Falle obligatorischer Bestellung eines Aufsichtsrates von Amts wegen) eine dreimonatliche Frist zu bestimmen und bei fruchtlosem Ablaufe derselben für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen. (§ 31.)

Dem Aufsichtsrate obliegt, die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung sorgsam zu überwachen. Er kann von den Geschäftsführern Berichterstattung verlangen, die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und den Bestand der Kassen sowie den Bestand an Effekten und Waren jederzeit untersuchen. Er hat den Rechnungsabluß, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Versammlung der Gesellschafter vor der Beschlussfassung zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln. — Als eine Neuierung stellt sich die Bestimmung des Abs. 3 im § 32 dar, wonach über die Art der Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten Grundsätze im Verordnungswege erlassen werden können, sei es im allge-

71	Gesellschaften ein Stammkapital bis	2.000.000	Mark
24	„ „ „ „	3.000.000	„
17	„ „ „ „	5.000.000	„
8	„ „ „ „	10.000.000	„

(S. Regier. Motive S. 58.)

^{9a)} Zum Widerrufe ist, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (§ 30.)

meinen oder nur für bestimmte Gattungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Aufsichtsrat ist befugt, Geschäftsführer, die nicht durch den Staat, ein Land oder eine andere öffentliche Körperschaft bestellt wurden, sowie sonstige Bevollmächtigte und Beamte der Gesellschaft von ihren Funktionen zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Wurden Geschäftsführer enthoben, so hat der Aufsichtsrat ohne Verzug eine Versammlung der Gesellschafter zu berufen. Dies hat der Aufsichtsrat auch sonst zu tun, wenn das Interesse der Gesellschaft es erheischt. — Die von der Gesellschaft beschlossenen Rechtsstreite gegen die Geschäftsführer sind in Ermanglung besonderer von den Gesellschaftern gewählter Vertreter vom Aufsichtsrate zu führen. Die Mitglieder des letzteren haften ungeteilt für jeden durch ihr pflichtwidriges Verhalten der Gesellschaft zugefügten Schaden. (§§ 32, 33, Entw., cf. Art. 193, 194 H. G. B. u. §§ 24, 25 Genoff. Ges.)

3. Die Versammlung der Gesellschafter. (Generalversammlung §§ 34 flg.)

Während die Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates nur beim Vorhandensein der oben erwähnten Voraussetzungen Platz greift, sind bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welchen übrigens bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine weitgehende Autonomie eingeräumt ist, zwei gesellschaftliche Organe in allen Fällen unbedingt nötig, u. zw. einerseits die bereits der Betrachtung unterzogenen Geschäftsführer, andererseits die Versammlung der Gesellschafter. Inwieweit die Gesellschafter nach der Vorschrift des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages eine Willensäußerung abzugeben haben, geschieht dies durch den in der Versammlung der Gesellschafter gefaßten Beschluß. Allerdings kann der Beschluß der Gesellschafter im einzelnen Falle auch schriftlich — jedoch nur in der Weise erfolgen, daß sämtliche Gesellschafter sich schriftlich und einhellig entweder mit der zu treffenden Bestimmung oder doch zunächst mit der Abstimmung in schriftlicher Form einverstanden erklären. (§ 34.) In letzterem Falle genügt alsdann die sonst für derartige Beschlüsse erforderliche Majorität. Ausgeschlossen ist jedoch eine statutarische Bestimmung, durch welche die schriftliche Abstimmung in vorhinein allgemein für zulässig erklärt würde. (Regier. Motive S. 67.) Auch wird bei der Abstimmung in schriftlicher Form die Mehrheit nicht (wie bei der Versammlung der Gesellschafter) nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. (§ 34.) Soweit Gesetz oder Vertrag nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlußfassung durch einfache Stimmenmehrheit, wobei je hundert Kronen einer (auch nicht voll eingezahlten) Stammeinlage eine Stimme gewähren. Doch muß jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen. (§ 39 Unentziehbares Recht.) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. (§ 39.)

Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen in zwingender Weise (§ 35 in f.) folgende Gegenstände:

1. Die Prüfung und Genehmigung (Feststellung) des Rechnungsabchlusses, die Verteilung des Reingewinnes, falls diese der Beschlußfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten wurde,¹⁰⁾ sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des etwa bestehenden Aufsichtsrates.

2. Die Rückzahlung von Nachschüssen.

3. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche aus der Errichtung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat, eventuell die Bestellung eines Vertreters zur Prozeßführung.

4. Der Abschluß von Verträgen, durch welche dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitales übersteigende Vergütung erworben werden sollen, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft. (Erforderlich ist Dreiviertelmajorität. § 35 Ziff. 1, 3, 6, 7.)^{10a)}

Vorbehaltlich einer anderweitigen Vertragsbestimmung behält das Gesetz der Versammlung der Gesellschafter vor:

- a) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- b) die Entscheidung über die Erteilung der Procura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetriebe;
- c) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

Die Versammlung ist am Sitze der Gesellschaft abzuhalten und wird der Regel nach von den Geschäftsführern geladen. Sie ist in den durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, mindestens jedoch jährlich einmal, überdies dann, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, zu berufen. Dies hat insbesondere zu geschehen, sobald sich ergibt, daß eingetretene Verluste die Hälfte des Stammkapitales erreichen. (§ 36 Entw., cf. Art. 240 H. G. B.) — Die Berufung der Versammlung hat auch zu erfolgen, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen den zehnten (oder den im Gesellschaftsvertrage etwa bestimmten geringeren) Teil des Stammkapitales darstellen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen. Wird diesem Begehren nicht entsprochen, so können die Berechtigten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung selbst bemerkstelligen. (§ 37 Entw., anders Art. 188, 237 H. G. B. und § 29 Genoff. Ges.) Die Berufung der Versammlung ist in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form zu veröffentlichen, beim Abgange einer bezüglichen Festsetzung jedoch den einzelnen Gesellschaftern mittels rekommandierten Schreibens bekannt zu geben. (§ 38).¹¹⁾

¹⁰⁾ In Ermanglung einer besonderen Bestimmung wird der Reingewinn nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen verteilt (§ 82 Abs. 2); der Anspruch auf den Reingewinn kann nicht entzogen werden. (Motive S. 69.)

^{10a)} Zwangsversteigerungen gehören nicht hierher. (§ 35.)

¹¹⁾ Zwischen dem Tage der letzten Verlautbarung oder der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tage der Versammlung muß mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen liegen. Bei der Berufung sind die Gegenstände der Beschlußfassung (Tagesordnung) möglichst bestimmt zu bezeichnen.

Die oben erwähnte Zehntelminorität hat ferner das Recht, in einer schriftlichen Eingabe unter Anführung der Gründe zu verlangen, daß bestimmte Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung aufgenommen werden, wenn das Begehren spätestens am dritten Tage nach der Einberufung (Zustellung der Ladung) geltend gemacht wird.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, nach § 38 Abs. 6 u. 7 erforderlich, daß wenigstens der zehnte Teil des Stammkapitales vertreten sei. Die im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Versammlung unter Hinweis darauf einzuberufende zweite Versammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders verfügt, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitales beschlußfähig. (§ 38 Entw., vgl. § 31 Genoff. Ges., wofolbst jedoch die Einberufung der zweiten Vollversammlung nicht zwingend ist.) Wer durch den Beschluß von einer Verpflichtung befreit oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht. (Besangenheit § 39 Abs. 4.) Auf die Wahl von Geschäftsführern oder Aufsichtsräten bezieht sich dieses Verbot nicht; der Wähler kann auch sich selbst die Stimme geben. Die Beschlüsse der Vollversammlung (beziehe die im schriftlichen Wege gefaßten Beschlüsse) sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen, in welches jedem Gesellschafter die Einsicht freisteht. Diese Beschlüsse sind auch ohne Verzug in einem unterzeichneten Abdrucke den Gesellschaftern rekommandiert zuzusenden. (§ 40.)

Die Nichtigklärung eines Beschlusses der Gesellschafter kann gemäß § 41 zur Wahrung der Individualrechte mittels Klage begehrt werden:

1. wenn der Beschluß nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage als nicht zustande gekommen anzusehen ist;
2. wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt, oder wenn derselbe, ohne daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages eingehalten worden wären, mit letzterem in Widerspruch steht.

Klageberechtigt sind die Geschäftsführer, unter Umständen (§ 41 Abs. 3) auch jeder einzelne Geschäftsführer und jedes Mitglied des Aufsichtsrates; ferner jeder Gesellschafter, der in der Versammlung gegen den Beschluß protokollarischen Widerspruch erhob, oder der zur Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen oder durch Mängel der Berufung am Erscheinen verhindert wurde; bei schriftlicher Beschlußfassung ist jeder Gesellschafter klageberechtigt, der seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat oder bei dieser Abstimmung übergangen worden ist. (§ 41 Abs. 2.) Die Klage muß binnen einem Monate vom Tage der Eintragung des Beschlusses in das Protokollbuch eingebracht werden. (§ 41, Präklusivfrist.) Sie ist gegen die Gesellschaft zu richten, welche im Prozesse durch die Geschäftsführer, wenn aber diese selbst klagen, durch den Aufsichtsrat — erforderlichen Falles aber durch einen vom Gerichte zu bestellenden Kurator vertreten wird. (§ 42.) Zur

Verhandlung ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat. Auf Antrag kann das Gericht anordnen, daß der Kläger wegen des der Gesellschaft drohenden Nachtheiles eine vom Gerichte frei zu bemessende Sicherheit zu leisten habe.^{11a)} Das die Nichtigkeit aussprechende Urteil wirkt für und gegen sämtliche Gesellschafter. (§ 42.)

Da es immerhin möglich erscheint, daß gesetzwidrige Beschlüsse unangefochten in das Handelsregister eingetragen werden und dort eingetragen bleiben, ist im öffentlichen Interesse die Finanzprokurator zur Geltendmachung der unheilbaren Nichtigkeit im offiziosen Wege gesetzlich ausdrücklich ermächtigt. (§ 43.) Entbehrt nämlich ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung, oder erfuhr durch einen solchen Beschluß eine der notwendigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 4 Entw.) eine gesetzwidrige Änderung, so hat das Handelsgericht auf Antrag der Finanzprokurator der Gesellschaft zu einer schriftlichen Äußerung und eventuell zur Behebung der Nichtigkeit eine angemessene Frist zu bestimmen und die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens im Handelsregister zu verfügen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist die erstattete Äußerung der Finanzprokurator mitzuteilen und diese sowie die Gesellschaft zu einer Tagung zu laden, bei welcher das Gericht nach mündlicher Erörterung der Sache über das Vorhandensein der Nichtigkeit im außerstreitigen Verfahren (kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) entscheidet. (§ 43.)

Ist die Nichtigkeit eines in das Handelsregister eingetragenen Beschlusses der Gesellschaft durch Urteil (§ 41) oder Beschluß (§ 43) rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung zu löschen und seinen Ausspruch ebenso zu veröffentlichen, wie die nichtig erklärte Eintragung bekannt gemacht worden war. (§ 44.)

Eine wesentliche Ergänzung erfuhr die Regierungsvorlage durch die Einschaltung der von der Kommission des Herrenhauses beschlossenen zwei neuen **Minderheitsrechte**. Maßgebend war der Gedanke, daß eine nennenswerte Minorität der Gesellschafter nicht dazu verurteilt bleiben kann, der durch eine schlechte Verwaltung gefährdeten Gesellschaft gegenüber wehrlos dazustehen, zumal das österr. Gesetz die deutschrechtliche Klage des einzelnen Gesellschafters auf Auflösung der Gesellschaft „wegen wichtiger Gründe“ nicht akzeptiert hat. Darum wurde das in der neueren Aktiengesetzgebung anerkannte Recht einer gewissen Minorität, die gerichtliche Bestellung von Revisoren unter gewissen Umständen zu verlangen, auch bei der Gesellschaft m. b. H. zur Anwendung gebracht.

^{11a)} Das Gericht kann die Ausführung des Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 Ex. O.) aufschieben, wenn unwiderbringlicher Nachteil zu befürchten ist. Für den durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entspringenden Schaden haften ihr die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, solidarisch. (§ 42.)

(§§ 45 bis 47; dazu §§ 266, 267 deutsch. H. G. B. und die oben S. 137 Nr. 105 zit. engl. Nov. v. 9. Aug. 1900.)

1. Wenn nämlich der Antrag einer Minderheit, die den zehnten Teil des Stammkapitals repräsentiert, auf Bestellung von sachverständigen Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz in der Vollversammlung oder bei der schriftlichen Abstimmung abgelehnt wurde, so kann das Handelsgericht auf Antrag dieser Minorität einen oder mehrere Revisoren bestellen, sofern glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die Revisoren sind aus Listen zu wählen, deren Feststellung dem Verordnungswege vorbehalten bleibt. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind vor der Bestellung der Revisoren zu hören. Die Revisoren haben den Eid zu leisten, daß sie ihre Pflicht getreu erfüllen, sowie Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim halten werden. (§ 45, dazu die Strafnorm des § 125.) Die Revisoren haben die finanzielle Lage mit Bezug auf die letzte Bilanz unter Einsicht der Bücher, Kontrierung der Kassen, Vernehmung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Angestellten der Gesellschaft usw. genau prüfen. Auskünfte müssen ihnen wahrheitsgemäß erteilt werden. (§ 46.) Der Aufsichtsrat muß der Revision beigezogen werden; die Zuziehung von Geschworenen kann das Gericht gestatten. Die Revisoren dürfen nur die gerichtlich festgesetzte Vergütung annehmen. (§ 46.)

Der Revisionsbericht ist ohne Verzug dem Vorstände (den Geschäftsführern) und dem Aufsichtsrate mitzuteilen, sowie für die Antragsteller im Geschäftslokale zur Einsicht bereit zu halten; derselbe muß angeben, ob alle berechtigten Wünsche der Revisoren erfüllt wurden und ob die letzte Jahresbilanz ein wahrheitsgemäßes Bild der finanziellen Lage der Gesellschaft gewähre. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, den Revisionsbericht auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu stellen und in derselben den Bericht vollinhaltlich vorzulesen. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat müssen sich über das Resultat der Revision und über die Abstellung der etwa entdeckten Ungehelichkeiten und Übelstände erklären, sowie über etwaige Erklärungsversprüche berichten. — Hat eine grobe Verletzung des Gesetzes oder Vertrages stattgefunden, so muß die Vollversammlung sofort berufen werden. (§ 47.)^{11b)}

2. Der gleichen Minderheit steht das Recht zu, die der Gesellschaft auf Grund der §§ 10, 25, 27 und 33 gegen die Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates zustehenden Erklärungsversprüche geltend zu machen, wenn die Geltendmachung derselben durch Beschluß abgelehnt oder wenn ein diesbezüglicher Antrag, obgleich rechtzeitig gestellt, nicht zur Beschlußfassung gebracht wurde. (§ 48.)^{11c)}

^{11b)} Das Gericht entscheidet nach Ermessen, ob die Kosten von den Antragstellern oder von der Gesellschaft oder von beiden verhältnismäßig zu tragen sind. Die abgewiesenen Antragsteller, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften solidarisch für den Schadenersatz.

^{11c)} Klagefrist: drei Monate; während des Rechtsstreites ist die Veräußerung der Geschäftsanteile der Kläger ohne Zustimmung der Gesellschaft unstatthaft.

C. Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es eines in notarieller Form beurkundeten Beschlusses der Gesellschafter. (§ 76 u. 87 Not. D. Cines Notariatsaktes bedarf es also hier nicht.) Auch eine Ergänzung des Vertrages durch bis dahin demselben mangelnde Bestimmungen fällt unter den Begriff „Abänderung“. Diese wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam. Bei konzessionspflichtigen Unternehmungen (§ 3) erstreckt sich das Erfordernis staatlicher Genehmigung auch auf den Abänderungsbeschluß. (§ 49.) Dieser muß, um gültig zu sein, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.¹²⁾ Dagegen erfordert die Änderung des Gegenstandes der Unternehmung ebenso wie die Fusion — wofen im Gesellschaftsvertrage diesfalls nichts vorgesehen ist, — Stimmeneinhelligkeit. (§§ 50 u. 96.) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern vertragsmäßig obliegenden Leistungen oder eine Verkürzung der Individualrechte derselben kann ohne die Zustimmung der hievon betroffenen Gesellschafter nicht beschloffen werden; dies gilt insbesondere von Beschlüssen, durch welche Bestimmungen über das Maß, in dem Einzahlungen auf die Stammeinlagen zu leisten sind, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen oder die darüber in dem Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden sollen. (§ 50.) Als Sonderrechte, die im Gesellschaftsvertrage eingeräumt werden können, werden in den Regier. Motiven S. 72 genannt: Das Recht auf besondere Vergütungen, das Recht auf eine das Verhältnis der Stammeinlage zum Stammkapitale übersteigende Gewinnbeteiligung, das Recht auf die Geschäftsführung u. dgl. (Vgl. Motive S. 72.)

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages ist von sämtlichen Geschäftsführern unter Vorlage der Belege, insbesondere des notariell beurkundeten Abänderungsbeschlusses zum Handelsregister anzumelden. (§ 51.)

Der **Erhöhung** des Stammkapitales, welche nur durch Übernahme neuer Stammeinlagen bewerkstelligt werden kann, muß ein Beschluß auf Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgehen. § 52 Abs. 1, 2, 7.

Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen ist den Gesellschaftern durch dispositive Gesetzesvorschrift (§ 52 Abs. 3) ein Vorrecht nach Verhältnis der bisherigen Stammeinlagen eingeräumt. (§ 52.) Dieses kann jedoch nur innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen nach dem Tage der Beschlußfassung und lediglich im Verhältnisse zur Höhe der bis dahin bestehenden Einlage ausgeübt werden. Die Übernahme der neuen Stamm-

Kaution ist nach Ermessen des Gerichtes zu bestellen. Schadenersatzpflicht der abgewiesenen Kläger wie im Falle 1. (§ 48, dazu § 47.)

¹²⁾ Soll jedoch die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrat zu bestellen sei, in das Statut aufgenommen oder die den Funktionären der Gesellschaft zukommende Entlohnung herabgesetzt werden, so genügt einfache Stimmenmehrheit.

einlagen durch Personen, die der Gesellschaft nicht angehören, involviert zugleich die Erklärung des Beitrittes zur Gesellschaft. Die Übernahmeerklärung (bezieh. der Beitritt) bedarf stets der Beurkundung durch einen Notariatsakt. (§ 52 Abs. 4, 7, vgl. die Regier. Motive S. 73.) Sobald der Erhöhungsbetrag durch Übernahme der Stammeinlagen gedeckt und die Einzahlung der letzteren erfolgt ist, muß der Beschluß auf Erhöhung des Stammkapitales zum Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung sind die Übernahmeerklärungen in notarieller Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift und eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Übernehmer der neuen Stammeinlagen, des Betrages der letzteren sowie der geleisteten Einzahlungen beizufügen. (§ 53.)

Zur **Herabsetzung** des Stammkapitales fordert der Entwurf nebst dem Beschlusse auf Abänderung des Gesellschaftsvertrages die Durchführung des Aufgebotsverfahrens. Im Beschlusse sind Umfang und Zweck der Herabsetzung, sowie die Art der Durchführung derselben zu bezeichnen. Der Begriff „Herabsetzung des Stammkapitales“ umfaßt jede Verminderung der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höhe des Stammkapitales, mag diese durch Rückzahlung der Stammeinlagen an die Gesellschafter mittels Einziehung von Geschäftsanteilen (auch teilweise Zurückzahlung an alle oder einige Gesellschafter), durch Herabsetzung des Nennbetrages der Stammeinlagen (Abschreibung ohne Zurückzahlung) oder durch gänzliche oder teilweise Befreiung der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner von der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Stammeinlagen (Erlaß von Einzahlungsrückständen) erfolgen. Unter den Betrag von 20.000 Kronen darf das Stammkapital nicht herabgesetzt werden. Im Falle der Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter 500 Kronen sinken. (§ 54.) Ausnahmen gelten bei Eisenbahn- und Seeschiffahrtsgesellschaften. (§ 13, 14, 54.) Die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitales ist von den Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden, vom Gerichte einzutragen und zu verlautbaren.¹³⁾ Den Gläubigern der Gesellschaft ist zugleich Befriedigung oder Sicherstellung für ihre Forderungen mit dem Bemerken anzubieten, daß sie, falls sie sich innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten vom Tage der letzten Veröffentlichung dieser Mitteilung bei der Gesellschaft nicht melden, als der beabsichtigten Herabsetzung des Stammkapitales zustimmend erachtet würden. Bekannten Gläubigern ist diese Mitteilung unmittelbar zu machen. (§ 55.) Erst nach dem Ablaufe der eben erwähnten Sperrfrist ist der auf Herabsetzung des Stammkapitales gerichtete Beschluß zum Handelsregister behufs Eintragung anzumelden. Hierbei ist nachzuweisen, daß die Veröffentlichung des Beschlusses in legaler Weise bewirkt und den Gläubigern, die sich meldeten, Befriedigung oder Sicherstellung gewährt wurde. Zugleich ist

¹³⁾ Die „Anmerkung“ (statt Eintragung) der „beabsichtigten“ Herabsetzung würde wohl genügt haben.

die Erklärung beizuschließen, daß die bekannten Gläubiger von dem Herabsetzungsbeschlusse benachrichtigt wurden und daß andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger sich innerhalb der Frist nicht meldeten. Endlich ist eine dem Herabsetzungsbeschlusse entsprechend richtiggestellte Liste der Gesellschafter vorzulegen. Für den durch falsche Angaben verursachten Schaden haften sämtliche Geschäftsführer den Gläubigern, betreffs deren eine falsche Angabe gemacht wurde, zur ungeteilten Hand bis zu dem Betrage, für den aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung nicht erlangt werden konnte.^{13a)} (§ 56.) Erst nach der Registrierung des Abänderungsbeschlusses können auf Grund der Herabsetzung des Stammkapitales Zahlungen an die Gesellschafter geleistet werden. (§ 57.) — Bei Gesellschaften, bei denen die Vermögenssubstanz durch den Betrieb naturgemäß ganz oder teilweise aufgezehrt wird z. B. Steinbrüche, oder bei denen das Vermögen aus zeitlich beschränkten Rechten besteht, kann im Gesellschaftsvertrage die Zurückzahlung von Stammeinlagen nach Volleinzahlung derselben ohne Durchführung des Aufgebotsverfahrens und ohne Rücksicht auf die Höhe des erübrigenden Stammkapitales vorgesehen werden, wenn nur die Reinertragnisse zur Zurückzahlung verwendet werden.^{13b)} Ein den zurückgezählten Stammeinlagen gleichkommender Betrag muß als Passivpost in die Bilanz eingesetzt werden. Art und Voraussetzungen der Rückzahlung müssen im Betrage genau bestimmt sein. — (Diese Ausnahme war in der Regierungsvorlage auf Eisenbahnen beschränkt, wurde aber von der Kommission des Herrenhauses sachgemäß erweitert. Insbesondere ist für Eisenbahngesellschaften wegen der beschränkten Konzeptionsdauer und wegen des nach dem Ablaufe der letzteren eintretenden Heimfalles die Einziehung von Geschäftsanteilen ein wirtschaftlich vollberechtigter Vorgang. Im Falle teilweiser Zurückzahlung darf eine Stammeinlage nicht unter den Betrag von 200 Kronen sinken. § 58.) — Die Statuierung von Genußscheinen (S. 227) ist zulässig.

D. Zweigniederlassungen. (§§ 59, 60.)

Die rüchftlich der Zweigniederlassungen in den §§ 59 und 60 enthaltenen Vorschriften decken sich mit den Bestimmungen des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes, „womit die Vorschriften über die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister ergänzt und abgeändert werden.“ Insbesondere ist hier hervorzuheben: Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von den Geschäftsführern unter Vorlage der erforderlichen Belege bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zum Handelsregister anzumelden. Dieses

^{13a)} Die Haftung trifft denjenigen Geschäftsführer nicht, der beweist, daß er die Unrichtigkeit des Nachweises oder der Erklärung ungeachtet der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht gekannt habe.

^{13b)} Durch die Verringerung des Stammkapitales darf nämlich nicht (zum Nachteile der Gläubiger) ein verteilbarer Bilanzüberschuß geschaffen werden. Vgl. Staub, S. 202.

Gericht hat die entsprechende Anmerkung im Register vorzunehmen und wenn für den Ort der Zweigniederlassung ein anderes Gericht zur Führung des Handelsregisters zuständig ist, dem zuständigen Gerichte die Anmeldung mit einer Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und der Zeichnung der Geschäftsführer zu übersenden. Die vollzogene Eintragung ist vom Gerichte der Zweigniederlassung zu publizieren. (§ 59.) In dem Edikte sind zu bezeichnen: Die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Ort der Zweigniederlassung, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitales und der Einzahlungen, ferner Namen, Beruf und Wohnsitz der Geschäftsführer und der sonst zur Zeichnung oder Mitzeichnung für die Zweigniederlassung berufenen Personen, eventuell die Art der Abgabe ihrer Willenserklärungen. (§ 59.) Alle später erfolgenden Anmeldungen sind, wenn sie ausschließlich die Zweigniederlassung betreffen, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung, sonst bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu erstatten. Die an eine Registereintragung geknüpften Rechtswirkungen treten, wenn die Eintragung sowohl im Handelsregister der Hauptniederlassung als in jenem der Zweigniederlassung zu erfolgen hat, mit der Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung ein. (§ 60.)

II. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

A. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Die Gesellschaft m. b. H. als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann vor Gericht klagen und geklagt werden. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. (§ 61.) Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos; denn selbst für die Vollenziehung des Stammkapitales und für die Rückleistung rechtswidrig von einem Gesellschafter empfangener Zahlungen tritt die Gesamthaftung der übrigen Gesellschafter nur gegenüber der Gesellschaft ein. (Vgl. §§ 67, 69, 70 und 83 Abs. 1, Entw.: „der Gesellschaft“.) — Beim Betriebe von Unternehmungen, für welche besondere Vorschriften bestehen, sind diese auch für Gesellschaften m. b. H. bindend. Diese bedürfen der staatlichen Genehmigung insbesondere zur betriebsmäßigen Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, zur gewerblichen Ausgabe von Kassascheinen und Teilschuldverschreibungen, selbst wenn die letzteren auf Namen lauten und zur gewerbemäßigen Übernahme verzinslicher Einlagen gegen Ausgabe von Einlagebüchern oder Einlage-scheinen. (§ 62, Unternehmungskonzession im Gegenfalle zu der in den Fällen des § 3 Abs. 2 erforderlichen Gesellschaftskonzession.)¹⁴⁾

¹⁴⁾ Nur auf den Gewerbebetrieb bezieht sich in den obigen Fällen das Erfordernis der staatlichen Genehmigung; außerdem ist dieses Postulat gesetzlich nicht begründet. Vgl. Hofkammerbr. v. 17. Dezember 1847, Nr. 112. P. G. S.; and. U. scheint die administrative Praxis zu sein; vgl. die „Erläut. Bemerk.“ S. 76.

B. Die Stammeinlagen.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm übernommene Stammeinlage den Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschaft gemäß bar einzuzahlen. Die Einzahlung erfolgt der Regel nach im Verhältnisse zur Höhe der Stammeinlage. Die Erfüllung der Einzahlungspflicht kann weder erlassen noch gestundet werden. Auch kann ihr durch Kompensation mit einer Forderung an die Gesellschaft nicht genügt werden. (§ 63.)¹⁵⁾ Die Leistung einer Sacheinlage (Apport) an Stelle der Bareinzahlung ist nur auf Grund besonderer Vertragsbestimmung statthaft. (§ 63.) Jede Einforderung weiterer Einzahlungen nicht voll eingezahlter Stammeinlagen ist unter Angabe des eingeforderten Betrages von sämtlichen Geschäftsführern zum Handelsregister anzumelden und vom Handelsgerichte zu veröffentlichen. (§ 64.)

Für den durch Unterlassung der Anmeldung oder durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer den Beschädigten — insbes. Gläubigern — persönlich und solidarisch; die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der erlangten Kenntnis von der Einforderung. (§ 64.)

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so ist der Gesellschafter zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. (§ 65.) Dem säumigen Gesellschafter kann unter Gewährung einer Nachfrist in der Mindestdauer eines Monats der Ausschluß aus der Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes angedroht werden. Nach fruchtlosem Ablaufe der Nachfrist müssen die Geschäftsführer den säumigen Gesellschafter als ausgeschlossen erklären und ihn hievon mittels rekommandierten Schreibens verständigen. Mit dem Ausschlusse wird der Gesellschafter aller Rechte aus dem Geschäftsanteile verlustig. (§ 66, Verfall oder Verwirkung des Geschäftsanteiles, sogen. Raduzierung.) Die Einleitung des Raduzierungsverfahrens ist sonach (wie nach deutsh. Rechte) fakultativ, das einmal eingeleitete Verfahren muß jedoch durchgeführt werden. (§ 66: „sind“ und Regier. Motive S. 79.) Für den Einzahlungsrückstand des ausgeschlossenen Gesellschafters haften aber subsidiär und sukzessive auch dessen Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung im Anteilbuche der Gesellschaft eingetragen waren. (§ 67.)¹⁶⁾ Gegen Zahlung des geschuldeten Betrages erwirbt der Rechtsvorgänger von Rechts

¹⁵⁾ Auch die Retention der Sacheinlage findet nicht statt (§ 63, Abs. 4). — Der ausdrückliche Ausschluß der Kompensation (und Retention) ist, wie die Regier. Motive S. 78 richtig bemerken, durch das Wesen der Stammeinlagen begründet, da durch dieselben das Stammkapital der Gesellschaft gebildet wird, welches einzig und allein den Gesellschaftsgläubigern haftet. Das öffentliche Interesse verbietet es, diesen Fonds durch Hinterziehungen teilweise illusorisch zu machen.

¹⁶⁾ Das Gesetz stellt im § 67, Abs. 2 die Vermutung der Nichtzahlung des Nachmannes auf, wenn nach rekommandierter Verständigung des Vor- und Nachmannes ein Monat verstrichen ist. Beweis der Zahlung bleibt vorbehalten.

wegen den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters. (§ 67.) Einer besonderen Übertragung des Geschäftsanteiles bedarf es somit nicht. Bleibt der Regreß gegen die Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters erfolglos, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil des letzteren innerhalb eines Monats aus freier Hand zu einem Preise verkaufen, der den Bilanzwert des Geschäftsanteiles mindestens erreicht. Nach dem Abläufe dieser Frist ist die Realisierung des Geschäftsanteiles u. zw. (nur) im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzunehmen. Auch für ein geringeres Anbot als die Hälfte des Bilanzwertes darf der Zuschlag erfolgen. (§ 68. Anders bestimmte der Regierungsentwurf § 62.) Die Versteigerung wird durch ein hiezu befugtes Organ (Gemeindevorstand), einen Handelsmakler oder durch das Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft nach den Vorschriften des außerstreitigen Verfahrens vorgenommen. (§ 68 Abs. 3.)¹⁷⁾ Der Entwurf räumt der Gesellschaft das Recht der Prüfung der Person des Käufers ein und macht die Wirksamkeit des Zuschlages von der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung des Geschäftsanteiles an den Ersteher abhängig; doch gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Ersteher nicht binnen acht Tagen nach der Versteigerung von der Verweigerung der Zustimmung benachrichtigt worden ist. (§ 68 Abs. 4.) Aus dem Erlöse wird der restliche Teil der Stammeinlage berichtigt; der Überschuß fällt dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu. (§ 68.)

Gelangt eine Stammeinlage weder durch die Zahlungspflichtigen noch durch den Verkauf des Geschäftsanteiles zur Deckung, so haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt. (§ 69.)¹⁸⁾ Für den Ausfall bleibt übrigens der säumige Gesellschafter ungeachtet seines Ausschlusses vor allen übrigen verhaftet. (§ 69.) Ebenso wird durch den Ausschluß die Haftung des säumigen Gesellschafters für weitere Einzahlungen nach Maßgabe des § 61 nicht berührt. (§ 69.) Die in den §§ 67 bis 70 bezeichneten Verpflichtungen können weder ganz noch teilweise erlassen werden. (§ 71.)

Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß die subsidiäre Deckungspflicht aller Gesellschafter auch dann eintritt, wenn der fakultative Verkauf

¹⁷⁾ Demgemäß ist auch der Gemeindevorstand zur Versteigerung befugt, § 269 des kais. Pat. v. 9. August 1854; jedoch ist daneben (§ 68) die Kompetenz des Handelsgerichtes ausdrücklich statuiert. (S. auch Motive S. 80.)

¹⁸⁾ Dafür erhalten dieselben verhältnismäßig den Anspruch auf den auf diesen Geschäftsanteil entfallenden Gewinn- und Liquidationserlös. (§ 69 Abs. 3.) Das Eigentum am Anteile ruht inzwischen. (Nach deutsch. R. § 27 fällt der Anteil an die Gesellschaft.) — Die Haftung aller Gesellschafter für die rückständigen Stammeinlagen, bezieh. für die Rückstellung gesetzwidriger Zahlungen (§ 83) ist eine der Hauptgrundlagen des Kredites der Gesellschaft; zugleich zwingt diese strenge Gesamthaftung die einzelnen Gesellschafter zu scharfer Kontrolle der Geschäftsführung, insbes. bei der Bilanzierung.

des verwirkten Anteils des ausgeschlossenen Gesellschafters — etwa mit Rücksicht auf die Ausichtslosigkeit desselben — gar nicht versucht wurde. (§ 68 Abs. 1: „kann“ und Regierungsmotive S. 80, 81; so auch Staub, S. 166, Parisius u. Krüger zu § 24 des deutsch. Ges.)

C. Nachschüsse. (§§ 72 flg.)

Wiewohl nach dem Wesen der Gesellschaft m. b. H. die Beitragspflicht der Gesellschafter mit der Einzahlung der Stammeinlage erfüllt ist, kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß durch Beschluß der Gesellschafter den Mitgliedern derselben noch weitere Einzahlungen (Nachschüsse) auferlegt werden können. Die Nachschußpflicht muß auf einen nach der Höhe der Stammeinlage bestimmten Betrag (das Vielfache der Stammeinlage) beschränkt werden. (§ 72; Regierungsmotive S. 82.) Ohne diese Beschränkung ist eine die Nachschußpflicht normierende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wirkungslos. (Anders nach dem deutsch. Ges. § 27, welches auch die unbeschränkte Nachschußpflicht zuläßt.) Die Nachschüsse sind von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu leisten. (§ 72.) Die nachträgliche Einführung der Nachschußpflicht kann nicht durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter, sondern nur durch einhellige Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. (§ 50 Abs. 4, § 72 und Regier. Motive S. 82.) Die Nachschußpflicht tritt jedoch immer erst ein auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. (Vgl. auch Staub zu § 26 des deutsch. Ges. S. 170.)

Das Institut der Nachschüsse soll nicht so sehr der Kreditbefestigung der Gesellschaft als der Vergrößerung des Unternehmens dienen. „Die Nachschüsse stellen nicht eine Erhöhung des Stammkapitales im Interesse der Gläubiger, sondern eine Vergrößerung des Betriebskapitales im Interesse der Gesellschaft dar.“ (Regier. Motive S. 82.) Mit gutem Grunde bestimmt der Gesetzentwurf, daß die Nachschußpflicht der Gesellschafter ziffermäßig auf eine Maximalgrenze beschränkt sein müsse. (Nach deutsch. Rechte muß die Höhe der Nachschüsse im Statute, wie bemerkt, nicht begrenzt sein, §§ 26 flg. Ges. v. 20. April 1892.) — Gegen Gesellschafter, die mit der Einzahlung des Nachschusses säumig sind, finden die oben rückichtlich der Einzahlung der Stammeinlagen angeführten Vorschriften (§§ 66 bis 69) Anwendung.^{18a)} Ein Rechtsvorgänger haftet jedoch nur bis zu dem Betrage, auf welchen zur Zeit der Anmeldung seines Austrittes die Nachschußpflicht im Gesellschaftsvertrage beschränkt war. (§ 73.) Eine Kollektivhaftung der Gesellschafter findet hier nicht statt. (§ 73 zitiert den § 70 nicht.) Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen. (§ 68 Abs. 4.)

Da die Nachschüsse — anders als die Stammeinlagen — nicht zur Sicherheit der Gläubiger dienen, vielmehr ein frei ver-

^{18a)} Ein Abandonrecht (Preisgaberecht) des Gesellschafters, wie dies bei der unbeschränkten Nachschußpflicht das deutsche Gesetz (§ 27) gestattet, ist hiermit ausgeschlossen. (Vgl. auch Regier. Motive S. 82.)

fügbares Betriebskapital der Gesellschaft bilden, so könnte die Rückzahlung derselben an die Gesellschafter eintreten, ohne die Rechte der Gläubiger zu beeinträchtigen. Nichtsdestoweniger gestattet der Entwurf im § 68 (gleich dem deutsch. Ges. § 30) die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Versammlung der Gesellschafter (§ 34 Z. 3) nur dann, wenn das Stammkapital unverfehrt, d. i. durch die Aktiven der Gesellschaft voll gedeckt ist und wenn vorerst (ähnlich wie bei der statutenmäßigen Rückzahlung der Stammeinlagen) die Gläubiger im Aufgebotsverfahren aufgefordert worden sind, Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen. (Der Grund hiefür liegt hauptsächlich darin, daß die eingezahlten Nachschüsse zunächst zur Deckung der Verluste am Stammkapital zu verwenden sind. § 68.)¹⁹⁾ Aus diesen Erwägungen erklären sich die nachfolgenden, dem deutsch. Gesetze konformen Bestimmungen:

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes am Stammkapitale erforderlich sind, nach dem Ablaufe von drei Monaten nach der Vorschrift des § 55 erfolgten Publizierung des Rückzahlungsbeschlusses (§§ 55, 74, Sperrfrist) an die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurückgezahlt werden. Ist im Vertrage bestimmt, daß die Einforderung von Nachschüssen schon vor Vollenzahlung des Stammkapitals zulässig ist, so kann die Zurückzahlung derselben vor der Vollenzahlung des Stammkapitales nicht erfolgen. (§ 74 Abs. 3.) Aus Rückzahlungen, die ohne Beobachtung dieser Vorschrift erfolgten, sind die Empfänger, die Geschäftsführer und die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 24 und 76 haftbar. (§ 74.)

Da die beschlossenen (nicht eingezahlten) Nachschüsse, obwohl sie den Betriebsfonds vermehren, nicht zum Stammvermögen gehören, so sind dieselben in der Bilanz zwar in die Aktiven einzureihen, jedoch als Kapitalkonto auch in die Passiven aufzunehmen. (§ 74 Abs. 6.)^{19a)} — Eingezahlte Nachschüsse sind als Passiven einzustellen, es wäre denn, daß sie zur Deckung des Verlustes dienen und jolun von den Nachschüssen abzuschreiben wären.^{19b)} Dagegen sind die Stammeinlagen

¹⁹⁾ Nicht zustimmen kann ich der weiteren Motivierung des Berichtes der Herrenhauskommission S. 3, daß jede Rückzahlung von Nachschüssen das Gesellschaftsvermögen vermindere. Denn die eingezahlten Nachschüsse vermehren wohl den Betriebsfond, nicht aber das Gesellschaftsvermögen, da in der Bilanz ein den eingezahlten Nachschüssen entsprechender Betrag in die Passiven eingestellt werden muß; dieselben haben eben nur den Charakter eines Einlagekapitalanspruches. (Vgl. auch Neufamp und Parisius zu § 42 des deutsch. Ges.)

^{19a)} Dies beruht auf der Erwägung, daß die eingeforderten Nachschüsse den Charakter eines Einlagekapitalanspruches haben, den sie verlieren würden, wenn ihnen nicht der entsprechende Betrag in den Passiven entgegengestellt würde. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Bilanz einen nicht vorhandenen Betriebsgewinn ausweisen. Vgl. auch Neufamp und Parisius-Krüger zu §§ 30 und 42 des deutsch. Ges.

^{19b)} Dies beruht auf folgender Erwägung: die eingezahlten Nachschüsse erscheinen allerdings in der Aktivseite der Bilanz, sei es in Gestalt von Bargeld,

ebenso wie die Reservefonds im Gewinn- und Verlustkonto stets in die Passiven einzurechnen.

D. Die Geschäftsanteile.

Für die geleisteten Stammeinlagen erhalten die Gesellschafter — gleich den Aktionären — einen verhältnismäßigen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen, d. i. einen quotenmäßigen Anspruch wie auf die Verwaltung, so auf die Erträge und den etwaigen Liquidationserlös des Unternehmens. Die Stammeinlage bildet (wie bei der Aktie) nur den Schlüssel für die Größe dieses Anteiles. (S. auch Regier. Motive S. 84.)

Für die Stellung des Gesellschafters innerhalb der Gesellschaft ist die Größe seines Geschäftsanteiles maßgebend. Diese richtet sich, wofern der Gesellschaftsvertrag nicht anders verfügt, nach der Höhe der von dem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage. Wie jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage übernehmen darf, so steht ihm auch nur ein Geschäftsanteil zu, der im Falle späterer Übernahme einer weiteren Stammeinlage um den Betrag der letzteren sich erhöht. (Anderes nach dem deutsch. Ges. § 55, welches nachträglichen Erwerb mehrerer Anteile zuläßt.) Über die Anteile der Gesellschafter dürfen keine Wertpapiere, sondern nur Beweisurkunden ausgestellt werden. Insbesondere dürfen diese Beurkundungen nicht auf den Inhaber lauten; die Übertragung solcher Urkunden durch Indossament ist daher „wirkungslös“. Die Ausstellung von Dividendenscheinen zur Behebung des Jahresgewinnes ist verboten und wirkungslos. (§ 75.) Durch diese Vorschriften soll verhütet werden, daß die Geschäftsanteile in Form des negotiablen Wertpapiers den Charakter einer Ware annehmen, wie dies bei den Aktien der Fall ist. (Vgl. die „Erläuternden Bemerkungen“ der Regier. Vorl. S. 84.)

Die Geschäftsanteile sind übrigens übertragbar, verpfändbar und vererblich. Zur Übertragung unter Lebenden (nicht aber zur Verpfändung) bedarf es eines Notariatsaktes. (Der gleichen Form bedürfen Vereinbarungen über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. § 76 Abs. 2 [Zusatz der Kommission des Herrenhauses].) Im Gesellschaftsvertrage kann die Wirksamkeit der Übertragung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Wird auf einen Geschäftsanteil, der nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden kann, Exekution

Effekten, Waren oder sonstigen Vermögensstücken. Da jedoch diese Vermehrung des Aktivstandes nicht auf einem Betriebsgewinne, sondern auf Einlagen der Gesellschafter beruht, hiermit zugleich ein Passivum der Gewinnverteilungsbilanz bildet, so muß ein dem Nachschusse entsprechender Betrag auch in die Passivseite eingestellt werden, da sonst die eingezahlten Nachschüsse einen Betriebsgewinn, daher ein falsches Gewinnkonto ergeben würden. Vgl. Neufamp a. a. D.

geführt, so findet nach Vornahme der gerichtlichen Schätzung der Verkauf gemäß den Normen der E. O. ohne Zustimmung der Gesellschaft statt, wenn der Geschäftsanteil nicht binnen vierzehn Tagen nach der Benachrichtigung der Gesellschaft von der Verkaufsbewilligung durch einen von ihr zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Schätzungswert erreichenden Rauffchillings übernommen wird. (§ 76.)

Eine wesentliche Neuerung beschloß die Kommission des Herrenhauses in dem neu zugefügten § 77. Wenn nämlich einem Gesellschafter die vertragsmäßig erforderliche Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung seines Geschäftsanteiles verweigert wird, so kann (sofern die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist) vom Handelsgerichte des Sitzes der Gesellschaft dem klagenden Gesellschafter die Übertragung bewilligt werden, wenn für die Verweigerung ausreichende Gründe nicht vorliegen und die Übertragung ohne Schädigung der Gesellschaft, der übrigen Gesellschafter und der Gläubiger erfolgen kann. Das Gericht hat vor der Entscheidung die Geschäftsführer zu hören. Die Übertragung kann nicht wirksam werden, wenn die Gesellschaft binnen Monatsfrist nach Rechtskraft der Entscheidung dem Gesellschafter durch rekommandierten Brief mitteilt, daß sie die Übertragung an einen anderen ihr genehmen Erwerber gestatte. (§ 77.) Dieses unentziehbare Individualrecht soll einen Ersatz bieten für das Klagerrecht des Gesellschafters (§ 61 deutsch. Ges.) auf Auflösung der Gesellschaft „aus wichtigen Gründen“ und dem einzelnen Genossen billigerweise die Möglichkeit gewähren, sich und die Erben von einer dauernden Vermögensfessel zu befreien. (Motive der Herrenhauskommission S. 14.)^{19c)} Ob die Realisierung dieses Individualrechtes nicht ungemessene Schwierigkeiten bereiten wird, kann nur die Erfahrung lehren.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der als solcher im Anteilbuche eingetragen ist.^{19d)} Der Erwerber eines Geschäftsanteiles haftet ungeteilt mit dem Rechtsvorgänger für den zur Zeit der Anmeldung des Überganges bestehenden Einzahlungsrückstand. Die Haftung des Rechtsvorgängers erlischt mit dem Ablaufe von fünf Jahren nach der Anmeldung des Erwerbers. (§ 78.)

Die Teilung eines Geschäftsanteiles ist — den Fall der Vererbung ausgenommen — nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrage den Gesellschaftern die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles gestattet ist. Im Gesellschaftsvertrage kann auch zur Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben die Zustimmung der Gesellschaft vorbehalten werden. Um Spekulationsverkäufen vorzubeugen, dürfen vor dem Ablaufe eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister Teile eines Geschäfts-

^{19c)} Das deutsche Ges. § 61 gewährt die Auflösungsklage den Gesellschaftern nur dann, wenn ihre Anteile zusammen dem zehnten Teile des Stammkapitales entsprechen.

^{19d)} Kraft des Publizitätsprinzipes des § 452 b. G. B. ist auch zur Verpfändung des Anteils die Eintragung erforderlich. §§ 26, 78.

anteiles an Personen, die der Gesellschaft nicht schon angehören, bei sonstiger Unwirksamkeit des Rechtsaktes nicht abgetreten werden. (§ 79.) Mehrere an einem Geschäftsanteile Mitberechtigte können ihre Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben; für Leistungen, die auf den Geschäftsanteil zu bewirken sind, haften sie ungeteilt. (§ 80.)

Um der ungefährdeten Erhaltung des Stammkapitales willen verbietet der Gesetzentwurf unbedingt die Erwerbung und die Pfandnahme eigener (selbst vollingezahlter) Geschäftsanteile durch die Gesellschaft und erklärt jeden dieses Verbot verletzenden Rechtsakt für wirkungslos. (§ 81. Anders das deutsch. Ges. § 33.) (Zulässig ist der Erwerb im Exekutionswege zur Hereinbringung der eigenen Forderung. § 81.) Aus demselben Grunde können während des Bestandes der Gesellschaft die Stammeinlagen nicht zurückgefordert werden. Die Gesellschafter haben nur Anspruch auf den bilanzmäßigen jährlichen Reingewinn, soweit nicht im Statute oder durch Beschluß der Gesellschafter eine andere Verfügung über denselben getroffen wurde, z. B. zur Bildung eines Reservefonds u. dgl. Für die Höhe des Gewinnanteiles ist nach dispositiver Gesetzesbestimmung die Höhe der eingezahlten Stammeinlage maßgebend. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für Gesellschafter weder bedungen noch ausbezahlt werden. Die sogenannten Bauzinsen sind von diesem Verbote nicht ausgenommen. (§ 82, anders Art. 217 S. G. B.) Gesellschafter, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes, gegen die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder entgegen einem Gesellschaftsbeschlusse Zahlungen von der Gesellschaft empfangen (z. B. feste Zinsen von den Stammeinlagen oder Dividendenvorschüsse vor der Feststellung der Jahresbilanz), sind zum Rückersatze verpflichtet. (§ 83.) Nur zur Rückstellung des in gutem Glauben bezogenen Gewinnanteiles kann der Gesellschafter nicht verhalten werden. (§ 83.) Ist die Erstattung weder vom Empfänger, noch von den Geschäftsführern zu erlangen, so haften, insofern durch die Zahlungen das Stammkapital vermindert ist, die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen für den Abgang. Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt. Der Ersatzanspruch der Gesellschaft verjährt in fünf Jahren, sofern dem Empfänger nicht Unredlichkeit nachgewiesen wird. (§ 83.)

III. Die Auflösung der Gesellschaft.

A. Die Auflösung.

Die Gesellschaft m. b. H. wird aufgelöst (§ 84):

1. durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses bestimmten Zeit;

2. durch einen notariell zu beurkundenden Beschluß der Gesellschafter (bei konzessionspflichtigen Eisenbahngesellschaften ist noch staatliche Genehmigung erforderlich), § 84);

3. durch den Beschluß auf Vereinigung (Fusion) mit einer Aktiengesellschaft oder mit einer anderen „Gesellschaft m. b. H.“;

4. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft;

5. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde;

6. durch einen Beschluß des Handelsgerichtes. (§ 84.)²⁰⁾

Im Gesellschaftsvertrage können noch andere Auflösungsgründe vorgesehen sein, wie beispielsweise das Ableben eines Gesellschafters, der Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Patentes, einer Konzession u. dgl. (§ 84.) Der Übergang sämtlicher Geschäftsanteile in die Hände einer einzigen Person erscheint nicht als Auflösungsgrund. (Vgl. Regier. Motive S. 90.) Eine Ausnahme greift nur dann Platz, wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde alle Geschäftsanteile zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft erwirbt. (§ 95.)

Geht der Antrag auf Konkursöffnung oder die Anzeige der Zahlungseinstellung nicht von allen Geschäftsführern oder Liquidatoren aus, so hat das Gericht nach vorheriger Einvernahme der übrigen Geschäftsführer oder Liquidatoren den Konkurs zu eröffnen, wenn die Zahlungseinstellung oder Überschuldung glaubhaft gemacht ist. (§ 85.) (Dieser Grundsatz ist gewiß auch bei der offenen und bei der Aktiengesellschaft analog in Anwendung zu bringen. Vgl. Regier. Motive S. 91.)

Die Verwaltungsbehörde kann gemäß § 86 die Auflösung einer Gesellschaft m. b. H. verfügen: 1. wenn die Gesellschaft die gesetzlichen Grenzen ihres Wirkungsbereiches (§ 1 Abs. 2) überschreitet; 2. wenn die Geschäftsführer im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens sich einer strafgesetzlich verpönten Handlung schuldig machen und von dem weiteren Betriebe desselben Mißbrauch zu besorgen ist; 3. wenn die Gesellschaft ohne staatliche Genehmigung eines der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte betreibt; 4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften (§ 3), wenn die Gesellschaft trotz wiederholter Aufforderungen oder Anordnungen der Behörde sich wesentlicher Überschreitungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages schuldig macht.²¹⁾

²⁰⁾ Die privatrechtliche Auflösungsklage des deutsch. Ges. §§ 60, 61 hat der österr. Ges. Entw. — wie bemerkt — nicht übernommen.

²¹⁾ Die unter 1. erwähnten rechtswidrigen Handlungen können sowohl in Willensäußerungen der Organe der Gesellschaft als in Beschlußfassungen der Gesellschafter bestehen. — Zur Verfügung der Auflösung ist in den Fällen der Ziff. 1 und 2 bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Konzessionsbehörde, bei anderen Gesellschaften die politische Landesbehörde, in den Fällen der Ziff. 3 und 4 die Konzessionsbehörde, wenn es sich aber um den Betrieb von Versicherungsgeschäften handelt, das Ministerium des Innern berufen. (§ 86.)

Das Handelsgericht hat auf Antrag der Finanzprokurator die Auflösung einer Gesellschaft m. b. H. auszusprechen, wenn der Gesellschaftsvertrag der Beurkundung durch einen Notariatsakt entbehrt, wenn er die nach § 4 notwendigen Bestimmungen nicht enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften des Gesetzes widerspricht. (§ 87.) Dieses amtswegige Verfahren vertritt in den meisten Fällen sachgemäßer Weise die Nichtigkeitsklagen des deutsch. Gesetzes; dasselbe bezweckt, der auf ungesetzlichen Grundlagen beruhenden faktisch in das Handelsregister eingetragenen juristischen Person die Anerkennung wenigstens für die Zukunft (ex nunc) zu verweigern, wofür nicht die Gesellschaft innerhalb der ihr gestellten Frist die Mängel ihres rechtlichen Bestandes saniert. (§§ 43 und 87.) Manche dieser Mängel können oft unschwer behoben werden, z. B. Formfehler, Abgänge im Stammkapitale oder in den Stammeinlagen usw. Übrigens ist schon durch das der Finanzprokurator gemäß § 101 zustehende Rekursrecht gegen Registereintragungen vorgesorgt, daß ungesetzliche Registrierungen nicht so leicht stattfinden werden.

Die durch Zeitablauf oder Beschluß der Gesellschafter erfolgte Auflösung muß durch die Geschäftsführer ohne Verzug zum Handelsregister angemeldet werden. Das rechtskräftige Auflösungs Erkenntnis der Verwaltungsbehörde wird dem Handelsgerichte von Amts wegen mitgeteilt. Die Auflösung ist unter Bezeichnung der Art derselben in das Handelsregister einzutragen. (§ 88.)

B. Die Liquidation. (§§ 89 flg.)

Der Auflösung der Gesellschaft hat, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Liquidation zu folgen. Als Liquidatoren treten die Geschäftsführer ein, wenn die Liquidation nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wurde. Das Gericht kann auf Antrag des Aufsichtsrates oder von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage hierfür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitales erreichen, aus wichtigen Gründen neben den genannten Personen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen. (§ 89 Abs. 2.) Gerichtlich ernannte Liquidatoren können aus wichtigen Gründen durch das Gericht, andere Liquidatoren durch Beschluß der Gesellschafter und unter den eben genannten Voraussetzungen des zweiten Abs. des § 89 auch durch das Gericht jederzeit abberufen werden. Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Handelsregister geschieht von Amts wegen. (§ 89.) Die rückfichtlich der Liquidation der off. Handelsgesellschaft in den Art. 136, 137 Abs. 1²²⁾

²²⁾ Aus der Nichtzitation des zweiten Absatzes des Art. 137 H. G. B. im § 90 folgt, daß auch Veräußerungen von unbeweglichen Sachen aus freier Hand ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter durch die Liquidatoren vorgenommen werden können. (Dies gilt in Deutschland auch bei der offenen, der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft. §§ 149, 298 deutsch. H. G. B. Ein Beschluß der Vollversammlung ist dort nicht mehr nötig.)

und 139 H. G. B. getroffenen Anordnungen über die Art der Ausübung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren, über die ihnen zukommende Aufgabe und Rechtsstellung und über die Zeichnung der Firma im Liquidationsstadium finden auch auf die Liquidation der Gesellschaft m. b. H. Anwendung. (§ 90.)

Die Liquidatoren haben bei der Geschäftsführung den von den Gesellschaftern gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten. (Cf. Art. 140 H. G. B. und § 47 Genossf. Ges.) Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen können nach der Auflösung der Gesellschaft nur insoweit ausgeschrieben werden, als dies zur Befriedigung der Gläubiger notwendig erscheint. — Soll das Gesellschaftsvermögen als Ganzes veräußert werden, so bedarf es hiezu eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Gesellschafter. (§ 90.) — Die Liquidatoren haben sofort und später alljährlich eine Bilanz aufzustellen, ferner die Auflösung der Gesellschaft durch die für die Kundmachungen der letzteren bestimmten Blätter zu veröffentlichen und die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern. Die bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandenen sowie die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger zu verwenden. Für betagte und streitige Forderungen sind die entsprechenden Beträge zurückzubehalten. Das erübrigende Vermögen darf erst nach dem Ablaufe von drei Monaten (Sperrfrist) seit der Veröffentlichung der Gläubigerkonvokation unter die Gesellschafter verteilt werden. Die Verteilung hat mangels anderer Vertragsbestimmungen nach der Höhe der eingezahlten Stammeinlagen zu geschehen. Nicht behobene Beträge werden zu Gericht erlegt. (§ 91.)

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen sowohl im Hinblick auf die inneren Rechtsverhältnisse als im Hinblick auf die rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen, ferner hinsichtlich der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates die im Gesetze getroffenen Anordnungen bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung, soweit sich aus dem Gesetze und aus dem Wesen der Liquidation nicht etwas anderes ergibt. (§ 92 Entwurf, cf. Art. 144 H. G. B. und § 50 Genossf. Ges.) Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren um die Löschung der Liquidationsfirma einzuschreiten und zugleich ihre durch Beschluß der Gesellschafter bewirkte Entlastung darzutun.^{22a)}

Die Bestimmungen über die Liquidation gelangen auch dann zur Anwendung, wenn die Auflösung der Gesellschaft durch eine Verfügung

^{22a)} Die Bücher und Papiere der Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einer dritten Person übergeben und sind durch zehn Jahre aufzubewahren. Ist die Person des Verwahrers weder im Gesellschaftsvertrage noch durch einen Beschluß der Gesellschafter bezeichnet, so wird sie durch das Handelsgericht bestimmt. Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger bleiben zur Einsichtnahme in die Bücher und Schriften und zur Benützung derselben berechtigt. (§ 93 Entw., cf. Art. 145, 246 H. G. B., § 51 Genossf. Ges.)

der Verwaltungsbehörde oder durch einen Beschluß des Handelsgerichtes herbeigeführt wurde. Befügt die Verwaltungsbehörde die sofortige Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaftsorgane, so sind die Liquidatoren ausschließlich vom Handelsgerichte zu ernennen. Dieses hat zugleich zur Besorgung der vom Gesetze dem Aufsichtsrate und der Beschlußfassung der Gesellschafter zugewiesenen Angelegenheiten einen Aufsichtsrat zu bestellen. (§ 94.)

Die Liquidation entfällt, wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft alle Geschäftsanteile erwirbt oder das gesellschaftliche Vermögen als Ganzes mit der Erklärung übernimmt, in alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzutreten, auf die Durchführung der Liquidation zu verzichten und im Falle der Übernahme durch Vertrag auch die Befriedigung der Gesellschafter zu bewirken. (§ 95.)²³⁾ — Der Vermögensübergang ist mit der Eintragung in das Handelsregister als bewirkt anzusehen. (§ 95 Abs. 3.) — Nicht minder unterbleibt die Liquidation im Falle der Fusion einer Gesellschaft m. b. H. mit einer anderen Gesellschaft m. b. H. oder mit einer Aktiengesellschaft, wenn beide Teile auf die Vornahme derselben verzichten. (§ 96.) Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit, sofern im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. (§ 96.) Im übrigen haben die Vorschriften des Artikels 247 H. G. B. sinngemäß zu gelten. (§ 96.)

IV. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H.²⁴⁾

Diese Umwandlung erscheint dadurch erleichtert, daß die wirtschaftliche Grundlage beider Gesellschaftsformen von einem seiner Höhe nach bestimmten, aus Einlagen der Gesellschafter bestehenden Stammkapitale unter Ausschluß persönlicher Haftung der Mitglieder gebildet wird. Der Beschluß einer Aktiengesellschaft, sich in eine Gesellschaft m. b. H. umzuwandeln, wird erst mit der Eintra-

²³⁾ In diesen Fällen ist eben eine Übervorteilung der Gläubiger auch ohne Liquidation nicht zu befürchten.

²⁴⁾ Die Umwandlung der Gesellschaft m. b. Haftung in eine Aktiengesellschaft ist hingegen darum untunlich, weil das Aktienrecht der strengen Vorschriften über die Kontrolle des Gründungserganges nicht entbehren kann. (Vgl. das Akt. Regul. v. 20. Sept. 1899 Z. 175 R. G. Bl., dazu Regier. Motive S. 94.) — Der Antrag des böhm. Juristenvereines und der Prager Handelskammer, auch die Umwandlung der Genossenschaften mit beschränkter Haftung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu gestatten, wurde in der Kommission des Herrenhauses abgelehnt, da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Personalgemeinschaften sind, die des festen Grundkapitals entbehren und die Umwandlung die Rechte der Mitglieder und Gläubiger gefährden könnte. (Motive der Herrenhauskommission S. 16; dazu vgl. II S. 1 flg. d. B.) Auch seien die ökonomischen Tendenzen beider Assoziationsformen wesentlich verschieden.

gung in das Handelsregister rechtswirksam. (§ 97.)²⁵⁾ Für den Umwandlungsbeschluß gelten die Erfordernisse eines Auflösungsbeschlusses. Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung hat binnen einem Monate nach der Fassung desselben zu geschehen. Zugleich ist nachzuweisen, daß folgenden Anordnungen (§ 97) entsprochen wurde:

1. Die Aktionäre sind durch Bekanntmachung in den durch das Statut für die gesellschaftlichen Kundmachungen bestimmten öffentlichen Blättern oder mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie sich mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft — an der Gesellschaft m. b. H. beteiligen wollen.

2. Die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß der betreffende Aktionär den seinem Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft entsprechenden Betrag als Stammeinlage übernimmt. Die in Stammeinlagen umgewandelten Aktien müssen wenigstens drei Viertel des Grundkapitales der Aktiengesellschaft darstellen, um so die Kontinuität der letzteren mit der neuen Gesellschaft m. b. H. zum wirtschaftlichen und rechtlichen Ausdruck zu bringen. (Regier. Motive S. 95).

3. Der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ist auf Grund einer zu diesem Zwecke errichteten Vermögensbilanz zu berechnen, die von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des in derselben vertretenen Grundkapitales genehmigt sein muß. (Anteilsbewertung.)

4. Das Stammkapital der Gesellschaft m. b. H. darf nicht geringer sein, als das Grundkapital der Aktiengesellschaft. Die für den Fall der Neuerrichtung einer Gesellschaft m. b. H. gegebenen Vorschriften über die Höhe des Stammkapitales (20.000 Kronen) und der Stammeinlagen (500 bezieh. 200 Kronen) müssen auch im Falle der Umwandlung beobachtet werden. (§§ 6, 13.)

So weit die Aktionäre sich nicht durch die Übernahme von Stammeinlagen an der Gesellschaft m. b. H. beteiligen, muß das Stammkapital durch in barem voll eingezahlte, von anderen Personen übernommene Stammeinlagen gedeckt werden. (§ 97.)

Der Umwandlungsbeschluß ist bei dem in Zukunft für die Gesellschaft nach deren Sitze zuständigen Handelsgerichte unter gleichzeitiger Vorlegung des Gesellschaftsvertrages in notarieller Ausfertigung (§§ 3, 4)^{25a)} zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

²⁵⁾ Der Auflösungsbeschluß der Aktiengesellschaft erscheint sohin an die Voraussetzung geknüpft, daß die Umwandlung in die neue Gesellschaft m. b. H. rechtlich (durch Eintragung derselben) realisiert wird; außerdem verliert derselbe seine Wirksamkeit.

^{25a)} Das Gesetz spricht nicht ausdrücklich von der Vorlage des Vertrages in dieser Form. Jedoch ist wohl ein Notariatsakt im Sinne des § 3 erforderlich, da es sich um die Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. — wenn auch in Form einer Umwandlung der Aktiengesellschaft — handelt. Erleichtert ist die Errichtung nur durch den Wegfall der Liquidation der letzteren. (So auch Willy

Die umgewandelte Aktiengesellschaft ist sohin im Handelsregister zu löschen. (§ 98.) Von dem Tage der Eintragung ist die Gesellschaft m. b. H. zu Verfügungen über das Vermögen der Aktiengesellschaft berechtigt. (§ 99.) Mit diesem Momente ist der Übergang des Gesamtvermögens (Aktiven und Passiven) vollzogen, ohne daß es spezieller Übertragung einzelner Stücke bedarf; die bücherliche Umschreibung verwandelt bloß das Naturaleigentum in ein bücherliches (dazu Rand a, Eigentum, S. 390 flg., Regier. Motive S. 96). Insoweit sich ein Aktionär an der Gesellschaft m. b. H. durch Übernahme einer Stammeinlage nicht beteiligt, ist ihm der gemäß § 97 Ziff. 3, auf seine Aktie entfallende Anteil an dem Gesellschaftsvermögen von der Gesellschaft bar auszahlten. (§ 100.)

V. Behörden und Verfahren.

Insoweit das Handelsgericht rücksichtlich der Gesellschaften m. b. H. als Registerbehörde tätig wird, finden die allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der die Führung des Handelsregisters betreffenden Geschäfte Anwendung. (§ 101.) Mit Rücksicht auf die der Finanzprokurator obliegende Pflicht der Wahrung der öffentlichen Interessen in Zivilsachen bestimmt der 3. Abs. des § 101, daß eine von der Partei beizubringende stempelfreie Abschrift der in den §§ 9, 51, 53, 56, 106 für das Handelsregister vorgeschriebenen Anmeldungen und Belege nach vollzogener Eintragung vom Registerrichter an die Finanzprokurator der Sitzes der Gesellschaft einzusenden sei. Dieselbe kann die Bewilligung der Eintragung im Rekurswege anfechten. (§ 101.) Konzessionspflichtige Gesellschaften (§ 3) unterstehen der Staatsaufsicht, die durch die Konzessionsbehörde ausgeübt wird. (§ 102.) Bei konzessionspflichtigen Gesellschaften steht der Konzessionsbehörde insbesondere zu: 1. Die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages und der Änderungen desselben; 2. die Aufstellung allgemeiner Regeln für die Gebarung und Rechnungslegung; 3. die Überwachung der Gebarung der Gesellschaft; 4. die Inhibierung der Ausführung von Beschlüssen, durch welche zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Gesellschaftsvertrag verletzt, oder Bedingungen der staatlichen Genehmigung überschritten werden. (§ 103.) Betreibt eine Gesellschaft m. b. H. Versicherungsgeschäfte, so ist das Ministerium des Innern berechtigt, den Betrieb einzustellen. Zu der gleichen Verfügung ist die Konzessionsbehörde befugt, wenn eine Gesellschaft, ohne die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages erwirkt zu haben, eines der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte betreibt. (§ 104.)

a. a. D. S. 338.) Darum spricht auch § 97 Z. 2 und 5 von der Übernahme der Stammeinlagen, welche nach § 52 Abs. 4 jedenfalls der Form eines Notariatsaktes bedarf.

VI. Ausländische Gesellschaften.

Ausländische Gesellschaften, die ihrem Wesen nach den Gesellschaften m. b. H. entsprechen, können in Oesterreich durch eine Niederlassung Geschäfte betreiben, wenn sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Sprengel die Niederlassung ihren Sitz hat, die Registrierung derselben erwirken. Hierbei ist dem Gerichte eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und die Zeichnung der zur Firmierung für die Niederlassung berechtigten Personen in beglaubigter Form vorzulegen. (§ 106.) Die Eintragung ist zu verweigern, wenn die Gesellschaft nicht nachweist:

1. daß sie in dem Staate, in dem sich ihr Sitz befindet (Heimatstaat), nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und dort eine wirkliche und regelmäßige Geschäftstätigkeit entfaltet (§ 107 Abs. 1);

2. daß sie für ihren inländischen Geschäftsbetrieb eine zur Firmierung berechnete Vertretung bestellt hat, deren Mitglieder in Oesterreich ihren Wohnsitz haben;

3. daß sie, falls ihr Unternehmen nach § 3 Abs. 2 einer Konzession bedarf, die staatliche Genehmigung erlangte;

4. daß von Seite ihres Heimatstaates bezüglich der Errichtung von Niederlassungen inländischer Gesellschaften gleicher Art Gegenseitigkeit geübt werde. (§ 107.)

Darüber, daß die ausländische Gesellschaft sich als eine Gesellschaft m. b. H. darstelle und daß von Seite ihres Heimatstaates Gegenseitigkeit gewährleistet sei, ist in Ermangelung bezüglicher Staatsverträge oder kundgemachter Regierungserklärungen eine Erklärung des Justizministeriums beizubringen. Diese Erklärung ist für das Gericht bindend. Kann der Bestand der Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen werden, so bedarf es zur Eintragung einer besonderen Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern. (§ 108.) Vorläufig bestehen Gesellschaften m. b. H. nur im Deutschen Reiche. — Dagegen steht die Prüfung des Vorhandenseins der übrigen Erfordernisse dem Gerichte zu.²⁶⁾

Werden weitere Niederlassungen im Inlande errichtet, so sind die erste als inländische Hauptniederlassung, die übrigen als inländische Zweigniederlassungen zu bezeichnen. (§ 110.) Die für das Inland bestellte Vertretung hat über die inländischen Geschäfte besondere ordnungsmäßige Bücher zu führen; die Pflicht, beim Betriebe von Bank-

²⁶⁾ Das Handelsgericht hat die Registrierung der Niederlassung zu veröffentlichen und hierbei gemäß § 109 zu bezeichnen: 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft und der inländischen Niederlassung; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. die Höhe des Stammkapitales und der darauf geleisteten Einzahlungen; 4. bei konzessionspflichtigen Gesellschaften das Datum der Genehmigungs-urkunde; 5. die etwa im Vertrage bestimmte Dauer der Gesellschaft; 6. die im Statute festgesetzte Art der Veröffentlichung der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen; 7. Namen, Beruf und Wohnsitz der inländischen Vertreter und die Bestimmungen über die Art der Abgabe ihrer Willenserklärungen. (§ 109.)

geschäften die Bilanz zu veröffentlichen (§ 22), besteht auch für ausländische Gesellschaften, u. zw. auch rücksichtlich der Bilanz der ausländischen Hauptniederlassung. (§ 111.) Aus ähnlichen Gründen, wie inländische Gesellschaften m. b. H. können auch inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften von der Verwaltungsbehörde aufgelöst werden. (§§ 86, 112.) Überdies ist die politische Landesbehörde des Sitzes der inländischen Hauptniederlassung befugt, die Auflösung auszusprechen:

1. wenn die Gesellschaft in ihrem Heimatstaate rechtlich zu bestehen aufgehört oder die volle Verfügungs- und Verkehrsfähigkeit hinsichtlich ihres Vermögens verloren hat;

2. wenn die für das Inland bestellte Vertretung nicht mehr besteht und der Aufforderung zur Neubestellung derselben innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht entsprochen wird;

3. wenn sich ergibt, daß der Heimatstaat der Gesellschaft in der Behandlung inländischer Gesellschaften gleicher Art die Gegenseitigkeit nicht beobachtet. (§ 112.)

Endlich ist die Auflösung auf Antrag der Finanzprokurator durch Beschluß des Handelsgerichtes auszusprechen, wenn die Eintragung unter Verletzung der Vorschriften des § 107 (s. oben) bewilligt wurde. (§ 112.)²⁷⁾ Die Vorschriften über konzessionierte Gesellschaften, sodann die §§ 62 und 101 bis 105 sind sinngemäß anzuwenden. (§ 113.) Änderungen im Stammkapitale sind von den Vertretern zum Handelsregister anzumelden. (§ 113.)

VII. Steuer- und gebührenrechtliche Normen.

Die etwas hohen Steuerätze der Regierungsvorlage wurden im § 114 auf fast einhelliges Begehren der Handels- und Gewerbekammern im Interesse des rascheren Gedeihens der neuen Gesellschaftsform wesentlich ermäßigt. Das Herrenhaus hat nach den Vorschlägen der Kommission einen Mittelweg eingeschlagen: 1. die großen Gesellschaften m. b. H., deren Kapital eine Million Kronen überschreitet, unterliegen denselben Steuerbestimmungen, wie die Aktiengesellschaften; 2. die kleineren Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapitale bis zu einer Million Kronen unterliegen der viel mäßigeren allgemeinen Erwerbsteuer nach dem I. Hauptstück des Ges. v. 25. Okt. 1896 R. G. Bl. Nr. 220 betreffend die direkten Personalsteuern. Maßgebend ist also die Höhe des Anlagekapitales; als solches gelten: das Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen (Teilschuldscheine) oder gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien, sowie ein etwaiges von den

²⁷⁾ Die Gesetzenormen über konzessionspflichtige Gesellschaften, dann die Bestimmungen der §§ 62, 101 bis 105 finden sinngemäß auch auf ausländische Gesellschaften Anwendung. Weitere Einzahlungen auf Stammeinlagen und sonstige Veränderungen des Stammkapitales sind von der inländischen Vertretung zum Handelsregister anzumelden. (§ 113.)

Gesellschaftern selbst (außer der Stammeinlage) dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital.

Bei den großen Gesellschaften m. b. H. ist der Steuersatz nach dem Reinertrag abgestuft (4% bei 50.000 Kronen bis 10% über 500.000 Kronen); doch darf die Steuer nicht weniger betragen als eins vom Tausend des eingezahlten Stammkapitales nebst Obligationenzinsen. — Für Familiengründungen sind besondere Begünstigungen gewährt. (§ 114.)

VIII. Strafbestimmungen.

Als Vergehen wird geahndet: von Geschäftsführern, Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Liquidatoren vorsätzlich bewirkte oder auch nur vorsätzlich nicht gehinderte Ausstellung von Beteiligungsurkunden oder Dividendenscheinen, die auf den Inhaber oder an Order lauten oder eine auf die Zulässigkeit der Indossierung hinweisende Bemerkung enthalten. (§ 120.) Ebenso macht sich eines Vergehens schuldig, wer als Geschäftsführer oder Liquidator einer Gesellschaft m. b. H. in den zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitales in das Handelsregister gemäß §§ 9 Ziff. 2, 10, 53, 56 abzugebenden Erklärungen, in einem Anteilbuche oder in der auf Grund des letzteren dem Handelsgerichte vorzulegenden Liste vorsätzlich eine zur Täuschung über den Vermögensstand der Gesellschaft geeignete falsche Angabe macht. (§ 121.) Endlich begeht auch derjenige ein Vergehen, der vorsätzlich als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied des Aufsichtsrates oder als Beauftragter der Gesellschaft in Versammlungsprotokollen, Rechnungsabschlüssen, Bilanzen, Geschäftsberichten oder in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Unternehmen den Vermögensstand der Gesellschaft falsch darstellt oder eine Tatsache verschweigt, deren Verschweigung zur Täuschung über den Vermögensstand der Gesellschaft geeignet ist. (§ 122.) Die Strafe dieser Vergehen ist Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre, womit eine Geldstrafe von 1000 bis zu 20.000 Kronen verbunden werden kann. (§ 123.) Wer als Revisor die Pflicht der Geheimhaltung der Geschäftsverhältnisse verletzt (§ 45), ist mit einer Ordnungsstrafe bis 2000 Kronen zu bestrafen. (§ 125.)



Sachregister.

Die römische Ziffer bedeutet den Band dieses Werkes. Mit den größeren arabischen Ziffern wird die Zahl der Seite, mit den kleineren arabischen Ziffern die Nummer der betreffenden Fußnote bezeichnet.

A.

- Abandonrecht II 273, 292 N. 18 a.
- Abfindung II 217.
- Abgang, Deckung desselben II 128 flg., 250 flg., 262.
- Absolutorium II 106, 282.
- Abstempelung der Verlustquote II 191 flg., 192 N. 140 a.
- Abstimmung II 271, 281.
- Abtretung der Geschäftsanteile, s. Übertragung.
- Accomenda II 3 N. a, 10 flg., 113.
- Actio Pauliana II 41, 197.
- pro socio II 122 N. 96 c.
- Administrator I 186.
- Advokat I 70 N. 122 g.
- Agent I 57, 81 N. 142, 208 N. 100, II 74 N. 77.
- Flakagent I 198 N. 87.
- Reisender Agent I 198 flg.
- Agentenschaft I 99, 183, 198.
- Agenturbureau II 74 N. 77, 97 N. 163 b.
- Aktie II 20, 50 flg., 59, 62, 69, 95 flg., 121, 152, 155, 162 flg., 189 flg.
- Erwerbung eigener Aktien II 192 flg., 225.
- Inhaberaktie II 162, 164 flg., 167.
- Namensaktie II 162 flg., 167.
- Neue Aktien II 125, 151, 167.
- Nfandnahme eigener Aktien II 194.
- Prioritäts-(Vorzugs-)Aktien II 59 flg.
- Aktienanteil II 50, 52, 156.
- buch II 162.
- genußschein s. Genußschein.
- gesellschaft I 26 N. 86, 90, 102, 109, 113, 123, 125, 141, II 4, 22, 30 flg., 50 flg., 55 flg., 66 flg., 76 flg., 89 flg., 109 flg., 112 flg., 125 flg., 132 flg., 137 flg., 145 flg., 162 flg., 173 flg., 187 flg., 203 flg., 207 flg., 223 flg., 244 flg., 269 flg.
- — Auflösung der II 245 flg.

- Aktiengesellschaft, Begriff der II 4.
- — Bewilligung zur Errichtung II 91 flg.
- — Eintragung in das Handelsregister II 50, 70 flg., 76 flg., 103 flg.
- — Errichtung II 50, 89 flg., 92 flg.
- — Gründer II 90, 92 flg., 97, 103, 107.
- — Gründerbericht II 92, 94.
- — Grundkapital II 58, 90 flg., 151, 154, 156, 174 flg., 189 flg., 225 flg.
- — Gründung qualifizierte II 92, 94, 105, 107, 93 N. 83 a.
- — — simultane II 95, 96, 201.
- — — sukzessive II 96 flg., 102, 108.
- — historische Entwicklung II 112 flg.
- — Inhalt des Gesellschaftsvertrages II 55 flg.
- — Kontrolle der Gründertätigkeit II 90.
- — Literatur II 89.
- — Nachgründung II 108, 146, 151 flg., 156 lit. e.
- — staatliche Genehmigung II 50, 90, 102 flg.
- — Umbildung II 90, 94.
- — volkswirtschaftliche Seite II 119 flg.
- — vorbereitende Maßregeln II 89 flg.
- — Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften II 109 flg.
- — Überierung II 164 flg., 190, 192.
- — promesse II 52, 164.
- — regulativ II 57 bis 60, 62, 78 bis 80, 90 bis 95, 99, 102 bis 105, 125, 132 flg., 139, 145 flg., 148 flg., 152, 155 flg., 162 flg., 167, 176 flg., 192 flg., 223, 225 flg., 230.
- — tilgungsfonds II 225 N. 180 b.
- — zeichnung II 77, 89, 92, 95, 99 flg.,
- Aktionär II 51, 66 flg.
- — Einzahlungspflicht des II 125.
- — Satzung des II 187, 196, 227 flg.
- Rechte des II 145 flg.

Amortisation II 176 flg., 191, 225 flg., 228.
 — sukzessive II 191, 226.
 Analogie I 24, 24 N. 81.
 Änderung des Genossenschaftsvertrages II 161.
 — der Geschäftsführer II 275.
 — des Gesellschaftsvertrages (Statutes) II 59, 151, 153 flg., 156, 175 N. 125 a, 178, N. 128, 286 flg.
 — der Siquidatoren II 239 flg.
 Aufhebungsklage des Aktionärs II 155. 175 N. 125 a.
 — — Genossenschafters II 161, 259.
 — wegen Rückzahlung der Einlage II 41 flg., 41 N. 86.
 Anmeldung der Firma I 140 flg.
 — — Errichtung einer Genossenschaft II 80 flg.
 — — — Gesellschaft m. b. S. II 274.
 — — — Handelsgesellschaft II 70 flg.
 — — Auflösung einer Genossenschaft II 235.
 — — Auflösung einer Gesellschaft m. b. S. II 298.
 — — — Handelsgesellschaft II 220, 229.
 — — Siquidatoren II 238, 240, 298.
 Anmerkung im Handelsregister I 105, 106, 111 N. 174.
 Annoncenbureau I 81.
 Annullierung der Aktien II 191, 192 N. 140 a.
 Anschaffung I 1, 36, 60.
 Anstalten für den Personentransport I 55.
 Anteil am Gesellschaftsvermögen II 16 flg., 130, 161 flg., 170, 172 flg., 186, 215.
 — buch II 272, 278.
 — schein II 294.
 Antiquariat I 58 N. 107, 75.
 Anweisung, kaufmännische I 63, 96.
 Apotheker I 76, 76 N. 133.
 — gehilfe I 213, 215.
 Appoint II 52.
 Apports II 75, 76, 91, 92, 94, 106 flg., 116 flg., 93 N. 83 c, 83 d, 273, 290.
 Appreturanstalten I 78.
 Arbeiter, gewerbliche I 212.
 Arbeitsverhältnis I 221, 221 N. 115 a, f. auch Dienstverhältnis.
 Arrest II 21 N. 15.
 Aufkündigung der Handlungsvollmacht I 206.
 — des Gesellschaftsverhältnisses II 213 flg.

Auflösung der Genossenschaft II 161, 233 flg.
 — — Handelsgesellschaften II 152 flg., 156, 211 flg., 223 flg., 296 flg., 304.
 Aufsichtsrat II 56 flg., 76, 101, 104, 55 N. 58, 105 N. 92, 123 flg., 136 flg., 141, 148 flg., 157, 159, 230, 279 flg.
 Auftrag I 64, 184, 235, 236, 64 N. 115, 184 N. 62.
 Auseinanderziehung II 23, 217 flg.
 Ausfall II 7, 250, 255, 260.
 Auskehrung II 217, 220.
 Ausländische Gesellschaften II 109 flg., 303 flg.
 Auslösung der Aktien II 189.
 Ausscheiden eines Genossenschafters II 199 flg.
 — — Gesellschafters I 102, II 63, 213 flg., 218 N. 172.
 Anmeldung des Ausscheidens II 220.
 Ausschließung eines Gesellschafters II 217 flg., 290; Anmeldung der Ausschließung II 220.
 Austritt, f. Ausscheiden.
 Auszug aus dem Tagebuche des Handelsmäcklers I 238.
 — — den Handelsbüchern I 166.
 Avis préalable I 148 N. 23 e.

B.

Bankanweisung I 54 N. 102.
 Banken I 74, 75, 79 II 103.
 Bankgeschäfte I 53, 277.
 Bankier I 43, 53, 59, 79.
 Bausenossenschaft I 88, II 15.
 Bauhandwerker I 78.
 Bauunternehmer I 40, 41, 76 N. 133.
 Bauvertrag I 40, 40 N. 74 a, 41, 41 N. 75.
 Bauzinsen II 173, 176, 296.
 Beamter I 68, 70 N. 122, 210 flg., 216 N. 108 a, II 204, 208.
 Beförderung von Gütern oder Reisenden I 50.
 Beilagenbuch I 109, 116.
 Beitragsberechnung II 254 flg.
 Beratungsprotokolle f. Protokolle der Nürnberger Konferenz.
 Bergbau I 37 II 273 N. 8 c.
 Berufung der Versammlung II 149, 159, 282.
 Bestattungsanstalten I 80, 80 N. 141, 81.
 Betriebsrechnung II 178.
 Bewegliche Sachen I 36, 37, 39, 51, 68.

Bilanz I 64, 91, 157 flg., 181, II 56, 64, 110, 134 flg., 158 flg., 170, 173, 174 N. 123 d, 175, 177 flg., 191 fl., II 245 N. 199 a, 277.

Bleihe I 78.
 Bodenkreditanstalt, allgem. österr. I 166 N. 41.
 Bodmereivertrag I 50.
 Bona fides II 196.
 Börse I 2, 4, 6, 7, 226 bis 231.
 — kammer I 29.
 — kommissär I 234.
 — fonds I 229 N. 124.
 — geschäfte I 46 N. 86, 50.
 Börseisenfale I 80.
 Börsepreis I 229, 229 N. 125.
 Börseleihgeschäft I 229, 230.
 — statut I 229.
 Bottega II 11.
 Brauerrechtmigte Bürger I 23, 129 flg., II 31 flg.
 Braukommunitäten I 129 flg., II 31 flg.
 Bubble-Act II 115.
 Buchbinderei I 78.
 Buchdruckerei I 58, 68, 81, 87.
 Bücher der Genfale I 235 fl.
 Bücherleihanstalt I 58 N. 107, 81.
 Buchführung I 179 flg., 181 flg.
 Buchhalter I 213 flg.
 Buchhandel I 57, 58 N. 107.
 Bürgschaft II 39.

C.

Censarii I 231 N. 126.
 Check, f. Scheck.
 Chemiker I 213, 215.
 Code de commerce I 3, 10, 13, 14, 34.
 Codice di commercio I 6 N. 9, 13, 14.
 Colonna II 11.
 Commenda II 10 flg., 46 N. 49.
 Commis intéressé I 171, 217, 217 N. 63.
 Communio incidens II 49.
 — prorogata II 49.
 Compagnia II 11.
 Concurrence déloyale I 145 N. 22 a, 149, 153 flg.
 Conto I 182.
 — fictives I 181, 182.
 Contremeneur I 229 N. 125.
 Corpus societatis II 11.
 Coullisse, f. Kulisse.

Coupon II 51, 51 N. 54, 52, 175 N. 125, 177 N. 128, 195 N. 146.
 Courtage f. Mäflergebühr.

D.

Dachdecker I 41.
 Dampfwaschanstalt I 78.
 Darlehen I 85.
 — gegen Verbodmung I 50.
 Deckungskauf I 47.
 — pflicht II 2.
 Derogation I 27 N. 40, 33 N. 61.
 Detailhandel I 2 N. 2.
 — verkauf I 61.
 Devisen I 228 N. 123, 231.
 Dienste, industrielle I 210.
 — kommerzielle I 210.
 Dienstmännerinstitut I 55 flg., 80, 80 N. 139.
 Dienstpersonal, höheres I 212.
 — verhältnis der Handelsangestellten I 208 flg., 218 flg.
 — vertrag I 208 flg., 215 flg., 230 N. 182 a.
 Differenzgeschäft I 45, 46 N. 86, 50, 230.
 Diskonteur I 79.
 Diskontogeschäft I 53, 53 N. 101, 79.
 Disponent I 187.
 Ditta I 117 N. 1, 118.
 Dividende II 51, 51 N. 53 c, 57, 173 flg., 177 flg., 227 flg.
 Dividendencoupon II 51, 175 N. 125, 177 N. 128.
 — schein II 228, 294.

E.

Edition der Handelsbücher I 167 N. 43, 169 flg.
 Effekten I 228 N. 123, 231, II 62.
 — börse, f. Börse.
 — geschäft I 228 N. 123.
 — umsatzsteuer I 231.
 Ehefrau I 71 flg., 104, 109, 112 flg.
 Ehepacte I 64, 104, 109, 112 flg.
 Eid I 161.
 Eidliche Vernehmung der Parteien I 30, 161, II 241.
 Einlage des Gesellschafters II 4, 35, 40 flg., 74 flg., 92, 107 flg., 123 flg., 126 fl., 171 flg., 180 flg., 186 flg., 194 flg.
 Einlösung der Aktien II 179, 193, 225 flg.
 Eintragung in das Genossenschaftsregister I 110, II 53, 80 flg.

Eintragung in das Handelsregister I 101 flg., 111 flg., 140 flg., 272, 274, 288 flg.
 — des Gesellschaftsvertrages II 53, 70 flg., 74 bis 76, 80 flg., 103 flg., 274.
 — Wirkung der, I 111 flg., II 76, 272, 286, 300 flg.
 — der Änderung des Gesellschaftsvertrages I 102, II 286.
 — der Auflösung der Gesellschaft I 102, II 220, 229, 298.
 — der Erhöhung des Stammkapitales II 287.
 — der Geschäftsführer II 275.
 — der Herabsetzung des Stammkapitales II 287.
 Eintritt in eine Genossenschaft II 63.
 — — Handelsgesellschaft I 27, 102, 186, 287.
 Eintrittsrecht des Prinzipals I 205.
 — der Gesellschaft m. b. H. II 278.
 Einverleibung f. Fusion.
 Einzahlung der Einlage II 124 flg., 274 flg., 290 flg.
 Einzelangriff des Genossenschaftsgläubigers II 260, 263.
 Einziehung f. Amortisation.
 Eisenbahn I 55, 74, 79, 99, 99 N. 163 ee, II 103.
 — gesellschaft m. b. H. II 275 N. 6, 288.
 — prioritätsobligation, f. Prioritätsobligation.
 Elektrizitätswerk I 77.
 Emission der Aktien II 58 bis 60, 62, 108.
 Engagementvertrag I 209.
 Entlastung f. Abolutorium.
 Entlohnung der gesellschaftlichen Organe II 132, 141, 151, 157.
 — — Handlungsgehilfen I 216.
 Erben eines Gesellschafters II 211 flg., 221, 295.
 Erhöhung des Aktienkapitales II 151, 154, 230.
 — der Einlage II 125, 130, 201.
 — des Stammkapitales II 286 fl.
 Erkenntnisse des Vorsehiedsgerichtes I 230.
 Erlag bei Gericht II 246.
 Erlassung des Verlastanteiles des stillen Gesellschafters II 41.
 — der Einlage II 188.
 Erneuerungsfonds II 180, 277.
 — schein, f. Talon.
 Errichtung der Aktiengesellschaft II 50, 89 flg., 92 flg.

Errichtung der Aktiengesellschaft, qualifizierte II 92, 94, 105, 107, 93 N. ss d.
 — simultane II 95, 96, 101.
 — sukzessive II 96 flg., 102, 108.
 Erbschaftsprüche gegen die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat II 278, 282, 285.
 — männer der Vorstandsmitglieder II 204.
 Erwerbsgenossenschaft, f. Genossenschaft.
 Eskompte I 68, II 177 N. 128.
 Eskompteanstalten I 79.
 Etablisementbezeichnung I 119 N. 4.
 — name I 119 N. 3.
 Etifette I 119.
 Exceptio ordinis II 182.
 Exertion II 22 flg., 168 flg., 183 flg., 222, 258, 258 N. 219, 260, 261, N. 225, 294 flg.
 Expeditör einer Zeitung I 213.

F.

Fabrikant I 38, 75.
 Fabrikarbeiter I 213, 214.
 — betrieb I 52.
 — direktor I 210 N. 102, 213.
 Faksimile der Unterschrift II 62.
 Faktor I 187, 214.
 Falsche Angaben II 274, 288, 290, 305.
 Falsus procurator I 203, 203 N. 90, 91.
 Färberei I 78.
 Fehlbetrag II 255.
 — der Stammeinlage II 291.
 Fiafer I 55, 80.
 Fierant I 2 N. 3.
 Filiale I 94 flg., II 74, 109 flg., 288 flg.
 Firma I 63, 64, 73, 75, 89, 101, 111 flg., 115, 116 flg., 62 N. 113-65 N. 115 a, 117 N. 1; II 36, 44, 55, 63, 71, 270, 273 flg., 299.
 — alte (übertragene) I 132 flg.
 Liquidationsfirma I 123.
 — neue (ursprüngliche) I 119 flg.
 Personenfirma I 121, 124.
 Sachfirma I 123.
 Fiskerei I 37.
 Fonds der Aktiengesellschaft (Grundkapital) II 95 flg., 109, 174, 174 flg., 190 flg.
 — der Genossenschaft II 64, 126 flg.
 Forstwirt I 69.
 Frachtführer I 2, 6, 55, 63, 79, 89, 55 N. 108.
 — geschäft I 63.
 — postanstalt I 80.
 — schiffer I 56, 79.

Frau I 72 flg., 192.
 Fremdländische Gesellschaft II 109 flg., 303 flg.
 Friendly societies II 13.
 Fusion II 153, 224, 230 flg., 235, 297, 300.

G.

Garantie der Höhe der Dividende II 174.
 Gasanstalt I 74.
 Gastwirt I 76, 76 N. 133.
 Gattungsbrechte II 146.
 Gebührenbegünstigungen für Vorshuß- und Kreditvereine II 84.
 Gegenstand des Unternehmens I 103 N. 165 c, 108, 122, II 72, 271, 273 flg., 286.
 Geheime Gesellschaft II 46, 47 N. 50.
 Geistlicher I 69 N. 122 Obj. a.
 Geld- und Effektenbörse, f. Börse.
 — wechler I 53, 79.
 Gelegenheitsgesellschaft II 5, 46, 49, 181.
 Gemeinde I 73, 74.
 Genehmigung, staatliche II 90 flg., 230 flg., 270 flg., 273 flg., 289, 297, 302.
 Generalversammlung der Aktiengesellschaft II 106, 145 flg., 149 flg.
 — der Genossenschaft II 158 flg.
 — der Gesellschaft m. b. H. II 282.
 — Beurkundung der Beschlüsse der II 154, 161, 167.
 — konstituierende II 105, 105 N. 92.
 Genossenschaft I 10, 82 flg., 92 flg., 100, 113, 165, 63 N. 114, 82 N. 144, 85 N. 144 a; II 5, 13 flg., 16 flg., 53 flg., 62 flg., 80 flg., 84 flg., 126 flg., 134, 136 flg., 141 flg., 158 flg., 167 flg., 181, 197, 205, 233 flg., 250 flg., 265 flg.
 — Auflösung der II 233 flg.
 — Brauberechtigte I 23, 129, II 31 flg.
 Einlage II 16, 84, 86, 127 flg.
 — Errichtung der II 53 flg., 62 flg.
 Neuere Entwicklung des Genossenschaftswesens II 84 flg.
 Produktivgenossenschaft I 87, 123.
 — Registrierung der II 80 flg.
 Übertragung des Geschäftsanteiles II 167 flg.
 Genusshattonär II 227 flg.
 Genusschein II 155, 256 N. 113 a, 162, 178, 227 flg.
 Gerichtsstand I 99, 115, 242, 249.

Geschäftsanteil II 18 flg., 64, 127, 129, 167 flg., 201, 294 flg.
 Erwerbung von Geschäftsanteilen II 296.
 Pfandnahme von Geschäftsanteilen II 296.
 Teilung von Geschäftsanteilen II 295.
 Veräußerung von Geschäftsanteilen II 294 flg.
 Geschäftsführer I 66 N. 117, 69 N. 122, 138, II 274 flg.
 — Anmeldung der II 275 flg.
 — Haftung der II 274, 278, 288, 290, 305.
 — Vertretungsrechte der II 276.
 — führung II 130 flg., 134 flg.
 — gebrauch, f. Usance.
 — lokal I 95 flg.
 Gesell I 214 flg.
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung II 210 flg., 268 bis 305.
 — Änderung des Gesellschaftsvertrages II 286 flg.
 — Auflösung der II 296 flg.
 Aufsichtsrat II 279 flg., 300.
 Ausländische Gesellschaften II 303 flg.
 Behörden und Verfahren II 302.
 — Errichtung der II 272 flg.
 Geschäftsanteile II 294 flg.
 — führer II 275 flg.
 Liquidation II 298 flg.
 Nachschüsse II 292 flg.
 — Rechtsverhältnisse der II 289.
 Stammeinlagen II 290 flg.
 steuerrechtliche Normen II 304 flg.
 strafrechtliche Bestimmungen II 305.
 Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung II 300 flg.
 Veröffentlichung der Bilanz II 277.
 — — Geschäftsführer II 276.
 — des Gesellschaftsvertrages II 274.
 — der Änderung des letzteren II 286.
 Versammlung der Gesellschafter II 281 flg.
 — Vertretung der II 276,
 Zweigniederlassung II 288 flg.
 — stille, f. Handelsgesellschaft.
 Gesellschafter, öffentlicher I 66, 67, II 3, 25, 72.
 — stiller I 66 N. 118, 122, 139.
 Gesellschaftsvermögen II 16 bis 34, 123 flg.
 — vertrag II 49, 50, 53, 273 flg.
 — Änderung des II 189, 286.
 — Form des II 49 flg., 274.
 — Inhalt des II 55 flg., 273 flg.
 — Registrierung des II 70 flg., 274 flg.

Gefunde I 209 N. 101, 215, 218.
 Gewerbe I 1, 38 N. 71, 47, 58, 69
 N. 122, 138.
 — gericht I 212, 212 N. 104c, 225.
 — mäßigkeit I 36, 38, 51, 67.
 — treibender I 76, 117 N. 1a, 169,
 214 N. 106.
 Gewerkschaft I 131, II 113.
 Gewinn II 21, 40 fig., 56, 64, 169 fig.,
 175 fig., 179 fig., 232.
 — anteil II 130, 169 fig., 180 fig.,
 194 fig., 227, 281 N. 10.
 Gewohnheiten I 30 fig., 31 N. 54.
 Gewohnheitsrecht I 24, 24 N. 31, 27 fig.,
 33.
 Girokonto I 53, 54 N. 102.
 Gläubigerkonvokation II 299.
 Gremium I 6, 29.
 Großbetrieb I 78, 80.
 Grundbücherliche Eintragungen I, 127.
 Grundkapital II 58, 301.
 Gründungszerwerbungen II 92 fig.
 — kosten II 176, 179.
 — provision II 273 N. 5.

G.

Gaftung II 3, 5 fig., 25, 38 fig., 40 fig.,
 72, 75, 85 fig., 162 fig., 168 N. 120 a,
 291.
 — der Gesellschafter 182 fig., 186 fig.,
 194, 196, 291.
 — der Genossenschaftler 197 fig., 250 fig.,
 256 fig.
 — der Anmeldenden f. Erftausprüche.
 Handbuch I 237.
 Handel I 1 fig., 34 fig.
 Eigenhandel I 1, 2 N. 3, 3.
 — eigentlicher I 2 N. 3.
 Hilfshandel I 2 N. 3, 61, 62.
 Handelsagent I 2, 80, 183.
 — reisender I 198 fig., 208 N. 100,
 214 N. 106a.
 — affoziation II 1 fig., 10 fig., 210 fig.
 — briefe I 64, 156.
 — bücher I 63, 64, 75, 89, 91, 154 fig.,
 169 fig., 179 fig., 62 N. 113; II
 134 fig., 135 N. 104c, 243, 245, 247.
 — Auszug aus dem I 166.
 — Einſicht in die II 135, 276.
 — Beweiskraft der I 159 fig.
 — Vorlegung der I 169 fig.
 — firma I 116 fig.
 — f. Firma.
 — frau I 71 fig.
 — gebäude I 27 N. 39, 30 N. 53,
 33 N. 59.

Handelsgericht I 9, 60 N. 111, 65 N. 115a,
 115.
 — geſchäft I 1, 3, 34 fig., 62, 68 fig.
 — abſolutes I 35 fig.
 — akzeſſoriſches I 51 N. 94, 59, 62.
 — relatives I 35, 43, 51, 59, 37 N. 69
 44 N. 84, 51, N. 94.
 — geſellſchaft I 7, 89 fig., 182 fig.,
 63 N. 114, 82 N. 144, II 2 fig.,
 10 fig., 16 fig., 35 fig., 49 fig., 70 fig.,
 122 fig., 182 fig., 211 fig., 235 fig.,
 268 fig.
 — offene I 120, 140 fig., 184, II 3,
 17 fig., 49, 55, 71 fig., 123 fig., 130 fig.,
 134 fig., 161, 170 fig., 182 fig., 201 fig.,
 205 fig., 211 fig., 221, 239 fig., 264 fig.
 — ſtille I 66 N. 118, 122, II 4, 9,
 35—48, 49, 55, 80, 123 fig., 134 fig.,
 161, 180 fig., 197, 233, 247.
 — gewerbe I 4, 58 N. 108a, 59, 66
 N. 116, 68, 211.
 — gewohnheiten I 5, 24 N. 31, 27 fig.,
 28 N. 44.
 — grundgeſchäfte I 35, 51 N. 94, 62.
 — kammer I 29, 29 N. 48.
 — leute I 34, 62 fig., 75.
 — mähler I 56, 59, 80, 226 fig., 231 fig.,
 242, 56 N. 105, 106.
 — matr. I 100 N. 164.
 — niederlaſſung I 96.
 — protokoll I 100 N. 164.
 — ſache I 2 fig., 4 N. 7a, 33, 34 N. 63,
 63, 115 N. 182c, 162 fig.
 — unternehmung I 74, 94 fig., 211.
 Handlungsbefoßmächtigter I 66, 192 fig.,
 209.
 — diener I 210, 213, 219 N. 111, 221
 N. 115a, 223 fig.
 — fähigkeit I 66.
 — geſhilfe I 4, 63, 81, 158, 171, 208 fig.,
 60 N. 110, 212.
 — lehrling I 210, 213, 215.
 — reisender I 91 N. 159, 198 fig.
 — vollmacht I 182 fig., 192 fig., 202.
 — vorſtcher I 187.
 Handwerk I 52 fig., 52 N. 96, 61, 69,
 N. 122.
 — werter I 38, 43, 61, 77 fig., 89.
 — werkmäßig I 51, 58, 68.
 Hauptbuch I 180, 182.
 — niederlaſſung I 94 fig.
 — quellen I 22 fig.
 Hausierer I 2 N. 3, 75, 89 fig., 155.
 Hausierhandel I 90 fig., II 9.
 Hausier I 229 N. 125.
 Heimfall II 226.
 Heiratsgut I 113.

Herabſetzung des Aktienkapitales II 154,
 189 fig., 225 fig.
 — — Stammkapitales II 287 fig.
 Hilfsarbeiter, gewerbliche I 212, 214 fig.,
 214 N. 106b.
 — geſchäfte I 62.
 — laſſen I 74.
 — perſonal, gewerbliches I 213 fig.
 — quellen I 22, 27 fig.
 Höhe des Aktienbetrages II 56.
 — — Grundkapitales II 56.
 — der Stammeinlage II 273.
 — des Stammkapitales II 273.
 Hüter I 2 N. 3, 75, 89.
 Hotelpensionat I 78.
 Hüthenbeſitzer I 75 N. 181a.
 Hypothek I 54, II 61.
 Hypothekenbau I 79, 166 N. 41.

I.

Illation II 18, 123.
 Inkaſſo I 53.
 Individualrechte I 118 N. 2, 145 fig.,
 158, 175, 286.
 Indoffament der Aktien II 51 fig., 162.
 Industrial and provident societies
 II 13.
 Inſorporation f. Fuſion.
 Inſeratengeſchäft I 81.
 Interimſchein II 52, 125, 162, 164 fig.
 Internationales Handelsrecht I 1.
 Interpretation I 24 fig., 25 N. 34, 30.
 Inventar I 64, 155 fig.

J.

Jagd I 37.
 Jahresbetriebsrechnung II 180.
 Journal I 182.
 — parafirtes I 237.
 Judikatenbuch I 21, 22.
 Juriftiſche Perſon I 71, 73, 84, 131,
 II 27 fig., 229, 271.
 Jus latens I 24.
 Jurta I 54 N. 102.

K.

Kaduzierung II 125, 126 N. 99a, 193,
 225, 290.
 Kaſſenbruchpachtung I 77.
 Kapitalanteil II 20.
 Kapitalaffoziation II 1.
 Kaſſenbuch I 181.
 Kaſſier I 215.
 Kauf I 36, 37.

Kaufhandwerker I 52 N. 96, 61 N. 112,
 86.
 Kaufmann I 1, 3, 4, 34 fig., 38, 51, 58,
 59, 61 fig., 69, 75 bis 82, 34 N. 63.
 Minderkaufmann I 88 fig., 176 N. 53.
 Wollkaufmann I 53 N. 99, 65, 83 fig.,
 116.
 Kaufmänniſche Anweiſungen I 40 N. 73,
 63.
 — Dienſte I 211, 211 N. 103.
 — Einrichtung des Handelsbetriebes
 I 69.
 — Geſhilfen I 212.
 Kaufmänniſcher Betrieb I 4, 58 N. 108a,
 59, 68.
 Kaufmänniſches Hilfsperſonal I 211.
 Kaufmannseigenſchaft I 4 N. 7, 51,
 62 fig., 65, 69, 76.
 — ſtand I 3.
 — zeichen I 116 N. 1.
 Kellner I 213 fig.
 Klagerrecht des Aktionärs II 154 fig.
 — des Genoffenſchafters II 158, 161.
 — des Geſellſchafters II 147 fig., 282 fig.
 Kleinverkauf I 61.
 Kodifikation I 2, 3 N. 6a, 6, 8.
 Kollektur I 42 N. 78.
 Kollektivgeſellſchaft II 28.
 — profura I 190.
 Kommandite I 97.
 Kommanditgeſellſchaft I 120, 140 fig.,
 184, II 3, 17 fig., 35 bis 46, 49, 55,
 74 fig., 123, 130 fig., 134 fig., 145 fig.,
 161, 172 fig., 186 fig., 195, 203, 207,
 221, 243, 264 fig.
 Auflöſung der K. II 221.
 Eintragung der K. in das Handels-
 register II 74 fig.
 Errichtung der K. II 49.
 Geſchäftsführung II 130 fig.
 Inhalt des Geſellſchaftsvertrages II
 55.
 Vermögenseinlage II 74 fig., 123 fig.,
 195.
 Vertretung der K. II 203, 207.
 — auf Aktien I 10, 90, 102, 109, 113,
 115, 120, 140 fl., II 4, 50 fig., 55 fig.,
 76 fig., 90, 136 fig., 145 fig., 157,
 161 fig., 173, 187 fig., 195, 203, 207,
 222 fig.
 Anteil an dem Geſellſchaftsvermögen
 II 50, 161.
 Auflöſung der K. auf Aktien II 222 fig.,
 243, 264 fig.
 Aufſichtsrat II 136 fig., 157.
 Begriff der K. auf Aktien II 4.
 Errichtung der K. auf Aktien II 50 fig.

Kommanditgesellschaft auf Aktien, Generalversammlung der II 145 flg.
 Geschäftsführung II 130 flg., 136 flg.
 Haftung des Komplementärs II 4, 182 flg.
 Inhalt des Gesellschaftsvertrages II 55 flg.
 Registrierung der K. auf Aktien II 50, 76 flg.
 Staatliche Genehmigung II 50, 90.
 Vermögensanlage II 50, 195.
 Vertretung der K. auf Aktien II 203, 207.
 Zulassung ausländischer K. auf Aktien II 109 flg.
Kommanditist I 66, 115, 122, 66 N. 118, II 3 flg., 75, 135, 157, 162, 172 flg., 186 flg., 196, 221 flg.
 Einlage des K. II 74, 123 flg., 195.
 Haftung des K. II 3, 186, 196.
 Rechte des K. II 135, 137.
 Vermögensanteil des K. II 20, 161 flg.
Kommoda II 10 flg., 46 N. 49.
Kommentare zum S. O. B. I 17 flg.
Kommerzielle Dienste I 211.
Kommissionär I 55, 64, 79, 55 N. 103, 172 N. 48c.
Kommissionsgeschäft I 63.
 — vertrag I 55 N. 103.
Kompensation II 26, 40, 290.
Konferenz, Nürnberger I 8, 10, 25, 198.
 — Hamburger I 10.
 — protokolle, I 10, 24, 24 N. 82.
Konkurrenzverbot I 204 flg., II 130, 133, 278.
Konkurs I 105, 115, 179, 206, 221, 111 N. 174, 120 N. 5, II 24 flg., 37, 166, 211, 213 flg., 221 flg., 224, 230 N. 182, 234 flg., 264 N. 228, 265 flg., 297.
 — kaufmännischer I 6, 115, 179, 120 N. 5.
 — des Hauptgesellschafters einer stillen Gesellschaft II 37.
 — einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft II 127 flg., 250 flg.
Konnolement I 40 N. 73.
Konsens des Ehegatten I 71 flg.
Konsenssupplierung I 71, 71 N. 126 a.
Konjortium II 62.
Konsumvereine I 75, 86, 86 N. 146, II 15.
Konto I 180, 281, II 171, 172 N. 129 b, 180.
Kontokorrent I 54, 132.
Kontorist I 213.
Konventionalfiraja II 124 flg.
Konversion II 190.

Konzeßion I 69 N. 122, 70, 138, II 4, 50, 54, 60, 91 flg., 102 flg., 270 flg., 273, 297.
Konzeßioniertes Gewerbe, s. Gewerbe.
Konzeßionierungssystem II 103.
Kopierbuch I 158, 161 N. 33.
Korporation I 84.
Kostgeschäft I 54, II 194.
Kotierung der Wertpapiere I 229.
Kraftloserklärung der Aktien II 228.
Krämer I 75.
Krämerei I 2 N. 3.
Krankengeld I 218 N. 110.
Krankenhäuser I 74.
Kreditanstalten I 165.
Kreditgenossenschaften, ungarische II 88.
 — mandat II 39.
Kreditvereine I 85.
Kulisse I 227 N. 122 a.
Kündigung des Dienstverhältnisses des Handlungsgehilfen I 218 flg., 218 N. 110 a.
 — der Handlungsvollmacht I 206.
 — der Geschäftsanteile der Genossenschaftler II 126 flg., 127 N. 100, 168, 199 flg.
 — des Anteiles eines Gesellschafters durch den Gläubiger II 23.
Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister I 107.
Kunsthandel I 57.
Kurator I 186.
Kurs I 229, 229 N. 125.
 — blatt I 229, 229 N. 125.
 — zettel I 229.
Kutischer I 213 flg.

L.

Lagergeschäft I 9.
 — halter I 58 N. 108 a.
 — häufer I 4, 10, 58, 51 N. 93, 58 N. 108, 108 a, 80 N. 140.
 — wein I 4 N. 7, 40 N. 73.
Landessprache I 110, 128.
Landwehr I 69 N. 122.
 — wirt I 69.
 — wirt I 37.
Law merchant I 4 N. 7 a.
Lebensversicherung I 48 N. 89.
Legitimation der Vorstandsmitglieder II 64, 80 82.
Lehrbrief I 225.
Lehrer I 70 N. 122.
Lehrling I 219 N. 111, 223 flg.
 — vertrag I 215 N. 107 a, 223 flg.
Lex cogens I 32.

Lex dispositiva I 32, 32 N. 57, 33 N. 59.
Lieferant I 44 N. 82, 78.
Lieferung, Übernahme einer I 1, 44, 45 N. 84.
 — à découvert (ungebede) I 45 N. 84.
Liquidation I 123, II 230, 235 flg., 298 flg.
Liquidationsfirma I 123, II 299.
Liquidator I 102, 126, 184, 185, II 154, 158, 161, 238 flg., 244 flg., 298 flg., 305.
 — Bestellung des, II 239 flg., 244, 298.
 — Abberufung des II 239 flg., 244 flg., 298.
 — Haftung des II 305.
Liquidationsüberschuß II 227.
Liste der Gesellschafter II 274, 279, 288.
Literatur des Handelsrechtes I 15 flg.
 — des Aktienrechtes II 89.
Lithographie, Anstalten für I 82.
Locatio conductio operis I 40, 52, 79, 233.
Locus II 113 flg.
Lohnhandwerker I 52 N. 96, 61 N. 112.
 — müller I 78.
Lothfahrender I 56 N. 104.
Lombardgeschäft I 53.
Loße I 42 N. 78.

M.

Magazinvereine I 87, II, 15.
Mätkerbanken I 235 N. 132 a.
 — gebühr I 233, 235, 240 flg.
 — geschäfte I 10, 56, 80, 226 flg., 229.
Mandatar I 183 N. 58.
Mandatsvertrag I 210 N. 101 a.
Mandatum qualificatum II 39.
Manufakturen I 76 N. 132.
Maonae II 113, 113 N. 95.
Marke I 116 N. 1.
 — s. Schutzmarke.
Markenregister I 145.
 — schuß I 144 flg.
Marktfahrer I 2 N. 3, 69 N. 122, 75.
 — fianten I 75.
 — statute I 5, 6 N. 12.
 — usance I 28 N. 44.
Mechaniker I 214.
Memorial I 180.
Menfual I 182.
Merkantilordnung I 6 N. 12.
 — protokoll I 101 N. 164.
Mittärpersonen I 69 N. 122.
Minderkaufmann I 39 N. 72, 88 flg., 164.

Minoritätsrechte (Minderheitsrechte) II 148, 158 flg., 283 flg., 285.
Mitgliederliste II 86.
 — register der Genossenschaften II 64, 82, 127.
 — — bei der Gesellschaft m. b. S. II 272, 279, 295.
Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre II 146 flg., 227.
 — — Genossenschaftler II 158 flg.
 — — Mitglieder einer Gesellschaft m. b. S. II 281 flg.
Mitteilung der Handelsbücher I 167, 177 flg.
Mobiliarrecht I 3, 3 N. 6, 4 N. 7 a.
Modell I 153.
Montangewerbe I 58 N. 108.
Montes II 113.
Mühlenfabrikate, Terminhandel in I 230.
Müller I 78 N. 185.
Mundium I 71 N. 125.
Munitionsfabriken I 74.
Münzregal I 74.
Mutter I 152 flg.
 — schuß I 153 flg.

N.

Nachschüsse II 270, 277, 282, 292 flg.
 — Einforderung der II 292.
 — Einzahlung der II 292.
 — Rückzahlung der II 282, 293.
Nachschußpflicht II 7, N. 8, 15, 85, 255 flg., 272.
 — verfahren II 87.
Namenskasse II 52, 59.
Naturrecht I 27 N. 88.
Nebengesellschafter s. Kommanditist.
 — gewerbe I 68, 69.
Neue Aktien II 167.
Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Vorentscheidungsgerichtes I 230.
 — Klage gegen Beschlüsse der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft II 154.
 — — — bei der Genossenschaft II 161.
 — — — bei der Gesellschaft m. b. S. II 283, 284.
Niederlassung I 37 N. 69, 134.
 Hauptniederlassung I 94 flg., 140 flg.
 Zweigniederlassung I 94 flg., 102, 140 flg., II 17, 74 N. 74, 288 flg.
Notare I 70 N. 122.
Notierung der Wertpapiere I 229.
Nürnberger Konferenz I 8.

D.

Oblatorien I 135, II 38.
 Obligationen, Partialobligationen II 60 flg.
 Prioritätsobligationen II 60 flg.
 Opus I 41, 51.
 Ordensmitglieder I 69 N. 122 a.
 Ort der Erfüllung I 95.
 Ortgebrauch I 33 N. 59.
 Österreichisch-ungarische Bank I 23, 166 N. 41.

P.

Pachtung I 66, 76 flg.
 Papierfabriken I 74.
 Partett I 227 N. 122 a.
 Partialobligationen II 60 flg.
 Participatio II 10.
 Personenausscheidung II 1.
 — beförderung I 55, 56, 68, 80, 80 N. 140.
 — firma I 121, 124.

Pfandleihanstalten I 74, 79, 155 N. 24 a.
 — gewerbe I 155 N. 24 a.

Pfandrecht an eingebrachten Vermögensgegenständen II 21, 21 N. 15 a.
 — gesetzliches, des Kaufmannes I 64.
 — schein I 40 N. 73.

Phantasiemarkte I 146.
 Photographie, Anstalten für I 58, 82.
 Plabagent I 198, 198 N. 87, 201.
 — usance I 28 N. 44.
 Postanstalt I 74, 75, 74 N. 128, 80.
 Postbeamte I 211 N. 108.
 Prämie (Versicherungs-) I 47, 48.
 Praepositio institoria II 11, 12.
 Präsentation I 96.

Prüfungsgelder II 132.
 — liste II 156.
 Prima Nota I 180.
 Prioritäten II 61 flg.
 Prioritätsaktien II 59 flg.
 — aktionäre II 227.
 — obligationen II 61 flg.

Privathandelsagent I 56.
 — — müller I 56, 242 flg.
 — — recht, Begriff desselben I 1.
 — sensal I 56 N. 106.

Privilegien I 5, 23.
 Probezeit I 224.
 Produktienbörse, s. Börse.
 Produktivassoziation I 87.
 — genossenschaft I 87, II 15.
 Produzent I 58 N. 108.

Profura I 26 N. 86, 62 N. 113, 64, 89 flg., 91, 101 bis 107, 111, 112, 183, 186 flg., 207, II 132, 244 N. 195 a, 282.

Kollektivprofura I 190 flg.
 Profurist I 26 N. 86, 63, 66, 93, 125, 186 flg., II 208, 210, 279.

Promesse I 54.
 Aktienpromesse II 52, 164.
 Proserpektulationsgeschäft I 54.
 Protokollbuch II 161, 284.

Protokolle der Nürnberger Konferenz I 10, 24.

Protokollierung der Firma I 7, 140 flg.

Provision I 63, 217.

Provisionsreisender I 56, 57, 196 flg., 208 N. 100.

Prozesse II 135 flg., 141, 259 flg., 281 flg.

Proxenetes I 231 N. 126, 232.

Publizität I 111, 111 N. 173.

Qu.

Quellen des Handelsrechtes I 5 flg., 22 flg.

Quorum II 154, 156, 161.

R.

Raiffeisensche Darlehenskassen II 16, 84 flg.

Rationabilität I 28 N. 43.

Realgenossenschaft I 129 flg.

Realisationsgeschäfte I 61, 62.
 — kauf I 44, 44 N. 84, 47, 62.

Rechnenschaftsbericht II 152, 179.

Rechnungsabschluss II 178, 276 flg., 282.
 — revisoren II 56 flg., s. Revisoren.

Rechte der Gesellschaft II 16 flg., 60 flg., 124 flg., 133, 162 flg., 193, 206, 208, 290, 300.

— der Gesellschafter II 16 flg., 36 flg., 50 flg., 57 flg., 123 flg., 130 flg., 134 flg., 139 flg., 144 flg., 161 flg., 170 flg., 202 flg., 215 flg., 236 flg., 282 flg.

Redakteur I 213.

Reduktion des Aktienkapitales II 125, 154, 179, 189 flg., 193.

Register der Genossenschaftsmitglieder II 63, 127.

— der Gesellschafter m. b. H. II 279.

Genossenschaftsregister I 92, 100 flg., 110, 116, II 53, 65, 80 flg.

Gewerberegister I 101 N. 165.

Handelsregister I 63, 64, 73, 75, 100 flg., 116, 140 flg., 207, II 4, 9, 10, 38, 43, 70 flg., 190.

Registrierung der Handelsgesellschaften und Genossenschaften II 70 flg.

— der Seehandelschiffe I 10.

Rekognoszierung der Handelsbücher I 166, 167 N. 42 a, 43.

Repartition des Fehlbetrages II 128 flg., 250 flg.

Reportgeschäft I 54, 54 N. 101 a, II 194.

Repräsentanz der ungarischen Aktiengesellschaften I 183, 194, 207, II 110 flg.

Reservefonds II 174, 176 flg., 277.

Retention der Sacheinlage II 290 N. 15.

Retentionrecht I 64.

Revision der Genossenschaften II 87, 142 flg.

Revisoren II 56 flg., 94, 134, 136 flg., 141 flg., 145, 148, 151, 230, 284, 305.

Reziprozität II 109, 303.

Robinsonvereine I 86, II 15.

Rotes Kreuz I 122 N. 6 a.

Rückertattung bezogener Zinsen II 194 flg., 296.

Rückkauf von Aktien II 189, 227.

Rückzahlung der Einlage II 41 flg., 188 flg., 228, 287.

— der Nachschiffe II 293.

S.

Sacheinlage II 92, 123, 152, 273, 275, 290.

— firma I 123.

Salair I 216 flg., 222.

Saldo I 181.

— konto I 182.

Schadenerjah II 183 N. 132, 205 N. 154, 266 N. 232.

Scheck I 53, 54 N. 102.

Schenkung I 40.

Schiffer I 56, 89.

Schleppschiffahrtsunternehmer I 50.

Schlussbrief, s. Schlussnote.
 — liste II 152.

— note I 235, 237 flg.

Schuldverschreibung des Kaufmannes I 61, 62.

Schuzmarke I 119, 144 flg.

Seerecht I 8, 9, 10, 13, 14 N. 18 a.

Sensal I 2, 9, 10, 56, 70 N. 122 a, 80, 226 flg., 229.

Sensarie, s. Mäflergebühr.

Sitz der Gesellschaft I 95, 100, 102, II 70, 151, 273 flg., 282.

Verlegung des Sitzes der Gesellschaft in das Ausland II 229.

Stontration I 229 N. 124.

Sonderrechte der Aktionäre II 146 flg.

— der Genossenschaftler II 158.

— der Mitglieder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung II 286.

Sparkasse I 55, 74, 74 N. 128, 79.

— bücher I 37, 40 N. 73.

— geschäft II 112.

Spekulationsgeschäft I 36 flg., 42, 45 N. 84.

Speditur I 2, 55, 55 N. 103, 60 N. 111, 64, 79.

Speditionsgeschäft I 63.

— vertrag I 55 N. 103.

Speiseanstalt I 74.

Spezialdividendenreservefonds II 175.

— gewinnreservefonds II 176.

— rechte der Aktionäre II 146.

Spiele I 50.

Spundrepertorium I 22, 22 N. 28 a.

Staatsaufsicht II 142, 157.

— eisenbahnbeamte I 211 N. 103.

Stacio II 11.

Stammeinlage II 270, 273, 282, 286 flg., 290 flg., 301.

— Einzahlung der 290 flg.

Stammkapital II 273 flg., 277, 301.

— Einzahlung des II 274 flg.

— Erhöhung des II 286 flg.

— Herabsetzung des II 287 flg.

Stampiglie I 118, 124—126, II 62.

Statut der Gesellschaft I 102, II 55 flg., 76 flg., 101 flg., 152 flg., 155 flg., 191, 274.

Stellvertretung I 66 N. 117, 183 flg., 210 N. 101 a.

Steuer I 53, 53 N. 99, 89.

— der Gesellschaft m. b. H. II 304.

Stimmrecht der Aktionäre II 147, 152, 155, 227 flg.

— Genossenschaftler II 158, 160.

— Mitglieder der Gesellschaft m. b. H. II 275 N. 6 b, 281, 283 flg.

Strafen II 305.

Stralzio II 236.

Strazza I 180.

Subidiarquellen I 22, 27 flg.

Subskription der Aktien II 50, 91 flg., 95 flg.

Suffursale I 97.

Superdividende II 177 flg., 227 flg.

„Svod“ I 14.

Syndikat II 62.

System der Normativbestimmungen II 103.

Z.

Zagebuch I 180, 182.
 — der Senfale I 234 N. 132, 235, 237 flg.
 Tagesgeschäft I 44 N. 84.
 Tagelöhnerdienste I 214 N. 106.
 Salon II 51, 51 N. 54, 175 N. 125.
 Tantieme I 217, II 132, 133 N. 104 a, 176 flg.
 Tausch I 37.
 Technische Hilfsdienste I 211.
 Technischer Geschäftsbetrieb I 208.
 Teillasse II 52.
 Teilschuldverschreibung II 60 flg.
 Teilung des Geschäftsanteiles II 295.
 Telegraphenanstalt I 80.
 Vermingeschäfte I 230.
 Theaterunternehmung I 79.
 Tilgung des Aktienkapitales II 225 flg.
 Tilgungsplan II 226.
 Tötung der Aktien II 228.
 Tradition I 47.
 Trafikant I 75.
 Transportanstalt I 55.
 Tripotage I 229 N. 125.
 Tröbder I 2 N. 3, 75, 89, 155 N. 24 a.
 Tuchsiederunternehmung I 78.
 Türkische Untertanen I 70 N. 122.

U.

Übertragung der Aktien II 51 flg., 162 flg.
 — — Anteile der Gesellschafter II 20, 22, 24, 161 flg.
 — — Geschäftsanteile der Genossenschaftler II 167 flg.
 — — — Mitglieder einer Gesellschaft m. b. S. II 294 flg.
 — — Firma I 133 flg.
 — des Gewerbes I 133 flg.
 Überwachung der Geschäftsführung II 134 flg., 136 flg., 141 flg., 157, 282, 302.
 Überweisung des Geschäftsanteiles II 168 flg.
 Umlageverfahren II 87, 250 flg.
 Umwandlung einer Aktiengesellschaft II 233, 300 flg.
 — — Genossenschaft II 7.
 Unbewegliche Sachen I 4, 40, 47, 62, 78 N. 136, 186 flg., II 206, 240.
 Unlauterer Wettbewerb I 153.
 Unterhalt I 216.
 Unternehmer von Versteigerungen I 57.
 Urproduktion I 37, 77 N. 134.
 Usance I 30 flg., 27 N. 89, 33 N. 59.

V.

Valuten I 228 N. 123, 231.
 Verarbeitung I 36, 46, 51, 52, 68, 78, 86.
 Veranpferung I 35 flg., 39—43.
 — des Unternehmens II 154, 241 N. 191.
 Verband der Genossenschaften II 142, 143 N. 106 f.
 Vereinigung der Aktien in den Händen einer einzigen Person II 228 flg.
 — einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft s. Fusion.
 — — Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft II 235.
 — zu einzelnen Handelsgeschäften II 5, 46, 181.
 Vererbung des Geschäftsanteiles II 294 flg.
 Verfall der Aktien II 125.
 — des Geschäftsanteiles II 290.
 Verfrachtung von Waren I 55.
 Verjährung I 115 N. 182 a, II 44, 178, 178 N. 129, 200 N. 149 c.
 — der Forderungen gegenüber den Gesellschaftern II 264 flg.
 Verkauf des Geschäftsanteiles II 294 flg.
 Verlagsgeschäfte I 57, 81.
 — vertrag I 10, 58 N. 107.
 Verleger I 57, 81, 58 N. 107.
 Verleihen I 40.
 Verlosung der Aktien II 225, 227.
 Verlust II 169 flg., 176 flg.
 — des Vermögens als Auflösungsgrund II 229, 234.
 Vermittlung von Handelsgeschäften I 56, 231.
 Vermögensabsonderung II 232.
 — anteil des Gesellschafters II 18 flg., 22 flg., 50 flg., 123 flg., 161 flg.
 — einlage s. Einlage.
 Vernehmung der Parteien II 206, 208 flg., 241, 241 N. 192 a.
 Vernichtung der Aktien II 225.
 Verpflichtungsschein I 63.
 Versammlung der Gesellschafter II 281 flg.
 Verschmelzung, s. Fusion.
 Versicherung I 10 N. 17 a, 47 flg., 47 N. 89, 78, 99.
 Versicherungsanstalt I 10, N. 17 a, 48, 78, 99.
 — geschäft I 2, 10, 10 N. 17 a, 49 N. 90, 78, 97 N. 163 h.
 — gesellschaft II 52 flg., 79, 109, 167.
 — prämie I 48.
 — recht I 24, 33.
 Versteigerung von Waren und Handelspapieren I 236.

Verteilung des Gesellschaftsvermögens II 242, 247.
 — des Genossenschaftsvermögens II 249, 267.
 Verteilungsplan II 257.
 Verteilungsverfahren, s. Repartitionsverfahren.
 Vertretbare Sachen I 44, 44 N. ss.
 Vertreter I 66.
 Vertretung der Genossenschaft II 205, 209 flg.
 — der Gesellschaft I 102, II 201 flg., 205 flg., 276.
 Verwaltungsrat, s. Vorstand.
 Verwirkung des Geschäftsanteiles II 290.
 Verzug der Gesellschafter bei Leistung der Einlagen II 124 flg., 290 flg.
 Verzugszinsen II 124 flg., 290.
 Vollkaufmann I 53 N. 99, 65, 88 flg., 164.
 Vollmacht I 182 flg., 192 flg., 202 flg., 209 N. 101.
 Voluntär I 213 N. 105.
 Vorlegung der Handelsbücher I 167 N. 48, 169 flg.
 — des Tagebuches des Handelsmüllers I 239.
 Vorstufkassen I 55, 73, 79, 82, 82 N. 144, 85, 165, II 15, 84 flg.
 Vorstand der Aktiengesellschaft II 132 flg., 149, 154, 196, 203 flg.
 — der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft 159, 161, 209 flg.
 — der Gesellschaft m. b. S. II 276.

W.

Waffenfabrik I 74.
 Ware I 2, 3, 36 flg.
 Warenprobe I 239.
 — zeichen I 119, 144 flg.
 Warrantgeschäft I 54.
 Wechsel I 40 N. 78, 53, 186, 192, 193, 228 N. 123, 231.
 — recht I 4 N. 7 a, 24.
 Wechselseitigkeit, auf Wechselseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft I 48, 49 N. 91, 78, 88 N. 151.
 Weiterveranpferung I 60, 86.
 Werkführer I 214.
 — genossenschaft II 15.
 — lieferungsvertrag I 37, 40.
 — stätte, staatliche I 74.
 Wertpapiere I 36, 39, 42 N. 78, 44, 53, 79, 228 N. 122, 123, 229, 229 N. 125, 231.
 — auf den Inhaber lautend I 4 N. 7.

Wette I 50.
 Widerruf der Bestellung a) zum Geschäftsführer II 275, 278; b) zum Mitgliede des Aufsichtsrates II 139 flg., 279 flg.; c) zum Vorstandsmitgliede II 204 flg.
 — der Handlungsvollmacht I 206.
 — der Procura I 206, II 280.
 Wiederkehrende Leistungen II 146, 156, 274.
 Winkelbörse I 227.
 Wirtschaftsgemeinschaft II 11.
 Witwe I 120, 128, 138.
 Wortmarke I 146.

X.

Zahlfestner I 213.
 Zeichner I 215.
 Zeichnung des Aktienkapitales II 50, 89, 92 flg., 95 flg.
 Zeichnungserklärung II 78, 92.
 — schein II 117.
 Zeitchriften I 20 flg.
 Zeitungsdebit I 57, 57 N. 107.
 — verzeichniß I 75.
 Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister I 108.
 — markenregister I 147.
 Zertifizierung I 166.
 Zigelei I 76.
 Zimmerleute I 41.
 Zinsen I 63, II 169 flg., 172 flg., 178, 180 flg., 194 flg., 296.
 Bauzinsen II 173, 176.
 Diskontzinsen I 181 N. 57, II 194, 255 N. 212.
 Zinsengarantie II 174.
 Zugehör I 42.
 Zuerkennung, Verpflichtung zur Lieferung von, II 57 flg., 66 flg.
 Zurückbehaltungsrecht, kaufmännisches I 64.
 Zusammenlegung der Aktien II 155, 189.
 Zuständigkeit in Handelsfachen I 60 N. 111.
 Zwangsausgleich I 115, 158, II 224, 235, 246 N. 199 a, 250.
 — revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften II 142 flg.
 — verwalter I 184, 207.
 — verwaltung I 106, 111 N. 174.
 Zweigniederlassung I 94 flg., 102, 142, 183, II 74 N. 77, 288 flg.

Quellenregister.

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche.

- §§
- 1 I 23, 90 R. 155, 196, II 9, 34, 183.
- 2 I 135.
- 3 I 23.
- 4 I 70 R. 122h.
- 5 I 71 R. 125.
- 6 I 71.
- 7 I 2 R. 3, 53 R. 99, 62 R. 113, 65, 67, 70 R. 122h, 89, 89 R. 154, 90, 91 R. 159, 104 R. 166, 121 R. 5a, 140, 155, 164, 176, 194, II 9, 9 R. 10, 21, 81 R. 82b, 183, 210.
- 8 I 75.
- 9 I 90, 104 R. 166.
- 10 I 73, 107, 107 R. 169a, 118, 124, 141, 165 R. 40.
- 11 I 101, 101 R. 165, 107, 108, 108 R. 170, 118, 124, II 65 R. 65a.
- 12 I 101, 103, 118, 124, 128, 134 R. 13g, 141, 143, II 220 R. 175.
- 13 I 103, 104.
- 14 I 102, 103, 105, 105 R. 168, II 221, 230 R. 182, 264 R. 228.
- 15 I 101 R. 165, 103, 104.
- 16 I 64, 66, 72, 94, 95, 104, 105 R. 167, 107 R. 169a, 112, 113, 114, 114 R. 182.
- 17 I 73, 105, 105 R. 167, 106 R. 168b, 109.
- 18 111 R. 173.

- §§
- 19 I 34 R. 63, 91, 93, 164, 165, 165 R. 40, 166, 166 R. 42, 176, 176 R. 53, 177, 243.
- 20 I 34 R. 63, 63, 91, 93, 164, 164 R. 39, 165, 166, 166 R. 42, 176, 176 R. 53, 243.
- 21 I 93, 93 R. 161, 166 R. 41, 169, 243.
- 22 I 93, 93 R. 161, 165, 243.
- 23 I 200.
- 24 I 205, 205 R. 95, 216, II 130.
- 25 I 211, 213 R. 106, 214, 219, 219 R. 110b, 221 R. 114, 223, 223 R. 117.
- 26 I 80.
- 28 I 23 R. 28b.
- 30 II 25.
- 31 II 25, 25 R. 21a.
- 32 fig. II 80 R. 82a.
- 33 II 52.
- 35 II 164.
- 36 II 264 R. 228.
- 37 II 21 R. 15.
- 39 I 34 R. 63, 115 R. 182c, 143, 163, 225, II 9, 36, 242.
- 43 I 167.
- 49—59 I 116.
- 51 II 33.
- 52 I 73, 130, 144 R. 22e.
- 55 I 189.
- 56 I 102.

Handelsgesetzbuch.

- Art.
- 1 I 3, 23, 24 R. 31, 27, 28 R. 41, 31 R. 55, 32, 33, 90 R. 155, 136, II 9 R. 9, 34, 51 R. 53c, 68, 183.
- 2 I 24, 51, II 110, 111.
- 4 I 3, 34, 35, 52 R. 96, 55, 62, 65, 69, 78, 87, 88, 198, 210, 211, 212 R. 104b, 213 R. 104d, 234, 242, II 34, 110, 111.

- Art.
- 5 I 23, 55, 63, 67, 67 R. 120, 71, 71 R. 124, 74, 75.
- 6 I 65, 67, 73.
- 7 I 70 R. 123, 71, 72, 115.
- 8 I 71 R. 126, 72, 72 R. 126.
- 9 I 71, 73.
- 10 I 75, 76 R. 133, 78 R. 134a, 89, 164, 210.

- Art.
- 11 I 66 R. 117, 68, 69, 71 R. 123, 140, 201, 214 R. 106b, II 162.
- 12 I 63, 64, 101, 106, 114, 137 R. 16, 193 R. 77, II 33 R. 27a, 38, 44, 74 R. 77, 204, 214 R. 164.
- 12—14 I 63, 111 R. 173, II 230 R. 182.
- 13 I 101, 107, 108 R. 170, 109, II 65 R. 65a, 162.
- 14 I 101, 108, 109, II 65 R. 65a, 229, 245.
- 15 I 118, 125, 126, 127, 127 R. 10, II 202.
- 15—27 I 63, 116 fig.
- 16 I 120, 120 R. 5, 121, 121 R. 5a, 129 R. 13, 131, 144 R. 22c, II 33.
- 16—18 I 119.
- 17 I 120, 121 R. 5a, 123, 138, 139, 144 R. 22c, II 32, 33.
- 18 I 123, 144 R. 22c, II 33.
- 19 I 94, 95, 96 R. 163d, 101, 118, 121 R. 6, 124, 125, 140, 141.
- 20 I 63, 142, 144 R. 22c, II 74 R. 77.
- 21 I 94, 95, 96 R. 163d, 98, 100, 102, 119, 124 R. 7a, 140 R. 19b, 141, 142, 143 R. 22, 144 R. 22c, II 74 R. 77.
- 22 I 94, 128, 128 R. 13, 133, 133 R. 13e, 134, 138 R. 16, 143 R. 22, II 219, 231, 235, 237.
- 22—24 I 132.
- 23 I 94, 133, 135.
- 24 I 134 R. 13g, 138, 139, 139 R. 13, 140, 143 R. 22, II 214.
- 25 I 73 R. 127, 101, 111, 111 R. 175, 112, 140, 141, 141 R. 20, II 44, 45, 73, 81, 100, 220, 240.
- 26 I 103, 117 R. 1a, 123, 134 R. 13g, 143.
- 27 I 143.
- 28 I 64, 91, 156, 156 R. 28, 158, 159, 164 R. 39, 171, 171 R. 47.
- 28—31 I 155.
- 28—33 I 64.
- 28—40 I 63.
- 29 I 156, 157.
- 30 I 157.
- 31 I 155 R. 25.
- 32 I 159, 164, 237, 237 R. 136.
- 33 I 64, 157, 175.
- 34 I 34 R. 63, 63, 91, 93, 93 R. 161, 160, 161, 161 R. 32, 162, 162 R. 34, 35, 37, 163, 164, 164 R. 40, 165, 171.
- 34 fig. I 158, 166 R. 31e, 243.

- Art.
- 35 I 160, 161, II 178.
- 36 I 158.
- 37 I 158, 160 R. 31e, 167 R. 43, 168, 169, 170, 170 R. 46, 171, 171 R. 47, 48b, 172, 172 R. 48c, 173, 173 R. 49, 174, 175, 175 R. 51, 176, 177, 179, 239 R. 140.
- 38 I 156 R. 27a, 167 R. 43, 168, 168 R. 45, 170 R. 46, 174.
- 39 I 96, 168, 168 R. 45, 172 R. 48b, 173 R. 49, 174, II 118.
- 40 I 168, 177, 178, 178 R. 54b, 179, II 135, 220.
- 41 I 63, 94, 96, 187, 187 R. 67, 188 R. 68, 189, 190, 191, II 202.
- 41—46 I 183.
- 41—56 I 63.
- 42 I 186, 187, 187 R. 65, 188 R. 68, 189 R. 69, 191 R. 73, 207, II 244 R. 195a.
- 43 I 187 R. 65, 188, 207, II 72 R. 73a, 73 R. 75, 210, 221 R. 176.
- 44 I 124, 125, 125 R. 8, 190, 191, 193.
- 45 I 103, 125, 189, 190, 193, 207.
- 46 I 73 R. 127, 81 R. 142, 106, 111, 111 R. 175, 112, 190, 207, II 44, 45, 81, 100, 220, 240, 276.
- 47 I 81 R. 142, 186, 187, 192, 192 R. 75, 193, 194, 194 R. 79, 198, 202, 207, 208, 233, II 241.
- 47—52 I 183.
- 47 fig. I 197.
- 48 I 194.
- 49 I 196, 197, 197 R. 82a, 198, 198 R. 86, 200 R. 87c.
- 50 I 195, 195 R. 80, 81, 196, II 208 R. 156a.
- 51 I 195, 196.
- 52 I 183 R. 60, 185, 192, 202.
- 53 I 186, 193.
- 54 I 206.
- 55 I 202 R. 88, 203, 203 R. 90, 208, II 272.
- 56 I 81 R. 142, 204, 205, 205 R. 94, 208, 216, II 130.
- 57 I 33 R. 59, 192 R. 75, 209, 210, 211, 212, 212 R. 104a, 213, 213 R. 104d, 214, 216, 216 R. 108, 108a.
- 57—65 I 63.
- 58 I 208, 209, 211, 212 R. 104b, 213, 216.
- 59 I 205, 216, II 130.
- 60 I 217, 218, 222.
- 61 I 218, 219, 219 R. 110a, 111, 221 R. 114, 222.
- 61 fig. I 208 R. 100.

Art.
62 I 205, 212 №. 104 b, 219, 219 №. 113, 220, 222, 223.
63 I 220, 220 №. 113 c, 221 №. 115 a, 222, 224.
64 I 212 №. 104 b, 219 №. 113, 220, 220 №. 113, 221 №. 115 a, 222, 224.
65 I 209 №. 101, 211.
66 I 231, 232.
66 fig. I 59.
67 I 233, 242.
68 I 233.
69 I 56 №. 105, 70 №. 122 c, 233, 234, 235, 235 №. 133, 236, 236 №. 134, 242.
69a I 236, 238.
70 I 236.
71 I 237, 242.
71—74 I 234.
71 fig. I 243 №. 147.
72 I 237.
73 I 237, 238, 239.
74 I 238.
75 I 238 №. 138, II 124.
76 I 238, 239.
77 I 235, 238, 238 №. 139, 239, 239 №. 139 a, 242.
78 I 235, 238, 239.
79 I 238, 239.
80 I 234, 240.
81 I 234, 240, 242.
82 I 23, 33 №. 59, 233, 235, 238 №. 139, 240, 241, 243.
83 I 23, 33 №. 59, 242, 243.
84 I 233, 234 №. 131, 132.
84a I 234 №. 132.
84b I 234.
84c I 234, 235, 236.
85 I 27, 82 №. 144, II 3, 34, 49.
86 I 82 №. 144, 98, 99 №. 163 ff., 100, 102, 124 №. 8, 140, 141, II 55, 70, 71, 73, 73 №. 75, 74 №. 77, 132, 182, 201, 202, 202 №. 150, 204, 207, 221 №. 176, 242 №. 192 a.
87 I 82 №. 144, 102, 111, 112, 140, 141.
88 I 82 №. 144, 124, 125 №. 8, 141, II 73, 73 №. 75, 74, 74 №. 77, 202.
89 I 103, II 74.
90 II 3 №. 5, 208.
90—109 II 123.
90—122 II 242.
91 I 84, 157 №. 30, II 3 №. 5, 16, 18, 18 №. 12 a, 28, 123, 242.
92 II 124 №. 99, 125, 126, 127, 171.
93 II 125, 130.
93—98 II 130.
94 II 130, 243 №. 195.

Art.
95 II 124, 124 №. 99.
96 I 204, II 46, 130, 130 №. 102, 133, 243 №. 195, 278.
97 I 205, II 130, 130 №. 102, 243 №. 195, 278.
98 I 168 №. 44, II 19 №. 13, 20, 32 №. 26 a, 38, 161.
98—104 II 206.
99 II 131, 132.
99—104 II 243 №. 195.
100 II 131.
101 II 131.
102 II 131.
103 II 206, 243 №. 195.
104 II 132, 132 №. 102 c.
105 I 96, 96 №. 163 c, 168 №. 44, 178, II 135, 136, 243 №. 195.
106 II 19 №. 13, 130, 170, 171, 172.
106—108 II 16, 20, 30 №. 26.
106 fig. II 16, 243.
107 II 19 №. 13, 130, 171.
108 II 19 №. 13, 131, 170, 171.
109 II 171, 173.
110 II 71, 72, 243 №. 195.
111 I 126, 127, 127 №. 9, II 17, 71, 122 №. 96 c.
112 II 2 №. 3, 3, 4, 6, 28, 29, №. 24 b, 32, 34, 73, 167, 182, 182 №. 132, 184, 185, 199 №. 149, 237, 242.
112—123 I 82 №. 144.
113 I 135, 137, 139, II 27, 29, 186, 199 №. 149, 212.
113—118 II 243 №. 195.
114 I 184, 185, II 72 №. 73 a, 124 №. 98, 132, 202, 205, 206 №. 154 a, 221 №. 176.
115 I 111, 112, II 201, 242 №. 192 a.
116 II 73 №. 75, 124 №. 98, 132, 205, 206, 206 №. 154 a, 207.
117 II 23, 201, 202 №. 151, 206, 207.
118 I 191 №. 73, II 132, 132 №. 102 c, 205.
119 I 84, 100, 178 №. 54 a, II 19 №. 13, 21, 21 №. 15, 15 a, 22, 23, 23 №. 17, 29 №. 24 b, 34, 38, 45, 47, 185.
119—121 II 29.
119—126 II 137.
120 I 84, II 21, 21 №. 15 a, 22.
121 I 84, 100, II 22, 26, 29 №. 24 b, 40, 185.
122 I 100, II 25, 25 №. 21 a, 45, 47, 184, 184 №. 132 c, 185, 222 №. 177.

Art.
123 I 102 №. 165 b, II 26, 33, 75 №. 79, 211, 212, 212 №. 161, 213, 213 №. 162, 163, 214, 217, 218, 218 №. 171, 220, 222.
124 II 214.
125 II 131, 135, 215, 216, 216 №. 167, 168, 217, 217 №. 169, 169 a, 218, 219, 220, 240.
126 I 84, 100, 178 №. 54 a, II 22, 23, 23 №. 17, 17 a, 17 b, 24, 26, 34, 37, 38, 45, 215, 215 №. 165, 166, 217, 218, 219, 219 №. 173, 220, 222, 223, 236 №. 186.
127 I 102 №. 165 b, II 75 №. 79, 214, 217, 218, 218 №. 172.
127—132 II 233.
128 I 139 №. 18, II 215, 216 №. 167, 217, 217 №. 169, 169 a, 218, 218 №. 172, 219, 219 №. 173.
129 I 102, 103, 111, 112, II 73, 218 №. 172, 220, 221, 237.
130 I 155 №. 25, II 215, 216 №. 167, 217, 217 №. 169, 218 №. 172, 219, 220, 240, 240 №. 189 b.
131 II 19 №. 13, 20, 214, 217, 218 №. 172, 220, 220 №. 174.
132 II 19 №. 13, 20, 23 №. 17 a, 24, 215, 215 №. 166, 217, 220.
133 I 184, II 23 №. 17 b, 236, 236 №. 186, 237 №. 187, 238, 238 №. 188, 239, 240, 240 №. 189 b, 241, 241 №. 192 a, 242, 244.
134 II 23 №. 17 b, 239, 240, 244.
135 I 102, 103, 111, 112, 141, II 238, 238 №. 188, 240, 240 №. 190.
136 I 190, II 241, 298.
137 I 191 №. 73, II 207, 236, 236 №. 185 b, 240, 241, 241 №. 191, 242, 245, 247, 247 №. 200, 298, 298 №. 22.
138 II 241.
139 I 123, 126, II 299.
140 II 241, 241 №. 191, 299.
141 II 238, 242, 243.
142 II 236 №. 185 b.
143 I 108, 157 №. 30, II 242.
144 I 134 №. 13 g, II 166, 230, 236, 238 №. 188, 241, 244, 299.
145 II 243, 299 №. 22 a.
146 I 115, №. 182 a, 124 №. 7, II 44, 185, 187, 218 №. 172, 264, 264 №. 227, 228, 265 №. 229.
146 fig. II 189 №. 137, 237.
147 II 25 №. 20 a, 265.
148 II 218 №. 172, 265.
149 II 264 №. 228, 265 №. 229.

Art.
150 I 66 №. 119, 102, 129, 168 №. 44, II 3, 3 №. 4, 49, 173, 186, 187, 203.
151 I 99 №. 163 ff., 100, 110, 140, 141, II 3, 3 №. 4, 40, 44, 45, 55, 70, 74, 75, 186 №. 134, 195 №. 144.
151 fig. I 102, II 44.
152 I 141, II 70, 74 №. 77, 75.
153 I 98, 99 №. 163 ff., 100, 102, 141, II 74, №. 77, 75.
154 I 103, II 75, 76.
155 I 102, 110, 111, 112, II 75.
156 I 110, II 75.
157 II 16, 20, 28, 123, 124, 125, 126, 127, 145, 161.
157—159 II 130.
158 I 66, II 131, 149.
159 II 130.
160 I 168 №. 44, 178, II 135, 136, 196.
160 fig. II 145.
161 II 40, 130, 172, 173, 195.
162 II 172, 173.
163 I 100, 107, 115, II 43, 44, 45 №. 47, 46, 76, 187.
164 II 17, 71.
165 I 129, II 2, 2 №. 3, 3 №. 4, 40, 45, 47, 75, 172, 173, 186, 186 №. 134, 187, 188, 188 №. 137, 189, 195, 196.
166 II 27.
167 I 184, II 45 №. 47, 46, 149, 187, 203, 206.
168 I 122, II 45 №. 47, 187.
169 I 84, II 21, 25, 26, 130, 222 №. 177.
170 I 102, II 22, 26, 222.
171 I 102, 102 №. 165 b, 110, 111, 112, II 75, 75 №. 79, 188, 188 №. 137, 189, 221, 222.
172 I 102, 115 №. 182 a, 123, 126, II 3 №. 4, 44, 187, 189, 189 №. 137, 207, 222, 243, 264.
173 I 123, II 4, 9, 17 №. 12, 51, 52, 55 №. 58, 173, 187.
174 II 4, 50, 189.
175 I 99 №. 163 ff., II 52, 55, 55 №. 58, 136, 143, 150, 189.
176 I 99 №. 163 ff., 100, 102, 109, 141, II 70, 76, 136.
177 II 76, 77, 77 №. 80 a, 80, 148.
178 I 90, 113, II 4, 9, 50.
179 I 100, 102, 141, II 76, 80.
180 II 77, 79 №. 82, 105, 106.
181 II 20, 161.
182 II 20, 51, 51 №. 53 c, 52, 162, 163, 222.

- 183 II 51, 51 \mathcal{R} . 53 b u. c, 52, 69, 153, 162, 163.
 184 II 52, 100, 162, 163, 188.
 185 I 66 \mathcal{R} . 119, 156 \mathcal{R} . 29, II 173.
 186 II 55 \mathcal{R} . 58, 136, 145, 149, 196.
 187 II 149, 150, 157.
 188 II 148, 149, 150, 282.
 189 II 150.
 190 II 55 \mathcal{R} . 58, 152.
 191 II 149, 149 \mathcal{R} . 107 b.
 192 II 157.
 193 II 55 \mathcal{R} . 58, 136, 137, 149, 157, 281.
 194 II 136, 137, 145, 157, 281.
 194 \mathcal{R} . II 137.
 195 I 184, II 140, 145, 157.
 196 I 184, II 55 \mathcal{R} . 58, 149, 203.
 197 II 173, 188, 195, 196.
 198 I 102, 109, 113, II 50, 154.
 199 II 20, 161, 199 \mathcal{R} . 186, 222, 223.
 200 II 26, 222.
 201 I 113.
 202 I 115 \mathcal{R} . 182 a, II 190 \mathcal{R} . 139, 191 \mathcal{R} . 140, 244, 246.
 203 I 102, 115 \mathcal{R} . 182 a, II 190.
 205 I 102, II 243.
 206 II 50.
 207 II 2, 2 \mathcal{R} . 3, 4, 30, 30 \mathcal{R} . 26, 34, 52, 67, 68 \mathcal{R} . 69, 187, 196, 196 \mathcal{R} . 147, 228, 268.
 208 II 4, 50, 89, 95 \mathcal{R} . 84, 98, 99 \mathcal{R} . 86, 101.
 209 I 99 \mathcal{R} . 163 ff, 108, II 2, 52, 55, 55 \mathcal{R} . 58, 56, 58, 67, 68 \mathcal{R} . 69, 77 \mathcal{R} . 80 a, 80, 89, 95, 97, 98, 99 \mathcal{R} . 86, 88, 89, 101, 102, 147, 148, 150, 152, 153, 167, 179, 190, 191, 195, 203 \mathcal{R} . 153, 223, 223 \mathcal{R} . 179, 229, 230 \mathcal{R} . 180, 245.
 210 I 83 \mathcal{R} . 144, 90, 99 \mathcal{R} . 163 ff, 100, 102, 109, 141, II 9, 59, 70, 76, 80, 99 \mathcal{R} . 88, 89.
 211 I 90, 113, II 4, 9, 50, 96 \mathcal{R} . 84 b, 104, 272.
 212 I 98, 100, 102, II 74 \mathcal{R} . 77, 76, 80, 80 \mathcal{R} . 82 a, 103.
 213 II 17, 71.
 214 I 102, 109, 113, II 50, 59, 80 \mathcal{R} . 82 a, 102, 145, 154, 167, 191, 231.
 215 II 145, 152, 153, 154, 223, 223 \mathcal{R} . 179, 224, 230, 231 \mathcal{R} . 183 b, 232, 245.
 216 II 17, 30, 31, 50, 51, 69, 166, 196.
 217 II 30, 99 \mathcal{R} . 88, 147, 152, 173, 174, 175 \mathcal{R} . 125, 176, 177, 179 \mathcal{R} . 180, 180, 188, 195, 196, 296.

- 218 II 174, 178, 196, 196 \mathcal{R} . 147.
 219 II 67, 68 \mathcal{R} . 69, 126, 127, 163, 188, 196, 232 \mathcal{R} . 183 c.
 220 II 125, 163, 165, 165 \mathcal{R} . 118, 166, 193, 225.
 221 I 107, 108, 108 \mathcal{R} . 170, II 125, 165, 165 \mathcal{R} . 118.
 222 II 2, 20, 51, 70, 100, 162, 164, 164 \mathcal{R} . 116 a, 116 b, 165, 166 \mathcal{R} . 120, 188, 190.
 222 \mathcal{R} . II 51 \mathcal{R} . 53 c.
 223 II 2, 20, 51, 52, 69, 100, 162, 163, 166, 188.
 224 II 136, 137, 145, 151, 153, 196.
 225 II 56, 104, 134, 136, 137, 138, 145, 148, 149, 157.
 226 II 137, 140, 145, 149, 157.
 227 I 66 \mathcal{R} . 119, 206, II 104, 133, 138, 140, 203, 204.
 227—231 II 134.
 228 I 102, 141, II 56, 80, 202, 204, 208 \mathcal{R} . 156 a.
 229 I 124, 125, 125 \mathcal{R} . 8, II 56, 74 \mathcal{R} . 77, 80, 202, 203, 204, 207, 208 \mathcal{R} . 156 a.
 230 I 184, 185, II 178, 203, 276 \mathcal{R} . 7.
 231 I 184, II 104, 111, 123, 132, 133, 138, 145, 204, 207, 208, 276.
 232 II 208, 209 \mathcal{R} . 153.
 233 I 102, 111, 112.
 234 I 26 \mathcal{R} . 86, II 204, 208, 208 \mathcal{R} . 156 a, 279.
 235 II 208.
 236 II 149, 150.
 237 II 148, 149, 150, 244, 282.
 238 II 150, 244.
 239 I 156 \mathcal{R} . 29, 158, II 178.
 240 II 150, 224 \mathcal{R} . 180, 282.
 241 II 79, 147, 175 \mathcal{R} . 125, 177, 197, 224 \mathcal{R} . 180, 246, 247 \mathcal{R} . 201.
 242 II 80 \mathcal{R} . 82 a, 102, 145, 154, 223, 224, 225 \mathcal{R} . 180 a, 231.
 243 I 102, 107, 108, 108 \mathcal{R} . 170, II 190, 190 \mathcal{R} . 188 b, 139, 191 \mathcal{R} . 139 a, 221, 224 \mathcal{R} . 180, 225, 230, 245, 247 \mathcal{R} . 201, 248 \mathcal{R} . 204.
 244 I 102, 123, 126, 141, II 145, 166, 230, 238, 244, 244 \mathcal{R} . 195 a, 245.
 245 I 107, 108, II 30, 30 \mathcal{R} . 26, 51, 190, 190 \mathcal{R} . 188 b, 191 \mathcal{R} . 139 a, 140, 197, 225, 229, 232, 233, 246, 246 \mathcal{R} . 199 a, 247.
 246 II 247, 299 \mathcal{R} . 22 a.
 247 I 102, 107, 113, II 152, 153, 224, 229, 230, 231, 232, 232 \mathcal{R} . 183 a, 233, 239, 247, 300.

- 248 I 102, II 51, 190, 191, 191 \mathcal{R} . 139 a, 140, 192, 193, 197, 224 \mathcal{R} . 180, 225, 225 \mathcal{R} . 180 a, 246, 247 \mathcal{R} . 201.
 249 II 50, 59.
 250 I 63, 66 \mathcal{R} . 118, 122, II 5, 35, 36, 44, 49.
 250—265 I 90 \mathcal{R} . 155, II 35.
 251 I 122, 144 \mathcal{R} . 22 c, II 36, 37, 38.
 252—256 II 36, 123, 125.
 253 I 168 \mathcal{R} . 44, 178, 202, 217 \mathcal{R} . 109, II 135, 136, 136 \mathcal{R} . 104 a.
 254 II 180.
 255 II 180.
 256 II 5, 36, 38, 40, 41, 44.
 257 I 122, II 2 \mathcal{R} . 3, 36, 37, 38, 45.
 258 II 37, 43 \mathcal{R} . 43, 44.
 259 II 40 \mathcal{R} . 35, 41, 41 \mathcal{R} . 36, 42, 42 \mathcal{R} . 39, 43, 43 \mathcal{R} . 42, 181, 197.
 260 II 38, 39 \mathcal{R} . 34, 40 \mathcal{R} . 35, 44 \mathcal{R} . 46, 45.
 261 II 41 \mathcal{R} . 36.
 261—264 II 233.
 263 II 37, 38, 38 \mathcal{R} . 33, 161.
 264 II 233.
 265 II 248.
 266 II 5, 47, 49, 95, 181, 248.
 267 II 181.
 270 II 181.
 271 I 35, 62, 68, 75, 131, 210, 211, 213 \mathcal{R} . 104 d.
 271.3 I 36, 36 \mathcal{R} . 66, 68, 37, 37 \mathcal{R} . 69, 38, 38 \mathcal{R} . 70, 71, 39, 39 \mathcal{R} . 72, 73, 40, 41, 41 \mathcal{R} . 74 a, 42, 43, 43 \mathcal{R} . 80, 45 \mathcal{R} . 84, 46, 47, 51, 52 \mathcal{R} . 96, 60, 61 \mathcal{R} . 112, 75, 76, 76 \mathcal{R} . 132, 77, 78 \mathcal{R} . 134 a, 135, 136, 80 \mathcal{R} . 141, 86, 86 \mathcal{R} . 147, 87, 130, II 32, 34.
 — 3.2 I 44, 44 \mathcal{R} . 81, 82, 84, 46, 46 \mathcal{R} . 87, 87.
 — 3.3 I 47, 48, 48 \mathcal{R} . 89, 50, 77.
 — 3.4 I 50, 55 \mathcal{R} . 103, 56, 79, 80 \mathcal{R} . 140.
 — 3.5 I 81 \mathcal{R} . 143 a, 87.
 271—273 I 34, 34 \mathcal{R} . 63, 35, 60 \mathcal{R} . 111, 65 \mathcal{R} . 115 a, 163.
 271—275 I 3.
 272 I 35, 51, 58, 62, 65, 68, 75, 131, 210, 211.
 — 3.1 I 41 \mathcal{R} . 74 a, 43 \mathcal{R} . 80, 51, 52, 52 \mathcal{R} . 96, 97, 61 \mathcal{R} . 112, 68, 78, 78 \mathcal{R} . 185.
 — 3.2 I 53, 59, 79, 85, 86, II 95.
 — 3.3 I 55, 56, 68, 79, 80.
 — 3.4 I 56, 57 \mathcal{R} . 106, 59, 79, 80, 81, 87 \mathcal{R} . 147, 193, 234, 242.

- 272 3.5 I 52, 57, 58, 58 \mathcal{R} . 107, 59, 59 \mathcal{R} . 109, 68, 75, 81, 82, 87.
 273 I 35, 43, 43 \mathcal{R} . 80, 45 \mathcal{R} . 84, 50, 51, 51 \mathcal{R} . 94, 59, 59 \mathcal{R} . 109, 60, 61, 62, 65, 85, 86, 87, 209 \mathcal{R} . 101.
 — 273.1 I 43, 59, 59 \mathcal{R} . 109.
 — 273.2 I 60, 86, 87.
 — 273.3 I 43, 61, 62.
 274 I 60, 61, 61 \mathcal{R} . 111.
 275 I 3, 4, 41, 62, 76 \mathcal{R} . 133, 127, 186.
 276 I 57 \mathcal{R} . 106, 59, 68, 201.
 277 I 61.
 279 I 30, 31, II 39^a, 62.
 280 I 61, II 183.
 281 II 62, 182, 185.
 283 I 203, 203 \mathcal{R} . 91, 204, 222, 236.
 287 II 124, 181.
 289—292 I 63.
 290—292 I 63.
 296 I 196.
 297 I 63, 184, 184 \mathcal{R} . 62, 194, 206, 233.
 298 I 183 \mathcal{R} . 59, 60, 184, 184 \mathcal{R} . 62, 185, 194, 202, 203, 233.
 301 I 40 \mathcal{R} . 73, 54 \mathcal{R} . 102, 65, II 62.
 301—305 I 63.
 302 I 40 \mathcal{R} . 73.
 303 I 63.
 306 I 47.
 307 I 4 \mathcal{R} . 7, II 225, 228.
 308 I 23.
 309—311 I 63.
 310 I 64.
 311 I 64.
 312 I 23.
 313 I 64.
 313—315 I 63.
 314 I 64.
 315 I 64.
 317 II 204.
 323 I 63, 64, 184 \mathcal{R} . 62.
 324 I 94, 95, 96, 96 \mathcal{R} . 163 e.
 325 I 94, 96, 96 \mathcal{R} . 163 e, II 70 \mathcal{R} . 71.
 326 I 33 \mathcal{R} . 59, II 70 \mathcal{R} . 71.
 328—330 I 33 \mathcal{R} . 60.
 331 I 33 \mathcal{R} . 60.
 332 I 96 \mathcal{R} . 163 e.
 334 I 33 \mathcal{R} . 59.
 337—359 II 68.
 338 I 44, 44 \mathcal{R} . 83.
 339 I 33 \mathcal{R} . 59.
 340 I 240.
 342 I 33 \mathcal{R} . 59, 94, 95, 96.
 346 I 33 \mathcal{R} . 59.
 347 I 195 \mathcal{R} . 80, 197 \mathcal{R} . 85, 240 \mathcal{R} . 142.

- Art. 349 I 23, 33 R. 59.
- 351 I 33 R. 59.
- 352 I 33 R. 59.
- 353 I 229 R. 125, II 66.
- 355 I 240.
- 356 I 240.
- 357 I 240.
- 360 I 2 R. 3, 55, 55 R. 103, 65, 183 R. 61, 184 R. 62, 185, 185 R. 63.
- 361 I 178.
- 363 I 164.
- 369 I 33 R. 59.
- 370 I 33 R. 59.
- 374 I 64.
- 375 I 64.

- Art. 378 I 58, 63.
- 379 I 55, 55 R. 103.
- 380 I 81 R. 142.
- 382 I 64.
- 388 I 58, 63.
- 390 I 50, 55, 55 R. 103.
- 394 I 33 R. 59.
- 396 I 26 R. 37.
- 409 I 64.
- 410 I 64.
- 411 I 64.
- 412 I 64.
- 420 I 58, 63.
- 421 I 23, 74, 75.
- 427 I 26 R. 37.

Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, 3. 70, R. G. Bl.

- §§ 1 I 82 R. 144, 83, 84, II 5 R. 7, 29, 83, 123, 198, 234.
- 2 I 82 R. 144, 84, 93, II 5, 6, 7, 16, 29, 123, 197, 198, 234, 253, 260 R. 224.
- 3 I 93, 133, II 8, 10, 53, 63, 63 R. 63 a, 81, 259, 261 R. 225.
- 4 I 93, 123, II 53.
- 5 I 82 R. 144, 99 R. 163 ff., 140, II 7, 62, 63, 64, 81, 85, 103, 126, 127, 129, 141, 181, 197, 198, 234, 250, 251, 251 R. 207, 253, 254, 255 R. 213, 260 R. 224.
- 6 I 99 R. 163 ff., 100, II 70, 81, 81 R. 82 b.
- 7 I 110, II 65 R. 65 a, 81 R. 82 b.
- 7 fig. I 116.
- 8 I 110, II 10, 81.
- 9 I 113, II 8, 54, 201.
- 10 I 100, II 74 R. 77.
- 11 II 65, 84, 123, 123 R. 97, 128, 128 R. 101 b, 129, 181 R. 130 a, 197, 200, 253, 262.
- 12 II 17.
- 13 I 63 R. 114, 83, 93, 176, 182, 184, 191, II 5, 210, 234, 250 R. 206 b.
- 14 II 7, 64, 82, 126, 127, 200 R. 149 b, 261 R. 225, 279.
- 15 II 134.
- 16 I 116, 141, II 81.
- 17 I 125, 141, II 82, 123 R. 97.
- 18 I 184, II 134, 205, 209, 209 R. 159, 210, 276 R. 7.
- 19 I 94 R. 182, II 123 R. 97, 134, 158, 205, 209 R. 159, 210.
- 20 II 208, 210.

- §§ 22 I 93, 156 R. 29, 158, 165, 165 R. 41.
- 24 II 136, 137, 138, 138 R. 105 a, 140, 141, 142, 159, 281.
- 25 II 141, 141 R. 106 c, 158, 159, 281.
- 27 II 123 R. 97, 136, 158, 161.
- 28 II 159.
- 29 II 123 R. 97, 150, 159, 160, 160 R. 115 a, 282.
- 30 II 160.
- 31 II 123 R. 97, 283.
- 32 II 123 R. 97, 161.
- 33 II 123 R. 97, 128, 161, 201.
- 34 II 158, 161.
- 35 II 83.
- 36 II 233.
- 37 II 234.
- 38 II 234.
- 40 I 116, II 235, 248, 248 R. 204.
- 41 II 123 R. 97, 238, 248, 248 R. 204.
- 41-52 II 248.
- 42 I 116, II 249 R. 205.
- 43 I 116, II 248.
- 44 II 123 R. 97, 209 R. 159, 245 R. 198, 248, 249.
- 45 II 249.
- 46 I 123.
- 47 II 249, 299.
- 48 I 84, 85 R. 144 a, II 16, 29, 123 R. 97, 198 R. 148, 249, 250, 251 R. 207, 254, 255.
- 49 II 127, 128, 234, 235, 235 R. 185, 247 R. 201, 250, 250 R. 206 a, 252 R. 209, 253, 253 R. 209 a, 262.
- 50 II 198, 249, 299.
- 51 II 299 R. 22 a.

- §§ 52 II 235, 250, 250 R. 206 b.
- 53 I 82 R. 144, II 2, 6, 7, 8, 27, 29, 168 R. 120 d, 198, 198 R. 148, 199 R. 149, 235, 251 R. 206 c, 253, 255 R. 211 b, 260.
- 53 fig. II 29.
- 53-59 II 20, 134.
- 54 II 64, 123 R. 97, 169 R. 121 a, 181 R. 130 a, 256, 256 R. 214, 257, 261.
- 55 I 84, II 7, 24, 64, 123 R. 97, 199, 199 R. 149 a, 200, 255, 255 R. 211 b, 256, 257, 261.
- 56 I 84, II 21, 168, 168 R. 120 c, 169.
- 56-59 II 169 R. 121, 198.
- 57 I 84, II 21, 168, 169.
- 58 I 84, II 26, 26 R. 22.
- 59 I 84, II 22, 24, 24 R. 19, 168, 169, 169 R. 121 a.
- 60 II 26, 198, 198 R. 148, 254 R. 211 a, 255 R. 211 b, 260, 260 R. 224, 261, 261 R. 225, 225 a, 262.
- 60-69 II 7.
- 61 II 254, 254 R. 211 a, 255, 255 R. 211 b, 257, 262.
- 61 fig. II 7, 128, 128 R. 101 b, 129, 252, 253, 254, 254 R. 210, 211 a.
- 62 II 257, 257 R. 216.
- 63 II 258 R. 216.
- 64 II 258, 258 R. 218.
- 65 II 255 R. 211 a, 258, 258 R. 219.
- 66 II 251 R. 207, 254, 260, 261 R. 225.
- 66-71 II 262.
- 67 II 258 R. 219.
- 69 II 5, 250, 251 R. 206 c, 252, 252 R. 209, 253, 253 R. 209 a, 254, 254 R. 210, 257, 259, 261, 262.
- 70 I 82 R. 144, II 254, 254 R. 211, 257, 259.

- §§ 71 II 252, 253 R. 209 a, 254, 254 R. 210, 257, 259.
- 72 II 6, 7, 257, 260.
- 73 II 64, 199, 200, 200 R. 149 c, 256, 261 R. 225.
- 73 fig. II 7.
- 76 I 82 R. 144, II 6, 24 R. 20, 65, 123 R. 97, 181 R. 130 a, 197, 198, 234, 235, 235 R. 185, 251 R. 206 c, 252 R. 208, 209, 253 R. 209 a, 255, 260, 260 R. 224, 262 R. 226 a.
- 77 II 64, 126, 127, 256, 256 R. 214.
- 77 fig. II 199, 200.
- 78 II 27, 168 R. 120 d, 198, 200, 256, 257, 261.
- 79 II 24, 123 R. 97, 181 R. 130 a, 200.
- 80 II 64, 200.
- 81 II 181 R. 130 a, 201, 249, 249 R. 206.
- 83 II 20, 22, 22 R. 16, 24 R. 20, 64 R. 65, 123 R. 97, 127 R. 100, 168, 168 R. 120 d, 169, 169 R. 121 a, 199, 201.
- 84 II 199, 201, 234, 235, 235 R. 185, 252 R. 209, 253, 262.
- 85 I 82 R. 144, II 7, 198, 251 R. 207, 252, 252 R. 208, 209, 254, 254 R. 211 a, 255, 257, 259 R. 220, 262.
- 86 II 251 R. 207, 261 R. 225.
- 87 II 64, 127.
- 87-89 II 144 R. 105 f.
- 88 II 234.
- 89 II 64.
- 90 I 93 R. 161.
- 91 I 88, II 84.
- 92 II 54, 54 R. 57 b, 55.
- 93 II 54, 54 R. 57 b, 55, 60, 60 R. 61, 63 R. 63.
- 95 II 54.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

- §§ 2 II 34.
- 5 II 34.
- 6 I 24, 26.
- 7 I 24, 26, 27 R. 38.
- 9 II 34.
- 10 I 31 R. 54, 33, 33 R. 61.
- 26 I 71, 130, II 71, 71 R. 72 b.
- 33 II 110, 112.
- 182 I 120.
- 204 I 184 R. 62.
- 233 I 191, 206 R. 97.
- 263 I 178.
- 353 II 18.

- §§ 371 II 225.
- 452 II 295 R. 19 d.
- 547 I 133 R. 13 e, II 212.
- 655 I 26 R. 37.
- 760 I 85 R. 144 a.
- 797 I 133 R. 13 c.
- 806 II 112.
- 819 I 133 R. 13 c, II 212.
- 830 I 131 R. 13 c.
- 836 II 239 R. 188 b.
- 837 I 202.
- 843 II 32 R. 27.
- 844 I 178.

§§
 865—867 I 186.
 865—876 I 192.
 869 I 194 R. 79 a.
 869—876 I 186.
 871 fig. I 194 R. 79 a, II 262 R. 226.
 872—876 I 31.
 879 I 81 R. 142.
 887 II 100.
 888 II 2.
 890 fig. II 2.
 891 II 2, 182 R. 132, 183 R. 132 a.
 896 II 198 R. 148.
 902 II 147.
 922 II 125 R. 99.
 936 II 98, 99.
 1002 I 182 R. 58, 185 R. 63.
 1003 I 182 R. 58.
 1004 I 182 R. 58.
 1005—1007 I 182 R. 58.
 1008 I 182 R. 58, 186, 192, II 209, 209 R. 159.
 1009 I 178, 182 R. 58, 203.
 1011 I 182 R. 58, 192.
 1012 II 140.
 1012—1016 I 182 R. 58.
 1016 I 182 R. 58, 203.
 1017 I 182 R. 58, 183 R. 60, 184 R. 62, 185, 192, 202, 203.
 1018 I 182 R. 58, 192.
 1019 I 48 R. 89, 136, 136 R. 14 b, II 39, 45.
 1020 I 206, II 140, 205.
 1020—1025 I 182 R. 58.
 1021 I 206, II 140.
 1022 I 206.
 1024 I 206.
 1026 I 182 R. 58, 185 R. 62.
 1028 I 182 R. 58.
 1030 I 195 R. 80, 196, 196 R. 82.
 1033 I 162 R. 36, 182 R. 58.
 1035 I 184 R. 62.
 1036 II 101 R. 91 a.
 1037 II 101 R. 91 a.
 1042 II 101 R. 91 a.
 1053—1085 II 68.
 1055 I 78.
 1056 II 67.
 1058 II 66.
 1065 II 66.
 1088 I 210 R. 101 a.
 1151 I 40, 41 R. 75.
 1152 I 216 R. 108, 109.
 1153 I 216.
 1155 I 77, 217, 223 R. 117.
 1156 I 217.
 1158 I 52 R. 96.
 1159 I 178, 209.

§§
 1160 I 222, 223 R. 117.
 1161 I 158.
 1163 I 44 R. 82.
 1164 I 57 R. 107, 81 R. 143 a.
 1165 I 81 R. 143 a.
 1175 I 95, 98.
 1175—1215 I 90 R. 155.
 1181 II 23.
 1182 II 46.
 1183 II 46.
 1184 II 46.
 1185 II 46.
 1190 I 178.
 1192 II 46.
 1193 II 171.
 1201 II 202.
 1201—1204 II 12, 46.
 1202 I 129.
 1203 I 129, II 26, 182 R. 132, 183.
 1204 II 39 R. 34, 46, 47 R. 50, 183.
 1204—1216 I 144 R. 22 c.
 1205 II 124 R. 99.
 1206 II 33.
 1208 II 212 R. 161.
 1215 II 46.
 1216 I 90 R. 155.
 1227 I 72 R. 126.
 1228 I 72 R. 126.
 1235 I 72 R. 126.
 1236 I 72 R. 126, 105 R. 167.
 1238—1241 I 72 R. 126.
 1256 I 105 R. 167.
 1261 I 72 R. 126.
 1266 I 113, 120.
 1276 II 177 R. 128.
 1282 I 137.
 1287 I 48 R. 89.
 1288 I 48 R. 89.
 1289 I 48 R. 89.
 1295 I 194 R. 79 a, 203, 203 R. 91.
 1315 I 158.
 1324 I 203.
 1325 I 203.
 1331 I 203.
 1336 II 126.
 1346 II 2, 45.
 1346 fig. II 198 R. 148.
 1358 I 206 R. 96, II 198 R. 148.
 1359 II 198 R. 148.
 1361 II 27 R. 23.
 1363 II 27 R. 23.
 1399 I 71 R. 125.
 1400 fig. I 136 R. 14 b, II 163.
 1418 II 178.
 1422 I 206 R. 96.
 1423 I 206 R. 96.
 1432 II 50 R. 53 a.

§§
 1447 II 124 R. 99.
 1478 II 200 R. 149 c.
 1479 I 217 R. 109, II 44.
 1480 I 217 R. 109.
 1485 II 17.

§§
 1489 I 223 R. 117.
 1494 II 264 R. 228.
 1495 II 265 R. 229.
 1496 II 265 R. 229.
 1497 II 265 R. 229.

Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.

§§
 1 I 69 R. 122.
 2 I 66 R. 117, 69 R. 122, 70 R. 123.
 3 I 69 R. 122.
 5 I 70 R. 122 h.
 14 I 69 R. 122.
 15 I 69 R. 122, 70, II 103.
 16 I 66 R. 117.
 37 I 61 R. 112.
 40 I 97.
 44 I 91 R. 157, 117 R. 1 a, 118.
 46 I 91 R. 157.
 46—50 I 152.

§§
 49 I 91 R. 157, 117 R. 1 a, 118 R. 2 b, 119 R. 4, 121 R. 5 a, 122 R. 6 a.
 50 I 117 R. 1 a, 198.
 54 I 155 R. 24 a.
 55 I 138.
 56 I 138.
 59 I 198.
 59—59 d I 183.
 60 I 2 R. 3.
 121 I 218 R. 110.
 131 I 117 R. 1 a, 121 R. 5 a.
 145 I 101 R. 165.

Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22.

§§
 73 I 212, 213, 214, 214 R. 106 b, 225 R. 119 b.
 75 I 221 R. 115.
 78 I 216, 216 R. 108 a.
 79 I 224 R. 118.
 82 I 219, 221.
 82 a I 218 R. 110, 219, 221, 221 R. 114.
 83 I 221 R. 115 a, 224.
 84 I 218 R. 110, 222, 223 R. 117, 225 R. 118 a.
 87 c I 225 R. 119 b.
 88 a I 213 R. 106, 214.
 92 I 211, 211 R. 104 a, 214, 216, 217 R. 108 a, 218 R. 110.

§§
 97 I 217 R. 108 a, 223.
 97—104 a I 223.
 98—99 a I 224.
 98 a I 219 R. 111.
 99 I 217 R. 108 a, 224.
 99 b I 223, 224.
 100 I 224.
 101 I 221 R. 115 a, 224.
 102 I 224.
 102 a I 224.
 103 I 222 R. 115 a, 224.
 104 I 225.
 104 a I 224.

Wechselordnung.

Art.
 4 I 117 R. 1, 118 R. 2 b.
 6 I 144.
 11—13 II 52.
 12 I 117 R. 1, 118 R. 2 b.
 36 II 52, 162.
 39 I 96.

Art.
 41 I 96.
 43 I 96.
 74 II 52, 162.
 91 I 95, 96.
 95 I 203.
 96 I 118 R. 2 b.

Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253. II 4, 80 R. 82 a, 117, 157.

§ 7 II 91.

| § 24 II 100, 224.

Zivilprozessordnung vom 1. August 1895.

a) Einführungsgefeß (R. G. Bl. Nr. 112).

Art.	Art.
7 I 114 R. 181 a, 170, 170 R. 46, 178 R. 54 b, 239.	14 I 230.
9 I 165.	23 I 230.
12—27 I 230.	25 I 231.

b) Das Gefefß felbft (R. G. Bl. Nr. 113).

§§	§§
75 I 126 R. 9.	295 I 34 R. 63, 63, 160, 160 R. 32, 161, 165 R. 40, 169, 238, 239 R. 139 a.
77 I 167.	297—300 I 167, 167 R. 43.
80 II 216.	298 I 169.
93 I 127 R. 9.	298—301 I 168.
106 I 127 R. 9.	299 I 167, 167 R. 43, 174.
178 I 172.	300 I 167 R. 43.
179 I 169, 174.	301 I 168.
182 I 173.	303 fig. I 170 R. 46, 172, 173, 175 R. 50 b, 176 R. 53, 178 R. 54 b, 202.
183 I 170 R. 46, 176 R. 53.	304 I 178, 178 R. 54 b, 179.
190 I 151 R. 23 bb.	307 I 168, 170 R. 46, 177, 179.
191 I 151.	319 I 173.
193 I 174.	364 I 30 R. 48, 32.
194 I 174.	371 fig. I 239.
226 I 126 R. 9.	373 II 27, 29 R. 24 c, 207, 208, 209 R. 158, 210, 241, 241 R. 192 a.
266 I 163, 173, 175 R. 50 a.	377 fig. I 161.
271 I 29.	417 I 126 R. 9.
272 I 29, 114 R. 181 a, 160 R. 32, 163 R. 37, 169.	
275 fig. I 174.	
276 I 173, 173 R. 49.	
277 I 173.	
278 I 174.	

Jurisdiktionennorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111.

§§	§§
49 fig. II 36.	70 I 72 R. 126 a.
51 I 4, 34 R. 63, 61 R. 111, 65, 115, 143, 150, 151, 151 R. 23 bb, 153, 163, 225. II 36, 81 R. 82 b, 218.	75 II 70 R. 72, 182.
52 I 61 R. 111, 225, II 36.	87 I 95, 99, II 111, 182.
65 II 36.	88 I 66 R. 116.
66 II 36.	99 II 111.
	120 I 166.

Refutationenordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79.

§§	§§
I VII II 261 R. 225.	296 II 24 R. 18.
9 I 127 R. 9.	303 II 23.
11 I 127 R. 9, II 184, 261 R. 225.	305 II 23.
36 II 184, 188 R. 135 a.	308 II 23, 215.
39 II 188 R. 135 a.	316 II 23, 23 R. 17 a, 168, 169, 169 R. 121 a.
268 I 231.	333 II 23, 23 R. 17 a, 17 b.
294 II 23.	335 II 23 R. 17 a.

§§	§§
341 I 186.	379 fig. II 21 R. 15.
342 I 106, 111 R. 174, 184, 207, 207 R. 99 b.	381 I 151.
343 I 207, 208 R. 100.	382 I 151.
	384 II 284 R. 11 a.

Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869.

§§	§§
7 I 65.	192 II 25 R. 20 a, 224.
8 II 265.	194 II 224, 234.
24 I 67.	195 I 168, 168 R. 44, 179.
28 II 255 R. 211 b.	196 I 67.
29 II 255 R. 211 b.	197 II 224, 234.
43 I 209 R. 101.	198 II 224, 234.
49 I 114.	200 II 26, 213, 214, 219 R. 173.
50 I 114, 114 R. 182.	201 II 25 25 R. 21 a.
51 I 165 R. 40.	202 I 105, 105 R. 163, II 221, 230 R. 182.
62 II 250.	204 I 105, II 221, 230 R. 182, 235.
66 II 251 R. 206 c, 252.	208 I 115, 158.
87 I 168.	216 I 168.
104 II 25 R. 20 a.	227 I 133.
114 I 168.	238 II 224, 246 R. 199 a.
187 II 254 R. 211 a.	246 I 133.
189 II 254 R. 211 a.	247 I 133.
191 I 92, 115, 115 R. 182 b, II 25 R. 20 a, 225, 234, 250 R. 206 b.	253 I 133.

Strafgefefß.

§§
485 I 70.
486 I 70 R. 23, 158, II 129 R. 101 b, 224 R. 180, 234, 246 R. 199 a.

Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.

§§
7 I 70 R. 122 f.
76 II 286.
87 II 102, 154, 286.

Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96.

§ 20 I 70 R. 122 g.

Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 II 284.

§§	§§
2 art. 7 II 135, 239 R. 88 b.	19 I 179.
9—12 I 103.	145 I 133 R. 13 a.
11 I 104 R. 166.	269 II 291 R. 17.

Vorschrift über das Handelsregister. Min. Vdg. vom 9. März 1863, R. G. Bl. Nr. 27 I 116.

§§	§§	§§
3 I 102.	10 I 109.	17 I 111 R. 173.
7 I 102.	11 I 98, 102, 119.	28 I 111 R. 173.
9 I 109.	13 I 139 R. 18.	

Min. Vdg. vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71, betreffend die Auflegung und Führung des Genossenschaftsregisters I 110, 116.

§§	§§
2 I 116 R. 183 a, 141.	12 I 116 R. 183 a.
8 I 26 R. 86, 93 R. 102, 191.	18 I 141.

Bürfegegesetz vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67.

§§	§§
4 I 227.	11 I 227.
5 I 226 R. 122.	12 I 46 R. 86, 50, 229 R. 125, 230.
6 I 230.	13 I 46 R. 86, 50.
7 I 56 R. 106, 229, 232.	14 I 50.
8 I 229.	19 I 57 R. 106, 80, 232.
9 I 229.	20 I 226 R. 121.
10 I 229 R. 124.	

Aufsehtungsgegesetz vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36 II 41 R. 36.

§§	§§
3 II 42, 43.	27 II 42 R. 40.
5 II 42.	29 II 42.
6 I 66 R. 116, 67, II 42, 42 R. 41.	30 II 42.

Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19.

§§	§§	§§
2 I 145.	17 I 147.	26 I 149.
3 I 146, 149.	18 I 147.	26—28 I 150.
6 I 147.	21 I 148.	27 I 150, 150 R. 23 h.
7 I 146, 148.	23 I 149.	28 I 151.
9 I 147.	23—29 I 150 R. 23 h.	29 I 150.
10 I 147.	24 I 149.	30 I 148, 151 R. 23 bb.
16 I 148.	25 I 142 R. 22, 149.	33 I 148.

Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108.

§§	§§
1 I 146.	3 I 147, 147 R. 23 d.
2 I 146.	4 I 149.

Versicherungsregulativ. Min. Vdg. vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31 II 63 R. 63, 71, 71 R. 72 b, 79.

§§	§§
1 II 54.	33 II 179 R. 180.
2 II 54.	36 II 111.
3 II 167.	44 II 54.
29 Hg. I 49 R. 90 a.	

Aktienregulativ. Min. Vdg. vom 20. Sept. 1899 R. G. Bl. Nr. 175 II 50 R. 52 a, 91, 300 R. 24.

§§	§§
2—4 II 98.	6 II 78.
3 II 58, 91, 92, 98, 146.	9 II 94.
4 II 99 R. 87.	10 II 92, 92 R. 83 c, 94, 139.

§§	§§
12 II 58 R. 59 b, 78, 79, 90, 91, 93, 102.	34 II 132, 133, 134 R. 104 b, 203 R. 153, 204.
13 II 57, 78, 79, 90, 93, 93 R. 83 d, 102, 103 R. 91 b, 104, 105, 146, 154.	35 II 133.
14 II 92, 94.	36 II 134 R. 104 b.
15 II 154.	37 II 104, 137, 138 R. 106 b, 139, 143, 149.
15—18 II 94.	38 II 133 R. 104, 139, 151, 157.
17 II 152, 191.	39 II 145, 146, 151, 156.
18 II 189 R. 138, 191, 192, 226, 226 R. 180 b.	40 II 148, 150, 151.
19 II 92.	41 II 152, 270.
20 II 92.	42 II 152.
21 II 80.	43 II 155, 156.
22 II 61.	44 II 155.
26 II 60.	45 II 154, 156.
27 II 52, 59.	46 II 153 R. 110 b.
28 II 59, 78, 93, 163, 164.	47 II 152, 153 R. 110 b, 154, 156, 156 R. 113 a, 223.
29 II 58, 59, 62, 162.	48 II 59, 148, 153 R. 110 b, 154, 156, 156 R. 113 a, 223.
30 II 57, 58, 69 R. 70 a, 126 R. 99 b, 156, 162, 175 R. 125 a.	49 II 179, 179 R. 130, 192, 226 R. 180 b.
31 II 151, 167.	50 II 148, 152, 160, 180.
32 II 125, 193, 194, 225 R. 180 a.	51 II 176, 179, 179 R. 130.
33 II 162, 178, 189, 192 R. 140 a, 225, 225 R. 180 b, 226, 226 R. 180 b, 227, 228, 228 R. 180 e.	53 II 100, 177.
	55 II 134, 154, 223, 230, 245.
	56 II 157.
	57 II 91, 157.

Spezielle Gesetze und Verordnungen.

Jahr	
1734	18. August, Fallitenordnung, I 5, II 12, 33, 46 R. 49, 47 R. 50.
1758	19. Jänner, Fallitenordnung, I 5, II 12, 33.
1763	1. Oktober, Wechselordnung, II 47 R. 50.
1781	1. Mai, Allgemeine Gerichtsordnung §§ 119, 120 I 161; § 212 I 162; § 291 I 150 R. 23 h.
1787	4. Mai, Hofdekret Z. 676, I 165 R. 40.
1806	28. Juli, Hofammerdekret, I. 70 R. 122 h.
1834	16. Juli, Hofdekret R. G. S. Bd. 63, I 70 R. 122 d.
1839	10. April, Hofdekret Z. G. S. Nr. 355, I 217 R. 109, 218.
1843	5. November, Hofdekret Nr. 763, II 117.
1844	26. September, Hofdekret Z. 832, II 54 R. 57 b, 55, 112; § 12 I 74; § 14 I 37.
1847	7. Dezember, Hofdekret Z. 1105 Z. G. S. II 60.
—	17. Dezember, Hofammerdekret Nr. 112 Z. G. S. II 284 R. 14.
1850	9. Februar, Gebührengesetz R. G. Bl. Nr. 50, II 85.
1852	4. September, kais. Patent, R. G. Bl. Nr. 252 I 2 R. 3.
—	3. November, Min. Vdg. R. G. Bl. Nr. 226 I 198, 200, 200 R. 87 c.
—	20. November, kais. Patent R. G. Bl. Nr. 251 I 122.
—	26. November, Gesetz, R. G. Bl. Nr. 253 II 4, 80 R. 82 a, 117, 157; § 24 II 100, 224.
1853	12. August, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 166 II 9 R. 9, 12, 46.
1854	23. Mai, Berggesetz, R. G. Bl. Nr. 146 § 2 I 131.
—	11. Juli, Gesetz, R. G. Bl. Nr. 200 I 6, 226 R. 121; § 13 I 45 R. 84; § 45 I 242 R. 145.
—	14. September, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 238 § 8 II 226.

- 1855** 31. März, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 58 § 14 I 30 R. 50; § 16 I 28 R. 44.
- 1857** 13. April, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 79 II 9 R. 9, 12, 46, 47.
— 16. September, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 168 I 135, II 9 R. 9, 12, 46.
- 1858** 7. Dezember, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 230 I 144 R. 22 d, 145, 149.
— 7. Dezember, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 237 I 151, 153.
- 1860** 26. Februar, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 58 § 55 I 56 R. 106.
— 28. April, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 109 II 9 R. 9, 12, 46.
— 13. Mai, R. G. Bl. Nr. 123 I 140 R. 19 b.
- 1863** 9. März, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 27 I 116.
- 1864** 8. Februar, Juſt. Min. Erl. 3. 803 I 52, 140 R. 19 a.
— 20. Februar, Bühnengeſetz, R. G. Bl. Nr. 20 § 7 I 54 R. 102.
— 1. Juni, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 49 Art. 85 I 166 R. 41.
- 1865** 15. Juni, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 45 I 152.
— 28. Oktober, Vdg. d. St. u. Juſt. Min., R. G. Bl. Nr. 110 I 93 R. 161; Art. 2 I 165.
— 29. November, Geſetz (fañ. Vdg.), R. G. Bl. Nr. 27 II 70 R. 72 a, 109, 109 R. 94 a.
- 1867** 15. November, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 131 § 6 I 70 R. 122 h.
— 21. Dezember, Staatsgrundgeſetz, R. G. Bl. Nr. 142 Art. 19 I 110.
- 1868** 3. Mai, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 36 I 40 R. 73, II 51, 60, 228.
— 29. Juni, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 85 § 2 I 29 R. 48.
— 30. Juni, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 86 I 45 R. 84.
— 2. Juli, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 88 II 51.
— 28. Oktober, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 110 I 165.
- 1869** 15. Juni, Min. Vdg. 3. 9209 II 191, 193.
- 1870** 3. März, Min. Vdg. 3. 1436 II 57, 58 R. 59 b.
— 24. April, Min. Erl. 3. 948 II 77 R. 80 a, 78, 80.
- 1871** 23. Mai, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 45 § 14 I 69 R. 122 b.
— 24. Mai, Min. Erl. 3. 5785 I 89 R. 154.
— 1. Juni, Min. Vdg. 3. 4852 II 57.
— 25. Juli, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 76 I 113; § 1 I 105.
— 25. Juli, Grundbuchgeſetz, R. G. Bl. Nr. 95 Art. IV I 93 R. 161, 166 R. 41; § 36 I 166 R. 41, 169.
— 6. September, Geſetz, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 50 § 18 I 69 R. 122 b.
- 1872** 11. April, Min. Erl. 3. 6106 II 102.
— 19. Juni, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 88 I 190.
- 1873** 29. März, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 42 II 109, 111.
— 27. April, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 66 I 160 R. 32, 165 R. 40.
— 14. Mai, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 71 II 53, 81 R. 82 b, 82, 82 R. 82 c, 210, 235.
— 21. Mai, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 87 I 88 R. 153; § 5 I 83, II 84.
— 21. Juni, Kaiſ. Vdg., R. G. Bl. Nr. 114 II 190, 190 R. 138 b, 232, 247.
- 1874** 24. April, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 48 u. 49 § 5 flg. II 60, 61 R. 61 b; § 11 II 60.
— 18. Mai, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 67 II 73, 73 R. 75.
— 19. Mai, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 70 § 43 II 61.
— 27. Mai, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 80 II 190 R. 138 b, 247.
- 1875** 4. April, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 68 I 56 R. 105.
— 22. Oktober, Geſetz, R. G. Bl. 1876 Nr. 36 § 2 II 155.
— 19. Dezember, Geſetz, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 86 § 35 I 70 R. 122 e.
- 1876** 8. März, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 26 II 85.
— 11. April, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 62 § 1 I 229 R. 124.
- 1877** 17. Jänner, Statth. Vdg., L. G. Bl. Nr. 1 u. 2 I 241.
— 14. Dezember, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 111 II 60.

- 1877** 14. Dezember, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 112 II 174 R. 124.
- 1878** 27. Juni, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 63 II 70 R. 72 a, 111, 111 R. 94 d; § 1 I 94 R. 163; § 2 I 94 R. 163, 183, 194; § 3 I 194; § 4 I 94 R. 163, 207; § 10 I 70 R. 122 h.
- 1880** 19. April, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 14 § 10 I 110.
— 1. Mai, Min. Erl. 3. 5781 II 112.
- 1881** 23. Mai, Handelsvertrag, R. G. Bl. Nr. 64 II 112.
— 28. Mai, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 47, § 14 I 66 R. 116.
- 1883** 18. Jänner, Min. Erl. 3. 20.176 I 128 R. 12.
— 18. Juli, Min. Erl. 3. 22.037 I 53.
- 1884** 16. März, R. G. Bl. Nr. 36 II 41 R. 36.
— 2. Mai, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 69 I 155 R. 24 a.
— 16. September, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 159 I 198.
- 1885** 23. März, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 48 I 70; § 7 I 155 R. 24 a.
— 24. April, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 49 § 1 I 155 R. 24 a.
— 15. Juli, Min. Vdg. 3. 25.238 I 218 R. 110.
— 30. Dezember, Min. Vdg. Nr. 13 I 81.
- 1887** 5. Mai, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 51 I 142.
— 21. Mai, Zoll- und Handelsbündniß, R. G. Bl. Nr. 48 I 195; Art. XVII I 144 R. 22 d, 147.
— 21. Mai, Stat. der öſt.-ung. Bank, R. G. Bl. Nr. 51 II 111; Art. 11 II 178 R. 129; Art. 38 I 75 R. 130, 142 R. 21; Art. 91 I 75 R. 130, 142 R. 21; Art. 96 I 166 R. 41.
— 22. Dezember, Min. Erl., J. M. R. Bl. Nr. 1 ex 1888 I 89 R. 154.
- 1889** 28. April, Lagerhausgeſetz, R. G. Bl. Nr. 64 I 80 R. 140; § 6 I 58; § 50 I 140 R. 19 a.
— 15. Mai, Böhm. Landesgeſetz, L. G. Bl. Nr. 35 § 66 I 128.
— 1. Juni, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 91 II 83, 84.
- 1890** 6. Jänner, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 19 I 144 flg.
— 16. April, R. G. Bl. Nr. 67 I 147 R. 23 c.
- 1892** 16. Juli, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 202 I 74.
— 1. September, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 192 I 231.
— 8. November, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 214 I 153.
- 1895** 16. Jänner, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 21 I 2 R. 3, 221 R. 115.
— 23. Mai, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 74 I 110, 141, II 82, 82 R. 82 c.
— 26. Dezember, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 197 § 16 flg. I 57 R. 107; § 55 flg. I 151.
- 1896** 21. Februar, Statut der Wiener Börſe § 2 I 228 R. 123.
— 5. März, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 31 II 63 R. 63, 71, 71 R. 72 b, 79.
— 12. April, Statut der Prager öſt. Börſe, § 1 I 228 R. 123.
— 25. Oktober, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 220 II 304; § 85 I 85 R. 145, II 83; §§ 84 e, 125 II 85.
— 27. November, Ger. Drg. Geſ., R. G. Bl. Nr. 217 § 55 I 107, 107 R. 169 a, 110.
— 27. November, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 218 §§ 3, 4 I 255 R. 119 a, 119 b; § 5 a, b I 212; § 5 d I 212, 225 R. 119 a, 119 b; § 37 I 225, 225 R. 119 b.
- 1897** 11. Jänner, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 30 § 19 I 152 R. 226 b; §§ 108 flg. I 151.
— 23. Februar, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 63 §§ 37, 99, 99 b I 223.
— 9. März, Geſetz, R. G. Bl. Nr. 195 § 1 I 231.
— 5. Mai, Min. Vdg., Geſch. Vdg. der Ger. I. u. II. Juſt., R. G. Bl. Nr. 112 § 321 I 107, 107 R. 169 a, 110; § 349 I 127 R. 9.
— 22. Mai, Hamb. Min. Vdg. 3. 28.602 I 127 R. 9.
— 3. Dezember, Min. Vdg., R. G. Bl. Nr. 280 I 66 R. 116.

- Zahr
- 1898 11. Juli, Kaij. Wdg., R. G. Bl. Nr. 124 I 53, 89, 89 N. 154, 90, 91, 96,
97, 131, 140, 140 N. 19a, 155, 164, 176, 191, 193, 243, II 9,
9 N. 10, 21, 183.
- 1899 21. September, Kaij. Wdg., R. G. Bl. Nr. 176 II 111.
- 1901 10. Dezember, Min. Wdg., S. M. B. Bl. Nr. 40 I 108, II 72, 73 N. 76;
Abjdn. III Ziff. 4 I 103 N. 165 c; Abjdn. III Ziff. 8 II 221;
Abjdn. III Ziff. 9 I 139 N. 18.
- 1902 25. Februar, Gejeh, R. G. Bl. Nr. 49 I 184, 198, 199, 199 N. 87a, 200,
200 N. 87b, 201, 201 N. 87 d.
- 1903 4. Jänner, Gejeh, R. G. Bl. Nr. 10 §§ 10 bis 13 I 230.
— 9. März, Min. Wdg., S. M. B. Bl. Nr. 24 I 108.
— 14. April, Gejeh, R. G. Bl. Nr. 85 §§ 3, 4, 8 I 122 N. 6a.
— 10. Juni, Gejeh, R. G. Bl. Nr. 133 II 63 N. 63b, 82, 140, 142, 143.
— 24. Juni, Min. Wdg., R. G. Bl. Nr. 134 II 143 N. 105f.

Handwritten signature and date: 2/6/10

ZÁKON

O OBCHODNÍCH POMOCNÍCÍCH A JINÝCH ZŘÍZENCÍCH

Z 16. LEDNA 1910. Č. 20. Ř. Z.

(VI. TITUL OBCHOD. ZÁK.)

DODATEK K DÍLU: »RAK. PRÁVO OBCHODNÍ«.

SEPSAL

DR. ANTONÍN RYTÍŘ RANDA,

J. V. skut. tajný rada, c. k. ministr in. sl., honorární profesor práv na české universitě,
president České akademie cis. Františka Josefa, kr. české společnosti
nauk a krakovské Akademie věd, čestný doktor university
Bononské a Krakovské atd.



V PRAZE
VLASTNÍM NÁKLADEM VYDAL J. OTTO
KNIHKUPEC C. K. ČESKÉ UNIVERSITY.
1910.

VEŠKERA PRÁVA VYHRAZENA.

Tiskem UNIE v Praze

Již roku 1901 podala vláda sněmovně poslancecké osnovu o služební smlouvě obchodních pomocníků, pak zřízenců k vyšším kupeckým neb živnostenským službám povolaných, jež však nebyla vyřízena; obdobné osnovy podala vláda roku 1907. a roku 1909.; třetí osnova z roku 1909. došla ve znění hlavně panskou sněmovnou upraveném roku 1910. Nejvyššího schválení.¹⁾

Předeslati dlužno, že zákonem »o služební smlouvě obchodních pomocníků a jiných zaměstnanců v podobném postavení (zákon o obchodních pomocnících)« z 16. ledna 1910. č. 20. ř. z.,

¹⁾ Předpisy obchodního zákona pro říši německou o této látce (VI. oddíl §§ 59.—83.) tak podstatně se liší od rak. práva, že bližší porovnání vymyká se z této příručky. K tomu srov. Borgh t, das Recht der Handlungsgehilfen (1909.). Uherský obch. zák. liší se již od původního textu VI. titulu rak. obch. zák. hlavně tím, že lhůta výpovědní nemusí nutně končit kalendářním čtvrtletím a že pro pomocníky k vyšším službám povolaným platí tříměsíční výpověď. Subdiární platnost má uherský živnostenský zákon z 1884. čl. XVII.

Zákonem z 16. ledna 1910. (dříve VI. titul 1. knihy obch. zák.) upravený služební poměr předpokládá patrně uzavření smlouvy služební s pánem. Srov. také titul nového zák. z 16. ledna 1910. Pečlivý výklad podávají Felix Mayer a Sieg. Grünberg: Das Gesetz vom 16./I. 1910. č. 20. ř. z. (1910.), černý přehledem rak. a něm. praxe Pojednání o tomto zákoně v Goldschmidtově Zeitsch. f. Hand. und Konk. R. 65. sv. str. 453. a sl. od O. Piska týká se jen obchodních pomocníků. Pomocným orgánem v obchodním podniku může býti i poručník, manžel, vnučený správce (§ 343. ex. ř.). Ovšem nevztahují se na takové pomocné osoby předpisy nového zákona. Srov. všeobecně: Krainz-Ehrenzweig Syst. II. § 373., Schreiber, der Arbeitsvertrag str. 6. sl., Pick, Lohnbeschlagnahme (1910.). Staub-Pisko H. G. B. čl. 57., Grünberg, der Dienstvertrag 1908., str. 14. Ger. 7. 1910. č. 17. sl., E. m. Adler, der Arbeitsvertrag str. 41., 1908., k tomu Ehrenzweig, Wellspacher, rytíř z Mayr-ů a jiných více dobrozdání o novelle k obč. zák. Z německého práva: Rümelin: Dienstvertrag a Werkvertrag, Lotmar, Arbeitsvertrag I. 1902, II. 1908. Pojem výkonu »prací« je širší než pojem výkonu »služeb«.

*

který dle min. nařízení z 20. ledna 1910. č. 21. ř. z. 1. červencem 1910. se uplatní, zrušuje se VI. titul obch. zák. z r. 1862 o »obchodních pomocnících« a na místo jeho nastoupí právě citovaný zákon.²⁾

Jak již z nadpisu zákona vidno, neplatí jediné pro pomocníky obchodní, nýbrž vztahuje se stejně — mimo obor obchodního zákona — na celou řadu taxativně vypočtených skupin zaměstnanců v jiných hospodářských odvětvích, jež právě stejné úpravy a ochrany právní vyžadují. Takováto speciální úprava služebního poměru těchto zaměstnanců oproti obecnému služebnímu poměru dle obč. zák. byla nutna, jednak pro nedostatečnost předpisů obč. zákoníka, jednak pro zvláštní sociálně-hospodářské postavení a vyšší kvalifikaci pracovní těchto tříd zaměstnanců.

V celém však zákoně zachována důsledně zásada, že bez ohledu na obvyklé pojmenování (titul) pomocníků jediné ty kategorie zaměstnanců novému zákonu podrobeny jsou, které konají kupecké nebo vyšší nikoli kupecké služby. Zaměstnanci, jichž se užívá toliko výmínečně ke kupeckým službám, jakož i osoby, které vykonávají převážně podřízené úkony zejména jen ruční práce, jsou z dosahu zákona vyloučeny.

Tu dlužno ihned připomenouti, že zaměstnanci »vyššího druhu« ve smyslu živnostenského řádu (§ 73. odst. 3.) nekryjí se vesměs se zaměstnanci »vyšší služby« konajícími ve smyslu nového zákona, poněvadž všichni obchodní pomocníci (vyšší a nižší, ku př. kupečtí mládenci) spadají pod nový zákon, kdežto osoby pomocné pro vyšší služby ustanovené jako ku př. pokladníci, faktori, účetní, atd. nepatří k pomocným osobám dle § 73. živnostenského řádu, (Hilfsarbeiter), naopak výslovně jsou eximovány (§ 73. odst. 3.).

Přistupujeme nyní k zodpovězení otázky: na které druhy zaměstnanců vztahují se předpisy zákona z 16. ledna 1910? Dle § 1.—4. týká se tento zákon:

²⁾ Podstata služebního poměru přináší s sebou, že zaměstnanec obchodního podniku podřízen jest služebnímu pánu ve vykonávání služeb a jeho rozkazy jest vázán. Při služebním poměru (jak Dniestrzanski, a jiní spisovatelé správně připomínají) pracuje dělník jen dle nařízení pána svého a přímo pro jeho účel. Neručí proto za výsledek ani za náhodu. (Jinak při smlouvě o dílo — opus.)

I. osob, které jsou ustanoveny, aby při provozování obchodu kupce konaly převážně kupecké nebo vyšší nikoli kupecké služby. Nezáleží na tom, je-li kupec úplného neb neúplného práva. Pomocníky obchodními nejsou však osoby u kupce sice zaměstnané, jež však převážně podřízené (ne kupecké) služby obstarávají. Sem patří zejména sluhové obchodní, roznašeči, baliči, kočové a personál hostince (čl. 4. a 271. odst. 1.).

Dle toho třeba rozeznávati dva druhy zaměstnanců, pro něž platí nový zákon:

- a) při provozování obchodu kupce převážně kupeckými službami zaměstnané osoby (obchodní pomocníci);
- b) při provozování obchodu kupce vyššími však nikoliv kupeckými službami zaměstnané osoby.⁴⁾ (Možno je nazvati pomocníky výrobními, produkčními, Produktionsgehilfen). Sem patří většinou vyšší tovární personál, je-li továrník kupcem dle čl. 4. obchod. zák., zejména ředitel továrny, kreslič, chemikové, právní rádci, lékaři, strojníci, Adl. Cl. č. 1788, 2471., kniha nálezů (J. B.) č. 177., ne však přední dělníci (Vorarbeiter).

Služby osob sub. a) a b) jmenovaných mohou záležeti buďto:

1. v provozování obchodů jmenem a na účet principála t. j. právnícké provozování závodu.
2. buďto v pracích a službách způsobu jiného t. j. technického provozování obchodů nebo konečně v obojích zároveň.

»Obchodními pomocníky« (lit. a) ve smyslu tohoto zákona (čl. I. novelly) jsou tedy ti, již kupcem v obchodním závodu služební smlouvou jsou ustanoveni, aby jako pomocníci principálovi kupecké služby (v pochybnosti za úplatu) konali.⁵⁾

⁴⁾ Kriterium »vyšších« služeb shledává praxe ve vyšším předběžném vzdělání a vyšší odborné kvalifikaci zaměstnanců. Srov. Adl. Cl. č. 1330 1658., srov. také reper. nálezů č. 177.

⁵⁾ Německý obchod. zák. uvádí v § 59. výslovně »gegen Entgelt«. Dle našeho práva není úplata nutná. (Srov. také novellu k obč. zák. dle usnesení prvního a druhého čtení subkomitétu panské sněmovny § 155 resp. 227.; také Mayer-Grünberg str. 3. Staub-Pisko (2. vyd.) str. 210.) Také bezúplatné služby volontéra (neb praktikanta) mohou

Dle původního znění VI. titulu bylo sporno, zdali výraz »kupecký«⁷ třeba bráti v užším obvyklém smyslu t. j. zdali jediné služby kupeckých mládenců (kommis) a učedníků (čl. 57.) za »kupecké«⁸ pokládati dlužno nebo zdali sem počítati třeba dle širšího pojmu »kupce«⁹ ve smyslu čl. 4. obchod. zák. také industriální nebo produktivní služby v jakékoliv obchodní živnosti kupce (čl. 4.), zejména služby chemiků, mechaniků, tovaryšů (čl. 4. 271.—272. obchod. zák.).

Dnes bylo by zbytečno s touto spornou otázkou se zabývat. Dle motivů, tendence a znění zákona (§ 1.) není pochybné, že »obchodními pomocníky«¹⁰ jsou jediné ty osoby, jež ustanoveny jsou při provozování obchodu kupce, aby převážně kupecké služby konaly. Pojem »kupeckých (komerčních)«¹¹ služeb třeba pak vyložit dle obvyklých názorů životních; týž obsahuje nejen živnostenský odbyt zboží (kupeckými, prodavačkami atd.), nýbrž i s tímto odbytem souvisící služby prokuristů, kontoristů, korrespondentů, pokladních, cestujících (Adl. Cl. č. 1245.), také lékárnických pomocníků, neb lékárník je kupec (Adl. Cl. č. 2026., 2644.).

Na pojmenování zaměstnaných nezáleží.⁶⁾ Kupcům na roveň postaveny jsou: obchodní společnosti, podniky veřejných skladů (zák. z 28./4. 1889. č. 64. § 6.), obchody provozující výrobní a živnostenská společenstva (zák. o společenstvech z 1873., § 13.); pak společnosti s ručením omezeným i když obchody neprovozují (§ 61. zák. z 6./3. 1906. č. 58. ř. z.).

Zákon o obchodních pomocnících z 16./1. 1910. neplatí ale pro zřízence v rolnických a lesnických závodech, pokud nejsou soudobně obchodními pomocníky (§ 5. tohoto zák.). Často totiž provozují se v těchto výrobních odvětvích jako vedlejší živnosti i obchodní závody (čl. 4. 271. odst. 1.), jako ku př. cukro-

služební poměr obchodních pomocníků založiti. Tak také motivy vládní osnovy a zpráva výboru na př. č. přílohy 18., str. 16. a 36., č. 1906. str. 8. (Jinak Behrend str. 316, Canstein str. 327., de lege ferenda Grünberg G. Z. 1910. č. 8. Nepříhodný je názor E. Adlera, Arbeitsvertrag str. 13., že u volentérů příležitost k odbornému vzdělání úplatu nahrazuje.)

⁷⁾ Proto třeba sem počítati i obchodvedoucí neb účetní výčepnické živnosti sklepníky přijímající placení, neboť uzavírají obchody (č. 1424. Adl. Cl.); nikoli však tovaryše a dělníky tovární, kuchaře restaurační, ovšem však ředitelku konfekčního závodu.

vary, vinopalny, parní pily; v nichž zaměstnaní knihvedoucí, korrespondenti, faktori atd. konají služby kupecké. Předpokládá se ovšem, že se část surovin odjinud kupuje.

Úplně však vyloučena z oboru nového zákona č. 16./1. 1910. není nijak pochybné.⁷⁾ Úplně však vyloučena z oboru nového zákona č. 16./1. 1910. není nijak pochybné.⁷⁾ Úplně však vyloučena z oboru nového zákona č. 16./1. 1910. není nijak pochybné.⁷⁾

Dle výslovného předpisu § 5. cit. zák. jsou nyní oproti dosavadnímu textu obchod. zák. i učňové (také obchodní učňové) ze zákona toho vyloučeni a podléhají jediné živnosti řádu resp. obč. zákonu. K učňům nepočítají se (srov. vládní předlohu I. str. 16. a sl.) volentéři, praktikanti, elevové atd.

Je-li obchodní zřízence principálem pověřen provedením obchodů stane se tak obchodním zmocněncem, jehož poměr upraven jest v 5. titulu I. knihy obchod. zákona. Jsou-li obchodní zmocněnci k principálu v poměru služebním, posuzují se dle nového zákona z 16. ledna 1910. (Srov. čl. 54. obchod. zák.)⁸⁾ Služební poměr totiž tím se nemění, že předmětem služeb jsou právní jednání, která zřízence jako zástupce principálův uzavírá má s osobami třetími. Je tu jednotný právní poměr, k smlouvě služební přistupuje tu příkaz k zastoupení čelící a platí pak dle § 1159. obč. zák. předpisy »příslušné«⁹⁾ pro každou jednotlivou smlouvu. (Správně Dniestrzanski, Die Aufträge zugunsten Dritter, str. 314. sl., Stupecký, Versio in rem, str. 143., č. 256., Schey Bevollmächt. str. 453., 493. sl.) Tyto zásady uznány i judikaturou, srovn. sbírku A. Cl. č. 1176. 2904. 7147. a jiných více. Platí tedy pro poměr obchodních pomocníků k principálovi jak předpisy nového zákona tak také obchod. zák. V. titulu o obchodní plné moci (resp. o za-

⁷⁾ ku př. ve společné domácnosti žijící sluhové, podomkové, pokojské, ne však vrátní; k tomu Staub-Pisko čl. 57., § 22. Trümmel, Právník 1883. str. 9 sl. Grünberg str. 18. sl.

⁸⁾ Srov. také Hahn I. Str. 166., Staub § 2. sl. k čl. 57. a j. Nelze ostatně pochybovati, že obchodní zmocněnci mohou, ale nemusí býti ve služebním poměru k principálovi; tak ku př. manželka, syn, bratr (principálův), mají-li obchodní plnou moc, nejsou obchodními pomocníky (srov. pozn. 1.). Nemůže se tedy předpisů VI. titulu ani přímo ani obdobně použiti.

stoupení či representaci principálově.)⁹⁾ Dle okolností platí tu zejm. §§ 1007., 1008., 1009., 1011.—1013., 1015., 1016.—1018., 1020. až 1022. Tak v podstatě též Schey str. 495. sl. Výslovně uznáno právo mandantovo, odvolati mandát v čl. 54. obchod. zák.

Tovární dělníci nejsou obchodními pomocníky (§ 1. odst. 2. zák. z 16./1. 1910). Řešení otázky této nemá u nás v Rakousku praktického významu, jelikož ve všech továrnách přibíhám se musí vyhlásiti t. zv. řády pracovní, které dle § 88a. živnost. novelly z 8. března 1885 a textu živn. řádu z 16. srpna 1907. č. 199. ř. z. služební poměr dělníků podrobně upravují a kterým se každý dělník výslovně neb mlčky podrobuje.

Pokud zákon z 16./1. 1910. nic jiného neustanovuje platí o smlouvě služební a námezdní subsidiárně předpisy občanského zákona (§ 1151. sl.) i pro služební poměr novým zákonem upravený (§ 42. cit. zák.). Rovněž zůstávají v platnosti, pokud zákon opět nic jiného neustanovuje, předpisy živnostenského řádu i pro služební poměry novým zákonem dotknuté, pokud se naň živnostenský řád vztahuje.¹⁰⁾ (§ 42. novelly, § 92. živnost. řádu, k tomu § 25. uvoz. zák. k obchod. zák.)¹¹⁾

⁹⁾ Nelze tu mluvit o kombinaci dvou různých typ smluvních: smlouvy služební a smlouvy mandátní (neb mocenské); chybný ten náhled souvisí s nejasnou skladbou 22. hlavy vš. ob. zák., jež tu ve smyslu starší teorie 18. věku směšuje smlouvu mandátní a zastoupení na venek a obojí jedním dechem upravuje. Zastoupení nemusí se zakládati na mandátu (srv. obchodní právo I. poz. 58. a 62.), a mandát nezahrnuje v sobě nutné representace (ku př. při komisi, při contr. aestimatorius § 1028. obč. zák.). Schey str. 455. sl. používá § 1017. také na indirektní zastoupení; proti tomu právem zvlášť Wellspacher, Das Vertrauen auf äussere Tatbestände str. 223. sl. Plná moc (mandát) může se ku smlouvě služební přimknouti. Na vše to již upozornil Stupecký, Versio in rem str. 142. poz. 256.; viz také Krčmář, Smlouva námezdní str. 17., sl., 32. sl. a 70 sl.

¹⁰⁾ Vyjmuty jsou jedině předpisy dle § 72., 77. (odměna, výpověď), § 80. až 80. lit. i. (pracovní knížky), 81. (vysvědčení), 84. (odškodnění za předčasné nedůvodné propuštění pomocníka), § 85. (předčasné vystoupení pomocníka). Tyto výjimky živn. řádu týkají se právě těch předpisů, jež novellou z 1910. speciálně pro určitý kruh osob jinak upraveny byly a tedy významu pozbyly.

¹¹⁾ V § 73. živn. řádu uvádějí se jako živnostenské osoby pomocné: a) Gehilfen (Handlungs-gehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben), b) Fabriksarbeiter, c) Lehrlinge, d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet

Z obchodních pomocníků však podléhají současně živnostenskému řádu jen ti, kteří nižší služby konají, nikoliv však ti, kteří k vyšším službám povoláni jsou, jako prokuristé, faktori, účetní, pokladní atd. (To platí i o ostatním pomocném personálu v těch odvětvích, na něž se novella vztahuje.) § 73. živnost. řádu z 1907 (text č. 199. ř. z.).

Konkurence (kumulativní použití) zákona o obchodních pomocnících a ustanovení živn. řádu omezena tudíž jenom na obchodní personál nižší kategorie, zejména na kupecké (commis), sklepníky, kočí povozníků atd. — Rovněž nevztahuje se živnost. řád na pomocníky závodů, pro které vůbec živ. řád dle čl. V lit. g) k) l) m) n) p) q) uvoz. zák. k živnost. řádu neplatí, tak zejména na pomocníky v lékárnách, bankách, úvěrních pojišťovnách, důchodkových ústavech, spořitelnách, železnicích a paroplavbě, při stálých přívozech, plavbě námořské, podniku a prodeji periodických časopisů, při obchodu podomovním. Na pomocníky těchto podniků — vyjímaje podniky železničtí a plavby námořské — vztahují se jenom předpisy nového zák. z 16./1. 1910. a subsidiárně obč. zák.

II. Kdežto dosud ve všech případech musí býti podnikatel kupcem (čl. 4. obchod. zák.), ustanovuje § 2. zák. z 16./1. 1910., že ustanovení jeho vztahují se kromě toho i na služební poměr osob, které jsou ustanoveny, aby převážně konaly kupecké neb vyšší nikoli kupecké služby při provozování podniků neb ústavů následujícího druhu, třeba že podnik neb ústav ten není kupcem ve smyslu obchod. zák. (čl. 4.).¹²⁾ a ¹³⁾. A to:

werden (ovšem s vyloučením »der Lohnarbeiter der gemeinsten Art«, jako jsou náděnníci atd. Čl. V. lit. d) uvoz. zák. k živn. řádu). Jsou-li pak strany nuceny dle předpisů živn. zákonů podrobiti se nálezu rozsudního (ku př. gremia atd.), je příslušnost řádných soudů vyloučena. Srov. Adl. Cl. č. 1308.

¹²⁾ Dodatkem »při obchodním provozování« má se jako v § 1. naznačiti, že osoby mimo provozování obchodu ku př. v domácnosti zaměstnané nespádají do oboru tohoto zákona, na př. domácí učitelé, guvernanky.

¹³⁾ Pojem kupeckých, jakož i vyšších nikoli kupeckých služeb byl již shora vysvětlen. — Také není nejasno, že většina podniků (ústavů) jsou kupecké obchody ve smyslu obchod. zák., jako ku př. úvěrní ústavy, spořitelny, záložny, prodej periodických časopisů, obchody autorizovaných obchodních dohodců atd. Srovn. mé Obchodní právo I. str. 75. sl. Logické uspořádání nového zákona není zrovna nejlepší jeho stránkou.

1. Ve veškerých podnicích, na které se vztahuje živnostenský řád. (Srov. výklad shora.) Ku př. v obchodech zlatníků a klenotníků, rytců, hodinářů, stavitelů pian a harmonií, sochařů atd., již většinou vyšší služby konají. Mnozí z těchto jsou obyčejně kupci, zvláště klenotníci a hodináři; čl. 4. obch. z.

2. V úvěrních ústavech (ne zemských bankách § 3.), spořitelnách, záložnách (také v záložnách kontribučních a v berních fondech dle zemských zákonů organisovaných), výdělkových a hospodářských společenstvech (srov. mé obch. právo I. str. 77. sl.), zastavárnách,¹⁴⁾ zaopatřovacích a rentových ústavech,¹⁵⁾ nemocenských pokladnách (zák. o pojišt. nem. z 30. března 1888. č. 33. ř. z.), registrovaných pomocných pokladnách (zák. z 16. července 1892. č. 202. ř. z.), všelikých pojišťovnách (také vzájemných) bez rozdílu zdali provozují soukromé pojištění nebo slouží účelům veřejnoprávního pojišťování, jako úrazové pojišťovny (zák. z 28. prosince 1887. č. 1. ř. z. ex 1888.)¹⁶⁾, v penzijních pojišťovnách pro soukromé úředníky (zák. z 16. prosince 1906. č. 1. ř. z. ex 1907.)¹⁷⁾ — jakož i ve svazech všech v těchto ústavech ustanovených osob. (Takové svazy jsou na př. svaz výrobních a hospodářských společenstev, svazy německých a českých spořitelen, svaz Pr. kupců, atd.) — Na jiné svazy, spolky, gremia jako ku př. na obchodní a lékárnická gremia nevztahuje se zákon z 16. ledna 1910. (Tak také zpráva výboru sněmovny poslanecké č. 1096. str. 6. z 18. sesse.)

3. V redakci, ve správě nebo prodeji některého periodického tiskopisu. (Tyto práce spadají pod pojem prací v obchodní živnosti dle čl. 272. odst. 5. obchod. zák., ač to bylo

¹⁴⁾ Živnosti zastavárnické spadají pod živnostenský řád § 15., č. 13.; pro neživnost. zastavárny platí dvor. dekret z 22. srpna 1845. č. 162. P. G. S. — C. k. zastaváren, jichž fondy spravuje stát, se nový zákon nedotkl. (§ 4. cit. zák.)

¹⁵⁾ Srov. § 2. lit. i. zákona o spolcích z 1852., k tomu Mayer-Grünberg str. 23.

¹⁶⁾ Úředníky vzájemných pojišťoven posuzovati jinak, než úředníky akciových pojišťoven, bylo by nerozumné. Právně podrobují je novější obchodní zákony týmž předpisům obchodním. Srov. mé Obchod. právo I. poz. 90.

¹⁷⁾ O soukromých pojišťovnách srovn. § 2. zák. o spolcích z 1852 a pojišťovací regulativ z 5./3. 1896. č. 31. ř. z.

pokud se redaktorů týče, sporné; srov. shora Obch. pr. I. § 7. poz. 143a.) Redaktor patří, pokud podnikatel je kupcem, již dle obchod. zák. pod § 1. nového zákona; avšak i když ku př. akademie, neb vysoké školy samy vydávají periodické časopisy, dlužno zaměstnané vyššími službami dle § 2. č. 3. t. zák. posuzovati. Ze živnostenského řádu jsou tyto podniky vyloučeny; srov. čl. V. lit. p. živnost. řádu.

Zákon týká se dále:

4. Osob zaměstnaných v kancelářích advokátů a notářů. (Zařazení jich stalo se na výslovnou jich žádost proti návrhu vládnímu, který poukazoval k tomu, že účel jich služebního poměru spočívá v odborném vzdělání. To se však u stálého personálu kancelářského nepřihází. Výborová zpráva poslanecké sněmovny č. 1096. z roku 1908. str. 7.) Mundanti konávají obyčejně i vyšší služby;

5. a) obchodních dohodců bez rozdílu, jsou-li to úřední (čl. 66. obchod. zák. a zák. z 4. dubna 1875. č. 68. ř. z.) nebo soukromí dohodci (čl. 272. č. 4.);

b) úředně autorisovaných soukromých techniků, zvláště civilních geometrů, stavitelů (k tomu § 15. č. 4. živnost. řádu, § 22. zák. z 26. prosince 1893. č. 133. ř. z.), také architektů, ač provouzí-li živnost stavebnickou (čl. V. lit. c. živnost. řádu na ten případ se nehodí); k tomu srov. Mayer-Grünberg str. 22.¹⁸⁾;

c) patentních zástupců (§ 43. zák. z 11. ledna 1897. č. 30. ř. z.);

d) zprostředkovatelen soukromých obchodů (Privatgeschäftsvermittlungen); zejména jsou koncessovanou živností po živnostensku provozované kanceláře, jež služby a místa zprostředkují, bez rozdílu jakého druhu služby jsou (§ 15. č. 22. živnost. ř.; k tomu § 21. a) až 21. f) živnost. řádu). Jsou-li předmětem zprostředkování »obchody« v tech. smyslu, platí čl. 271. odst. 4.); konečně

e) poptaváren §§ 15. a 24. živnost. řádu, min. nař. z 6. července 1893. č. 117. a 19. dubna 1904. č. 41. ř. z.

¹⁸⁾ Zbytečný je návrh šl. Stranskýho (č. 794. příl. posl. sněm. z r. 1910.), aby i kanceláře nekoncepovaných architektů sem byly zařaděny, ježto těmto se pravidelně svěří celé provedení stavby. Jen umělecká činnost je zákonem vyňata. Srovn. k tomu § 22. zák. z 26/12. 1893. č. 193. ř. z.

Zákon vztahuje se konečně:

6. na zřízení v tabákových trafikách a loterních sběrnách; tyto jak známo zříditi se mohou jen na zvláštní povolení úřadu finančního. Byly sem zařazeny oproti návrhu vládnímu, bez ohledu, zdali provozují i jiné živnosti, živnostenskému řádu podléhající.¹⁹⁾

Provozuje-li některý podnik druhu v §§ 1. a 2. uvedeného dvůr, veřejný fond, země, okres neb obec, tu osoby, kterých se v těchto podnicích užívá ke kupeckým nebo vyšším nikoliv kupeckým službám, podrobeny jsou ustanovením tohoto zákona, spočívá-li služební poměr jich na smlouvě soukromoprávní t. j. nemá-li služba ráz veřejnoprávní, ku příkladu služba pro stavby veřejných silnic. (§ 3. cit. zák.) Ráz soukromoprávní má na př. zaměstnání v pivovarech, plynárnách a elektrárnách, vodárnách atd.; srov. však i § 5. cit. zák. Naproti tomu jsou úředníci v zemských bankách, zemských hypotečních ústavech atd. vedle dotýčných zemských zákonů veřejnými funkcionáři; srov. u Mayer-Grünberg str. 23. uvedený výnos dolnorakouského místodržitelství z 10. června 1888., též regulativ Z. banky král. Českého.²⁰⁾

Ustanoveními nového zákona není dotčen služební poměr úředníků neb zřízenců státních, státních ústavů (ku př. pošty) neb fondů státem spravovaných (ku př. náboženského fondu, c. k. zastaváren) pro jeho veřejnoprávní charakter, jemuž na roveň postavena státní organizace a státní kontrola služby (ku př. při regálech)²¹⁾.

Z důvodů vhodnosti jsou z platnosti zákona vyloučeni zřízenci námořské plavby a soukromých a státních železnic

¹⁹⁾ Vláda odvolávala se na § 2. č. 1., poněvadž tyto obchody »vždy (?) s jinými« jsou spojeny; srov. výborovou zprávu posl. sněmovny v 18. sessi č. 1096. str. 5. Jinak platí tu čl. 8. živnost. řádu.

²⁰⁾ Jinak zpráva výboru posl. sněmovny č. 1096. str. 8. Jak motivy vládní, tak i zpráva výboru kladou právem rozhodující váhu na veřejnoprávní charakter poměru služebnímu.

²¹⁾ Služební poměr všech těchto osob (i tak zv. officiantů) je pod státní kontrolou. (Motivy zprávy č. 1096. str. 7. vládní předl. II. č. 18. str. 36.) To zejména platí o státních monopolech a regálech jako tabákovém, solném, loterním, i když »zřízenci« smlouvou ustanovení jsou. Srov. Mayer-Grünberg str. 24. Na jaře r. 1910. předložila vláda sněmovně poslanecké objemnou předlohu »o služebním poměru úředníků a sluhů státních« č. 702. příl. 20. sesse. —

bez rozdílu, jsou-li to třeba i malodráhy nebo pouliční dráhy (§ 5. zák. z 1910.)²²⁾ Tyto jsou podrobeny zvláštním státem schváleným služebním řádům a požívají tak výsadného postavení. (Srov. vládní motivy II. č. 18. příl. posl. sněm. z 1909. str. 39.)

Také služební poměr osob při provozování hornictví zaměstnaných zvlášť je upraven zákonem horním z 23. května 1854. §§ 200 sl. (§ 5. zák. z 16./1. 1910.)

Služební poměr zřízenců v nemocnicích vyučovacích, vychovávacích ústavech, sanatoriích spadá do oboru obč. zák. Novella k obč. zák. resp. usnesení subkomitétu panské sněmovny z 1909. a 1910. o této novelle obsahují nové předpisy o služební smlouvě; k tomu srov. Grünberg a Adler, Dienstvertrag a mé poznámky k osnově novelly k obč. zák. Not. 7. 1910. č. 13. (na počtu Pfaffovu).

Vznik a podstata služebního poměru.

Práva a závazky obchodních pomocníků a ostatních zákonu z roku 1910. podrobených zaměstnanců řídí se především obsahem smlouvy služební, jež obyčejně úplatnou bývá (srov. poz. 2.). Není-li úmluvy, stanoví zákon (§ 6.), že druh a rozsah služebních úkonů jakož i úplata za ně příslušející určují se místním zvykem; nebylo-li by tu takového zvyku, dlužno konati služby okolnostem přiměřené a také taková odplata budiž dána (§ 6. odst. 1.). Odplata obsahuje nejen pevný plat, nýbrž i provisi, tantiemy, remunerace, cestovní diety, také přenechání obytných místností, stravy a pod. (§ 6. a 12.) Peněžní platy jsou v zákoně postaveny oproti úplatě jiného druhu, naturálním dávkám.²³⁾

²²⁾ Omezení § 5. na dráhy elementární silou hnané je nesprávné; také koňské dráhy jsou »železnice«. Plavba po vodách vnitrozemských spadá také pod zákon z 16./1. 1910.

²³⁾ Tak zvané novoroční přídavky neb dárky (gratifikace) mají jen tehda ráz povinné dávky, když byly umluveny nebo když povinnost k tomu zakládá se na místním obyčejí. — Zúčastněná ministerstva mohou po slyšení korporací, jimž náleží zákonné zastupování příslušných zájmů (obchod. a živnost. komor a společenstev atd.) nařízením zapověděti pro určité podniky neb určité obvody přenechávání obytných místností nebo stravování na účet úplaty (§ 6.). (Dle § 78. živnost. řádu musí se živnost. personálu mzda z pravidla v hotových penězích vypláceti; namířeno proti t. zv. Trucksystemu.)

Náleží-li smluvní strany ke spolku zaměstnavatelů neb zaměstnanců, platí za úmluvu kolektivní pro všechny závazná smlouva se svazy těmi uzavřená (§ 6. odst. 2.).²⁴⁾

Zaměstnanec může po uzavření služební smlouvy žádati na zaměstnavateli písemný záznam o podstatných právech a povinnostech ze služební smlouvy (služební cedulku), který — není-li podepsán — je prost kolkových a bezprostředních poplatků.²⁵⁾

Co se týče úplaty, může tato záležeti buďto:

1. v pevném platu a vydržování (peněžité a naturální požitky) nebo
2. v provisi za obchody jim uzavřené neb sprostředkované (mzda od kusu) určitým procentem z hrubého výnosu určené.
3. v určitém podílu (tantième) na zisku podniku (u obchodních pomocníků t. zv. »commis intéréssé«) (§ 14.). Rozdíl mezi »commis intéréssé« a společníkem záleží patrně v tom, že onen je služebníkem, tento ale spoluprin-

²⁴⁾ Je to poprvé co civilní zákonodárství uznává takové »kolektivní smlouvy«. Od toho případu dlužno rozeznávat předpis § 114. lit. b) živnost. řádu, dle něhož společenstva jsou oprávněna v mezích své živnosti svým členům stanoviti, kdy se počíná a kdy končí denní pracovní doba, jaké jsou pracovní přestávky, kdy a jaká mzda se pomocníkům má vypláceti, jakož i jaká je lhůta výpovědní. To stane se v hromadě společenstev ve shodě s hromadou pomocníků usnesením (dvoutřetinové většiny) a dlužno usnesení politickým zemským úřadem schváliti. Tyto zákonně uznanou autonomií vzniklé předpisy mají charakter dispositivní právní normy a jsou závazné pro obě strany, nestávají-li mezi jednotlivci uzavřené opačné smlouvy nebo pracovní řády. (Srov. analog. § 77. živnost. řádu.) — Od toho třeba rozeznávat kolektivní smlouvu »spolků zaměstnavatelů a zaměstnanců« ve smyslu § 6. odst. 2. zákona z 16./1. 1910., jichž platnost bez tohoto zákonného ustanovení byla by jinak pochybná. (Jinak Kafka, N. Z. 1910. č. 13., jenž odst. 2. § 6 pokládá za zbytečný.) Korporativní spolčení nahrazuje tu jinak dle zákona nutné jednotlivé plné moci. Mylně pokládají motivy vlády. předlohy III. příl. 18. pan-ské sněm. str. 36. usnesení společenstev (§ 114. lit. b) za kolektivní smlouvy.

²⁵⁾ Jedině od zaměstnavatele podepsaná prohlášení ve formě dopisu jsou podmíněně osvobozena od poplatku, je-li totiž zaměstnavatel obchodníkem neb živnostníkem ve smyslu zák. z 24. února 1864. č. 20. Srov. Mayer-Grünberg str. 27.

cipálem závodu²⁶⁾; připomenouti třeba, že se tu jedná o služebníky a nikoliv o samostatné obchodní jednatele (čl. 272. č. 3.). Na ztrátě nebere však zaměstnanec podílu. —

Co se týče provise, obsahuje zákon z 16./1. 1910. obšírné většinou německému obchod. zák. a praxi odpovídající normy. — Není-li umluvena výše ani druh provise náleží zaměstnanci (většinou jsou to cestující) provise obvyklá pro příslušné obchodní odvětví v místě závodu, pro který je činným (ne v místě uzavření obchodu). Nároku na provisi nabude při obchodech vůbec uzavřením těchto, při prodejkách však teprve tehdy, když zaplacení dojde.²⁷⁾ Súčtování děje se na konci měsíce června a koncem prosince každého roku, zruší-li se poměr služební před uplynutím kalendářního půlletí vystoupením ze služby. (§ 10.) Zaměstnanec může žádati sdělení výřahu z knih o obchodech jeho činností uzavřených (jus cogens § 10. odst. 4. a § 40.). Ani soudně však nemůže žádati o dovolení, nahlédnouti do veškerých knih a celého jejich obsahu, nýbrž jen o nahlédnutí v dotyčné položky.²⁸⁾ V pochybnosti náleží mu provise i za ty obchody, jež uzavřeny byly bez jeho bezprostředního působení mezi zákazníkem jemu přiděleným neb od něho přivedeným a zaměstnavatelem (direktně). (Prostředně jsou již takové obchody zaměstnancem k direktnímu uzavření dostačtěně připraveny). § 11. odst. 1. zák. z 16./1. 1910., k tomu zpráva posl. sněm. č. 1096.²⁹⁾

²⁶⁾ Srov. Heller, Právník 1896. str. 1. sl.; Behrend § 45., Lehmann H. R. § 37., Krčmář, Smlouva námezdní str. 127. sl. Podnikatelem a pánem závodu je principál, jemuž i commis intéréssé zůstane podřízen. Ovšem může též žádati občasný výpočet výřezku za ono období, za které mu podíl přísluší, v pochybnosti za uplynulý obchodní rok (§ 14.); stačí však, když principál předloží bilanci o zisku a povolí zřízení, aby zkoumal pravost její nahlédnutím do dotyčných položek knih obchodních. Tak také nyní § 14. odst. 2. zák. z 16./1. 1910. Toto právo smlouvou nedá se vyloučiti (§ 41. cit. zák.).

²⁷⁾ Motiv: aby neuzavíraly se obchody s kupci třebas insolventními k vůli docílení co možná největší provise.

²⁸⁾ Vyhrazena zůstávají zaměstnanci eventuální práva dle čl. 37. sl. obchod. zák. a § 303., s. ř. (§ 10. odst. 4.)

²⁹⁾ Je-li zaměstnanec výslovně zřízen pro určitý obvod za jediného zástupce zaměstnavatelova, náleží mu také provise za takové obchody, které byly uzavřeny bez jeho spolupůsobení zaměstnavate-

Když obchod zaměstnancem nebo jeho zprostředkováním uzavřený nebyl zcela nebo částečně proveden nebo když vzájemné plnění třetí osoby, s níž byl obchod uzavřen, nebylo zcela nebo částečně konáno následkem zaměstnavatelského chování, aniž bylo pro to důležitých důvodů v osobě toho třetího jako ku př. insolvence neb ztráta úvěru, může zaměstnaný žádati úplnou provisi. (§ 11. odst. 3. zák.) Jiný důvod jako ku př. změna obchodní konstelace nemá na právo to vlivu. Ospravedlniti své chování náleží zaměstnavateli.³⁰⁾

Nárok na služné vzniká u pomocníka již projevenou ochotou k vykonávání smluvených služeb; aby principál tyto skutečně přijal, není potřeba. (Srovn. § 1155. obč. zák.) Náhradu výloh cestovních k cíli nastoupení služby nemůže zaměstnanec žádati.

Běžné trvalé služné (ne také remunerace nebo provise) musí se dle předpisu §§ 15. a 40. zákona platiti nejpozději na konci každého kalendářního měsíce. Prodlením stává se tento dluh i s úroky (§ 1333.) dluhem přínosným.³¹⁾ Kompenzace se vzájemnými nároky řídí se prostě dle předpisů obč. zák. (§ 1438. sl.), nesmí však zaměstnavatel příspěvky více než měsíc dlužné pro úrazovou pojišťovnu a okresní nemocenskou pokladnu z platu strhovati (§ 22. zák. z 28. prosince 1887. a § 36. zák. z 30. března 1888.).^{31a)} Zákaz §§ 78. sl. živn. řádu (Trucksystem) neplatí pro zaměstnance ve smyslu toho nového zákona. (Srov. Krainz-Ehrenzweig II. 348. poz. 31.) Může však přenechání bytu a stravování pro jednotlivé podniky

lem nebo pro něho v tomto okrese (§ 11. odst. 2.) — Ratio legis je obava, že zaměstnaný nepoctivým jednáním zaměstnavatele snadno by mohl býti připraven o jinak mu patřící odměnu. Hlavní váha padá tu přece na tu okolnost, že cestující principálovi nové zákaznický přivádějí a tak uzavření nových obchodů připravují.

³⁰⁾ Bylo-li by zaměstnanci zaměstnavatelem proti smlouvě překáženo, aby vydělal provise neb denní platy (diety), náleží mu přiměřená náhrada. (§ 12. zák.), má tedy nárok na náhradu zisku, který jinak dle smluvených diet docíliti mohl, zejména nárok na náhradu vydržování se (Adl. Cl. č. 2041.). Toto ustanovení je jus cogens. — Nezdar cest, není-li zaviněn zaměstnancem, neopravňuje vůbec k zastavení odměny nebo dalších obchodních cest.

³¹⁾ Dlužník musí totiž věřiteli obnos na své útraty dodatí neb zasílati.

^{31a)} Totéž platí o příspěvku pro pensijní pokladnu dle zák. z 16. pros. 1906. č. 1. n. z. § 36.

nebo určitá místa ministerským nařízením býti zakázáno (§ 6. zák.) Srov. i str. 14. této příručky.

Má-li zaměstnanec nárok na občasnou remuneraci nebo jinou zvláštní odměnu, ku př. novoroční nebo saisonní, náleží mu, třeba by služební poměr byl zrušen před dospělostí nároku, obnosem přiměřeným poměru služebního období, za které se odměna poskytuje, k uplynulému služebnímu času (§ 16. — jus cogens). Na odměnná darování tento předpis se nevztahuje; byla-li určitá remunerace každoročně poskytována, nelze to v pochybnosti pokládati za darování. K tomu srov. str. 13. poz. 23. (O nesrovnalé praxi srov. Mayer-Grünberg str. 63.)

Nárok na odměnu promlčuje se dle všeobecných předpisů § 1479. ve 30 letech.³²⁾

Nemůže-li zaměstnaný po nastoupení³³⁾ služebního poměru konati své služby a) pro nemoc nebo úraz nebo b) službu vojenskou, pojišťuje mu nový zákon ve správném pochopení sociálně-politických potřeb za určitých podmínek nárok na další poskytování celého platu; ano dokonce zajišťuje mu c) i nárok na další placení platu peněžního při kratších nezaviněných překážkách (§§ 8. a 9.), a to:

a) nemůže-li zaměstnanec (po nastoupení služby) pro nemoc nebo úraz konati svých služeb a nezpůsobil-li tuto překážku zúmyslně nebo hrubou nedbalostí (§ 1324. obč. zák.)³⁴⁾, podrží nárok na celý plat (peněžní obnos, byt, zaopatření atd.) až do šesti neděl. Lhostejno, jak dlouho služební poměr trval. (Jinak je tomu při překážce službou vojenskou způsobené.) Obnosy, které bře po čas překážky na základě veřejno-právního pojištění (také i soukromého), nesmějí se započítati na peněžité

³²⁾ Třileté lhůty § 1480. obč. zák. jako dle znění zákona tak tendence reaktorů užití nelze. Dekret dvorské kanceláře z 10./4. 1889. č. 335. sb. z. s. Opácného náhledu je Stupecký v Poctě Randově (1904.), sep. otisk, str. 22. — Novější zákony účelně stanoví kratší lhůty promlčecí. Tak švýc. oblig. právo (čl. 147.) 5 let, německý obč. zák. (§ 196.) 2 léta, rak. novella v II. čtení § 267. (1910) tři léta. Srov. také Heller I. c. str. 4.

³³⁾ Následky nenastoupení neb opožděného nastoupení služby upravuje § 30. nového zák.

³⁴⁾ Pohlavní nemocí v praxi se pokládají za zaviněnou nehodu; avšak důkaz hrubé nedbalosti bude zřídka možný.

požitky. Sem patří příspěvky nemocenské, úrazové a pensijní pojišťovací renty.³⁵⁾

Předpisy § 8. odst. 1. nemohou se smlouvou vyloučiti. (§ 40.)

b) Nemůže-li zaměstnaný pro splnění vojenské služební povinnosti konati svých služeb, podrží nárok na peněžitě platy (nikoli i ostatní požitky) po dobu 4 neděl, trval-li služební poměr nepřetržitě již rok. (§ 8. odst. 4. — jus cogens.) Tento nárok nemá místa, je-li zaměstnanec povolán, aby vykonal vojenskou presenční služební povinnost zákonnou buďto jednorozční neb delší dobu trvající (§ 8. odst. 4.). Tento poslední předpis je povahy dispositivní, kdežto první imperativní (§ 40.)

c) Zaměstnanec podrží nárok na peněžitě požitky, když mu pro jiné důležité, jeho osoby se týkající důvody bez jeho zavinení není možné konati služby po poměrně krátký čas (§ 8. odst. 3.)³⁶⁾. Takové důvody jsou: důležitější volby, přítomnost u živnostenského soudu, porotních soudů, smuteční rodinné případy a pod. (Tento předpis je opět jus cogens. § 40.)

Pro služební překážky lit. a) a b) (§ 8. zák.) nemoc, úraz a vojenskou služební povinnost, pokud nepřesahují dobu, po kterou trvá nárok na další požívání platu (8, resp. 4 týdny), nesmí zaměstnanec býti propuštěn. Byla-li mu za doby překážky výpověď dána, trvají nároky jeho po čas v § 8. stanovený, třebaž že služební poměr dříve skončil. (§ 9. odst. 1.)³⁷⁾

Naproti tomu zaniknou nároky ukončením služebního poměru, zruší-li se tento poměr uplynutím času, na který byl uzavřen nebo následkem dřívější výpovědi. Totéž platí, je-li zaměstnanec propuštěn z některého jiného důvodu nežli pro překážku onemocnění, úrazem nebo splněním vojenské služební povinnosti. (§ 8.) § 9. odst. 2., jenž jest jus cogens (§ 40.)³⁸⁾.

³⁵⁾ Zákon o nemoc. pojišťování z 30./8. 1888. a 20./7. 1894.; o úraz. poj. z 28./12. 1887., č. 1. ř. z. z roku 1888., zák. o pens. poj. z 16./12. 1906 č. 1. ř. z. z roku 1907.

³⁶⁾ Maximální lhůta týdenní (návrh posl. sněm.) byla škrtnuta.

³⁷⁾ § 9. obsahuje jus cogens (§ 40.). Správný příklad uvádí zástupce vládní (příl. zpr. č. 1096. str. 12.): Byla-li smluvena jednoměsíční výpověď a onemocní-li zaměstnaný 30. ledna, načež 1. února dostane výpověď, skončí se služební poměr sice koncem února, ale nárok na plat trvá po 6 neděl počítaje od 30. ledna (§ 20. tohoto zákona).

³⁸⁾ Je-li ku př. zaměstnaný propuštěn za doby jeho nemoci pro nevěrnost atd., ihned (§ 27. odst. 1., 3., 6. zák.) přestane tím i povinnost

Zálohy na mzdu nemohou se žádati (§ 1156. obč. zák.).³⁹⁾

2. Neodňatelné právo na dovolenou (§§ 17., 40. zák.). Trval-li služební poměr nepřetržitě již 6 měsíců, buď zaměstnanci v každém služebním roce dána nepřetržitá dovolená po dobu aspoň 10 dnů. Trval-li poměr sl. nepřetržitě 5 let, obnáší dovolená nejméně dva týdny; trval-li však služební poměr nepřetržitě 15 let, obnáší dovolená nejméně tři týdny. Nastoupení dovolené má se včasné a v dohodě ustanoviti vzhledem k času, jenž je provozování obchodu neb živnosti přiměřený. Zaměstnanec podrží za dovolené nárok na své peněžitě požitky (také i na byt), ne však na zaopatření. (§ 17. a 40.) Odepření dovolené opravňuje mezi jiným i k vystoupení ze služebního poměru (§ 26.)

Při živnostenských podnicích, ve kterých není zaměstnáno více zaměstnanců nežli tři, může býti dovolená poskytnuta ve dvou přibližně stejných lhůtách.⁴⁰⁾ Doba po kterou zaměstnanec pro nemoc nebo úraz nemohl konati svých služeb, nesmí býti započtena do této dovolené; avšak započítati třeba dobu služby vojenské (§ 17. odst. 4.)⁴¹⁾

3. Zápověď konkurence za trvání služebního poměru. Služební poměr zavazuje k věrnému konání služeb (§§ 7. a 27. č. 1.). Osoby, jež při provozování obchodu kupce jsou ustanoveny, aby konaly služby převážně kupecké nebo vyšší nikoliv kupecké služby (§ 1. odst. 1.,

k placení odměny. Zruší-li se ku př. služební poměr uplynutím času dne 30. června, končí povinnost k placení tímže dnem; stejně onemocní-li zaměstnaný 19. května t. j. 6 týdnů před koncem června nebo teprve 20. června t. j. 10 dnů před ukončením služebního poměru. K tomu § 20. odst. 2. a § 27. zák. o předčasném propuštění. Analogicky platí to i o splnění vojenské povinnosti.

³⁹⁾ K tomu srov. E. Adler str. 17. sl., jenž opačný předpis § 1380. švýc. zák. doporučuje.

⁴⁰⁾ Zaměstnanci v lékárnách, u advokátů a notářů mohou žádati nepřetržitě dovolené, poněvadž nepodléhají živnost. řádu; to odpovídá i potřebám povolání.

⁴¹⁾ Na vpočtání vojenské služby usnesla se panská sněmovna proti návrhu sněmov. posl. (Příl. posl. sněm. č. 805. str. 3.) — Zaměstnavatel není zavázán dáti dovolenou, dal-li zaměstnanec výpověď (§ 17. odst. 5., jenž je povahy dispositivní.) Toho základem je usnesení panské sněm. (Příl. posl. sněm. č. 805. str. 3.)

k tomu srov. svrchu str. 5.), nesmějí bez výslovného neb mlčky⁴²⁾ uděleného svolení zaměstnavatelova ani provozovatí samostatný kupecký podnik ani činiti obchody v obchodním odvětví zaměstnatelově na svůj neb cizí účet. (§ 7. zák.) (Na jiné zaměstnance ve smyslu tohoto zák. [§ 2.] nevztahuje se tento zákaz. § 7.) Článek 56. obchod. zák. [jistě i § 24. uvoz. zák. k obchod. zák.] je článkem 1. zák. z 16./1. 1910. zrušen; z toho vyplývá, že prokuristé a generální plnomocníci, kteří nejsou v služebním poměru, jako ku př. otec, manžel principálův, tímto zákazem vázání nejsou. (Srov. k tomu shora str. 7. poz. 8.)

Přestoupí-li zaměstnanec (§ 1. odst. 1.) tento zákaz, může zaměstnatel žádati náhradu způsobené škody (čl. 283. obchod. zák.) nebo místo této požadovati, aby obchody na zaměstnancův účet uzavřené byly pokládány za uzavřené na účet zaměstnavatelův.⁴³⁾ — Co se týče obchodů na cizí účet uzavřených může žádati, aby mu byla vydána náhrada (provisé atd.), nebo aby mu postoupen byl nárok na náhradu (§ 7. odst. 2.). Slova: »kann verlangen, begehren« ukazují k tomu, že principálu příslušející právo, nastoupiti v práva zaměstnancova nezakládá cessi ex lege, naopak principál postoupení práv těch, bylo-li odepřeno, pořadem práva docíliti musí.⁴⁴⁾ Rozumí se dle právních zásad obč. práva, že zaměstnavatel žalovati může o zastavení konkurenčního závodu.

4. zaměstnanec pověřený uzávíráním nebo sprostředkováním obchodů nesmí bez zaměstnavatelova svolení přijmouti

⁴²⁾ Mlčky ku př.: opomenutím odporu proti pokračování v provozování samostatného podniku zaměstnaným, o čemž principál věděl; srov. čl. 96. obchod. zák.; také § 24. zák. o společnostech s ručením obmezeným.

⁴³⁾ Tím je kontroverze ohledně § 24. uvoz. zák. k obchod. zák. zdali totiž, přísluší principálu právo, nastoupiti v práva zaměstnancova alternativně či kumulativně, rozřešena. —

⁴⁴⁾ Tato otázka je pro diskrepanci §§ 1358., 1422. a 1423. obč. zák. sporná. Neprávem hájí Strohal, W. Ztschr. X. str. 672., opíraje se o § 1358. proti Krainzovi, § 344. a Exnerovi, Hypot. R. str. 396. názor, že ten, kdo za jiného dluh zaplatí, ipso jure vstupuje v práva věřitelova. Avšak § 1358. platí jedině, jde-li o dluh rukojmí. Nároky z § 7. zanikají ve 3 měsících ode dne, kdy se zaměstnavatel dozvěděl o uzavření obchodu, avšak každým způsobem v 5 letech po uzavření obchodu. § 7. odst. 3. Náhradní nárok z neoprávněného provozování kupeckého podniku promlčuje se dle § 1439. obč. zák. Srov. Pisko, Ztschr. str. 498.

provisi neb jinakou odměnu od třetí osoby, s kterou uzavírá neb sprostředkuje obchody.⁴⁵⁾ Nehledě k tomu, že přestoupení zákazu toho jest důvodem propuštění (§ 27. č. 1.), může zaměstnavatel — bez ujmy dalších snad nároků na náhradu — žádati na zaměstnanci, aby mu vydal neprávě obdrženou provisi neb odměnu. (§ 13.)⁴⁶⁾

5. Veřejnoprávního charakteru je § 18. zák., že zaměstnavatel jest povinen, (ovšem na svůj náklad) učiniti a udržovati všechna zařízení v pracovních místnostech a při náčiní, kterých je třeba na ochranu života a zdraví zaměstnanců. Přenechané místnosti obytné nesmějí býti zdraví škodlivé.⁴⁷⁾ Zaměstnavatel má o to pečovati, aby pracovní místnosti (pokud toho způsob zaměstnání připouští) chovány byly za doby pracovní — světlé, čisté a prachu prosté, aby byly v zimě topeny a aby bylo dostatečně sedátek pro zaměstnance v pracovních přestávkách.⁴⁸⁾

Ještě zevrubnější jsou souhlasné předpisy § 74. sl. živnost. řádu, jež tu subsidiárně platí pro živnostenský služební poměr. (§ 42. odst. 2. zák.)⁴⁹⁾ Opomenutí předpisů § 18., jenž má

⁴⁵⁾ Opácná praxe přičítá se, jak uznáno dobrým mravům. (Sněm. posl. č. 1096. str. 15.) Srov. Adl. Cl. č. 1700.

⁴⁶⁾ Tyto třeba od eventuálního obnosu náhrady odpočísti. (Předl. vlád. II. str. Mayer-Grünberg str. 56.) — Slibená odměna je dle § 878. obč. zák. nežalovatelná.

⁴⁷⁾ Zemře-li zaměstnanec, kterému zaměstnatel přenechal na základě služební smlouvy obytné místnosti, budiž byt, měl-li zaměstnanec vlastní domácnost, vyklizen v jednom měsíci, jinak ve 14 dnech po jeho úmrtí. Zaměstnatel však může žádati, aby část bytu byla vyklizena ihned, je-li to potřebí k umístění nástupce. (§ 24. jenž má povahu juris cogentis.)

⁴⁸⁾ Zaměstnatel má též učiniti opatření k zachování mravnosti, kterých je třeba vzhledem k věku a pohlaví zaměstnanců. (§ 18. odst. 4.)

⁴⁹⁾ Pracovní přestávky v živnosti mají obnášeti aspoň 1 1/2 hodiny, z čehož má býti hodina v poledne. (§ 74. a) živn. ř.) K tomu srov. ještě zák. z 14./1. 1910. č. 19. ř. z. v dodatku. — Vyhláškou česk. místodržitelství z 8. července 1910. bylo na základě tohoto zákona ustanoveno, že při všech živnostech, v kterých se obchod zbožím provozuje v otevřených místnostech obchodních (v krámech), místnosti i s konty a sklady k tomu náležejícími po celý rok nejdéle o 8. h od. več. zavírat se musí. To platí též o obchodech s potravinami Pro lázeňská místa Karlovy Vary, Mariánské a Frantiskovy lázně etc. platí zvláštní minister. předpisy.

povahu juris cogentis, zakládá pro zaměstnaného důvod k vystoupení (§ 26. č. 2 a 40. zák.) a činí liknavého principála civilně i trestně zodpovědným za veškerou z jeho opomenutí vzešlou škodu.

6. Otázku, má-li zaměstnaný služby bezvýjimečně osobně vykonat, dlužno řešiti dle subsidiárního předpisu § 1161. obč. zák., že totiž jenom v pilných případech — »in dringenden Umständen« — svěřený úkol jinému svěřiti může. K otázce, zdali § 1161. obč. zák. jedná o pomocníku neb o substitutu srovn. nejnověji Randa, Schadenersatz (2. vyd.) str. 98. poz. 67. (Substitut obstarává práce samostatně, pomocník za vedení a dle rozkazů zaměstnavatele.) Neurčité znění § 1161. obč. zák. dlužno na oba vztahovati.

7. Zaměstnatel nemá zákonného nároku na vynálezy. Dle § 5. patent. zák. z 11. ledna 1897. č. 30. ř. z. uznávají se zaměstnanci jako původci jimi ve službě učiněných vynálezů, není-li smlouvou nebo služebním předpisem něco jiného umluveno; nikdy však nemůže se vynálezci přiměřený prospěch z těchto vynálezů odejmouti. Také převedení vynálezu na principála s tímto vyhrazením je přípustné. (Podobně § 1388. svyc. nového oblig. práva.) — Vede-li si cestující bez rozkazu principálova k podpoře své paměti záznamy o obchodech, jsou tyto jeho vlastnictvím. (Adl. Cl. č. 2100.)

Ukončení služebního poměru. (§§ 19.—35. zák.)

Ujedná-li se služební poměr na určitý čas, končí uplynutím tohoto. (§ 19. odst. 1.)

A) Zrušení výpovědí. — Služební poměr na zkoušku umluvený může být zrušen od obou stran v prvním měsíci zkušebního času kdykoliv bez výpovědi — § 19. odst. 2. — jus cogens. Uplynutím zkušebního času stává se poměr služební definitivním. — Byl-li služební poměr uzavřen bez určení času neb pokračuje-li se v něm bez určení času, může být zrušen výpovědí podle následujících ustanovení:

Lhůty výpovědní.⁵⁰⁾

⁵⁰⁾ Výpověď jako jednostranný projev nepotřebuje přijetí druhým kontrahentem; je-li přijata, je tu smlouva zrušovací. — Den, kterého se výpověď dává, do lhůty výpovědní se *nečítá*. Při písemné výpovědi platí den, kdy byl spis doručen, za den, kdy byla dána výpověď. — Úplné vyloučení výpovědi je nepřipustné. Arg. § 21. concl. a maj.

a) Není-li nic umluveno nebo není-li místního zvyku příznivějšího pro zaměstnance, služební poměr může být zrušen každou stranou uplynutím každého kalendářního čtvrtletí po předcházející šestinedělní výpovědi. (§ 20. odst. 1., jenž jest povahy dispositivní.) Lhůta výpovědi nesmí být snížena úmluvou pod jeden měsíc a musí se končiti pokaždé patnáctého nebo posledního dne kalendářního měsíce. (§ 20. odst. 2. jenž jest nezměnitelný.)⁵¹⁾

b) Ujedná-li služební poměr toliko na čas přechodní potřeby,⁵²⁾ může být zrušen kdykoliv za prvního měsíce od obou stran; avšak musí být při tom dodržena týdenní lhůta výpovědní. (§ 20. odst. 3., jenž jest jus cogens.)

c) Výpovědní lhůta musí být pro obě strany stejná; byly-li umluveny nestejně lhůty, platí pro obě strany lhůta delší. (§ 20. odst. 4., jenž obsahuje opět jus cogens.)

d) Služební poměr na čas života některé osoby⁵³⁾ nebo na delší nežli pět let umluvený může být vypověděn zaměstnancem⁵⁴⁾ po uplynutí pěti let, avšak musí se dodržet výpovědní lhůta šesti měsíců. (§ 21., jenž se vyloučení nedá § 40.)

Po výpovědi musí být zaměstnanci poskytnut k jeho žádosti ve všední dny přiměřený čas bez zkrácení platu, aby si vyhledal nové místo. (§ 22., jenž jest opět jus cogens.)⁵⁵⁾ O tomto času, který má být zaměstnanci poskytnut, mohou nařízením pro podniky určitého druhu nebo pro obvod určitých míst vydána být podrobnější ustanovení. (§ 22. odst. 2.)

Rozumí se, že není zaměstnavatel povinen, přijímat služby od zaměstnance po zbývající dobu služebního poměru; odměnu však za ni musí dáti.

B) Konkurs. Byl-li po nastoupení služebního poměru uvalen konkurs na zaměstnavatelovo jmění, vstupuje konk. podstata do

— Výpověď může se dáti i před nastoupením služby; lhůta pak běží ode dne následujícího na den výpovědi.

⁵¹⁾ Důvod toho je, aby byly nabídka a poptávka časově koncentrovány.

⁵²⁾ Výraz »na výpomoc« nestačí k založení takového služebního poměru; stačí však dodatek »pro onemocnění chefa« atd.

⁵³⁾ Pravidelně na čas života jednoho z kontrahentů, dle okolností však i také někoho třetího. Srov. také Mayer-Grünberg, str. 78.

⁵⁴⁾ Ne však zaměstnavatelem.

⁵⁵⁾ Poslanecká sněmovna určila zprvu jeden den v týdnu.

smlouvy. V prvním měsíci ode dne, kdy byl konkurs uvalen, služební poměr může být zrušen — a to zaměstnancem bez výpovědi⁵⁶⁾, správcem podstaty pak, dodrží-li zákonnou neb smlouvenou kratší výpovědní lhůtu. (§ 23. odst. 1., jus cogens.)⁵⁷⁾ — Zruší-li se služební poměr výpovědí správce podstaty před uplynutím určeného času, na který byl umluven nebo byla-li ve smlouvě ujednána delší lhůta výpovědní, zaměstnanec může žádati náhradu za způsobenou mu škodu. (§ 23. odst. 2. — jus cogens. Přednost v konkursu § 33.)

C) Předčasné zrušení vystoupením neb propuštěním. Služební poměr může se před uplynutím určité doby jinak však bez dodržení lhůty výpovědní (ihned) každou stranou zrušiti z důležitých důvodů v zákoně (§§ 26.—27.) demonstrativně uvedených jednostranným prohlášením. Že se tu zrušuje služební poměr, nelze pochybovati: »Lösung« §§ 25.—29. zák.

a) Za důležitý důvod, který oprávnjuje zaměstnance ku předčasnému vystoupení, dlužno zejména pokládati:

1. stane-li se zaměstnanec ku další službě neschopným nebo nemůže-li v ní pokračovati bez škody pro své zdraví neb mravnost;

2. když zaměstnatel odměnu zaměstnanci náležející nespolečně zkrátí nebo zadržuje, jemu při naturálních požitcích tím způsobem škodí, že mu poskytuje nezdravou nebo nedostatečnou stravu neb nezdravý byt, nebo když poruší podstatná ustanovení smlouvy;

3. když zaměstnatel se vzpírá, vyhověti zákonným povinnostem na ochranu života, zdraví neb mravnosti zaměstnance (§ 18.);

4. když zaměstnatel ublíží tělesně zaměstnanci, nebo vůči němu mravnost poruší, nebo jej značně na cti urazí,⁵⁸⁾ nebo

⁵⁶⁾ Náhradní povinnosti tu není.

⁵⁷⁾ Uvalen-li konkurs před nastoupením služby, mají obě strany právo odstoupiti od smlouvy. — Použití těchto předpisů na vnucenou správu (návrh posl. sněm.) bylo panskou sněm. právem zamítnuto, neb právě vnucený správce potřebuje dosavadních s individuálními poměry seznámených pomocníků. K tomu Pisko, Rechtssprechung str. 22.

⁵⁸⁾ Ku »značným« urážkám na cti patří urážky trestně stíhatelné; avšak ne snad jen tyto. Adl. Cl. č. 1552. Označení ředitele továrny jako »Bummler« je jistě značná urážka na cti. Srov. Adl. Cl. č. 2050.

dopustí-li se týchž činů proti příslušníkům⁵⁹⁾ zaměstnance nebo odpírá-li zaměstnance chrániti proti podobným činům jiného zřízence neb některého příslušníka své domácnosti (§ 26.)

Tyto normy mají povahu dispositivní; strany mohou je smlouvou doplniti a to i připojením méně důležitých důvodů. (Jinak Pisko, Ztsch. str. 506).

Jiné důvody zrušení smlouvy služební. Samozřejmě, že se služební poměr končí smrtí zaměstnancovou. Pochybně naproti tomu, zdali služební poměr končí smrtí zaměstnavatele nebo zcizením obchodu? Ustanovuje se sice § 613. něm. obč. zák., že nárok na služby v pochybnosti nepřeveditelným⁶⁰⁾ jest, avšak rakouské právo nemá podobného ustanovení; naopak nehledě k § 1162., dlužno z mlčení zákona souditi, že aspoň při živnostenských podnicích ani smrt ani zcizení obchodu na služební poměr vlivu nemá, zvláště když při živnostech zaměstnaný věnuje své služby převážně »obchodu« (podniku) bez ohledu na osobu principála. Viz také Krainz-Ehrenzweig II. § 374d. To je také náhled kruhů obchodních. Srov. jen u Mayer-Grünbergra na str. 80. a 81. uvedená rozhodnutí živnostenských soudů. Konečně dlužno i druhou větu § 1162. na služební smlouvu vztahovati. Náhled, že se tu služební poměr ihned bez výpovědi zrušuje, poškodil by zájmy nástupcův obchodu.

Z posléze uvedených důvodů byl také třetí odstavec § 16. vlád. návrhu z r. 1908 (příl. 1906 posl. sněm. str. 20. a 36.) obsahující

⁵⁹⁾ Ublížení skutkem synovi způsobené oprávnjuje také otce k vystoupení; stejně také i svádění k obchodnímu podvodu.

⁶⁰⁾ Přece však se tvrdí, že i dle něm. práva je právo principálovo zděditelné. Srovnej místo všech: Dernburg, Das bürgerl. Recht. II. § 307., kde se odvolává na §§ 672., 675., k tomu poz. 3. »Das R. O. H. G., Bd. 18., S. 370. hat mit Recht für den Fall des Wechsels des Principals eines Handelsgeschäftes ausgesprochen, dass sich ein Widerspruch des Bediensteten gegen die Ueberweisung an einen neuen Principal dann nicht rechtfertige, wenn sich der Vertragsinhalt nicht ändert.« K tomu Cosak, Lehrb. d. bürg. Rechtes I. § 145. a Örtmann, Schuldverhältnisse str. 341.: der Tod des Berechtigten führt in der Regel die Erlöschung nicht herbei — Také návrh švýc. oblig. práva v § 1399. ustanovuje, že smlouva smrtí zaměstnavatelovou jen tehdy se zrušuje, byla-li podstatně jen vzhledem na jeho osobu uzavřena.

předpis, že § 16. o právu zaměstnance, ustoupiti od smlouvy v případě konkursu, také v případě zcizení podniku nebo zdědění jeho platiti má, ve výboru posl. sněm. zamítnut.⁶¹⁾ Docházíme tedy k důsledku: Převezme-li se při převzetí obchodu dosavadní personál, není zaměstnaný pro nastalou změnu v osobě principálově oprávněn, ihned vystoupiti; pro pokračování ve služebním poměru platí v pochybnosti dosavadní podmínky. Také úmrtí principála není důvodem k vystoupení.

Dle § 42. odst. 2. zůstávají, pokud tento zákon nic jiného neustanovuje, předpisy živnostenského řádu (vyjímaje §§ 72., 77., 80.—80i., 81., 84., 85.) pro poměry služební živnostenskému řádu podléhající, v platnosti.⁶²⁾ Dlužno tu tedy uvážiti i ty důvody, pro které dle § 82., 82a. živnost. řádu služební poměr živnostenského pomocného personálu a zaměstnatele v každou chvíli bez výpovědi zrušen býti může,⁶³⁾ tak ku př. od pomocníka při zanechání provozování živnosti (§ 83. živnost. řádu), stejně dále když zaměstnatel není s to zaměstnanci dáti odměnu (§ 82a. lit. c. živnost. ř.; zastavení platů sem vždy patřit nebude). — Pro případ konkursu stanoví § 23. zák., že má zaměstnanec právo v prvním měsíci ihned vystoupiti. — Stavka dělníků je mimořádná nehoda, srovn. Adl. Cl. č. 3248.; opravňuje nezúčastněné k vystoupení ze služby.

b) Důvodem pro předčasné propuštění zaměstnaného je dle § 27. zák. zejména:

1. když jest zaměstnanec ve službě nevěren, když ve své činnosti bez vědomí nebo vůle zaměstnatele dá si poskytnouti od třetích osob neoprávněné prospěchy (provisi atd.) (§ 13.) — vůbec každé porušení důvěry oproti zaměstnateli⁶⁴⁾;

⁶¹⁾ Z podobných důvodů i panská sněmovna (sněmovnou poslaneckou navržené) rozšíření předpisů pro konkurs platících i na nucenou správu neb nuceně propachtování právem odmítla.

⁶²⁾ To neplatí ohledně těch zaměstnanců, již k vyšším službám jsou povoláni. (§ 73. živn. řádu.) K tomu srov. č. 77. knihy náleží.

⁶³⁾ Hlavní případy: dobrovolné zanechání (Zurücklegung) nebo zákaz dalšího provozování živnosti (trestní neb administrativní odnětí oprávnění živnostenského § 139. živn. ř.) nebo nahodilá třebas i časová nemožnost dalšího provozování ku př. pro nedostatek vody.

⁶⁴⁾ Ku př. prozrazení obchodních tajemství, otevření obchodních dopisů proti zákazu, nesprávné referování obchodních cestujících, ponechávání si (zamlčení) inkasovaných obnosů, svádění k stávce, zatajení pří-

2. když zaměstnanec je nezpůsobilý, konati slíbené nebo podle okolností přiměřené služby (§ 6.) — předpokládaje, že o tom principal prve nevěděl. Menší schopnost nestačí k propuštění, stejně také i první nezdar v práci;

3. přestoupení zázaku konkurence dle § 6. (viz str. 19.), také přípravná jednání ku př. objednávky pro případ etablování se. Zaplatil-li zaměstnaný v konkrétním případě škodu, právo na propuštění nemůže proti němu býti provedeno;

4. když zaměstnanec bez řádné právní překážky nekoná službu po značný dle okolností čas nebo se trvale zpěčuje konati své služby nebo se podvoliti rozkazům zaměstnatele⁶⁵⁾ ku př. co se týče revise obchodu (Adl. Cl. č. 610.) nebo hledí-li jiné zřízence svěsti k neposlušnosti proti zaměstnateli. (Adl. Cl. č. 1924.) — Odůvodněno jest odepření, jestli nařízená práce je zdraví škodlivá, neb síly zaměstnavatelovy přesahuje neb na nepříhodném místě vykonána býti má. (Adl. Cl. č. 2176.) Zdali je odepření práce ve svátek neb v neděli neb v čas pracovní přestávky nebo po uzavření krámu odůvodněno, řídí se u živnostenských podniků dle předpisů živn. řádu. § 75., k tomu zák. z 16./1. 1895. č. 21. ř. z. a z 18./7. 1905. č. 125. ř. z., zák. z 14./1. 1910. č. 19. a nař. česk. místodrž. z 8. července 1910.⁶⁶⁾ Viz pozn. 49.

Dle článku II. zák. z r. 1910. může po slyšení korporací nařízením býti ustanoveno, že předpisy živn. řádu o nedělním klidu a pracovní době mají se vztahovati přiměřeně na slu-

kazů třetích osob, jež mají býti oznámeny konkurenčnímu závodu, předstírání cest obchodních, kdežto cesty ty konají se za účelem soukromým. Nepatří sem však: připočítávání si při výlohách cestovních zatajení škody v obchodu způsobené atd. Další případy srovn. Mayer-Grünberg str. 93. sl.

⁶⁵⁾ Pouhé třebas častější opozdění se při počátku doby pracovní, zaviněné třebas velkou vzdáleností obydlí neb místa, kde se zaměstnaný stravuje, od obchodní místnosti, nestačí k propuštění (srov. Adl. Cl. č. 1924. a Mayer-Grünberg str. 97.); stejně i nestačí nedostavení se pro pohřeb rodičů atd., ale postačí nedostavení se proti zázaku na den 1. května. Viz kasuistiku u Mayer-Grünberga. l. c.

⁶⁶⁾ Imperativní předpisy o nejmenší době klidu platí omezeně 1. pro práce při zdělávání inventury, 2. pro přesídlení nebo nové upravení obchodu, 3. pro práce, které musí býti bez průtahu předsevzaty, aby se zamezila zkáza zboží nebo v jinakých naléhavých případech. (§ 96. d. zák. ze 14./1. 1910.)

žební poměry tímto zákonem upravené, živnostenskému řádu nepodrobené ku př. personálu advokátní kanceláře. Stejně i dotyčný dohled může se svěřiti živnostenským inspektorům.

5. Když zaměstnanec nemůže svých služeb konati pro ne moc neb úraz déle nežli šest neděl nebo pro delší trest na svobodě nebo pro nepřítomnost po značnější čas⁶⁷⁾ nebo proto, že jest povolán k vojenské službě přesahující zákonnou (pravidelně 4 výminečně 5 týdenní) dobu cvičení ve zbrani. (Srovnej k tomu §§ 8. a 9. tohoto zákona, jež ovšem o jiné otázce totiž odměny jednájí.) Aby služební poměr trval již rok, není co se týče vojenské povinnosti potřebí.

6. Když zaměstnanec zaměstnateli ublíží skutkem, poruší vůči němu mravnost, nebo ho značně urazí na cti neb týchž skutků dopustí se na svých spoluzřízencích.⁶⁸⁾ Zajisté i trvalé neuctivé a neslušné chování (ne jen beztaktnost) zaměstnance vůči principálovi dlužno pokládati za důvod propuštění; stejně nemoc nakažlivou zvláště u obchodů s potravinami.

Při takovém ukončení poměru služebního není potřebí speciální důvod vystoupení resp. propuštění udávati; stačí všeobecně se odvolati na nesprávné chování se zaměstnance resp. zaměstnatele; přesné udání jakož i důkaz důvodu zůstává vyhrazen eventuelnímu sporu. Také může v pozdějším sporu jiný skutečně existující důvod udán býti, třeba i kdyby dříve nebyl znám. (Jinak Adl. Cl. č. 1924.) — Zdali ignorování určitého důvodu k vystoupení za v z d á n í se resp. za prominutí jeho má se pokládati, dlužno v každém jednotlivém případě zvláště uvážiti; ostatně není nutno, důvod ten ihned uplatňovati.⁶⁹⁾

Vystoupí-li zaměstnaný bez důležitého důvodu předčasně nebo zaviní-li své předčasné propuštění, má zaměstnatel

⁶⁷⁾ Povážlivé jsou tu široké meze volného uvažování; ostatně předpokládá tu zákon krátké trvání vězení ku př.: při policejních trestech pro urážku na cti, nebo »nepřítomnost« u příležitosti smrti neb sňatku příbuzných zaměstnancových.

⁶⁸⁾ Srovnej k tomu, co shora na str. 24. uvedeno. Neslušné řeči, obtěžování ženského personálu neb odběratelů ukazováním jim neslušných obrazů, také konkubinát etc., jsou důvody propuštění. Srovn. judikaturu u Mayer-Grünberga na str. 104.

⁶⁹⁾ Srovnej č. 1096. příl. posl. sněm. str. 21.

nárok na náhradu škody jemu vzniklé (§ 28. odst. 1.)⁷⁰⁾; na splnění smlouvy t. j. na konání služeb žalován býti nemůže.

Propustí-li zaměstnatel zaměstnance předčasně bez důležitého důvodu nebo zaviní-li předčasné vystoupení jeho, může dle § 29. (jus cogens — bez újmy ovšem případných dalších nároků na náhradu škody) žádati kromě dílu odměny svým dosavadním výkonům přiměřeného i odměnu (peníze i naturální dávky), která mu podle smlouvy náleží za čas, který by musil uplynouti až do skončení služebního poměru uplynutím určeného smluvního času neb do skončení řádnou výpovědí.⁷¹⁾ Celá odměna je splatna zrušením služebního poměru (§ 29., cogens).⁷²⁾ — Dle zásadní myšlenky těchto předpisů může zaměstnaný ve shora (str. 26.) uvedených případech ku př. při trvalém zastavení živnosti náhradu škody jen tehdy žádati, když zaměstnateli dokázati lze zaviněnou nehodu, ku př. zavinění požáru krámu; ovšem dlužno dle analogie § 30. odst. 3. vině zaměstnatelově rovnati »nehodu jej stihnuvší« t. j. nehodu jeho osoby nebo jmění se týkající, ku př. nemoc, požár. Analogie toho speciálního zákona má přednost před subsidiárním předpisem obč. zák., dle něhož (§ 1155) jenom přiměřené odškodnění žádáno býti může.⁷³⁾

⁷⁰⁾ Za provedené již výkony má zaměstnanec nárok dle § 28. odst. 2. na přiměřený díl odměny potud, pokud úkony ty zcela neb z větší části nepozbyly své ceny, ku př. nedokončené plány staveb, rozpočty, revise knih (vlád. předl. I. str. 23.).

⁷¹⁾ Nemusí si tedy nechat započítat odměnu, kterou zaopatřiv si místo u jiného principála, obdržel. To již dříve judikatura uznávala. Srov. § 84. živn. ř., mé dílo Handelsrecht I. str. 222. a Adl. Cl. č. 912., 1361, 1495., 2353., 2633. Také Pisko, Ztschr. H. R. str. 518. — Za tantiemy a provise dlužno pravdě podobný ušlý zisk nahraditi. Další kasuistiku u Mayer-Grünberga str. 110 sl. — O kontroverzi ohledně §§ 1155. a 1160. obč. zák. srv. mé Handelsrecht I. poz. 117., Grünberg, Reform des Dienstvertrages str. 30. a Dienstvertrag str. 16., 17. Srov. ještě poz. 73.

⁷²⁾ Tedy ne teprve tehdy, kdyby jinak byl nárok splatný (sr. vlád. předl. I. str. 22.). — Výhodnější postavení zaměstnance oproti zaměstnateli spočívá v tom, že — bez důkazu utrpěné škody — odměnu v obnosu shora uvedeném žádati může. Až do výše odměny za jeden rok mají nároky ty v konkursu přednost. (§ 33.)

⁷³⁾ Nejlépe, když § 1160. obč. zák. zůstane mimo úvahu. Právně obsahuje osnova novelly (čtení II. z 1910.) důkladné přepracování služební smlouvy a zrušuje úplně dosavadní předpisy občanského zákona.

Tak sporná tato otázka rozluštěna byla s ohledem na slabší ekonomické a sociálně-právní postavení zaměstnance v jeho prospěch; může tedy zaměstnaný — bez důkazu škody — dotyčnou odměnu žádati, kdežto principál škodu zaviněnou dle všeobecných předpisů dokázati musí. V obchodních věcech řídí se o b j e m náhrady škody dle čl. 283. obchod. zák., jinak dle § 1331. obč. zák.

D.) Zrušení smlouvy před nastoupením služby (ustoupení). Nejen po nastoupení služby, ale také i před nastoupením může každá strana z určitých důvodů od smlouvy ustoupiti:

a) Zaměstnatel může ustoupiti od smlouvy před nastoupením služby, když zaměstnanec, nejsa zdržen neodvratitelnou překážkou⁷⁴⁾ nenastoupí službu ve smluvený den neb zpozdí-li se následkem neodvratitelné překážky nastoupení služby o více než 14 dnů. Totéž platí, je-li zde některý důvod, který oprávnjuje zaměstnatele (§ 27.), propustiti předčasně zaměstnance, ku př. tělesné poškození budoucího chefa (§ 30. odst. 2., který nelze vyloučiti. § 40.)⁷⁵⁾

b) Stejně může zaměstnanec odstoupiti od smlouvy již před nastoupením služby, je-li zde nějaký důvod, který jej opravňuje ku předčasnému vystoupení ze služebního poměru (§ 26.); totéž platí, zpozdí-li se nastoupení služby následkem zaměstnavatelova zavinění, nebo následkem některé jej (t. j. jeho osobu nebo jmění) stihnoucí nehody (ku př. požáru) o více než 14 dnů. (§ 30. odst. 3., jenž obsahuje opět jus cogens.)⁷⁶⁾

c) Byl-li před nastoupením služby uvalen konkurs na jmění zaměstnavatelovo, tedy správce podstaty i zaměstnanec může odstoupiti od smlouvy (§ 30. odst. 4. — jus cogens. § 40.)

Náhradní nároky při porušení těchto předpisů.

Tyto nároky — dosud dosti sporné — byly (stejně jako v případech §§ 28. a 29.) ve prospěch zaměstnanců upraveny; tito obdrží náhradu bez důkazu škody, kdežto principál musí škodu dokazovat:

⁷⁴⁾ Ku př. nemoc, povodeň, mobilisace a pod.

⁷⁵⁾ Bylo-li však výslovně vyjádřeno, že zaměstnanec nastoupí určitě v den přesně určený, může zaměstnatel při nesplnění této podmínky od smlouvy ustoupiti. (§ 30. odst. 1.; dle obč. zák. by smlouva vůbec nevznikla, tu se však dovoluje jen ustoupení od smlouvy.)

⁷⁶⁾ Nastoupí-li však zaměstnanec přece službu, náleží mu odměna ode dne, kterého služba měla být nastoupena. (§ 30. odst. 3.)

α) ustoupil-li zaměstnatel bez důležitého důvodu od smlouvy nebo dal-li důvodnou příčinu zaměstnanci k odstoupení, má nahraditi zaměstnanci odměnu, která jemu náleží za čas, který by musil projíti při řádné výpovědi ode dne, kterého služba se nastoupila, až do skončení poměru služebního. Byl-li služební poměr uzavřen na určitý čas, zaměstnatel má nahraditi zaměstnanci, nepřesahuje-li smluvená doba služby tři měsíce, odměnu připadající za celou dobu; přesahuje-li však smluvená doba služby tři měsíce, část odměny připadající za tři měsíce — v obou případech bez újmu dalších prokázaných nároků náhradních zaměstnatele. (§ 31. odst. 1. — jus cogens — § 40.)

β) Stejně nároky přísluší zaměstnanci v konkursu ustoupí-li správce podstaty od smlouvy, nikoliv však ustoupí-li on sám. (§ 31. odst. 2. — jus cogens. § 40.)⁷⁷⁾ K tomu srov. § 30. odst. 4.

γ) Ustoupí-li zaměstnanec bez důležitého důvodu od smlouvy nebo dal-li svým zaviněním zaměstnateli příčinu k ustoupení, může zaměstnatel (neobmezeně) žádati náhradu škody. (§ 31. odst. 3., jenž není jus cogens. § 40.) Na splnění smlouvy t. j. na konání služeb žalovati nemůže.

δ) Jsou-li obě strany vinny na ustoupení (§ 30. a 31.), nebo na předčasném zrušení služebního poměru (§ 28. a 29.), má soudce rozhodnouti dle volného svého uvážení, zdali a v jaké výši žalobci náhrada náleží (§ 32.)⁷⁸⁾ Srovn. str. 29.

Ve všech pod A. až D. uvedených případech musí se nároky na odměnu neb náhradu pro předčasné vystoupení neb předčasné propuštění ve smyslu §§ 28. a 29., pak nároky na náhradu pro odstoupení od smlouvy před nastoupením služby (§ 31.) v preklusivní lhůtě 6 měsíců soudně vymáhati, »jinak jsou vyloučeny« (§ 34.)⁷⁹⁾

⁷⁷⁾ Pokud pohledávky zaměstnancem na základě §§ 23. 29. a 31. požadované nepřesahují obnos odměny připadající za jeden rok, náležejí do I. třídy konkursních pohledávek (§ 43. č. 2. konkursního řádu).

⁷⁸⁾ Soudce bude muset uvážiti míru zavinění na obou stranách.

⁷⁹⁾ Tato lhůta není tedy promlčecí. Sr. Em. A d l e r, Arbeitsvertrag str. 58. P i s k o, Ztsch. str. 511. Počíná pak u nároků dle §§ 28. a 29. uplynutím dne, kterého byl zaměstnaný vystoupil neb propuštěn, u nároků pak z § 31. uplynutím dne, kterého měl zaměstnaný nastoupiti. (§ 34. jenž má povaha juris cogentis § 40.) Také nemají §§ 28., 29., 32.

Dal-li zaměstnanec kauci a činí-li zaměstnatel na ni nároky pro náhradu škody při skončení služebního poměru, může zaměstnanec žádati, aby byla kauce u soudu složena (§ 35., jenž nedá se vyloučiti, § 40.)⁸⁰⁾. To platí zejména i o irregulárním právu zástavním, odevzdají-li se totiž zaměstnateli do jeho vlastnictví k vůli pojištění peníze (kauce v hotovosti). Zastavena je tu pohledávka zaměstnancova na vrácení kauce proti příjemci jejímu.

Předpisy všeobecné.

Konkurenční klausule. Kdežto dle § 7. u kupe (čl. 4.) pro kupecké neb vyšší služby ustanovení pomocníci za trvání služebního poměru ani kupecký podnik samostatně provozovati ani obchody v obchodním odvětví zaměstnavatele na svůj neb cizí účet konati nesmějí, může každý zaměstnanec po skončení služebního poměru obchody každého druhu jak na svůj tak na cizí účet ovšem v mezích zákonných provozovati, třeba i konkurencí svojí obchodní zájmy svého bývalého zaměstnavatele poškodil neb ohrozil. Proto snaží se tento často, nebezpečné následky konkurrence svého bývalého zaměstnance různými smlouvami zameziti neb aspoň omeziti.

Neplatna je sice již dle obč. zák. (§ 878.) smlouva, jíž se zaměstnanec zavazuje bez časového a místního omezení, po vystoupení ze služby nepodnikati žádný podnik, který by jeho principálu škodil. (Tak také judikatura viz Adl. Cl. č. 1937. 2018., 2020., 2322., 2290., 2498.) Avšak i omezené konkurenční zákazy mohou vystupujícího zaměstnance značně poškoditi. Musel tedy zákonodárce nalézt střední cestu mezi úplnou zá-

a 34. působnosti, když předčasné zrušení služebního poměru stalo se před počátkem působnosti tohoto zákona t. j. 1. červencem 1910. čl. III. zák. z r. 1910.

⁸⁰⁾ Eventuelně dlužno i cestu pořadem práva nastoupiti. Prozatímní opatření řídí se dle §§ 381., 382. č. 1. ex. ř. — Často se bude žádat náhrada za scházející zásoby zboží při převzetí jeho; samozřejmě bude tu zaměstnaný sprostěn důkazem nezaviněné ztráty. V detailním obchodu nezbytné ztráty na váze nese principál. K tomu Mayer-Grünberg str. 120. sl.

povědí doložky konkurenční a neobmezeným jejím přípustným.⁸¹⁾

Tak po dlouhých bojích v komisích přijata následující nutně závazná ustanovení § 36. a 37.:

Úmluva, kterou se obmezuje zaměstnanec ve smyslu §§ 1. a 2. zák.⁸²⁾ na dobu po skončení služebního poměru ve své výdělkové činnosti, jest jen tehdy platnou, když:

1. je zaměstnanec v čase úmluvy (fysicky) zletilý;⁸³⁾
2. přesahuje-li odměna (peníze a naturální požitky) v čase skončení služebního poměru 4000 K ročně;⁸⁴⁾
3. vztahuje-li se obmezení toliko na činnost v obchodním odvětví zaměstnavatele;
4. nepřesahuje-li dobu jednoho roku a konečně
5. neobsahuje-li obmezení dle předmětu, času, místa a poměru k obchodnímu zájmu, ježž zaměstnavatel má na dodržení jeho, neslušné stížení výživy zaměstnancovy. (To se vůbec již dříve v theorii i praxi uznávalo; srovn. Adl. Cl.

⁸¹⁾ Nesmí se tu přehlédnouti, že dokud nemáme zákona o nekalé soutěži, zaměstnanec illoyálním využitkováním v praxi získaných znalostí obchodních tajemství jakož i odběratelů principálových (zejména v chemické a mechanické industrii) zaměstnateli ohromnou škodu způsobiti může. (Sr. zpr. posl. sněm. 1096. str. 22. sl.)

⁸²⁾ Užší jest osobní dosah v případě § 7.; srovn. str. 19. č. 3. — Odporovalo by se rozšířiti konkurenční doložku na všechny novému zákonu podrobené zaměstnance; srov. pro starší právo také Em. Adler, Arbeitsvertrag str. 63. sl., dále § 133. sl. něm. živn. řádu, jež upravují konkurenční doložku u úředníků živnostenských, dílovedoucích a techniků atd.

⁸³⁾ U nezletilých nestačí svolení poručenstva. Důvod spočívá v individuálním významu omezení výdělkové činnosti; proto také vyžaduje se pokročilejší věk a z toho důvodu volen výraz »nezletilý« a nikoliv »svéprávný«.

⁸⁴⁾ Rozhodný je tu čas ukončení služby, ne uzavření smlouvy. Nepřesahuje-li odměna v onen čas 4000 K, nemá konkurenční klausule žádného významu. To bude míti za následek, že se principál přičiní, aby platil starším vynikajícím silám více než 4000 K, jednak aby je ve svém obchodě udržel, jednak aby při ev. etablování se zaměstnanec umožnil konkurenční doložku.

č. 2290., 2364., 2498., k tomu mé dílo Handelsrecht I. (1. vyd.) str. 204. p. 93., a tam uvedenou literaturu k obchod. zák.)⁸⁵⁾

Kromě toho nemůže se konkurenční klausule uplatnit, dále-li zaměstnatel zaviněným chováním zaměstnanci důvodnou příčinu ku předčasnému vystoupení nebo k výpovědi služebního poměru, nebo když zaměstnatel sám výpovědí neb propuštěním zruší služební poměr, leč by zaměstnanec dal k tomu příčinu zaviněným chováním.⁸⁶⁾ Naproti tomu platí konkurenční klausule, když zaměstnatel zruší sice služební poměr, ale zároveň (při zrušení jeho) prohlásí, že bude zaměstnanci po dobu obmezení dávatí odměnu, která mu posléze příslušela. Přijetí tohoto prohlášení zaměstnancem se nevyžaduje (§ 37. odst. 1. a 2., jenž jus cogens obsahuje. § 40.)⁸⁷⁾

Rozumí se, že soudce jen zákonu (§§ 36. a 37.) odporující obsah konkurenční doložky (a ne celou smlouvu) bezúčinným prohlásiti má.

Zcizením obchodu nepřecházejí práva z konkurenční doložky beze všeho na nabyvatele, třeba i pomocník ve službě déle zůstane. (Tak správně u Mayer-Grünberga na str. 124. cit. rozhodnutí živnostenského soudu.⁸⁸⁾ Na konkurenční doložky, jež se při zcizení obchodu smluví s nabyvatelem, nevztahuje se § 36. a 37. Srovn. též Pisko, Ztsch. str. 537.

Smluvní pokuty. Důležitou odchylku od čl. 284. obch. zák. obsahuje ve prospěch zaměstnance § 37. odst. 3. Slíbil-li zaměstnanec smluvní pokutu pro případ, že by jednal proti konkurenční doložce, zaměstnatel může žádati toliko propadlou smluvní »pokutu« — ne však splnění nebo náhradu další škody (§ 37., jenž se nedá změnit. § 40.).

⁸⁵⁾ Dle § 74. něm. obchod. zák. může se omezení pomocníkovo až na tři roky rozšířiti. — Dle § 1400. návrhu švýc. oblig. práva je konkurenční doložka jen tehdy závazná, jeli přiměřeně časově i místně omezena.

⁸⁶⁾ Předpokládá se, že se pán i zaměstnaný po dobrém rozejdou, tak že pak konkurenční klausule nemá zvláštního významu. (Zpr. sněm. posl. č. 1096. z 1908. str. 22.) O maximální výši roční odměny byl v komisích spor; navrhovány obnosy od 3000 K do 6000 K; srov. tutěž zprávu str. 22. sl. — Dání čestného slova je právně bezvýznamné.

⁸⁷⁾ Důvod tohoto ustanovení spočívá v tom, že zaměstnaný netrpí žádnou škodu a zaměstnatel jeho služby přijmouti nemusí. Obchody nekonkurující smí zaměstnaný provozovati. Podobně § 75. něm. zák. obch.

V tomto, jakož i ve všech případech, jež spadají do oboru tohoto zákona, může soudce tyto smluvní pokuty zmírniti (§ 38.). Odchytku tuto od čl. 284. obchod. zák. dlužno schvalovati, zvláště když již § 348. něm. obchod. zák. omezil ji na ten případ, že ž dlužník je kupcem. Oproti § 1336. je rozdíl v tom, že vyloučen tu nárok na splnění smlouvy.⁸⁹⁾

Jako konvenční pokutu připouští živnost. řád (§ 88a a § 90.) propadnutí mzdy (srážkou její). Takovéto smluvní pokuty musí se zapsati do seznamu, do něhož nahlédnouti je volno dělníkům i úřadu a který se musí předložit živnostenskému úřadu, cítí-li se pomocník stížen vybráním neb uložením pokuty (§ 90. živn. ř.⁹⁰⁾. »Konvenční pokuty« (recte smluvené náhradní aequivalenty) slouží jedině k náhradě škody principálovi způsobené. (§ 1336.) Principál však není oprávněn, pravé pořádkové tresty určovati a nařizovati; trestní pravomoc (disciplinární právo) vyhražena je zákonem povoláním organizacím (ku př. představenstvu společenstva). Srovn. § 125. živn. řádu.

Vysvědčení. Zaměstnatel je dle § 39. povinen, při skončení služebního poměru zaměstnanci vydati k žádosti jeho písemné vysvědčení o době a způsobu služby (vysvědčení o službě)⁹¹⁾. Nepřípustné jsou zanášky (po

⁸⁹⁾ Samostatnému etablování je rovno zúčastnění se jako společník nebo commis interesté nebo jako ředitel jiného konkurenčního závodu. Zdali provozování nepatrného konkurenčního obchodu — třeba v jiném předměstí — je porušení smlouvy, rozhodne soudce dle § 36. č. 2. »s ohledem na obchodní zájem«. Malichernou umíněnost nebude soudce podporovati.

⁹⁰⁾ Smluvní pokuta — jako kontraktní pohledávka — nepromlčuje se ve třech letech, jak soudí nejvyšší soud (Sp. R. 88.), nýbrž teprve ve 30 letech. Blíží srovn.: Randa, Schadenersatz (2. vyd.) str. 212 Náhrada škody (6. vyd.) na k. Mate tu termín »Strafe«. Smysl nevystihuje nálezn. Adl. čl. 284. Cl. č. 2533.

⁹¹⁾ Proti tomu vylučuje čl. 132. švýc. oblig. práva kompensací pohledávek ze mzdy s pohledávkami zaměstnatelovými. Srv. k tomu Em. Adler, Arbeitsvertrag str. 64.

⁹²⁾ Všichni zaměstnanci ve smyslu tohoto zákona mohou takové vysvědčení žádati. Již § 79. živnost. řádu ustanovuje, že kupcckému pomocnému personálu úředně vidované vysvědčení vydati se musí. Naproti tomu obdrží ostatní pomocníci ve smyslu živnost. řádu pracovní knížku, do níž se má napsati dle § 81. živn. ř. vysvědčení o době a způsobu služby, a která místním policejním úřa-

známky), jimiž by se zaměstnanci dosažení nového postavení stížilo. (§ 39. odst. 1.) Chce-li tedy zaměstnatel také do vysvědčení dáti svůj úsudek o hodnotě služeb neb o chování se zaměstnancově, musí zníti jediné příznivě. (Podobně § 80a živnost. řádu.)⁹²⁾ Uvedení jazykových znalostí zaměstnancových patří k označení způsobu služby. — Žádá-li zaměstnanec za času služebního poměru vysvědčení, musí se mu na jeho náklad vydati. (§ 39. odst. 1. a 2., jež jsou jus cogens.)⁹³⁾⁹⁴⁾

Příslušnost soudní. Řešení této otázky bylo velice obtížno.⁹⁵⁾ Aby pak zamezeny další spory, obsahuje § 41. jed-

dem ověřiti se musí. (Tento § 81. neplatí pro zaměstnance ve smyslu zákona z 16./1. 1910.; srovn § 42. zák. toho.) Úřední vidování toho vysvědčení (§ 39.) není více nutné (§ 42.); tak také Pisko, Ztschr. str. 462. poz. 14.

⁹²⁾ Tak zvané »vysvědčení o zaměstnání« je tedy málo praktické. Odmítnouti takové kvalifikační vysvědčení zaměstnanec nemůže (jinak Pisko str. 490.). — Škodlivou bývá i markantní neobvyčejná forma vysvědčení (červený inkoust pro socialisty.) Srov. Mayer-Grünberg str. 134. Nepřípustné jsou poznámky »pro nemoc« propuštěn připustný však dodatek: propuštěn »pro přerušeni provozování živnosti«. — Vystavení falešného vysvědčení činí vydatele zodpovědným za škodu z toho vzniklou dle obč. zák. Tajné značky jsou vůbec vyloučeny.

⁹³⁾ Samozřejmý je třetí odstavec § 39., že vysvědčení zaměstnancova, jež jsou v uschování zaměstnatelově, musí se tomuto na jeho žádost vždy vydati (jus cog.)

⁹⁴⁾ Do jiného oboru, totiž do oboru práva koaličního, náleží minoritní návrh komise poslan. sněm., aby určeno bylo, že smlouvené černých listin, zvláštních značek ve vysvědčeních nebo jiné úmluvy zaměstnavatelů, aby zřízení stíženo bylo dosažení nového postavení, jsou zakázána nebo trestná. (Přil. 1906. protokol. posl. sněm. 1908., návrh Ofnerův.) Tato obtížná otázka jako část problému úpravy koaličního práva musí se řešiti stejně pro všechny zaměstnatelce i zaměstnance a bylo proto od úpravy této otázky tímto zákonem upuštěno. Že sdělení černých listin dle okolností činí vydatele zodpovědným za škodu, srov. Randa, Schadenersatzpflicht (2. vyd.) str. 184.

⁹⁵⁾ Následkem nepřesného určení kompetenčních norem i různého významu pojmů »pomocníků« a »vyšších služeb« je v doktríně i praxe velká rozháranost názorů! Srov. Staub-Pisko H. G. B. (2. vyd.) str. 222. sl. Neumann Z. P. O. (2. vyd.) str. 39., R. Pollak Z. P. R. st. 256 sl., Grünberg G. Z. 1901. str. 267., odchylně Randa, H. R. I. str. 215.,

notné ustanovení o příslušnosti pro všechny živnostenskému řádu podrobené podniky (obchodní i neobchodní).⁹⁶⁾

Dle toho (§ 41.) je nyní pro spory ze služebního poměru zákonem z 16./1. 1910. upraveného⁹⁷⁾ bez ohledu na obnos příslušným živnostenským (ev. okresní) soud, když se ku podniku zaměstnavatelově živnostenským řád vztahuje — tedy pro všechny ke konání kupeckých neb vyšších nikoli kupeckých služeb ustanovené osoby (§§ 1., 2., 41.). Celkem jsou tedy vzhledem k § 41. nového zák. a § 5. zák. o živn. soudech živnostenské soudy v subjektivním směru příslušny: pro všechny v některém živnostenském podniku zaměstnané pomocné osoby (vyšší i nižší), včetně dflouducích i nádeníků, jakož i pro doma pracující dělníky (Heimarbeiter § 5. živnost. zák.), konečně pro všechny v živnostenských podnicích ke konání kupeckých nebo nekupeckých, vyšších neb nižších služeb ustanovené osoby — vyjímaje čeled. (Vždyť dle § 41. patří také k vyšším službám povolane osoby do kompetence živnostenského soudu).⁹⁸⁾ Dobrovolné podrobení se rozhodčímu výboru společenstev (§ 122. živnost. řádu) zůstalo nedotčeno.

Do kompetence živnostenského soudu nenálezejí však spory ze služebního poměru osob zaměstnaných v těch podnicích

Ott Řízení s. str. 98. (kteří nečiní rozdíl mezi obchodními a živnostenskými pomocníky), Pantůček Organ. soudů str. 11. sl., Schuster-Bonnot, Z. P. R. § 64., Canstein Z. P. § 8.

⁹⁶⁾ Srovn. přil. č. 1096. str. 24. Tím má býti dán jednotný předpis o příslušnosti pro všechny živn. řádu podrobené podniky.

⁹⁷⁾ A sice mezi zaměstnavateli a zaměstnanci, pak zaměstnanci téhož závodu mezi sebou ze společné práce. § 4. o živn. s. uvádí taxativně živnostenskému soudu přikázané spory. — Lhostejno je, byl-li podnik rádně dle živn. ř. ohlášen či nikoliv. — Kompetence živnostenského soudu není zdůvodněna pro cessionáře, který převedl na sebe pohledávky v § 4. uvedené. Srov. Pisko, Ztsch. str. 540. a praxi živn. soudů.

⁹⁸⁾ Zákon praví, když se ku »podniku« (ne však ku »pomocníku«) živnostenským řád vztahuje. Patří tedy i pomocníci vyšší nekupecké služby konající ke kompetenci živnostenského soudu. Třeba však připomenouti, že zákon z 16./1. 1910. (§§ 1. a 2.) platí jediné pro pomocníky již u kupce nebo vůbec u nějakého tam jmenovaného podniku převážně kupecké nebo vyšší nikoliv kupecké služby vykonávají. Ostatní pomocníci byli do textu pojeti jen k vůli přehledu a jednotného vyličení kompetence živnostenského soudu.

na něž se živnostenský řád dle čl. V. nevztahuje;⁹⁹⁾ stejně, spory z provozování monopolů a regalů (čl. VIII. živn. ř.) a dále spory z ostatních v § 2. č. 2.—6. zák. z roku 1910 uvedených podniků. Ve všech těchto případech řídí se příslušnost pro spory ze služebního poměru dle dosavadních předpisů o příslušnosti; ke změně jich nebylo tu důvodu.¹⁰⁰⁾

Živnostenské soudy (20) jsou dosud ve Vídni, Praze, Liberci, Plzni, Teplicích, Ústí, Brně, ~~Bielci~~, Moravské Ostravě, Krňově, Šumperku na Moravě, Štýrském Hradci, Lubně (Leoben), Krakově, Lvově, Černovicích, Prostějově, Lublani, Terstu.¹⁰¹⁾

Přechodná ustanovení. Ustanovení tohoto zákona platí pro služební poměry, které byly tu v čase, kdy působnosti nabyl, t. j. dne 1. července 1910., ovšem předpokládaje, že dotýčný sporný neb jinak relevantní případ vznikl po počátku působnosti zákona. Čl. III. zák. z 16. ledna 1910. Byla-li na př. prve smlouvena lhůta výpovědní, jež přičí se nutnému příkazu nového zákona, pozbývá platnosti. § 20. zák.

⁹⁹⁾ Nádenníci (V. lit. a) nespádají pod živn. řád, ale živnostenskému soudu jsou podrobeni (§ 5. lit. b. zák. o živn. soudu.) (Mlyně Staub-Pisko, I. str. 223., kde u § 5. lit. b. má státi: »einschliesslich«) Nepodléhají, dále živn. řádu dle čl. V. činnost literární a umělecká, činnost advokátů a notářů atd., autorisovaných sensálů (lit. c.) a f.), lékárníků, úvěrních ústavů, bank, spořitelén, záložen, zastaváren, pojišťoven a důchodkových ústavů (lit. k.); pak vydávání a prodej periodických časopisů (lit. p.) a obchod podomní (lit. q.) a j. v.

¹⁰⁰⁾ Také by úprava nebyla snadnou při velké různosti podniků. Srv. cit. příl. 1096. str. 24. Ohledně regalů a monopolů je oproti eráru pořad práva vůbec vyloučen. Dvorní dekret z 16. srpna 1841. č. 555. sb. z. s. K tomu Mayer-Grünberg str. 135. sl. Ott, S. ř. str. 99.

¹⁰¹⁾ K tomu srov. Neumann Jiří, Z. P. O. str. 39. (2. vyd.).